

Islam als Problem der Gesellschaft

Schwimmverweigerer, Minarettbau und semantische Hürden
im Umgang mit gesellschaftlicher Differenzierung in der Schweiz

Inauguraldissertation der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde
Vorgelegt von: Marius Rohrer, Martiweg 11, 3008 Bern
Bern, den 19. Februar 2013

Von der Philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag von
Prof. Dr. Reinhard Schulze und Prof. Dr. Rudolf Stichweh angenommen
Bern, den 17. Oktober 2013
Der Dekan: Prof. Dr. Michael Stolz

Originaldokument gespeichert auf dem Webserver der Universitätsbibliothek Bern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5
Schweiz Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/> oder schicken Sie einen Brief an
Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California 94105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons
Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.5 Schweiz.
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/>

Sie dürfen:



dieses Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/legalcode.de>

Danksagung

Vielen Dank an die Mitarbeitenden der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Langenthal, der Redaktion von TeleBasel und an alle Privatpersonen, die sich bereit erklärten, an einem Interview teilzunehmen und mir Einblicke in ihre Arbeits- und Sichtweisen ermöglichten. Ohne ihre Hilfsbereitschaft wäre die empirische „Erdung“ dieser Arbeit unmöglich gewesen.

Für seine Unterstützung und die vielen konstruktiven Anregungen auf dem Weg zu dieser Publikation danke ich Prof. Dr. Reinhard Schulze, für seine hilfreichen Hinweise und Gutachtertätigkeit Prof. Dr. Rudolf Stichweh, für kritisches Gegenlesen Sabina von Fischer, für rechtswissenschaftliche Anregungen Fabian Ryser und für seine Unterstützung bei der Interviewtranskription und Materialsammlung im Rahmen seiner Hilfsassistenz Enur Imeri.

Dank gebührt auch den Peers, den Lehrbeauftragten und dem Team der IASH-Graduate School für die zahlreichen wertvollen Konzeptideen, inspirierenden Gespräche und die Schaffung eines produktiven Arbeitsumfeldes. Ohne die grosszügige finanzielle Unterstützung des Projekts durch Drittmittel des Schweizerischen Nationalfonds wäre die Realisierung des Projekts zudem unmöglich gewesen.

Und schliesslich danke ich meiner Familie, Freunden und Jasmin für ihre Unterstützung in allen erdenklichen Formen, die mir während der letzten Jahre den nötigen Halt für das tägliche Hinterfragen der Sicherheiten der Gesellschaft bot.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Islam als Problem: Fragestellungen	1
1.2. Literaturüberblick	4
1.3. Ziel, Aufbau und Beschränkungen der Untersuchung	8
2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität	15
2.1. Erkennen als Beobachten	16
2.2. Systeme, nicht Menschen als Beobachter	19
2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme	21
2.3.1. Sinn und Sinndimensionen	23
2.3.2. Strukturelle Kopplung und Sprache	26
2.4. Erwartungen als Systemstrukturen	28
2.4.1. Erwartungsstrukturen: Person, Rolle, Programm, Wert	30
2.4.2. Der Umgang mit Erwartungsenttäuschungen	35
2.4.3. Widerspruch und Konflikt	35
2.5. Gesellschaftstheorie	39
2.5.1. Gesellschaftliche Differenzierungsformen	41
2.5.2. Polykontextualität	45
3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden	49
3.1. Wissenschaftlicher Beitrag, Forschungsfragen und These	49
3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse	54
3.3. Funktionale Analyse	63
3.4. Interviews und Systemtheorie	64
4. „Schwimmverweigerer“ in Basel	69
4.1. Basel-Stadt: Islam, Erziehungswesen und Staatskirchenrecht	70
4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem	76
4.2.1. Das Rechtssystem	76

Inhaltsverzeichnis

4.2.2.	Erwartungssicherung für öffentliche Bildung	78
4.2.3.	Zusammenfassung	90
4.3.	Die Schwimmverweigerer im Politiksystem	91
4.3.1.	Das Politiksystem	91
4.3.2.	Disziplinierte Inklusion	95
4.3.3.	Vielfalt als (ökonomisches) Potential	118
4.3.4.	Exklusion und Expulsion von Vielfalt	133
4.3.5.	Zusammenfassung	139
4.4.	Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien	140
4.4.1.	Das System der Massenmedien	140
4.4.2.	Exkurs: Selektorenanalyse	141
4.4.3.	Im Fokus: Konflikte, Kausalitäten und Personen	147
4.4.4.	Observation à trois: Öffentlichkeit, Politik, Massenmedien	159
4.4.5.	Zusammenfassung	162
4.5.	Synthese	163
5.	Baugesuch für ein Minarett in Langenthal	169
5.1.	Das Minarett im Rechtssystem	171
5.1.1.	Exkurs: ideelle Immissionen	172
5.1.2.	Baubewilligung der Stadt Langenthal 2009	175
5.1.3.	Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2010	178
5.1.4.	Urteil des Verwaltungsgerichts 2012	181
5.1.5.	Interviews im Stadtbauamt Langenthal	185
5.1.6.	Zusammenfassung	189
5.2.	Das Minarett im Politiksystem	191
5.2.1.	Planungszone: Aufschub eines Bauentscheids	192
5.2.2.	Volksentscheid: Suche nach gesellschaftlicher Einheit	198
5.2.3.	Verfassungsartikel: Entscheidungsübernahme der Politik	206
5.2.4.	Zusammenfassung	219
5.3.	Das Minarett im Religionssystem	220
5.3.1.	Religiöse Kommunikation	221
5.3.2.	Lösungen und Umgang mit Vielfalt	223
5.3.3.	Exkurs: Organisationen, Funktionssysteme und Gesellschaft	242
5.3.4.	Zusammenfassung	244
5.4.	Das Minarett im Kunstsystem	246
5.4.1.	Das Minarett als Installation	248

5.4.2. Das Minarett als Pflanze	251
5.4.3. Zusammenfassung	254
5.5. Das Minarett im System der Massenmedien	255
5.5.1. Baubewilligung trotz Verbot? Ein Bruch der Massenmedien	260
5.5.2. Exkurs: Ansprüche an die Massenmedien	274
5.5.3. Zusammenfassung	276
5.6. Synthese	279
6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?	285
6.1. Islam vor den Hürden der Gesellschaft	286
6.1.1. Einheit, Konsens und Integration	288
6.1.2. Die Steuerung der Gesellschaft	293
6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?	297
6.2.1. Kontingenz als Anlass zum Lernen	297
6.2.2. Reflexion und systemische Fitness	299
6.2.3. Vom Problem zum Potenzial?	305
6.3. Implikationen für die (Islam-)Wissenschaft	308
6.3.1. Islam als kommunikatives Problem der Gesellschaft erforschen	308
6.3.2. Innovation und Selbstversicherung	310
Anhang	315
A. Interviewverzeichnis	315
B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt	317
B.1. Vorgehen bei Verstoss gegen Schulpflicht aus religiösen Gründen	317
B.2. Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule	319
B.3. Verstoss gegen die Schulpflicht, Schreiben an Erziehungsberechtigte	322
B.4. Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen, Formular	325
B.5. Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse	328
B.6. Einladung zur Anhörung	330
B.7. Verfügung einer Ordnungsbusse	332
C. Stellungnahme der Kirchgemeinden Langenthals zum Minarettbaugesuch	336

Abbildungsverzeichnis

2.1. Wahlplakat der SVP: Maria statt Scharia (2009)	33
2.2. Vier Abstraktionsstufen von Erwartungen	34
4.1. Verfahren bei Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen . . .	103
5.1. Das installierte Kunst-Minarett	249
5.2. Das pflanzliche Kunst-Minarett	252
5.3. Zeitungsartikel im Medien-Korpus zum Minarett pro Jahr (2006-2012) . .	257

Tabellenverzeichnis

2.1. Analyserelevante Funktionssysteme und ihre Merkmale	48
3.1. Indikatoren für Zwei-Seiten-Formen	58
4.1. Religionszugehörigkeit Einwohnende/Schülerschaft, Basel-Stadt 2011 . .	71
4.2. Formen im Bundesgerichtsurteil zum Schwimmunterricht (2008)	83
4.3. Formen in der Handreichung zum Umgang mit Religion an der Schule . .	101
4.4. Formen in Interviews (Erziehungsdepartement Basel-Stadt)	117
4.5. Leitgedanken und Umsetzungsvorschläge im Basler Integrationsleitbild . .	122
4.6. Erkenntnisrelevante Formen im Basler Integrationsleitbild	132
4.7. Erkenntnisrelevante Formen in kantonsparlamentarischen Vorstössen . . .	138
4.8. Kausalattributionen in Massenmedien-Artikeln	152
4.9. Personen- und Motivzuschreibungen in Massenmedien-Artikeln	158
5.1. Formen in den administrativen und rechtlichen Entscheiden zum Baugesuch	184
5.2. Formen in den Interviews (Stadtbauamt Langenthal)	189
5.3. Planungszone: erkenntnisrelevante Unterscheidungen und Formen	198
5.4. Volksentscheid: erkenntnisrelevante Unterscheidungen und Formen	206
5.5. Formen in Petition und Initiativen gegen Minarettbau	215
5.6. Religion und Umgang mit Vielfalt: Formen	231
5.7. Aufruf zum Rückzug von Baugesuch und Initiative: Formen	240
5.8. Formen zum Minarett als Kunstobjekt	255
5.9. Formen in den Massenmedien	273
A.1. Chronologisch geordnetes Interviewverzeichnis beider Fallstudien	315

1. Einleitung

Kühner, als das Unbekannte zu erforschen, kann es sein, das Bekannte zu bezweifeln.

(Alexander von Humboldt)

Dieses einleitende Kapitel verfolgt drei Ziele. Es bezweckt erstens eine Heranführung an die Fragestellung der vorliegenden Arbeit, zweitens eine Verortung der Fragestellungen in der bestehenden Forschungsliteratur zu Islam und Muslimen in der Schweiz und drittens die Darlegung des Ziels und Aufbaus der Studie. Die Struktur des Kapitels folgt dieser Dreigliederung.

1.1. Islam als Problem: Fragestellungen

Die vorliegende Studie ist der Irritation über eine Irritation entsprungen. Im Jahr 2008 beobachtete ich den sich anbahnenden Abstimmungskampf zur Anti-Minarett-Initiative der Schweiz aus dem Ausland. Aus dieser betroffenen Aussensicht schien sich ein grosser Teil der wahrnehmbaren Öffentlichkeit einig zu sein: Islam irritiert. Vor der Diversität des Alltags in London, sei es hinsichtlich Bekleidung, körperlicher Beschaffenheit oder Ausdrucks- und Lebensweise der wahrnehmbaren Personen, irritierte mich diese kollektive Irritation über ein architektonisches Merkmal. Im Laufe desselben Jahres absolvierte ich einen Master-Studiengang zu Nahostpolitik, beschäftigte mich also fünf (zeitweise und dank grosszügiger Öffnungszeiten der Bibliotheken auch sieben) Tage die Woche mit Beschreibungen und Erklärungsversuchen zu fremden Gesellschaften und ihren politischen Verhältnissen. Rückblickend muss wohl diese Kombination der Beschäftigung mit Fremdem in der Fremde und gleichzeitigem Befremden über den Umgang mit vermeintlich Fremdem in der Heimat den Ausschlag für einen entscheidenden Perspektivenwechsel gegeben haben. Anstatt für das Fremde *an sich* begann ich mich vielmehr für den gesellschaftlichen *Umgang* mit dem Fremden, Neuen und Anderen zu interessieren.

1. Einleitung

An dieses Forschungsinteresse des Umgangs mit Fremdheit, Vielfalt, Kontingenz, Unsicherheit, Wandel oder wie man es auch immer kennzeichnen mag, ist natürlich per se keine geographische Auswahl des Forschungsfeldes geknüpft – alle sozialen Kollektive bearbeiten diese Probleme, und alle von ihnen hätte man sie daraufhin untersuchen können, wie sie diese Probleme lösen. Die Wahl des Kontextes Schweiz fiel mir aufgrund persönlicher Betroffenheit dennoch vergleichsweise leicht. Mehrheitlich in den 1990er Jahren aufgewachsen, verband ich soziale Konflikte viel eher mit dem Ausland (Ex-Jugoslawien oder Ruanda) als mit der Schweiz, deren kleinformatigere und viel weniger gewaltsame Auseinandersetzungen zu sozialer Vielfalt und gesellschaftlicher Differenzierung wie die Schwarzenbach-Initiative oder die Jugendunruhen der 1980er Jahre ich nicht miterlebt hatte. Doch dann tauchte in der Medienlandschaft diese schweizerische Minarett- und Islamdebatte auf, waren in vielen Publikationen verwandte, diesen vermeintlich fremden, neuen und beängstigenden Phänomenen gegenüber negativ eingestellte Argumente zu beobachten. Was man durchaus auch als Argument gegen eine Rückkehr in die Schweiz hätte deuten können, wurde in meinem Fall zur wissenschaftlichen Herausforderung: Warum irritieren Islam und Muslime in der Schweiz eigentlich, wen und wie irritieren sie?

Ein weiterer Teil der Irritation rührte sicherlich aus der eigenen akademischen Beschäftigung mit Islam in seinen vielfältigen Formen und der Möglichkeit, Kommunikation über Islam nach 9/11 während des Studiums in differenzierter Haltung gegenüber gestanden zu haben und in „dem Islam“ kein Problem für die Schweiz erkennen zu können. Doch genau eine solche Problematisierung von Islam und Muslimen im Sinne des Beobachtens von Wertekonflikten und Bedrohungsszenarien zeichnete sich in der medialen Öffentlichkeit der Schweiz (und natürlich auch anderen Ländern) ab Herbst 2001 immer stärker ab (Ettinger 2010). Gerade auch im Rahmen der Debatte zur Anti-Minarett-Initiative wurde diskutiert, ob und inwiefern sich das „Islamproblem“ mittels dieser Volksinitiative lösen oder zumindest „ernsthaft [...] diskutieren“ lasse (Gasser 2009). Die Befürwortenden des Minarettverbots verweisen denn auch auf die Wurzeln der problematischen Situation, die der Islam und die Muslime für die Schweiz in ihren Augen darstellen:

Der Islam wäre kein Problem, wenn Muslime ihren Glauben als Privatsache behandelten wie dies die Anhänger aller anderen Bekenntnisse tun. Konflikte mit dem Islam ergeben sich daraus, dass der klassische Islam mehr als eine Religion im modernen westlichen Verständnis ist. Im Grundansatz handelt es sich um eine religiös begründete Gesellschaftsordnung, die auf Dominanz aus ist und deshalb zwangsläufig

1.1. Islam als Problem: Fragestellungen

fig mit unseren freiheitlichen, demokratischen Errungenschaften kollidiert. (Parlament 2009, S. 2)

Diese Aussage verdeutlicht, dass die Bezeichnung "Problem" analytisch als eine Seite der Unterscheidung Problem/Lösung zu betrachten ist. Die Differenz Problem/Lösung knüpft an das Frage-Antwort-Schema an: man beobachtet zunächst ein bestimmtes Problem, also eine Aufgabe, deren Bewältigung einen vor Schwierigkeiten stellt, und für die man im Anschluss eine Lösung sucht, so dass das gelöste Problem schliesslich keines mehr ist. Durch die Unterscheidung von Problem und Lösung wird also „sachliche Komplexität temporalisiert“ (Luhmann 1992b, S. 422).¹ Komplexität meint wiederum, dass mehr kommunikative Anschlussoptionen als Anschlüsse vorhanden sind, und daher eine Auswahl notwendig wird (Luhmann 1984, S. 46).² Ein Problem zeigt also Handlungsbedarf an. Es gilt, Lösungen zu finden, unter Berücksichtigung von Beschränkungen (Luhmann 1992b, S. 424) bestimmte Sinngebungen zu ermöglichen und andere zu verunmöglichen, und damit Kontingenz in zeitstabile Erwartungssicherheit zu transformieren: tritt dieses oder jenes Problem in der Zukunft erneut auf, weiss man zukünftig, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

Diese Form der Problembearbeitung teilen Islam und Muslime mit anderen sozialen Phänomenen. Ein Beispiel, welches die themenunabhängige Vergleichbarkeit sozialer Kommunikationsprozesse aus der Perspektive der Funktionalen Analyse verdeutlicht, ist der „Problembär“ Bruno.³ Der Bär drang im Sommer 2006 wiederholt in von Menschen bewohnte Siedlungen vor, brach in Ställe ein und riss Schafe, und wurde deshalb zunehmend als Problem beobachtet. Der damalige bayrische Ministerpräsident Edmund Stoiber rechtfertigte in einer Rede den Abschuss des Bären als Lösung zum Problem des Verhaltens von Bruno, indem er die Differenz von „Normalbär“ und „Problembär“ einsetzte:

Nun haben wir, der normal verhaltende Bär lebt im Wald, geht niemals raus und reißt vielleicht ein bis zwei Schafe im Jahr. Äh, wir haben dann einen Unterschied zwischen dem normal sich verhaltenden Bär, dem Schadbär und dem äh Problembär. [...] Wenn die Experten sagen, das ist ein absoluter äh, das ist ein absoluter

¹Vgl. zum Schema von Problem und Lösung als Grundlage der Funktionalen Analyse S. 63

²Vgl. zum Begriff Komplexität auch S. 24.

³Für eine Chronik der Ereignisse rund um Bruno im Sommer 2006 siehe <http://www.wwf.de/themen-projekte/bedrohte-tier-und-pflanzenarten/braunbaeren/bruno-der-problembaer/> [07.12.2013].

1. Einleitung

Problembär, äh, da gibt es nur die Lösung, ihn zu beseitigen weil einfach die Gefahr so groß ist.⁴

Mit dieser analytischen Problematisierung der Problemwahrnehmung verschob sich auch der wissenschaftliche Blick des vorliegenden Forschungsprojekts schon sehr bald weg von Islam und Muslimen „an sich“ und hin zu ihren Beobachtern, zur Kommunikation über die beobachteten Phänomene und zur Rolle der Gesellschaft in der Konstruktion und Steuerung der Phänomene „Islam“ und „Muslime“. Wie wird über Islam und Muslime berichtet und diskutiert in den Massenmedien und der Politik, wie geurteilt im Rechtssystem, wie stellen sich andere Religionsgemeinschaften oder gar die Kunst dazu? Wie werden Islam und Muslime als Teil sozialer Vielfalt zum Problem, und wie geht die Gesellschaft mit ihnen um? Aufgrund welcher bestehender kommunikativer Strukturen tut sie dies auf welche Art und Weise (und nicht anders)? Und welche Funktion besitzen die empirisch beobachtbaren „Lösungsansätze“ wiederum für die Gesellschaft? Dieser Fragekomplex ermöglicht eine Verortung der vorliegenden Analyse in der Forschungslandschaft zu Islam und Muslimen in der Schweiz sowie ihrer methodischen Ausrichtung. Diese Positionierungen werde ich in den folgenden Abschnitten vertiefen.

1.2. Literaturüberblick

Der Erforschung von „Islam“ und „Muslimen“ haben sich in den letzten beiden Jahrzehnten zahlreiche wissenschaftliche Studien in der Schweiz (und darüber hinaus) angenommen. Unter den noch vereinzelt erscheinenden Publikationen der 1980er und 1990er Jahre finden sich nationale (Jäggi und Baumann 1991) und regionale (Basset 1982; Jäggi 1997; Kaenel 1997) Panoramen muslimischer Minderheiten. Fragen nach dem Entstehen eines schweizerischen Islams (Haenni 1998; Mahnig 2000b) oder seiner die Institutionalisierung (Haenni 1994; Mahnig 2000a) wurden bearbeitet, aber auch die Frage interkultureller und interreligiöser Ehen (Aldeeb 1996; Angehrn 1986). Zur Jahrtausendwende beschreibt Jung (1999, S. 19) die Tendenz wissenschaftlicher Beobachtung von Islam und Muslimen in der Schweiz weg vom Islam und hin zu den Muslimen, dass also weniger „der Islam“ im Sinne eines normativen Körpers, sondern zunehmend „Muslime“ auf individueller Ebene untersucht würden.

Fast zeitgleich zu diesem individualistischen Perspektivenwechsel in der wissenschaftlichen Erforschung von Islam und Muslimen ist ein erhöhtes Publikationsvolumen zu

⁴Transkript einsehbar unter <http://www.rushme.de/stoiber-stilblueten/problembaer.php> [07.12.2013].

diesen Themen ab 2001 festzustellen. Behloul und Lathion (2007, S. 193) schreiben es unter Anderem den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zu, dass Islam und Muslime auch für die Schweiz nicht länger nur „statistische Fakten“ ohne politische Relevanz darstellten, sondern ihre Präsenz in der Schweiz „entdeckt“ wurde. In der Konsequenz wurden während des letzten Jahrzehnts inner- und ausserhalb des Wissenschaftskontextes primär die Integration von Muslimen und die Kompatibilität des Islams mit dem Wertekorpus des schweizerischen Rechtssystems untersucht (ebd., S. 193). Dieser „Wille zum Wissen“ (Foucault 1987) hinsichtlich Islam und Muslimen in der Schweiz manifestiert sich nicht nur aus militärischer (Regli 2004), sondern auch aus wissenschaftlicher Sicht in Fragestellungen zur inneren Sicherheit (Tanner 2003b, 2004, 2005b). Zahlenmässig werden diese Sicherheitsfragen jedoch von Analysen zu lebensweltlichen Problemstellungen aus *rechtswissenschaftlicher* Sicht übertroffen, beispielsweise zum islamischen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen (Tanner 2005a), zum religionskonformen Schlachten von Tieren (Tanner 2002b), Begräbnissen und Bestattungsvorschriften (Tanner 2002a), dem Tragen eines Kopftuchs (Gloor 2006; Wyttenbach 2008), zum Moschee- und Minarettbau sowie Gebetsruf (Bleisch Bouzar 2007; Waldmann 2002), Muslimen im Strafvollzug (Maier 2002) oder der Vereinbarkeit von Teilen islamischer und schweizerischer Rechtsordnungen im Allgemeinen (Bleisch Bouzar 2006; Hafner und Gremmelspacher 2002; Schatz 2002; Schwander 2002; Tanner 2003a).

Unter den zahlreichen sozial- und kulturwissenschaftlichen Analysen seit 2001 lassen sich zwei hauptsächliche Zugänge zu den Phänomenen Islam und Muslime beobachten. Erstens entsteht ein Korpus von *subjektbezogenen* und fremdreferentiellen Beschreibungen, der Fragen zum *Wesen* muslimischer Individuen und Kollektive zu beantworten sucht: Wer sind die Muslime in der Schweiz, woher kommen sie, wieviele sind es? (Behloul 2005; Gianni 2010; Iseni 2009; Pfaff-Czarnecka 2003; Schneuwly Purdie 2009b) Welche Identitätsprofile, welche Einstellungen und Erwartungshaltungen bezüglich Religion, Politik und Alltagsleben lassen sich unter ihnen ausmachen? (Behloul 2004; Gianni 2010; Schild 2010; Schneuwly Purdie 2009a; Schneuwly Purdie, Gianni und Jenny 2009) Wie gelingt Muslimen die Partizipation am politischen oder gesellschaftlichen Leben in der Schweiz? (Gianni 2005, 2009; Lathion 2009) Einige Studien richten ihren Fokus dabei spezifisch auf muslimische Frauen (Baghdadi 2009; Bleisch Bouzar 2009), Sichtweisen auf Islam von Kindern und (männlichen) Jugendlichen (Allenbach und Herzig 2010; Müller 2010c) oder einzelne Gemeinschaften (Beyeler 2010; Suter Reich 2010).

1. Einleitung

Zweitens entstanden im letzten Jahrzehnt eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen, die sich für die *kommunikative Konstruktion* und Reproduktion der Phänomene Islam und Muslime in der Schweiz interessieren. Dies geschah und geschieht einerseits mittels diskurstheoretischer Analysen, welche Prozesse der Fremdislamisierung (und als Konsequenz: Selbstislamisierung) von Migrantengruppen, insbesondere aus dem Balkan beschreiben (Behloul 2007a,b) und die Entstehung und Entwicklung von Islam als öffentlichem Thema untersuchen (Behloul 2007c, 2009, 2010). Andererseits werden „die öffentliche Kommunikation“ und insbesondere die massenmediale Berichterstattung auf ihre Einfluss auf die Wahrnehmung – und Problematisierung – des Islams und der Muslime in der Schweiz hin untersucht (Clavien 2009; Ettinger 2010; Ettinger und Imhof 2009, 2011; Ettinger und Udriș 2009).

Weniger im Sinne einer Kritik wissenschaftlicher Konkurrenten als vielmehr zur präziseren Verortung und Legitimierung der vorliegenden Studie soll an dieser Stelle auf die *gesellschaftstheoretischen Grenzen* der obenstehenden Arbeiten in punkto Forschungsinteressen eingegangen werden. Natürlich, so könnte man einwenden, untersuchen alle jene Studien Gesellschaft in irgendeiner Art und Weise und tragen dadurch auch zu ihrer Reproduktion bei. Und doch wird man bei der Durchsicht der vielzähligen Studien den Eindruck nicht los, dass entweder ein individualistisches, akteurszentriertes Gesellschaftsbild unhinterfragt als Prämisse zum Einsatz kommt oder dass zwar überindividuell-gesellschaftliche Konstruktionsleistungen sozialer Phänomene anerkannt werden, aber dann diese Erkenntnisse nicht an eine Gesellschaftstheorie rückgebunden werden können, die die funktionalen und gesellschaftsstrukturellen Bedingungen der Kommunikation über Islam und Muslime erhellen.

So analysiert die sozialwissenschaftliche Diskursanalyse nach Foucault – ähnlich zum hier gewählten systemtheoretischen Ansatz – strukturierte und strukturierende Umwandlungsprozesse von Kontingenzen in Evidenzen (Diaz-Bone 2006), also die Ermöglichungsbedingungen, unter denen aus einigen vieler möglicher Kommunikationsereignisse sicher erwartbare Phänomene werden – und andere ausgeblendet werden. Aus dieser Perspektive beobachtet beispielsweise Behloul (2007b, 2010) eine Islamisierung öffentlicher Debatten zur Migrations- und Integrationspolitik, im Sinne einer Wahrnehmungsverschiebung vom „Ausländer“ zum „Muslim“. Analog dazu beobachten Plüss und Portmann (2011, S. 10) etwa die Formen der Beurteilung und Bewertung fremder Religionen durch säkularisierte schweizerische Kirchenmitglieder als Typen von Deutungsmuster-Konstellationen („Pluralisten“ versus „Verfechter des Landesüblichen“). Ihre Resultate ergeben unter Anderem, dass Religionen positiv bewertet werden, wenn sie sich an lan-

desübliche Verhältnisse und Gebräuche anpassen und Vorrechte der Einheimischen nicht gefährden. Diese Anpassung, so die Autoren, würde von fremden Religionen und ihren Angehörigen etwa hinsichtlich Kleidung (z.B. Kopftücher), Kultbauten (z.B. Moscheen mit oder ohne Minaretten), oder der Rolle der Frau eingefordert (ebd., S. 7).

Diese Studien vermögen zwar aufzuzeigen, dass und wie sich die Beschreibung des Islams und der Muslime in der Schweiz bezüglich kommunikativer Differenzsetzungen wandelt, aber nicht, wie diese Verschiebungen mit gesellschaftlichen Strukturen und deren Wandel verknüpft sind oder was ihre Funktion für die Gesellschaft sein könnte. Kirchhoff sieht dies in der Diskursanalyse selbst verwurzelt, da diese keine eigene Gesellschaftstheorie bietet (Kirchhoff 2010, S. 69). Ein zweiter Vorbehalt stellt sich gegen die Tendenz, *einen* Diskurs zu identifizieren, der die Kommunikation über Islam (oder andere Themen) strukturiert. Die in dieser Studie präsentierten Resultate zeigen dagegen eine Vielzahl systemspezifischer Beschreibungen, die nicht zur Deckung gebracht werden können – und die Arbeit argumentiert in der Konsequenz, dass diese Koexistenz divergierender Semantiken⁵ das zentrale Merkmal der komplexen modernen Gesellschaft darstellt.

In starkem Kontrast zu diesem Befund geben sich andere Studien trotz der Fülle rechtlicher, religiöser, künstlerischer, wirtschaftlicher und anderer Kommunikationen zum Umgang mit Islam und Muslimen mit einer Analyse der als öffentlicher Meinung beschriebenen Feldern der Massenmedien und der Politik zufrieden und unterlassen eine weitere Reflexion der funktionalen und strukturellen Bedingungen der Gesellschaft für diese Kommunikationen. Ettinger und Imhof (2011, S. 7, 42) beispielsweise verwenden zwar in ihrer Analyse von Differenzsemantiken in massenmedialen und politischen Publikationen (ebd., 3f.) das Konzept gesellschaftlicher Differenzierungsformen (Imhof 2008) und verweisen auf die Verbindung von Kommunikation (respektive Sprache) und Sozialstruktur, greifen darüber hinaus jedoch auf stärker lebensweltlich orientierte Ansätze (Habermas 1981, 1992) zurück.

Diese Forschungsstrategien und ihre Resultate sollen damit in keiner Weise durch einen Methodenstreit delegitimiert oder abgewertet werden – schliesslich leisten die Aussagen zur sozialen Konstruktion und Wahrnehmung von Islam und Muslimen auch jenseits des Wissenschaftsbetriebs einen wertvollen Reflexionsbeitrag. Wirft man jedoch einen Blick auf all die verschiedenen Kommunikationen zu Islam und Muslimen jenseits von Massenmedien oder Politik – aus dem Rechtssystem, der Religion, oder der Kunst – macht

⁵Die vorliegende Studie führt dafür im Methodenteil die Termini funktionale Differenzierung und Polykontextualität ein, vgl. S. 39 und 45.

1. Einleitung

dies deutlich, dass so bisher nur Teile der Komplexität der Gesellschaft, ihrer Funktionsweise und ihrer Reaktionen auf die Phänomene Islam und Muslime erfasst werden konnten. Wie oben auf S. 4 dargestellt, stellen sich nämlich im Hinblick auf den Umgang mit Islam und Muslimen in der Schweiz (und wahrscheinlich auch darüber hinaus) weitere zu erforschende Fragen, was seine funktionalen und strukturellen gesellschaftlichen Bedingungen betreffen. Ihre Beantwortung bedingt die Auswahl empirischer Untersuchungsgegenstände und deren Analyse anhand bestimmter theoretischer und methodischer Richtlinien. Diese methodische Ausrichtung, die Ziele und der Aufbau der Untersuchung werden im folgenden Abschnitt diskutiert.

1.3. Ziel, Aufbau und Beschränkungen der Untersuchung

Die Blicke, die die Wissenschaft auf Islam und Muslime in der Schweiz wirft, sind – wie oben angesprochen – entweder auf Subjekte gerichtet, oder sie behandeln die soziale und kommunikative Konstruktion jener Phänomene nur mit Blick auf einzelne Teilsysteme der Gesellschaft wie Politik und Massenmedien respektive öffentliche Diskurse ohne gesellschaftstheoretische und funktionalistische Rückbindung. Die vorliegende Arbeit positioniert sich in dieser Beobachtungslücke und nimmt die vielfältigen Beobachter der Gesellschaft von Islam und Muslimen in der Schweiz in den Blick. Fragt man danach, *welche Strukturen* sich wie irritieren lassen, treten die Phänomene Islam und Muslime in den Hintergrund, und auf dem analytischen Schirm erscheint die Gesellschaft selbst. In der Folge werden die umfangreichen Kommunikationsleistungen sichtbar, die eine Irritation in verschiedenen Teilsystemen – nicht nur in der Politik oder den Massenmedien, sondern genauso im Recht, der Religion, der Kunst oder der Wirtschaft – auslöst.

Sei es, dass Eltern ihre Kinder aus religiösen Gründen nicht am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht an öffentlichen Primarschulen in Basel teilnehmen lassen wollen, oder dass ein muslimischer Verein im Zuge des Um- und Ausbaus ihres Vereinslokals in Langenthal ein Minarett auf dem Dach desselben errichten will: diese und andere Gesuche, (teil-)öffentlich soziale Vielfalt in der Form religiöser Differenz auszudrücken, regen eine Fülle von Beobachtungs- und Kommunikationsleistungen an. Den Hauptteil der vorliegenden Studie bildet denn auch die Analyse der vielfältigen Reaktionen in zwei Konfliktfällen zur Nichtteilnahme am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht in Primarschulen Basel-Stadts und dem Baugesuch für ein Minarett und eine Kuppel als Teil des Ausbaus eines Vereinslokals in Langenthal. Die beiden Fälle wurden deshalb ausgewählt, weil ihre anfängliche Irritation quer durch die gesellschaftlichen

1.3. Ziel, Aufbau und Beschränkungen der Untersuchung

Teilsysteme hindurch und über mehrere Jahre hinweg Antwortversuche auslöste und die empirische Analyse deshalb über mehr und aussagekräftigeres Material verfügen konnte, als es in anderen, ansonsten für eine Analyse prinzipiell auch denkbaren, Konfliktfällen, beispielsweise zur Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes auf einem Friedhof⁶ oder dem Tragen eines Kopftuchs an der Schule⁷, bei der Arbeit⁸ oder beim Sport⁹, möglich gewesen wäre.

Die Beobachtung des Umgangs mit diesen beiden Instanzen sozialer Vielfalt (aber auch in inhaltlich anders gelagerten Fällen der Differenzbearbeitung) macht sichtbar, dass und wie Erwartungen verunsichert und Lösungen für die Aufhebung dieser Unsicherheiten gefunden und ausprobiert werden. Die zentrale Einsicht der Studie lautet, dass selbstreproduzierende und selbstorganisierende Systeme, wie es Recht, Politik, Massenmedien, Kunst und Religion unter den Bedingungen einer funktional differenzierten, modernen Gesellschaft sind, aufgrund ihrer spezifischen Funktionsweise in der Gesellschaft ihre eigenen Zugänge zu religiöser Vielfalt entwickeln, die sich nur schwer miteinander vereinbaren lassen. In anderen Worten interessiert sich das Rechtssystem für die rechtlichen Folgen des Auftauchens islamischer Normativitäten, die Politik für daraus resultierende Machtansprüche, oder die Massenmedien für das aus der Vielfalt resultierende Konfliktpotenzial. Um gleichzeitig diese Einsicht in kürzester Form zu bringen und die Wahl des Titels der vorliegenden Studie zu erläutern, sind Islam und Muslime kommunikativ konstruierte Artefakte. Sie werden jeweils dazu, was die Gesellschaft – respektive die sozialen Systeme, aus denen diese besteht – aus ihnen vermittels ihrer eigenen Beobachtungsleistungen macht. Dies schliesst natürlich die im vorliegenden Text kommunizierten Beschreibungen mit ein, da auch sie nichts anderes als einen Vollzug von Gesellschaft darstellen. Die Analyse von Konfliktfällen zu muslimisch-religiöser Diversität in den folgenden Kapiteln will dementsprechend keine Aussagen über Islam, Muslime und ihre Hintergründe und Motive, die zu Konflikten führen könnten, treffen. Jenseits dieser subjektorientierten Beschreibungen genügt es dem Anspruch der vorliegenden Arbeit jedoch auch nicht, nur das Kursieren von Differenzsemantiken oder Diskursen über Islam und Muslime festzustellen – obwohl dies einen Teil der Analyse

⁶Vgl. zur kürzlich erfolgten Einweihung in Winterthur http://www.nzz.ch/aktuell/zueroich/stadt_region/muslimisches-grabfeld-auch-in-winterthur-1.17813297 [23.01.2013].

⁷Vgl. zu einem neueren Fall in Bad Ragaz <http://www.suedostschweiz.ch/politik/schule-hebt-kopftuchverbot-bad-ragaz-auf> [23.01.2013].

⁸Vgl. zum Fall einer jungen Muslimin und der Frage ihrer Bekleidung zu Beginn ihrer kaufmännischen Lehre in der Stadtverwaltung in Bern <http://www.bernerzeitung.ch/region/bern/Muslimin-mit-Kopftuch-beginnt-Lehre-bei-Stadt-Bern/story/28706011> [23.01.2013].

⁹Vgl. zum Konflikt rund um die Basketballspielerin Sura al-Shawk in Luzern vgl. <http://www.blick.ch/sport/basketball/verband-verbietet-sportlerin-kopftuch-id29201.html> [23.01.2013].

1. Einleitung

bildet. Diese gesellschaftlichen Problematisierungen von und die mannigfaltigen „Umgangsformen“ gegenüber Islam und Muslimen, oder allgemeiner: gegenüber Fremdheit, Differenz, Vielfalt – sollen zudem auf ihre funktionalen und gesellschaftsstrukturellen Ermöglichungsbedingungen und Grenzen hin untersucht werden. Wenn die vorliegende Studie Konfliktfälle analysiert, die als muslimisch bezeichnete Personen in die Kommunikation miteinbeziehen, liegt ihr Forschungsinteresse also auf einer Beobachtungsebene zweiter Ordnung und in den Formen des kommunikativen Umgangs mit Kontingenz und Vielfalt in der Form von „Islam“ und „Muslimen“ – und dafür, wo die Grenzen dieses Umgangs liegen. Dementsprechend sind die beiden fallanalytischen Kapitel (4 und 5) nach systemspezifischen Problemlösungen des Rechts, der Politik, der Massenmedien, der Kunst und der Religion strukturiert.

Der Einsatz eines systemtheoretischen Analyserahmens, wie in Kapitel 2 dargestellt, in Kombination mit einer adaptierten Methode (in Kapitel 3 diskutiert) ermöglicht es dabei, spezifische, system- oder beobachterspezifische Unterscheidungsleistungen zu erkennen, die den jeweiligen Problemlösungsstrategien zu Grunde liegen. Die Bezeichnung „systemtheoretisch“ deutet dabei bereits an, dass sich der Analysefokus von individuellen Akteuren mit Motiven und Handlungen weg und in Richtung überindividueller, also sozialer, Kommunikationsstrukturen verschiebt. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der alltäglichen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem, was gemeinhin „Realität“ genannt wird, werden gleich in Kapitel 2 diskutiert, um die Basis für die darauffolgenden konstruktivistischen, kommunikations-, system- und differenztheoretischen sowie funktionalistischen Überlegungen der hier verwendeten Methodologie zu schaffen (Kapitel 3).

Der empirischen Erforschung der kommunikativen Mechanismen des Umgangs mit (sozialer Vielfalt, hier: Islamität zugeschriebener) Kontingenz widmet sich die vorliegende Arbeit daraufhin anhand der beiden obengenannten Fallstudien des Schwimmunterrichts in Basel-Stadt (Kapitel 4) und des Minarettbaugesuchs in Langenthal (Kapitel 5). Eine Analyse der kommunikativen Unterscheidungsleistungen, die Objekte durch sprachlichen Ein- und Ausschluss (und blinde Flecken) konstruiert, fördert die Schlüsselstellung von System- und Gesellschaftsstrukturen, tradierten Gesellschaftsbildern, Integrationsvorstellungen und dem ungebrochenen Vertrauen in die Möglichkeit gesellschaftlicher Steuerung für die Grenzen des Umgangs mit sozialer Vielfalt zu Tage.

In der Fallstudie zum Schwimmunterricht in Basel (Kapitel 4) treten einander die Beobachtungsperspektiven des Rechts, der Politik, der Erziehung und der Massenmedien gegenüber, und ihre verschiedenen Funktionslogiken werden sichtbar. Angesichts dieses

1.3. Ziel, Aufbau und Beschränkungen der Untersuchung

Befunds gesellschaftlicher Ausdifferenzierung zeichnet sich die Schwierigkeit ab, noch vom Nichtbesuch des Schwimmunterrichts aus religiösen Gründen als *einem* Problem zu sprechen. Im Gegenteil: in der funktional differenzierten, modernen Gesellschaft stellt der Widerspruch, das „Nein“ der Absage an den Besuch des gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterrichts, ein *Mehrfachproblem* dar. Er wird von mehreren Systemen gleichzeitig, aber aufgrund ihrer Funktion und Strukturen unterschiedlich beobachtet.

Darüber hinaus lassen sich auch innerhalb politischer Kommunikation von Seiten der Integrations-, Erziehungs- und Ausländerpolitik drei unterschiedliche „Lösungsansätze“¹⁰ feststellen. Das Kapitel beschreibt diese funktionale Differenzierung für das Rechtssystem, die Politik und die Massenmedien anhand empirischer Daten wie Gerichtsurteilen, Verwaltungsakten und -publikationen, politischen Vorstößen, massenmedialen Produkten und Interviews. Der Aufbau des Kapitels orientiert sich an jenen systemischen Zugängen. Der Befund der funktionalen Differenzierung wird in einem zweiten Schritt den Selbstbeschreibungen der Systeme gegenüber gestellt, um in den jeweiligen Erwartungsstrukturen die semantischen Grenzen des Umgangs mit Fremdheit respektive Vielfalt aufzudecken und den Weg für Alternativen zu ebnet.

Die Fallanalyse zum Minarettbaugesuch in Langenthal (Kapitel 5) ermöglicht eine Überprüfung der Ergebnisse aus der Analyse zum Schwimmunterricht. Im Fall Langenthal bestätigt sich der Befund der systemisch differenzierten Zugänge zum Konfliktfall, wobei zusätzlich zum Recht, der Politik und den Massenmedien in diesem Fall auch die Systeme Religion und Kunst kommunikativ beteiligt sind. Auch dieses Kapitel ist analog zur Fallanalyse des Schwimmunterrichts entlang der systemischen Zugänge aufgebaut. Durch die Vergleichsmöglichkeiten mit dem Fall Basel können im Fall Langenthal empirische Befunde zu den Formen und Grenzen gesellschaftlicher Selbstbeschreibungen und dem Umgang mit sozialer Vielfalt noch vertieft werden, und um die religiöse und künstlerische Dimension erweitert werden.

Das Schlusskapitel (Kapitel 6) rollt die Befunde zur zentralen Bedeutung von Gesellschaftsstruktur und -bildern, Integrations- und Steuerungskonzepten für den Umgang mit islamischer und anderen Formen sozialer Vielfalt – und seine Beschränkungen – noch einmal auf. In der Folge setzt es sich auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Erkenntnisse mit einem alternativen Ansatz des Umgangs mit Differenz, der *Selbstreflexion*, auseinander. Und schliesslich werden die Implikationen dieser Art von Analysen für die Islamwissenschaft sowie wissenschaftliche Anschlussmöglichkeiten diskutiert.

¹⁰Nicht im normativen Sinn einer Verbesserung der Verhältnisse, sondern als eine Seite der funktionalanalytischen Unterscheidung von Problem und Lösung. Vgl. S. 63.

1. Einleitung

Wie jedes Forschungsprojekt unterliegt auch die vorliegende Untersuchung gewissen Beschränkungen, was ihren inhaltlichen Rahmen und Fokus angeht. Es ist mir ein Anliegen, diese hier transparent zu machen, um keine Erwartungen zu wecken, die die Studie nicht erfüllen kann. Die vorliegende Dissertation fasst empirisch betrachtet auf zwei Fallstudien: einerseits beobachtet sie die Kommunikation zum Nichtbesuch schulischen Schwimmunterrichts in Basel-Stadt zwischen 2008 und 2012, und andererseits die Kommunikation zum Baugesuch für ein Minarett in Langenthal zwischen 2006 und 2012. Damit umgibt sich die Studie mit einem örtlich und zeitlich verhältnismässig eng abgesteckten Rahmen, was wiederum Konsequenzen für die Arten von Aussagen und Schlüssen mit sich zieht, die getroffen werden können. Zweifelsohne handelt es sich um einen zu kurzen Untersuchungszeitraum, um grossflächige Aussagen über den Wandel historischer Semantiken treffen zu können, wie dies beispielsweise Luhmann (Luhmann 1994c, 49ff.) für die Semantik der Liebe oder Stichweh (2010a) für den weltgeschichtlichen Umgang mit Fremdem und Fremden tun.

Der obengenannte, klar abgesteckte Rahmen vereinfacht es jedoch, ein Quellenkorpus systematisch auf der Ebene von einzelnen Begriffen und Satzteilen auf den Gebrauch von Differenzen und Formen hin zu untersuchen. Und hier bietet die Methodik der Fallanalyse die Möglichkeit, die Erkenntnisinteressen zu kanalisieren. In funktionalistischer Perspektive konnte ich so auf die kommunizierten Problemdeutungen und Lösungsansätze sowie deren Grenzen fokussieren, und Antworten auf die entsprechenden Forschungsfragen finden. Der fall- und formenanalytische Fokus zieht es zudem nach sich, dass Interdependenzen mit praktisch gleichzeitig stattfindenden Kommunikationen zu thematisch verwandten Phänomenen, wie beispielsweise Schweizer Konvertitinnen und Konvertiten zum Islam, ausgeblendet werden.¹¹

Bei einigen Lesenden mag schliesslich die Frage nach der „islamischen Perspektive“ in der vorliegenden Arbeit auftauchen. Kommunikationsbeiträge von muslimischen Organisationen und Einzelpersonen zu den untersuchten Fällen ergab die empirische Forschung nur verhältnismässig wenige. Sie wurden beim Sammeln der Quellen gleichermaßen berücksichtigt wie Quellen anderen Ursprungs. Zudem führte ich im Zuge der empirischen Forschung ein Interview mit einem muslimischen Vater durch, der seinen Kindern die Teilnahme am Schwimmunterricht verbot.¹² Dabei ging es mir jedoch nicht um die Beobachtung einer spezifisch „islamischen“ Perspektive, denn diese Unterscheidung von Aussagen als islamisch wäre ja primär meine eigene und damit als Co-Produktion anzusehen. Die empirische Beobachtung, dass muslimischen Personen und

¹¹Für eine Untersuchung zu ebendiesem Thema vgl. (Leuenberger 2013).

¹²Interviewcode: IB7. Vgl. für zitierte Auszüge S. 88.

1.3. Ziel, Aufbau und Beschränkungen der Untersuchung

Organisationen quantitativ wenige Kommunikationsbeiträge zugeschrieben werden können, wurde innerhalb des vorliegenden Analyserahmens nicht gewertet und beispielsweise als Defizit betrachtet – obwohl man dies aus anderer Perspektive durchaus tun könnte. Der eingesetzte Analyserahmen betrachtet Kommunikation als gesellschaftliche, überindividuelle Veranstaltung und interessiert sich dementsprechend weniger für die Urheberinnen und Autoren von Kommunikationsbeiträgen als vielmehr für die Differenzsetzungen in jenen Beiträgen und für die semantischen Beschränkungen, die sich eine komplexe Gesellschaft in der Bearbeitung neuer und möglicherweise irritierender Phänomene dadurch selbst auferlegt.

Zum Schluss dieser Einleitung noch zwei formale Anmerkungen. In der Umschrift arabischsprachiger Begriffe halte ich mich an die Konventionen der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (Brockelmann u. a. 1935). Und um Hervorhebungen kenntlich zu machen, kommen in der vorliegenden Arbeit solche grau hinterlegten Textkästen zur Anwendung.

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

Materie, Physis und Psyche sind
schweigsam – beredt ist nur die
Kommunikation.

(Jörg Räwel¹)

Der vorliegende Text beschäftigt sich mit Differenzsetzungen und ihren Konsequenzen im Umgang mit sozialer Vielfalt anhand der Beobachtung von Spannungsfeldern rund um Muslime in der Schweiz. Indem er also die Unterscheidungen von Beobachtern beobachtet, trifft er selbst bereits eine Unterscheidung – die aufgrund ihrer kontingenten² Natur auch anders hätte ausfallen können. Das Ziel der folgenden Kapitel soll es demnach sein, aufzuzeigen, welchen Informationsgehalt im Sinne eines Mehrwerts an Erkenntnis und vielleicht auch Handlungsmöglichkeiten eine so (und nicht anders) strukturierte Beobachtung bieten kann. Dies beinhaltet auch eine selbstreflexive Sicht auf die verwendeten Unterscheidungen (bzw. ‚Begriffe‘), welche in diesem theorie- und methodenorientierten Kapitel eingeführt werden sollen — immer mit den epistemologischen Fragen im Hinterkopf: Wie (sprich: anhand welcher Unterscheidungen) kann ich sehen, was ich sehen kann? Und was sehe ich auf diese Weise nicht, wo sind blinde Flecken? Im Folgenden geht es also darum, die (erkenntnis-)theoretischen Prämissen zu erarbeiten, die den weiteren Kapiteln dieser Studie zugrundeliegen.

¹Räwel 2007, S. 455.

²Der Begriff der Kontingenz „wird gewonnen durch Ausschliessung von Notwendigkeit und Unmöglichkeit. Kontingenz ist etwas, was weder notwendig noch unmöglich ist; was also so, wie es ist (war, sein wird), sein kann, aber auch anders möglich ist“ (Luhmann 1984, S. 152). Das Konzept wird in den Ausführungen zu Erwartungsstrukturen von Systemen in der erweiterten Form der doppelten Kontingenz wieder aufgenommen (vgl. S. 29). Vgl. zu einer wissenschaftsgeschichtlichen Aufarbeitung der „neuen Sichtbarkeit“ von Kontingenz im 20. Jahrhundert (Krause 2012, 180ff.).

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

2.1. Erkennen als Beobachten

Erkenntnistheoretisch schliesst die vorliegende Studie an Luhmanns (1984) konstruktivistischen und differenztheoretischen Ansatz der Systemtheorie an. Innerhalb dieses Ansatzes bedeutet Erkennen Beobachten, also Bezeichnen und Unterscheiden. Diese Beobachtungsoperationen werden als Eigenleistungen beobachtender Systeme, seien diese psychischer oder sozialer Natur, gesehen. Und gleichzeitig wird behauptet, dass „kognitive Systeme nicht in der Lage sind, zwischen den Bedingungen der Existenz von Realobjekten und den Bedingungen ihrer Erkenntnis zu unterscheiden, weil sie keinen erkenntnisunabhängigen Zugang zu solchen Realobjekten haben“ (Luhmann 2009a, S. 14).

Der operative Konstruktivismus bestreitet damit nicht, dass es „Realität“, also Systemumwelt, gibt. Aber er sieht Realität als konstruiert und abhängig von Beobachtern an, und setzt sie

nicht als Gegenstand, sondern im Sinne der Phänomenologie als Horizont voraus. Also unerreichbar. Und deshalb bleibt keine andere Möglichkeit als: Realität zu konstruieren und eventuell: Beobachter zu beobachten, wie sie Realität konstruieren. (ebd., S. 15)

Genau dieser Ansatz der Beobachtung zweiter Ordnung, der Beobachtung von Beobachtern also, soll in den folgenden Kapitel angewandt werden hinsichtlich der Bearbeitung von „muslimischen“ Phänomenen, Widersprüchen und Konflikten. Aber zuvor soll geklärt werden, was es heisst, wenn wir von Unterscheidungen und Beobachtern (und Anderem) sprechen und was uns diese Sichtweise hinsichtlich der Analyse nützt.

In seinem Buch „Laws of Form“ setzt George Spencer Brown (1969) die Form der Unterscheidung als grundlegende Form aller (Realitäts-)Beobachtungen: „we cannot make an indication without drawing a distinction“ (ebd., S. 1). Um ein Objekt in der Realität zu *real-isieren*, muss es also von einem System im Beobachtungsvorgang unterschieden (immer: unterschieden von Anderem) und bezeichnet werden. Beobachten wird also im systemtheoretischen Gerüst gesehen als *Bezeichnen-anhand-einer-Unterscheidung*³ (Kneer und Nassehi 2000, S. 96).

Die Unterscheidung als Differenzsetzung kreiert nach Spencer Brown eine Form mit einer Innen- und einer Aussenseite. Damit diese Unterscheidung für weitere Operationen Sinn hat, muss eine davon bezeichnet werden (also etwa Frau oder Muslim). Etwas kann aber nur bezeichnet und damit beobachtet werden, wenn es von etwas anderem

³Die Differenz zwischen Unterscheidung und Bezeichnung entspricht im semantischen Resultat laut Luhmann der Differenz von Differenz und Identität (Luhmann 1984, S. 100).

unterschieden wird: Also etwa Frau, nicht Mann; oder – je nach Beobachter und Kontext Muslim, nicht Christ, oder nicht Schweizer, oder nicht Golfspieler et cetera (ebd., 96f.).

Der Beobachtungsvorgang lässt sich mit Bezug auf Spencer Browns Formenkalkül und Dirk Baeckers' darauf aufbauendem Formalismus (2007, 67f.) auch grafisch darstellen – eine Möglichkeit, von der die folgenden Fallanalysen zur Veranschaulichung Gebrauch machen werden. Eine Form, also die Differenz von Innen- und Aussenseite, wird demnach mit dem von Spencer Brown eingeführten „cross“-Zeichen markiert:

$$\underbrace{\overline{\text{Muslim}} \mid (\text{Christ etc.})}_{\text{Form}}$$

Es kann zu einem bestimmten Zeitpunkt nur jeweils die eine oder andere Seite der Unterscheidung bezeichnet werden, nie beide gleichzeitig. Alles Beobachten (auch das Beobachten von Beobachtungen) verfährt damit auf der operativen Ebene „naiv“: die Beobachtung operiert mit der von ihr gewählten Unterscheidung, benutzt die eigene Unterscheidung als seinen blinden Fleck und kann sich deshalb nicht selbst (gleichzeitig) mit einer anderen Unterscheidung unterscheiden (Luhmann 1992b, S. 85). Ein Wechsel (Spencer Brown: *crossing*) von einer zur anderen Seite der Unterscheidung (etwa von Recht zu Unrecht) ist zwar möglich, er braucht aber Zeit, also eine weitere Unterscheidungsoperation (ebd., S. 80).

Die Unterscheidung kann zudem in das Unterschiedene wieder eintreten (Spencer Brown: „re-entry“) Ein Beobachter dieses Wiedereintritts (ein Beobachter zweiter Ordnung) hat dann die doppelte Möglichkeit, ein System „sowohl von innen (seine Selbstbeschreibung ‚verstehend‘) als auch von aussen zu beschreiben, also sowohl einen internen als auch einen externen Standpunkt einzunehmen“ (Luhmann 1998a, 179f.). Um die Differenz der beiden Ebenen am obigen Beispiel zu verdeutlichen: Eine Datenquelle teilt semantisch die Unterscheidung „Muslim“ mit (Beobachtung 1. Ordnung, aus Sicht eines Beobachters 2. Ordnung). Ein Beobachter 2. Ordnung kann diese Unterscheidung wiederum beobachten – im Unterschied zu anderen Unterscheidungen.

Beziehen wir die Prämisse der Differenzierung der Gesellschaft in funktional orientierte Sozialsysteme mit ein, wird sichtbar, dass diese Unterscheidungen dann auf verschiedene Kontexturen bezogen werden können: Religion (*Muslim* | *Christ*), Politik (*Muslim* | *Schweizer*), Erziehung (*Muslim* | *Lehrer*) und so weiter. Die Beobachtungsoperation erster Ordnung ist also selbst nicht in der Lage, in ihrem Vollzug die Innen- und Aussenseite zu unterscheiden – sie tut einfach, was sie tut: eine Seite einer Unterscheidung bezeichnen (und damit die andere Seite ausschliessen). Die Unterscheidung von Innen-

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

und Aussenseite setzt dahingegen eine weitere Beobachtung voraus, die ihrerseits diese Beobachtung beobachtet (Luhmann 1992b, S. 85). Methodische Implikationen werden im Kapitel 3.2 ab Seite 54 vertieft.

Der Prozess des Beobachtens hat nun zwei Konsequenzen: Einerseits kann das beobachtende System durch die Verwendung einer Unterscheidung Information gewinnen und weitere Unterscheidungen an die getroffene Unterscheidung anschliessen. Es kann sich also reproduzieren und ist handlungsfähig. Andererseits ist jede Beobachtung durch Differenzsetzung auch an einen blinden Fleck gebunden: Der Beobachter benutzt eine Unterscheidung, die er mit Hilfe dieser Unterscheidung aber nicht bezeichnen und somit nicht beobachten kann. Mit anderen Worten kann ein Beobachter durch Wahl einer Unterscheidung nur sehen, was er auf diese Weise sehen kann (und auf andere Weise anders sehen könnte), aber nicht, was (und dass) er nicht sehen kann.

Ein so definierter Beobachtungsbegriff – als Bezeichnung anhand einer Unterscheidung – zieht nun eine Reihe erkenntnistheoretischer Konsequenzen nach sich, die sowohl für das Verständnis der folgenden Fallanalysen, aber auch im Sinne einer selbstreflexiven (selbstbeobachtenden) Haltung als Wissenschaftler expliziert werden sollen. Immer im Bewusstsein der Kontingenz der vorliegenden Zeilen, denn innerhalb des gewählten erkenntnistheoretischen Gebäudes stellen auch sie (und damit die aus ihnen folgenden Erkenntnisse dieses Texts) nur Beobachtungen eines Beobachters dar, der auf Grund spezifischer Unterscheidungen operiert:

Wissen kommt, im allgemeinen Vollzug von Gesellschaft und ebenso auch in der Wissenschaft, nur als Resultat von Beobachtungen zustande. Beobachter ist dabei immer die Wissenschaft selbst, und die Form der Operation, die die Beobachtung durchführt, ist deshalb immer Kommunikation. (ebd., S. 76).

Die wohl einschneidenste Konsequenz der Entscheidung für die Verwendung des Konzepts Erkenntnis als Beobachtung liegt in der Frage, wer oder was denn beobachtet. Kurz gesagt, ist es nicht der Mensch: „Der Mensch mag für sich selbst oder für Beobachter als Einheit erscheinen, aber er ist kein System“ (Luhmann 1984, 67f.). Innerhalb der Systemtheorie kann man den Menschen entweder als Konglomerat verschiedener (organischer und psychischer) Systeme oder als kommunikative Adresse für Erwartungen (von Luhmann „Person“ genannt) verstehen (ebd., 286f.). Wie es der Name bereits sagt, beobachten im Rahmen der Systemtheorie jedoch Systeme, und die Differenz System/Umwelt (nicht etwa: Subjekt/Objekt, Individuum/Gesellschaft oder

2.2. Systeme, nicht Menschen als Beobachter

Sein/Nichtsein)⁴ bildet die Leitunterscheidung, mit der dieses Theoriegebäude operiert. Aber was versteht die Theorie unter einem System und was ist mit Systemen als Beobachtern gemeint?

2.2. Systeme, nicht Menschen als Beobachter

Ausserhalb der soziologischen Systemtheorie werden Systeme häufig entweder als (a) Relationen zwischen Elementen, wobei das System als ein Ganzes bestehend aus bestimmten Teilen gesehen wird, beschrieben, oder (b) als ein Verhältnis zwischen Struktur und Prozess.⁵ Ohne hier eine Begriffsgeschichte aufrollen zu wollen, sind einige der in diesem Systemverständnis mitschwingende Deutungsmuster für das Verstehen aktueller Semantiken noch immer relevant, vor allem im politischen Konzeptbereich rund um Staat und Bürgerschaft. In der Antike hatte bereits Platon⁶ einen Staatenbund (der drei Dorerstaaten) als System bezeichnet, aber auch Aristoteles⁷ beschrieb die Polis als System im Sinne einer Gemeinschaftsorganisation.

Jahrhunderte später beschrieb Thomas Hobbes (*Leviathan*, Kap. 22) in *Leviathan*: „Systems [...] resemble the similar parts or muscles of a body natural. By systems, I understand any numbers of men joined in one interest or one business.“⁸ Diese politische und gleichzeitig physiologisch-anatomische Beobachtung von Systemen als Menge von einzelnen Menschen spiegelt sich bei Hobbes dann bekanntlich auch in seiner Figur des Leviathan, eines Staats-Körpers bestehend aus Menschen-Gliedern wider. Dieses Konzept eines staatlichen Ganzen, welches aus seinen Bürgern besteht, hallt bis heute nach – zumindest in Kommunikationen ausserhalb des Wissenschaftssystems. Regelmässig liest oder hört man nach politischen Abstimmungen vom Souverän als der „höchste[n] Macht in einem Staat [...] wie beispielsweise in der Schweiz [...] das Schweizer Volk.“ (Vimen-

⁴Im Übrigen: „Nichts – es sei denn eine strikt zweiwertige Logik – zwingt uns dazu, Realität im Schema von Subjekt und Objekt zu begreifen.“ (Luhmann 1992b, S. 78) Zu (nicht-)aristotelischer Logik vgl. zudem den Abschnitt 2.5.2 auf Seite 45.

⁵Trendelenburg unterschied (bereits) zwischen Struktur- und Prozess-Systemen: „Wir unterscheiden ein System der Anordnung und ein System der Entwicklung, beide beherrschen eine Vielheit der Erkenntnisse durch die Einheit.“ (*Logische Untersuchungen. Bd. I*, 446f.), Hervorhebungen MR.

⁶Platon, *Nomoi (Leges)*, III. Buch, 686b. Abrufbar (im griech. Original und engl. Übersetzung) unter <http://www.perseus.tufts.edu/hopper/text?doc=Perseus%3Atext%3A1999.01.0165%3Abook%3D3%3Asection%3D686b> (05.09.2011).

⁷Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, Buch IX, 8, 1168b 32. Abrufbar (im griech. Original und engl. Übersetzung) unter <http://www.perseus.tufts.edu/hopper/text?doc=Aristot.+Nic.+Eth.+1168b&fromdoc=Perseus%3Atext%3A1999.01.0053> (05.09.2011).

⁸Direkter Link zum Kapitel 22: <http://ebooks.adelaide.edu.au/h/hobbes/thomas/h681/chapter22.html> [06.11.2012]

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

tis 2011) So kann dann etwa die Zeitschrift „Weltwoche“ über ein „überraschende[s] und klare[s] Ja des Souveräns zur Minarett-Verbotsinitiative“ berichten – und dies als ein Votum gegen den politischen Islam und sein mittelalterliches Rechtsverständnis beobachten (Gut 2009).

Aus soziologischer Perspektive beobachtete Durkheim bereits 1895, dass die Gesellschaft „nicht bloss eine Summe von Individuen [ist], sondern das durch deren Verbindung gebildete System stellt eine spezifische Realität dar, die einen eigenen Charakter hat“ (Durkheim 1980, S. 187). Hier lässt sich jedoch wiederum der Gebrauch der Unterscheidung von Individuum und Gesellschaft beobachten, die ebenso massgebend für soziologische Betrachtungen der Gesellschaft über weite Teile des 20. Jahrhunderts werden sollte.⁹ Die entscheidende Differenz zwischen Systemtheorie und „humanistischer Tradition“ sieht Luhmann primär in der *Lokalisierung* des Menschen: Für letztere stand (und steht) er innerhalb der sozialen Ordnung, gilt als „nicht weiter auflösbares Letztelement“ (Luhmann 1984, S. 286) der Gesellschaft (eben als *Individuum*), während er in der Systemtheorie epistemologisch bedingt als Umwelt des Gesellschaftssystems und sozialer Systeme angesehen wird. Ohne ihn damit abzuwerten, wie Luhmann ausdrücklich betont (ebd., S. 289).

Die Systemtheorie nach Niklas Luhmann nähert sich dem Systembegriff aus einer operativen Perspektive. Das soll heissen, dass sie Systeme über ihre jeweils spezifischen Operationen und Operationsweisen, also ihre Form des *Beobachtens* – des Unterscheidens und Bezeichnens – definiert:

Wenn eine Operation eines bestimmten Typus anläuft und, wie ich gerne sage, anchlussfähig ist, das heisst Nachfolge findet, mit derselben Typik von Operationen Konsequenzen hat, entsteht ein System. (Luhmann 2011a, S. 77)

Wenn die Kontinuität des Beobachtens als Operation, also die Verknüpfung typgleicher Operationen, gesichert sein soll, muss der Beobachter ein strukturiertes System sein, dass sich selbst gegenüber seiner Umwelt durch die Ziehung einer Grenze (einer bestimmten Beobachtungsweise) ausdifferenziert. Das System braucht also eine Grenze, „über die hinweg es etwas beobachten kann“, und alle Selbstbeobachtung setzt entsprechende interne Differenzsetzungen voraus (Luhmann 1992b, S. 79).

Da diese System- und Beobachtungsbegriffe sehr abstrakt gehalten sind, können per obiger Definition demnach Systeme ganz verschiedener operativer Art ihre Umwelt beobachten: biologische Organismen, neurophysiologische Systeme (Gehirne), psychische

⁹Vgl. hierzu kritisch (Luhmann 1984, S. 348-354).

2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme

Systeme (Bewusstseine), aber auch soziale Systeme. All diesen Systemarten ist gemein, dass sie *Autopoiese* betreiben: Sie erhalten und organisieren sich selbst, indem sie die Elemente, aus denen sie bestehen, durch die Elemente, aus denen sie bestehen, also durch ihr Operieren selbst produzieren und reproduzieren (Luhmann 1985, S. 403). Diese autopoietische Organisationsart ist allen Lebewesen (und nur ihnen) gemein, wenn auch in unzähligen konkreten Strukturen realisiert, ob als Amöbe, Vogel oder eben Mensch. Nicht-lebende Systeme, beispielsweise Maschinen, sind dagegen *allopoietisch* organisiert und können sich nicht selbst herstellen, reproduzieren oder organisieren (Kneer und Nassehi 2000, S. 49).¹⁰ Luhmann überträgt mit der Autopoiesis ein ursprünglich in der Biologie entwickeltes Konzept (Maturana 1982) auf die Gesellschaft. Dementsprechend spielen organische und neurophysiologische Systeme in der soziologischen Systemtheorie keine Rolle. Sie beschränkt sich auf *sinnverarbeitende* Systeme, die psychischen und sozialen Systeme, und ihre Beziehungen.

2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme

Psychische Systeme nennt die Systemtheorie auch Bewusstseinsysteme. Ihre Operationen sind Gedanken, die sich rekursiv in einem geschlossenen Netzwerk ohne direkten Kontakt mit der Umwelt und durch Verwendung systemeigener Elemente, also autopoietisch reproduzieren: Es gibt also keine Möglichkeit, direkt in den Gedankenfluss eines Bewusstseins einzutreten, sondern man kann die Gedanken nur von aussen als Beobachter betrachten (Esposito 2007b, 142f.). Unmittelbarer Kontakt zwischen zwei Bewusstseinsystemen (oder anderen Systemarten) ist in diesem Theorierahmen demnach unmöglich:

Das Bewusstsein denkt, es schreitet von Gedanke zu Gedanke fort, aber es kommuniziert nicht mit anderen psychischen Systemen. Selbstverständlich kann das Bewusstsein denken, dass es kommuniziert, aber das bleibt sein eigener Gedanke, bleibt also seine eigene Operation. (Kneer und Nassehi 2000, S. 67)

Wir können also nicht an den Vorstellung eines anderen Bewusstseinsystem unmittelbar teilnehmen, wir können höchstens unterstellen, dass das andere Bewusstsein in einem bestimmten Moment einen bestimmten Gedanken fasst. Aber auch diese Zurechnung ist eine Operation unseres eigenen Bewusstseinsystems. Als Konsequenz folgt daraus:

¹⁰Im Falle der Automobiltechnik würde dies zum Beispiel bedeuten, dass ein Motor seine Verschleissteile selbst herstellen und ersetzen könnte – womit er die Berufsgruppe der Mechaniker praktisch unnötig werden lassen würde.

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

„Der Mensch kann nicht kommunizieren. Nur die Kommunikation kann kommunizieren“ (Luhmann 1992b, S. 31). Auf der Ebene organischer, neuronaler und psychischer Prozesse ist Kommunikation laut der Systemtheorie also ausgeschlossen, sie wird als etwas von diesen Prozessen Verschiedenes angesehen und unterschieden.

Soziale Systeme sind ebenfalls autopoietische Systeme, allerdings sind ihre Operationen und Letztelemente Kommunikationen — welche wiederum *in der Kommunikation* als Handlungen Personen zugerechnet werden (Luhmann 1984, S. 240). Personen sind somit konstruierte Einheiten, die der Verhaltenserwartung und der Zurechnung dienen, aber nicht identisch mit psychischen Systeme oder Menschen. „Person“ ist mit anderen Worten „die Bezeichnung dafür, dass man nicht beobachten kann, wie es zustande kommt, dass Erwartungen durch Zusammenhang in einem psychischen System an Wahrscheinlichkeit gewinnen“ (ebd., S. 158). Dies bedeutet in der Konsequenz, dass sämtliche sozialen Phänomene als kommunikative Phänomene betrachtet werden können (und innerhalb eines systemtheoretischen Theoriegerüsts: müssen) (Lehnert 2006, S. 15).

Kommunikation bedeutet dabei keinen Vorgang der Übertragung von Nachrichten oder Informationen von einem Empfänger zu einem Sender:

Die Übertragungsmetapher ist unbrauchbar, weil sie zu viel Ontologie impliziert. Sie suggeriert, dass der Absender etwas übergibt, was der Empfänger erhält. Das trifft schon allein deshalb nicht zu, weil der Absender nichts weggibt in dem Sinne, dass er selbst es verliert. (Luhmann 1984, S. 193)

Zudem schenkt die Übertragungsmetapher laut Luhmann der Mitteilungskomponente von Kommunikation übermässig viel Aufmerksamkeit: „Die Mitteilung ist aber nichts weiter als ein Selektionsvorschlag, eine Anregung. Erst dadurch, dass diese Anregung aufgegriffen, dass die Erregung prozessiert wird, kommt Kommunikation zustande“ (ebd., 193f.). Hieraus wird bereits ersichtlich, dass Kommunikation für Systemtheorie ein mehrstufiger Prozess ist. Genauer gesagt bildet sie eine Synthese dreier Selektionen: *Information*, *Mitteilung* und *Verstehen* (Luhmann 1998a, S. 190). Die Kommunikation wählt aus einem Möglichkeitsbereich, den sie selbst konstituiert, Bestimmtes aus, und nicht alles was es gibt, kann kommuniziert werden (Lehnert 2006, S. 39). Kommunikation im systemtheoretischen Sinne ist also das *Prozessieren von Selektion* (Luhmann 1984, S. 194).

Die Information (zum Beispiel, dass es regnet) ist eine Selektion in dem Sinne, dass ein Beobachter durch sie in der Welt eine Unterscheidung zwischen dem zieht, was gesagt wurde, und dem, was dadurch ausgeschlossen wurde (sie schliesst zum Beispiel den

2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme

Fall aus, dass es schneit oder dass die Sonne scheint). Jede Information ist also eine kontingente Selektion aus einem Horizont von Möglichkeiten, mit der Möglichkeit, nicht diese, sondern eine andere Information zu kommunizieren – und sie wird von einem Beobachter getroffen (Berghaus 2011, S. 79). Information ist also ein „systeminternes Produkt“ (Luhmann 1997, S. 166).

Zur Mitteilung stehen wiederum verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die Information kann schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden, sie kann geflüstert oder hinausgeschrien oder geschrieben werden (Kneer und Nassehi 2000, S. 81). Neben dem „wie“ der Mitteilungsart bezieht sich die Selektion der Mitteilung aber auch auf das „was“, also ihren Inhalt: „Nur sehr wenig von dem, was wahrgenommen wird, kann in die Kommunikation eingegeben werden“ (Luhmann 1998a, S. 815), womit eine Auswahlentscheidung bezüglich der mitzuteilenden Information getroffen werden muss.

Die Mitteilung kann drittens in der einen oder anderen von vielen möglichen Weisen verstanden werden. Verstehen ist dabei nicht im Sinne richtigen oder falschen Verstehens von *Inhalten* gemeint. Verstehen im operativen Sinne schliesst auch Missverstehen ein (Luhmann 1984, S. 196), denn auch auf der Basis von Dissens kann weiter kommuniziert werden, wie man anhand konflikthafter Kommunikation – wie in den nachfolgenden Fallanalysen beschrieben – sehen kann. Die Annahme beziehungsweise Ablehnung einer Kommunikation sind nicht Teil des kommunikativen Geschehens, sie sind Anschlussakte (ebd., S. 204). Entscheidend für die Kommunikation (und das Weiterbestehen des Kommunikationssystems) ist nur, dass für Anschlussmöglichkeiten gesorgt ist, damit die Selbstreproduktion, die Autopoiese des entsprechenden Systems weiterlaufen kann (Lehnert 2006, S. 41). Kommunikation kommt nur zustande, wenn die Differenz von Information und Mitteilung „beobachtet, zugemutet, verstanden und der Wahl des Anschlussverhaltens zu Grunde gelegt wird“ (Luhmann 1984, S. 196).

2.3.1. Sinn und Sinndimensionen

Luhmann unterscheidet psychische und soziale Systeme von anderen Systemarten aufgrund ihrer Qualität der Sinnkonstitution und –verarbeitung (ebd., S. 105). In ihrer Verwendung des Sinnbegriffs weicht die Systemtheorie dabei vom Alltagsverständnis ab:

In unserem Alltag benutzen wir den Begriff Sinn zumeist zur Bezeichnung eines bestimmten Zweckes oder eines bestimmten Ziels. Etwas ist für uns sinnvoll, wenn es sich als nützlich oder zweckdienlich erweist. Oder aber wir verwenden den Sinn-

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

Begriff im Sinne (!) des Wortes Bedeutung. Der Sinn des Satzes ist seine Bedeutung.
(Kneer und Nassehi 2000, 74f.)

Für die Systemtheorie ist Sinn hingegen die Prämisse jeder Erfahrungsverarbeitung und das Medium, das die selektive Erzeugung aller sozialen und psychischen Formen erlaubt. Kommunikationen und Gedanken (die Operationen sozialer bzw. psychischer Systeme) realisieren sich im Medium des Sinns: Etwas Bestimmtes ist jeweils Thema der Kommunikation oder Gegenstand der Gedanken, während alles übrige Horizont bleibt (Luhmann 1984, S. 93). Konstitutiv für Sinn ist also die Mitführung der Unterscheidung von Aktualität und Potentialität, oder anders gesagt, von Wirklichkeit und Möglichkeit. Etwas steht momentan im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit eines oder mehrerer Sinn-systeme, verweist aber gleichzeitig auf andere Möglichkeiten. Durch diese Verweisungsstruktur zwingt die Sinnform laufend zur Selektion (ebd., S. 94), gibt andererseits allem Erleben Informationswert, indem sie es ermöglicht,

Differenzen zwischen den offenen Möglichkeiten zu redifferenzieren; sie zu erfassen, zu typisieren, zu schematisieren und der dann folgenden Aktualisierung Informationswert abzugewinnen. Identitäten wie Worte, Typen, Begriffe werden auf dieser Grundlage eingeführt, um Differenzen zu organisieren. Sie dienen als Sonde, um abzutasten, was sich im Unterschied zu anderem bewährt; und dann natürlich: um Bewährtes festzuhalten und zu reproduzieren. Am Anfang steht also nicht Identität, sondern Differenz. (ebd., S. 112)

Anhand dieser sinnhaften Aktualisierung kann auf Anschlussmöglichkeiten verwiesen werden, kann an Gesagtes oder Gedachtes angeschlossen werden, wobei dieser Prozess instabil ist: „Das jeweils aktualisierte stumpft ab, wird langweilig, zerfällt und zwingt laufend dazu, aus dem Bereich des Möglichen etwas Neues auszuwählen und im nächsten Moment zu aktualisieren“ (Kneer und Nassehi 2000, S. 75). Sinn ist also als selektives Geschehen auch eine Form des Umgangs mit Komplexität, wobei er gleichzeitig dessen Reduktion und Erhaltung ermöglicht. Komplexität meint dabei die Gesamtheit der sinnhaften Möglichkeiten des Erlebens und Handelns und bezeichnet den Umstand, dass nicht auf Grund von Beschränkungen in der Verknüpfungskapazität der Elemente nicht mehr jedes Element zu jeder Zeit mit jedem anderen Element verbunden werden kann. Es ist also eine Selektion notwendig, um Beziehungen zwischen Elementen zu aktualisieren (Luhmann 1984, S. 46). Zwischen System und Umwelt herrscht dabei ein Komplexitätsgefälle: die Umwelt ist immer komplexer als das System, weil das System eine Grenze zieht, die den Bereich des Möglichen im System selbst beschränkt (ebd., S. 48). Sinn reduziert Komplexität in dem Sinne, dass eine momentane Auswahl aus

2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme

Möglichkeiten möglich wird. Dabei wird die Komplexität aber nicht endgültig reduziert oder zerstört, sondern für weitere Systemoperationen zur Verfügung gestellt:

Der Vollzug der Operationen führt nicht dazu, dass die Welt schrumpft; man kann nur *in der Welt* lernen, sich als System mit einer Auswahl aus möglichen Strukturen einzurichten. Andererseits reformuliert jeder Sinn den in aller Komplexität implizierten Selektionszwang, und jeder bestimmte Sinn qualifiziert sich dadurch, dass er bestimmte Anschlussmöglichkeiten nahelegt und andere unwahrscheinlich oder schwierig oder weitläufig macht oder (vorläufig) ausschliesst. (ebd., S. 94)

Die soziologische Systemtheorie unterscheidet drei Sinndimensionen, nach denen psychisches und soziales Geschehen beobachtet werden kann:

- Die *Sachdimension*, die Gegenstände sinnhafter Intention (in psychischen Systemen) oder Themen sinnhafter Kommunikation (in sozialen Systemen) bezeichnet. Gegenstände oder Themen können auch Personen oder Personengruppen sein. Die Sachdimension wird dadurch konstituiert, dass der Sinn die Verweisungsstruktur des Gemeinten unterscheidet in „dies“ und „anderes“ (ebd., S. 114). Sie qualifiziert also das, was in der Welt der Fall ist (Kneer und Nassehi 2000, S. 79) und kreiert in Verbindung mit der Sprache (dem Medium struktureller Kopplung zwischen psychischen und sozialen Systeme par excellence) die Basis für ontologisches Objektdenken:

Es gehört zu den schlimmsten Eigenschaften unserer Sprache [...], die Prädikation auf Satzsubjekte zu erzwingen und so die Vorstellung zu suggerieren und schliesslich die alte Denkgewohnheit immer wieder einzuschleifen, dass es um „Dinge“ gehe, denen irgendwelche Eigenschaften, Beziehungen, Aktivitäten zugeschrieben werden. Das Dingschema (und entsprechend: die Auffassung der Welt als „Realität“) bietet aber nur eine vereinfachte Version der Sachdimension. Dinge sind Beschränkungen der von Kombinationsmöglichkeiten in der Sachdimension. (Luhmann 1984, 115, Hervorhebungen MR)

- Die *Sozialdimension* gibt vor, wer Dinge, Theorien, Meinungen etc. thematisiert (Kneer und Nassehi 2000, S. 79). Der Sinn wird in diesem Fall nicht in Bezug auf Themen oder Gegenstände erarbeitet, sondern „kondensiert in der Unterschiedlichkeit der Perspektiven von Ego und Alter“ (Corsi 2007b, S. 174). Die Begriffe Ego und Alter verwendet Luhmann nicht für konkrete Personen oder Systeme im Sinne sachlicher Gegebenheiten der Welt, sondern für ihr *kommunikatives* Fungieren als „Sonderhorizonte, die sinnhafte Verweisungen aggregieren und bündeln“

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

(Luhmann 1984, 119f., 125). In der Sozialdimension werden Ego und Alter für Zurechnungszwecke (die soziale Adressierung, sozusagen) personalisiert oder mit bestimmten sozialen Systemen identifiziert. Sie erhalten „ungeachtet ihres jeweiligen Fungierens als Ego und als Alter für ein alter Ego, Identitäten, Namen und Adressen“ (ebd., S. 125). Sie beobachten sich wechselseitig, füreinander intransparent, kontingent und unvorhersehbar, und diese wechselseitige Abhängigkeit bildet den sozialen Charakter der Differenz Ego/Alter. In der Sozialdimension können verschiedene Gesichtspunkte, unterschiedliche Selektionen, Erfahrungen von Anderen, Konsens und Dissens beobachtet werden, sie zeigt sich also als doppelte Kontingenz.

Analog zum Dingschema in der Sachdimension wird die Sozialdimension durch *Moral* vereinfacht, wobei *Moral* die Bedingungen bezeichnet, unter denen Personen einander und sich selbst achten oder missachten. Sie „storniert die darüber hinausreichenden Möglichkeiten in dem Versuch, die soziale Konvenienz wenn nicht unter ein ‚Sittengesetz‘ so doch unter absehbare Bedingungen der wechselseitigen Einschränkung zu bringen“ (ebd., S. 121).

- Die *Zeitdimension* schliesslich definiert, wann etwas geschieht. Sie wird dadurch konstituiert, dass „die Differenz von Vorher und Nachher, die an allen Ereignissen unmittelbar erfahrbar ist, auf Sonderhorizonte bezogen, nämlich in die Vergangenheit und die Zukunft hinein verlängert wird“ (ebd., S. 116). Zeit ist demnach für Sinnsysteme die Interpretation der Realität im Hinblick auf eine Differenz von Vergangenheit und Zukunft, und Geschichte entsteht durch eine Entbindung von Sequenzen (ebd., S. 116, 118) (ibid.).

2.3.2. Strukturelle Kopplung und Sprache

Autopoietische Systeme sind also operativ geschlossen. Sie stehen jedoch trotzdem in Kontakt mit ihrer Umwelt — denn System und Umwelt bedingen sich gegenseitig — über strukturelle Kopplung. Systeme und ihre Umwelten sind dabei gekoppelt über Medien, die je nach Charakter des Systems oder der Umwelt variieren. Sie reichen von Schwerkraft, welche Körper und Umwelt koppelt und das Gehen ermöglicht bis zur Sprache, die die Beteiligung psychischer Systeme an Kommunikationen sozialer Systeme ermöglicht (ohne die Kommunikation wiederum nicht überleben könnte). Psychische und soziale Systeme bedingen sich also gegenseitig: gäbe es keine Bewusstseinsssysteme, wäre die Fortsetzung der Kommunikation unmöglich. Die Bewusstseinsinhalte sind deshalb

2.3. Psychische und soziale Sinn-Systeme

jedoch nicht Kommunikationsinhalte, und die Gedanken sind keine Elemente der Kommunikation:

die Grenzen des psychischen Systems sind keine Grenzen der Gesellschaft und umgekehrt, so dass das, was gesellschaftlich möglich ist, nicht notwendigerweise von jedem Bewusstsein verstanden werden muss – und nicht alles, was denkbar ist, in der Kommunikation ausgedrückt werden kann (Esposito 2007c, S. 187)

Das psychische System formiert vielmehr über seine Wahrnehmungsleistungen den „Aus-senkontakt von Kommunikation“ (Fuchs 2004b, S. 86), und das Bewusstsein „hat die privilegierte Position, Kommunikation stören, reizen, irritieren zu können“ (Luhmann 1995c, S. 45). Die Evolution der gesellschaftlichen Kommunikation ist zudem nur möglich in ständiger operativer Kopplung mit Bewusstseinszuständen – via Sprache und Schrift (ebd., S. 41). Beide Systemtypen, psychische wie soziale, bedienen sich der Medien Sinn und Sprache. Sinn dient dabei der Informationserzeugung und –verknüpfung, und das Medium Sprache leistet die strukturelle Kopplung, genauer gesagt die Möglichkeit der Mitteilung von Wahrgenommenem. Psychische Systeme können dann beispielsweise in der Form von ‚Personen‘ an sozialen Systemen beteiligt (inkludiert) werden (teilhaben). Autopoiesis und strukturelle Kopplung schliessen sich dabei nicht aus, sondern bedingen einander im Gegenteil:

Kommunikation reproduziert mithilfe von Sprache Kommunikation aus Kommunikation und benutzt diese strukturelle Bedingung ihrer Reproduktion zugleich, um Bewusstsein als Medium in Anspruch zu nehmen. Bewusstsein ist demnach an Kommunikation beteiligt als strukturdeterminiertes System und als Medium. Das ist nur möglich, weil Bewusstsein und Kommunikation, psychische und soziale Systeme [...] getrennte, selbstreferentiell-geschlossene, autopoietisch-reproduktive Systeme sind. (ebd., S. 45)

Strukturelle Kopplung kommt ferner zwischen sozialen Systemen vor, beispielsweise zwischen Politik und Recht durch Verfassung, zwischen Politik und Wissenschaft durch qualifiziertes Fachpersonal, oder zwischen Erziehung und Wirtschaft durch Zeugnisse und Zertifikate. Strukturelle Kopplungen können über Programme, eigene soziale Systeme (z.B. eine Arbeitsgruppe oder ein Beratungssystem), Personen oder Organisationen erfolgen (Krause 2005, S. 184).

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

Strukturen sorgen laut Groth (1999, S. 90) dafür, dass „aus beliebigen Ereignissen bestimmte werden“. Dieser allgemein gehaltene Strukturbegriff lässt sich auf soziale Systeme übertragen, und Luhmann (1984, S. 397) vertritt daran anknüpfend die These, dass „soziale Strukturen nichts anderes sind als Erwartungsstrukturen“. Der Erwartungsbegriff kann hier nicht ausschliesslich im sozialpsychologischen Sinn verstanden werden, er ist eine Form der Sinnverarbeitung und somit auf alle Sinn prozessierenden Systeme – psychische wie soziale – anwendbar. Erwartungen schliessen in diesem Sinn bestimmte Anschlussmöglichkeiten aus und machen andere wahrscheinlicher (Lehnert 2006, S. 63).

Daneben sind Erwartungen Verdichtungen der Verweisungsstruktur von Sinn, „die anzeigen, was eine gegebene Sinnlage in Aussicht stellt“ (Luhmann 1984, S. 139). Im Bereich sozialer Systeme behandeln Erwartungen meist Verhalten, und die Strukturen dieser Systeme lassen sich deshalb als generalisierte Verhaltenserwartungen definieren (ebd., S. 139). Die Generalisierung von Erwartungen auf Typisches oder Normatives hin hat dabei eine Doppelfunktion. Einerseits bewirkt sie eine Selektion aus der Gesamtheit von Möglichkeiten, ist also die Einschränkung dieses Möglichkeitsspielraums: „Der Kommunikationsprozess schliesst mit Themenwahl und Beiträgen zum Thema sehr rasch viel aus und begründet damit (selbst wenn gar nichts in Aussicht gestellt oder versprochen wird) Erwartungen“ (ebd., S. 397). Diese Selektion stellt damit eine Orientierungsfunktion dar, mittels derer Erwartungen Episoden der Autopoiesis von Systemen organisieren (Baraldi 2007b, S. 46).

Andererseits überbrückt sie zeitliche, sachliche und soziale Diskontinuitäten: So ist eine Erwartung „auch dann noch brauchbar [...], wenn die Situation sich geändert hat: Das gebrannte Kind scheut jedes Feuer“ (Luhmann 1984, S. 140). Luhmann folgert daraus, dass *Selektion durch Bewährung* erfolgt, dass also diejenigen Verweisungen zu Erwartungen verdichtet werden, die sich generalisieren und zur Überbrückung von Diskontinuitäten verwenden lassen (ebd., S. 140).

Die Selektivität sinnverarbeitender Systeme ist immer kontingent, das heisst, die Operationen dieser (psychischen und sozialen) Systeme sind a priori nicht eindeutig bestimmbar – und könnten auch immer anders ausfallen. Kontingenz ist also sozusagen das Grundproblem für die Selektionskoordination in Sinnsystemen, da Kommunikationsmöglichkeiten und Denkmöglichkeiten eben immer nur Möglichkeiten sind: Sie können sich auch anders als erwartet realisieren. Kontingenz bedeutet also auch Enttäuschungs-

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

möglichkeit und die Notwendigkeit, Risiken einzugehen. In der sozialen Dimension tritt dieses Problem als *doppelte Kontingen*z auf: Jede Selektion hängt sowohl von Ego als auch von Alter ab, aber beide bestimmen ihre Operationen selbstreferentiell, also systemintern, und jeder ist für den andern eine 'black box', weil seine Selektionskriterien von aussen nicht beobachtet werden können, sondern erst als Mitteilungen in der Kommunikation auf eine Art und Weise verstanden (und dann: angenommen oder abgelehnt) werden können. Doppelte Kontingenz bedeutet in diesem Sinne nicht zweimal einfache Kontingenz, sondern eine spezifisch soziale Qualität von Kontingenz, nämlich dass der Aufbau der sozialen Welt durch einen doppelten Perspektivenhorizont (Egos und Alters Perspektiven) entsteht (Baraldi 2007a, S. 38). Doppelte Kontingenz ist über ihre Umformung zum Problem der Erwartungserwartungen demnach auch systemkonstituierend (Luhmann 1984, S. 162):

Soziale Systeme entstehen [...] dadurch (und nur dadurch), dass beide Partner doppelte Kontingenz erfahren und dass die Unbestimmbarkeit einer solchen Situation für beide Partner jeder Aktivität, die dann stattfindet, strukturbildende Bedeutung gibt (ebd., S. 154)

Durch Erwartungen von Erwartungen können also Situationen doppelter Kontingenz geordnet werden: Ego erwartet, dass Alter erwartet, dass Ego so (und nicht anders) handelt. Er kann dann Alters Orientierung verstehen und eigenes Handeln daran orientieren. Dies ist gleichsam eine Voraussetzung für den Vollzug von Kommunikation: „Wäre es nicht möglich, die Erwartung des Partners zu erwarten, gäbe es keine Möglichkeit, die Handlung zu orientieren und die Kommunikation fortzuführen; es gäbe kein soziales System“ (Baraldi 2007b, S. 47). Daraus ergibt sich die sozialwissenschaftliche Relevanz von Erwartungserwartungen: In sozialen Systemen wird das Problem doppelter Kontingenz transformiert in das Problem, Erwartungen erwarten zu können. Das wiederum bedeutet, dass in sozialen Systemen Erwartungserwartungen (oder: reflexiven Erwartungen) die einzig möglichen Strukturen sind, da sie die Selektivität der an Kommunikation beteiligten Systeme zu koordinieren erlauben, und damit die Autopoiesis eines sozialen Systems ermöglichen (ebd., S. 47).

Doppelte Kontingenz kann damit schliesslich als „der Unterbau des Problems sozialer Ordnung“ (Krause 2005, S. 139) gesehen werden, welches in einem späteren Abschnitt zur Sprache kommen wird. Für den Moment soll aber noch etwas weiter auf Lösungsansätze zum Problem doppelter Kontingenz eingegangen werden: Die verschiedenen Arten von Erwartungsstrukturen.

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

2.4.1. Erwartungsstrukturen: Person, Rolle, Programm, Wert

Luhmann unterscheidet Erwartungszusammenhänge auf vier Ebenen, deren Abstraktionsgrad in folgender Reihenfolge ansteigt: Person, Rolle, Programm, Wert. Mit zunehmendem Abstraktionsgrad der Ebene, auf der normative (im Unterschied zu: kognitiven) Erwartungszuschreibungen prozessiert werden, nimmt dabei auch das Enttäuschungspotenzial und die Wahrscheinlichkeit eines Konflikts zu (Lehnert 2006, S. 72). Werden Erwartungen an eine Person enttäuscht, kann die Enttäuschung mit anderen Worten leichter als individuelle Abweichung externalisiert werden als im Falle eines Wertekonflikts.

- *Personen* meinen weder psychische Systeme noch ganze Menschen: Personen „leben nicht, sie denken nicht, sie sind Konstruktionen der Kommunikation für Zwecke der Kommunikation“ (Luhmann 2011b, 90f.). Die Systemtheorie sieht in ihnen vielmehr funktionale Zurechnungspunkte für Verhaltenserwartungen in der Kommunikation, oder einfacher „soziale Adressen“ (Fuchs 1997, S. 57), die sich auf psychische Systeme und physische Körper stützen: „Das Personsein erfordert, dass man mit Hilfe seines psychischen Systems und seines Körpers Erwartungen an sich zieht und bindet, und wiederum: Selbsterwartungen und Fremderwartungen“ (Luhmann 1984, S. 429).

Personen dienen der strukturellen Kopplung von psychischen und sozialen Systemen als Medium. In der Form Person kann das psychische System die an es gerichteten (kommunizierten) sozialen Erwartungen erkennen, und umgekehrt signalisiert die Form Person die soziale Relevanz des psychischen Systems (Krause 2005, S. 206). Die Komplexität einer Person nimmt mit der Anzahl und der Verschiedenartigkeit der an sie gerichteten und von ihr an andere projizierten Erwartungen zu (Lehnert 2006, S. 73). Jemand kann zudem für sich selbst und andere Person (mit durchaus unterschiedlich beobachteten Zuschreibungsinhalten) sein, und das Personsein kann durchaus milieu- oder situationsspezifische Unterschiede aufweisen. Etablierte personenbezogene Erwartungen entwickeln sich meist aus einer gemeinsamen Interaktionsgeschichte mit den Adressaten (z.B. in einer Intimbeziehung) oder auf Grund von Kommunikationen mit vertrauenswürdigen Dritten (ebd., S. 73).

- *Rollen* bilden die zweite Abstraktionsebene von Erwartungszusammenhängen, und sie sind gegenüber der Form Person sowohl allgemeiner wie auch spezieller gefasst. Mit der Adressierung von Erwartungen an Rollen lösen sich diese Erwar-

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

tungen einerseits generalisierend von der individuellen Person, die nun von vielen und auswechselbaren Menschen wahrgenommen werden kann, sie fassen andererseits aber immer nur einen Ausschnitt des erwarteten Verhaltens eines Menschen. Mittels dieser Differenz kann man dann beispielsweise darüber nachdenken, ob man eine unliebsame Begegnung mit einem Verkehrspolizisten seiner Rolle qua Polizist oder seiner Person (beziehungsweise alltagspsychologisch: ‚Persönlichkeit‘ oder ‚Charakter‘) zurechnen soll.¹¹

Die Differenz von Person und Rolle gewinnt besonders im Innenleben von formalen Organisationen von Bedeutung: Unternehmen definieren ihre Rollenerwartungen möglichst genau, um Positionen und Funktionen relativ unabhängig von bestimmten Personen zu gestalten. Mitarbeitende können damit im Falle eines Ausscheidens schnell ersetzt und die Rolle wieder ausgefüllt werden (ebd., S. 73). Wenn man die Beschränkung von Erwartungsidentifikationen auf Verhaltensmöglichkeiten von Einzelpersonen aufgibt, ergeben sich zwei weitere Abstraktionsebenen von Erwartungen: Programme und Werte.

- *Programme* bezeichnen Zweck- und Bedingungsorientierungen (Zweck- bzw. Konditionalprogramme), sie sind Komplexe von „Bedingungen der Richtigkeit (und das heisst: der sozialen Abnehmbarkeit) des Verhaltens“ (Luhmann 1984, S. 432). Diese dritte Abstraktionsebene ist erreicht, wenn auch Rollen austauschbar werden — wenn also ein erwartbares Verhalten von mehr als einer Person geregelt und erwartbar gemacht werden muss (ebd., S. 433). So ist beispielsweise eine chirurgische Operation (heutzutage) nicht nur eine Rollenleistung, sondern ein Programm, welches das Verhalten mehrerer Personen koordiniert und es ermöglicht, von jedem zu jedem Zeitpunkt ein bestimmtes, mit den anderen koordiniertes Verhalten zu erwarten. Auf der organisationellen Ebene wird analog von der Abteilung „Controlling“ in einem Unternehmen anderes erwartet als von der Abteilung „Vertrieb“. Diese Programme können hoch komplex sein und machen Ziele

¹¹In der kanadischen Fernsehserie „Our Little Mosque on the Prairie“ dreht sich ein Grossteil der Handlung um die Erwartungen, die an den Imam von den — von den wertemässig konservativ bis liberal eingestellten — Mitgliedern seiner muslimischen Gemeinde gerichtet werden. Die Ebenen Person und Rolle überschneiden sich dabei manchmal in Rollenkonflikten: der junge, frisch aus Toronto in die ländliche kanadische Kleinstadt Mercy gezogene Imam handelt als „Privat-Person“ nicht immer entsprechend seinen eigenen Erwartungen an die Rolle des Imams und beobachtet sich in dieser Hinsicht selbst oder wird von anderen so beobachtet. Doch häufig werden die Erwartungen an ihn in seiner Rolle als Imam adressiert, zum Beispiel der Aufruf des konservativsten Mitglieds der Gemeinde zur Durchsetzung der Geschlechtertrennung in der Moschee (die dann mit Hilfe der Frauen durch eine ironische Anwendung derselben konservativen Logik schnell wieder rückgängig gemacht wird) oder die Entscheidungsfindung *qua Imam* in der Frage, ob Muslime Curling spielen dürften. Vgl. Folge 12 der zweiten Staffel, „Jihad on Ice“, Erstausstrahlung 9. Januar 2008. Zur Serie siehe <http://www.cbc.ca/littlemosque/> [16.11.2012].

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

und Verantwortlichkeiten erwartbar, ohne dass es darauf ankommt, welche spezifischen Personen oder Rollen in den Programmen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie ermöglichen damit eine Komplexitätssteigerung (Lehnert 2006, S. 76).

- Auf der vierten und letzten Ebene der Erwartungsfestlegung, der *Werte* fallen auch die Verknüpfungen zu bestimmaren Situationen in der Form von Programmen weg, und man muss „auch noch auf Richtigkeitsfeststellungen für bestimmtes Handeln verzichten. Man hat nur noch Werte in der Hand – oder im Mund“ (Luhmann 1984, S. 433). Werte stellen allgemeine, einzeln symbolisierte Gesichtspunkte des Vorziehens von Zuständen oder Ereignissen, also *Präferenzen* dar (ebd., S. 433).

Programme sind meistens sehr komplex und bedürfen oft Änderungen oder einer Neubeurteilung. Dann erleichtert Wertkonsens die Kommunikation über die Kontingenz der Programme, indem er Kommunikationsmöglichkeiten beschränkt. Beispielsweise befindet sich das Programm „Strafrecht“ in einem konstanten Änderungsprozess (Lehnert 2006, S. 77). Diesbezüglich ist die Debatte rund um die „Verwahrungsinitiative“ interessant, welche um die Frage kreiste, wie mit „nicht therapierbare[n], extrem gefährlich[en] Sexual- und Gewaltstraftäter[n]“¹² umgegangen werden soll. Der Initiativtext forderte, den Straftäter¹³ „wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren“, damit er „keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt“.¹⁴ Eine funktionale Alternative zur Sicherstellung des Schutzes der Öffentlichkeit könnte im Prinzip auch die Todesstrafe darstellen, es herrscht aber im Rechtssystem der Schweiz (und anderer Staaten) darüber ein Wertkonsens, dass diese keine Alternative darstellt und deshalb auch nur selten zum Thema der Kommunikation wird.¹⁵

Ein Vorschlag zur Programmänderung, zu dem empirisch definitiv kein Wertkonsens festzustellen ist, bildete in den letzten Jahren der Rechtspluralismus. Laut Griffiths (1986, S. 38) ist Rechtspluralismus kein Attribut eines Rechtssystems, sondern eines sozialen Feldes, und ist gegeben „when in a social field more than one source of ‘law’, more than one ‘legal order’, is observable“. Systemtheoretisch können wir an den Beobachtungs-

¹²Zur Initiative, dem Prozess und status quo des Rechtsetzungsprojekts vgl. http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte/ref_lebenslange_verwahrung.html [10.11.2012].

¹³Nota bene die exklusive Formulierung in der männlichen Form.

¹⁴Vgl. den Initiativtext unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/lebenslange_verwahrung/initiative-d.pdf [10.11.2012].

¹⁵Vgl. etwa das folgende Zitat aus der Zeitschrift „Die Weltwoche“ (Holenstein 2004): „Und wohin mit den unheilbaren Tätern? Bleiben sie zeitlebens im Zuchthaus, wo sie als psychisch Kranke am falschen Platz sind, kann für sie auch die Gesetzesrevision ‚Todesstrafe light‘ bedeuten. Nur sagt das niemand. Die Bezeichnung mag politisch furchtbar inkorrekt sein, doch sie kommt jener Realität am nächsten, mit der sich nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltverbrecher künftig abzufinden haben.“

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

begriff anschliessen und das Phänomen Rechtspluralismus charakterisieren als Beobachtung mehrerer, vielleicht widersprüchlicher Rechtsordnungen, über deren Vielheit oder Widersprüchlichkeit dann aus den verschiedensten systemischen Perspektiven (erwartungsgemäss primär der Politik) kommuniziert wird.

Eine Debatte zum Rechtspluralismus in der Schweiz in jüngster Zeit begann mit einem Kommunikationsangebot eines Professors für Sozialanthropologie, Christian Giordano, in der Form eines kurzen Artikels (Giordano 2008).¹⁶ Darin argumentiert Giordano, dass eine teilweise Integration von unterschiedlichen Ansprüchen an das Rechtsverfahren im Zivil- und Familienrecht sowie im Finanz- und Wirtschaftsrecht ein Instrument für den Umgang mit sozialer Vielfalt in europäischen Einwanderungsgesellschaften¹⁷ darstelle.

Systemtheoretisch gesprochen, stellte dies eine Ablehnung einer Erwartungsstruktur, nämlich des Wertes 'Rechtsmonismus' (also die alleinige Existenz und Gültigkeit eines Rechtssystems in einem sozialen Feld), dar. Und bezüglich der Ablehnung dieses Wertes wurde Giordanos Kommunikationsangebot seinerseits wiederum mehr ablehnend als annehmend beobachtet, was sicherlich mit der Zentralität des in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes zusammenhängt. Im System der Massenmedien jedenfalls wurde das ursprüngliche Kommunikationsangebot Giordanos' auf der Sach- und Sozialdimension¹⁸ zugespitzt beobachtet: „Freiburger Professor will Scharia einführen“ (Cavelty 2008), und im Politiksystem daraufhin teilweise pointiert abgelehnt:



Abbildung 2.1.: Wahlplakat der SVP im Wahlbezirk Bremgarten/AG, 2009¹⁹

¹⁶Der Originalartikel wurde auf Italienisch publiziert. Eine deutsche Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.ekr.admin.ch/shop/00008/00068/index.html?lang=en> [13.11.2012].

¹⁷Von der Schweiz ist in der deutschen Übersetzung des ursprünglich auf italienisch verfassten Artikels dabei nicht die Rede.

¹⁸Also hinsichtlich der Zuschreibungen von Themen und sozialen Adressen.

¹⁹Bild: SVP Bremgarten.

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

In England verlief der Konflikt ebenfalls über die Erwartungsenttäuschung (vgl. nächster Abschnitt) bezüglich des Wertes Rechtsgleichheit iaufgrund einer Rede des Erzbischofs von Canterbury, Rowan Williams, zum Verhältnis von Privatrecht und religiösem Recht im Februar 2008 (Williams 2008). Als Folge der Ablehnung der Ablehnung der Erwartung von Rechtsgleichheit bildete sich im Fall Englands ein soziales System, die „Campaign One Law for All“²⁰, die die Abschaffung und das Verbot von religiösen Gerichten und insbesondere „sharia courts“ fordert (ibid.).

Mit der folgenden Graphik sollen noch einmal die vier in der Luhmannschen Systemtheorie genannten Abstraktionsstufen von Erwartungen dargestellt werden:

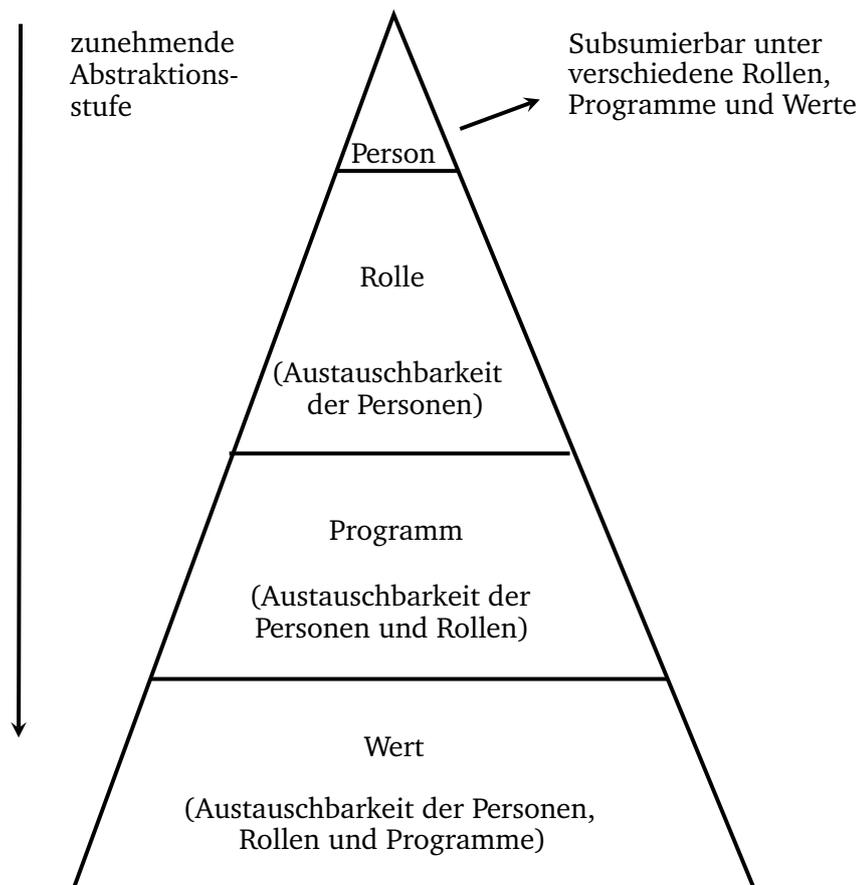


Abbildung 2.2.: Vier Abstraktionsstufen von Erwartungen²¹

²⁰Vgl. <http://www.onelawforall.org.uk/> [16.09.2011].

²¹Modifiziert nach (Lehnert 2006, S. 78).

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

2.4.2. Der Umgang mit Erwartungsenttäuschungen

Ein wichtiger Effekt von Erwartungsbildungen ist, dass abweichendes Geschehen anhand der Erwartung als Störung sichtbar wird. Im Falle der vorliegenden Arbeit kann dies etwa für den Plan, ein Minarett zu bauen, gelten – zumindest aus der Sicht des politischen Subsystem „Egerkinger Komitee“ und einem Teil des politischen Publikums, oder für die Ablehnung gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts aus religiösen Gründen für das System der Massenmedien und das Erziehungssystem in Basel-Stadt. Und zwar, „ohne dass man die Gründe dafür zu kennen braucht“ (Luhmann 1984, S. 397).

Auch dies ist eine Form der Komplexitätsreduktion: Durch die Bildung von Erwartungen werden diverse, heterogene Ereignisse auf den gemeinsamen Nenner der Erwartungsenttäuschung reduziert und damit „Behandlungslinien“ vorgezeichnet (ebd., S. 397). Alles, was im semantischen Apparat einer Kultur als „Wissen“ oder „Norm“ fungiert, beruhe, so Luhmann, „auf jener vorgängigen Reduktion [...], die sehr verschiedenartige Ereignisse in die Form der Erwartungsenttäuschung bringt“ (ebd., S. 398), und im Falle einer Enttäuschung seien Systeme „so gut wie gezwungen, auf die Enttäuschung zu reagieren“ (ebd., S. 398). Wie gehen nun Systeme mit einer Erwartungsenttäuschung um? Die Reaktion kann zwei Formen annehmen: das Anpassen der Erwartung an die Enttäuschungslage (kognitiv, „lernen“) oder gegenteilig durch Festhalten an der Erwartung trotz deren Enttäuschung und gleichzeitigem „Insistieren auf erwartungsgemäsem Verhalten“ (normativ, „nichtlernen“) (ebd., S. 398). Diese Frage wird sich in der Analyse der empirischen Daten wieder aufgenommen und sich dort als zentral erweisen: Wenn zum Beispiel im Basler Erziehungssystem die Erwartung besteht, dass alle Kinder den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht im Zeitraum vor ihrer Pubertät besuchen, wie wird dann mit einer Ablehnung dieses kommunikativen Selektionsangebots und damit der Enttäuschung dieser Erwartung umgegangen? Und warum so und nicht anders, wie wird also die Kontingenz der Entscheidung für lernen oder nichtlernen invisibilisiert?

2.4.3. Widerspruch und Konflikt

Der Konfliktbegriff ist an diesem Punkt bereits mehrmals gefallen, und da sich die folgenden Fallstudien mit kommunikativen Konflikten auseinandersetzen, soll an dieser Stelle näher auf den Begriff eingegangen werden. Dies ist insbesondere deshalb angebracht, weil auch der im Rahmen der soziologischen Systemtheorie und damit in der vorliegenden Arbeit verwendete Konfliktbegriff in einigen Punkten von anders gelagerten Defini-

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

tionen abweicht. Eine Übersicht zur Bandbreite klassischer und zeitgenössischer sozialer Konflikttheorien, wie sie etwa die Beiträge in (Bonacker 2008) vermitteln, kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Für das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Studie scheint denn auch die Frage nach den Alleinstellungsmerkmalen des hier verwendeten Konfliktbegriffs mehr Gewicht zu haben. Was den Konfliktbegriff der soziologischen Systemtheorie gegenüber den bisher genannten unterscheidet, ist seine Verortung in Kommunikation anstelle von Akteuren oder Handlungen.

Konflikte bestehen aus dieser systemtheoretischen Perspektive gesehen aus Kommunikationen, nicht aus Handlungen, da Handeln in sozialen Systemen über Kommunikation und ihre Zuschreibung (meist an soziale Adressen von Personen) konstruiert als komplexitätsreduzierende Selbstsimplifikation dieser Systeme (Luhmann 1984, S. 191). Soziale Systeme reduzieren die drei Selektionsschritte der Kommunikation²² auf einen, die Mitteilung, die sie in der Folge auf Personen zuschreiben. Damit „sichern soziale Systeme Identifikationspunkte, auf die sie sich im fortlaufenden Kommunikationsprozess beziehen können“ (ebd., S. 226). So gelagert, knüpft Luhmanns Konfliktbegriff an die Verarbeitung von Erwartungen in der Kommunikation an, und reserviert ihn für den Fall des *Widerspruchs*, also eines kommunizierten „Neins“, das an eine vorherige Kommunikation anschliesst. Wefer definiert Dissens als die „Differenz kontingenter Weltbeobachtungen“ (2004, S. 105) und damit synonym zum Luhmannschen Begriff des *Widerspruchs* (1984, S. 530). Aus Dissensen können dann Konflikte im Sinne „reflexiv thematisierte[r] Dissense“ entstehen (Wefer 2004, S. 105), in denen unterschiedliche Erwartungen offen kollidieren und sich zum Beispiel als Protest (oder in unserem Fall: Schwimmverweigerung) artikulieren:

Von Konflikten wollen wir immer dann sprechen, wenn einer Kommunikation widersprochen wird. Man könnte auch formulieren: wenn ein Widerspruch kommuniziert wird. Ein Konflikt ist die operative Verselbständigung von Kommunikation. Ein Konflikt liegt also nur dann vor, wenn Erwartungen kommuniziert werden und das Nichtakzeptieren der Kommunikation zurückkommuniziert wird. (Luhmann 1984, S. 530)

Vergegenwärtigt man sich, dass prinzipiell jede Kommunikation die Möglichkeit bereithält, sie entweder anzunehmen oder abzulehnen, besteht demnach bei jedem Kommunikationsvorgang eine fünfzigprozentige Wahrscheinlichkeit eines *Widerspruchs*. Die meisten Ablehnungsereignisse entstehen und vergehen jedoch auf der Interaktionsebene, ohne weitreichende gesellschaftliche Folgen nach sich zu ziehen (ebd., S. 541). Zudem

²²Information, Mitteilung, Verstehen. Vgl. zum Kommunikationsbegriff S. 22.

2.4. Erwartungen als Systemstrukturen

unterliegen Konflikte einer „Tendenz zur Entropie, zur Erschlaffung, zur Auflösung angesichts anderer Interessen oder Anforderungen“ - ein Streit kommt beispielsweise zum Ermüdungsende (ebd., S. 534).

Um zu einer kommunikativen Störung oder eben einem Konflikt zu werden, muss auf ein Nein mit einem Gegennein reagiert werden, denn „das bringt die Versuchung mit sich, beim Nein zu bleiben und das Nein auf beiden Seiten durch weitere Kommunikation zu verstärken“ (Luhmann 1995a, S. 566).²³

Durch diese Kommunikation über den (beobachteten) Widerspruch entsteht demnach das Konfliktsystem als soziales System, das sich in anderen Systemen bildet und für eine bestimmte Zeit die Weiterführung der Kommunikation übernimmt (Luhmann 1984, S. 530).. Es nimmt dabei nicht den Status eines Teilsystems an, sondern existiert *parasitär*, wobei das Parasitentum nicht zur Symbiose tendiert, sondern „zur Absorption des gastgebenden Systems [...] in dem Masse, als alle Aufmerksamkeit und alle Ressourcen für den Konflikt beansprucht werden“ (ebd., S. 533). Mit der Differenz von Interaktion und Gesellschaft tritt zudem ein Grund zu Tage, weshalb einige Konflikte sich eben nicht auflösen sondern gesellschaftliche Karriere machen: Falls in Interaktionskonflikten Indizien für eine interaktionsübergreifende, gesellschaftliche Relevanz auftauchen, steigert dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Konflikt ausgeweitet wird. Beispielsweise kann am Thema des Konflikts eine Verweisung auf Politik beobachtet werden und damit „Anhaltspunkte für mögliche Unterstützung durch Aussenstehende“, wie im Fall des Minarettbaus: auf einer interaktionsnahen Ebene können politische Beobachter Chancen für politische Eingriffe beobachten und den ehemals lokalen Konflikt auf die Ebene nationaler Politik, Massenmedien und anderer Systeme ausweiten. Auch Moral und vor allem das Recht können konfliktverstärkend wirken, da man dank ihnen die eigene Position auf der „richtige“ Seite verorten und sich „im Recht“ wähen kann, während sich die Gegnerschaft mit ablehnender öffentlichen Meinung oder gerichtlichen Sanktionen konfrontiert sieht (ebd., S. 535).

Aus einer systemtheoretischen Perspektive wäre es verfehlt, Konflikte negativ zu bewerten und auf ein Versagen von Kommunikation zurückzuführen, „so als ob Kommunikation etwas ‘Gutes’ sei, das scheitern könnte“ (ebd., S. 530). Konflikte sind soziale Systeme, bestehend aus kommunizierten Widersprüchen, die sich selbst reproduzieren. Deshalb ist auch „ihre Fortsetzung zu erwarten und nicht ihre Beendigung“ (ebd., S. 537). Die Beendigung eines Konfliktes kann sich nicht aus der Autopoiese selbst ergeben, son-

²³Wolfgang Ludwig Schneider schlägt aufgrund konversationsanalytischer Forschung ebenfalls vor, das auf ein Nein folgende Gegennein in den Konfliktbegriff zu inkorporieren, um eine „Konfliktnukleole“ zu erzeugen (Schneider 1994). Vgl. den entsprechenden Hinweis bei (Nollmann 1997, S. 100).

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

dern nur aus der *Umwelt* des Konfliktsystems – Luhmann nennt das Extrembeispiel des Totschlags am Kontrahenten zur Verhinderung seiner weiteren Partizipation am Konflikt (1984, S. 537). Verallgemeinbarer hinsichtlich des Fortgangs von Kommunikation drückt es vielleicht die Wendung „jemanden zum Schweigen bringen“ aus. Dies kann dann beispielsweise die Form einer Unterschriftensammlung gegen den Muezzinruf einer Moschee annehmen.²⁴

Luhmann präferiert deshalb anstelle von Lösung den Begriff der *Konditionierung*, das heisst, „eine bestimmte Relation zwischen Elementen wird nur realisiert unter der Voraussetzung, dass etwas anderes der Fall ist bzw. nicht der Fall ist“ (ebd., S. 44). Zwei verschiedene Formen der Konfliktkonditionierung sind laut Luhmann denkbar: Erstens die *Einschränkung von Mitteln zur Konfliktbearbeitung* (z.B. ein Verbot physischer Gewalt) mit der Funktion, einerseits Schäden zu verhindern, aber andererseits vor allem die Komplexitätssteigerung von Konfliktsystemen zu ermöglichen, ohne dass sie durch Gewalt „rasch und einfach“ entschieden werden könnten. Die Unterdrückung dieser Option, und das heisst: „ihre Zentrierung auf das politische System“ (ebd., S. 539), steigert den Freiheitsgrad von Konfliktverhalten. Zweitens können Konflikte konditioniert werden durch *Erhöhung von Unsicherheit* und konkret durch den Einbezug von unparteiischen Dritten in das Konfliktsystem (ebd., S. 540). Dies bewirkt eine Destabilisierung des Konfliktsystems, indem eine Reduktionsdynamik in Richtung einer strikten Zweiteilung von Positionen aufgebrochen wird. Die Instabilität der Ausgangslage wird reproduziert und „es kommen Möglichkeiten hinzu, den Dritten für die eigene Seite zu gewinnen“ (ebd., S. 540). Diese Wiedereinführung von Erwartungsunsicherheit in das Konfliktsystem schafft damit neue Kontingenzen, Selektions- und Strukturbildungsmöglichkeiten (ebd., S. 540).

Entsprechend dieses theoretischen Bezugsrahmens können die nachfolgend analysierten Konfliktfälle als Prozess der Emergenz mehrfacher, systemspezifisch-parasitärer Konfliktsysteme modelliert werden. Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung der Gesellschaft können die Fälle des Minarettbaus oder der „Schwimmverweigerer“ nicht einfach als *ein* Konflikt, sondern müssen wie gesagt als mehrfache systemspezifische Konfliktsysteme gefasst werden. Diese These bedingt im nächsten Abschnitt einige Ausführungen zu gesellschaftlichen Differenzierungsformen.

²⁴Vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article5426279/Rendsburg-will-Muezzin-zum-Schweigen-bringen.html> [24.05.2012].

2.5. Gesellschaftstheorie

In seiner Gesellschaftstheorie unterscheidet Luhmann drei Typen sozialer Systeme: *Interaktionen*, die auf die Kopräsenz und gegenseitige Wahrnehmbarkeit von Personen angewiesen sind; *Organisationen*, die sich über Mitgliedschaftsbedingungen und Entscheidungstechniken reproduzieren; und schliesslich „Gesellschaft“ als umfassendstes Sozialsystem, welches Interaktionen und Organisationen einschliesst in die „Gesamtheit aller erwartbaren Kommunikationen“ (ebd., S. 535). Die Beiträge der Systemtheorie zur Analyse von Interaktionen und Organisationen werden uns später im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse der empirischen Analyse beschäftigen. Aber zuvor soll geklärt werden, wie man innerhalb eines systemtheoretischen Rahmens Gesellschaft beobachten kann, was man dabei zu sehen bekommt, und was nicht.

Zentral bezüglich der späteren Analyse ist die Einsicht Luhmanns, dass man sich, wenn man Gesellschaft (hier als Sozialsystem, aber im Rahmen konstruktivistischer Epistemologie auch in anderen Formen) untersucht, in einer *zirkulären* Beziehung zu seinem Gegenstand befindet, denn der Versuch, Gesellschaft zu beschreiben benutzt Kommunikation und kann somit nicht ausserhalb der Gesellschaft (oder von einem besonders übersichtlichen archimedischen Standpunkt aus) stattfinden:

Die Definition selbst ist schon eine der Operationen des Gegenstandes. Die Beschreibung vollzieht das Beschriebene. Sie muss also im Vollzug der Beschreibung sich selber mitbeschreiben. Sie muss ihren Gegenstand als einen sich selbst beschreibenden Gegenstand erfassen. (Luhmann 1998a, S. 16)

Eine Gesellschaftstheorie muss laut Luhmann also immer auch eine *autologische* Komponente aufweisen, um sich selber (im gleichzeitigen Vollzug und der Beschreibung von Gesellschaft) mitzubeschreiben. Was die Theorie über das Beobachten aussagt, gilt also auch für die Theorie selbst (Kneer und Nassehi 2000, 107f.). Aber um zur Eingangsfrage zurückzukehren: Was bedeutet es, Gesellschaft als soziales System zu beobachten? Es heisst also erst einmal, sich von einigen „Traditionslasten“ (Luhmann 1998a, S. 23) beziehungsweise „obstacles épistémologiques“ (Bachelard 1947, 13ff.) zu lösen. Luhmann kritisiert insbesondere vier ineinander verzahnte Annahmen bezüglich des Verständnisses von Gesellschaft:

- dass eine Gesellschaft aus konkreten Menschen und ihren Beziehungen zueinander bestehe

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

- dass Gesellschaft folglich durch Konsens unter diesen Menschen hinsichtlich ihrer Meinungen und Zielsetzungen konstituiert oder zumindest integriert werde;
- dass Gesellschaften territoriale Einheiten seien, „so dass Brasilien eine andere Gesellschaft ist als Thailand“ und
- dass deshalb Gesellschaften wie Gruppen von Menschen oder Territorien von außen beobachtet werden können. (Luhmann 1998a, S. 25)

Die Systemtheorie sieht, wie bereits früher erwähnt, nicht Individuen und deren Beziehungen untereinander oder soziale Rollen als (Letzt-)Elemente von Gesellschaft an, sondern Kommunikation. „Menschen“ (organische, neurophysiologische und psychische Systeme) sind nun Systeme in der *Umwelt* des Gesellschaftssystems. Die Gesellschaft bezieht sich kommunikativ auf die Menschen, etwa über die Form und soziale Adresse der *Person* (vgl. S. 30). Dieser Blickwechsel birgt unter Anderem Konsequenzen bezüglich der Konzeption von *Integration* (wie geschieht diese, wenn Gesellschaft nicht als Konglomerat von Menschen gedacht wird?), oder *Politik, Staat und Macht* (beschreibt die Frage ‚wer‘ herrscht über ‚wen‘ noch adäquat gesellschaftliche Zustände?). Dies sind nur einige für die folgenden Kapitel relevante Anschlüsse. Auf weitere Implikationen dieser Umstellung soll an dieser Stelle aber verzichtet werden und stattdessen auf die Grundannahmen eingegangen werden, auf denen die systemtheoretische Gesellschaftstheorie beruht. Sie setzt ihren Anfang gleichsam in den Grundbegriffen Komplexität und Systemdifferenzierung.

Komplexität bezeichnet wie oben auf Seite 24 erwähnt die Situation, dass ein System eine Vielzahl von Anschlussmöglichkeiten hat und deshalb selektiv eine dieser Möglichkeiten auswählen muss. Und Systemdifferenzierung bezeichnet die Fähigkeit sozialer Systeme, Sub- oder Teilsysteme zu bilden. Ein System teilt sich in Teilsysteme und bringt interne System/Umwelt-Differenzen hervor, womit Systemdifferenzierung ein Verfahren der Komplexitätssteigerung bedeutet (Luhmann 1984, S. 38). Gleichzeitig ermöglicht sie aber auch neue Formen der Komplexitätsreduktion, indem jedes Teilsystem einen Teil der Gesamtkomplexität übernimmt, da es sich nur an der jeweils eigenen System/Umwelt-Differenz orientiert (ebd., S. 262). Die Gesellschaft differenziert sich also primär in Teilsysteme, die Kommunikationen unter stärker beschränkenden Bedingungen produzieren. Dabei handelt es sich nicht um Interaktionen oder Organisationen, sondern um spezifische Gesichtspunkte — die Form der Differenzierung — die die Gesamtgesellschaft aus einer besonderen Perspektive reproduzieren und mit der Veränderung der

Gesellschaftsstruktur variieren: von Stämmen (Segmenten) über Stände und Schichten (Stratus) bis hin zu den Funktionssystemen (Luhmann 1998a, Kap. 4).²⁵

2.5.1. Gesellschaftliche Differenzierungsformen

Luhmann unterscheidet drei evolutionäre Stufen der primären²⁶ Form gesellschaftlicher Differenzierung.

- Die *segmentäre* Differenzierung ist als einfachstes Differenzierungsprinzip anzusehen und einfach strukturierten Gesellschaftssystemen – etwa archaischen Gesellschaften – zuzuordnen. Das segmentäre Differenzierungsprinzip gliedert Gesellschaft in gleiche Teile, zum Beispiel Familien, Stämme oder Dörfer (ebd., S. 634). Die Komplexität von Handlungsmöglichkeiten in segmentär strukturierten Gesellschaften ist beschränkt, da ihre Teilsysteme

ihre Grenzen in Lokalitäten und konkreten Handlungssituationen finden; es sind also Gesellschaften, in denen die Differenz von Interaktion und Gesellschaft noch nicht erlebbar ist, da als wesentliches Kriterium für die Zugehörigkeit zum (Teil-)System die Anwesenheit von Personen fungiert. (Kneer und Nassehi 2000, S. 123).

In solcherart strukturierten Gesellschaften, deren Kommunikation durch die Bedingung von Anwesenheit geprägt ist, stellt sich die gesellschaftliche Wirklichkeit – im Gegensatz zu funktional differenzierter Gesellschaft, wie gleich gezeigt werden soll – „von jeder Position innerhalb des Gesellschaftssystem als gleich und symmetrisch“ dar (ebd., S. 123). Kommunikative Anschlüsse sind somit kaum auf besondere Selektionsspielräume angewiesen: „Alle sozialen Formen werden okkasionell gefunden, bleiben an konkrete Lokalisierungen gebunden und müssen präsent sein, um wirken zu können“ (Luhmann 1984, S. 567).

Segmentäre Differenzierung setzt zudem voraus, dass die *Position* von Individuen innerhalb der sozialen Ordnung fest zugeschrieben ist und nicht durch Leistung verändert werden kann. Eine karriereförmige Integration der Individuen ist beispielsweise ausgeschlossen und der fest zugeschriebene Status ist Voraussetzung

²⁵Luhmann (1998a, 613, 663ff.) erwähnt eine vierte Differenzierungsform insbesondere vormoderner Gesellschaften, *Zentrum | Peripherie*. Sie spielt allerdings in den im Rahmen dieser Arbeit analysierten Daten keine Rolle und wird deshalb nicht weiter thematisiert.

²⁶Das Adjektiv deutet bereits an, dass die verschiedenen Formen gesellschaftlicher Differenzierung zur gleichen Zeit am gleichen Ort vorkommen können, dass zum Beispiel trotz funktionaler Differenzierung noch Klassenunterschiede ausgemacht werden können. Luhmann (ebd., S. 612) geht vom *Primat* einer Differenzierungsform über andere aus, insofern als erstere „die Einsatzmöglichkeiten anderer reguliert.“

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

für weitere Positionszuweisungen und rituelle Funktionen, die einen festen Bezug auf Individuen bewahren (Luhmann 1998a, S. 636).

- Die zweite Stufe gesellschaftlicher Differenzierung, die *stratifikatorische* gilt im Rahmen der Systemtheorie nach Luhmann als die historisch erfolgreichste: „Alle hochkulturellen, über Schrift verfügenden Gesellschaften sind Adelsgesellschaften gewesen“ (ebd., S. 678). Stratifizierung als strukturelles Differenzierungsmuster von Gesellschaften erschien am Übergang archaischer Stammesgesellschaften zu komplexeren sozialen Verbänden. Sie bestimmte von den klassischen Hochkulturen an bis in die europäische Vormoderne des 15./16. Jahrhunderts deren gesellschaftsinterne Differenzierung durch die entscheidende Einteilung von Gesellschaften in *ungleiche Schichten*, also in eine Rangordnung (ebd., S. 679).

Die Gesellschaft besteht nun nicht mehr aus gleichen, sondern verschiedenartigen, aber hierarchisch aufeinander bezogenen Teilsystemen. Die Leitdifferenz für gesellschaftliche Selbstbeobachtung ist *unten | oben*, und soziale Kommunikationen wird gemäss ihrer Konsequenzen für die hierarchische Sozialordnung beobachtet und geregelt. Ein Effekt davon ist die Zuordnung von Personen zu unterschiedlichen Ständen: nicht

was gesagt wird, sondern wer es sagt, ob oben oder unten, ist entscheidend.

Für die höfische Gesellschaft etwa gilt, dass sich Achtung und Missachtung einer Person gegenüber weniger auf Argumente oder Sympathie stützte, sondern letztlich auf die soziale Position der Person. (Kneer und Nassehi 2000, S. 126)

Schichtzugehörigkeit in stratifizierten Gesellschaften werden durch *Geburt*, also familien- und personenbezogen vergeben. Die Stratifikation regelt damit die Inklusion und Exklusion von Menschen in Teilsysteme der Gesellschaft, wobei man immer nur einer Schicht (einem Teilsystem) angehören kann und von den jeweils anderen ausgeschlossen ist.²⁷ Die Oberschicht muss sich nun auch semantisch gegenüber der Unterschicht „distinguieren“ und benötigt deshalb eine „elaborierte Sondersemantik, eine spezifizierte Selbstbeschreibung, Genealogien und ein Merkmalsbewusstsein“ (Luhmann 1998a, S. 686).²⁸

- Die dritte Stufe der Differenzierung in autopoietische, *funktional orientierte* Teilsysteme wird, zuerst noch regional beschränkt, ab dem Spätmittelalter beobachtet

²⁷Für den Adel wurde dies semantisch als Erkennen einer inhärenten, natürlichen Qualität beschrieben, obwohl es auch „im Adel missratene Söhne gibt“. Vgl. (Luhmann 1998a, S. 691).

²⁸Daher, so Luhmann, sei im historischen Rückblick auch die Oberschicht leichter erkennbar als die Unterschicht (ebd., S. 686).

bar.²⁹ Die Veränderungen betreffen vor allem den Adel, insofern als die für die ständische Gesellschaft zentrale Differenz von Adel und Volk allmählich entwertet wird (ebd., S. 712). Die Politik von Territorialstaaten gewinnt bereits im 15. Jahrhundert Unabhängigkeit von religiösen Fragen, die Wissenschaft entfernt seit dem 16. Jahrhundert und der Verbreitung des Buchdrucks ebenfalls zunehmend von der Religion – sei es über wegweisende Konflikte an Adressen wie Kopernikus oder Galilei, oder über „die Inanspruchnahme der Freiheit zur Skepsis und zur neugierigen Innovation, wie sie weder auf die Politik noch auf die Religion hätte angewandt werden können“ (ebd., S. 713). Bei vielen Folgeproblemen dieser Differenzierung kommt das Recht zum Tragen, einerseits als Eigentums- und Vertragsrecht oder als öffentliches Recht im Rahmen des Übergangs zu religiöser Toleranz, und es gewinnt gerade durch diese Entwicklungen an Eigenständigkeit gegenüber der Politik (ebd., S. 713).

Die Differenzierungsmuster Stratifikation und Segmentation verschwinden in primär funktional differenzierten Gesellschaften nicht. Sie büßen zwar ihre primäre Stellung als Differenzierungsstruktur ein, aber können eine neue Bedeutung gewinnen. Auch wenn Stratifikation keine gesellschaftliche Prämisse mehr ist, wird sie beispielsweise als Konsequenz funktionaler Differenzierung reproduziert – als Differenzierung in soziale Klassen. Segmentation geschieht ebenfalls heute noch in neuen Formen und in Abhängigkeit von Funktionen, etwa als Differenzierung der Nationalstaaten im Politiksystem oder auf organisationaler Ebene als Unternehmen in der Wirtschaft oder Schulen im Erziehungssystem (Baraldi 2007c, S. 71).

In der funktional differenzierten Gesellschaft, die für die moderne (Welt-) Gesellschaft kennzeichnend ist, differenzieren sich Teilsysteme also nach ihrer spezifischen Funktion in der und für die Gesellschaft aus: So entwickeln sich das politische System, das Wirtschaftssystem, das Rechtssystem, die Religion, das Wissenschaftssystem, das Erziehungssystem, das Medizinsystem oder das Kunstsystem (Liste nicht abschliessend; vgl. neuere Forschung zu weiteren Teilsystemen). Die wichtigste Konsequenz dieser theoretischen Figur der funktionalen Differenzierung für die vorliegende Arbeit ist, dass jedes Teilsystem die Gesellschaft aus der *Perspektive der eigenen Funktion* betrachtet. Laut Ahlemeyer (2003, S. 73) findet bei funktionaler Differenzierung also

keine Zerlegung des gesellschaftlichen Ganzen in einzelne Teile statt, so, wie man eine Torte aufteilt. Funktionale Differenzierung bedeutet vielmehr die Institutiona-

²⁹Die genauen Anfänge, so Luhmann, seien schwer datierbar, „weil sie sich gegenüber dem, was wir Vorentwicklung nennen, kaum abgrenzen lassen“ (ebd., S. 707).

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

lisierung unterschiedlicher Perspektiven, unter denen Realität behandelt wird. Sie führt zu unterschiedlichen Wertsphären, aus deren Perspektive jeweils beobachtet und gehandelt wird. Zwischen solchen Perspektiven gibt es keine Arbeitsteilung im Sinne eines kooperativen Zusammenhangs, sondern bestenfalls Komplementarität, in der Regel aber Konflikte.

Funktionssysteme beobachten ihre Umwelt anders gesagt mittels einer jeweils eigenen Leitunterscheidung – ihrem *Code*. Luhmann unterscheidet hier zwischen der linguistischen und kybernetischen Verwendung von „Code“: „Um den allgemeinen Verwendungszusammenhang von Zeichen bzw. Symbolen zu bezeichnen, sprechen wir im Folgenden von Semantik und reservieren den Begriff des Codes für strikt binäre Strukturen“ (Luhmann 1998a, S. 221). Diese Strukturen lokalisiert Luhmann aber ebenfalls in der Sprache, da er davon ausgeht, dass Sprache die Autopoiesis der Kommunikation strukturiert. Er spricht deshalb vom binären Code der Sprache, der darin besteht, dass die Sprache „für alles, was gesagt wird, eine positive und eine negative Fassung zur Verfügung stellt“ (ebd., S. 221).

Funktionssysteme etablieren sich über ihre Funktion in der Gesellschaft und verweisen mit der (Selbst-) Beschreibung ihrer Funktion auf die Gesellschaft. Dennoch benötigen sie einen binären Code, um ihre eigene Autopoiesis zu sichern: die Codierung ermöglicht es dem System, seine Operationen anhand einer Leitunterscheidung zu beobachten und das Oszillieren zwischen positiven und negativen Codewerten zu regeln (Luhmann 1992b, S. 194). Über binäre Codierung prozessiert ein System also *Selbstreferenz*, und „ein externer Beobachter, der dies nicht sieht, versteht das System nicht“ (ebd., S. 194).³⁰

Die Funktion der Codierung besteht also darin, den Fortgang der Autopoiesis zu sichern und „zu verhindern, dass das System sich im Erreichen eines Ziels [...] festläuft und dann aufhört zu operieren“ (Luhmann 1998a, S. 749). Codes sind dabei nicht als Abbilder einer Wertewirklichkeit zu verstehen, sondern als Duplikationsregeln, die den Informationen im jeweiligen systemischen Referenzbereich (die ein System selbst kontruiert) eine Negativversion zur Seite stellen: zum Beispiel wahr/unwahr, Macht oder Eigentum haben/nicht haben, lieben/nicht lieben. Damit erscheinen alle Phänomene, die mittels eines Codes erfasst werden, als kontingent – und das bedeutet Bedarf für Entscheidungsregeln in der Praxis, die oben erwähnten Programme (vgl. S. 31).

³⁰Den Eindruck Alters Nichtverstehens von Egos selbstreferentiell Operieren gewinnt man schnell bei der Beobachtung von Interaktionssystemen, beispielsweise TV-Diskussionsrunden, wo Funktionssysteme wie Politik, Wirtschaft, Recht, Massenmedien, Erziehung, Kunst oder Medizin oftmals in Abgrenzung zueinander aufscheinen.

2.5.2. Polykontextualität

Gotthard Günther vertritt in seinem Werk „Idee und Grundriss einer nicht-Aristotelischen Logik“ (1959) die Auffassung, dass die klassische zweiwertige Logik unzureichend sei, um philosophische Probleme darzustellen oder zu lösen, und dass die Beschreibung der Welt durch ein zweiwertiges Erkenntnismodell defizitär sei. Denn in einem zweiwertigen System gibt es nur das mit sich selbst identische Sein als Thema der Reflexion, die sich ausschließlich damit begnügen muss, das, was „ist“, nachzuzeichnen. Dem Nicht-Sein, also der Reflexion, bleibt keine Möglichkeit, in dieser Welt eine eigenständige Rolle zu spielen oder gar auf irgendeine Weise verändernd oder kreativ einzugreifen. In seiner Kritik an der Aristotelischen Logik weist Günther immer wieder darauf hin, dass es genau diese Probleme sind, um die sich letztlich die gesamte idealistische Philosophie bemüht, ohne allerdings zu einem wirklichen Durchbruch zu gelangen. Den Grund hierfür sieht er in den Begrenzungen, die dem philosophischen Denken innerhalb des Rahmens einer zweiwertigen Logik auferlegt sind (Ort 2007, S. 28).

Als paradigmatischen Fall beschreibt Günther die Ausflucht aus der Nichterklärbarkeit gewisser Phänomene innerhalb einer zweiwertigen Logik mit der Ersatzerklärung der „Irrationalität“. Dessen Quelle wurde traditionsgemäß identifiziert als das erkennende Subjekt, welches das der Erkenntnis extern angesehen Objekt „objektiv“, also rational oder wahr, oder eben irrational oder falsch beschreiben konnte:

It was pointed out — with some justification — that objectivity could not possibly be the source of the irrational; which left only the subject. [...] To seek the source of irrationality on the side of the subject was quite plausible, because subjects can err and sin but nobody in his right mind would insist that mere objects are capable of sin or error. They just are. In the course of the classic tradition the two terms ‘objective’ and ‘rational’ have become practically synonymous. (Günther 1979, S. 284)

Die für Geistes- und Sozialwissenschaften relevante Kritik an der „klassischen“ zweiwertigen Vorstellung liegt jedenfalls darin, dass ein Subjekt, welches auf sich selbst blickt, zugleich Subjekt und Objekt sein müsste. So ist dies aber in einer zweiwertigen Logik (Subjekt/Objekt) logisch nicht darstellbar: Denn es existieren nun mindestens drei Werte (Subjekt, Objekt, Verweigerung dieser Alternative), was in einer zweiwertigen, durch den Ausschluss dritter Werte beschränkter Domäne zu einem Widerspruch führen würde. Günther nennt jene Domänen ontologische Kontexturen und verweist auf die tieferliegende ontologische Annahme hinter der aristotelischen Erkenntnistheorie: Das Universum sei, logisch gesprochen, mono-kontextural, denn alles was ist, gehört zur uni-

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

versalen Kontextur des objektiven Seins, und was nicht dazugehört, ist eben Nichts. Die entscheidende Schlussfolgerung daraus ist, dass jede logische Operation, die wir ausführen können, an diejenige Kontextur gebunden ist, aus der sie hervorgeht (Günther 1979, S. 284).

Wenn wir diese Einsicht nun verbinden mit der Luhmannschen Beobachtung der Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften in Funktionssysteme, bedeutet dies *Polykontextualität*, also die formal gleiche und gleichzeitige Möglichkeit verschiedener Beobachtungsweisen, da jedes System seine Umwelt über einen Code, also eine zweiwertige Leitunterscheidung beobachtet. Für das System der Politik ist massgeblich, ob man Amt und Entscheidungsmacht inne hat oder nicht, für die Wirtschaft, ob man zahlt oder nicht, für das Recht, ob etwas recht oder unrecht ist, für Wissenschaft, ob eine Aussage wahr ist oder nicht, für Religion, ob etwas als transzendent oder immanent gelten kann, oder für Erziehung, ob etwas „im Hinblick auf Chancen im Lebenslauf gelernt wird oder nicht“ (Kneer und Nassehi 2000, S. 132).

Unter der Bedingung der Polykontextualität ist demnach jedes Problem, von dem die Rede sein kann, ein Mehrfachproblem. Denn „je nachdem, aus welchem Funktionssystem es heraus beobachtet wird, ist es ein anderes und wirklich ein anderes. Wir bekommen nicht einfach nur eine andere Facette derselben Probleme zu sehen, sondern immer andere Probleme“ (Fuchs 1997, 102f.). Auf diese Weise kann etwa die Nicht-Teilnahme muslimischer Kinder am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht in einer Basler Primarschule polykontextual, das heisst aus den Perspektiven verschiedener Funktionssysteme heraus beobachtet werden: Ist die Teilnahme für das Seelenheil bzw. den moralisch-religiösen Standard rechtschaffener Muslime schädlich? Bietet das Lehren bzw. Erlernen des Schwimmens die Chance auf Lebensrettung oder eher Integration in die Schweizer Gesellschaft? Und ist es rechtlich zulässig, sich dem Schwimmunterricht aus religiösen Gründen zu entziehen?

Folgt man dem bis hierhin beschriebenen Theoriegebäude, bedeutet in der Moderne zu leben – und sie wissenschaftlich zu erforschen (Räwel 2007, S. 461) – demnach, sich mit einer polykontextualen Welt ab- und sich in ihr zurechtzufinden. Es heisst,

den Verzicht auf die autoritative Vorgabe bestimmter Unterscheidungen und Bezeichnungen [zu] akzeptieren. Niemand in der Gesellschaft hat eine Position, von der aus er seine Unterscheidung als richtig und verbindlich oktroyieren kann. Oder anders gesagt: jede Unterscheidung, die jemand zum Beobachten und Beschreiben verwendet, ist ihrerseits beobachtbar; und man kann bei einem solchen Beobachten eines Beobachters immer sehen, was dieser mit seiner Unterscheidung nicht

sehen kann - wenn man es darauf anlegt, ihn mit ebendieser Unterscheidung für-ihn-manifest / für-ihn-latent zu beobachten. (Luhmann 1990a, S. 92)

Damit klingt bereits eine Vielzahl von Folgeproblemen für soziale Systeme – Organisationen und Interaktionen – wie auch psychische Systeme an, und ganz besonders drängend stellt sich das Verbindlichkeitsproblem: Wenn soziale Systeme sich autopoietisch reproduzieren und organisieren, also selbst lenken, (wie) kann dann noch unter Bedingungen der Polykontextualität noch verbindlich für eine Gesellschaft entschieden werden? Und ist dies überhaupt noch sinnvoll oder notwendig? Die Diagnose der Polykontextualität wird uns in den folgenden Kapiteln begleiten, sei es in ihrer Konsequenz für wissenschaftliche Forschung oder den gesellschaftlichen Umgang mit sozialer Vielfalt allgemein. Das nächste Kapitel widmet sich den methodischen Konsequenzen, welche sich im Zuge wissenschaftlicher Gesellschaftsforschung aus den obigen (erkenntnis)theoretischen Bausteinen ergeben.

Die nachstehenden Fallanalysen zum Schwimmunterricht und Minarettbau sind nach Beobachtungsperspektiven funktionaler Teilsysteme geordnet, und die einzelnen Funktionssysteme werden am entsprechenden Ort eingeführt. Im Folgenden soll dennoch eine tabellarische (nicht abschliessende) Übersicht über die für die nachfolgenden Fallanalysen relevanten Systeme erfolgen, welche die Funktion und Leistung, Medien sowie den Code und die Programme des jeweiligen Systems darstellt.

2. Im Anfang ist die Differenz. Systemtheorie, Erkenntnis und Realität

Tabelle 2.1.: Analyserelevante Funktionssysteme und ihre Merkmale¹

	Funktion	Leistung	Medium	Code	Programme
Erziehung	Selektion für Karrierieren	Ermöglichung unwahrscheinlicher Kommunikation	Kind (Lebenslauf)	besser/schlechter lernen, Lob / Tadel	Bildung, Lehrpläne
Kunst	Beobachtung 2. Ordnung von Welt	Reflexionsmöglichkeiten	Kunstwerke	ästhetisch / unästhetisch; Aktualität / Potentialität	Kunstwerke, Kunststile
Massenmedien	Verbreitung von Kommunikation für Abwesende	öffentliche Meinung (Politiksystem)	Nachrichten, Werbung, Unterhaltung	Information / Nichtinformation	„Antizipierte“ öffentliche Meinung
Politik	Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidungen	Umsetzung koll. bindender Entscheidungen	Macht	Macht haben / keine Macht haben; Regierung/Opposition	Regierungsprogramme; u. Parteilprogramme; Budgets
Recht	Ausschaltung der Kontingenz normativen Erhaltens	Erwartungserleichterung, Konfliktregulierung	Recht(ssprechung)	Recht / Unrecht	Konditionalprogramme, Rechtsnormen, Gesetze
Religion	Kontingenzausschaltung	Diakonie	Glaube	Immanenz / Transzendenz	Offenbarung, Hl. Schriften, Dogmatik
Wirtschaft	Knappheitsminderung	Bedürfnisbefriedigung	Geld	Zahlung / Nichtzahlung	Zweckprogramme; Budgets
Wissenschaft	Erzeugung neuen Wissens	Bereitstellung neuen Wissens	Wahrheit	wahr / falsch	Theorien, Methoden

¹ Modifiziert nach (Krause 2005, S. 50).

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

Nicht das Verstehen des Fremden ist hier angesagt, sondern die Beobachtung der Technik zur kommunikativen Herstellung von Fremdheit.

(Armin Nassehi / Irmhild Saake¹)

3.1. Wissenschaftlicher Beitrag, Forschungsfragen und These

Im vorhergehenden Kapitel wurden erkenntnistheoretische Prämissen und systemtheoretische Begriffswerkzeuge, die im Rahmen der vorliegenden Studie zur Anwendung kommen, eingeführt. In diesem Kapitel soll es nun um die Frage gehen, welche Konsequenzen die Entscheidung für dieses Theoriegerüst hinsichtlich der empirischen Forschung hat. Oder anders gefragt: Was kriegt man zu sehen, wenn man als wissenschaftlicher Beobachter anhand bestimmter Unterscheidungen (die auch anders gewählt werden könnten) Kommunikation, beispielsweise zu religiöser Vielfalt, beobachtet?

Bei der systemtheoretischen Beobachtung und Beschreibung sozialer Prozesse (und damit beim vorliegenden Text) handelt es sich um eine Beobachtung zweiter Ordnung: Es werden systematisch die Beobachtungen, die Unterscheidungen und Bezeichnungen, anderer Beobachter beobachtet, die ihnen selbst im Prozess des Beobachtens reflexionsmässig unzugänglich bleiben. Da sich die Systemtheorie wie erwähnt als autologisch versteht, kann sie selbst (und damit die vorliegende Analyse) sich nicht von dieser Annahme ausschliessen. Die hier verschriftlichte Beobachtung verfügt also ihrerseits wieder über einen blinden Fleck, kann also wiederum nur sehen, was sie aufgrund ihrer Beobachtungsweise sehen kann, aber nicht, was sie damit nicht sehen kann. Sie verfügt zudem nicht über einen archimedischen Standpunkt, sieht also einfach gesagt nicht

¹Nassehi und Saake 2002, S. 76.

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

mehr, erkennt nicht besser oder gar „die Wahrheit“, sondern nur das, was unter den Bedingungen ihrer eigenen Operationen sichtbar wird. Zwischen einer Beobachtung erster und zweiter Ordnung (wissenschaftlicher oder anderer Natur) besteht also operativ gesehen kein hierarchisches Verhältnis. Eine Wissenschaft, die sich selbst als Beobachtung zweiter Ordnung begreift, vermeidet damit

Aussagen über eine unabhängig von Beobachtungen gegebene Aussenwelt, und sie findet die Letztgarantie des Realitätsbezugs ihrer Kognition allein in der Faktizität ihres eigenen Operierens und in der Einsicht, dass dies ohne hochkomplexe Voraussetzungen (wir hatten von strukturellen Kopplungen gesprochen) gar nicht möglich ist. (Luhmann 1998a, S. 1120)

Eine wissenschaftliche Beobachtung zweiter Ordnung ist damit aber nicht handlungsunfähig, sondern kann durchaus ihren Beitrag zur Funktion des Wissenschaftssystems, neues Wissen zu produzieren, leisten. Dafür sprechen aus systemtheoretischer Sicht vier Argumente:

- Erstens kann sie die Beobachtungsweise und den blinden Fleck von Beobachtern erster Ordnung, also ihre *Latenzen* beobachten. Es gibt zwar keinerlei privilegierten (archimedischen, extra-terrestrischen/-sozialen) Standpunkt mehr, von wo aus dies geschehen könnte, „und der Ideologiekritiker ist nicht besser dran als der Ideologe“ (Luhmann und Fuchs 1989, S. 10), was seine Beobachtungsmöglichkeiten angeht. Aber der Beobachter zweiter Ordnung kann durch die Beobachtung der Beobachtung Rückschlüsse auf seine eigenen Beobachtungsoperationen ziehen und seinen eigenen Standpunkt relativieren, er kann zumindest selbstreflektiv sehen, dass er nicht sehen kann, was er nicht sehen kann (Luhmann 1993c, S. 334).
- Zweitens und eng damit verbunden liegt ein weiterer Mehrwert einer wissenschaftlichen Beobachtung zweiter Ordnung im Rahmen der Systemtheorie darin, dass sie — wenn auch nicht wahrer — *anders* beobachtet: Indem sie andere Unterscheidungen als andere wissenschaftlichen Beobachtungen verwendet und andere Fragen stellt, kriegt sie andere Antworten in den Blick – auch solche, die sonst blinden Flecken zum Opfer gefallen wären. So gelingt es ihr, neues, irritierendes und innovatives Wissen zu produzieren.
- Drittens ermöglicht die Sichtbarmachung von Latenzen die *Re-Visibilisierung der Kontingenz* getroffener Unterscheidungen und die Analyse der Strategien, Kontingenz zu invisibilisieren. Nimmt man hier das funktionalistische Analyseschema von Problem und Lösung hinzu, ermöglicht systemtheoretische Gesellschaftsforschung die Analyse kommunikativer Bezugsprobleme und deren Lösungen. Letztere wie-

3.1. Wissenschaftlicher Beitrag, Forschungsfragen und These

derum werden allerdings nicht als einzig richtig angesehen, sondern kontingent, und bleiben an die Frage nach funktionalen Äquivalenten gekoppelt. Ein per Volksentscheid getroffenes Minarettbauverbot kann auf diese Weise als eine Lösung für ein Bezugsproblem (des Kommunikationsangebots auf sichtbare Inklusion in einen öffentlichen Raum einer Religionsgemeinschaft) betrachtet werden. Aus Sicht der bis anhin genannten Prämissen hätte es auch anders kommen können, zu einer Ablehnung eines Verbots, zur Ablehnung der Gültigkeit der Initiative, zur Nichtsammlung von Unterschriften oder zur Nichtlancierung der Initiative überhaupt, sondern das Bezugsproblem hätte auch anders gelöst werden können. Eine Wertung kann im vorliegenden Theoriegerüst deshalb nicht vorgenommen werden, wohl aber kann die Funktionalität der „Lösung“ (immer: für bestimmte Systeme) betrachtet werden und können ihr *funktionale Äquivalente* für die Lösung desselben Bezugsproblems gegenübergestellt werden.

- Und viertens wirkt sich der Wechsel von der Beobachtung erster zur zweiten Ordnung dahingehend aus, dass Welt und Gesellschaft als *polykontextural* gedacht und beobachtet werden kann. Es wird also theoretisch angenommen, dass es eine Vielzahl von Unterscheidungen, welche unterschiedliche Kontexturen (Wahrheitsbereiche) aufspannen, gibt, mittels derer Gesellschaft beobachtet werden kann. Diese Annahme ermöglicht es dann, diese Diagnose einerseits historisch und gesellschaftsstrukturell herzuleiten — in unserem Fall lautet das Argument: funktionale Differenzierung der Gesellschaft — und andererseits forschungspraktisch anhand der Unterscheidung erster/zweiter Ordnung respektive mono/polykontextural die Beobachtungsverhältnisse zu beobachten, die in gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen und kommunikativen Problemlösungen zur Anwendung kommen. Nicht nur im Wahlkampf ist dies gut zu beobachten: Wird eine Präferenz für gesellschaftliche Einheit und übergreifende Ordnung ausgedrückt und wie wird Diversität behandelt? Jedenfalls hat sich, wie Ræwel meint, die Wissenschaft „offensichtlich mit dem modernen Phänomen der Polykontexturalität abzufinden. Oder, wie wir spezifischer sagen können, der Beobachterabhängigkeit aller Beobachtung“ (Ræwel 2007, S. 461). Eine Möglichkeit, diese Erkenntnis konstruktiv in den Forschungsprozess einzubauen, soll im nächsten Abschnitt diskutiert werden.

Innerhalb des gewählten und oben dargestellten theoretischen Rahmens lassen sich nun bestimmte Forschungsfragen stellen und Thesen entwickeln und bestimmte Resultate und Antworten darauf konstruieren.² Unter Einbezug der im letzten Kapitel diskutierten

²Der klassische Terminus wäre „finden“, aber dies impliziert, dass die Antworten in einer beobachterunabhängigen Realität bereits vorhanden wären und man sie nur noch einzufangen hätte.

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

Prämissen können wir nun die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit folgendermaßen zuspitzen:

- Wie, also anhand welcher Unterscheidungen, wird nun diese Kontingenz von verschiedenen Systemen beobachtet?
- Welche Lösungen werden für das Unsicherheitsproblem gefunden, wie sehen die Konsequenzen dieser Lösungen aus und existieren allenfalls funktionale Äquivalente?
- Welche Erwartungsstrukturen bestehen, insbesondere bezüglich Gesellschaftsstruktur, bezüglich Vielfalt, Anders- oder Fremdheit und deren Inklusion?
- Welche Ansprüche auf (politische, rechtliche etc.) Entscheidung und Steuerung von kommunikativen Widersprüchen existieren empirisch und welche wären theoretisch noch denkbar?

Soziale Vielfalt wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht ontologisch, sondern als *kommunikative Beobachtung einer Differenz durch ein System* und dessen Zuschreibung, zum Beispiel an Personen, verstanden. Ein „Muslim“ „ist“ demnach kein Objekt mit festgelegten Qualitäten, sondern eine soziale Adresse und eine zugeschriebene Differenz – je nach beobachtendem System im Unterschied zu einem Christen, einem Schweizer Staatsbürger oder anderen Askriptionen. Die Definition von Vielfalt als beobachteter Differenz betont ihre Kontingenz, denn das beobachtende System könnte auch anders unterscheiden: Erziehungsberechtigter, Softwareentwickler oder Tennisspieler. Mit der Kontingenz rückt auch die Frage nach den blinden Flecken ans Licht: welche anderen Unterscheidungs-, und damit Identifikationsmöglichkeiten werden ausgeschlossen, wenn man so beobachtet und nicht anders? In die Form einer These gebracht, argumentiert die vorliegende Studie demnach Folgendes:

Die Äusserung religiöser Bedürfnisse (oder Ansprüche, je nach Beobachter) von Muslimen macht demnach *Kontingenz* sichtbar, die durch in gesellschaftlichen Kommunikationen stabilisierte Erwartungsstrukturen invisibilisiert wurde: die Dinge könnten auch anders sein oder man könnte sie anders machen. Die entsprechenden Äusserungen irritieren damit im Sinne von Widersprüchen bestimmte (nicht alle oder von allen geteilte) Erwartungsstrukturen und führen zu einem Erwartungsunsicherheitsproblem, welches in der Folge von sozialen Systemen kommunikativ bearbeitet wird. Die systemspezifischen Lösungen sind dabei abhängig von Erwartungsstrukturen und Selbstbeschreibungen hinsichtlich Gesellschaftsstruktur, dem Umgang mit Vielfalt und ihrer Inklusion, sowie der Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Steuerung.

3.1. Wissenschaftlicher Beitrag, Forschungsfragen und These

Wie bei jeder Methodenwahl bestehen stärkere oder schwächere Affinitäten zum begrifflichen Gerüst der gewählten Theorie, die ebenfalls reflektiert werden sollen. Es macht also im Rahmen der vorliegenden Analyse Sinn, Methoden zu suchen und anzuwenden, die für die Begriffsdispositionen des vorhergehenden Kapitels Entsprechungen in der Form von Regeln für die Konstruktion von Sinn aus gesellschaftlichen Sinnprodukten bieten. Der folgende Abschnitt befasst sich deshalb mit der Plausibilisierung der Wahl eines methodischer Ansatzes und seiner Kompatibilität mit jenen theoretischen Begrifflichkeiten.

Getreu Maturanas Diktum, dass alles, was gesagt wird, wird von einem Beobachter zu einem anderen Beobachter gesagt, der auch derselbe sein könnte (Maturana 1978, S. 30), argumentiert Luhmann, dass Sozialwissenschaftler auf Beobachter fokussieren sollten und darauf wie, also mittels welcher Unterscheidungen, sie beobachten (Luhmann 1993a, S. 769). Mit Andersen (2003, S. 78-80) lässt sich argumentieren, dass dieser Standpunkt sich in einen methodischen Zugang zu empirischen Daten, beispielsweise Texten, übersetzen lässt, der die Unterscheidungen, welche der beobachtete Beobachter zieht und seine ihm in diesem Operieren verborgen bleibenden blinden Flecken analysiert. Von Groddeck (2010) sieht im Konzept der Beobachtung sogar den Schlüssel, um Systemtheorie für empirische Forschung aufzuschliessen, da das Beobachtungskonzept es einer systemtheoretischen Perspektive ermöglicht, empirische Kommunikationsformen zu analysieren und spezifische qualitative Forschungsmethoden anzuwenden.

Seit einigen Jahren zeichnet sich eine steigende Zahl an Versuchen ab, die beobachtete Differenz zwischen Theorie und Empirie und die traditionell der Systemtheorie zugeschriebene Empiriefierne zu überwinden (Karafillidis 2010). Daraus resultieren vielfältige Übersetzungsversuche system-, differenz- und beobachtungstheoretischer Konzepte und Fragestellungen in konkret anwendbare Methoden für empirische Forschung. Qualitative Ansätze umfassen etwa Andersens „Semantic Analytical Strategy“ zur Analyse von Formen (Åkerstrøm Andersen 2010), funktionale Analyse (John 2010), systemische Ethnographie (Scheffer 2010), systemtheoretisch informierte Hermeneutik (Groddeck 2010; Nassehi und Saake 2002), die Formen- und Funktionsanalyse kombiniert, systemtheoretische Interpretationen der Dokumentarischen Methode (Bohnsack 2010; Vogd 2005a, 2007, 2009, 2011), oder die Differenztheoretische Textanalyse (Titscher und Meyer 1998; Titscher u. a. 2007).³

³Andere Methodenvorschläge erforschen wiederum Möglichkeiten, qualitative Methoden für systemische Forschung nutzbar zu machen. Zu Grounded Theory, Diskursanalyse und narrative Analyse vgl. (Burck 2012), zur Konversations-, Narrations- und Metaphernanalyse (Buchholz 2012).

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

Die Analyse der nachstehenden Konfliktfälle entlang der obigen Forschungsfragen baut auf der zuletztgenannten Methode, der Differenztheoretischen Textanalyse auf, baut sie aber in einigen entscheidenden Punkten epistemologisch und forschungspraktisch um und erweitert sie um beobachtungstheoretische und funktionalanalytische Momente, um die gestellten Forschungsfragen adäquater beantworten zu können.

3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse

Die Differenztheoretische Textanalyse (DTA) wurde von Stefan Titscher und Michael Meyer entwickelt und erstmals 1998 publiziert (Titscher und Meyer 1998). Die Autoren bauen auf Luhmanns Kommunikationsbegriff und Spencer Browns Formenkalkül, sowie anderen linguistischen Konzepten auf mit dem Ziel, die der Textproduktion zugrundeliegenden Selektionen bzw. Wahrnehmungsraster herauszuarbeiten (ebd., S. 445). Laut den Autoren sollen mittels der DTA drei Fragen beantwortet werden:

- (1) Welche Informationen können den Mitteilungen eines Textes entnommen werden? [...]
- (2) Auf welche Wahrnehmungsraster der Produzenten (Sprecher oder Autoren) kann aus dem Text geschlossen werden? Und aus der Antwort lässt sich eine Annahme darüber treffen,
- (3) welche „blinden Flecken“ ein Textproduzent bei seinen aktuellen, mitgeteilten hat oder hatte. (ebd., S. 445)

Die DTA analysiert demnach die Mitteilungskomponente der Kommunikation, da diese den einzig beobachtbaren Ausschnitt des dreistufigen Selektionsprozesses der Kommunikation darstellt, um die darin enthaltenen Informationen und Unterscheidungen zu extrahieren (ebd., 446f.). Um dies zu tun, übersetzen die Autoren Spencer Browns Formenkalkül in eine Methode der Textanalyse und entwerfen ein fünfstufiges Analyseschema:

- (1) Analyse der expliziten Differenzen. In diesem Schritt werden jene im Text genannten Begriffe herausgegriffen, zu denen auch Gegensätze formuliert werden; diese Differenzpaare werden analysiert.
- (2) Analyse der impliziten Differenzen: Sie ist der Suche nach nicht genannten Gegenpolen zu den als wichtig erachteten Textstellen gewidmet. [...]
- (3) Vergleich der expliziten und impliziten Differenzen
- (4) Weiterführende Anschlussanalysen (optional)
- (5) Zusammenfassung (ebd., S. 457)

3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse

Sowohl bei der Analyse der expliziten wie auch der impliziten Differenzen geht es um das Benennen der Unterscheidungen, um das Bezeichnen beider Seiten der Form. In einem ersten Durchgang s. oben (1), stellt sich die Frage, zu welchen Analyseeinheiten explizit Kontrastbegriffe genannt werden. Im zweiten Durchgang wird darauf fokussiert, wie die Gegenbegriffe zu jenen semantischen Einheiten lauten, die im Text nicht expliziert werden (ebd., S. 457). Die Ausgangsbasis für die Analyse bilden dabei nicht (ausschliesslich) einzelne Wörter, sondern *Konstituenten* von grammatischen Sätzen, also Verbal-, Nominal- und Präpositionalphrasen.

Die Auswahl jener Einheiten orientiert sich laut den Autoren an den Forschungsfragen, je nachdem ob beispielsweise der Kommunikationsinhalt, Gesprächsorganisation oder Metakommunikation im Zentrum des Forschungsinteresses stehen (ebd., S. 458). Die Autoren führen einerseits lexikalische Indikatoren für explizite Differenzen an – adversative Präpositionen (entgegen, trotz, etc.) und Konjunktionen (während, aber, doch, etc.), alternative Konjunktionen (oder, bzw.), adversative Satzverbindungen und Partizipalkonstruktionen (während es gestern regnete, ist es heute schön). Und andererseits formulieren sie eine Reihe von Regeln für das Benennen impliziter Differenzen – erst Gegenbegriffe zu Hauptverba und Nomina formulieren, dann zur Präposition, zum Modalverb, Genus, Pronomen, zu Adverbien, Attributen und zum betonten Begriff, und schliesslich: „Reformuliere Negationen positiv“ (ebd., 477f.). Die Methode arbeitet also texterweiternd und schafft einen „Gegentext, der den Hintergrund bietet, vor dem gesprochene oder geschriebene Texte erst verstanden werden können“ (ebd., S. 445).

Eine grundlegende Unterscheidung, mit der die Methode operiert, ist diejenige der expliziten und impliziten Differenzen. Dabei handelt es sich, wie oben beschreiben, einerseits um die Beobachtung, ob zu einem bestimmten Begriff oder einem Konstituenten explizit im Text ein Gegenbegriff formuliert wird oder nicht, ob also beispielsweise nur von „klein“ die Rede ist oder von „klein oder gross“. Die Autoren beschreiben die Unterscheidung zwischen expliziten und impliziten Differenzen dabei wie folgt:

Letztere [implizite Differenzen, MR] sind für den textproduzierenden Beobachter jedenfalls latent, er ist sich nicht bewusst, mit der Bezeichnung einer Seite eine bestimmte Unterscheidung getroffen zu haben. Bei den expliziten Differenzen bleibt zum einen der „blinde Fleck“, zum anderen der Unterschied zu anderen möglichen Unterscheidungen latent. (ebd., S. 452)

Die Autoren sprechen in der Folge kurz die Differenz von Beobachtung 1. und 2. Ordnung an und modellieren dann vier Typen von Unterscheidungen in einer Kreuztabelle:

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

- „öffentliche“ Unterscheidungen, die sowohl dem Textproduzenten als auch dem Textbeobachter bekannt sind, also „ausdrücklich mitgeteilte Kontraste, ‚bewusst‘ getroffene Unterscheidungen“;
- „verborgene“ Unterscheidungen, „die zwar bewusster Bestandteil des Wahrnehmungsschemas des Textproduzenten sind, dem Textbeobachter aber entgehen oder verborgen bleiben“;
- den „blinden Fleck“, Unterscheidungen, die „dem Textproduzenten latent [...] bleiben, dem Textbeobachter aber bekannt sind“; und
- „unbekannt[e]“ Unterscheidungen, sowohl was den Textproduzenten als auch den Textbeobachter angeht (Titscher und Meyer 1998, S. 453).

Beobachtet man die Methodenbeschreibung aus streng systemtheoretischer Sicht, fällt erstens eine grundlegende Inkonsistenz und Selbstbeschränkung der vorgeschlagenen Methode auf: Die Autoren beziehen sich in der Grundlegung der Methode einerseits auf Luhmannsche und Spencer Brownsche Konzepte von System, Kommunikation und Unterscheidung. Während der hier beschriebene Methodentext mit der Frage (1) als einer Suche nach Information (also: durch Systeme getroffene Unterscheidungen) beginnt, beschreiben sie diese Unterscheidungen andererseits in den anderen Zitaten als Wahrnehmungsmuster von *handelnden Subjekten*: „Beobachtet ein Textproduzent, bspw. ein Vorgesetzter, das Engagement eines Mitarbeiters, so zieht er zuerst eine Grenze, markiert bzw. bezeichnet eine Seite und benennt sie als ‘Engagement’.“ (ebd., S. 448)

Diese Selektion, Beobachtungsoperationen handelnden Agenten zuzuschreiben, zieht sich durch den zitierten Text. Die Autoren beziehen sich auf den Psychologen George A. Kelly und den Begriff des persönlichen Konstrukts (Kelly 1955), um die Wahl der Systemreferenz ‘psychisches System’ (anstelle sozialer Systeme) theoretisch zu unterlegen (Titscher und Meyer 1998, S. 450). Wie im Abschnitt 2.3 angesprochen, prozessieren jedoch sowohl psychische als auch soziale Systeme Sinn und können als Beobachter fungieren, wobei zudem psychische Systeme einander nur via das Medium Sprache, und damit über eine Operation sozialer Systeme, nämlich Kommunikation, ‘erreichen’ (stringenter: irritieren) können. Eine Selbstbeschränkung auf den Versuch, über Sprache, aber *unter ihrem Ausschluss*, die Operationen psychischer Systeme zu beobachten, scheint deshalb einerseits theoretisch unverständlich, und schliesst andererseits die interessante Frage nach der Manifestation und Reproduktion sozialer Systeme in und durch Texte aus.

3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse

Ein zweiter Kritikpunkt an der von Titscher und Meyer vorgeschlagenen Differenztheoretischen Textanalyse betrifft die Unterscheidung zwischen expliziten und impliziten Differenzen, oder präziser: deren Interpretation. Prinzipiell scheint eine Unterscheidung zwischen explizit beobachtbaren und 'latenten' Differenzsetzungen aus empirisch-analytischer Sicht sehr plausibel. Allerdings beziehen die Autoren diese Unterscheidung wiederum auf psychische Systemreferenzen – Textproduzenten oder -beobachter – und deren Bewusstsein und Intention, beziehungsweise der Absenz derselben. Als „Textbeobachter“ der Methodenbeschreibung, aus einer Beobachtungsperspektive 2. Ordnung, wird ersichtlich, dass auch dies nur eine Selektion mitgeteilter Information ist. Über die Beweggründe der Autoren muss an dieser Stelle dank eines nicht-subjektivistischen Theorierahmens jedoch nicht spekuliert werden, so dass direkt die Anschlussfrage nach dem blinden Fleck, den ausgeschlossenen Alternativen gestellt werden kann: Was kriegt man stattdessen zu sehen, wenn man sich für einen Wechsel der Beobachtungsperspektive weg von psychischen und hin zu sozialen Systemen entscheidet?

Ganz grundlegend kann man nun erstens Unterscheidungen und Formen, die man in einem Text beobachtet, als *Beobachtungen sozialer Systeme* beschreiben. Dies ermöglicht einen methodischen Anschluss an Luhmanns Beschreibung der funktionalen Differenzierung moderner Gesellschaft, welche in mannigfaltige Kontexturen sozialer, funktional orientierter Systeme mit ihren je eigenen Codes wie Recht, Politik, Wirtschaft und so weiter spezialisiert ist.

So gesehen, stellt ein Text keine Repräsentation psychisch-personaler Konstrukte, Motive oder Intentionen dar, sondern kann „als multidimensionaler Vollzug von Gesellschaft“ (Vogd 2005b, S. 77), als polykontexturales Wechselspiel systemischer Beobachtungen in der Reproduktion von Gesellschaft gefasst werden.

Damit wird, zweitens, die schwierige Frage der 'Bewusstheit' der Akteure, die Wahrnehmungsmuster produzieren, obsolet, und zwar zusammen mit der generellen Absage an ein subjekt- und handlungsorientiertes Gerüst. Empirisch können jedoch immer noch explizite und implizite Differenzen in Texten beobachtet werden, weshalb sich die Frage nach einer andersweitigen, plausiblen Erklärung stellt. Hier hilft die Unterscheidung zwischen Beobachtung 1. und 2. Ordnung: die Beobachtung 1. Ordnung bezeichnet immer nur eine Seite einer Zwei-Seiten-Form (z.B. 'klein'), während die andere Seite unmarkiert und im blinden Fleck der Unterscheidung verbleibt ('gross') – genau wie im Falle impliziter Unterscheidungen, wo die andere Seite der Unterscheidung nicht sprachlich bezeichnet wird. Die Beobachtung 2. Ordnung dagegen ermöglicht es, einseitige

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

Formen der Beobachtung erster Ordnung unter Einschluss der ausgeschlossenen anderen Seite, in der Identität ihrer Differenz, zu beobachten (*klein* | *gross*) – genau wie bei expliziten Differenzen, wo beide Seiten der jeweiligen Form sprachlich bezeichnet werden. Als Forschungsgegenstand lassen sich explizite Differenzen oder Beobachtungen 2. Ordnung also daran erkennen, dass im Text zu Begriffen *explizite Gegensätze* formuliert werden (Titscher und Meyer 1998, S. 458). In den meisten Fällen, so Titscher und Meyer (ebd., S. 458), lassen sich für solche Zwei-Seiten-Formen lexikalische und syntaktische Indikatoren finden. Die Autoren liefern in ihrem Beitrag eine tabellarische Aufstellung dieser Indikatoren, die hier im Anschluss an eigene Formenanalysen in ergänzter Form präsentiert wird.

Tabelle 3.1.: Indikatoren für Zwei-Seiten-Formen¹

Indikator	Beispiele
Adverbien	andererseits, dagegen, handkehrum (schweizerisch), stattdessen
adversative Konjunktionen	aber, allein, doch, hingegen, jedoch, nicht bloss... sondern auch, obwohl, ohne (dass), sondern, vielmehr, während
alternative Konjunktionen	beziehungsweise, entweder – oder, oder, wie (Mädchen wie Jungen)
adversative, konzessive Präpositionen	dagegen, entgegen, gegen, trotz, ungeachtet, wider
adversative Satzverbindungen und Partizipialkonstruktionen	während es gestern schön war, regnet es heute

¹ Ergänzt nach (ebd., S. 477).

Implizite Differenzen als Beobachtungsgegenstand stellen dahingegen durch Textbeobachter beobachtete Operationen dar, die zum Zeitpunkt ihrer Operation ihre Identität nicht reflektieren können. Die Beschreibung der Identität (der Form der Unterscheidung) erfolgt in diesem Fall durch Textbeobachter, die die vom Beobachter erster Ordnung getroffene Unterscheidung in den Kontext von möglichen Kontrastbegriffen stellen. Titscher und Meyer (ebd., 477f.) formulieren dazu eine Regelfolge: Von Hauptverb und Nomina ausgehend über Präpositionen, Modalverben, gegenteiligen Genus, Pronomina, Adverbien und Attributen zu betonten Begriffen und Negationen sollen Gegenbegrif-

3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse

fe für den analysierten Text formuliert werden. Die Forschungsinteressen dieser Arbeit und das Volumen ihrer empirischen Datenbasis stehen einer derart linguistisch präzisen Auswertung jedoch entgegen (vgl. S. 62), weshalb sich die hier vorgestellten Analysen jeweils hauptsächlich auf Nomina und betonte Begriffe (im Falle von Interviews und hörbar differenzierter Intonation) beschränkt. Forschungspraktisch folgten die Analysen dem Vorschlag Titschers und Meyers (ebd., S. 477), bei der Suche nach Gegenbegriffen ein Antonym-Wörterbuch zu verwenden (Bulitta und Bulitta 2011).

Explizite Differenzen stellen Beobachtungen zweiter Ordnung solcher Unterscheidungsoperationen dar, entweder durch das selbe System im Sinne einer Selbstbeobachtung, oder durch ein anderes System als Fremdbeobachtung. Im Falle von Selbstbeobachtung dient die Reflektion auf die Einheit der Differenz einem System dazu, Information über sich selbst, seine eigenen Operationen zu gewinnen, was für ein selbstorganisierendes und selbstreproduzierendes Netzwerk unverzichtbar ist. Selbstreflektion, oder im Falle der Beobachtung der Identität der Differenz, Rationalität (Luhmann 1984, 638ff.) bedeutet demnach einen Distanzgewinn: Informationen und Unterscheidungen werden kontingent und führen zu Fragen über den Status dieser Strukturen und die Identität des Systems, die wiederum beantwortet werden müssen, um die funktionale Stabilität des Systems zu gewährleisten (Luhmann 1998a, S. 93). Selbstbeobachtung ist deshalb „zur Kompatibilität mit der Weiterführung der Reproduktion der Elemente verpflichtet und unterliegt spezifischen Bedingungen, die die Autopoiesis des Systems regeln“ (Esposito 2007a, S. 127).

Methodologisch gesprochen hilft die Beschreibung expliziter Differenzen als Selbstbeziehungswise Fremdbeobachtungen 2. Ordnung, die Möglichkeiten und Grenzen eines Systems zur Reflektion und Selbstreflektion zu erkennen. Und an den Grenzen der Reflektion taucht wiederum der Begriff der Latenz auf. Je nach Systemreferenz ist beim Latenzbegriff zwischen Bewusstseinslatenz psychischer Systeme (wie von Titscher und Meyer in ihrer Beschreibung der DTA gewählt) und Kommunikationslatenz sozialer Systeme zu unterscheiden. Für soziale Systeme kann Latenz die Funktion des Struktur-schutzes annehmen, also bestimmte Kommunikationen blockiert, die andernfalls Systemstrukturen zerstören oder weitreichende Umstrukturierungen auslösen können (Luhmann 1984, S. 458).

Forschungspraktisch ermöglicht die Beobachtung von in einem Text explizierten Gegensätzen als Beobachtung 2. Ordnung nun das Identifizieren blinder Flecken: Was sind andere mögliche Formen, mittels derer ein Text beobachten könnte? Was wird damit an Beobachtungsweisen und Problemlösungsansätzen ausgeschlossen? Eine Aussage dar-

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

über, welcher blinde Fleck „typisch“ ist, lässt sich bei der Textanalyse aus dem Kontext erkennen, und erfordert während der Analyse kontinuierliche Blicke zurück auf bereits analysierte Passagen (Titscher und Meyer 1998, 460f.). Neben dieser intratextuellen Orientierung liessen sich die vorliegenden Analysen in ihrer Bestimmung blinder Flecken zudem vom aufgebauten systemischen Theoriegerüst leiten, zum Beispiel hinsichtlich gesellschaftlicher Selbstbeschreibungen: wird Gesellschaft in einem Text als Einheit, als segmentär differenziert beschrieben, schliesst dies Gesellschaftskonzepte der Vielfältigkeit, Polykontextualität oder funktionaler Differenzierung aus. Daran anschliessend lässt sich wiederum fragen, inwiefern sie sich selbst einschränkt, hinsichtlich ihrer Zukunftsoffenheit oder dem Umgang mit Widersprüchen und Konflikten.

Zu Beginn des Theoriekapitels (vgl. S. 17) wurde bereits die Notation von Unterscheidungen angesprochen. Das Konzept des Baeckerschen Formalismus (2007, 67f.) lässt sich darüber hinaus auf die Suche nach ausgeschlossenen Gegensätzen bei der Analyse impliziter Differenzen sowie der Bestimmung von Gegensatzpaaren (also Formen) bei expliziten Differenzen im Rahmen der DTA übertragen. Implizite Differenzen, oder Operationen, oder Beobachtungen 1. Ordnung unterscheiden und bezeichnen eine Seite (von einer anderen Seite, dem blinden Fleck). Um das oben genannte Beispiel wieder aufzunehmen:

$\overline{\text{Muslim}}$

oder inklusive ausgeschlossenen Gegenbegriffen:

$\overline{\text{Muslim}}$ (Christ, Schweizer, Lehrer etc.)

Baecker (ebd., S. 67) schlägt die Notationsform der Gleichung vor. Unser Beispiel einer Beobachtung 1. Ordnung, oder impliziten Differenz im Vokabular der DTA, lässt sich in dieser Notationsform wie folgt darstellen:

Religionszugehörigkeit = $\overline{\text{Muslim}}$ (Christ)

Links des Gleichheitszeichens steht das zu Bestimmende – die Form der Unterscheidung. Das Gleichheitszeichen zeigt an, dass auch dieser Formalismus nur eine Setzung ist, „eine Bezeichnung (der Kommunikation) im Kontext einer Unterscheidung (von Bezeichnung und Unterscheidung) ist und insofern auf die Theorie zurückverweist, die ihn begründet

3.2. Differenztheoretische Textanalyse und Formenanalyse

und mit seiner Bewährung steht und fällt“ (ebd., S. 67). „Muslim“ steht für die Selektion einer Nachricht, die im Text auffindbar ist, „Christ“ für die Konstruktion eines blinden Flecks oder Auswahlbereichs, welcher die Voraussetzung der Möglichkeit der Selektion einer Nachricht darstellt. Und schliesslich steht $\bar{\quad}$ für die Markierung der Unterscheidung der Bezeichnung. Sie „macht die Einführung des Freiheitsgrads der Auswahl einer Bezeichnung explizit, ohne den die Bezeichnung auch als exogen gegeben, zum Beispiel als motiviert durch die bezeichnete Sache, interpretiert werden könnte“ (ebd., S. 67).

Wäre nun im Text von Muslimen und Christen die Rede – beispielsweise: *Im Gegensatz zu Christen sind Muslime...* – gilt dies entsprechend der eingeführten Methoden als explizite Differenz (DTA) beziehungsweise Beobachtung 2. Ordnung. Mit Baecker (ebd., S. 67) lassen sich diese unter Zuhilfenahme des re-entry-Zeichens folgendermassen notieren:

$$\text{Religionszugehörigkeit} = \overline{\text{Muslim} \mid \text{Christ}}$$

Das re-entry-Zeichen $\overline{(xyz)}$ markiert dabei die Wiedereinführung der Unterscheidung von Bezeichnung und Unterscheidung in den Raum der Unterscheidung. Sie macht damit die „Selbstkonditionierung der durch die Bezeichnung gegebenen Möglichkeiten explizit, indem diese Möglichkeiten ihrerseits nur im Rahmen einer Bezeichnung aktualisiert werden können“ (ebd., S. 67). Schliesslich ist auch der *unmarked state*, der unbezeichnete (aber nicht: leere) Raum rechts des re-entry-Zeichens (sowie in der ersten der obigen Darstellungen der Raum rechts des cross-Zeichens) zu nennen. Er macht darauf aufmerksam, dass die Konstruktion einer Unterscheidung immer die Aussenseite einer Form mitlaufen lässt, die dann wiederum mitbeobachtet werden kann, um die Selektivität dieser Konstruktion zu reflektieren (ebd., S. 68). Dies wird in der vorliegenden Arbeit bei der Beschreibung blinder Flecken gemacht (die in zusammenfassenden Formentabellen am Ende von Abschnitten in den folgenden Kapiteln erwähnt werden, aber aus Platz- und Relevanzgründen nicht unbedingt der Formnotation hinzugefügt). Da sich die Formnotation doch verhältnismässig raumgreifend gestaltet, wird im Folgenden alternativ auch auf eine kurzschriftliche Fassung der Form *Muslim* | *Christ* zurückgegriffen.

So weit die systemtheoretisch stringente Umdeutung der DTA als Methode zur Beobachtung von Beobachtungen *sozialer* Systeme der Ebenen 1. Ordnung (‘implizite Differenzen’) und 2. Ordnung (‘explizite Differenzen’).

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

Da die DTA in ihrer ursprünglich vorgeschlagenen Form in textlinguistischer Präzision arbeitet, sind beim Durchlauf sämtlicher Analysephasen und Erhebung aller Konstituenten „keine allzugrossen Quantitäten“ an Text bewältigbar (Titscher und Meyer 1998, S. 473). Ein früher Test an Daten im Rahmen der Fallstudie zum Schwimmunterricht in Basel bestätigte diese Beschränkung, genau so wie den im Verhältnis zur für das Forschungsinteresse relevanten Erkenntnissen überproportional hohen Analyseaufwand. Titscher und Meyer (ebd., S. 473) schlagen in solchen Fällen eine verkürzte Variante mit Beschränkung auf explizite Differenzen vor. Dies scheint angesichts der obigen Reformulierung der beiden Differenzkategorien in Beobachtungen 1. und 2. Ordnung aber unzureichend. Eine Refokussierung weg vom linguistischen Mikrofokus und den damit divergierenden Forschungsinteressen der originalen DTA und hin zur Einschränkung auf die optimale Beantwortbarkeit der eingangs gestellten Forschungsfragen scheint forschungswirtschaftlich und methodologisch sinnvoller.

Diese Refokussierung auf die Beantwortung der Forschungsfragen impliziert ein stärker theorieorientiert-heuristisches Vorgehen. In der Selektion und Analyse der für die Forschungsfragen relevanten Unterscheidungen und Formen wird in drei Punkten theoriegeleitet vorgegangen.

- *Erstens* werden im Unterschied zur „originalen“ DTA-Methodik nicht alle Konstituenten systematisch analysiert (vgl. oben im Detail zu impliziten/expliciten Differenzen). Stattdessen liegt ein analytischer Fokus auf Erwartungen hinsichtlich Gesellschaftsstruktur und Differenzierung, dem Umgang mit Vielfalt und Inklusion/Exklusion, sowie bezüglich der Steuerung und Entscheidung sozialer Phänomene und Konflikte. Damit wird unter (bewusstem) Ausschluss vieler anderer möglicher Analyseinhalte eine stringente Fokussierung auf die Beantwortung der Forschungsfragen gewährleistet.
- *Zweitens* wird eine Auswahl erkenntnisrelevanter Unterscheidungen aufgrund ihrer Zuordnung zu Funktionssystemen vorgenommen: Welche Unterscheidungen in einem Text können auf der Basis der theoretischen Charakterisierungen der Codierung und Programmierung eines sozialen Systems diesem zugeordnet werden? Damit werden Unterschiede in der Beobachtungsweise der verschiedenen Systeme erkenn- und vergleichbar.
- Und *drittens* schliesst an die so zugespitzte differenz-, system- und beobachtertheoretische Analyse jeweils eine *funktionale Analyse* systemspezifischer Problemlösungsmechanismen an. Was mit funktionaler Analyse gemeint ist, soll sogleich geklärt werden.

3.3. Funktionale Analyse

Die funktionale Analyse (oder funktionale Methode) benutzt die Relation von *Problem* und *Lösung*, um Informationen (in diesem Fall durch empirische Forschung) zu gewinnen. Sie bezieht also gegebene Zustände oder Ereignisse, zum Beispiel ein nationales Mi-narettbauverbot, auf Problemgesichtspunkte. Von Problemen in diesem Zusammenhang zu sprechen macht laut Fuchs (Fuchs 2004c, S. 182) nur Sinn, wenn sie als „strukturge-nerierende Momente von Systemen“, als *Systemprobleme* aufgefasst werden. Das System im Fokus konstruiert eine spezifische Lösung zum Problem, indem es die Problemkon-struktion „de-arbitrariert [...]“. Es offeriert dem Beobachter nicht beliebige, sondern spezifische Ereignisverkettungen, und die Rekonstruktion dieser Spezifik setzt funktio-nale Analyse als Methode voraus“ (ebd., S. 182).

Aus der Sicht der funktionalen Analyse wird damit jedes Phänomen zu einem Problem, das *unterschiedliche Anschlussmöglichkeiten* umfasst. Sie ordnet also Gegebenes in einen Raum alternativer Möglichkeiten ein und zeigt damit einerseits seine *Kontingenz* auf. Das tut sie, und kann sie als Beobachtungsform tun, „ohne Rücksicht darauf, ob das Objektsystem selbst einen entsprechenden Umbau ins Auge fassen könnte oder nicht“⁴ (Luhmann 1984, S. 89).

Andererseits hebt die funktionale Analyse die Unterscheidungen hervor, die den beob-achteten Systemen selbst, aufgrund der Funktion der *Latenz*, in ihrem Operieren verborgen bleiben. Die Relation von Problem und Lösung ist also weder „in die Luft gebaut“ (Fuchs 2004c, S. 182) noch wird sie um ihrer selbst willen erfasst, sondern dient viel-mehr als Leitfaden der Suche nach vergleichbaren, funktionalen äquivalenten Lösungen zu Problemen (Luhmann 1984, S. 83). Die funktionale Analyse benutzt, mit anderen Worten, die Relationierungen von Problem/Lösung, Kontingenz/Notwendigkeit und Ur-sache/Wirkung mit dem Ziel, „Vorhandenes als kontingent und Verschiedenartiges als vergleichbar“ zu erfassen (ebd., S. 83). In diesem Sinne ist die funktionale Methode eine genuin vergleichende Methode, deren Anwendungen auf die empirische Realität dazu führt, „das Vorhandene für den Seitenblick auf andere Möglichkeiten zu öffnen“ (Luhmann 1985, S. 85).

Aus der Perspektive funktionaler Analyse stellt also beispielsweise eine Busse, welche das Erziehungsdepartement Eltern ausstellt, die ihre Kinder nicht zum gemischtgeschlechtli-

⁴Da ein eventueller Umbau im Objektsystem selbst geschieht, steht auch die Frage im Raum, welchen Ein-fluss die externe Beobachtung im Objektsystem auslösen kann. Hier ist ein Problem der Einflussnahme oder Steuerung angesprochen, das in neuerer Zeit sowohl die Politik wie auch betriebliches Management verunsichern. Es wird im Abschnitt 6.1.2 auf Seite 293 wieder aufgenommen.

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

chen Schwimmunterricht schicken wollen, eine kontingente Lösung dar, von der aus die Methode nun die systemspezifischen Bezugsprobleme rekonstruiert – und schliesslich fragt, welche funktional äquivalenten Lösungen allenfalls denkbar sind. In ihrer Kombination bilden funktionale Analyse, Differenztheoretische Textanalyse und beobachterfokussierte Systemtheorie ein Fundament um zu verstehen, wie kontingente Formen der Kommunikation sich als systemische Strukturen stabilisieren, und welche Funktionen sie wahrnehmen (Groddeck 2010).

3.4. Interviews und Systemtheorie

Nach der Darstellung der im Rahmen der vorliegenden Fallanalysen verwendeten methodischen Zugänge soll abschliessend noch auf die Beziehung zwischen systemtheoretischer Methodik und empirischen Datenquellen eingegangen werden. Wie bereits oben auf S. 57 beschrieben, können Texte als polykontexturales Konglomerat systemischer Beobachtungen und bewährter Semantiken gefasst und analysiert werden. Für die nachstehenden Fallstudien bildeten nicht jedoch nicht nur Textquellen die empirische Grundlage, sondern es wurden auch eine Reihe von Interviews geführt.

Zum Fall der „Schwimmverweigerer“ in Basel wurden zwischen November 2010 und Februar 2011 neun Interviews mit zehn Personen (ein Doppelinterview) geführt, deren Inhalte in die Analyse einfließen.⁵ Davon wurden vier Interviews (mit fünf Personen) mit Mitarbeitenden des kantonalen Erziehungsdepartements Basel-Stadt geführt, eines mit einer Lehrperson der Basler Primarschule „Volta“⁶, eines mit einer Redaktorin des lokalen Fernsehsenders TeleBasel, sowie zwei Interviews mit involvierten Privatpersonen – einem betroffenen muslimischen Vater sowie eines mit einem Unternehmensberater, der für die betroffenen Eltern die Bussen bezahlen wollte. Zum Fall des Minarettbaugesuchs in Langenthal wurden im April und Mai 2011 fünf weitere Interviews (vier mit Mitarbeitenden der städtischen (Bau-) Verwaltung und eines mit einem Künstler) geführt. Bei Interviews mit Verwaltungsangehörigen wurde der Autor sowohl in Basel als auch in Langenthal zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, weshalb die Wiedergabe

⁵Zwei weitere Interviews beschäftigten sich hauptsächlich mit Fällen der Beobachtung muslimischer Differenz in öffentlichen Freibädern im Kanton Basel-Stadt. Der Fall und die Interviews konnten aber wegen des geringen Datenumfanges nicht in die Analysen miteinbezogen werden, was sich erst während des Analyseprozesses abzeichnete. Den an den Interviews Beteiligten sei an dieser Stelle dennoch herzlich für Ihre Bemühungen gedankt.

⁶Vgl. <http://schulen.edubs.ch/ps/volta> [06.12.2012]. Der Kontakt mit der Lehrperson wurde aufgrund eines zuvor geführten Interviews im Erziehungsdepartement und auf Anfrage des Autors hergestellt.

3.4. Interviews und Systemtheorie

von Zitaten aus jenen Interviews und entsprechenden Kontextinformationen jeweils in anonymisierter Form erfolgen muss.

Diese Interviews wurden aufgezeichnet und anschliessend wörtlich (also mit einem Fokus auf die forschungsrelevante semantische Ebene und unter Auslassung lautsprachlicher Äusserungen wie „ähm“, Sprechpausen oder Betonungen) transkribiert, und das Transkript bildete wiederum eine zu analysierende Textquelle. Dennoch soll im Rahmen der Methodendiskussion kurz beschrieben werden, was aus systemtheoretischer Sicht in einer Interviewsituation geschieht. Ganz grundlegend stellt ein Interview aus systemtheoretischer Sicht ein *Interaktionssystem* dar: es findet Kommunikation unter zwei (oder mehr) Anwesenden statt (Kieserling 1999). Mit dem Abgrenzungskriterium der Anwesenheit sind Wahrnehmungsprozesse als konstitutiv für Interaktionssysteme hervorgehoben. Das soziale, kommunikationsbasierte Interaktionssystem ist dabei eng an zwei oder mehr einander wechselseitig wahrnehmende psychische Systeme gekoppelt. Diese tragen zum Fortgang der Kommunikation durch sprachliche Äusserungen bei, die Struktur des jeweils anderen (Alter) ist ihnen (Ego) jedoch unzugänglich, im Sinne einer *black box*. Dies bedeutet eine Situation doppelter Kontingenz, also wechselseitiger Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit: Alter weiss nicht, was Ego denkt, und Ego nicht, was Alter denkt. Sie können nur kommunizieren, und dabei Vorsicht walten lassen, wenn sie einander noch nicht kennen. Wechselseitige Durchschaubarkeit ist aber auch nicht nötig, denn die Unsicherheitsabsorption läuft über die Stabilisierung von Erwartungen (nicht über die Stabilisierung von Verhalten selbst) (Luhmann 1984, 157f.).

Operativ gesehen sind psychische Systeme also füreinander intransparent, versuchen aber deshalb im Zuge einer Komplexitätsreduktion Erwartungsstrukturen zu testen und aufzubauen, um sich im Strom der Kommunikationen zu orientieren. Ein Beispiel dafür sind Zuschreibungen von Qualitäten an die Adresse der jeweils anderen Person (Vogd 2005a, S. 69). Damit wird ersichtlich, dass Interviewende genauso direkt wie Interviewte in die (Re-)Produktion des Kommunikationszusammenhangs namens Interview involviert sind. Interviewer und Forschende erscheinen damit selbst als Teil des Systems, was Implikationen für die Erhebung und Interpretation qualitativer Daten mit sich führt.

Interviewforschung bedeutet so gesehen nicht eine Übertragung von Information von einer wissenden zu einer erfragenden Person, sondern kann als „Koproduktionszusammenhang“ (ebd., S. 93) respektive „Ko-Kreation sozialer Wirklichkeit“ (Deissler 1988, S. 345) verstanden werden.

Sowohl Bewusstsein wie auch Interaktion ereignen sich demnach zugleich in einem Raum der kommunikationsbasierten Gesellschaft. Mit Vogd (2005a, S. 77) lässt sich

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

dann eine Interaktion, und hier spezifischer ein Interview, als „Knotenpunkt im multidimensionalen Vollzug von Gesellschaft“ fassen. Es repräsentiert einen Ausschnitt (und immer nur einen Ausschnitt) der gesellschaftlichen Polykontextualität, indem die interaktive Interview-Kommunikation verschiedene *funktionssystemspezifische und organisationelle Kontexturen* aktualisiert:

Es [das Interview, MR] stellt sich als Interaktionsgeschichte zwischen Informant und Forscher dar, die sich hier im Vollzug der Interaktion entfaltet. Es aktualisiert Themen, die durch die Massenmedien eingeführt wurden. Es reproduziert institutionelle und organisationstypische Rahmungen, indem beispielsweise der Informant im Gespräch zwischen offizieller Position und persönlicher Meinung unterscheidet. Es verweist auf Handlungslogiken unterschiedlicher gesellschaftlicher Funktionssysteme. (Vogd 2005b, S. 91)

Daraus folgert Vogd (2005a, S. 77) für seine organisations- und interaktionsbasierte Forschung, das Augenmerk seiner Analyse auf die Prozesse der interaktiven Herstellung von Rahmungen zu lenken, der „Dynamik der Aushandlung dessen, was der Fall ist“. Im Fall der vorliegenden Studie beschränkt sich die Datensammlung und Interpretation jedoch nicht auf Organisationen, auch wenn Vertreter von Organisationen (beispielsweise dem Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt oder des Stadtbauamts Langenthal) befragt wurden und die Interaktionskommunikation zwischen persönlicher Meinung und offizieller Funktion unterschied (vgl. S. 187). Die Systemreferenz der vorliegenden Analysen liegt aber primär auf *Gesellschaft*, gerade um die verschiedenen funktionssystemspezifischen (und organisationellen) Lösungsansätze einander vergleichend gegenüber stellen zu können.⁷

Forschungspraktisch bedeutet dies, dass das inhaltliche Augenmerk auf den im Interview(transkript) aufscheinenden Formen und Unterscheidungen sowie ihren Systemreferenzen liegt. Im Unterschied zur Suche nach individuellen Motiven oder Handlungsmustern stellt sich damit das Problem der „Beeinflussung“ des Interviewpartners durch die Interviewenden nicht im selben Ausmass, da die auftauchenden Beobachtungsweisen nicht als im Bewusstsein des Gegenübers originierend angesehen werden. Trotzdem muss angesichts des bis hierhin aufgebauten Theorierahmens die Rolle des Interviewenden ernst genommen werden:

⁷Daraus ergeben sich dann wiederum auch vergleichende Beobachtungen, was die Systemreferenzen Gesellschaft und Organisation betrifft – zum Beispiel am Ende der Fallanalyse zum Schwimmunterricht (vgl. S. 166).

3.4. Interviews und Systemtheorie

Alle seine Handlungen sind Veränderungen im Kommunikationssystem und können als Mitteilungen von Informationen verstanden werden. Alles, was ein Interviewer in einem Interview beobachten kann, sind deshalb Phänomene, an deren Erzeugung er mitbeteiligt ist. Die Phänomene, die er beobachtet, existieren also weder unabhängig von ihm, noch sind sie von ihm alleine erzeugt. (Pfeffer 2004, S. 107)

Dies soll jedoch nicht als komplette Absage an Interviewforschung aus systemtheoretischer Sicht verstanden werden, nur als *caveat*: In Anlehnung an Watzlawicks (1969) Worte kann man als Interviewforscher nicht nicht kommunizieren. Man kann aber im Bewusstsein dieser Eingebundenheit dennoch nach theoriegeleiteten Kriterien kommunizieren und sehen, was diese Intervention in ein soziales System an beobachtbaren (!) Resultaten birgt – insbesondere in der Triangulation mit anderen, nicht in Interaktionssystemen erhobenen Daten. Im Rahmen der nachstehenden Fallanalysen geschah dies anhand der Kriterien der *Problemzentrierung*, der *Ermöglichung maximaler inhaltlicher Offenheit* und einem *zirkulären Forschungsverständnis* entlang der soeben beschriebenen Linien. Dementsprechend orientierte sich der Interviewprozess an der Methode des „problemzentrierten Interviews“ (Witzel 2000) – soweit die erkenntnistheoretischen, in Richtung Subjektorientierung tendierenden Fundamente dem eigenen Theoriegebäude nicht widersprachen.

Das Kriterium der Problemzentrierung markiert dabei die „Orientierung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung“ (ebd., S. 4), im vorliegenden Fall dem Umgang mit einem Widerspruch oder einer Erwartungsenttäuschung. Dabei wird einem transparent gemachten und reflektierten Vorwissen respektive einer Vorinterpretation (wie sie, nimmt man von der Metapher des Forschenden als *tabula rasa* Abstand, in irgendeiner Form immer geschieht) Platz eingeräumt.⁸ Zu Beginn des Interviews bezweckt eine vorab und offen formulierte Einleitungsfrage, das Gespräch auf das interessierende Problem zu fokussieren und den Interviewpartnern in erzählungsgenerierender Art die möglichst offene Gestaltung der Antwort zu ermöglichen (ebd., S. 13). Im vorliegenden Fall wurde die Frage folgendermassen gestellt: „Ich möchte mit Ihnen über den Fall der Eltern sprechen, die ihre Kinder nicht mehr zum gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht senden wollten. Wie haben Sie diesen Fall erlebt?“, respektive „Ich möchte mit Ihnen über das Gesuch, in Langenthal ein Minarett zu errichten, sprechen. Wie haben Sie diesen Fall erlebt?“.

Damit wird ein Ausgangspunkt im Kommunikationssystem Interview gesetzt, und in der Folge auf den erwiderten Beschreibungen aufgebaut. Dafür werden thematische Aspekte

⁸Diesen Schritt erfüllen in der vorliegenden Arbeit die vorausgegangenen Seiten.

3. Das Beobachten von Beobachtern: Forschungsfragen und Methoden

der Erzählsequenzen aufgegriffen und vor dem Hintergrund des reflektierten Vorwissens im Detail vertieft. Falls bestimmte Themenbereiche, die die Vergleichbarkeit des Interviews gewährleisten, nicht zur Sprache kommen sollten, können „ad hoc-Fragen“ abhelfen, die sich beispielsweise aus Stichworten im Leitfaden ergeben (Witzel 2000, S. 15). Diese „sanfte“ Interviewführungstechnik erlaubt die Ko-Produktion kommunikativer Daten vor einem zirkulären Forschungsverständnis, respektive einen Brückenschlag zwischen theoriegeleiteter Problemzentrierung und der Ermöglichung von Offenheit, was die auftauchenden Beobachtungsperspektiven und Formen angeht.

Henkel (2010, S. 181) beobachtet eine hohe Kompatibilität der Systemtheorie mit etablierten Methoden der qualitativen Sozialforschung, wenn es um die Beantwortung von Fragestellungen mit den Systemreferenzen Interaktion oder Organisation geht. Die systemtheoretische Bearbeitung von Beobachtungsgegenständen, die sich auf die Systemreferenz Gesellschaft beziehen, erachtet sie hingegen nur dann als unproblematisch, „wenn der Untersuchungsgegenstand einem der bereits etablierten Funktionssysteme zuordenbar ist“ (ebd., S. 181). Auch wenn es Henkel in ihrem Beitrag primär um die Differenz zwischen bereits beschriebenen und allfälligen ‘neuen’ Funktionssystemen geht, kann das Zitat als Anlass genommen werden, den hier vorgestellten Forschungsansatz zum Schluss dieses Theorie- und Methodenkapitels noch einmal zu konkretisieren: Anstelle des Gedankens einer festen Zuordnung eines kommunikativen Phänomens zu *einem* Funktionssystem steht in der vorliegenden Arbeit gerade die Diagnose der Polykontextualität im Fokus. Dementsprechend lautet die grundlegende Frage für die nachstehenden beiden Fallanalysen (mit der Systemreferenz Gesellschaft), welche *verschiedenen* funktionssystemspezifischen Lösungen für kommunikative Probleme sich beobachten (und vergleichen) lassen.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Wir haben gelernt, [...] wie die Fische zu schwimmen. Aber wir haben die einfache Kunst nicht erlernt, als Brüder zu leben.

(Martin Luther King)

Dieses Kapitel beleuchtet den Fall der Basler „Schwimmverweigerer“,¹ respektive die Behandlung von Dispensationsgesuchen vom gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht aufgrund muslimisch-religiöser Überzeugungen an öffentlichen (Primar-) Schulen im Kanton Basel-Stadt zwischen 2008 und 2012.

In Basel-Stadt gab es in den obligatorischen öffentlichen Schulen in den Jahren 2000 bis Sommer 2007 jährlich bis zu drei Dispensationen muslimischer Kinder für den Schwimmunterricht (Kanton Basel-Stadt 2010d, S. 6). Im Jahr 2008 waren fünf Dispensationsgesuche hängig, alle für muslimische Mädchen und auf Primarschulstufe (Roost Vischer 2010b, S. 380). Insgesamt zählte die Basler Volksschule im selben Jahr 15'990 Schülerinnen und Schüler, davon 3'153 muslimischen Glaubens (Kanton Basel-Stadt 2011). Wie Lilo Roost Vischer, die Koordinatorin für Religionsfragen des Kantons Basel-Stadt, resümiert, lagen also „zwar nicht viele Dispenswünsche vor, aber das Thema war medial aufgeladen und wurde vor allem unter dem Aspekt der Gleichstellung und des Anpassungsgebotes diskutiert.“ (ebd., S. 377) Die fünf betroffenen Familien weigerten sich nach Ablehnung der von ihnen gestellten Dispensationsgesuche, ihre Kinder zum gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht zu schicken und wurden 2010, nach mehreren Gesprächen, vom kantonalen Erziehungsdirektor wegen Verletzung der Schulpflicht mit einer Busse von 350 Franken pro Kind und Elternteil belegt (Prazeller 2010). Vier von fünf Familien reichten im Herbst 2010 Rekurs gegen den Entscheid beim Regierungsrat ein, welcher zwei der Beschwerden an das Verwaltungsgericht weiterleitete.

¹Die Massenmedien griffen den Begriff im Laufe der Auseinandersetzung um die Teilnahme muslimischer Kinder am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht in Basels öffentlichen Schulen auf. Vgl. Basler Zeitung, 09.12.2010, <http://bazonline.ch/basel/stadt/Schwimmverweigerer-muessen-zahlen/story/17776087> [24.03.2012].

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Eines der beiden Rekursgesuche wurde anfangs August 2011 abgewiesen (Basler Zeitung Online 2011).

Das Kapitel gliedert sich in folgende Teile: Zuerst wird der politische und rechtliche Rahmen des Kantons Basel-Stadt beleuchtet, in welchem sich der Fall abspielte. Danach werden die system- und funktionsspezifischen Zugänge zum Widerspruch der muslimischen Eltern, die daraus resultierenden Konflikte² und die kommunikativen Bearbeitungsweisen, die anhand einer Formenanalyse herausgearbeitet wurden, diskutiert. Dabei lassen sich *rechtliche*, *politische* und *massenmediale* Beobachtungsweisen unterscheiden, und die Struktur des Kapitels folgt dieser Unterteilung.

4.1. Basel-Stadt: Islam, Erziehungswesen und Staatskirchenrecht

Vor dem Hintergrund des in den vorhergehenden beiden Kapiteln aufgebauten systemtheoretischen Rahmens wäre eine Beschreibung des politischen und rechtlichen Kontextes für das Gelingen der Fallanalyse nicht unbedingt notwendig. Der folgende Abschnitt trägt aber meines Erachtens dennoch zu einem besseren Verständnis der Formen bei, die in der Analyse beobachtet werden, beispielsweise soziodemographischer und politiksystemischer Beschreibungen oder Beobachtungen des lokalen Verhältnisses von Staat und Kirche. Im Fall zum Minarettbaugesuch in Langenthal scheint dies aufgrund der Datengrundlage weniger stark notwendig als im vorliegenden Basler Fall, und dementsprechend werden im Kapitel zum Minarettbaugesuch einzelne Exkurse die Kontextualisierung ermöglichen.³

Basel liegt in einem Dreiländereck im Nordwesten der Schweiz und grenzt an Frankreich und Deutschland. Zusammen mit den beiden Vorortsgemeinden Bettingen und Riehen bildet die Stadt Basel das Territorium eines der kleinsten Schweizer Kantone, Basel-Stadt, und ist gleichzeitig seine Hauptstadt.⁴ Muslime bilden zahlenmässig die drittgrösste Religionsgemeinschaft im Kanton (9.5%⁵), nach evangelisch-reformierten (18.2%) und römisch-katholischen (15.6%) Einwohnenden. Vergleicht man die religiöse Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Stadt mit derjenigen der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen im Kanton, lässt sich

²Im Plural, weil es sich um systemspezifisch beobachtete Konflikte handelt.

³Vgl. z.B. zum Immissionsbegriff Abschnitt 5.1.1 auf Seite 172.

⁴Im März 2012 zählte die Stadt Basel 170'635, der Kanton insgesamt 192'581 Einwohnende. Vgl. <http://www.statistik-bs.ch/> [09.05.2012].

⁵Und damit verhältnismässig mehr als im nationalen Durchschnitt von 4.3%. Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/05/blank/key/religionen.html> [02.04.2012].

4.1. Basel-Stadt: Islam, Erziehungswesen und Staatskirchenrecht

Folgendes beobachten: Während die Grössenverhältnisse bei evangelischen und katholischen Zugehörigkeiten ungefähr übereinstimmen, finden sich an den Basler Schulen weniger religiös nicht-zugehörige, jüdische und anderen Gemeinschaften angehörige Schulkinder. Dagegen liegen die Anteile ostkirchlicher und vor allem muslimischer Schülerinnen und Schüler höher als in der Gesamtbevölkerung, im Falle der Muslime sogar mehr als doppelt so hoch (19.7%).

Tabelle 4.1.: Religionszugehörigkeit Einwohnende/Schülerschaft, Basel-Stadt 2011¹

Zugehörigkeit	N Einwohnende	% Einwohnende	N Schülerschaft	% Schülerschaft
N.z. / n.a. ²	85081	44.4	5707	36.2
Ev.-reform.	34868	18.2	2911	18.5
Röm.-kath.	29950	15.6	2582	16.4
Muslimisch	18249	9.5	3102	19.7
Ostkirchlich	4148	2.2	477	3.0
Jüdisch	1141	0.6	54	0.3
Andere	18288	9.5	916	5.8
Total	191725	100	15749	100

¹ Statistische Daten von: <http://www.statistik-bs.ch/> [05.04.2012].

² Nicht zugehörig zu einer Gemeinschaft oder nicht angegeben.

Diese Asymmetrie (und damit: Beobachtung) von Religionszugehörigkeiten zwischen der Gesamtbevölkerung und Schülerinnen und Schülern kann aus wissenschaftlicher Perspektive einerseits demographisch interpretiert werden – Muslime in der Schweiz seien eine *junge* Bevölkerungsgruppe (Gianni 2010, S. 16) – oder andererseits als Subjektivierungseffekt eines „totalisierenden Islam-Diskurses“ (Behloul 2007b, 29f.) aufgefasst werden. Für unsere Zwecke genügen vorerst die Feststellung religiöser Vielfalt und die Beobachtung, dass sie im Bereich der öffentlichen Bildung *problematisiert* wird (Kanton Basel-Stadt 2007).

Die Schweiz wird häufig als ein vielfältiges Land beschrieben (z.B. von Nentwich, Steyart und Liebig 2010), und als Unterschiede werden beispielsweise die vier Landessprachen, mehreren Religionsgemeinschaften und 26 souveränen politisch-administrativen Einheiten, die Kantone beobachtet (ebd.). Politische Lösungen für soziale Vielfalt sind in der Schweiz eng mit geographischer Kleinräumigkeit und Lokalität verbunden und bedienen sich meist der Begriffe „Föderalismus“ und „Subsidiarität“. Für viele Politik-

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

bereiche liegt, so diese Beobachtungsweise, die Entscheidungsgewalt bei den Kantonen (und nicht etwa beim Bund). Zu diesen Entscheidungsbereichen zählen unter anderen die öffentliche Bildung⁶ und die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, um die es in der folgenden Fallanalyse geht.

Das öffentliche Schulwesen der Schweiz wird, in Analogie zur Charakterisierung der Schweiz selbst, als vielfältig beschrieben: es „zeichnet sich aus durch eine hohe lokale, kantonale und sprachregionale Verankerung“ und „die Hauptverantwortung liegt bei den 26 Kantonen“.⁷ 95% der Schweizer Schülerinnen und Schüler besuchen öffentlichen Kindergarten und obligatorische Schulen in ihrer Wohngemeinde, während 5% eine private Bildungseinrichtungen besuchen. Die Kantone und Gemeinden finanzieren rund 87% der Ausgaben für öffentliche Bildung, während der Bund rund 13% übernimmt.⁸ Alle Kantone bieten 1–2 Jahre Kindergarten an (im Tessin 3 Jahre), danach beginnt die obligatorische Schulzeit (ab 6 Jahren), welche 9 Jahre dauert. Die meisten Primarschulen umfassen heute die Schuljahre 1–6, woran die Sekundarstufe I (Schuljahre 7–9) anschliesst. Auch für den Bildungsbereich wird politische Kleinräumigkeit als adäquat für den Umgang mit sozialer Vielfalt angesehen: Der Erziehungsdirektorenkonferenz zufolge ermöglicht

[d]ie föderale und dezentrale Organisation im Bereich der Vorschule und der obligatorischen Schule [...] einen angemessenen Umgang mit den kulturellen Unterschieden in einem mehrsprachigen Land und seinen regional geprägten Schultraditionen.⁹

In analoger Weise werden die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften durch die Kantone geregelt.¹⁰ Ausser der Religionsfreiheit, welche durch die Verfassung geschützt ist, ist die überwiegende Mehrheit des Staatskirchenrechts in der Schweiz *kantonales* Recht (Pahud de Mortanges 2010, S. 689). In Anbetracht der 26 Kantone spricht Pahud de Mortanges von *26 verschiedenen Systemen des Staatskirchenrechts* und argumentiert, dass diese institutionalisierte Lösung „es ermöglicht, angemessen mit kulturellen Unterschieden in einem mehrsprachigen Land und mit seinen regionalspezifischen

⁶Seit 2009 ist die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ oder kurz HarmoS, in Kraft. Über den Beitritt zum Schulkonkordat, welches die Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen sowie deren Übergänge *national* harmonisiert, entscheidet jedoch jeder Kanton individuell. Siehe die Webseite der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), <http://www.edk.ch/dyn/11659.php> [07.05.2012].

⁷Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/16600.php> [07.05.2012].

⁸Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/14798.php> [07.05.2012].

⁹Vgl. <http://www.edk.ch/dyn/14798.php> [07.05.2012]

¹⁰Gemäss Art. 72 der Schweizerischen Bundesverfassung. Siehe <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a72.html> [07.05.2012].

4.1. Basel-Stadt: Islam, Erziehungswesen und Staatskirchenrecht

Schultraditionen umzugehen“ (ebd., S. 689). Pfaff-Czarnecka beschreibt aus historischer Perspektive, dass dieses Muster ein Resultat des staatlichen Versuchs, den Konflikt zwischen katholisch- und protestantisch-christlichen Widersachern Mitte des 19. Jahrhunderts einzudämmen, sei (2009, S. 226). Jüdinnen und Juden hingegen gewährte die frühe Bundesverfassung weder Glaubens- noch Niederlassungsfreiheit. In der Alten Eidgenossenschaft (vor 1848) und bis zur Verfassungsrevision im Jahr 1874 war es ihnen lediglich gestattet, sich in den „Judendörfern“ Endingen und Lengnau im Aargau niederzulassen (Pahud de Mortanges 2010, S. 689). Laut Pfaff-Czarnecka resultierte aus der Verfassungsrevision 1874 ein institutionelles Muster für Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, welches den Umgang mit *christlich-religiöser* Vielfalt bis heute beeinflusst.

Die verschiedenen staatskirchenrechtlichen Modelle unterscheiden sich vor allem hinsichtlich des Ausmasses der *Trennung* zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, also „der Qualität und Quantität der Rechte, Privilegien und Pflichten“ (Kanton Basel-Stadt 2001, S. 10), die eine Religionsgemeinschaft im jeweiligen Kanton gegenüber dem Staat innehat. Im Kanton-Basel-Stadt wird das dortige Verhältnis zwischen Staat und Kirchen (bzw. heute Religionsgemeinschaften) mit dem Begriff der „hinkenden Trennung“ beziehungsweise „perfektionierten hinkenden Trennung“ umschrieben (vgl. 1995). Damit wird ein Muster der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften beschrieben, welches 1910 in Basel-Stadt eingeführt wurde. Lauff Hafner drängte sich eine tiefgreifende Revision der staatskirchlichen Ordnung zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen auf: Mitglieder der christkatholischen Gemeinde akzeptierten nicht länger, dass sie mit ihren Steuern Kultusaufgaben der evangelisch-reformierten Gemeinde mittragen mussten, aber selbst keine staatlichen Subventionen erhielten, die sozialdemokratische Partei sah Religion als Privatsache an und forderte deshalb die Trennung von Kirche und Staat, und die evangelische Kirche litt unter einem anhaltenden Richtungsstreit zwischen religiös liberal und orthodox eingestellten Mitgliedern (ebd., S. 216).

Die hinkende Trennung ermöglichte eine organisatorische Trennung von Staat und Kirche, die den Religionsgemeinschaften weitgehende Autonomie gewährte. Als hinkend wird sie deshalb bezeichnet, weil die Kirchen nach wie vor dem öffentlichen Recht unterstanden, was zum Beispiel bedeutete, dass ihre Rechtserlasse vom Regierungsrat genehmigt werden mussten oder ihnen die Einrichtung eines Schutzes für innerkirchliche Minderheiten vorgeschrieben wurde. Mit der Änderung der Kantonsverfassung 1972 wurde diese hinkende Trennung „perfektioniert“ (ebd., S. 218) und die kirchliche Au-

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

tonomie nochmals erweitert. Nun bedürfen nur noch Erlasse und Änderungen der Kirchenverfassung, aber nicht jeder Erlass auf Gesetzesstufe der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft unter anderem, ob Bundes- oder Kantonsrecht nicht durch Erlasse verletzt werden. Die Autonomie der Religionsgemeinschaften wird jedoch weiterhin durch staatliche Aufsichtsmittel eingeschränkt, beispielsweise die Einsichtnahme des Regierungsrates in Budgets und Jahresrechnungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, oder die Möglichkeit gegen Hoheitsakte dieser Religionsgemeinschaften beim Regierungsrat Beschwerde zu führen (Hafner 1995, S. 219). Dafür geniessen dem öffentlichen Recht unterstehende Gemeinschaften Steuerhoheit, während sich beispielsweise im „Trennungs-Kanton“ Genf Religionsgemeinschaften privatrechtlich organisieren und auf freiwillige finanzielle Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen sind (ebd., S. 221).

Seit der Verfassungsreform von 1972 sind zudem die römisch-katholische und die israelitische Gemeinde in Basel-Stadt staatlich anerkannt und unterstehen dem öffentlichen Recht (ebd., S. 218). Mit einer erneuten Verfassungsänderung im Jahr 2006 bestehen für noch nicht staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften zwei Wege der öffentlichen Anerkennung: Einerseits können sie auf dem Weg einer Verfassungsänderung öffentlich-rechtlich anerkannt werden, und andererseits kann der Kanton auf Beschluss des Grossen Rates einer Religionsgemeinschaft im Rahmen einer „kantonalen Anerkennung“ besondere Rechte (und Auflagen) verleihen.¹¹ Die Steuerhoheit kann einer Religionsgemeinschaft mit einer kantonalen Anerkennung allerdings nicht verliehen werden, da sie weiterhin privatrechtlich organisiert bleibt (Kanton Basel-Stadt 2011b, S. 4). Die Bedingungen für diese Form der staatlichen Anerkennung umfassen die gesellschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft, ihren Respekt für Religionsfrieden und Rechtsordnung, finanzielle Transparenz und das Zulassen jederzeitigen Austritts aus der Gemeinschaft.¹² Über die Verleihung von Rechten und Pflichten hinaus besitzt die kantonale Anerkennung zudem „symbolischen Charakter“ und wird von staatlicher Seite als integrationsfördernd verstanden:

Der Staat anerkennt, dass eine [...] Religionsgemeinschaft viel für die Gesellschaft leistet und drückt mit der Anerkennung seine Wertschätzung dafür aus. Zudem wirkt die kantonale Anerkennung integrativ. [...] Die kantonale Anerkennung soll auch der Integration neu entstandener, integrationswilliger Religionsgemeinschaften in die Gesellschaft dienen. (ebd., S. 4)

¹¹Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Stadt, §126 bzw. §133, http://www.admin.ch/ch/d/sr/131_222_1/index.html [08.05.2012].

¹²Vgl. Verfassung des Kantons Basel-Stadt, §133.

4.1. Basel-Stadt: Islam, Erziehungswesen und Staatskirchenrecht

Diese sogenannte „kleine“¹³ Anerkennung wurde im September 2011 der „Christengemeinschaft“ (Müller 2010a) und im Januar 2012 der „Neuapostolischen Kirche“¹⁴ verliehen. Die beiden alevitischen Vereine „Kulturvereinigung der Aleviten und Bektaschi“¹⁵ sowie das „Alevitische Kulturzentrum Regio Basel“¹⁶ haben im Dezember 2010 gemeinsam ein Anerkennungsgesuch eingereicht, welches 2012 im Grossen Rat verhandelt und am 17. Oktober mit 68 zu 1 Stimmen (13 Enthaltungen) angenommen wurde (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 2012, S. 24). Damit wurden erstmals in der Schweiz zwei nicht-christliche beziehungsweise nicht-jüdische Religionsgemeinschaften staatlich anerkannt.¹⁷

Die Möglichkeit zur kantonalen Anerkennung wurde also bislang vor allem von christlichen – im Falle der Christengemeinschaft kann man sogar sagen: *homegrown*¹⁸ – Gemeinschaften in Anspruch genommen. Pfaff-Czarnecka argumentiert dagegen, dass solche traditionellen, institutionalisierten Muster des staatlichen Umgangs mit Religionsgemeinschaften erst mit der Ankunft muslimischer, hinduistischer und buddhistischer *Migranten* und ihrer Ansprüche auf Religionsausübung in Frage gestellt worden seien (2009, S. 226). Es liesse sich fragen, ob die Autorin damit nicht einfach genau das Beobachtungsschema verwendet, welches Göle in Bezug auf die Wahrnehmung islamischer Differenz in Europa kritisiert: Debatten über die Präsenz des Islams in Europa sind praktisch omnipräsent geworden in den letzten beiden Jahrzehnten, und dennoch wird diese Präsenz nicht als eine „einheimische Realität“ anerkannt, sondern als Frage von Pluralismus und kultureller Differenz behandelt (2011, S. 160). Hinsichtlich muslimischer Minderheiten spricht Mahnig (2002, S. 84) generell von einer „fragmentierten Aufnahme“, die er als abhängig von der Beziehung des jeweiligen Kantons zu religiösen Gemeinschaften beobachtet, und die sich in primär *lokaler* Bearbeitung von Ansprüchen rund um religiöse Vielfalt manifestieren.¹⁹

¹³Die im Übrigen auch die Kantone Waadt und Zürich kennen. Vgl. (Hafner 2007, 134, Anmerkung 5)

¹⁴Dem Beschluss des Grossen Rates auf Anerkennung ging eine umfassende Prüfung des Gesuchs mit Anhörungen voraus. Das Gesuch wurde im Februar 2011 mit der Begründung mangelnder Transparenz und Information zurückgewiesen und erst in einem zweiten Schritt gutgeheissen. Vgl. den Bericht des Regierungsrates (Kanton Basel-Stadt 2011b, S. 3).

¹⁵Vgl. www.alevibirliigi.ch [08.05.2012]

¹⁶Vgl. www.akmb.ch [08.05.2012]

¹⁷Vgl. <http://www.basellandschaftlichezeitung.ch/basel/basel-stadt/schweizer-premiere-aleviten-in-basels-als-glaubengruppe-anerkannt-125415816> [06.12.2012].

¹⁸Die Christengemeinschaft wurde 1922 im Goetheanum in Dornach bei Basel gegründet. Siehe <http://www.die-christengemeinschaft.ch/allgemein/grendung.html> [08.05.2012].

¹⁹Wie die Minarettverbotsinitiative gezeigt hat, können aber durchaus auch nationale (rechtliche) Folgen – in diesem Fall ein landesweites und in der Verfassung verankertes Verbot des Baus von Minaretten (Art. 72 §3) entstehen.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Roost Vischer argumentiert, dass insbesondere ein Bundesgerichtsentscheid zum Schwimmunterricht von 2008, welcher ein früheres Urteil revidierte, zu einer „strikeren Handhabung von Dispensgesuchen auf kantonaler Ebene“ geführt habe (2010a, S. 126). Der Änderung der Handhabung von Dispensationsgesuchen gingen daneben auch ausländer- und schulgesetzliche Änderungen voraus. Der folgende Abschnitt widmet sich diesen *rechtlichen* Perspektiven.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

4.2.1. Das Rechtssystem

Das Recht ist ein autopoietisches, funktional differenziertes Teilsystem der Gesellschaft. Die Funktion des Rechts, so Luhmann, hat es mit Erwartungen zu tun, und zwar mit der Möglichkeit, „Erwartungen zu kommunizieren und in der Kommunikation zur Anerkennung zu bringen“ (Luhmann 1995a, S. 125). Mit Erwartung ist damit nicht ein Bewusstseinszustand gemeint, sondern ein *zeitlicher* Aspekt des Sinnes von Kommunikationen. Das Rechtssystem löst, könnte man sagen, das Problem der Stabilisierung von Erwartungen über Zeit, und das heisst: über die moment- und ereignishaft Dauer einzelner Kommunikationen in der laufenden Reproduktion von Gesellschaft hinweg. Für den operativen Konstruktivismus der Systemtheorie löst Recht also primär ein Zeitproblem, im Gegensatz zu anderen Ansätzen, die auf die soziale Funktion des Rechts (im Sinne von Kontrolle oder Integration) fokussieren. Damit wird die soziale Relevanz von Recht nicht bestritten, aber spezifisch darin gesehen, dass es „soziale Konsequenzen hat, wenn Erwartungen zeitstabil gesichert werden können“ (ebd., S. 126).

Zeitstabile Sicherung von Erwartungen bedeutet aus operativer Sicht insbesondere, Erwartungen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn sie enttäuscht werden – denn in der Kommunikation kann bei jedem Anschluss eine Bifurkation (ja/nein) stattfinden. Erwartungen werden deshalb durch das Rechtssystem in die Form von Normen gebracht für den Fall, dass sie nicht erfüllt werden (ebd., S. 199). Normen werden systemtheoretisch nicht durch Angabe besonderer Wesensmerkmale bestimmt, sondern durch die Unterscheidung von Verhaltensmöglichkeiten im Enttäuschungsfall: Wird die enttäuschte Erwartung, zum Beispiel dass nicht alle Kinder gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht besuchen, aufgegeben oder beibehalten?²⁰

²⁰Vgl. zum Umgang mit Erwartungsenttäuschungen den Abschnitt 2.4.2 auf Seite 35.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

Normen beschränken somit die Kontingenz der Einschränkung von Kontingenz und stellen wiederum mit Bezug auf die Zeitdimension den Versuch dar, sich wenigstens auf der Ebene von Erwartungen auf eine unsichere gesellschaftlich-kommunikative Zukunft einzustellen (ebd., S. 128, 130). Damit schaffen Rechtsnormen Erwartungssicherheit:

Das Recht ermöglicht es, wissen zu können, mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet, und mit welchen nicht. Gibt es diese Erwartungssicherheit, kann man mit grösserer Gelassenheit den Enttäuschungen des täglichen Lebens entgegensehen; man kann sich zumindest darauf verlassen, in seinen Erwartungen nicht diskreditiert zu werden. [...] Man kann in einer komplexeren Gesellschaft leben, in der personale oder interaktionelle Mechanismen der Vertrauenssicherung nicht mehr ausreichen (Luhmann 1995b, S. 132).

Für andere Funktionssysteme schafft das Rechtssystem dementsprechend die Leistung der Erwartungserleichterung und eines erwartbaren Prozesses der Konfliktregulierung: Ich kann mich in der Schweiz auf die weitgehende Sicherung der Norm des privaten (wirtschaftlichen) Eigentums abstützen, wenn ich einen Laden eröffne, und muss nicht mit Zwangsenteignung oder Übernahme durch einen feindlichen Clan rechnen. Wird mir das Eigentum trotzdem, beispielsweise durch Diebstahl, entzogen, weiss ich, an welche gesellschaftliche Institutionen ich mich wenden kann und (auch wenn der Verfahrensausgang ungewiss sein mag), auf was für ein (rechtliches) Verfahren ich mich einlasse.²¹

Das Recht gewinnt seine Form durch die Kombination zweier Unterscheidungen: der Modalitäten des Erwartens, *kognitiv* | *normativ* und des Codes *Recht* | *Unrecht* (Luhmann 1995a, S. 131). Da die Codewerte Recht und Unrecht aber nicht selber Kriterien für die Feststellung von Recht und Unrecht sind, sind weitere Gesichtspunkte vonnöten, die angeben, ob und wie die Codewerte richtig oder falsch zugeordnet werden (ebd., S. 190). Diese Zusatzsemantik sind die Programme (vgl. oben S. 31), im Falle des Rechtssystems immer *Konditionalprogramme*. Das bedeutet, dass die Programme des Rechtssystems die Bedingungen, die für einen Streitfall erfüllt sein müssen, von vornherein festlegen – was nicht ausschliesst, dass das Recht gegenüber zukünftigen Streitfällen offen und kognitionsfähig ist. Die konditionale Programmierung erlaubt es dem Rechtssystem, klar zwischen Fremd- und Selbstreferenz und damit rechtlich Relevantem und Irrelevantem zu unterscheiden (ebd., 195ff.).²² Zweckprogramme sind dahingegen zu eng an spezifische Fälle und Zwecke gebunden, um die Geltung von Normen über Zeit zu sichern.

²¹Vgl. dazu die Tabelle zu den Funktionssystemen auf S. 47.

²²Im Fall des Minarettbaukonflikts lässt sich die Relevanzsortierung der Argumente von Einsprachen gegen das Bauprojekt gut beobachten, vgl. den Abschnitt 5.1.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Das Rechtssystem kombiniert also Normensicherung und Zukunftsoffenheit (Kognition) so, dass sowohl seine Stabilität (in der Form von enttäuschungsresistenten Normen) als auch seine Lernfähigkeit (im Sinne der Produktion neuer Normen bei neuen Streitfällen) gewährleistet sind (Corsi 2007a, S. 148).

4.2.2. Erwartungssicherung für öffentliche Bildung

Im März 1991 stellte ein muslimischer Vater türkischer Herkunft in Dietikon/ZH ein Dispensationsgesuch vom Schwimmunterricht für seine Tochter, welche zu dieser Zeit die zweite Klasse der Primarschule besuchte. Er begründete sein Gesuch damit, dass „der islamische Glaube das gemeinsame Schwimmen beider Geschlechter verbiete“ (Schweizerisches Bundesgericht 1993). Die Schulpflege Dietikon lehnte das Gesuch kurz darauf ab. Gegen die Ablehnung erhob der Vater erneut Rekurs bei der Bezirksschulpflege, welcher im August 1991 ebenfalls abgelehnt wurde, mit der Begründung, dass „Schwimmen zum obligatorischen Schulfach Turnen gehöre. Ein Dispens von einzelnen Fächern sei nur aus Gesundheitsrücksichten auf ärztliches Zeugnis hin zulässig“ (ebd.). Gegen diese Entscheidung rekurrierte der Vater an den Erziehungsrat des Kantons Zürich, welcher die Beschwerde im Dezember 1991 abwies, und auch ein dagegen gerichteter Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich blieb erfolglos. Der Vater focht den Entscheid des Regierungsrates mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht im September 1992 an, um die Aufhebung jenes Entscheides zu beantragen. Er berief sich dabei in erster Linie auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit und argumentierte, „die verweigerter Dispensation verunmögliche die Lebensgestaltung nach der religiösen Überzeugung“ (ebd.). Das Bundesgericht hiess seine Beschwerde im Juni 1993 gut.

Im Oktober 2008 wurde dieses Urteil, welches eine liberale Dispensationspraxis für muslimische Schulkinder vertrat, in einem anderen Bundesgerichtsentscheid revidiert (Schweizerisches Bundesgericht 2008). Diesem Urteil ging ein Dispensationsgesuch eines muslimischen Vaters tunesischer Herkunft voran, welcher im Oktober 2006 den Stadtschulrat Schaffhausen ersuchte, seine beiden Söhne vom obligatorischen Schwimmunterricht an der Primarschule freizustellen. Er argumentierte, dass gemischtgeschlechtlich erteilter Schwimmunterricht mit den religiösen Überzeugungen der Familie nicht vereinbar seien. Die zuständige Kreisschulbehörde wies das Gesuch im November 2006 ab, der Erziehungsrat des Kantons wies den Rekurs gegen diesen Entscheid im April 2007 ebenfalls ab, und die gegen letzteren Entscheid beim kantonalen Obergericht eingereichte Beschwerde blieb ebenfalls erfolglos (ebd.). Das Bundesgericht wies die Beschwerde im Oktober 2008 schliesslich ab. Es revidierte damit seine Entscheidung von 1993 und

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

stützte die kantonalen Behörden in der Ablehnung des Dispensgesuches. Bei der Güterabwägung zwischen der (individuellen) Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Schulpflicht sowie Integrationsanliegen andererseits überwiegen im Gegensatz zum früheren Entscheid nun letztere.

Das Bundesgericht beobachtet in seinem Urteil von 2008 zuerst einmal eine Praxisänderung der kantonalen Behörden, was die Behandlung von Dispensationsgesuchen angeht (von liberal zu restriktiv). Diese Beobachtung in der Zeitdimension wird dann kausal auf gesellschaftlichen Wandel zurückgeführt:

Die kantonalen Instanzen [...] änderten damit ihre eigene bisherige Praxis, nach welcher Knaben und Mädchen islamischen Glaubens eine solche Dispensation gewährt wurde. Die zuvor eingenommene Haltung der Behörden stützte sich auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1993, in dem ein Recht muslimischer Schülerinnen auf Befreiung vom Schwimmunterricht grundsätzlich anerkannt worden war (Schweizerisches Bundesgericht 1993). Die inzwischen eingetretenen soziokulturellen Veränderungen haben bei den kantonalen Behörden in dieser Frage [der Dispensationspraxis, MR] zu einem Meinungsumschwung geführt. (Schweizerisches Bundesgericht 2008)

Die Art der „soziokulturellen Veränderungen“ wird näher ausgeführt: Im Entscheid werden kantonale Behörden zitiert, die von einer „multikulturellen Schulrealität“ sprechen, welche „heute noch vermehrt als früher Anstrengungen zur Angewöhnung und Einbindung der Kinder und Jugendlichen aus anderen Kulturen in die hier geltenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ verlange (ebd.). Hierbei handelt es sich einerseits wiederum um eine Beobachtung in der Zeitdimension: ein *heutiger* Zustand – Multikulturalität in der Schule – wird einem früheren gegenübergestellt, der implizit bleibt (aber als 'monokulturell' oder 'Einheit' bezeichnet werden kann). Dasselbe Muster der Beobachtung zunehmender sozialer Vielfalt in der Zeitdimension wird dann im Urteil auf Muslime übertragen: Muslime werden dabei im Bundesgerichtsurteil von 2008 unter zu integrierende Ausländer subsumiert, auch wenn zumindest die Möglichkeit „Muslime schweizerischer Nationalität“ erfasst wird:

Die islamische Wohnbevölkerung liegt jedenfalls bereits seit 1980 zahlenmässig nach der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten an dritter Stelle. Diese Zahlen zeigen, dass Streitigkeiten über einen Dispens vom Schwimmunterricht zwar auch Muslime schweizerischer Nationalität treffen können; sie präsentieren sich indessen schwergewichtig als Problem der Ausländerintegration. (ebd.).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Interessant dabei ist die Art und Weise, wie die Beobachtung der steigenden Zahl islamischer Bewohnender im Land verknüpft wird mit der Unterscheidung der *Staatsangehörigkeit* im Rahmen von Konflikten um schulischen Schwimmunterricht: Anders formuliert sind laut dem BGE Dispensionskonflikte mit ausländischen Muslimen häufiger als mit solchen Schweizerischer Nationalität. Der Begriff der Staatsangehörigkeit kann mit Luhmann als eine genuin politische Form interpretiert werden, welche im Nachspiel der Französischen Revolution und im Zuge der europäischen Staatsbildungsprozesse im ausgehenden 18. Jahrhundert auftauchte (Luhmann 2002b, S. 212). Bezogen auf die Schweiz und die zweiseitige Verwendung der Form im BGE kann sie nach Spencer Browns Formenkalkül und Dirk Baeckers' darauf aufbauendem Formalismus (2007, S. 60) folgendermassen dargestellt werden²³:

$$\text{Staatsangehörigkeit} = \overline{\text{Schweizer}} \mid \text{Ausländer}$$

oder allgemeiner:

$$\text{Staatsangehörigkeit} = \overline{\text{Staatsbürger}} \mid \text{Fremder}$$

Die Formulierung, dass solche Streitigkeiten ein „Problem der Ausländerintegration“ seien, verweist zudem auf die Erwartung, durch Integrationsanstrengungen solche Konflikte in Zukunft vermindern oder beseitigen zu können. Auf die mit dem Begriff der Integration verbundenen Erwartungsstrukturen (und, unter der Annahme funktionaler Gesellschaftsdifferenzierung: Probleme) komme ich im Abschnitt 4.3.3 zu Integrationspolitik zurück. Der Sport- und Schwimmunterricht an öffentlichen Schulen wird jedenfalls als Integrationsmedium betrachtet:

Dem gemeinsam geführten Sportunterricht kommt im in der Schweiz bestehenden gesellschaftlichen Umfeld zudem eine – im Interesse des Kindes liegende – wichtige sozialisierende Funktion zu. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die Kinder islamischen Glaubens bereits auf der Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt werden. (Schweizerisches Bundesgericht 2008)

²³Falls es sich um eine zweiseitige Form handelt (also beide Seiten der Unterscheidung in der empirischen Quelle beobachtet werden), notiere ich die Form mit dem „re-entry“-Zeichen, welches beide Seiten der Form umschliesst, $\overline{\text{Innenseite}} \mid \text{Aussenseite}$, und alle anderen möglichen Unterscheidungen im Sinne eines blinden Flecks ausschliesst. Handelt es sich empirisch um eine Beobachtung lediglich einer Seite der Unterscheidung, markiere ich diese entsprechend nur mit einem „cross“-Zeichen, $\overline{\text{Innenseite}}$. Zu den Zeichen und Notationsweisen vgl. (Spencer Brown 1969) und (Baecker 2007, S. 60) sowie oben, S. 17 und S. 60.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

Zentral scheint hier erstens die Unterscheidung gemeinsam geführt, also die *gemischtgeschlechtliche* Durchführung des Sport- und Schwimmunterrichts – durch ihre Verwendung wird die andere Seite der Unterscheidung, *geschlechtergetrennt*, ausgeschlossen:

geschlechtergemischt (geschlechtergetrennt)

Zweitens wird die Interessenslage für die geschlechtergemischte Durchführung des schulischen Sport- und Schwimmunterrichts differenziert. Sie liege im Interesse des Kindes – und nicht etwa im Interesse der Eltern, der Lehrpersonen, der Organisation Schule oder des Erziehungssystems:

Interesse des Kindes (andere Interessen)

Interessen sind im Übrigen, wie alle Unterscheidungen, systeminterne Konstrukte: „Mit dem Begriff des Interesses konstruiert das System für interne Zwecke eine Fremdreferenz“ (Luhmann 1995a, S. 394) und ermöglicht damit sich und anderen Systemen die Zuschreibung von Beweggründen für Handlungen und die Beobachtung von Interessen und Interesselagen (Krause 2005, S. 167). Der Interessenslage des Erziehungssystems wendet sich der Abschnitt 4.3.2 auf Seite 95 zu.

Interessant am obigen Zitat ist drittens die (implizite) Unterscheidung zwischen Integriertem oder Mitglied und Aussenseiter, wobei muslimische Kinder als möglicherweise letzterer Kategorie zugehörig erwartet werden, oder zumindest angenommen wird, dass sie – wenn nicht „bereits“ in der Schule, dann doch zu einem Zeitpunkt in ihrem späteren Leben von jemandem in die Rolle von Aussenseitern gedrängt werden. Gesellschaftliche Diskriminierung von Muslimen und Musliminnen wird hier gleichsam miterwartet.

Diesem Verständnis von Integration folgend wird dann im selben Dokument eine restriktive Handhabung von Dispensationen als der Integration zuträglich gerechtfertigt, beziehungsweise im logischen Umkehrschluss argumentiert, dass eine generelle Dispensation muslimischer Kinder den „vielfältigen Bestrebungen zur Integration dieser Bevölkerungsgruppe zuwiderlaufen“ würde (Schweizerisches Bundesgericht 2008). Hier werden Muslime als einheitliche Bevölkerungsgruppe gefasst und ihr Integrationsbedarf erneut betont. Mit der Unterscheidung Muslime als Einheit wird die Möglichkeit, die Vielfalt der Personen, welche sich (unter anderem) als Muslime bezeichnen (lassen), zum blinden Fleck. Andererseits wird die Beobachtung von Muslimen als integrationsbedürftig mit dem wiederholten Gebrauch dieser Beobachtung kondensiert, als „erkennbare Wiederholung“ von Sinn eingerichtet, auf die ein System für seine Reproduktion

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

zurückgreifen kann (Luhmann 1998a, 74ff.). Zudem wird das Argument des schamhaften Vermeidens des Anblicks leichtbekleideter gegengeschlechtlicher Körper mit Hinblick auf möglichen (Selbst-)Ausschluss aus öffentlichen Räumen (ungeachtet deren Relevanz für ‘die Öffentlichkeit’ oder die Kläger) abgelehnt:

Namentlich würde damit den betroffenen Kindern erheblich erschwert, sich an das in der hiesigen Gesellschaft übliche natürliche Zusammensein mit dem anderen Geschlecht zu gewöhnen. Die Kinder müssten zur Vermeidung des Anblicks von Personen des anderen Geschlechts in Badekostümen sogar auf die Benützung öffentlicher Badeanstalten und Strandbäder verzichten. (Schweizerisches Bundesgericht 2008)

Das Bundesgerichtsurteil singularisiert in diesem Zitat Geschlechterverhältnisse in der Schweiz als *ein* Zusammensein (und nicht mehrere Formen davon), und normalisiert diese Reduktion²⁴ durch die Adjektive „üblich“ (im Gegensatz zu ‘unüblich’, wie auch immer dies aussehen würde) und „natürlich“ (nicht unnatürlich, gestellt, künstlich o.ä.). Mit der Argumentation, den Kindern würde es erschwert, sich an dieses (eine und offenbar allgemeingültige) Modell zu gewöhnen, wird zusätzlich ein blinder Fleck unbekanntes Ausmasses geschaffen, in dem alle anderen möglichen Formen der gemischtgeschlechtlichen Interaktion (oder auch: Nichtinteraktion) verschwinden:

hier übliches, natürliches Geschlechterverhältnis | (alternative Geschlechterverhältnisse)

Zusammenfassend stellen sich diese im Bundesgerichtsurteil von 2008 verwendeten erkenntnisrelevanten²⁵ Unterscheidungen und Formen wie folgt dar:

²⁴Um eine Reduktion handelt es sich selbstverständlich nur von einem Standpunkt aus gesehen, der eine Vielfalt solcher Verhältnisse erwartet. Vgl. für eine Beobachtung der Pluralität von Geschlechterverhältnissen in der Schweiz (auch hinsichtlich Rechtssprechung) etwa (Jaun und Studer 1995), und zur Möglichkeit des Wandels von Geschlechterverhältnissen durch das *Recht* siehe (Arioli, Cottier und Fahrand 2008).

²⁵Im Unterschied zu: vollständig erfasst. Vgl. zur Darstellung der Beschränkungen im aufwendigen Analyseverfahren das Methodenkapitel, insbesondere S. 62.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

Tabelle 4.2.: Formen im Bundesgerichtsurteil zum Schwimmunterricht (2008)

Bezeichnung	im Unterschied zu ¹	Form	blinde Flecken
bisherige Dispensationspraxis	(heutige Dispensationspraxis)	Zeit	lokale Unterschiede in D.
Schweizer	Ausländer	Staatsangehörigkeit	andere Differenzmerkmale (Alter, Ethnie, Geschlecht, Sexualität etc.)
Aussenseiterrolle	(Mitgliedsrolle)	Inklusion / Exklusion	systemspezifische Rollenerwartungen (Lernende)
geschlechtergemischt	(geschlechtergetrennt)	Unterrichtsform bzgl. Geschlecht	Unterrichtsform bzgl. schulischer Leistung, anderer Merkmale
Interesse des Kindes	(Interessen der Eltern, Lehrpersonen, Organisation Schule, Erziehungssystem)	Interesse	ökonomische Argumente für Koedukation
Multikulturalität	(Monokulturalität)	Einheit(lichkeit) / Differenz	andere Differenzmerkmale (z.B. Leistungsgefälle)
Muslime als Bevölkerungsgruppe	(Muslime als Individuen)	Einheit(lichkeit) / Differenz	andere Qualitätszuschreibungen
singuläres Geschlechterverhältnis	(vielfältige Geschlechterverhältnisse)	Einheit(lichkeit) / Differenz	andere Differenzierungen sozialer Beziehungen (z.B. Generationenverhältnisse)

¹ Im Fall impliziter Beobachtungen (1. Ordnung) wird die nicht im Text bezeichnete Aussenseite der Form in Klammern angegeben, bei expliziten Beobachtungen (2. Ordnung) wird die im Text bezeichnete Seite ohne Klammern genannt.

Die empirische Quelle des Typs Bundesgerichtsurteil kann primär dem Funktionssystem des Rechts zugeordnet werden, da es im Urteil um die Zuordnung von Recht und Unrecht, also um die Domäne des Rechtscodes geht (Luhmann 1995a, S. 60). Um-

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

weltbeobachtungen (in unserem Fall vor allem des Erziehungssystems und der Politik) werden durchaus angestellt, aber nach Massgabe der Kontextur des Rechts verarbeitet. Der Konflikt wird also nicht hinsichtlich wirtschaftlicher, medizinischer oder ästhetisch-künstlerischer Kriterien bearbeitet, sondern dahingehend, wie Recht und Unrecht auf die Konfliktparteien verteilt werden sollen. Eine Formenanalyse macht sichtbar, welche Unterscheidungen die Quelle auszeichnen, auf welche Systeme sie Bezug nehmen und welche blinde Flecken sie mitproduzieren.

Die Form „Zeit“ verweist auf die Funktion des Rechtssystems, denn wie oben auf S. 76 beschrieben, löst Recht ein *Zeitproblem*, die zeitstabile Sicherung normativer Erwartungen (Luhmann 1995a, S. 126, 131). Das Bundesgerichtsurteil beobachtet jedenfalls eine Praxisänderung der kantonalen Behörden bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen in der Zeitdimension. Damit geraten beispielsweise die soziale (bzw. räumliche) Dimension von Dispenspraktiken, die sich von Behörde zu Behörde respektive Kanton zu Kanton unterscheiden können, aber auch die Sachdimension in den blinden Fleck der Unterscheidung.

Die Form „Staatsangehörigkeit“ verweist wie oben erwähnt auf das Politiksystem (vgl. S. 80 und 122) und seine primäre Differenzierung von Personen nach Nationalität. Dabei werden andere beobachtbare Differenzmerkmale wie Ethnie, Geschlecht, Alter usw. ausgeblendet. Ähnlich, aber nicht politiksystemspezifisch, präsentiert sich die Unterscheidung *Aussenseiterrolle* | *Mitgliedsrolle*. Auch sie beobachtet die Inklusion beziehungsweise Exklusion von Personen, allerdings ist die Systemreferenz in unserem Beispiel die Gesellschaft als Ganzes. Und damit werden (funktions-)systemspezifische Inklusions- oder Exklusionserwartungen (für das Erziehungssystem beispielsweise die Rolle der Lernenden) zum blinden Fleck der Unterscheidung.

Zwei weitere Formen befassen sich mit dem Erziehungssystem: Unterrichtsform und Interesse. Die Unterrichtsform wird differenziert bezüglich der geschlechtlichen Zusammensetzung, nicht aber bezüglich Leistungs- oder anderer möglicher Kriterien. Und die bezeichnete Seite dieser Unterscheidung – Koedukation, nicht Monoedukation – wird wiederum plausibilisiert durch ein pädagogisches *cui bono*, das Interesse des Kindes (oder familienrechtlich zugespitzt: Kindeswohl²⁶). Andere Interessenlagen bleiben implizit, diejenigen der Eltern, Lehrpersonen, Organisation Schule oder des Erziehungssystems beispielsweise. Und ebenso werden andere Argumente für Koedukation, etwa das

²⁶Vgl. zu diesem Rechtskonzept im deutschen Familienrecht aus rechtshistorischer Perspektive Parr 2006.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

ökonomische *Ressourcenargument* – welches im Fall der Schwimmverweigerer durchaus auch aufgegriffen wird²⁷ – ausgeblendet.

Schliesslich lässt sich eine Gruppe von drei Formen unterscheiden (!), denen die Beobachtung sozialer Vielfalt, respektive der „Einheit der Differenz von Differenz und Einheit“²⁸ gemeinsam ist. Einmal wird einer impliziten Unterscheidung die (zunehmende) Multikulturalität an Schulen beobachtet die in Gegensatz zu einer kulturellen Homogenität oder Monokulturalität gesetzt werden kann, und deren blinder Fleck zum Beispiel dem Erziehungssystem näherliegende (aber auch ferner liegende) Differenzmerkmale wie zum Beispiel ein schulisches Leistungsspektrum einschliesst.

Eine zweite Instanz der Form *Einheit(lichkeit) | Differenz* beobachtet Muslime als Bevölkerungsgruppe – also als Einheit, nicht als diverse Vielzahl von Individuen. Diese Einheitlichkeitsbeobachtung wird seit Ende der 1990er Jahre gegenüber Islam generell festgestellt, welcher als „monolithisch“ und „statisch“ angesehen wird (Runnymede Trust 1997, S. 4):

In short, debates and differences which are taken for granted amongst non-Muslims are neither seen nor heard when they take place within Islam. Sweeping generalisations are then made about all Muslims, in ways which would not happen in the case of, for example, all Roman Catholics, or all Germans, or all Londoners. (ibd., S. 5)²⁹

Andere Qualitätsattributionen an Muslime (und Musliminnen, nebenbei bemerkt) bleiben durch die Beobachtung verborgen. Und drittens wird die Form zur Beobachtung eines normalisierten Geschlechterverhältnisses verwendet, unter dem Ausschluss einer Beobachtung vielfältiger solcher Verhältnisse, und mit dem blinden Fleck anderer Differenzierungen sozialer Beziehungen wie zum Beispiel Generationenverhältnisse.

Ordnet man, wie oben erwähnt, die Quelle Bundesgerichtsurteil primär dem Rechtssystem zu, dann lassen sich daran die Fragen anschliessen, was ein Dokument ‘rechtlich’ macht, und welche Funktion die verwendeten Formen im und das Urteil insgesamt für

²⁷Roost Vischer (2010b, S. 379) spricht sogar vom „Hauptargument der vorhandenen räumlichen und zeitlichen Ressourcen“ gegen einen geschlechtergetrennten Schwimmunterricht auf Primarschulstufe in Basel-Stadt.

²⁸Vgl. Hafen und Gretler Heusser 2008, S. 230, welche den Begriff *Diversity* so definieren. In Luhmanns Vokabular beschreibt „Einheit der Differenz“ jeweils den Sachverhalt, dass ein Begriff immer *beide* Seiten einer Unterscheidung umfasst – in diesem Fall die beiden Seiten der *Einheit* und *Differenz* (ibd., S. 230).

²⁹Der Runnymede Trust definiert diese Beobachtungsweise als Teil einer „geschlossenen“, verallgemeinernden und undifferenzierten Sicht auf Islam, und damit als Islamophobie (Runnymede Trust 1997, S. 4). Es handelt sich dabei um ein gesamteuropäisches Phänomen, wie ein Bericht der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beobachtet (European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia 2006). Zum Vereinigten Königreich siehe Allen 2010, 83ff. zu Deutschland die Artikel in Schneiders 2010, insbesondere Bielefeldt 2010.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

das Rechtssystem – und die Gesellschaft – erfüllen. Diese Fragen lassen sich gut anhand einer weiteren Quelle aus rechtlicher Perspektive, dem Bundesgerichtsurteil zu einer „schwimmverweigernden“ Familie aus Basel-Stadt vom 7. März 2012 (Schweizerisches Bundesgericht 2012), beantworten. Eine Familie hatte gegen die erteilte Bussenverfügung beim Regierungsrat Rekurs eingelegt. Dieser überwies das Verfahren an das Basler Verwaltungsgericht, welches den Rekurs ablehnte, worauf die Kläger den Fall an das Bundesgericht weiterzogen.

Die Ausdifferenzierung und operative Schliessung des Rechtssystems bedingt laut Luhmann zwei Errungenschaften: Einerseits die *funktionale Spezifikation des Rechts*, also die Ausrichtung des Systems auf ein bestimmtes gesellschaftliches Problem, und andererseits die *binäre Codierung* des Systems mittels eines positiven (Recht) und eines negativen Werts (Unrecht) (Luhmann 1995a, S. 60). Die funktionale Spezifizierung „schränkt das ein, was als Operation des Systems in Frage kommt“ (ebd., S. 61) und ist im Fall des Rechtssystems daran zu erkennen, dass sie seine Operationen an *Normen* orientiert (ebd., S. 61). Die binäre Codierung hingegen bezieht sich auf die Beobachtung der Operationen des Systems und lässt sich daran ablesen, „dass sie den Operationen die Werte Recht bzw. Unrecht zuordnet“ (ebd., S. 61). Mit der funktionalen Spezifizierung der *Normativität* wird festgelegt, dass bestimmte Erwartungen auch im Enttäuschungsfall durchgehalten werden können. Aber erst die Beobachtung dieses Beobachtens, die Bewertung im Schema Recht/Unrecht ordnet den Modus des kontrafaktischen Festhaltens an Erwartungen dem Rechtssystem zu. In anderen Worten setzt die Ausdifferenzierung des Rechtssystems voraus, dass das System kontinuierlich auf der Ebene der Beobachtung zweiter Ordnung operieren kann. Und was „mit diesem Kontrollschema Recht/Unrecht nicht erfasst wird, gehört nicht zum Rechtssystem, sondern zu seiner inner- oder aussergesellschaftlichen Umwelt“ (ebd., S. 61). Diese eigenständige Reduktion von Komplexität durch selektives Operieren zeichnet ein System als autopoietisch aus (ebd., S. 62). Dieser Prozess kann im Quellenmaterial an den Prozessen der *Problemkonstruktion* und der *Beobachtung von Begründungen* beobachtet werden. Mit dem Begriff der Problemkonstruktion bezeichne ich den Sachverhalt, dass die funktionale und codemässige Spezifizierung der Beobachtungsweise eines Systems zu einer systemeigenen (Re-)Definition eines Problems führen. Für das Rechtssystem bringt dies das folgende Zitat aus dem Bundesgerichtsurteil von 2012 auf den Punkt:

1.2 Die Beschwerdeführer beantragen neben der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, es sei festzustellen, dass die verhängten Ordnungsbussen ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine unge-

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

naue Ausdrucksweise. Ziel der Beschwerdeführer ist es, von der Pflicht zur Zahlung der Ordnungsbussen befreit zu werden. Ihr Feststellungsbegehren ist in diesem Sinn zu verstehen. (Schweizerisches Bundesgericht 2012)

Ein Antrag der Beschwerdeführer muss erst präzisiert beziehungsweise korrekt 'übersetzt' werden, damit er für das Rechtssystem *Sinn* ergibt. Zudem findet eine Beschränkung auf das Wesentliche und für eine Entscheidungsbegründung Notwendige (Luhmann 1995a, 315f.) statt:

Die Vorinstanz anerkennt, dass die Befolgung der erwähnten Glaubensregel nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 135 I 75 E. 4 S. 82 ff.) den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit genießt. Umgekehrt räumen auch die Beschwerdeführer selber ein, dass das umstrittene Schulobligatorium nicht in den Kernbereich des erwähnten Grundrechts eingreift. Zu prüfen ist daher allein, ob das Obligatorium die Voraussetzungen, die gemäss Art. 36 Abs. 1-3 BV für Grundrechtseinschränkungen gelten, erfüllt. (Schweizerisches Bundesgericht 2012)

Die Selektivität und Selbstreferentialität rechtlicher Operationen kann auch anhand der Bewertung von Argumentationen oder Begründungen beobachtet werden. Als Beispiel kann die Beobachtung dienen, dass öffentliche Schulen in den meisten Kantonen, darunter auch Basel-Stadt, einen obligatorischen Schwimmunterricht aufgrund fehlender Infrastruktur nicht flächendeckend garantieren kann (Roost Vischer 2010b, S. 380). Diese Beobachtung wird von der Politik sowie von Eltern geteilt: Im April 2010 reichte Grossrat Atila Toptas eine Interpellation an den Regierungsrat ein, in der er unter anderem um die Beantwortung folgender Fragen bat:

- Wie viele Schulklassen konnten in [sic] Schuljahr 2009/2010 keinen Schwimmunterricht durchführen? Anzahl der Kinder?
- Gibt es einen Mangel an Hallenbäder [sic] an den Schulen, wenn ja, wie gross (Stunden oder Lektionen pro Woche)? [...]
- Was kann man unternehmen, damit alle Schülerinnen und Schüler ab 1. Primar-klasse am Schwimmunterricht teilnehmen können? (Toptas 2010)

Der Regierungsrat beantwortete die Fragen noch im selben Monat wie folgt:

Für 45 Klassen (1. bis 4. Jahrgangsstufe) konnte keine regelmässige Schwimmhallenbenutzung im Pensum integriert werden. Für diese Klassen ist vorgesehen, dass sie im Sommerhalbjahr die öffentlichen Gartenbäder für den Schwimmunterricht nutzen. [...]

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Es besteht ein Mangel an Hallenbädern für oder an den Schulen, wenn man eine regelmässige Schwimmmöglichkeit in einem Hallenbad über alle 4 Primarschuljahre abdecken will. [...] Für einen vierzehntäglichen Unterricht fehlen 23 Lektionen pro Woche. Dies entspricht etwa einer Vollbelegung einer Schwimmhalle. [...]

Das Ziel ist, dass der Anteil derjenigen Kinder, die den Schwimmtest am Ende der 4. Klasse der Primarschule bestehen, steigt. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Qualität des Schwimmunterrichts durch die Weiterbildung der Lehrpersonen kontinuierlich verbessert wird. [...] Ferner soll die Nutzung der wenigen Schwimmhallen beleuchtet werden. Im Rahmen der Harmonisierung soll zudem der Bau neuer Schwimmhallen geprüft werden. (Kanton Basel-Stadt 2010c)

Auch die Massenmedien beobachteten diese Anfrage und setzten sie in direkten Bezug zum Fall der Schwimmverweigerer (der in der Interpellation nicht thematisiert wurde):

Eltern, die ihre Kinder nicht in den Schwimmunterricht schicken, können in Basel-Stadt gebuesst werden. Grossrat Attila Toptas (SP) stösst sich umgekehrt daran, dass nicht alle Basler Schüler Schwimmunterricht erhalten. (Künzle 2010b)

Ein von der Bussenregelung direkt betroffener Vater beobachtet die Situation noch zugespitzter, gleichsam als ein Paradox. In einem Interview schildert er sein Unverständnis für die Durchsetzung eines Obligatoriums für Schwimmunterricht, dessen Durchführung gleichzeitig nicht garantiert werden kann:

V: es [Schwimmunterricht] ist so wie etwas Nötiges. Und wenn es so nötig wäre – wieso gibt's in Basel-Stadt Schulen wo kein Schwimmen stattfindet? [MR: ja] Mein Gott Hey!

MR: Welche Schulhäuser sind denn das? [...]

V: Es gibt, also genau kann ich's nicht sagen aber ich weiss dass es in Basel gibt's zwei drei Stück das weiss ich. Es ist lächerlich [...] es heisst es ist obligatorisch – unglaublich! (IB7)³⁰

Kehrt man nun mit all diesen Beobachtungen zurück zum Rechtsverfahren, wird die operative Geschlossenheit des Rechtssystems noch klarer fassbar – denn im Bundesgerichtsurteil von 2012 wird diese Beobachtung fehlender Infrastruktur für die Gewährleistung flächendeckenden Schwimmunterrichts (und damit eines Obligatoriums) als *rechtlich* irrelevant zurückgewiesen:

³⁰Siebtes Interview durchgeführt in Basel am 03.02.2011. Vgl. zur Aufschlüsselung jeweils das Interviewverzeichnis im Anhang auf S. 315.

4.2. Die Schwimmverweigerer im Rechtssystem

Ebenso wenig ist es mit Blick auf die gesetzliche Grundlage von Bedeutung, dass möglicherweise nicht in allen Schulhäusern Basels Schwimmunterricht erteilt [...] wird, wie dies die Beschwerdeführer behaupten. Diese Umstände ändern nichts an der rechtlichen Verankerung des umstrittenen Obligatoriums. Die Rüge, die fragliche Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit entbehre der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, erweist sich damit als unbegründet. (Schweizerisches Bundesgericht 2012)

Gleich ergeht es dem Argument der Beschwerdeführer und Eltern, dass ihre Kinder privat organisierten (und finanzierten) Schwimmunterricht besuchten und damit die Kompetenz des Schwimmens auch erlernen. Das Bundesgericht knüpft an seine frühere Argumentation hinsichtlich der Integrationsfunktion der Schule an, die ein Obligatorium erfordere:

Dem Umstand, dass die Kinder, für die eine Dispensation verlangt wird, das Schwimmen ausserhalb der Schule erlernen, mass das Bundesgericht bereits im letzten Urteil kein wesentliches Gewicht bei. Denn es gehe nicht nur um den Inhalt des Lehrstoffs, sondern auch um die äusseren Bedingungen des Unterrichts. Die soziale Einbindungsfunktion der Schule erfordere, dass sie für alle obligatorisch sei und Dispensationen nur mit Zurückhaltung erteilt würden (BGE 135 I 79 E. 7.2 S. 89). Aus diesem Grund erscheint auch das weitere Argument der Beschwerdeführer nicht ausschlaggebend, Dispensationsgesuche von Muslimen für den Schwimmunterricht seien sehr selten und vermöchten den Unterrichtsbetrieb nicht zu stören. (ebd.)

Dies zeigt, wie Argumentationen durch strukturelle Kopplungen verknüpft werden – in der Form von Texten. Diese Kopplungen bilden eine Möglichkeit für das System, seine Strukturen zu koordinieren (Luhmann 1995a, S. 338). Dabei ändert sich jedoch an seiner operativen Geschlossenheit nichts. Die Politik kann also versprechen, das Problem fehlender Infrastruktur für Schwimmunterricht ernst zu nehmen und Steuerungsmassnahmen einzuleiten, und Eltern können ihrer Erwartungsenttäuschung Ausdruck verleihen und das Erteilen von Bussen trotz Nichtdurchsetzbarkeit eines Obligatoriums für Schwimmunterricht als Paradox anprangern. Das Rechtssystem kann sich für diese durchaus verständlichen Argumente jedoch nur im Rahmen seines Kommunikationszusammenhangs interessieren:

Gute Gründe allein genügen nicht, man muss auch zeigen, dass sie mit geltendem Recht konsistent sind [...]. Nur wenn die Konsistenz mit geltendem Recht bewiesen ist, interessiert überhaupt, wie gut die guten Gründe sind. (ebd., S. 372)

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Dies bedeutet aber auch, dass das Recht nicht unbedingt die Konflikte löst, um die es ursprünglich gegangen war, sondern aufgrund seiner operativen Geschlossenheit solche, die es selbst konstruiert. Die Motivlagen und Hintergründe von Alltagskonflikten – und die Frage, wer angefangen hat – bleiben dabei meist unberücksichtigt (Luhmann 1995a, S. 159). Die Konsequenzen von Rechtsentscheiden auf bestehende Konfliktsituationen sind deshalb *durch das Recht* schwer zu kontrollieren (ebd., S. 159).

4.2.3. Zusammenfassung

Werden die gebüssten und beschwerdeführenden Eltern nach Verkündung des Urteils ihre Kinder nun doch wieder zum Schwimmunterricht schicken? Werden sie sich weiterhin weigern und Bussen bezahlen? Oder werden sie ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen, in dem Dispensationen erlaubt sind? All dies kann das Rechtssystem nicht (direkt) steuern. Denn das Recht dient „nicht primär einer moralischen Integration der Gesellschaft, sondern der Steigerung von Konfliktmöglichkeiten in Formen, die die sozialen Strukturen nicht gefährden“ (Luhmann 1998a, S. 468).

Es erfüllt jedoch mit den Urteilen zum Schwimmunterricht eine andere gesellschaftliche Funktion, nämlich die zukünftige, zeitstabile Erwartbarkeit von Erwartungen zu sichern und sie auch in dem Fall aufrecht zu erhalten, in dem sie enttäuscht werden – wie im Falle der Ablehnung der erwarteten Teilnahme am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht. Das Rechtssystem bringt deshalb Erwartungen in die Form von temporal gesicherten Normen, mit der sozialen Konsequenz, dass die Gesellschaft – und damit Lehrpersonen und das Erziehungsdepartement – sich weiterhin auf die Erwartung verlassen kann, dass die (öffentliche) Schule sozial integriert und deshalb ihr Angebot obligatorisch zu sein hat. Und für andere Funktionssysteme erbringt das Recht mit seinen Urteilen die Leistung der Konfliktregulierung: Das Erziehungssystem kann sich nun auf die Gerichtsentscheide stützen und es sich im Falle weiterer Erwartungsenttäuschungen (schwimmverweigernder oder anderer Art) erlauben, „unberechtigte Erwartungen zurückzuweisen und die Insistierenden auf den Rechtsweg zu verweisen“ (Luhmann 1995a, S. 159).

Dabei operiert das Rechtssystem allerdings, wie in der Analyse deutlich wurde, operativ geschlossen. Es sortiert rechtlich irrelevante Argumente im rechtlichen Verfahren aus, koppelt sich an vergangene rechtliche Kommunikationen und grenzt sich damit von seiner Umwelt ab. Die Umwelt wird vom Rechtssystem trotz dieser operativen Geschlossenheit beobachtet, so etwa anhand der Unterscheidung *Einheit(lichkeit) | Diffe-*

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

renz die multikulturellen Verhältnisse an öffentlichen Schulen, das (als singulär, nicht divers begriffene) Geschlechterverhältnis der Schweiz oder die Bevölkerungsgruppe der Muslime (wiederum homogenisiert). Alle diese systemspezifischen Unterscheidungsleistungen führen zu einer eigenen Problemkonstruktion, und in der Folge löst das Recht nicht „den Konflikt“, sondern durch autopoietisches Operieren ein selbst konstruiertes, rechtsspezifisches Problem. Damit sind auch die Konsequenzen von Rechtsentscheiden, was andere Systeme in der Umwelt des Rechtssystems betrifft, für das Rechtssystem (und seine wissenschaftlichen Beobachter) schwer kontrollier- und abschätzbar.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Dieser Abschnitt behandelt politische Formen des Umgangs mit dem Anspruch der Schwimmverweigerer auf religiöse Vielfalt und Dispensation vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht. Mittels differenztheoretischer Analyse von behördlichen Quellen, Interviewtranskripten und Medienberichten können drei Lösungen für drei systemspezifische Probleme im Zusammenhang mit dem Konfliktfall beobachtet werden: Disziplinierete Inklusion religiöser Vielfalt ins Erziehungssystem durch Bildungspolitik³¹, die (ökonomistische) Rahmung von Vielfalt als Potential der Basler Integrationspolitik, und den parlamentarisch-parteilpolitischen Vorschlag der Exklusion von Vielfalt durch Ausweisung. Zuvor wird das Politiksystem, analog zum Rechtssystem, theoretisch eingeführt.

4.3.1. Das Politiksystem

Fasst man Politik als autopoietisches, kommunikationsbasiertes Sinnsystem auf, wie es im Rahmen des vorliegenden Theoriegebäudes geschieht, so wird der Blick erst einmal weg davon, was Politik *ist* (oder sein könnte), und hin dazu, was Politik *macht*, gelenkt. Die grundlegendste Antwort hierzu wäre: Reduktion von Komplexität. Dieses Bezugsproblem der Reduktion sozialer Komplexität ist jedoch noch zu weit gefasst, um Politik als Politik zu identifizieren, oder: sie zu unterscheiden von anderen Systemen. Abhilfe schafft im Kontext der Theorie funktionaler Differenzierung der Gesellschaft die Frage

³¹Ich spreche hier von Bildungspolitik, weil das Erziehungssystem selbst keine kollektiv bindenden Entscheidungen trifft, sondern dafür auf die Politik angewiesen ist, wenn es um die Festsetzung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen oder eben dem Umgang mit religiöser Vielfalt im Unterricht geht. Auf der operativen Ebene des Unterrichts dagegen bleibt das Erziehungssystem in seiner Funktion der Personänderung autonom. Ich verwende also die Differenz zwischen regulativer (Bildungs-) Politik und operativ autonomen Interaktionssystemen des Unterrichts im Sinne Luhmanns (2002a, 130f.).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

nach der *Funktion* der Politik als ein Teilsystem von Gesellschaft. Ihre Funktion bezieht sich dementsprechend nur

auf jene Probleme der Gesellschaft, die nicht schon „von selbst“ durch mehr oder weniger latent wirkende Mechanismen absorbiert noch durch individuellen Kampf gelöst werden. Komplexität, die weder durch Sprache oder durch Wahrheiten, durch das, was als „Natur“ gilt, durch Institutionen, Kongruenz von Interessen, gemeinsame Geschichte, Konsens schon bewältigt ist noch der drastischen Reduktion durch Definition einer Freund/Feind-Situation überlassen werden kann, ohne dass Bestand und Zusammenhalt der Gesellschaft in Gefahr gerieten, bedarf einer besonderen Behandlung, die zwischen diesen Alternativen der Institutionalisierung und des offenen Konfliktes liegt – eben der politischen. (Luhmann 2002b, S. 37)

Das politische System wird also mit Problemen des *Dissens* konfrontiert, und löst diese Probleme durch bindende Entscheidung. Politik, so Luhmann, hält „Kapazität zu kollektiv bindendem Entscheiden“ bereit (ebd., S. 84). Die *Politisierung* eines Problems³² kennzeichnet demnach die Darstellung von Problemen als *entscheidungsbedürftig* (Luhmann 2010b, S. 39). Es geht also bei systemtheoretischer Betrachtung der Politik einerseits um Entscheidungen, nicht im Sinne einer rationalen Auswahl unter Alternativen durch ein Subjekt, sondern als ein die ausgeschlossene Möglichkeit mitkommunizierendes Ereignis, als Kommunikationen eines sozialen Systems, die als kontingent auftreten.

Bindung meint andererseits den Umstand, dass eine Entscheidung als fraglos akzeptierte Prämisse für weitere Entscheidungen fungiert, dass aber gleichzeitig zukünftige Systemzustände damit nicht festgelegt werden (Luhmann 2002b, S. 84). Die Bindung wird zudem hinsichtlich ihres Geltungscharakters als kollektiv charakterisiert. Dazu versucht das Politiksystem, Meinungsbildungen so zu kondensieren, dass kollektiv bindende Entscheidungen getroffen werden können (Luhmann 1995a, S. 424). Wenn Politik, wie diese theoretische Einführung besagt, mit kollektiv bindenden Entscheidungen zu tun hat, dann wird zumindest heutzutage immer uneindeutiger, welches eigentlich das Kollektiv ist, das durch diese Entscheidungen gebunden werden soll (Stichweh 2005, S. 78). Dieser Diagnose der Folgeprobleme der Deterritorialisierung oder Entbeziehungweise Transnationalisierung der Politik – Bürger eines Staates leben im Ausland, Ausländer im Inland und bewegen sich in transnationalen Migrationsströmen – wird im Schlusskapitel der vorliegenden Studie Platz eingeräumt.

³²Dies ist nicht wertend oder polemisch gemeint, sondern als Beschreibung des Beobachtungsprozesses, innerhalb dessen sich das Politiksystem der Lösung eines Problems kommunikativ und aufgrund spezifischer Unterscheidungsleistungen annimmt.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Die Formen des Umgangs mit dieser (selbsterzeugten) Unbestimmtheit bezüglich politischer Entscheidungen liegen nun nicht primär „in der Delegation des Entscheidens auf ‚Subjekte‘, sondern in der Festlegung von Themen und Problemen“ (Luhmann 2002b, S. 153): Es geht um die Zulässigkeit des Anbaus von gentechnisch modifizierten Pflanzen, Ladenöffnungszeiten oder die Teilnahme am gemischtgeschlechtlich erteilten schulischen Schwimmunterricht. Als Resultat vergangener Entscheidungen findet man Anbauverbote, Öffnungszeit und Dispensationen vom Unterricht vor. Wenn daraus ein Entscheidungsproblem werden soll, so „wird die Vergangenheit nicht länger hingenommen, sondern als kontingent, als auch anders möglich behandelt“ (ebd., S. 153). Dies eröffnet alternative Perspektiven auf die Zukunft, aber in einem festen Rahmen: sollen Dispensationen weiterhin erteilt werden oder nicht mehr?

Die Funktion der Politik entspricht, wie unschwer zu erkennen ist, einem Grundproblem der Gesellschaft, unabhängig von ihrem Differenzierungsgrad: der Notwendigkeit, auch (oder gerade) angesichts von Meinungsdivergenzen unter den von der Entscheidung betroffenen kollektive Verbindlichkeiten festzulegen. Nur in einfach strukturierten Gesellschaft, so Luhmann, „kann man dies einfach dem Lauf der Dinge überlassen, dem Entstehen von Tatsachen, der Selbstfestlegung des Gesellschaftssystems durch die eigene Geschichte“ (ebd., S. 87), wenn auf diese Weise zu viele Konflikte ausgetragen werden müssen, entsteht Bedarf für kollektiv bindendes Entscheiden. Der Code des Politiksystems ist *Macht*, und wie andere Codes hat auch er die Form eines Präferenzcodes: Die positive Seite des Codes – *Machtüberlegenheit* oder Macht haben – wird gegenüber der negativen Seite – *Machtunterlegenheit* oder Macht nicht zu haben – präferiert (ebd., S. 88). Macht steht dabei nicht für eine Eigenschaft, welche eine Person besitzt, sondern für ein Medium³³, das die Annahme von Alters Handlungen als Prämisse von Egos Handlungen wahrscheinlich macht: Sie ist ein Kommunikationsmedium für die Koordination der Selektionen und für die Produktion entsprechender Erwartungen. Das Bezugsproblem von Macht stellt sich in dem besonderen Fall, dass das Handeln Alters in einer Entscheidung über das Handeln Egos besteht, deren Befolgung verlangt wird – „in einem Befehl, einer Weisung, eventuell in einer Suggestion, die durch möglich [sic] Sanktionen gedeckt ist“ (Luhmann 1998a, S. 355).³⁴

³³Genauer: ein symbolisch generalisiertes Kommunikationsmedium, das sich dem Spezialproblem der Verknüpfung von Selektion und Motivation von unwahrscheinlichen Anschlüssen und damit der Ermöglichung unbestimmter Kommunikation annimmt. Entsprechende Medien anderer Systeme sind Wahrheit (Wissenschaft), Liebe (Intimbeziehungen), Geld (Wirtschaft), oder Kunst (Kunstsystem) (Luhmann 1998a, 332ff.).

³⁴Vgl. zum Machtbegriff auch (Luhmann 2012).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Macht entsteht als Medium dadurch, dass sie Handlungsmöglichkeiten verdoppelt: Dem von Alter gewünschten Verlauf wird ein anderer gegenübergestellt, den weder Alter noch Ego wünschen (der aber für Alter weniger vermeidenswert ist als für Ego), nämlich Sanktionierung. Die Form der Macht ist nun nichts anderes als diese Differenz: die Unterscheidung zwischen dem Befolgen der Weisung und der zu vermeidenden Alternative (Luhmann 1998a, S. 356). Mit der Institutionalisierung von Politik und der Einrichtung von Ämtern findet eine Metacodierung der politischen Macht für die „Spitze“ des Politiksystems statt, nach der Unterscheidung *Regierung* | *Opposition* (Luhmann 2002b, S. 97). Und auch hier zeichnet sich wieder eine Präferenzordnung der Codewerte ab: „Man ist lieber an der Regierung beteiligt als an der Opposition“, denn die Regierung besetzt die Ämter, in denen kollektiv verbindlich entschieden werden kann (ebd., S. 99). Dementsprechend entstehen Regierungs- und Oppositionsprogramme.

Auf der Ebene der Interaktionen (und nicht auf funktionssystemischer oder organisationaler Ebene) argumentiert Luhmann (ebd., S. 255) für eine Differenzierung zwischen Politik, Verwaltung und politischem Publikum. Diese Unterscheidung erlaube eine Analyse der Machtverhältnisse im politischen System und eine wissenschaftliche Gegenbeschreibung oder „Korrektur der offiziellen Darstellung einer politischen Machthierarchie“, die die Vorstellung begünstige, dass Politik und Verwaltung sich organisatorisch klar trennen liessen (ebd., S. 256). Diese Darstellung unterschätze „die Fluidität des Verbindungsmittels Interaktion“³⁵ und tendiere zur Fortschreibung eines klassisch-herrschaftsorientierten Hierarchiekonzepts (ebd., S. 256).

Luhmanns dreidimensionale Unterscheidung zwischen Politik, Verwaltung und Publikum differenziert denn auch nicht in Teil- oder Subsysteme wie Parteien oder Verbände, wie es beispielsweise (und unter Rückgriff auf akteurstheoretische Konzepte) der Politologe Czerwick (2011, S. 110-115) tut. Sondern es werden auf der eine Seite politische Ämter (beispielsweise Stadtpräsident) von Verwaltungsämtern (Stadtbaumeister) unterschieden, und auf der anderen Seite die Einheit der Ämter (die personelle „Innenseite“ des politischen Systems) vom politischen Publikum der Bürgerinnen und Bürger (der personellen „Aussenseite“) unterschieden. Das Dreiecksverhältnis ist dabei von zirkulären Interdependenzen geprägt, was es kommunikativ unmöglich macht, eine Spitze oder ein Zentrum festzustellen (aus der Sicht organisationaler Differenzierung gelingt dies für „den Staat“) (Baraldi 2007d, S. 138). Der Begriff der öffentlichen Meinung als spezifischer Fall der politiksysteminternen Umwelt wird im Abschnitt zu den Massenmedien – an deren Beobachtungen sich das Politiksystem im Fall der öffentlichen Meinung ausricht-

³⁵Oder, wie im Methodenkapitel dargestellt, Knotenpunkt in der Reproduktion von Gesellschaft und Konglomerat polykontexturaler Semantiken (S. 57).

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

tet – auf S. 160 diskutiert. Vertieft auf politische Macht wird zudem anhand konkreter empirischer Daten im Rahmen der nachfolgenden Fallanalyse auf S. 102 eingegangen.

4.3.2. Disziplinierte Inklusion

Im September 2007 veröffentlichte das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt eine Handreichung über den Umgang der Schule mit religiösen Fragen (Kanton Basel-Stadt 2007). Sie umfasst die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit religiösen Bedürfnissen sowie Empfehlungen zu Problembereichen wie Dispensationen an religiösen Feiertagen, Feiern mit christlichem Hintergrund, Schwimm- und Sportunterricht, auswärtiges Übernachten, Ausflüge und dem Tragen von religiösen Symbolen. Gemäss einer an der Handreichung Mitwirkenden umfassten die Hauptziele des Dokuments

die Ausbalancierung des Spannungsfelds zwischen Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten, das an der Schule besonders ausgeprägt ist, die Berücksichtigung der Erziehungsrechte der Eltern sowie des Bildungs- und Integrationsauftrags der Schule (Roost Vischer 2010a, S. 126).

Bereits in diesem Zitat lassen sich mehrere erkenntnisrelevante Unterscheidungen beobachten: Die zweiseitige (explizite) Unterscheidung *Freiheitsrechte* | *Gleichheitsrechte*, die Unterscheidung hinsichtlich Erziehungsverantwortung (*Eltern* | *Schule*) oder der Aufträge der Schule: *Bildung* | *Integration*. Ich komme auf diese Formen im weiteren Verlauf der Analyse zurück, beginne diese jedoch mit der vielleicht folgenreichsten Unterscheidung der Handreichung, was die Thematik des Schwimmunterrichts betrifft. Im Abschnitt „Regelung“ zum Kapitel Schwimm- und Sportunterricht heisst es:

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen können nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden, welche die Geschlechtsreife erlangt haben (also ab ca. zwölf Jahren), sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht können keine Dispensationen gewährt werden. Dispensationsbewilligungen sind zu befristen (Kanton Basel-Stadt 2007, S. 8)

Die Möglichkeit einer Dispensation wird von der Geschlechtsreife der betroffenen Schulkinder abhängig gemacht. Ich nenne die Form deshalb *Pubertät* und bezeichne ihre beiden Seiten wie folgt:

Pubertät = geschlechtsreif | nicht geschlechtsreif

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Bei der Form Pubertät stehen der Körper und seine physiologische Prozesse im Fokus. Naheliegenderweise verschwinden damit die Beobachtungen von Immaterialität im blinden Fleck der Unterscheidung, die über Jahrhunderte als „Seele“, „Geist“ (Luhmann 2002a, S. 27) oder ähnlich semantisiert wurden. Im Sinne der theoretischen Kohärenz wähle ich den Begriff „Bewusstsein“, der die *Sinnhaftigkeit* (also: die Möglichkeit zur Sinnverarbeitung) im Unterschied zur „biologisch-organischen Seite“ (Krause 2005, S. 172) ausdrückt. Bezogen auf das Feld der Pädagogik könnten hier beispielsweise psychische Entwicklungsstadien beobachtet werden.

Laut einer Stellungnahme des Regierungsrates sind allerdings auf den Stufen Orientierungsschule (OS, 7.-9. Schuljahr) und Weiterbildungsschule (WBS, 10./11. Schuljahr) „Dispensationen aus religiösen Gründen dann möglich, wenn der Unterricht gemischtgeschlechtlich erteilt wird und die Schülerin einen privaten Schwimmunterricht besucht“ (Kanton Basel-Stadt 2010d, S. 6). Die Möglichkeit des Besuchs von privatem – und geschlechtergetrenntem – Schwimmunterricht³⁶ wird in dieser Aussage also durchaus miterwartet.³⁷ Auf der Basis der bereits erwähnten physiologischen Leitunterscheidung *nicht geschlechtsreif* | *geschlechtsreif* wird sie jedoch für den Zeitraum bis zum 6. Schuljahr explizit negiert.³⁸

Dieser Zäsur zwischen gemischt- und getrenntgeschlechtlich erteiltem Schwimmunterricht wird in unserem Fall der Schwimmverweigerer von einigen Eltern widersprochen. In den Worten eines in den Konfliktfall involvierten Vaters:

im Islam gibt's das Schamgefühl [...] dass die Kinder auch erzogen werden bevor sie zu diesen Pflichten kommen, bevor sie ins Pubertätsalter kommen, dass die Kinder einfach bis zu diesem Alter einfach erzogen werden, das ist eigentlich eine Pflicht vom Islam. [...] Ab wann müssen Kinder eigentlich die Pflichten machen, das ist ab Pubertät und jetzt gibt's Probleme mit [...] dem Schwimmunterricht [...]. Ab sieben Jahren oder ab Primarschulstufe sollten Kinder eigentlich an gemischtem Schwimmunterricht teilnehmen. Wie will ich meinen Kindern [...] beibringen, wenn sie schon zwölf sind dann dass sie trotzdem nicht gemischt schwimmen sollen? [...] Punkt an

³⁶Wie ihn z.B. die *Muslimische Gemeinde Basel* anbietet, vgl. <http://www.mgbasel.ch> [17.05.2012].

³⁷Realiter lagen im Jahr 2010 gemäss des Regierungsratsberichts auf der Stufe OS keine Schwimmdispensationen vor, und auf der Stufe WBS werde „pro Jahr höchstens ein Dispensgesuch vom obligatorischen Schwimmunterricht behandelt.“ (Kanton Basel-Stadt 2010d, S. 6)

³⁸Ab Beginn des Schuljahres 2011/12 wird der Schwimmunterricht bereits ab der 5. Klasse geschlechtergetrennt durchgeführt. Der Wunsch der „Basler Muslim Kommission“, einem Dachverband sunnitisch-islamischer Organisationen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land (<http://www.bmk-online.ch/>), den Schwimmunterricht bereits ab der 4. Klasse geschlechtergetrennt zu organisieren, wurde abgelehnt, da er „aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar“ sei (Roost Vischer 2010a, S. 126).

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

diesem Tage weg wo sie die Pubertät haben, sage ich denen „jetzt müsst ihr Gebet machen“. Die wissen nichts vom Gebet, die wissen nicht die Suren, die sie lesen sollen, das ist das was der Schweizer Staat denkt, das wird erwartet, ab der Pubertät dann jetzt auf einmal Kopftuch anhaben, bis dahin hat es nie ein Kopftuch angehabt. [...] Das ist der Blickwinkel von dieser Seite, man muss einfach nur logisch denken, ich will meine Kinder niemals zwingen weder ein Kopftuch noch der Schwimmunterricht noch irgend etwas was im Islam eine Pflicht ist. Aber meine Pflicht ist [...] bis zum Pubertätsalter, dass ich meine Kinder erziehe. (IB7)

An der Form „Pubertät“ als Entscheidungskriterium für eine mono- oder koedukationale Unterrichtsform kristallisiert sich nun der Konflikt³⁹ aus: Wie jeder Konflikt beginnt er mit einem „Nein“, in diesem Fall der Ablehnung der Erwartung vorpubertären gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts.

Von Konflikten wollen wir immer dann sprechen, wenn einer Kommunikation widersprochen wird. Man könnte auch formulieren: wenn ein Widerspruch kommuniziert wird. Ein Konflikt ist die operative Verselbständigung von Kommunikation. Ein Konflikt liegt also nur dann vor, wenn Erwartungen kommuniziert werden und das Nichtakzeptieren der Kommunikation zurückkommuniziert wird. (Luhmann 1984, S. 530)

In unserem Fall kommuniziert das Erziehungssystem die Erwartung, dass alle Kinder einen Anspruch (und die Pflicht) auf gleiche Schulbildung haben und demzufolge alle schwimmen lernen sollen. Weiterhin wird anhand der biologischen Unterscheidung geschlechtsreif/nicht geschlechtsreif entschieden, bis oder ab wann Sport- und Schwimmunterricht gemischt- bzw. getrenntgeschlechtlich erteilt wird. Der zitierte „Widersprecher“ beobachtet hier jedoch anders: nicht anhand der Unterscheidung *nicht geschlechtsreif* | *geschlechtsreif*, sondern *Erfüllung* | *Nichterfüllung* der elterlichen Pflicht zur Scharziehung. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass es sich nicht primär um einen *religiösen*, sondern um einen Konflikt des *Erziehungssystems* handelt: Unterschiedliche Erziehungsansichten kollidieren, aber dahingehende Widersprüche könnten auch anders (religiös oder nicht-religiös) begründet werden.

Die Form *Pubertät* wird in der Handreichung des weiteren zur Beobachtung von Religion hinsichtlich ihrer Geschlechterverhältnisse und Position zu Unterrichtsformen verwendet. Das Dokument beobachtet, dass „keine Religion die zwingende Trennung von Mädchen und Knaben vor der Geschlechtsreife vorschreibt“ (Kanton Basel-Stadt 2007,

³⁹Weitere Ausführungen zum *politischen* Konflikt- und Dissensbegriff finden sich auf S. 111, zu den Begriffen Dissens und Konflikt im Allgemeinen vgl. den Abschnitt 2.4.3.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

S. 8) und folgert daraus, dass sich „die Frage nach einer Freistellung vom Schwimmunterricht erst **nach** Eintritt der Geschlechtsreife“ (Kanton Basel-Stadt 2007, S. 8) stelle. Im nächsten Abschnitt engt das Dokument seinen Fokus ein, von Religionen im Allgemeinen zum Islam im Besonderen:

Der Koran verlangt ab dem Zeitpunkt der Pubertät sowohl für Männer als für Frauen eine Bekleidung, die den Körper weitgehend bedeckt. Die Interpretation dessen ist jedoch in verschiedenen muslimischen Regionen und Ländern unterschiedlich. (ebd., S. 8)

Hier lässt sich die Gegenüberstellung von Norm und Praxis beobachten: Einer Quelle, der Koran, wird normative Geltungskraft zugeschrieben hinsichtlich Bekleidungsvorschriften. Auf der anderen Seite wird jedoch beobachtet, dass diese vermeintlich einheitliche Norm unterschiedlich interpretiert und gelebt wird. Ich nenne diese Form *Norm* im Sinne der „Einheit der Differenz von konformen und nichtkonformen Erwartungen“ (Krause 2005, S. 199):

$$\text{Norm} = \overline{\text{Koran}} \text{ Interpretation}$$

Während mit dieser Form eine *Abweichung* von einer Erwartung beobachtet werden kann, verbleibt die reflektive Beobachtung der Erwartung auf der Ebene 2. Ordnung im Schatten des blinden Flecks. Wie im obenstehenden Zitat aus der Handreichung ersichtlich wird, kann die Norm-Form in der Kommunikation eingesetzt werden, um eine Differenz zwischen Handeln und Erwartung, oder genauer: zwischen Erwartung und Erwartungsenttäuschung, zu konstruieren. Der Beobachter wird im ersten Satz durch die Subjektivierung des Korans (der bestimmte Bekleidung *verlangt*) erst ausgeklammert, bevor er im zweiten Satz durch die Nennung unterschiedlicher Interpretationen wieder eingebunden wird.

Interessant am zweiten Satz des Zitates ist zudem die implizite Unterscheidung „muslimischer“ Regionen und Länder. Als Beobachter 2. Ordnung kann man rätseln, wovon sich muslimische geographische Einheiten abgrenzen sollten: christlichen, anders- oder multireligiösen, säkularen oder gar schweizerischen Terrains? Mit Bestimmtheit kann man auf der Ebene 2. Ordnung nur die Kontingenz dieser Unterscheidung erkennen. Und darauf hinweisen, dass man auch formulieren könnte: Die Interpretation des Korans wird von *Angehörigen muslimischen Glaubens* unterschiedlich vorgenommen. Diese Formulierung rückt die Person des Beobachters und seine Rolle in der Realitätskonstruktion in den Vordergrund und entlastet von der möglichen (höchst identitätspolitischen)

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Anschlussfrage, ob beispielsweise die Schweiz, mit über 300'000 muslimischen Einwohnenden, auch als muslimisches Land zählt? Oder falls Nein, warum nicht? Geht man von der Lokalisierung von Religion aus, umfasst der blinde Fleck der Unterscheidung unter Anderem die Temporalisierung (Zeitdimension) und Personalisierung (Sozialdimension) von Religion, also ihre Verknüpfung mit Epochen (beispielsweise in einem historischen Vergleich) oder mit Personen („die Muslimin“ besitzt die Qualität x etc.).

Im Anschlusssatz verlagert sich die Problematik von der Geographie zur Kultur, da laut der Handreichung „der islamische Kulturkreis den Schutz der Intimsphäre sehr hoch“ bewerte (Kanton Basel-Stadt 2007, 8f.):

Dazu gehört unter anderem, dass man sich auch unter Angehörigen des gleichen Geschlechts nie ganz nackt zeigt. Das gilt beispielsweise beim Duschen gleichermassen für Kinder und Jugendliche. (ebd., S. 9)

Dieser Abschnitt konstruiert Wissen über eine scheinbar fremde „Kultur“. Es wird die Information mitgeteilt, dass ein soziales Kollektiv, welches als „islamisch“ markiert wird (und damit unterschieden wird von anderen Kollektiven), den Schutz der Intimsphäre als wichtigen Wert besitzt. Der Begriff „Kulturkreis“, ob er nun intentional oder nicht verwendet wurde, entstammt der älteren deutschen Ethnologie, eingeführt von Leo Frobenius (1898). Er wurde konzipiert als abstraktes methodisches Hilfsmittel⁴⁰ zur Erforschung kulturhistorischer Zusammenhänge. Er bezeichnet also ein

räumlich-zeitliches Konstrukt, das charakteristische Übereinstimmungen in verschiedenen Kulturelementen zu erkennen meint, die angeblich auf einen gemeinsamen Ursprung schließen lassen (Braukämper 2005).

Der „islamische Kulturkreis“ aus der Handreichung dient demnach als kausale Heuristik, indem er den Ursprung der Wert-Erwartung „Schutz der Intimsphäre“ in einer monolithisierten „Kultur“ verortet. Diese Heuristik reduziert Komplexität, denn die Funktion von Werten (wie auch anderer Abstraktionsstufen von Erwartungen, vgl. S. 32) ist, eine stabile Orientierung des Erwartens psychischer und sozialer Systeme zu gewährleisten. Werte ermöglichen einerseits einen Abstraktionsgewinn hinsichtlich erwartbarer Erwartungen, da Personen, Rollen und Programme austauschbar sind und sie als „Gesichtspunkte des Vorziehens von Zuständen oder Ereignissen“ (Luhmann 1984, S. 433) zu verstehen sind. Andererseits ermöglicht dieser hohe Abstraktionsgrad auch mehr enttäuschbare Erwartungen (Krause 2005, S. 145). Man kann in anderen Worten also mit Hilfe der obigen Heuristik zwar die Erwartung aufbauen, dass Muslime generell den Schutz ihrer Intim-

⁴⁰Und nicht etwa als Fakt oder konkrete Region. Vgl. (Rössler 2007, S. 11).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

sphäre hoch bewerten und deshalb miterwarten, dass ein Kind auf Grund seines Muslimseins im Schwimmunterricht besondere Rahmenbedingungen benötigt. Allerdings kann diese Erwartung aufgrund ihres Abstraktionsgrades und ihrer Reduktion von Diversität auch leicht enttäuscht werden. Oder überspitzt formuliert: Auch ein muslimisches Kind könnte einmal Doktorspiele spielen wollen. Zudem werden die Ansichten anderer Religionsgemeinschaften – und areligiöse Ansichten ebenso – zum Schutz der Intimsphäre durch die Verwendung der impliziten Unterscheidung „islamisch“ ausgeblendet.

Auf diesen Wissenskonstruktionen werden in der Handreichung Steuerungserwartungen (oder zumindest Hoffnungen) aufgebaut und praktische Empfehlungen zur Vermeidung von Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht abgegeben:

In diesen Fällen sollen besondere Rahmenbedingungen für den Schwimmunterricht angeboten werden:

- die Möglichkeit, sich getrennt von der Klasse umziehen zu können.
- separate Duschen mit Vorhang oder Tür oder die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler zeitlich gestaffelt und/oder räumlich getrennt duschen können.
- das Tragen besonderer Bekleidung (Ganzkörperanzug).
- nach Möglichkeit gleichgeschlechtliche Lehrperson.

Hiermit kann den religiös motivierten Moralvorstellungen weitgehend entsprochen und Dispensationsgesuche können vermieden werden, ohne dass der Unterricht beeinträchtigt oder der Bildungsanspruch eingeschränkt wird. (Kanton Basel-Stadt 2007, S. 9)

Aus diesem Zitat können zwei bedeutsame Formen isoliert werden: Einerseits die implizite Unterscheidung *besondere Rahmenbedingungen anbieten* | (*keine besonderen Rahmenbedingungen*), die auf Steuerungsabsichten verweist und die ich deshalb *Steuerung* nenne. Und andererseits die wiederum implizite Unterscheidung der Möglichkeit zur *Vermeidung von Dispensationsgesuchen* | (*keine Vermeidung möglich*), also die Beobachtungsform von *Steuerungseffekten*. Im blinden Fleck der Form „Steuerung“ verschwinden aus systemtheoretischer Sicht die Fragen nach der *Steuerbarkeit* – (inwiefern) lassen sich Systeme steuern? Steuern sie sich (nicht auch) selbst? Der blinde Fleck der Form der Steuerungseffekte umfasst mögliche unintendierte Effekte einer Steuerung, ihre Konsequenzen.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Steuerung = $\overline{\text{bes. Rahmenbedingungen}}$ (keine bes. Rahmenbedingungen)

In der folgenden Tabelle werden die in diesem Abschnitt besprochenen Formen der Handreichung überblicksartig dargestellt.

Tabelle 4.3.: Formen in der Handreichung zum Umgang mit Religion an der Schule

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
geschlechtsreif	nicht geschlechtsreif	Pubertät	psychische Entwicklungsstadien
Koran [Kanon]	Interpretation [Exegese]	Norm	Reflektion der Erwartung
muslimische Regionen	(christliche, anders- oder multireligiöse, säkulare, schweizerische Regionen?)	Lokalisierung von Religion	Temporalisierung, Personalisierung von Religion
besondere Rahmenbedingungen anbieten	(keine besonderen R. anbieten)	Steuerung	Steuerbarkeit, Selbststeuerung
Vermeidung von Dispensationsgesuchen	(keine Vermeidung von D.)	Steuerungseffekt	unintendierte Effekte (Konsequenzen)

Zusammengenommen bilden diese Beobachtungen von Physiologie, Religion, Islam, Kultur sowie zur Vermeidung von Dispensationsgesuchen eine Erwartungsstruktur: Man kennt nun die relevanten „Fakten“ zu Religion und Kultur und kann erwarten, dass selbst muslimische Kinder – unter „besonderen Rahmenbedingungen“ (ebd., S. 9) – am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht teilnehmen werden. Diese Erwartung wurde jedoch im Basler Schulalltag mehrfach enttäuscht: Einige Muslime wollen ihre Kinder nicht am Schwimmunterricht teilnehmen lassen. Dieses abweichende Geschehen kann in der Folge als Störung beobachtet werden – im konkreten Fall im Unterricht, von der Verwaltung, den Massenmedien, der Politik und dem Rechtssystem.

Wie im Abschnitt 2.4.2 diskutiert, zwingt eine Störung der Erwartung dazu, über den Umgang mit der Erwartungsenttäuschung zu entscheiden: Soll die Erwartung lernbereit angepasst werden oder soll allen Enttäuschungen zum Trotz auf erwartungsgemäsem Verhalten insistiert und an der Erwartung normativ festgehalten werden? Auf den hier vorgestellten empirischen Fall bezogen, kann nun, wie bereits im Falle des Rechts-

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

systems geschehen, erneut gefragt werden, wie die Ablehnung des Kommunikationsangebots und der Erwartung „muslimische Kinder nehmen am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht auf Primarschulstufe teil“ von beteiligten Systemen verarbeitet wird.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt arbeitete für den Fall einer Erwartungsenttäuschung ein Programm (im Sinne einer von Personen und Rollen abstrahierten Erwartungsstruktur) aus. Die auf der nächsten Seite abgebildete Quelle⁴¹ visualisiert die Schritte des Programms wie folgt:

In einem ersten Schritt werden die Eltern – oder aus der Sicht des Erziehungsdepartements: Erziehungsberechtigten – mittels eines zweiseitigen Merkblatts „betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule“⁴³ auf die Regeln im Umgang mit religiösen Fragen an der Schule in Basel-Stadt hingewiesen. Die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Schulkinder müssen den Erhalt des Merkblattes mit ihrer Unterschrift bestätigen. Das Merkblatt basiert auf der Handreichung und behandelt die Themen der Dispensation an religiösen Feiertagen, von Feiern mit christlichem Hintergrund, den Schwimm- und Sportunterricht, Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten, Ausflüge und Exkursionen sowie das Tragen von religiösen Symbolen. Der letzte Absatz des Dokuments schildert das Vorgehen bei einem allfälligen Verstoss gegen die Schulpflicht:

Sollte die Schülerin oder der Schüler unbewilligt fehlen, wird die Absenz der Schulleitung gemeldet. Sie wird als Verstoss gegen die Schulpflicht gewertet. Bei einer weiteren Absenz kann dem Erziehungsdepartement beantragt werden, dass die Erziehungsberechtigten mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000 belegt werden sollen.

Hier lässt sich spezifisch politische Macht⁴⁴ beobachten, in der Form der *Drohung* und im Sinne von Einfluss, der sich auf negative Sanktionen stützt (Luhmann 2002b, 45f.):

Negative Sanktionen werden über Drohung kommuniziert oder schlicht antizipiert, so dass es einer expliziten Drohung gar nicht mehr bedarf. Der entscheidende Unterschied zu positiven Sanktionen [(wirtschaftlicher) Tausch z.B., MR] liegt darin, dass sie nicht ausgeführt werden müssen; ja dass ihre faktische Ausführung dem Sinn des Mediums widerspricht und das Ende seiner Wirksamkeit im jeweiligen Fall manifest werden lässt. Wer einen Bürger einsperrt oder einen Angestellten entlassen muss,

⁴¹Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Schulpflicht - Verstoss aus religiösen Gründen (Ordnungsbusse)*, abgebildet im Anhang auf S. 317.

⁴²Oder als Abstraktionsstufe von Erwartungsstrukturen: *Programm*.

⁴³Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule*. Vgl. Anhang, S. 319.

⁴⁴Zur theoretischen Herleitung des Mediums Macht vgl. S. 93.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

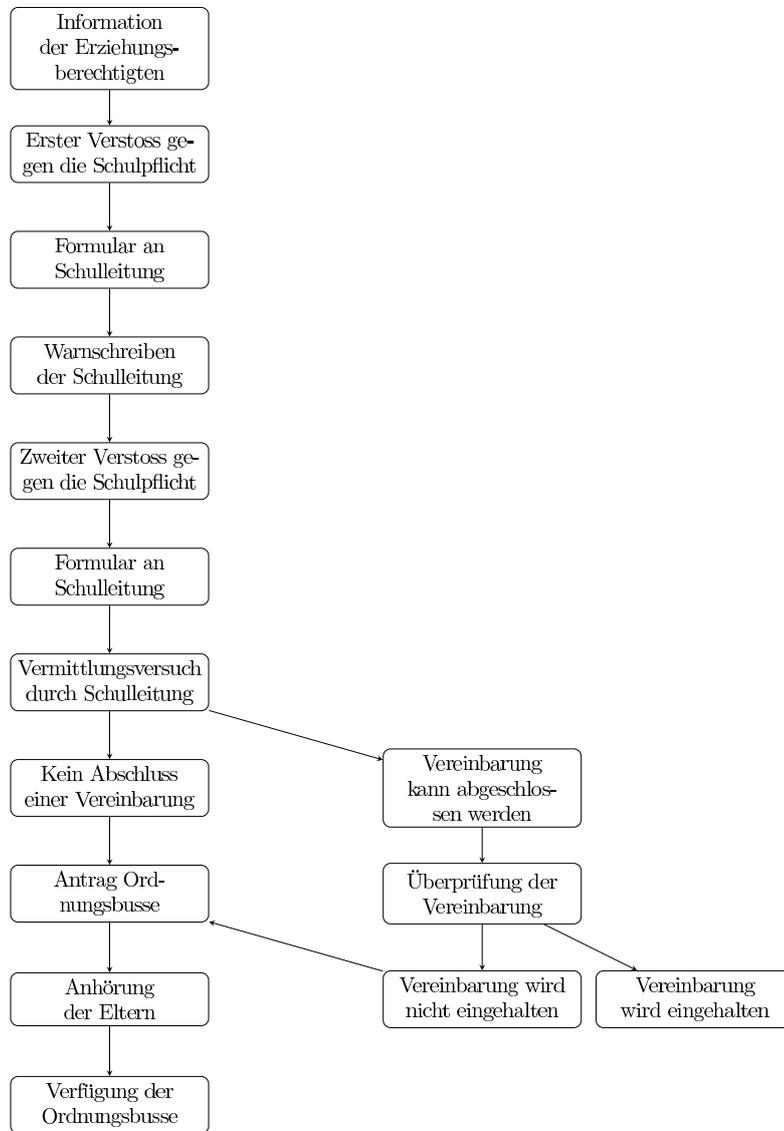


Abbildung 4.1.: Administratives Verfahren⁴² bei Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

erreicht gerade nicht das, was er mit der Androhung dieser Massnahme erreichen wollte. Negative Sanktionen sind also negativ auch insofern, als das Medium, das auf ihnen aufbaut, auf ihre Nichtbenutzung angewiesen ist. (Luhmann 2002b, 45f.)

Die Macht muss also ihre Mittel zeigen, aber zugleich auch vermeiden, dass sie sie anwenden muss. Deshalb ist, so Luhmann, im Falle der Macht „situationsangepasstes Kommunikationsgeschick erforderlich, um ein Drohpotential sichtbar zu machen, ohne damit zu drohen“ (ebd., S. 46). Dies verweist auf den schmalen Grat des Gelingens der Machtausübung – und die hohe Wahrscheinlichkeit ihres Misslingens, denn das Medium Macht funktioniert nur, wenn *beide Seiten* die Vermeidungsalternative, in unserem Fall die Busse, „die der Machthaber nicht zu realisieren wünscht, die aber für ihn weniger unangenehm ist als für den Machtunterworfenen“ (ebd., S. 47) kennen und beide sie vermeiden wollen. Im Falle der Schwimmverweigerer traf dies offensichtlich nicht zu – Bussen wurden ausgesprochen, aber auch das Versagen der staatlichen Macht reflektiert:

Also ich kann einfach sagen, es war mir auch sehr leid dass wir diese Busse aussprechen mussten, weil das war immer unsere Haltung, wenn man ja eine Busse aussprechen muss hat man genau das nicht erreicht, was man wollte. Wir wollen ja keine Bussen austeilen sondern wir wollen eine Lösung suchen, aber es ist jetzt wirklich in diesem Fall [...] keine Lösung möglich gewesen. (IB2)

Auch wenn nicht ersichtlich wird, *wie* eine für das Erziehungsdepartement akzeptable Lösung genau aussähe, lässt sich anhand des Zitats beobachten, dass einander zwei Strategien zur Konfliktkonditionierung⁴⁵ gegenübergestellt werden:

$$\text{Konfliktkonditionierung} = \boxed{\text{Busse} \mid \text{Lösung}}$$

Bei einem ersten Verstoss, beispielsweise dem Nichtbesuch des Schwimmunterrichts, meldet die Lehrperson diesen mittels eines Formulars an die Schulleitung. Die Schulleitung wiederum sendet ein Warnschreiben an die Erziehungsberechtigten.⁴⁶ Darin wird die „unbewilligte Abwesenheit“ des Kindes am entsprechenden Datum und in den entsprechenden Unterrichtsstunden festgehalten und diese unter Rückgriff auf das Schulgesetz als „Verstoss gegen die Schulpflicht“ qualifiziert. Das Warnschreiben erläutert erneut die Regeln bezüglich Dispensationen aus religiösen Gründen für die jeweiligen

⁴⁵Vgl. die Ausführungen zu Widerspruch und Konflikt ab S. 35.

⁴⁶Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Verstoss gegen die Schulpflicht (Brief an Erziehungsberechtigte)*. Vgl. Anhang, S. 322.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Unterrichtseinheiten. Schliesslich formuliert es Handlungsaufforderungen und weist auf mögliche Sanktionen im Wiederholungsfall hin:

Wir fordern Sie auf, Ihre Tochter / Ihren Sohn ab sofort am Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen. **Ende November [Jahr]** werden wir überprüfen, ob Sie dieser Aufforderung nachgekommen sind. Sollte Ihre Tochter / Ihr Sohn weiterhin nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, werden wir die nächsten Schritte einleiten. Wir weisen Sie insbesondere darauf hin, dass wir dem Departementsvorsteher Dr. Christoph Eymann beantragen können, Sie als Erziehungsberechtigte je mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000.— zu belegen. (Hervorhebung im Original)

Hinsichtlich der Belegung mit einer Ordnungsbusse bezieht sich das Erziehungsdepartement auf das Übertretungsstrafgesetz, §9 („Die Übertretungen werden mit Busse bedroht“) und §49 zur Schulpflicht, nach dem bestraft wird,

wer seine Kinder oder Pflegebefohlenen entgegen den Vorschriften des Schulgesetzes nicht zum Schulbesuch anhält oder sie ohne zulässigen Grund die Schule versäumen lässt. (Kanton Basel-Stadt 2011a).

Erfolgt ein zweiter Verstoss, etwa die zweite Absenz vom Schwimmunterricht, informiert die Lehrperson schriftlich die Schulleitung.⁴⁷ Diese unternimmt einen „Vermittlungsversuch“ in der Form eines Gesprächs mit den betroffenen Eltern:

[D]a geht's darum, dass man allenfalls könnte irgendeine Regelung treffen, die für die Eltern akzeptabel ist [...] und da zeigt man Möglichkeiten auf, wo man quasi wie entgegenkommen kann, dass es vielleicht akzeptabel wäre, das heisst Möglichkeiten, dass sich die Kinder getrennt von der Klasse umziehen können wenn das ein Problem sein sollte, auch mit dem Duschen, dass sie da quasi für sich wären, oder das Tragen von besonderer Kleidung, die Ganzkörperanzüge die es gibt, nach Möglichkeit [...] gleichgeschlechtliche Lehrpersonen, ja einfach das tut man anbieten quasi in dem Vermittlungsgespräch und falls [...] man sich da findet, wäre eigentlich das Verfahren erledigt oder? [...] Wenn's nicht zu einem Abschluss von einer solchen Vereinbarung kommt, dann geht das Verfahren weiter [...]. (IB6)

Aus diesem Zitat wird nun das für die Organisation Schule⁴⁸ mögliche Lösungsspektrum ersichtlich: Kompromissbereitschaft hinsichtlich der Einhaltung von Schamgebo-

⁴⁷Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen (Formular an Schulleitung)*. Vgl. Anhang, S. 325.

⁴⁸Im Unterschied zum Erziehungssystem oder der Gesellschaft im Ganzen, da Mitgliedschaftsbedingungen formuliert werden. Vgl. zum Organisationsbegriff und der Differenz *Organisation | Gesellschaft* S. 166 sowie Abschnitt 5.3.3 auf Seite 242.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

ten⁴⁹ durch Massnahmen wie räumlicher Trennung oder Bedeckung des eigenen (jedoch nicht der anderen) Körper oder Personalentscheide. Ein in den Steuerungsprozess involvierter leitender Mitarbeitender des Erziehungsdepartements formuliert die Haltung des Departements in Sinne eines Tausches:⁵⁰

[...] als einfach mal klar war, jawohl es wird geschwommen, [...] die Schule achtet aber im Gegenzug darauf dass die religiösen Gefühle nicht verletzt werden also Ganzkörperanzug wie heisst das Ding [MR: Burkini] [...] ist erlaubt, man schaut beim getrennten Duschen dass das wirklich berücksichtigt wird, und wenn irgendwo noch geschlechtergemischt geschwommen wird gebadet wird nach Erreichung der Geschlechtsreife, dann können sie ein Dispensationsgesuch einreichen. (IB2)

Im blinden Fleck, respektive ausser Frage, steht jedoch in beiden Fällen die Beobachtung der *obligatorischen Teilnahme* mitsamt ihrer Alternativen, der Freistellung vom Schwimmunterricht oder des Besuchs eines privaten Schwimmunterrichts. Die funktionale Analyse könnte an diesem Punkt mit der Frage einhaken, welche *Funktion* das Ausblenden dieser kontingenten Alternativen für das Erziehungssystem besitzt. Ich verschiebe aber diesen Teil der Analyse an den Schluss dieses Unterkapitels, um zuvor die Diskussion des Programms für den Umgang mit Erwartungsenttäuschungen beenden zu können.

Je nach Ergebnis des Gesprächs verzweigt sich das Programm nach dem Vermittlungsversuch: Kann keine „Vereinbarung“ abgeschlossen werden, wird ein Antrag auf eine Ordnungsbusse beim Departementvorstehenden gestellt. Konnte eine Vereinbarung getroffen werden, wird diese überprüft, und allenfalls bei Nichteinhalten der Vereinbarung ein Antrag auf eine Ordnungsbusse gestellt. Wird eine Ordnungsbusse beantragt, werden die betroffenen Eltern zu einer „Anhörung betreffen den Erlass einer Ordnungsbusse“ vorgeladen.⁵¹ Dieser Schritt wird damit begründet, dass vor Erlass einer Verfügung (wie der Ordnungsbusse) „den Betroffenen gemäss § 38 Abs. 2 Organisationsgesetz⁵² das

⁴⁹Zur Unterscheidung von Schuld- und Schamkulturen, die die Verantwortung der Normenüberwachung entweder als intern (dem Gewissen) oder extern (der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft) zugeschrieben beobachtet, vgl. (Schirmacher 2001).

⁵⁰Gemäss der Systemtheorie ist ein Tausch eine Kommunikation, konkreter eine Sonderform der reziproken Erfüllung von Erwartungen „die die Asymmetrie der Leistungen resymmetrisiert“ (Luhmann 1994a, S. 256).

⁵¹Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Einladung zur Anhörung betreffend den Erlass einer Ordnungsbusse gemäss §91 Abs. 9 Schulgesetz (Brief an Erziehungsberechtigte)*. Vgl. Anhang, S. 330.

⁵²„Das Verfahren, das dem Erlass einer Verfügung vorausgeht, hat in jedem Falle den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien für das Verwaltungsverfahren zu genügen, insbesondere die Grundsätze der Akteneinsicht und des rechtlichen Gehörs zu gewährleisten.“ Vgl. <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2150> [23.05.2012].

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

rechtliche Gehör zu gewähren“ sei. Die Eltern erhalten dabei „die Gelegenheit, sich zu den unbewilligten Absenzen [...] sowie zur beantragten Bussenverfügung zu äussern“. Laut einer Interviewpartnerin handelt es sich bei der Anhörung jedoch nicht um eine Möglichkeit zur Verhandlung oder „Lösung“ des Konflikts, sondern um einen Bestandteil des rechtlichen Programms:

[D]a werden die Eltern eingeladen zu diesem Gespräch und dann tut man eigentlich nochmals die ganze Thematik erläutern oder? Sagt eben es ist obligatorisch und die Eltern kommen wieder und sagen ja ich kann das nicht oder? Aus Gewissensgründen kann ich mein Kind nicht schwimmen lassen, und das ist eigentlich rein rechtlich, ein rechtlicher Vorgang [...] vor Erlass von einer negativen Verfügung muss man den Betroffenen nochmals die Gelegenheit geben sich dazu äussern zu können und Stellung nehmen, und das ist eigentlich nichts anderes als das [...] da gibt's so ein Protokoll und wenn dieser Schritt durch ist dann kann der Vorsteher [des Erziehungsdepartements, MR] eigentlich die Verfügung erlassen [...]. (IB6)

Schliesslich wird die Ordnungsbusse durch die Departementsvorstehenden verhängt und den betroffenen Eltern kommuniziert.⁵³ Dies geschieht wiederum schriftlich und per Einschreiben, wobei offenbar diese Massnahme die (physische) Annahme der Verfügung nicht immer sicherzustellen vermag, wie die Basler Zeitung beobachtete:

Acht der vierzehn Bussenbriefe haben ihre Empfänger bislang jedoch nicht erreicht. Die eingeschriebenen Briefe wurden nicht abgeholt. Sie sind diese Woche per Post zurück ins ED gelangt. Das ED wird die Briefe nun nochmals verschicken. (Künzle 2010c)

Beobachteter Wandel

Nach der Analyse der Handreichung und des administrativen Programms zur Erwartungssicherung soll nun der (beobachtete) *Strukturwandel* im Umgang mit Dispensationen vom Schwimmunterricht beleuchtet werden. Damit ist eine Beobachtung in der *Zeitdimension*, der Differenz zwischen vorher und nachher angesprochen. Luhmann dient das Konzept der „soziokulturellen Evolution“ (Luhmann 1984, S. 219) als „Einstiegstor“ in seine Gesellschaftstheorie durch die Zeitdimension (Luhmann 1998a, S. 1138):

⁵³Undatierte Quelle des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, *Verfügung betreffend eine Ordnungsbusse wegen Verletzung der elterlichen Pflichten (Brief an Erziehungsberechtigte)*. Vgl. Anhang, S. 332.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Man hat den Prozess der soziokulturellen Evolution zu begreifen als Umformung und Erweiterung der Chancen für aussichtsreiche Kommunikation, als Konsolidierung von Erwartungen, um die herum die Gesellschaft dann ihre sozialen Systeme bildet (Luhmann 1984, S. 216).

Soziokulturelle Evolution ist also ein spezifischer Mechanismus für Strukturänderungen. Evolutionäre Schübe können nun beispielsweise durch die Wiederholung von Themen der Kommunikation, von neuen Formen oder wiederholt kommunizierten Erwartungen – und deren Enttäuschung – angeregt werden. Soziokulturelle Evolution ist dabei sowohl als Motor als auch als Resultat von Kontingenz, von potentieller „Offenheit von Anschlussmöglichkeiten“ zu sehen (Kneer und Nassehi 2000, S. 118). Empirisch beobachten oder ablesen lässt sich Wandel semantisch, an sprachlichen Formen (ebd., S. 120). Ein Beispiel dafür ist die Adressierung des Publikums des Erziehungssystems: „[W]ir nehmen mit diesen Regelungen [geändertes Schulgesetz, Handreichung, MR] nicht Familien als solche in Pflicht, sondern [...] *Erziehungsberechtigte*“ (IB5).

Der Wandel im Umgang mit Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht, den die Analyse bis jetzt mit Schlüsseldokumenten wie der Handreichung zum Umgang mit religiösen Fragen oder dem revidierten Schulgesetz in Verbindung gebracht hat, wird auch in (insgesamt vier) Interviews mit erzieherisch und erziehungspolitisch tätigen Personen reflektiert. Er wird aus verschiedenen Positionen heraus – nicht überraschend – unterschiedlich beobachtet. Aus der Sicht einer betroffenen Lehrperson wird die Ankunft der Handreichung von aussen, aus der *Umwelt* kommend und als Einengung des Handlungsspielraums von Lehrpersonen *erlebt*:⁵⁴

[D]as mit dieser Schwimmverweigerung, dort hat's einfach Dispense gegeben und irgendeinmal ist die Handreichung gekommen vom Erziehungsdepartement und das hat dann die ganze Situation geändert. Wir haben dann die Leute informiert, also dass es keine Dispense mehr gibt aus religiös motivierten Gründen. [...] Dann hat eigentlich die ganze Geschichte angefangen, dort sage ich ist bis auf einen gewissen Grad der Handlungsspielraum enger geworden von uns als Lehrpersonen [...] und dort haben wir den Eltern klar sagen müssen, es gibt jetzt einfach den gesetzlichen Rahmen, an den müssen wir uns halten und dort können wir gar nichts mehr machen. [...] Das ist dann auch ja nicht nur auf Verständnis gestossen von den Eltern,

⁵⁴Zustandsänderungen von Systemen können entweder deren *Umwelt* oder diesen *selbst* kausal zugeschrieben werden. Im ersten Fall spricht Luhmann von „Erleben“, im letzteren von „Handeln“ (Luhmann 1992b, 140f.). Zurechnungen sind immer Beobachtungen von Beobachtern und können deshalb je nach Beobachter variieren – ein Beobachter kann als Erleben zurechnen, was ein anderer als Handlung sieht (ebd., S. 141).

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

es ist natürlich schwierig nachvollziehbar [...] dass man Dispense machen kann und dass es dann plötzlich nicht mehr geht. (IB4)

Die kausale Ursache für den Strukturwandel wird demnach als aus der Umwelt kommend betrachtet. Gegenüber den Eltern, also einem Publikum des Erziehungssystems muss zu den gewandelten Erwartungsstrukturen im Erziehungssystem selbst Stellung bezogen werden. Allerdings entlastet diese Externalisierung des Entscheids zum Wandel das System auch von Handlungsdruck, wie dies im Zitat mit „dort können wir gar nichts mehr machen“ beschrieben wird. Ebenso wird das Unverständnis seitens des Publikums für den Wandel miterwartet. Ein systemtheoretisch informierter Beobachter zweiter Ordnung kann hier anfügen, dass jedoch die Reflektion der eigenen Position und die Frage nach der Steuerungsfähigkeit über Systemgrenzen hinweg (oder vereinfacht: lässt sich die Schule vom Erziehungsdepartement steuern?) im blinden Fleck der Beobachtungen verschwinden.

Das Interview mit der Lehrperson offenbart zudem eine Alternative zur Einforderung der Teilnahme am Schwimmunterricht und der Ahndung ihrer Missachtung mittels Bussen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Instruments:

In meinem Fall ist es so gewesen, dass ich mit den Eltern vereinbart habe, dass das Kind den Schwimmunterricht besuchen MUSS trotz ALLEM [...], das war sogar ein Vorschlag von den Eltern. Sie haben gesagt, wir lösen das anders, wir organisieren Schwimmunterricht [...] für die Kinder, einfach in einem anderen Bereich drin [...] das heisst in einem Bad wo nur Mädchen sind und wo auch eine Schwimmlehrerin dabei ist [...] und das haben die dann gemacht. Und das war sicher die eine Seite, wo ich gefunden habe, doch mit dem kann ich eigentlich leben, ich kann es zwar nicht kontrollieren, aber ich bin überzeugt gewesen, also das Kind hat auch erzählt, dass es geht und was sie gemacht haben, dass ich denke, das hat auch stattgefunden. (IB4)

Die Alternative zur Erzwingung der Teilnahme am schulischen Schwimmunterricht besteht in diesem Fall also in einer Dispensation, verbunden mit der Auflage, dass das betroffene Kind einen privat organisierten Unterricht besucht. Aus erzieherischer Sicht eine viable Lösung, könnte man meinen: Das Kind lernt schwimmen und das Lernziel ist damit erreicht. Doch der zweite Teil des Zitats deutet an, dass ein weiteres (System-) Problem zu lösen ist: die Prüfung des Erreichens des Lernziels. Lernt das Kind wirklich schwimmen im privaten Unterricht? Damit ist eine Situation der doppelten Kontingenz und damit Unsicherheit angesprochen, die vom System absorbiert werden muss. Im Zitat

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

werden zwei Strategien genannt: Kontrolle und Vertrauen. Vertrauen (bzw. Misstrauen als negative Form) ist eine der wichtigsten Folgen doppelter Kontingenz (Luhmann 1984, S. 179). Damit die Bildung sozialer Systeme (zum Beispiel Schulunterricht) eine „immer präsente Angschwelle“ angesichts von Kontingenz, des immer-auch-anders-möglichen überwinden kann, sind entsprechende „trotzdem“-Strategien“ zur Komplexitätsreduktion nötig. Vertrauen schenken ist eine davon und erweitert das Handlungspotential (ebd., S. 180): Man kann sich auf unsichere Prämissen stützen (etwa: der private Schwimmunterricht wird durchgeführt und erzielt Lernerfolge beim Kind). Kontrolle ist im aktuellen Fall des Besuchs ausserschulischen Schwimmunterrichts nicht möglich, aber das Vertrauen in das Kind absorbiert die Unsicherheit: Man hört, dass es vom Schwimmunterricht erzählt, glaubt ihm und sieht das Lernziel als erreicht an. Die Form *Unsicherheitsabsorption*⁵⁵ kann folgendermassen notiert werden:

$$\text{Unsicherheitsabsorption} = \overline{\overline{\text{Vertrauen}} \mid \text{Kontrolle}}$$

In einem Interview mit einem Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements in leitender Funktion erscheint eine weitere Form der Komplexitätsreduktion und zentrale Unterscheidung:

Religiöse Konflikte hatten wir in den letzten Jahren in Bezug auf das Schwimmen, in Bezug auf Lager, Schullager, und in Bezug von den berühmten Weihnachtsfeiern der Schulen. [...] bei den Weihnachtsfeiern, den einen war es zu fromm und den andern wars zu wenig fromm, [...] und die Schulen haben das auch sehr verschieden gemacht, die einen haben eine säkularisierte Jahreswendefeier gemacht, die anderen hatten noch Weihnachtsfeiern mit christlichem Gehalt, dann ging es um diese Weihnachtslieder, dann hatten wir irgendwie Vorschläge zur Entschlackung dieser Weihnachts- also ich weiss auch nicht, jedes Jahr war ein Gestürm, die einen so, die andern so. Und dann haben wir uns entschlossen [...] 2007 war das, dieses Papier zu machen, [...] die Handreichung zum Umgang mit religiösen Fragen. Meine Haltung war immer so, so eine Handreichung erst dann machen wenn wirklich Not am Mann ist [...], möglichst lange nicht regeln weil jede Regelung löst Probleme und schafft Probleme, das ist bekannt, [...] mit dem Schwimmen und diesen Weihnachtsfeiern da haben wir gesagt wir müssen irgendwie [...] wirklich, jetzt ist eine Handreichung zur Sicherung [...] notwendig. (IB2)

⁵⁵Zum Begriff siehe Luhmann 2002b, S. 238. Lenin tendierte offenbar, entgegen dem ihm zugeschriebenen Sprichwort „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, zu einem inklusiven (im systemtheoretischen Vokabular: reflektierten, da beide Seiten der Form berücksichtigenden) Ansatz der Unsicherheitsabsorption: „Vertraue, aber prüfe nach“ (Drösser 2000).

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Im Zitat wird die Entstehung der Handreichung auf Auseinandersetzungen rund um die Durchführung von Weihnachtsfeiern an öffentlichen Schulen zurückgeführt. Diese genealogische Frage findet andere Antworten in anderen Interviews, soll uns aber hier nicht weiter beschäftigen. Viel zentraler für das Hauptargument dieser Arbeit ist die Verwendung der Unterscheidung zwischen *Vielfalt* (in der Begehung von Weihnachtsfeiern an Schulen) und *Einheit(lichkeit)*. Auf eine ganz ähnliche Form – *Einheit(lichkeit) | Differenz* – trafen wir bereits im Abschnitt 4.2.1 zum Rechtssystem. Dort wurden mittels dieser Unterscheidung die Multikulturalität in der Schule und die Auslegung islamischer Normen beobachtet. Das obige Zitat lässt allerdings ein zusätzliches Element erkennen, welches die systemische Verortung der Form ermöglicht: Es geht nämlich nicht nur um die Differenz zwischen vielfältiger Praxis und einheitlicher Praxis, sondern um *Regelungs- bzw. Sicherheitsbedarf*. Die praktischen Differenzen fallen negativ auf – als „Gestürm“, es ist „Not am Mann“ – und sind ein Dorn im Auge.

Wenn man die Anschlussfrage stellt, warum und vor allem: *wen* (also: welches System) Differenzen irritieren, entfaltet sich ein Systemproblem, nämlich kollektiv bindende Entscheidungen zu produzieren, also die Funktion der Politik zu gewährleisten. Unterschiede an sich irritieren die Politik noch nicht, wohl aber kommunizierter *Dissens*, der diese Funktion des Politiksystems zu kollektiver Bindung hemmt.⁵⁶

In jedem Fall berührt der Fall der Schwimmverweigerer das spezifische Bezugsproblem der Funktion des Politischen, wie es Wefer definiert, nämlich die *unauflösbare Heterogenität sozialer Interessen* und die daraus folgende Ansammlung von Unsicherheiten und normativen Erwartungen aller Art (2004, S. 106). Gerade im Lichte der funktionalen Differenzierung, der heterarchen und hyperkomplexen Polykontextualität moderner Gesellschaft (Fuchs 1992) macht Wefers' (2004, S. 109) These vom „genuin dissensuellen Charakter“ des Sozialen Sinn. Strenggläubige Muslime sind sozusagen nicht allein in ihrer Dissensualität, sondern Ansprüche auf Vielfalt ergeben sich aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Positionen heraus (Roost Vischer 2010a, S. 127). Für das Erziehungssystem wird diese Dissensualität als steigend und Folge von Individualisierung beobachtet:

A: das [Religion, MR] ist ein Bereich [...], daneben haben wir natürlich Erziehungsansichten, also Eltern die finden, eine Strafe liegt in dem Ausmass wie der Lehrer oder die Lehrerin sie interpretiert nicht drin, [...] andere Wahrnehmung von ihren eigenen Kindern, ja, auch wenn's nicht immer stimmt am Schluss.

⁵⁶Vgl. die Ausführungen zu Widerspruch, Dissens und Konflikt im Abschnitt 2.4.3.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

B: Die Frage was ist jetzt ein gesundes Znüni (Zwischenmahlzeit, MR) [...], darf das Primarschulkind schon mit dem Velo zur Schule kommen und wie ist das wenn die Schule sagt, wir nehmen keine Scooter mit in die Schule, also es sind solche Alltagsituationen wo man deutlich merkt, Eltern haben ihre Sicht von ihrem Kind, ihre Erziehungsvorstellung, ihre Werthaltung, und wenn diese nicht irgendwo in Deckung gebracht werden kann mit denen der Schule, kann's Konflikte geben, und [...] da gibt's hundert Themen [...]

A: und das Ausmass von der individuellen Ansprüchen wo durchgesetzt oder probiert werden durchzusetzen, und die Akzeptanz vom Kollektiven als Schule, die hat sich glaube ich wirklich verändert in den letzten Jahren. Ich mache jetzt das seit fünfzehn Jahren und so die einzelnen Anliegen die kommen, „Ja, aber“ oder „das nicht, jenes nicht“, die nehmen zu. Und das hat sicher auch damit zu tun [...] mit der gesellschaftlichen Entwicklung und dass die Schule nicht mehr die Autoritätsstellung hat, wie das wahrscheinlich zu unseren Zeiten noch als wir noch zur Schule sind, so gewesen ist. Also da ist eine Zunahme zu spüren [...].

B: Also ein Zeichen von der hohen Individualisierung die man glaube ich gesamtgesellschaftlich feststellen kann: „Ich bin der Massstab für alles“, den ich anlege an das rundherum. Und gemeinsame Normen und Werte die nicht mehr die Relevanz haben. „Ich muss schauen dass es mir gut geht und dass ich meine Vorstellungen durchsetzen kann“ und das ist so eine gesamtgesellschaftliche Tendenz [...] die wir dann in der Schule natürlich auch spüren. (IB3)

In diesem Zitat werden erstens verschiedene Ausprägungen von Dissensualität unterschieden: *Religion* | *Erziehungsansichten*. Die Gründe für und Konsequenzen von Dissens bleiben aber vorerst ein blinder Fleck. Zweitens wird eine gegenläufige Entwicklung beobachtet: zunehmende, individualisierte Ansprüche (auf Vielfalt – und damit: Dissens, notabene) und sinkende Akzeptanz von Kollektivität bzw. der Relevanz kollektiv bindender Werte (Wertekonsens). Die Nähe zu den Unterscheidungen von *Konsens* | *Dissens* und *Einheit* | *Differenz* ist augenfällig. Und drittens wird die Zunahme von Dissens auf den Autoritätsverlust der Institution Schule zurückgeführt. Spricht man von Autorität, bewegt man sich wiederum im Bereich der Unsicherheitsabsorption: „Autorität besitzt jede Kommunikation, die ohne Prüfung ihrer Richtigkeit als Entscheidungsprämisse übernommen wird.“ (Luhmann 1994d, S. 103). Man unterstellt also, getroffene Entscheidungen – zum Beispiel die gemischtgeschlechtliche Durchführung schulischen Schwimmunterrichts auf der Primarschulstufe – könnten bei Nachfragen hinreichend erläutert und begründet werden (Luhmann 2002b, S. 238). Mit der Durchsetzung funktionaler Differenzierung verlieren nun „nicht nur autoritative Sprecherrollen ihre Position“ (Luhmann 1992b, S. 631), die Autorität von Personen und Institutionen (wie der

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Schule) wird ausserdem der Beobachtung durch andere Funktionssysteme ausgesetzt, hinsichtlich verborgener Interessen und Motive oder der manifesten und latenten Bedingungen ihrer Beobachtungsweise (ebd., S. 631) – wie die Schwimmverweigerer, aber auch die vorliegende Arbeit es tun. Der Vertrauensvorschuss in die Richtigkeit der Entscheidungsprämissen wird sistiert, und statt vertraut wird geprüft, um eine Form unserer Analyse auf sich selbst anzuwenden.⁵⁷ Eine *Richtungsumkehr* der Einflusschancen, oder zumindest von Einflussversuchen seitens der Eltern an die Schule, wird beobachtbar – und beobachtet, wie der Interviewausschnitt zeigt.

Politische Selbstbeschreibungen

Um einen Sonderfall von Autorität geht es auch in den Selbstbeschreibungen der Politik, die im empirischen Material beobachtet werden konnten: Die *staatliche* Autorität. Der Staat ist die zentrale *Selbstbeschreibungsformel* des politischen Systems (Luhmann 2002b, S. 217). Aus systemtheoretischer Sicht ist deshalb das politische System nicht gleichzusetzen mit staatlichen Institutionen sowie den daran gekoppelten Rollen und Personen. Beim politischen System handelt sich vielmehr um einen operativen Kommunikationszusammenhang, und das System setzt den Staatsbegriff als Selbstbeobachtung auf der semantischen Ebene zur komplexitätsreduzierenden Beschreibung seiner Identität ein. Mit dem Staatsbegriff ermöglicht es sich das Politiksystem so, eine Adresse gegenüber politischen Ansprüchen, Interessen und Erwartungen zu geben (Wefer 2004, 24f.).

Dieser Begriff der Selbstbezeichnung einer politischen Ordnung wird seit der frühen Neuzeit gebraucht⁵⁸, und seit dem 17. Jahrhundert, im Repräsentations- und später Wohlfahrtsstaat, wird die Funktion des Staates auf die Regelung von *Konflikten* bezogen (Luhmann 2002b, S. 218). Da es sich bei Konflikten, wie oben angesprochen, um kommunizierte Widersprüche handelt, lässt sich von einem Problem der *sozialen Ordnung* ausgehen. Die Notwendigkeit einer politischen Ordnung wird seit dem 18. Jahrhundert in der „Diversität der Interessen von Individuen“ gesehen, die das Staats-Volk bilden, und auf diese Interessen der Staat zu reagieren hat (ebd., S. 333). Diese Beschreibung der staatlichen Verantwortung der Gewährleistung sozialer Ordnung lässt sich in einem Interview mit einem leitenden Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements beobachten:

⁵⁷Siehe oben auf S. 110.

⁵⁸Zur Begriffsgeschichte vgl. (Luhmann 2002b, 198ff.).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

[Der Konflikt um die Teilnahme am Schwimmunterricht] ist ein WARNSIGNAL⁵⁹ und als solches müssen wir es auch ernst nehmen, also ich will es jetzt nicht kleinreden und sagen Pipifax, es hat das Potential zu einem grösseren Problem zu werden, oder, wir sind jetzt im Prinzip im kleinsten Rahmen von Betroffenen auf eine Situation aufmerksam gemacht die im Falle von einer weiteren Polarisierung zwischen den Kulturen, wenn wir in der Terminologie von Huntington bleiben, sicher vermehrt auftauchen wird. Unsere Aufgabe ist sicherzustellen ein friedliches Zusammenleben von den Menschen, ohne dass wir die Autorität vom Staat erlauben zu untergraben, das ist ganz ganz wichtig weil nur wenn der Staat in seiner Autorität weiterhin wahrgenommen und akzeptiert wird, können wir sicherstellen dass ein friedliches Zusammenleben funktioniert. Das mag jetzt ein bisschen [...] amerikanisch tönen aber wenn wir die eiserne Hand nicht mehr haben die durchgreifen kann im Notfall und wo die Bevölkerung auch dahintersteht, selbst wenn's im Einzelfall vielleicht weh macht, dann bricht das Chaos natürlich aus [...] und von dem her, also da wollen wir und müssen wir eine gewisse Härte jetzt an den Tag legen.

[...] bei der Volksschule, beim obligatorischen Teil, können wir das einfach nicht zulassen, dort haben wir vom Staat eine Verantwortung, und müssen uns auch wehren wenn wir in so eine Situation gedrängt werden, in der unsere Autorität in Frage gestellt wird, und das ist dann der Fall wenn jemand sagt [...] dass er sich nicht an die Spielregeln halten will. [...] Dann müssen wir zur Aufrechterhaltung von der staatlichen AUTORITÄT halt Sanktionen vorsehen und das ist, das tönt vielleicht ein bisschen lapidar, aber es ist gleich wie im Strassenverkehr, und das Beispiel ist insofern nicht schlecht als das auch dort um Bussen geht. (IB5)

Das Zitat stellt erstens ein durch die Autorität des Staates gesichertes friedliches Zusammenleben einem staatslosen Chaos gegenüber:

$$\text{staatliche Autorität} = \frac{\text{friedliches Zusammenleben}}{\text{Chaos}}$$

Diese Form zählt schon seit langem zur politischen Semantik und tauchte als Staatsvertragskonstruktion bei Hobbes' „Leviathan“ auf, dem Staats-Wesen, welches durch seine Allmacht den Bürgern Frieden und Sicherheit garantiert, wohingegen im staatenlosen Naturzustand Chaos – bellum omnium contra omnes – herrscht:

Hereby it is manifest that, during the time men live without a common power to keep them all in awe, they are in that condition which is called war, and such a war as is of every man against every man. [...] In such condition there is no place for industry, because the fruit thereof is uncertain, and consequently no culture of

⁵⁹Wörter, die von den Interviewten besonders betont wurden, werden in Majuskelschrift wiedergegeben.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

the earth, no navigation nor use of the commodities that may be imported by sea, no commodious building, no instruments of moving and removing such things as require much force, no knowledge of the face of the earth; no account of time, no arts, no letters, no society, and, which is worst of all, continual fear and danger of violent death, and the life of man solitary, poor, nasty, brutish, and short. (*Of Man, Being the First Part of Leviathan. Vol. XXXIV, Part 5. S. 13.9*)

Der Souverän muss sich also, um der Ordnung und des Friedens willen, in jeder Lage durchsetzen können, und sei sie noch so prekär (Luhmann 2002b, S. 344). Die Vertragskategorie macht dabei einerseits *konsensunabhängige* Zustimmung zum Ziel des Vertrags, weil anders Frieden nicht zu sichern sei. Andererseits bezieht sie sich in paradoxer Weise auf Freiheit: sie lehrt, „dass es zur Freiheit gehört, auf Freiheit verzichten zu können“ (ebd., S. 337).

Zweitens wird im Interviewzitat der Konflikt *ernst* genommen, im Unterschied zu: heruntergespielt (allerdings an anderer Stelle auch mit kritischem Blick auf die massenmediale Rezeption die unverhältnismässige Aufmerksamkeit gegenüber dem Konflikt beklagt), daraufhin an das Schema „Kulturkonflikt“ gekoppelt, und die Erwartung einer Konfliktzunahme in der Zukunft geäussert. An anderer Stelle im selben Interview wird dieser erwarteten Entwicklung jedoch eine Steuerungserwartung – die *präventive* Wirkung der Bussen – entgegen gesetzt:

die Bussenhöhe [...] ist mit ich glaube im Moment ist es 350 [...] in meinen Augen moderat, das hat eine gewisse Signalwirkung spezialpräventiv, es macht dem einzelnen weh [...] das spürt man im Portemonnaie, das ist aber auch die Idee [...], sie hat aber auch weil es das ganze Jahr [...] medial aufbreitet worden ist eine generalpräventive Wirkung, die Leute wissen das jetzt, wenn ich meine Kinder nicht ins Schwimmen schicke oder sonst nicht an einem obligatorischen Unterricht teilnehmen lasse, dann gibt's eine auf die Finger, und zwar wirklich so dass es schmerzhaft ist. (IB5)

Die Erwartung der präventiven Wirkung wird differenziert in *spezialpräventiv* | *generalpräventiv*. Interessant an letzterem Fall ist dabei, dass sich die Politik für das Erreichen dieser Wirkung, also der strukturellen Kopplung mit psychischen Systemen, auf die Massenmedien stützt: Weil der Fall Thema der öffentlichen Meinung wurde, kann nun erwartet werden, dass die Busse wirkt. Und ihre Wirkung kann als Prävention erwartet werden, also im Sinne des *Ausbleibens weiterer Konflikte* und Verstösse. In einem anderen Interview wird dem Regelungsprozess als Ganzem (Schulgesetzänderung, Handreichung

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

zum Umgang mit Religion in der Schule, Regulierung des Vorgehens bei Regelverstoss) eine ähnliche Steuerungswirkung zugeschrieben:

Und hier sind aufgrund dieser Regelung, vielleicht auch noch in Kombination eben mit der Busse, sind die Dispensationsgesuche weg, [...] es gibt auch keine Dispensationen mehr, [...] also die Presse schaukelt das extrem hoch und ich würde aber sagen [...] religiös motivierte Konflikte sind im Moment praktisch null. [...] dahinter steckt auch eine bemerkenswerte Integrationsleistung auch der Schulen. (IB2)

Das (momentane) Ausbleiben von Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht wird hier kausal auf den Steuerungsprozess, die Sanktionsmassnahme der Busse und der integrativen Funktion der Schule zugeschrieben. Kehren wir zur eingangs dieses Kapitels erwähnten Differenz zwischen regulativer Politik und Unterrichtsinteraktion zurück, wird sichtbar, dass damit auch im Fall der „Schwimmverweigerer“ die „Kontrollillusion“ regulativer Politik aufscheint, „man könne über Ideen und Regulierungen das Handeln im Unterricht (inklusive Aufmerksamkeit und Mitarbeit der Schüler) kontrollieren“ (Luhmann 2002a, S. 131). Mit Luhmann würde ich nun nicht bestreiten wollen, dass eine regulative Massnahme wie diejenige der Bussenverfügung Auswirkungen haben wird (ebd., S. 131). Das Problem ist nur, dass man nicht wissen kann, wie sich Unterschiede dieser *politischen* Regulierung auf Unterschiede im *Erziehungserfolg* auswirken werden, da es sich um einen Versuch der Fremdsteuerung, einen Eingriff in ein selbstorganisierendes und selbststeuerndes System handelt. Auf welche Art auch immer, jedenfalls verbindet die Kontrollillusion die Systeme (ebd., S. 131). Und weil regulativen Massnahmen Auswirkungen zugeschrieben werden können (z.B. das momentane Ausbleiben von Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht) können die regulativen Instanzen überzeugt bleiben, etwas zu bewirken (ebd., S. 131). Die Erwartung der erfolgreichen Steuerung kann damit aufrecht erhalten werden – zumindest vorerst muss also die Erwartung nicht reflektiert, muss das System nicht lernen. Die schwimmverweigernden Sandbänke im Kommunikationsfluss sind erst einmal umschifft, ohne dass die politische Semantik Schiffbruch erlitten hätte. Ob, wann und wieviele neue Gefahren auftauchen, und ob die tradierten Beobachtungsweisen ausreichen, um sie zu meistern, das wird die empirische Realität *ex post facto* weisen.

Die in Interviews auftauchenden erkenntnisrelevanten Unterscheidungen und Formen werden in der untenstehenden Tabelle noch einmal überblicksartig dargestellt.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Tabelle 4.4.: Formen in Interviews (Erziehungsdepartement Basel-Stadt)

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Dispens bewilligen erleben [Umwelt]	D. verbieten (handeln) [System]	Dispensationspraxis Zurechnung Strukturwandel	alternative Lösungen Konsequenzen von und Gründe für Wandel
kein Verständnis	Verständnis	Reaktion Eltern auf Praxisänderung	Konsequenzen von und Gründe für Praxisänderung
Schwimmobligatorium	Freiwilligkeit	Teilnahme (Inklusionsmodus?)	Unterrichtsform (bzgl. Geschlecht), -inhalte und -ziele
privater Schwimmunterricht geschlechtergetrennt	S. an öffentlicher Schule (geschlechtergemischt)	Verantwortung für S. Unterrichtsform	Unterrichtsform, -inhalte und -ziele Unterrichtsinhalte und -ziele, Verantwortung, Teilnahme
Kontrolle	Vertrauen	Unsicherheitsabsorption	Reflektion des Umgangs mit Unsicherheit
Religiösität	Erziehungsansichten	Dissensualität	Gründe für und Konsequenzen von Dissens
friedliches Zusammenleben	Chaos	staatliche Autorität	Möglichkeit sozialer Ordnung, andere Ordnungsformen (z.B. Selbstorganisation)
ernst nehmen	verharmlosen	Umgang mit Diversitätskonflikten	Gründe für und Konsequenzen von Konflikten
spezialpräventiv	generalpräventiv	Präventionseffekt der Busse	andere Effekte der Busse
Vermeidung von Dispensationsgesuchen	(keine Vermeidung von D.)	Steuerungseffekt	Steuerungsmöglichkeit, Nebeneffekte

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

4.3.3. Vielfalt als (ökonomisches) Potential

Verhandlungssystem: Runder Tisch der Religionen

Im April 2007 gründete die kantonale Integrationsstelle Basel-Stadt den „Runden Tisch der Religionen beider Basel“⁶⁰. Laut seinen Leitprinzipien (Runder Tisch der Religionen beider Basel 2008) setzt er sich behördenseitig aus der Religionsbeauftragten von „Integration Basel“ und dem Delegierten der Fachstelle für Integrationsfragen Baselland sowie aus „mandatierten Personen der für das multireligiöse Zusammenleben relevanten Religionsgemeinschaften von Basel-Stadt und Baselland“ zusammen. Die ReligionsvertreterInnen umfassen je ein Mitglied der evangelisch-reformierten und katholischen Kirchen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der Christkatholischen Kirche, der Evangelischen Allianz, der Israelitischen Gemeinde Basel, des Hindutempels Basel, der Baha'i, sowie je einem Mitglied des (albanischsprachigen) Basler Kulturvereins Paqja und der (türkischsprachigen) Glaubensgemeinschaft Liestal. Die beiden letztgenannten Vereine sind ihrerseits Mitglieder des Basler Dachverbands sunnitisch-muslimischer Vereine „Basler Muslim Kommission“ (BMK) (Roost Vischer 2010b, S. 367). Auf der Grundlage der „Anerkennung der Schweizerischen Bundesverfassung“ setzt sich der Runde Tisch zum Ziel,

lösungsorientiert den Austausch und die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und der Öffentlichkeit zu institutionalisieren. [...] Der Runde Tisch diskutiert die integrationspolitischen Leitlinien und Umsetzungsmassnahmen auf Bundes- und Kantonebene. [...] Der Runde Tisch formuliert Einschätzungen und empfiehlt gegebenenfalls Umsetzungsmassnahmen zu Handen der kantonalen Stellen und der Öffentlichkeit. (ebd., S. 367)

Der Runde Tisch der Religionen kann systemtheoretisch gefasst werden als ein *Verhandlungssystem* zwischen Organisationen, welche primär den Funktionssystemen Politik und Religion angehören. Die systemtheoretische Beobachtung solcher Verhandlungssysteme weicht von der obigen Selbstbeschreibung ab (was die Erwartungen einiger Lesender enttäuschen dürfte). Verhandlungssysteme nehmen die Form regulärer Interaktion an, in welcher Organisationen zusammengeführt werden, „die ihrerseits Interessen aus verschiedenen Funktionssystemen vertreten“ (Luhmann 1998a, S. 788). Personen treffen sich also (aus der Sicht eines Beobachters) von Zeit zu Zeit und diskutieren Themen – und zwar unter „Bedingungen von Kontingenz und Risiko“ (Krause 2005, S. 253), denn

⁶⁰Vgl. den Jahresbericht des Runden Tisches 2011 unter http://www.integration-bsbl.ch/fileadmin/redaktion/Baselland/Dokumente/Newsletter_FIBL/RTR_JB2011.pdf [05.06.2012].

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

wie die Interaktion verläuft und welches Resultat zum Schluss auf dem (runden) Tisch liegt, ist unsicher.

Verhandlungssysteme haben nun systemtheoretisch gesprochen nicht den Sinn, Konsens zu finden oder Sicherheiten zu schaffen, sondern: „sich über das als tragbar erscheinende Ausmass an Unsicherheit zu verständigen“ (ebd., S. 253). Denn die in den Interaktionen des Verhandlungssystems stattfindende Kommunikation dient (unter anderem) dazu, Systemkopplungen durchzuführen. Diese (operativen) Kopplungen „verdichten und aktualisieren die wechselseitigen Irritationen und erlauben so schnellere und besser abgestimmte Informationsgewinnung in den beteiligten Systemen“ (Luhmann 1998a, S. 788). Das heisst, die beteiligten Systeme irritieren sich wechselseitig durch wahrgenommenes Rauschen⁶¹, welches sie dann auf Grund ihrer selbstreferentiellen Geschlossenheit nach dem eigenen operativen Code verarbeiten und welches als Information, also als Differenz relevant wird im Sinne von Anschlussfähigkeit an bestehende „Hintergrundsfolie[n]“ (Krause 2005, S. 163) von Erwartungsstrukturen. Laut Renate Mayntz werden Verhandlungssysteme stabilisiert, wenn es Regeln gibt, die

bei der Definition annehmbarer Kompromisse behilflich sein können. [...] Diese Regeln mögen sich an einem fairen Austausch orientieren, an Reziprozität oder an einer gerechten Verteilung von Kosten und Nutzen einer gemeinsamen Entscheidung (oder einer bestimmten Problemlösung); in jedem Fall verlangen sie grundsätzlich jedem Teilnehmer eine freiwillige Beschränkung seiner Handlungsfreiheit ab, indem er die möglicherweise divergierenden Interessen anderer Teilnehmer sowie die Auswirkungen der jeweils eigenen Handlungen auf sie berücksichtigt. (Mayntz 1992, 27f.)

Auch der Runde Tisch der Religionen kennt solche Regeln bezüglich der Aufgaben seiner Mitglieder, deren Haltung und des generellen Vorgehens⁶²:

Die mandatierten Vertreterinnen und Vertreter verpflichten sich, die zu bearbeitenden Themen und Thesen mit ihren zuständigen Gremien zu diskutieren. Sie sind um eine regelmässige Teilnahme besorgt und organisieren gegebenenfalls eine informierte Stellvertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Religionsgemeinschaften setzen sich innerhalb ihrer Gemeinschaften sowohl gegen Abschottung als auch gegen Abwertung und Ausgrenzung und für die Achtung anderer Religionsgemeinschaften ein.

⁶¹Zum Konzept des „order from noise“ vgl. Foerster 1993, 124ff.

⁶²Die folgenden Zitate sind alle dem obengenannten Dokument „Leitprinzipien“ (Runder Tisch der Religionen beider Basel 2008) entnommen.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Haltung

Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsrechten (z.B. Religionsfreiheit) und Gleichheitsrechten (z.B. Gleichstellungsgebot), aber auch zwischen Individual- und Kollektivrechten, ist den Teilnehmern des Runden Tisches bewusst. Sie bemühen sich um die Gebote des Abwägens, der Verhältnismässigkeit, der Transparenz und der Anwendung gleicher Masstäbe.

Vorgehen

Der Pflege des innerreligiösen und des interreligiösen Dialogs auf der Grundlage eines sorgsamsten Umgangs mit Differenz wird hohe Bedeutung beigemessen. Unterschiedliche Positionen und Glaubenshaltungen werden offen und respektvoll diskutiert und gegebenenfalls stehen gelassen. Die Informationen und schriftlichen Dokumente sind sorgfältig zu behandeln und vorerst nur für den Austausch verwaltungsintern und mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften gedacht. Ohne Absprache dürfen keine Informationen an die Medien gegeben werden.

Der Runde Tisch der Religionen beriet kurz nach seiner Gründung, im Sommer 2007, die oben diskutierte Handreichung zum Umgang mit religiösen Fragen in der Schule und gab ihre Empfehlungen dazu ab. Die Basler Muslim Kommission (BMK) beantragte eine Vorverlegung des geschlechtergetrennten Schwimmunterrichts ab der 4. Klasse, die jedoch von staatlicher Seite „aus verschiedenen Gründen“ (Roost Vischer 2010b, S. 378) abgelehnt wurde. So befürchtete das Erziehungsdepartement in einer an die BMK adressierte Stellungnahme „sehr grossen Widerstand, auf Grund der Stimmung in der Gesellschaft heute vielleicht noch mehr als vor einigen Jahren“ (Kanton Basel-Stadt 2008, S. 2) gegen eine erneute Vorverlegung des geschlechtergetrennten Schwimmunterrichts von ursprünglich der 6. Klasse auf die 5. wie per Schuljahr 2011 erfolgt, und nun gewünscht auf die 4. Klasse. Zudem argumentierte das Erziehungsdepartement mit fehlenden Ressourcen aufgrund steigender Heterogenität („entwicklungspsychologischer, kultureller, sozialer und religiöser Art“) an den Schulen sowie einem stattfindenden Umstrukturierungsprozess des Schulsystems. Dies erschwere es, „die verschiedensten, individuellen Wünsche von unterschiedlichsten Seiten auffangen zu können“ (ebd., S. 2), wobei Dispositionswünsche von Muslimen nur einer der Aspekte seien:

Es ist schwierig all diese Erwartungen mit dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Schulen unter einen Hut zu bringen sind [sic]. Die Schule kann es schlicht nicht allen recht machen. (ebd., S. 2)

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Die Ablehnung erzeugte Missmut bei einigen Mitgliedern der Basler Muslim Kommission (Roost Vischer 2010b, S. 378) und die Erwartung der Konfliktvermeidung wurde dementsprechend enttäuscht.

Das Basel-städtische Integrationsleitbild

Im Jahr 1999 beauftragte der Basler Regierungsrat die Ethnologin Rebekka Ehret mit der Ausarbeitung des Leitbildes und Handlungskonzept zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt (Ehret 1999). Es ist bis heute in Kraft, wurde allerdings 2004 vom „Interdepartmentalen Netzwerk Integration“⁶³ (INI) an aktuelle Bedürfnisse angepasst. Dabei wurde ein Aktionsplan 2004 – 2007 (Kanton Basel-Stadt 2004) formuliert, welche das ursprüngliche Handlungskonzept (nicht aber das Leitbild) ersetzt. Das Leitbild baut auf drei Leitgedanken auf und definiert auf ihnen aufbauend entsprechende Umsetzungsvorschläge (vgl. untenstehende Tabelle). Die Leitgedanken bilden:

- Die Nutzung des Potentials, der „Errungenschaften, Fähigkeiten und Kompetenzen der Beteiligten“ als Fundament für Integrationspolitik (Ehret 1999, S. 4)
- Das Verständnis von Integration als gesamtgesellschaftliches Anliegen wobei „die Gesamtheit aller Gesellschaftsmitglieder [...] ins Blickfeld der Beobachtungen und Bemühungen“ rückt (ebd., S. 4) und
- Der bewusste und sorgsame Umgang mit Differenz: „Weder dürfen soziale oder strukturell bedingte Probleme oberflächlich kulturalisiert und ethnisiert, noch dürfen geschlechter-spezifische Aspekte ignoriert oder neutralisiert werden“ (ebd., S. 4).

Im Teil „Handlungskonzept“ definiert das Leitbild dann entsprechende Massnahmen und Umsetzungsbereiche:

- die Förderung der Mehrsprachigkeit im schulischen Bereich;
- Ausserschulische Begleitung von Jugendlichen bei der Integration in den Arbeitsmarkt;
- die koordinierte Organisation der Erwachsenenbildung;

⁶³Das INI setzt sich aus Kadermitgliedern aller Departemente zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören die laufende Aktualisierung des Handlungskonzepts des Integrationsleitbildes, die interdepartementale Koordination von Integrationsmassnahmen und das Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Querschnittsaufgabe Integration. Vgl. <http://www.welcome-to-basel.bs.ch/partner-ini.htm> [05.06.2012].

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

- die Öffnung staatlicher Institutionen für MigrantInnen (als Arbeitgeber);
- das Empowerment der Quartierbevölkerung durch Quartiersekretariate und Mediationsprogramme. (Ehret 1999, S. 9-17)

Des Weiteren befürwortet das Leitbild eine Öffentlichkeitskampagne zur „Versachlichung der Diskussion“, die den „Dialog in der Bevölkerung fördert und versucht, auf allen Seiten integrationshemmende Vorurteile zu beseitigen“ (ebd., S. 20). Zusammenfassend lassen sich die Leitgedanken und Umsetzungsvorschläge wie folgt tabellarisch darstellen:

Tabelle 4.5.: Leitgedanken und Umsetzungsvorschläge im Basler Integrationsleitbild

Leitidee	Umsetzungsbereiche
Nutzung des Potentials der Beteiligten	Bildung; Erwerbsarbeit
Integration als gesamtges. Anliegen	Quartierentwicklung
Bewusster Umgang mit Differenz	Öffentlichkeitskampagne; Politische Partizipation

Im Folgenden soll die mittels der Differenztheoretischen Textanalyse erfolgte Analyse des Leitbildes besprochen werden, wobei sich die Diskussion auf für unsere Fragestellungen relevante Leitdifferenzen — respektive Formen und mögliche blinde Flecken — beschränkt. Die im Leitbild verwendeten Formen lassen sich inhaltlich gruppieren:

1) *politische Inklusion/Exklusion*

Es überrascht kaum, dass eine der prominentesten Formen im Integrationsleitbild die Inklusion von Personen in das beziehungsweise ihre Exklusion aus dem Politiksystem beobachtet. Dabei werden einerseits Personen hinsichtlich ihrer Qualität der *Staatsangehörigkeit* beobachtet:

$$\text{Staatsangehörigkeit} = \boxed{\text{Migranten}} \mid \boxed{\text{Schweizer}}$$

Luhmann (2002b, S. 212) verortet die Genese des Begriffs der Staatsangehörigkeit im ausgehenden 18. Jahrhundert und den Folgen der französischen Revolution. Er ersetzt im Zuge des Wandels der primären Differenzierungsform der Gesellschaft „als allgemeiner Begriff die rechtliche Relevanz ständischer Unterschiede“ (ebd., S. 212). Interessant dabei ist die Interpretation von Integration als symmetrische Erwartungsstruktur, für die beide Seiten, Zugehörige und Nichtzugehörige (in unserem Fall: *MigrantInnen* | *SchweizerInnen*) gleichermaßen verantwortlich sein sollen: Integration sei ein gesamtgesellschaftliches Anliegen und alle Mitglieder tragen gleichermaßen Verantwortung für ihr

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Gelingen (vgl. detaillierter: Punkt 4). Diese genuin politische Kontextur – also Beobachtungsweise, welche im Relevanzbereich der Politik operiert – schliesst dabei andere Formen der Beobachtung von Personen aus: Ihr wirtschaftlicher, rechtlicher, wissenschaftlicher, religiöser oder anderer Status wird ausgeschlossen, und damit auch die Frage nach der Inklusion von Personen in jene Funktionssysteme. Allerdings spielen wirtschaftliche Überlegungen durchaus eine Rolle, wie Punkt 2 zeigen wird.

Neben der Beobachtung von Personen hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit werden andererseits politische Instrumente dahingehend beobachtet, ob sie die Inklusion von Nicht-Staatsangehörigen ermöglichen oder nicht. Diese Beobachtungsweise schliesst wiederum die Frage nach der Inklusion in andere Funktionssysteme aus (vgl. oben). Das Leitbild diagnostiziert eine Asymmetrie bezüglich Partizipationsmöglichkeiten am politischen System: „Sie [AusländerInnen, MR] besitzen weder Stimm- und Wahlrecht noch Initiativ- und Referendumsrecht. [...] Eine wirklich politische Stimme haben sie [...] nicht“ (Ehret 1999, S. 11). Im Teil „Handlungskonzept“ des Leitbildes werden Ziele zur Symmetrisierung beziehungsweise Aufhebung dieser Asymmetrie formuliert:

Ziele für das Jahr 2002:

- Einführung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts für alle Niedergelassenen
- Einbürgerungsmöglichkeit nach EU-Durchschnittsnorm nach fünf bis maximal zehn Jahren ordentlichem Aufenthalt in der Schweiz
- Einführung des *ius soli* (Abstammungsrecht nach Geburtsort) (ebd., S. 22)

Zehn Jahre später ist allerdings noch keines dieser Ziele vollständig erreicht: Am 26. September 2010 wurde zuletzt das kantonale Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen per Initiative mit knapp 81% Nein-Stimmen abgelehnt (Kanton Basel-Stadt 2010b). Allerdings wurden im Rahmen der kantonalen Verfassungsrevision im Jahr 2005 die beiden baselstädtischen Gemeinden Bettingen und Riehen

ermächtigt [...], das Stimmrecht in Gemeindesachen auf die Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. Eine kommunale Lösung in Basel selbst ist nicht möglich, da die Einwohnergemeinde der Stadt Basel keine eigenen Organe hat.⁶⁴

Für die Einbürgerung auf kantonaler Ebene gilt laut dem Amt für Bevölkerungsdienste und Migration noch immer die Voraussetzung von 12 Jahren tatsächlichen Wohnsitzes in der Schweiz, 5 Jahren im Kanton Basel-Stadt und 3 Jahren in der betreffenden Gemeinde. Und in der Frage des Bürgerrechts für Kinder war zum Zeitpunkt dieser Recher-

⁶⁴Vgl. http://www.grosserrat.bs.ch/polit-woerterbuch_a-z/?begriff=auslaenderstimmrecht [05.06.2012].

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

chen die Staatsangehörigkeit der Eltern (sowie deren Zivilstand; *ius sanguinis*), nicht der Geburtsort des Kindes (*ius soli*) ausschlaggebend.⁶⁵ Diese Analyse der Umsetzung der im Leitbild genannten Ziele soll nicht der Kritik an der Basler Integrationspolitik dienen, sondern die viel allgemeinere Problematik politischer Steuerung, beziehungsweise der Erwartungen an die Politik und der Politik an sich selbst bezüglich Steuerung belegen. Dies ist offenbar bereits in politiksysteminternen Anliegen der Fall. Zur Problematik der Versuche der politischen Umweltsteuerung des Wirtschafts- und Erziehungssystems kommt der nächste Punkt.

2) Beobachtungsweisen von Differenz und ihre Konsequenzen für politisches Handeln

Unter diesen Punkt sollen im Leitbild verwendete Formen gefasst werden, die die Beobachtung von Differenz (in diesem Falle diejenige der (Nicht-) Staatsangehörigkeit) und die aus diesen Beobachtungen abgeleiteten Konsequenzen für politisches Handeln strukturieren. Hier lassen sich drei bedeutsame Formen benennen:

Erstens, die Unterscheidung des *Umgangs* mit Differenz: „bewusst und sorgsam“, wie in den Leitgedanken formuliert, oder eben unreflektiert. Ein unreflektierter Umgang mit Differenz wird negativ bewertet und mögliche Konsequenzen werden genannt: oberflächliche Kausalattribution von Problemen auf Kultur oder Ethnie, oder Ignoranz gegenüber Gender-Themen.

Zweitens fällt die Art und Weise auf, wie (als different beobachtete) Qualitätszuschreibungen an MigrantInnen gedeutet respektive gewertet werden. Zugewanderte verfügen, so das Leitbild, über kulturelles Kapital und Potential in der Form von Mehrsprachigkeit und interkulturellen Kompetenzen (Ehret 1999, S. 4). In der Zeitdimension wird diese zukunftsorientierte Zuschreibung dann selbst in Differenz gesetzt zum früheren Fokus auf den Defiziten von MigrantInnen:

Die zukünftigen integrationspolitischen Massnahmen orientieren sich am bisher wenig genutzten kulturellen Kapital und Potential der Zugewanderten (Mehrsprachigkeit, interkulturelle Kompetenzen, die Idee des *cultural brokers*, etc.). Die Neuorientierung bedeutet eine allmähliche, konsequente Verabschiedung von der seit den siebziger Jahren vorherrschenden Idee des allgemeinen Nachholbedarfs von Migrantinnen und Migranten (Defizitäransatz), die sowohl in der Forschung als auch im Massnahmenbereich bestimmend war. Der erschwerte Zugang ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien zu gesellschaftlichen Statuspo-

⁶⁵Siehe <http://www.bdm.bs.ch/dienstleistungen/einbuengerung.htm> [07.06.2012].

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

sitionen in der Mehrheitsgesellschaft soll nicht länger von vornherein durch deren Defizite erklärt werden. (ebd., S. 4)

Hier handelt es sich gewissermassen um eine Beobachtung 2. Ordnung der Migrations- und Integrationspolitik in der Zeitdimension: Wie wurden MigrantInnen früher wahrgenommen und wie heute? Die Antwort des Leitbildes darauf scheint – verkürzt – zu lauten: *Vom Defizit zum Potential*.

Mit dieser Beobachtung der Qualitäten von MigrantInnen als Potential und der Absetzung dieser Beobachtung von früher geläufigen Beobachtungen, welche auf Defizite abstellten, steht das Leitbild – und die Integrationspolitik Basel-Stadts – nicht alleine da. Im Gegenteil kann diese Verschiebung in der qualitativen Wahrnehmung von Zugewanderten während der letzten Jahrzehnte in nationalen wie auch internationalen Migrationspolitiken beobachtet werden.⁶⁶ So schreibt auch die Tripartite Agglomerationskonferenz⁶⁷ (TAK) in ihrem 2009 veröffentlichten Bericht zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik:

Entwicklungen wie die europäische Integration, die zunehmende räumliche Mobilität, neue Kommunikationstechnologien, demographischer Wandel sowie die Internationalisierung der Märkte und der Unternehmen tragen dazu bei, dass kulturelle Vielfalt heute vermehrt als Bereicherung und Motor für die Gesellschaft wahrgenommen wird. Die bisherige, noch stark auf die Bewältigung von Problemen und Integrationsdefiziten zielende Ausländer- und Integrationspolitik ('Defizitansatz') wird schrittweise auf die Entfaltung der vorhandenen Potenziale ausgerichtet ('Ressourcenorientierter Potenzialansatz'). Integrationsförderung wird heute als staatliche Aufgabe anerkannt. (Tripartite Agglomerationskonferenz 2009, S. 5)

Während also die Art und Weise der Interpretation von Qualitäten, die Migrantinnen und Migranten scheinbar auszeichnen, reflektiert wird, bleibt die Reflexion des *Attri-*

⁶⁶Für einen Überblick zum Wandel Schweizerischer Integrationspolitiken seit der 1960er Jahren siehe etwa (Piñeiro, Bopp und Kreis 2009, 10ff.). International lässt sich beispielsweise die Wiener SPÖ-Stadträtin für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal, Sandra Frauenberger, im Jahr 2010 auf ihrer Webseite folgendermassen zitieren: „Wir müssen das Potential erkennen und nicht im Defizit tümpeln.“ Vgl. <http://www.sandra-frauenberger.at/?p=383> [07.06.2012].

⁶⁷Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) ist eine politische Plattform von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Sie wurde 2001 mit dem Ziel gegründet, dass der Bund, die Kantone sowie die Städte und Gemeinden enger zusammenarbeiten und eine gemeinsame Agglomerationspolitik entwickeln. Vgl. <http://www.tak-cta.ch/uber-die-tak/inhalt/uber-die-tak/menu-id-59.html> [07.06.2012].

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

butionsprozesses dieser Qualitäten an Migrierte selbst ein blinder Fleck. Die zweiseitige Form der Wahrnehmung von Migranten kann folgendermassen notiert werden:

$$\text{qualitative Deutung von Migranten} = \overline{\text{Potenzial}} \mid \overline{\text{Defizit}}$$

Die dritte Form, die die Beobachtungsweise von Differenz und daraus abgeleitete Handlungskonsequenzen strukturieren, dreht sich um Ursachenzuschreibungen für die gesellschaftliche Position von MigrantInnen. Es handelt sich dabei um eine Unterscheidung von *Kausalattributionen*, die als Grundlage für die Beantwortung der Frage dienen, warum MigrantInnen (vor allem in sozioökonomischer Hinsicht) schlechter gestellt sind als SchweizerInnen. Der bereits erwähnte, als „veraltet“ angesehene Defizitansatz erklärte den erschwerten Zugang „ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien zu gesellschaftlichen Statuspositionen in der Mehrheitsgesellschaft [...] durch deren Defizite“ (Ehret 1999, S. 4). Integrationspolitische Massnahmen zielten laut Ehret demzufolge darauf ab, diese Defizite zu kompensieren — ohne gleichzeitig aber den Zugang zu Statuspositionen zu garantieren (ebd., S. 5). Die erarbeiteten Kompensationsangebote werden im Leitbild als gescheitert wahrgenommen, da sie „nicht zum gewünschten Integrationserfolg geführt“ hätten (ebd., S. 5). Aus dieser Beobachtung der Wirklosigkeit früherer Massnahmen wird in der Folge die Legitimation für den Potenzialansatz abgeleitet:

Daher müssen in Zukunft neue integrationspolitische Massnahmen verfolgt werden, die den Kompetenzen der Migrantinnen und Migranten und deren Kinder vermehrt Rechnung tragen. (ebd., S. 5)

Auf der Handlungsebene wird dann beispielsweise für den Umsetzungsbereich Erwerbsarbeit das Ziel formuliert, die Beschäftigung ausländischer MitarbeiterInnen in der staatlichen Verwaltung und in staatlich subventionierten Organisationen systematisch zu fördern (ebd., S. 18). Konkret sollen dann „[b]ei der Auswahl und Anstellung [...] ihre [AusländerInnen, MR] spezifischen Sprachkenntnisse sowie ihre interkulturellen Kompetenzen als Qualifikation gewertet“ werden (ebd., S. 18). Ohne die guten Absichten des Leitbildes kleinreden zu wollen, stellt sich hier allerdings die Frage, ob eine biographische Migrationserfahrung qualitativ mit interkulturellen Kompetenzen gleichgesetzt werden soll. In anderen Worten, verfügen Ausländer per se über interkulturelle Kompetenzen, weil sie Ausländer sind? Oder weil sie sie durch die Erfahrung der Migration erworben haben — oder doch in Weiterbildungskursen zu interkultureller Kompetenz? Jedenfalls fordert das Leitbild weiter, die Verwaltung könne — und solle — bei

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

der Beschäftigung von MigrantInnen der Privatwirtschaft mit gutem Beispiel vorangehen und die Zusammensetzung der Bevölkerung im Staatspersonal widerspiegeln (ebd., S. 18). Diese Forderung korrespondiert mit der These, dass sich die Öffnung von Institutionen mittels der Einstellung von Personal mit Migrationshintergrund positiv auf die Integration von MigrantInnen auswirke (Arn 2004, 12ff.) (Wichmann und D'Amato 2010, 127ff.). Mit der Verschiebung in den Kausalitätsattributionen für die beobachtete Ungleichheit zwischen MigrantInnen und SchweizerInnen geht aber auch eine Veränderung der Verantwortungszuschreibungen für diese Ungleichheit beziehungsweise ihr Aufheben oder Lindern einher. Piñeiro und Haller beschreiben in ihrer gouvernementalistischen⁶⁸ Analyse der Basler Integrationspolitik die semantische „Transformation von Migrantinnen zu unternehmerischen Migrantensubjekten, die die eigene Integration vorantreiben und verantworten (oder eben nicht)“ (2009, S. 167). Die Autoren beobachten das 2004 in Kraft getretene baselstädtische Integrationsparadigma *Fördern und Fordern* „vor dem Hintergrund einer gegenwärtig vorherrschenden neoliberalen Rationalität“, wobei sich das Konzept der Regierung verschiebe „von einer Regierung im Sinne einer wohlfahrtsstaatlichen Regulierung des Sozialen [...] zu einer Regierung der Individuen“ (ebd., S. 156). Die Autoren beobachten also eine sich

vom Wohlfahrtsstaat abkehrende neoliberale Mentalität [...]: Nicht ein unmittelbarer kompensatorischer Defizitausgleich [...] wird zuallererst angestrebt. Vielmehr sollen alle Gesellschaftsmitglieder ihre Chance erhalten, Integration und das angestrebte Lebensniveau erreichen zu können. Demgemäss steht das Aktivieren und weniger das Kompensieren im Vordergrund. (ebd., S. 158)

In Bezug auf das Individuum sei deshalb auch „der Wille zur Integration [...] von entscheidender Bedeutung“, und Integration bedeute „in erster Linie einen Einsatz des Selbst für den individuellen Erfolg“ (ebd., S. 158). Bis hierher deckt sich Piñeiro und Hallers Beobachtung mit der von uns weiter oben ausgeführten, dass also eine Umdeutung der Differenz zwischen MigrantInnen und SchweizerInnen sowie deren Handlungskonsequenzen und Erwartungszuschreibungen an Politik und Individuen „vom Defizit zum Potential“ stattfindet. Unsere interpretativen Wege trennen sich dort, wo einerseits in begrifflicher Unschärfe „dem Staat“ eine neoliberal-ökonomische Beobachtungsweise zugeschrieben wird und andererseits diese eigene Beobachtung einen moralisch-kritischen Ton annimmt. [meine grosse Kritik: Machtzuschreibung an Politik und dann Kritik] Hier bewegen sich die Argumentationen schon nur auf Grund des systemtheoretischen Rahmens sowie der unterschiedlichen Erkenntnisinteressen zwangsläufig auseinander. Es

⁶⁸Vgl. einfürend zum gouvernementalistischen Ansatz in Bezug auf Politik (Lemke 1997).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

soll jedoch nicht abgestritten werden, dass bei der Analyse des Leitbildes die wirtschaftliche Kontextur wiederholt zu Tage tritt.

So wird interessanterweise ein *business case*⁶⁹ für den konstruktiven, auf die Potenziale von Einwanderern abstellenden Umgang mit Vielfalt aufgebaut. Es wird also gezeigt, dass sich integrationspolitische Massnahmen, die den Kompetenzen der Zugewanderten Rechnung tragen, längerfristig

auf die Gesamtsituation des Kantons *produktivitätsfördernd* und *innovationssteigernd* aus[wirken]. Der europäische Vergleich zeigt, dass sich die positive ökonomische Positionierung von Einwanderinnen und Einwanderern – und vor allem deren Kinder – im höchsten Grad integrativ auf eine Gesellschaft auswirkt. (1999, S. 5, Hervorhebungen im Original)

Die Schlüsselbegriffe der Produktivität und Innovation sowie deren Bindung an Ausdrücke der Vermehrung wie Förderung oder Steigerung zeigen eine wirtschaftliche Argumentation (Beobachtung) an: Es *lohnt* sich, die Potentiale der Zugewanderten zu nutzen. Denn, so zeigt uns der zweite Satz des Zitats an, es besteht eine direkte kausale Abhängigkeit (zumindest im europäischen Umland) zwischen wirtschaftlicher Inklusion beziehungsweise Wohlstand und Integration. Basel ist in dieser Hinsicht kein Einzelfall: Der semantische Wandel hin zur *Potenzialausschöpfung* von Migrierenden und Migrierten lässt sich auch in Frankfurt am Main, Stuttgart, Toronto oder Wien beobachten (Merx und Drossou 2008).

Hier erscheint eine Beobachtungsform und positive Bewertung sozialer Vielfalt, die in betriebswirtschaftlich-organisationalen Forschungs- und Praxiskontexten seit einigen Jahrzehnten unter dem Namen *Diversity Management* kursiert.⁷⁰ Während nun dieser semantische Wandel in der Integrationspolitik von der Problembekämpfung hin zur Potentialnutzung aus einer gouvernementalitätstheoretischen Perspektive beunruhigt und Anlass zur (moralischen) Kritik gibt, interessiert aus systemtheoretischer und funktionalistischer Sicht an diesem Punkt aber eine andere Frage: Wenn es zutrifft, dass in den letzten Jahren „die Behörden vor allem die Wichtigkeit der Integration in den Arbeitsmarkt“ (Piñeiro, Bopp und Kreis 2009, S. 9) betonen, welche Funktion hat dann diese strukturelle Kopplung⁷¹ auf Programmebene, indem *wirtschaftliche* Argumente und der Fokus auf Inklusion in das Wirtschaftssystem in einem *integrationspolitischen* Dokument

⁶⁹Vgl. Zu Begriff und Argumentation aus betriebswirtschaftlicher Diversity-Perspektive (Mensi-Klarbach 2012) sowie zu Diversity Management im Allgemeinen den folgenden Exkurs (Abschnitt 4.3.3) sowie den Abschnitt 6.2.3 im Schlusskapitel.

⁷⁰Vgl. den Exkurs zum Thema inklusive Quellenangaben auf S. 305 im Schlusskapitel.

⁷¹Vgl. zur strukturellen Kopplung Abschnitt 2.3.2 auf Seite 26.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

auftauchen? In Anbetracht der Kontingenz von Beobachtungen hätte sie ja auch anders ausfallen können, vielleicht nicht unbedingt medizinisch oder künstlerisch, aber rechtlich oder noch naheliegender: politisch.

Aus funktionaler Perspektive spricht ein guter Grund für eine wirtschaftliche Semantik. Wir konnten oben beobachten, dass das Ziel der politischen Inklusion von Ausländern schwer erreichbar ist – entsprechende Vorstöße zur Verleihung des Stimm- und Wahlrechts oder erleichterten Einbürgerung werden abgelehnt. Eine (Integrations-) Politik, die ihre Ziele nicht erreicht, enttäuscht aber sich selbst und ihre Umwelt und kann in der Folge mit unangenehmen Konsequenzen konfrontiert werden, von oppositioneller Kritik bis zum Ämter- oder Budgetverlust. Damit stellt sich das Problem der *Legitimation* der politischen Ordnungen und Entscheidungen – eines der „ältesten Reflexionsobjekte des politischen und politologischen Denkens“ (Lange 2003, S. 65), ob in den Staatsformenlehren Platons und Aristoteles', älteren und neueren Theorien des Gesellschaftsvertrags von Hobbes bis Rawls oder herrschaftssoziologisch seit Max Weber beobachtet.⁷² In der politischen Soziologie und Politikwissenschaft wird Legitimität meist über die beiden Dimensionen des *Legitimitätsanspruchs* und der *Legitimitätsüberzeugung* definiert. Erstere fragt dabei, eher normativ-theoretisch orientiert, nach der Rechtmässigkeit einer Herrschaftsordnung „im Sinne ihrer durch allgemein verbindliche Prinzipien begründeten Anerkennungswürdigkeit“, letztere untersucht meist empirisch-analytisch die faktische Anerkennung einer Herrschaftsordnung „seitens der Herrschaftsunterworfenen als rechtmässig und verbindlich“ (Braun und Schmitt 2009, S. 54).

Löst man die Dichotomie zwischen Herrscher (Staat) und Beherrschten (Bürger-Menschen) auf und schwenkt auf eine systemtheoretische Perspektive um, stellt sich die Frage der Legitimation anders dar. *Operativ* gesehen ist Legitimation immer Selbstlegitimation des politischen Systems, sie muss also durch politische⁷³ Kommunikation vollzogen werden (Luhmann 2002b, 358f.). Politische Legitimation durch ein anderes System, zum Beispiel das Religionssystem ist damit zwar ausgeschlossen, aber politikexterne semantische Inhalte zur Selbstlegitimation nicht. Vereinfacht gesagt, ist der springende Punkt nicht die Form, sondern die *Funktion*: Man kann erfolgreich „Muslim Politics“ (Eickelman und Piscatori 2004) betreiben, aber trägt nicht in erster Linie zum Seelenheil bei, sondern zur Verarbeitung sozialer Dissense und Ermöglichung kollektiv bindender Entscheide.

⁷²Vgl. ausführlich zur Ideengeschichte politischer Legitimität Noetzel 1999.

⁷³Im Unterschied etwa zu religiöser oder künstlerischer Kommunikation. Vgl. die Ausführungen zum Politiksystem im Abschnitt 4.3.1. Interessanterweise nennt Luhmann (2002b, 359, FN 79) als einzige Ausnahme bezüglich der Referenz auf externe Legitimatoren für politische Entscheidungen – stark pauschalisierend – „den Islam“.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Die Definition von Legitimation als Operation eines autopoietischen Systems lässt also konkrete inhaltliche Bezüge erst einmal offen. Luhmann argumentiert jedoch, dass primär ein Bezug auf *Werte* stattfindet (Luhmann 2002b, S. 359). Werte sind in seinem Sinne formulierte Präferenzen, deren generelle Akzeptanz man in der Kommunikation unterstellen kann, zum Beispiel Freiheit, Frieden oder Gerechtigkeit (ebd., S. 359).⁷⁴ So gefasst, lassen sich auch die im Leitbild verwendeten wirtschaftlich konnotierten Begriffe der Innovation und Produktivität als Werte beschreiben: Es handelt sich um Präferenzen, die im Leitbild offenbar, auch im Angesicht von Opposition gegen ein wachstumsfokussiertes Wirtschaftssystem oder Empörung gegen Finanzkapitalismus (Hessel 2011), doch als generell akzeptiert und akzeptabel unterstellt werden. Ob diese Semantik nun Integrationspolitik gegenüber misstrauischen Steuerzahlenden oder (rechts-)oppositionelle Kritik absichern soll, bleibt uns als Motivlage verschlossen. Sicher ist, dass es sich um eine hochgradig anschlussfähige und *legitime* Semantik handelt, und dass sie es erlaubt, die schwer erreichbaren und enttäuschungsanfälligen Ziele der politischen Integration zu umschiffen, indem sie auf wirtschaftliche Integration, individuellen Wohlstand und gesamtgesellschaftliche Prosperität setzt.

Kehrt man zur eingangs auf Seite 122 diskutierten Form der *Staatsangehörigkeit* zurück, erkennt man eine weitere integrationspolitische Problemlösung. Das Leitbild attribuiert die Verantwortung für den Erfolg der Integration an beide Seiten der Form – Einheimische und Zugewanderte. Durch die explizite Verwendung beider Seiten wird die Form im Modus 2. Ordnung beobachtet, und damit auch ihre Kontingenz. Die Beobachtung beider Seiten der Unterscheidung verunmöglicht eine Asymmetrisierung und den Ausschluss der einen Seite. Dies bedeutet einerseits, dass die Bewertung (der Zugehörigkeit zu) einer Seite nicht mehr eindeutig geschehen kann, und dass es schwieriger wird, Verantwortung auf die jeweils andere Seite zuzuschreiben. Andererseits wird der Kompetenzbereich der Integrationspolitik damit über „Ausländer“ hinaus erweitert: Jetzt können auch Staatsbürger integriert werden. Diese nicht zu unterschätzende Entwicklung erlaubt es, nicht nur „fremde“ soziale Vielfalt integrationspolitisch zu beobachten und zu behandeln, sondern auch „einheimische“ Diversität. Das Fallbeispiel religiöser Vielfalt in öffentlichen Schulen verdeutlicht die Funktionalität dieses semantischen Wandels: Erziehende sehen sich konfrontiert mit Ansprüchen von eingebürgerten⁷⁵ Schwimmverweigerern, einheimischen Evangelikalen oder Zeugen Jehovas.⁷⁶ Die Differenzierung nach Staatsangehörigkeit hilft in diesen Fällen offenbar nicht weiter, wie auch im nächsten Ab-

⁷⁴Vgl. auch S. 32 im Theoriekapitel.

⁷⁵Siehe S. 137.

⁷⁶Aussage in Interview IB3.

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

schnitt 4.3.4 anhand einer politischen Exklusionsstrategie deutlich wird. Die Beobachtung beider Seiten ermöglicht immerhin die Erweiterung des Beobachtungsspektrums und damit das Finden neuer Problemlösungen.

Allerdings löst die Integrationspolitik damit ihr eigenes Problem, nämlich die Adaption an steigende und von Staatsangehörigkeit unabhängige soziale Vielfalt. Das Problem des Umgangs mit religiöser oder generell sozialer Vielfalt des Erziehungssystems bleibt bestehen – es kann jedoch von integrationspolitischer Seite beobachtet werden. In Bezug auf den Fall der „Schwimmverweigerer“ argumentiert die Koordinatorin für Religionsfragen der Fachstelle Integration in Basel-Stadt, Dr. Lilo Roost-Vischer, dass praktisch alle Kantone nicht über genügend Schwimmbäder verfügten, um ein schulisches Schwimmbobligatorium konsequent durchzusetzen (Roost Vischer 2010a, S. 127). Deshalb sei – allerdings erst ab der 4. Klasse bei frühzeitig einsetzender Pubertät, an dieser Form wird also festgehalten – die „Förderung ausserschulischer Schwimmkurse für Kinder sinnvoll“ und es könne „viel Spannung abgebaut werden, ohne dass man auf wichtige Integrationselemente verzichten muss“ (ebd., S. 127). Diese Betonung der Konfliktreduktion durch ausserschulischen Unterricht steht in starkem Kontrast zu den Massnahmen des Erziehungsdepartements – und zum Schluss dieses Unterkapitels lässt sich argumentieren, dass sich das Erziehungssystem nicht auf diesen integrationspolitischen Vorschlag ausserschulischer Erziehung einlassen kann, da er seine zentrale Erwartungsstruktur (obligatorische Schulbildung für alle Kinder) kompromittieren würde. Das hindert andere Systeme und Subsysteme jedoch nicht daran, Probleme aus ihrer Perspektive zu beobachten und Lösungen zu formulieren, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Tabelle 4.6.: Erkenntnisrelevante Formen im Basler Integrationsleitbild

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
MigrantIn	SchweizerIn	Staatsangehörigkeit	wirtschaftlicher, rechtlicher, wissenschaftlicher, religiöser etc. Status
keine pol. Partizipationsmöglichkeiten	Partizipationsmöglichkeiten	politische /Exklusion von Ausländern	Partizipation an bzw. Inklusion in andere(n) Systeme(n) wie Recht, Wirtschaft, Religion, Kunst, Medizin etc.
Potenzial	Defizit	Deutung der Qualitäten von Migranten	Reflexion der Attributionsprozesse von Qualitäten an Migranten
Potenzial (nicht genutzt)	Defizite	Ursachenzuschreibungen für die gesellschaftliche Position von Individuen	Reflexion von ‚Position‘ und Gesellschaftsbild sowie Kausalattribution
bewusst / reflektiert	unreflektiert	Art des Umgangs mit Differenz	Reflexion der Konstruktionsprozesse von Differenz
dynamischer Prozess	Stasis	Beobachtung der Integration in der Zeitdimension	Beobachtung der Sach- und Sozialdimension (Themen und Inhalte der Integration; Zielgruppen, Publikum)
nachhaltig	kurzfristig	Beobachtung der Integration in der Zeitdimension	“
gesamtgesellschaftlich	nur Teile der Gesellschaft	Relevanz- und Verantwortungsspektrum für Integration (Sozialdimension)	Beobachtung der Sach- und Zeitdimension (s.oben)

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

4.3.4. Exklusion und Expulsion von Vielfalt

Am 11. November 2009 reichte der Basler SVP-Grossrat Sebastian Frehner eine Schriftliche Anfrage an die Regierung Basel-Stadts zur „Umsetzung des Integrationsleitbilds Basel-Stadt ‘Fördern und Fordern’ und zu weiteren ausländerrechtlichen Fragen“ ein (Kanton Basel-Stadt 2009). Sie bezieht sich auf eine Aussage zur kantonalen Integrationspolitik des damaligen Regierungspräsidenten Guy Morin in der TV-Sendung „Arena“ des Schweizer Fernsehens. Frehner bittet in seiner Anfrage um die Beantwortung einer Liste von 20 Fragen, wobei es sich um Fragen zum Integrationsleitbild, dem Ausländerrecht und der Integrations- und Aufenthaltsbewilligungspraxis der Regierung und Verwaltung handelt. Drei der Fragen richten ihren Blick spezifisch auf Musliminnen und Muslime und erfragen Faktenwissen zu weiblicher Genitalbeschneidung und Dispensation vom Schwimmunterricht:

9. Gab es in den Jahren 2000-2009 Fälle von Beschneidungen an muslimischen Frauen?

10. Falls ja, wie viele und welche Massnahmen wurden ergriffen resp. wurde die Ausweisung der betreffenden straffälligen Person verfügt?

11. Wie viele muslimische Schüler/innen wurden in den Jahren 2000-2009 vom Schwimmunterricht, von Schullagern und anderen schulischen Aktivitäten dispensiert (bitte Angabe pro Jahr)? (ebd., S. 1).

Der Regierungsrat beantwortete die Schriftliche Anfrage am 10. Februar 2010. Unter anderem beobachtete die Antwort auch die Unterscheidung und den blinden Fleck der oben zitierten Frage 9, die ausschliesslich nach Fällen von Beschneidungen an *muslimischen* Frauen interessiert ist.

Beschneidungsoffer = $\overline{\text{muslimische Frauen}}$ (andere Frauen)

Die Antwort des Regierungsrat verneint in ergänzenden Erläuterungen zur Frage 9 die Kausalattribution von Beschneidungen auf „den Islam“ respektive eine einzelne Religion und führt darüber hinaus die nationalen rechtlichen Grundlagen der Strafbarkeit von Beschneidungen aus, womit gleichzeitig religiöse, anthropologisch-wissenschaftliche, politische und andere Beobachtungsweisen für oder gegen Beschneidung den blinden Fleck der Unterscheidung bilden:

Genitalverstümmelung (Beschneidung von Mädchen und Frauen) hat nichts mit dem Islam zu tun. Sie beruht auf religionsübergreifenden Traditionen und wird im-

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

mer noch vor allem in Afrika und Asien praktiziert. Unter Genitalverstümmelung (FGM: Female Genital Mutilation) fällt jeder, aufgrund nicht medizinisch indizierter Gründe getätigte operative Eingriff, der dazu dient, einen Teil oder die gesamten externen Geschlechtsteile eines Mädchens oder einer Frau zu entfernen. Sie stellt einen schweren Eingriff in die physische und psychische Integrität der Betroffenen dar und erfüllt den Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Es können weder religiöse Werte, das Recht auf Weitergabe kultureller Tradition oder ein etwaiges Erziehungsrecht der Eltern geltend gemacht werden. (Kanton Basel-Stadt 2010d, 5f.)

Anfangs April 2010 unterzeichnete Grossrat Frehner zusammen mit 32 anderen Grossrätinnen und Grossräten die Motion „betreffend Entzug der Aufenthaltsbewilligung für Eltern, die ihre Kinder vom obligatorischen Schwimmunterricht fernhalten“ (Kanton Basel-Stadt 2010a). Obwohl diese Motion dem Regierungsrat nicht überwiesen wurde, ist ihr Inhalt aufschlussreich hinsichtlich der verwendeten Differenzsetzungen – und deren Konsequenzen.

Zu Beginn der Motion wird die Antwort des Regierungsrates auf die im November 2009 erfolgte Schriftliche Anfrage Frehners (s. oben) bezweifelt, dass

seit 2007 nur auf der Stufe WBS jährlich höchstens ein Dispensgesuch behandelt würde. Wie Recherchen von Telebasel vom 10.03.2010 ergaben, ist dies nur die halbe Wahrheit: Alleine im Voltaschulhaus gibt es vier Mädchen, die seit längerer Zeit nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben wäre. Und obwohl die Schulhausleitung die Vorfälle dem Rektorat meldete, hat weder die Rektorin noch das Erziehungsdepartement interveniert. (ebd.)

Die Motion lässt sich hier via Massenmedien *in-formieren* über die Realität und kontrastiert deren Wissensstand mit demjenigen der Regierung. Dabei dequalifiziert sie die Antwort der Regierung wenn auch nicht als ganze Lüge, so doch als „halbe Wahrheit“, und benutzt dabei die Leitunterscheidung *wahr* | *falsch*. Auch wenn diese Unterscheidung dem Wissenschaftssystem als Code dient, dient sie im analysierten Dokument augenscheinlich nicht einer wissenschaftlichen Diskussion über die Gültigkeit neuen Wissens, sondern eher im Sinne einer Kopplung zur *moralischen* Kommunikation. Moral regelt die Bedingungen wechselseitiger Achtung oder Missachtung (Luhmann 1984, S. 215). Sie bezieht sich also auf die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Menschen einander achten oder missachten. Achtung meint dabei

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

eine generalisierte Anerkennung und Wertschätzung [...], mit der honoriert wird, dass ein anderer den Erwartungen entspricht, die man für eine Fortsetzung der sozialen Beziehungen voraussetzen zu müssen meint. (ebd., S. 318)

Durch ihre strukturell gekoppelte, moralische Verwendung der Differenz von wahr und falsch kann die Antwort der Regierung als Halbwahrheit und damit als in ihrer Achtbarkeit fragwürdig ausgeflaggt, also Politik betrieben werden. Im nächsten Satz wechselt das Dokument die Perspektive zu einer rechtlichen Beobachtung über die „Gesetzesinkonformität“ der Nichtteilnahme von vier Mädchen am Schwimmunterricht. Und verschiebt ihren Beobachtungsstandpunkt im darauf folgenden Satz erneut – in Richtung *Moral*.

In der Motion wird nun eine Erwartungsenttäuschung – und damit Missachtung – ausgedrückt: Obwohl das Rektorat Kenntnisse vom beobachteten Verstoss gegen die Teilnahmevorschrift am Schwimmunterricht hatte, habe weder die Rektorin noch das Erziehungsdepartement dagegen gehandelt.

Erwartungsenttäuschung politische Steuerung = $\overline{\text{Unterlassung}}$ (Handeln)

Der Topos „obwohl Person x von einem negativen Zustand wusste, hat sie nichts dagegen unternommen“ verweist auf eine Erwartungsenttäuschung im Bereich der Ethik: Das *Unterlassen* einer Handlung, im Unterschied zum Tun. Diese Unterscheidung findet sich bereits bei Thomas von Aquin, wird aber bis heute in der Rechtstheorie und Moralphilosophie verwendet und ist beispielsweise in der rechtlichen Bearbeitung der Frage der Sterbehilfe von zentraler Bedeutung (Tag 2003, 44f.). Der Topos flaggt, lexikalisch durch „obwohl“ und semantisch durch die Attribution der Adresse des Rektorats als „informiert“ über die entsprechenden Zustände, die Nicht-Intervention der Rektorin und des Erziehungsdepartements als kontingent aus – denn diese hätten handeln können, ja handeln sollen! – und bewertet die bezeichnete Seite, das Unterlassen einer Intervention, als negativ. Die auf der Reflexionsebene angesiedelte Frage nach der *Steuerbarkeit*, der Möglichkeit, politische Fremdsteuerung selbststeuernder Systeme zu betreiben, verschwindet im blinden Fleck der Unterscheidung.

Die Motion beobachtet in einem weiteren Abschnitt aus einer rechtlichen Perspektive einen Verstoss gegen Schulgesetz und Schulordnung derjenigen Eltern, welche ihre Kinder „aus privaten Gründen und ohne Dispens nicht in den obligatorischen Schwimmunterricht schicken“ (Kanton Basel-Stadt 2010a, S. 1). Interessant an diesem Zitat ist die Selektion der Unterscheidung *privat*, obwohl im Wissen um die Hintergründe des Falls

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

die Bezeichnung „religiös“ mindestens ebenso plausibel wäre. Offenbar steht also nicht primär die Unterscheidung zwischen Religion und Staat (oder nichtreligiöser Zivilgesellschaft) im Vordergrund, sondern eher das Spannungsverhältnis zwischen „privater“ Individualität und Kollektiv, das politischen Bindungsversuchen entgegensteht.⁷⁷

Die Unterscheidungen *gesetzeskonformes Verhalten* | *abweichendes Verhalten* und *Anpassungsbereitschaft an Mehrheitsgesellschaft* | *keine Anpassungsbereitschaft* werden dann gekoppelt an die Differenz *integrationswillig* | *integrationsunwillig*, und diese wiederum als entscheidungsrelevant für die Verleihung des Aufenthaltsrechts angesehen:

Migrantinnen und Migranten sollen nur ein Aufenthaltsrecht in unserem Kanton haben, wenn sie gewillt sind, sich zu integrieren. Integration setzt voraus, dass die Betroffenen bereit sind, unsere Gesetze einzuhalten und sich an unsere Gepflogenheiten anzupassen. [...] Die Unterzeichnenden sind der Meinung, dass ausländischen Eltern, die der Pflicht, ihre Kinder in den obligatorischen Schwimmunterricht zu schicken, auch nach wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden soll, da diesen offensichtlich der Wille zur Integration fehlt. (Kanton Basel-Stadt 2010a, S. 1)

Voraussetzung für Integration = $\overline{\text{Gesetzeskonformität}}$ (Devianz)

Voraussetzung für Integration = $\overline{\text{Anpassungsbereitschaft}}$ (keine A.)

Integrationssubjekte der Politik = $\overline{\text{Migranten}}$ (Staatsangehörige)

Die blinden Flecken dieser Argumentation und der Ableitung einer politischen Entscheidung aus diesen miteinander verzahnten Differenzsetzungen sind deutlich zu erkennen: Einerseits bestehen die ersten beiden Unterscheidungen auf rechtlicher und sozialer Konformität beziehungsweise *Homogenität*, womit Heterogenität oder Vielfalt als soziale Possibilitäten entwertet und ausgeschlossen werden. Andererseits adressiert der zitierte Abschnitt zuerst Migrantinnen und Migranten, dann spezifischer *ausländische Eltern*. Diese können entweder als integrationswillig oder –unwillig attribuiert werden, und im letzteren Fall durch den Entzug der Aufenthaltsbewilligung politisch exkludiert werden.

⁷⁷Aus einer anderen Perspektive kann die Unterscheidung auch hinsichtlich ihrer Verortung von Religion in der *Privatsphäre* – im Unterschied zur Öffentlichkeit – gelesen werden. Zum Verhältnis von Religion und Öffentlichkeit vgl. unter anderen die Beiträge in (Jödicke, Vergauwen und Delgado 2009), spezifisch auf den Islam bezogen (Schulze 2009).

4.3. Die Schwimmverweigerer im Politiksystem

Doch was, wenn der politische Status der betroffenen Personen diese Massnahme nicht zulässt? Wenn es sich um Väter und Mütter schweizerischer Staatsbürgerschaft handelt, wie es bei einem der baselstädtischen „Schwimmverweigerer“⁷⁸, aber auch ausserkantonalen⁷⁹ der Fall ist? Die Exklusionsstrategie scheint also keinen besonders hohen Wirkungsgrad aufzuweisen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit dem Vorschlag der Exklusion nicht bereits Parteipolitik (und Stimmenfang) betrieben werden kann. Die Forderung nach „Anpassung oder Ausweisung“ erweist sich zumindest in den Online-Kommentarspalten zu den entsprechenden Artikeln als sehr anschlussfähig.⁸⁰

Diese differenztheoretischen Überlegungen verdeutlichen die Beschränkungen der Wirksamkeit der in der Motion propagierten Strategie, aber auch die Zentralität von fundamentalen Differenzsetzungen. Und die Auseinandersetzung mit solchen Quellen plausibilisiert erneut die Verwendung eines systemtheoretischen und funktionalistischen Ansatzes. Aus diesem Blickwinkel wird nämlich deutlich, dass es sich bei der besprochenen Motion um eine politische Lösung für ein politisches Problem handelt: Der Entzug der Aufenthaltsbewilligung löst das Bezugsproblem des Umgangs mit Dissens, indem die erwünschte Homogenität eines Kollektivs durch politischen Ausschluss von Heterogenität konstruiert wird. Für den Umgang mit „einheimischer“ respektive von nationaler Zugehörigkeit immer unabhängiger werdenden sozialen Vielfalt in politikexternen Systemen, dem Erziehungssystem oder anderen, steht die Funktionalität dieses Lösungsansatzes in Frage. Politiksystemintern hingegen kann er sich als viabel erweisen, falls man Erfolg an Stimmen, Sitzen und der Annahme von Initiativen und Referenden messen und feststellen kann. Und diese interne Anschlussfähigkeit macht ähnliche Vorschläge auch (und gerade) in einer empirisch von Vielfalt geprägten, aber in ihren Selbstbeschreibungen zum Umgang mit dieser Vielfalt begrenzten Politik und Gesellschaft erwartbar – ob das einem auf der individuellen Ebene zusagen mag oder nicht.

⁷⁸Die NZZ beobachtet den möglichen Gegensatz von „unschweizerischem“ Äusseren und politischer Zugehörigkeit: „Osmanoglu trägt weite Hosen, Bart und traditionelle muslimische Kopfbedeckung, seine Frau ist verschleiert. Doch Osmanoglu ist Basler, hier geboren, mit Schweizer Pass, und während man redet, verschwinden die Äusserlichkeiten.“ Vgl. (Gerny 2009).

⁷⁹„Muslim Bardul D. (36) schickt seine Töchter [im Kanton Basel-Landschaft, MR] nicht in den Schwimmunterricht. [...] Der eingebürgerte Schweizer lässt die zwei älteren Töchter vom Schwimmunterricht freistellen, bezahlt ihnen Privatunterricht.“ (Spillmann 2012)

⁸⁰Die Forderung wird oft im ethnozentrischen Umkehrschluss präsentiert, und das Detail der bereits erworbenen schweizerischen Staatsbürgerschaft ignoriert (vgl. auch die Fallstudie zum Minarett): „Soll ich mal in IHREM Land wo Sie herkommen im Minirock und Spaghetti-Top in eine Moschee gehen? Was würde mit mir passieren? Passt Euch einfach an in UNSEREM Land, wenn Ihr denn schon hier sein wollt - so einfach ist es. Versucht nicht ständig, Eure Religion über unsere zu stellen. Das können wir in EUREM Land auch nicht, sonst werden wir geköpft oder was weiss ich!!!“ Kommentar publiziert am 05.04.2012 zum Artikel (ebd.), einsehbar auf der Webseite des Artikels.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Tabelle 4.7.: Erkenntnisrelevante Formen in kantonsparlamentarischen Vorstössen

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
muslimische Frauen	(andere Frauen)	Beschneidungsopfer	Täter; Umgang mit Tat, andere Praktiken (Sachdimension); Zeitdimension
Islamspezifisch	religionsübergreifend	Kausalattribution Beschneidung	Sozial-, Zeitdimension (Vergleich früher – heute usw.)
Straftatbestand	(nicht strafbar)	rechtliche Definition Beschneidung	religiöse, wissenschaftliche, politische u.a. Beobachtungen von Beschneidung
Halbwahrheit (Lüge)	(Wahrheit)	Achtbarkeit der Regierung	Ursachen für Aussage, politische Konsequenzen, eigene Position (Sach- u. Sozialdimension), Vorkommen über Zeitraum (Zeitdimension)
Unterlassung	(Handeln)	Erwartungsenttäuschung politischer Steuerung	Steuerbarkeit
private Gründe	(religiöse Gründe)	Kausalattribution Schwimmverweigerung	Sozial- und Zeitdimension (z.B. persönlicher oder temporärer Vergleich)
Gesetzeskonformität	Devianz	Integrationsvoraussetzung	Integrationsprozess, Integrationskonzept
Bereitschaft zur Anpassung an soziale Normen	keine Bereitschaft	Integrationsvoraussetzung	Geltungsbereich Normen, Rolle Mehrheitsgesellschaft
Migranten	(Staatsangehörige)	Integrationssubjekte der Politik	Integration in andere Systeme

4.3.5. Zusammenfassung

Politik bearbeitet gesellschaftlichen Dissens und unterbricht ihn durch die Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidungen. Die Fallanalyse des Dissenses zum Besuch des gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterrichts in Basler Schulen förderte dabei nicht eine, sondern drei unterschiedliche Problemlösungen mit beobachteter muslimisch-religiöser Vielfalt zu Tage: Die disziplinierte Inklusion seitens der Erziehungspolitik, die ökonomisch konnotierte Umdeutung sozialer Vielfalt vom Problem zum Potenzial der Integrationspolitik und der parteilich-parlamentarische Vorschlag der Expulsion.

Damit liess sich zuallererst eine Ausdifferenzierung politischer Kommunikation in Subsysteme mit eigenen Unterscheidungs- und Problemlösungslogiken beobachten. Die Erziehungspolitik konstruiert Wissen zur „islamischen“ Religion und Kultur und Empfehlungen zur Vermeidung des Nichtbesuchs von Schwimmlektionen und baut darauf seine Steuerungserwartung auf. Für den Fall einer Enttäuschung dieser Erwartung (also der Schwimmverweigerung im vorliegenden Fall) wird ein erziehungspolitisches Programm geschaffen, so dass einander zwei Formen der Konfliktkonditionierung gegenüberstehen: eine Lösung zu finden ohne Bussenerteilung, oder eben eine Busse auszusprechen. Der Beobachtung gesellschaftlichen Wandels steht mit dem Bild des Staates als Garant sozialer Ordnung eine normative (nicht-lernende) Selbstbeschreibung der Aufgabe der Politik entgegen. Dabei bleibt die Erziehungspolitik – und deshalb ist von *Erziehungspolitik* die Rede – für eine Reflektion der Möglichkeiten und Grenzen politischer Regulierung hinsichtlich Erziehungszielen und -erfolgen im Erziehungssystem in ihrer Umwelt selbstreferentiell blind.

Die Integrationspolitik beschäftigt sich mit den Möglichkeiten politischer Inklusion (und Vermeidung von Exklusion) und den zunehmenden Unzulänglichkeiten und Grenzen der segmentär (national) organisierten politischen Semantik, insbesondere der Form der Staatsangehörigkeit. Auf politischem Weg ist ein „crossing“ von der Aussen- zur Innenseite für Migranten nur schwer zu erreichen, wie die gescheiterten Versuche der Einführung eines kantonalen Ausländerstimm- und wahlrechts, neuer Einbürgerungsbestimmungen oder gar des *ius soli* zeigen. Die strukturelle Kopplung an eine ursprünglich ökonomische, positiv konnotierte Beschreibung von sozialer Vielfalt nicht als Defizit, sondern als zu nutzendes Potenzial oder Ressource bietet hier eine funktionale Alternative: Die Verantwortung für einen Integrationserfolg kann nun einerseits beiden Seiten der Form der Staatsangehörigkeit gleichermassen übertragen werden. Analog dazu erweitert sich der Kompetenzbereich der Integrationspolitik auf „einheimische“ Diversität, denn nun können auch Personen, die im Besitz der Staatsbürgerschaft sind (zum Beispiel

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Schwimmverweigerer) legitimerweise integriert werden sollen. Damit löst auch die Integrationspolitik ihr eigenes Problem der Adaption an steigende, von Staatszugehörigkeit zunehmend unabhängiger werdenden sozialen Vielfalt, die es integrationspolitisch zu steuern gilt.

Der dritte politische Lösungsansatz zum Umgang mit dem „Nein“ zum gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht beobachtet, ganz im Gegensatz zur Integrationspolitik, *ausländerpolitisch*: Im Zentrum der untersuchten parlamentarischen Anfrage und Motion stehen neben *muslimischer* Genitalbeschneidung die Beobachtung der (mangelhaften) Gesetzes- und Normenkonformität der als ausländisch unterschiedenen Schwimmverweigernden. Der Wille und die Fähigkeit zur Anpassung an eine segmentär-national gedachte schweizerische Wertegemeinschaft, die unhinterfragt bleibt, werden als Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration beschrieben. Für den Fall einer Enttäuschung dieser Integrationserwartung fordert die analysierte Motion den Entzug der Aufenthaltbewilligung und damit in der Konsequenz die Expulsion der Schwimm- und Integrationsverweigernden. Aus einer Beobachtungsperspektive 2. Ordnung, und insbesondere vor dem Hintergrund der zuvor genannten Adaptionstrategie der Integrationspolitik, führt der blinde Fleck der Lösung – Schwimmverweigernde können gleichzeitig auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sein – in die ausländerpolitische Dysfunktionalität (und den fehlenden Rückhalt für die Motion im Parlament). Mit der Motion kann aber immer noch Parteipolitik betrieben werden, indem die Erwartung eines homogenen national-segmentären Kollektivs durch den Ausschluss von Heterogenität reproduziert wird und politische Personen ihre Verteidigung (im Tausch gegen Wählerstimmen) geloben können.

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

4.4.1. Das System der Massenmedien

In seiner Analyse des Systems der Massenmedien unterscheidet Luhmann grundsätzlich drei Programmbereiche, in die sich das System ausdifferenziert hat: „Nachrichten und Berichte“, „Werbung“ und „Unterhaltung“. Jeder dieser Bereiche benutzt zwar den systemspezifischen Code Information/Nichtinformation, aber „sie unterscheiden sich auf Grund der Kriterien, die der Auswahl der Informationen zugrundegelegt werden. Deshalb werden wir auch von Programmbereichen (und nicht von Subsystemen) sprechen“ (Luhmann 2009a, 37f.). Die Berichterstattung zum Fall der „Schwimmverweigerer“ kann dem ersten Programmbereich, den Nachrichten und Berichten zugeordnet werden: Es

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

handelt sich offensichtlich nicht um Werbung, und auch wenn einige Meldungen durchaus subjektiven Unterhaltungswert auslösen mögen, unterscheidet die Nachrichten und Berichte ihr *Wahrheitsanspruch* von Unterhaltung: „Bei Informationen, die im Modus der Nachrichten und Berichterstattung angeboten werden, wird vorausgesetzt und geglaubt, dass sie zutreffen, dass sie wahr sind.“ (ebd., S. 40) Nachrichten und Berichte unterscheiden sich voneinander lediglich hinsichtlich ihres Aktualitätsgrades: Nachrichten meinen die ganz (tages-)aktuelle Berichterstattung, Berichte dagegen sind die „die nicht von Tagesereignissen abhängigen“ Informationen im Kontext von Nachrichten (ebd., S. 52). Selektivität, was die zu prozessierenden Informationen angeht, ist auch im Falle der Massenmedien unvermeidlich:

So wenig, wie Landkarten in der Grösse und in allen Details dem Territorium entsprechen können, [...] so wenig kann es eine Punkt-für-Punkt-Korrespondenz zwischen Information und Sachverhalt, zwischen der operativen und der repräsentierten Realität geben. Das Verhältnis des Systems zu seiner Umwelt ist aber auch nicht einfach ein Verhältnis der einseitigen Reduktion von Komplexität. Vielmehr werden durch Ausdifferenzierung, Brechung der externen Determination und operativen Schliessung intern Überschüsse an Kommunikationsmöglichkeiten, also hohe Freiheitsgrade geschaffen, die zur Folge haben, dass das System *sich selbst Beschränkungen auferlegen muss – und kann!* (ebd., S. 41, Hervorhebung im Original)

Alle Programmbereiche seligieren zunächst nach dem systemischen Code Information/Nichtinformation. Im nächsten Schritt beschränkt der Programmbereich Nachrichten und Berichte „seine“ Informationen auf solche mit Wahrheitsanspruch. Und drittens orientiert sich der Programmbereich laut Luhmann an zehn sogenannten „Selektoren“ (ebd., 42ff.). Selektoren können als Zwei-Seiten-Formen gefasst werden, die stets nur *eine* Seite beleuchten, während die andere Seite – ihr Antonym – ausgeblendet wird. Bevorzugen die Massenmedien also beispielsweise Brüche und Konflikte, verbleiben Konformität und Einvernehmen, Wiederholung der selben Erfahrung oder Konstanz von Rahmenbedingungen entsprechend in der Dunkelheit des blinden Flecks (ebd., S. 97). Diese Selektoren und die Möglichkeiten einer Selektorenanalyse sollen im folgenden Exkurs anhand eines themenrelevanten Nachrichtenbeitrags dargelegt werden.

4.4.2. Exkurs: Selektorenanalyse

1. Neuheit

Die Information muss

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

mit bestehenden Erwartungen brechen oder einen offen gehaltenen Raum begrenzter Möglichkeiten (Beispiel Sportereignisse) determinieren. Wiederholungen von Meldungen sind unerwünscht. (Luhmann 2009a, S. 42)

2. Präferenz für Konflikte

Konflikte erzeugen Unsicherheit und Spannung: wer wird gewinnen, wer verlieren? Die „erlösende Information“ wird in die Zukunft vertagt (ebd., S. 42) – und das suggeriert den Medienkonsumenten wiederum: dranbleiben (oder: kaufen!), könnte man argumentieren.

3. Quantitäten als Aufmerksamkeitsfänger

Dazu zählen zum Beispiel Zahlen über die wirtschaftliche Entwicklung, aber auch die Anzahl von Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht. Quantitative Daten sind „nicht so unschuldig, wie es scheinen könnte“ (ebd., S. 43), denn sie fordern Vergleiche heraus: Eine Gesellschaft, die auf Wachstum setzt, wird beispielsweise ständig durch mitlaufende Vergleichszahlen „sinkender Exportquoten“ oder „steigender Arbeitslosigkeit“ irritiert (ebd., S. 44).

4. lokaler Bezug einer Information

Was in der Nähe passiert, bekommt mehr Aufmerksamkeit als ein entsprechendes Ereignis in der Ferne (Berghaus 2011, S. 212).

5. Normverstöße I: Abweichung von der Norm

„verdienen besondere Beachtung“, das gilt für Rechts-, vor allem aber Moralverstöße, und in jüngerer Zeit auch für Verstöße gegen *political correctness* (Luhmann 2009a, S. 44). Die mediale Berichterstattung stellt solche Fälle oft als *Skandal* dar, denn „ein solcher wühlt auf, schweisst das Publikum in Betroffenheit und Entrüstung zusammen“ (Berghaus 2011, S. 212). Am Normtext selbst könnte man diese Reaktion nicht ablesen, der Verstoss „erzeugt erst eigentlich die Norm“ (Luhmann 2009a, S. 45), indem die Aufmerksamkeit auf die Abweichung gelenkt wird. Paradoxerweise *stärken* also Massenmedien Normen, indem sie Abweichungen zeigen (Berghaus 2011, S. 212).

6. Normverstöße II: moralische Bewertungen

Normverstöße werden eher zur Berichterstattung ausgewählt, wenn sie einen Anlass zur Achtung oder Missachtung von Personen bieten können, wenn ihnen als moralische Bewertungen „beigemischt“ werden können (Luhmann 2009a, S. 46). Dies bedeutet, dass den Massenmedien eine zentrale Funktion in der Erhaltung

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

und Reproduktion von Moral zukommt. Sie sind zwar nicht in der Lage, ethische Grundsätze zu fixieren oder den Moralpegel der Gesellschaft auf gutes Handeln anzuheben – dazu ist in der modernen, funktional differenzierten und polykontextualen Gesellschaft keine Instanz mehr imstande, „weder der Bundestag noch der Spiegel“ (ebd., S. 46). Aber die Massenmedien leisten eine „Reproduktion moralischer Sensibilität auf individueller wie auf kommunikativer Ebene“ an zumindest hinreichend spektakulären Fällen, „in Vorführung von Schurken, von Opfern und von Helden“ (ebd., 46f.).

7. Normverstöße III: Zurechnung auf Personen

Um Normverstöße deutlich zu machen, aber auch, um den Rezipienten eine eigene Meinungsbildung zu erlauben, präferieren Medien eine Zurechnung auf Handeln und *Handelnde*. Weder Handeln noch Handelnde sind als Fakten gegeben, sondern es handelt sich um *Konstrukte*: Handlungen werden erst durch typisierendes Verstehen konstituiert, und das macht den Beitrag der Massenmedien zur Institutionalisierung von Handeln verständlich:

Es kommt zu einem Hin- und Herkopieren der Handlungsmuster zwischen den Medien und dem, was in der Alltagserfahrung sich als Wirklichkeit präsentiert, und damit zu einem Abschleifen und Wiederaufbauen von ungewöhnlichem Handeln. (ebd., 47f.)

Analog dazu wird mit *Personen* verfahren, die Formen darstellen, die „nicht darauf angewiesen sind, dass man zu den biochemischen, neurophysiologischen oder psychischen Abläufen der betreffenden Individuen Zugang hätte“ (ebd., S. 48). Über das Kürzel „Person“ können die Massenmedien Bekanntheit, z.B. eines Politikers, suggerieren, Bezug zur Alltagskommunikation herstellen, Systemgrenzen verwischen und Unschärfe erzeugen – und damit schnelle Anschlusskommunikation steuern (ebd., S. 49).

8. Aktualität und Rekursivität

Das Erfordernis der Aktualität führt zur „Konzentration der Meldungen auf Einzelfälle – Vorfälle, Unfälle, Störfälle, Einfälle“. Das Erfordernis der Rekursivität führt dazu, dass „in späteren Meldungen auf die Ereignisse Bezug genommen wird“ (ebd., S. 49).

9. Meinungsäußerung

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Auch die Äusserung von Meinungen kann als Nachricht verbreitet werden, wobei Medien Meinungen, die sie häufig sogar selber hervorrufen, zu berichtenswerten Ereignissen machen:

Ereignisse, die gar nicht stattfinden würden, wenn es die Massenmedien nicht gäbe. Die Welt wird gleichsam zusätzlich mit Geräusch gefüllt, mit Initiativen, Kommentaren, Kritik. (Luhmann 2009a, S. 50)

10. Verstärkung und Ergänzung von Selektoren

Als Organisationen entwickeln Redaktionen eigene Routinen für die „Einpassung von Informationen [...] in Rubriken und Schablonen“ (ebd., S. 51). So wird zum Beispiel bei neuen Anlässen auf frühere Ereignisse oder Meldungen verwiesen, „alte Geschichten werden aufgewärmt“, Informationen rezykliert: die Berichterstattung reproduziert sich aus sich selbst (Berghaus 2011, S. 215).

Nachrichtenredaktionen seligieren also Informationen aus einer möglichen Fülle heraus, vorzugsweise anhand von Selektoren. Dies entspricht der ersten Stufe des dreistelligen Kommunikationsprozesses, der *Selektion von Information*. Darauf folgt die zweite Stufe, die *Selektion der Mitteilung*. Hier wird aus dem im ersten Schritt gewonnenen Material die Nachricht oder der Bericht gemacht. Dabei konstruieren die Medien Identitäten: „Sinnkondensate, Themen, Objekte entstehen [...] als ‘Eigenwerte’ des Systems massenmedialer Kommunikation“ (Luhmann 2009a, S. 53). Dies sind laut Berghaus Neukonstruktionen, die „so in der realen Realität nicht vorliegen“ (Berghaus 2011, S. 215), sondern nur in der Realität der Massenmedien (Luhmann 2009a): ‘Klimaerwärmung’, ‘Ölpest’, ‘der 11. September’ oder eben ‘Schwimmverweigerer’. Konstruiert werden diese Identitäten laut Luhmann durch vier zusammenhängende kognitive Prozesse:

Aller Selektion [...] liegt also ein Zusammenhang von Kondensierung, Konfirmierung, Generalisierung und Schematisierung zugrunde, der sich in der Aussenwelt, über die kommuniziert wird, so nicht findet. Das steckt hinter der These, dass erst die Kommunikation (oder eben: das System der Massenmedien) den Sachverhalten Bedeutung verleiht. (ebd., S. 53)

Luhmann greift hier auf George Spencer Browns Doppelbegriff von condensation und confirmation zurück (Luhmann 1998a, S. 75). Damit ist einerseits die Verdichtung sinnhafter Ereignisse zu erkennbaren und, vor allem, *wiederholbaren* Einheiten angesprochen. Dies geschieht durch selektives Kondensieren, also durch „Weglassen von nichtwiederholbaren Momenten anderer Situationen“ (ebd., S. 75). Konfirmation andererseits die Bewährung des so kondensierten Sinns in neuen Situationen beziehungsweise

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

die Ausweitung des Geltungsbereiches von Ereignissen auf verschiedene Situationen. Dies wiederum erfordert Generalisierungen. Schematisierung schliesslich meint kognitive Routinen zur Unterscheidung davon, was erinnert und was vergessen werden kann.

Schemata sind keine Bilder, sondern Regeln für den Vollzug von Operationen: Das Schema 'Kreis' zum Beispiel sollte man sich nicht vorstellen als ein Abbild eines Kreises, sondern als die *Regel für das Ziehen* eines Kreises (Luhmann 2009a, S. 132). Schemata können in anderen Worten beschrieben werden als Formen, die im unaufhörlichen Zeitlauf der Autopoiesis Rekursionen ermöglichen, also Rückgriffe auf Bekanntes und Wiederholung der Operationen, die es aktualisieren. Schemata können sich auf Dinge oder auf Personen beziehen: Sie können beispielsweise Rangverhältnisse zwischen Personen (Student – Professorin) oder Rollenerwartungen (Politiker setzt sich für das Gemeinwohl ein) umfassen. Ein Sonderfall des Schemas, das *Skript*, bezeichnet den Sonderfall, dass zeitliche Sukzessionen stereotypisiert werden (man wechselt vor dem Schwimmen im Freibad von der Strassen- in die Badebekleidung). Nur über ein Skript kommt man dazu, Wirkungen auf Handlungen zuzurechnen, also Kausalattributionen vorzunehmen. Ein Skript ist also ein komplexes – und viel ausblendendes – Schema, das sowohl eine Stereotypisierung von Ereignissen als auch eine standardisierte Kopplung ihrer Sukzession voraussetzt (ebd., S. 133). Luhmann argumentiert, dass die strukturelle Kopplung massenmedialer Kommunikation und psychisch bewährter Simplifikationen solche Schemata in einem zirkulären Prozess benutzt und erzeugt (ebd., S. 133). Der Beobachtung eines Skripts, nämlich der *Effekte* von Bussen, durch das System der Massenmedien begegnet man in der Berichterstattung zum Fall der Schwimmverweigerer wiederholt, und so auch im folgenden Beispiel.

Der Nutzen dieser theoretischen Gedanken zur Informationsauswahl des Systems der Massenmedien soll an einem empirischen Beispiel, einem in der Basler Zeitung erschienenen Artikel⁸¹ zum Fall der Schwimmverweigerer, demonstriert werden. Zahlreiche der zuvor genannten Selektoren lassen sich im Artikel wiederfinden – sie sind zu Orientierungszwecken mit einer (der obigen Auflistung entsprechenden) Nummer umkreist. Der Selektor „Neuheit“ ist also beispielsweise mit ① markiert.

⁸¹Artikel erschienen am 08.03.2011, abrufbar online unter <http://bazonline.ch/schweiz/standard/Bussen-gegen-Basler-Muslime-sind-wirkungslos/story/30314059> [30.05.2012]. Die Formatierung entspricht dem online publizierten Artikel.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Bussen gegen Basler Muslime sind wirkungslos ④ ①

Fünf ③ muslimische Familien schicken ihre Töchter weiter ⑧ nicht in den schulischen Schwimmunterricht.

Der Basler ④ Erziehungsdirektor Christoph Eymann ⑦ hat im August 2010 auf der Basis des Schulgesetzes fünf ③ muslimische Familien gebüsst, weil diese ihre Töchter trotz allem Entgegenkommen der Primarschulen nicht in den normalen geschlechtergemischten Schwimmunterricht schicken wollten. ② ⑤ Insgesamt erhielten beide Elternteile der betreffenden fünf ③ Familien eine Busse von je 350 Franken. ③

Nun zeigt sich, dass diese Repressionsmassnahme nichts genützt hat, wie Pierre Felder ⑦, Leiter Volksschulen Basel-Stadt, feststellt. „Die bereits gebüsst Familien haben jüngere Töchter, bei denen sich nun dasselbe Problem stellt ⑧: Sie wollen auch diese nicht am regulären Schwimmunterricht teilnehmen lassen“, ⑤ sagt Felder.

Auch neue Bussen gesponsert

Damit bahnt sich eine erneute Erteilung von Bussen durch den Erziehungsdirektor an. Denn vier ③ der fünf gebüsst Familien sind bereits letztes Jahr auf Konfrontationskurs mit den Behörden gegangen und haben gegen die Bussen Rekurs eingereicht. ⑧ Einer der Rekurse ist auf Stufe Verwaltungsgericht noch immer hängig. ⑧

Unterstützt werden die muslimischen Familien vom Riehener ④ Unternehmensberater Johannes Czwalina ⑦, der eine Busse aus dem letzten Jahr bereits bezahlt hat, die drei ③ ausstehenden „wie versprochen bezahlen wird“ und den vierten noch hängigen Rekurs „auf eigene Kosten und, wenn nötig, bis an den Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg“ weiterziehen lassen will.

Privater Schwimmunterricht

Bis die Frage nach der „Diskriminierung der Muslime in Sachen Schwimmen“ höchstinstanzlich geklärt sei, werden den fünf muslimischen Familien laut Czwalina keine weiteren Kosten entstehen. „Ich werde auch die Bussen für die nächstjüngeren Töchter übernehmen“, sagt Czwalina, der die Kosten von 700 Franken ③ für die Familien mit „im Schnitt vier Kindern ③ und sowieso schon an der Armutsgrenze lebend“ für ungerecht hält. ⑥ ⑨ Laut Volksschulleiter Felder besuchen alle Töchter der betreffenden Familien privaten Schwimmunterricht.

Der oben ausgeführten Reihenfolge nach ergeben die Selektoren auf den Artikel angewendet folgendes Bild:

① Neuheit: Man wusste zwar bereits, dass Bussen ausgesprochen wurden – aber die Frage nach ihrem Effekt wird erst jetzt beantwortet, und dies nicht positiv, sondern negativ.

② Konflikt: Es besteht ein Widerspruch zwischen dem Schulgesetz und den Familien, die ihre Töchter nicht zum (obligatorischen) Schwimmunterricht schicken wollen.

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

- ③ Quantitäten: Es handelt sich um fünf Familien; vier von ihnen haben Rekurs gegen die Busse eingereicht; eine Busse ist bereits bezahlt, drei stehen noch aus. Die Busse beläuft sich auf 350 Franken pro Elternteil.
- ④ lokaler Bezug: Es handelt sich um Basler Muslime und der Konflikt spielt sich in Basel ab, mit Nebenschauplatz Riehen (einem Vorort von Basel und dem Wohnort von Czwalina).
- ⑤ Normverstoss: Die Familien wollen ihre Töchter nicht in den „normalen“, „regulären“ geschlechtergemischten Schwimmunterricht schicken.
- ⑥ moralische Bewertung: Die Kosten von 700 Franken für eine (für Schweizer Verhältnisse) kinderreiche, an der Armutsgrenze lebende Familie sind „ungerecht“.⁸²
- ⑦ Personen (und Handlungen): Erziehungsdirektor Eymann büsst, der Leiter Volksschulen, Felder, beurteilt die Bussen als wirkungslos, Unternehmensberater Czwalina „sponsert“ Bussen und setzt sich gegen die „Diskriminierung der Muslime“ ein.
- ⑧ Aktualität und Rekursivität: Die Familien haben bereits letztes Jahr Rekurs eingereicht, einer ist immer noch hängig; bei den jüngeren Töchtern stellt sich dasselbe Problem wie früher schon einmal. Die *aktuellen* Einzelfälle werden also *rekursiv* „in einen narrativen Kontext eingewoben [...], der weitererzählt werden kann.“ Die Medien entscheiden so darüber, was vergessen werden kann und was in Erinnerung bleiben muss (Luhmann 2009a, S. 49).
- ⑨ Meinungen: Die Bussen seien wirkungslos (Felder) beziehungsweise ungerecht (Czwalina).

4.4.3. Im Fokus: Konflikte, Kausalitäten und Personen

Die vorstehende kurze Selektoren-Analyse gibt bereits einige Anhaltspunkte für die differenztheoretische Analyse der Beobachtungsweisen der Massenmedien und der gesellschaftliche Funktion der massenmedialen Bearbeitung des Konflikts rund um den Schwimmunterricht. Dennoch soll im Folgenden zur bereits in den vorangehenden Abschnitten verwendeten differenztheoretischen Formenanalyse übergegangen werden, um die Vergleichbarkeit der Resultate zu gewährleisten.

Empirische Grundlage für die Formenanalyse bildete ein Korpus von 26 themenspezifischen Artikeln zur Ablehnung der Teilnahme am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht im Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 30.04.2012 aus den Tages-

⁸²Diese Bewertung wird allerdings nur als Aussage (von Johannes Czwalina) zitiert.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

und Wochenzeitungen Basler Zeitung (14 Artikel), Blick (3), NZZ (3), NZZ am Sonntag (2), Tages-Anzeiger (2) und der Weltwoche (2). Erhoben wurden die Artikel über eine Abfrage der Mediendatenbank Factiva⁸³ anhand der Suchbegriffe *ßchwimm** AND *Basel* AND *musl** OR *islam**⁸⁴ mit anschliessender Aussortierung von Duplikaten und nicht-themenrelevanten Suchergebnissen.

Das Konzept der *Kausalattribution* (durch Skripten) erweist sich in der Sammlung und Gliederung der in den Medientexten beobachtbaren Unterscheidungen und Formen als besonders hilfreich. Kausalität im Sinne einer zeitlichen Verknüpfung von und der Zurechnung von Wirkungen auf Ereignissen kann als Medium gefasst werden, als einer Menge lose gekoppelter Elemente, in welches wiederum selektiv Formen eingezeichnet werden können (Krause 2005, S. 171). Diese Formen sind wiederum empirisch beobachtbar und lassen sich im Falle des untersuchten Korpus von Zeitungsartikeln in vier Subtypen differenzieren:

- Wirksamkeit der Busse
- Reaktion der Gebüssten (sowie Drittpersonen)
- Begründung der Busse
- Motivzuschreibungen

Dem Typus der personenzentrierten Beobachtung von Motivzuschreibungen soll aus Gründen der Gliederung und Leserfreundlichkeit ein eigener Abschnitt nachgehen. Dieser Abschnitt fokussiert auf die drei erstgenannten Typen, die alle mit dem Prozess der Bussenerteilung verknüpft sind.

Büssen und gebüsst werden: Kausalattributionen zu Wirkung, Reaktion und Begründung

Die Beobachtung der *Wirksamkeit* (und Nebenwirkungen) der Bussen nimmt eine zentrale Position in der massenmedialen Beobachtung des Konflikts ein. Dabei können zwei Beobachtungsweisen unterschieden werden: Einerseits die Gegenüberstellung von *Meinungen* beteiligter Personen und andererseits Beobachtungen im „Norm“-Schema, bei denen eine „Ist/Soll-Differenz“ zwischen den tatsächlich eingetretenen oder unerwünschten und den erwünschten Wirkungen der Strafmassnahme beobachtet wird. Im folgenden Zitat werden einander widersprüchliche – also: konfligierende, und damit von den

⁸³Vgl. <http://www.dowjones.com/factiva/index.asp?link=djc-topnav-factiva> [10.10.2012].

⁸⁴Der Asterisk (*) dient der Trunkierung: *musl** findet die Wörter „Muslim, Muslimin, muslimisch, muslimische“ usw.; der Konnektor AND sucht nach Artikeln, in denen zwingend alle mit dem Konnektor verbundenen Suchbegriffe vorkommen; der Konnektor OR erweitert dies um einen Alternativbegriff.

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

Medien präferiert seligierte – Aussagen zur Wirksamkeit der Bussenpraxis gegenübergestellt:

‘Integration erreicht man nicht, indem im Schwimmbad nackte Haut gezeigt wird’, sagt Czwalina. Der Vorsteher des Basler Erziehungsdepartementes, Christoph Eymann (LDP), erhofft sich von den Bussen hingegen ein Einlenken der betroffenen Eltern. (Prazeller 2010)

Die Beobachtung der Differenz zwischen tatsächlichen oder unerwünschten und erwünschten Wirkungen der Busse konnte bereits im für die Selektorenanalyse ausgewählten Artikel beobachtet werden: Der Konfliktverlauf wird geschildert – die Eltern weigern sich trotz Entgegenkommens der Schule ihre Töchter zum Schwimmunterricht zu schicken, Herr Eymann büsst. Herr Felder wird dann jedoch zitiert mit der enttäuschenden Information, dass die Massnahme nicht gefruchtet habe. Die Wirksamkeit der Massnahme kann also bezweifelt werden, was wiederum auf eine Ist/Soll-Differenz hinweist: die Massnahme stützt sich doch auf das Schulgesetz und ist rechtsgültig, weshalb man ihre Wirksamkeit annehmen sollte. Als ihren blinden Fleck teilen die beiden Beobachtungsweisen der Wirksamkeit die Frage der Notwendigkeit oder Angemessenheit einer Busse, und ebensowenig werden *alternative Lösungen* einbezogen – die alle ebenfalls mögliche Beobachtungen darstellen.

$$\text{Wirksamkeit der Bussen} = \frac{\text{gewünschter Effekt}}{\text{tatsächlicher/unerwünschter E.}}$$

Die Beobachtung der *Reaktionen* auf die Bussen beinhaltet überraschenderweise keine Stellungnahmen von Angehörigen der gebüssten Familien, oder Hinweise darauf, dass solche Stellungnahmen abgelehnt worden wären (was einen blinden Fleck darstellt). Sie fokussiert indessen auf eher formale Aspekte der Kommunikation:

Vierzehn eingeschriebene Briefe hat das Basler Erziehungsdepartement (ED) Ende Juli verschickt. Jeder dieser Briefe enthielt einen Bussentscheid über 350 Franken für verweigerten Schwimmunterricht. Insgesamt sind es sieben Mädchen im Primarschulalter, denen die Eltern aus religiösen Gründen das Schwimmen verbieten. Bei jedem der sieben Fälle erhielten beide Elternteile eine Busse. Acht der vierzehn Busbriefe haben ihre Empfänger bislang jedoch nicht erreicht. Die eingeschriebenen Briefe wurden nicht abgeholt. Sie sind diese Woche per Post zurück ins ED gelangt. Das ED wird die Briefe nun nochmals verschicken. (Künzle 2010c)

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Im Fokus der massenmedialen Beobachtung steht zum Zeitpunkt der Bussenverfügung also die unmittelbare Reaktion der Annahme oder Nicht-Annahme der Busse in ihrer physischen Form.

$$\text{Reaktion der Gebüssten} = \overline{\text{Nicht-Annahme}} \mid \text{Annahme}$$

Eine Sonntagszeitung berichtet am nächsten Tag jedoch von einer weiteren Handlung: „Osmanoglu [Vater einer gebüssten Familie, MR] dagegen hat schon Rekurs eingereicht.“ (Steffen 2010) Zusammengefasst stehen die Reaktionen auf den administrativen Prozess sowie das rechtliche Folgehändeln (das Anfechten der Bussenverfügung) im Mittelpunkt der medialen Berichterstattung, wohingegen die *Meinungen* der Betroffenen zum Entscheid im blinden Fleck verbleiben. Diese Selektion in der Beobachtungsweise kann durch die folgende Formelnotation ausgedrückt werden:

$$\text{Beobachtung der Reaktion auf Bussen} = \overline{\text{Handeln}} \mid (\text{Meinung})$$

Beobachtungen, welche sich um die *Begründung* der Strafmassnahme (oder des Urteils gegen den daraufhin eingereichten Rekurs) drehen, geben meist Argumente des Erziehungsdepartements oder der betreffenden Gerichte wieder. So zitiert die Basler Zeitung beispielsweise aus einer Mitteilung des Basler Appellationsgerichts nach dessen Entscheid (gegen den Empfänger einer Busse und Rekurrenten:

Es bestehe ein grosses öffentliches Interesse daran, so das Gericht, dass alle Kinder den schulischen Schwimmunterricht besuchen, weil dadurch auch die Sozialisation und Integration der Kinder gefördert werde. Dass das Mädchen einen privaten Schwimmunterricht besucht habe, sei deshalb für das Gericht nicht wesentlich. (Basler Zeitung 2011)

Die Formel des „öffentlichen Interesses“, ein Konstrukt des Rechtssystems⁸⁵, welches die Bezugnahme auf seine Umwelt (in diesem Falle „die Öffentlichkeit“ ermöglicht, wird nicht durch eine Beobachtung 2. Ordnung reflektiert – beispielsweise durch Nachfragen nach dem Wesen dieser präsupponierten „Öffentlichkeit“, dem Hinterfragen der Unterscheidung *öffentlich* | *privat*, usw. – sondern lediglich reproduziert. Als (wissenschaftliche) Beobachter 2. Ordnung kann man sie jedoch reformulieren: Es besteht ein öffentliches Interesse an der Teilnahme aller Kinder am schulischen Schwimmunterricht; nicht nur, weil die Kinder schwimmen lernen (denn das könnten sie auch in privat geführten Lektionen), sondern auch aufgrund der Förderung der Sozialisation und Integration der

⁸⁵Zum Begriff Interesse siehe Seite 81.

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

Kinder. Andere Interessenlagen (des Rechtssystems, der Politik, des Erziehungssystems, der Religion, der Eltern, der Lehrpersonen oder der Kinder) werden ausgeblendet. Ich notiere diese Form wie folgt:

$$\text{öffentliches Interesse} = \boxed{\boxed{\text{Integration}} \text{ Schwimmen lernen}}$$

In einem Bericht⁸⁶ zum Schwimmunterrichtskonflikt wird die Bussenverfügung mit Blick auf die rechtliche Vergangenheit – Bundesgerichtsentscheid, revidiertes Schulgesetz – erklärt, und dies gewissermassen in seiner individuellen Unausweichlichkeit:

Das Bundesgericht hat 2008 entschieden, dass muslimische Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf eine Dispens vom Schwimmunterricht haben. Der Schwimmunterricht gehört zur Schulpflicht. Seit dem 1. August 2009 gilt in Basel-Stadt zudem das neue Schulgesetz. Es sieht vor, dass Eltern gebüsst werden, die ihre Kinder unbewilligt vom Unterricht fernhalten. Erziehungsdirektor Christoph Eymann hatte somit gar keinen Spielraum. Ihm blieb nichts anderes übrig, als die fünf Familien zu büssen, die ihren Kindern den Schwimmunterricht verbieten. Abgesehen davon gibt es ohnehin keinen einleuchtenden Grund, warum muslimischen Mädchen vor der Geschlechtsreife kein Schwimmunterricht zugemutet werden kann. (Künzle 2010a)

Hier findet ein Wechsel der Systemreferenz statt, vom Rechtssystem zur *Person* des Erziehungsdirektors, wobei dieser jedoch von Verantwortung für den Entscheid entlastet wird: der rechtliche Rahmen, seine Umwelt, diktiert ihm gewissermassen schon sein Handeln und lässt ihm „gar keinen Spielraum“ mehr. Dem politischen Entscheidungsträger wird im Rahmen dieser Beobachtung die Entscheidungsfreiheit (und -gewalt) abgesprochen und die Ursache des Entscheides, eine Busse auszusprechen, auf die rechtliche Umwelt zugerechnet. Im letzten Satz wird die Systemreferenz auf Selbstreferenz des Verfassers umgestellt und das an die Adresse⁸⁷ des Politikers projizierte Unvermögen ausgeblendet und durch die Unauffindbarkeit möglicher „einleuchtender Gründe“ entschärft. Jedenfalls lässt eine zweiseitige Form der Kausalattribution für den Entscheid, Bussen auszusprechen, beobachten. Individuelle Entscheidungsfreiheit steht der Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten durch die (rechtliche oder andere) Umwelt entgegen:

$$\text{Kausalattribution Bussenverfügung} = \boxed{\boxed{\text{rechtl. Rahmen}} \text{ Entscheidungsfreiheit}}$$

⁸⁶Ausserhalb der Systemtheorie und im Medienkontext heisst die Textsorte üblicherweise Kommentar. Zur Unterscheidung *Nachrichten* | *Berichte* siehe Seite 140.

⁸⁷Fuchs spricht von Personen als Zurechnungspunkten oder „sozialen Adressen“, anhand derer soziale Systeme ausschnittsweise auf die Menschen in ihrer Umwelt Bezug nehmen können (1997).

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Der blinde Fleck der Unterscheidung umfasst wie bei der Form „Wirkung“ die Fragen der Notwendigkeit und Adäquanz der Strafmassnahme sowie mögliche Alternativen.

Tabelle 4.8.: Kausalattributionen in Massenmedien-Artikeln

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
gewünschter Effekt	tatsächlicher / unerwünschter E.	Wirksamkeit der Busse	Adäquanz, Notwendigkeit der Busse, Alternativen
Nicht-Annahme	Annahme	handlungszentrierte Beobachtung der Reaktion der Gebüssten	Meinungen der Familien (u.a.) zu Busse
Schwimmen lernen	Integration	öffentliches Interesse (Begründung)	Interessen des Erziehungssystems, des Rechts, der Pol. usw.
rechtliche Rahmenbedingungen	(nicht) Entscheidungsgewalt Departementsvorsteher	Kausalattribution der Bussenverfügung (Begründung)	Adäquanz, Notwendigkeit der Busse, Alternativen
Selbstbeobachtung	Fremdbeobachtung	Motivzuschreibungen für Hilfe	Konsequenzen der Hilfe

Personen und Motivzuschreibungen

Aus dem Umfeld der „Schwimmverweigerer“ wird insbesondere eine Person von den Massenmedien beobachtet: Aziz Osmanoglu, Sekretär des Vereins „Muslimische Gemeinde Basel“.⁸⁸ Bei der massenmedialen Beobachtungen dieser (und anderer) Personen steht ein attributionales Schema im Vordergrund, nämlich dasjenige der *Motive*.

Im alltäglichen und psychologischen Verständnis bezeichnet Motiv meist eine „rein interne Wirkursache psychischer Systeme“ (Luhmann 2002a, S. 36). Geht man jedoch davon aus, dass psychische Systeme selbstreferentielle, operativ geschlossene und eigendynamische Systeme sind, die sich laufend mit selbsterzeugter Unbestimmtheit beschäftigen, und dass keine „Direktübertragung“ zwischen psychischen Systemen *ohne Kommunikation* möglich ist, macht es wenig Sinn, in diesen psychischen Systemen nach Ursachen für Verhalten suchen zu wollen. Systemtheoretisch plausibler lassen sich Motive als hochselektive Form der *Selbstbeschreibung* charakterisieren, die stets retrospektiv einsetzt: „Erst

⁸⁸Vgl. <http://www.mgbasel.ch/> [10.12.2012].

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

wenn man gehandelt hat, kann man sagen warum“ (ebd., S. 37). Motive werden also in der Kommunikation für die Kommunikation erzeugt, als Medium struktureller Kopplung zwischen psychischen und sozialen Systemen, und sind für die Zwecke der Kommunikation angefertigte Handlungsbeschreibungen. Sie „präsentieren das Handeln so, dass es als nicht-willkürlich erscheint“ (ebd., S. 37) und Rückschlüsse auf erwartbares bzw. nicht zu erwartendes weiteres Handeln zulässt.

Ein Schlüsselartikel porträtiert die Person Osmanoglu folgendermassen:

Der Koran ist Zentrum im Leben des Basler Muslims Aziz Osmanoglu. Der türkischstämmige Schweizer gestaltet seinen Alltag so, wie es das Buch des Propheten Mohammed verlangt. „Nach meinem Tod werde ich vor Allah für mein Leben Rechenschaft ablegen müssen.“ Er ist sich sicher, dass ein gottesfürchtiges und korantreues Dasein den Schlüssel zum Paradies bedeutet.

Osmanoglu verlangt auch von seiner Frau und den drei Mädchen, nach dem Koran zu leben. Die Frau trägt einen Schleier, der nur die Augen freilässt, die Mädchen im Primarschulalter verrichten täglich die rituellen Waschungen und Gebete. „Es ist meine Pflicht als Vater, für das Seelenheil meiner Kinder zu sorgen und sie so zu erziehen, dass sie später einmal ins Paradies gelangen.“ Teilweise tragen die Mädchen heute schon eine Kopfbedeckung, obwohl der Koran das erst ab der Geschlechtsreife mit etwa zwölf Jahren vorsieht.

Gründe der Scham

In den obligatorischen Schwimmunterricht der Primarschule gehen die Osmanoglu-Mädchen nicht. „Weil der Koran die Vermischung von Mädchen und Buben aus Schamgründen nicht erlaubt“, erklärt Osmanoglu. (Hauswirth 2010)

In den Attributionen, die die Person ausstaffieren, wechseln sich politische und religiöse Unterscheidungen ab. Es werden Bezüge zur Herkunftsnation (Türkei), zur heutigen Staatsangehörigkeit (Schweiz) und zur Wohngemeinde (Basel) hergestellt und damit wiederum Zuordnungen der Person zu sozialen Kollektiven und die räumlich-politische Verortung der Person konstruiert. Die zeitliche und soziale Verortung der Person – beispielsweise ihre Biographie oder Beschreibungen von Milieus – bilden einen blinden Fleck. Andererseits wird auf die normativ-religiösen Bezüge der persönlichen und familiären Lebensführung fokussiert (Muslim, Koran, Schleier, rituelle Waschungen, Gebete, Seelenheil, Paradies, Scham).

Herkunft Person = $\overline{\text{Türkei}}$ (anderes Land)

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Staatsangehörigkeit = $\overline{\text{Schweiz}}$ (anderes Land)

Wohngemeinde = $\overline{\text{Basel}}$ (anderer Ort)

normative Ausrichtung Lebensführung = $\overline{\text{Koran}}$ (anderes Regelwerk)

Im zweiten Absatz wird der Vater mit einer Differenzsetzung bezüglich seiner Begründung der elterlichen Erziehungspflicht zitiert, die auf die religiöse Kontextur verweist (Seelenheil, Paradies), im Unterschied etwa zur Rechtsnorm der elterlichen Erziehungspflicht.⁸⁹

Begründung Erziehungspflicht = $\overline{\text{Seelenheil}}$ (Rechtsnorm)

Der zweite Absatz schliesst mit der Beobachtung eines Widerspruchs, der einer möglicherweise beim Lesen des ersten Absatzes aufgebauten Erwartung (Korantreue der Person) entgegensteht: Osmanoglus Töchter tragen teilweise schon heute eine Kopfbedeckung, *obwohl* das erst zu einem späteren Altersjahr vorgesehen wäre. Der Widerspruch trägt dabei die Form der Ist/Soll-Differenz, oder wie bereits früher eingeführt, der „Norm“-Form.⁹⁰

Als Motive für die Absage an gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht werden religiöse Beschreibungen (Gottesfurcht, Korantreue) sowie eine damit verknüpfte erzieherische Begründung (religionstreue Erziehung in Sorge um das Seelenheil der Kinder) beobachtet. Im Fokus steht dabei jeweils, wie schon im Falle des Erziehungsdirektors, die konkrete Person. Für andere Facetten der Person bleiben die massenmedialen Beobachtungen dabei blind.

Mehrere Artikel machen darüber hinaus das Angebot der finanziellen Hilfeleistung des Theologen und Unternehmensberaters Johannes Czwalina an die gebüssten Familien zum Thema. Die Artikel zum Fall der Schwimmverweigerer, welche sich mit den Motiven für Czwalinas Hilfeleistung befassen, untersuchen, aus welchem *Grund* diese Drittperson sich finanziell und verbal engagiert. Dabei werden einander wiederum Meinungen – in der Form von Selbst- und Fremdbeobachtungen – gegenübergestellt, und um medien-eigene Beobachtungen ergänzt:

⁸⁹Deren Vernachlässigung oder Verletzung gemäss Art. 219 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar ist. Vgl. http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a219.html [11.12.2012].

⁹⁰Vgl. zur Norm-Form etwa S. 98.

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

Eines möchte Johannes Czwalina vorausschicken: Er sei 'ein Mensch des Herzens'. Kein 'gerissener Unternehmer' oder 'eiskalter Taktierer'. Sondern einer, der aus 'spontanem Mitgefühl' gehandelt habe. [...] Die Erläuterungen des Theologen sind lang, wortreich und engagiert; sie tönen weniger nach Kalkül als nach missionarischem Eifer. Was Czwalina sagt, empfindet er zweifellos so – nur teilen dieses Empfinden wenige. 100 Briefe hat er in den letzten Tagen erhalten; 80 davon negativen Inhalts, vereinzelt habe es gar Morddrohungen gegeben.

Eymann sagt, er sei bereit, mit Czwalina zu reden. Er gehe davon aus, dass dieser nicht wisse, wie gross die Anstrengungen gewesen seien, um mit den Muslimen eine Einigung zu finden. Czwalinas Argumentation verstehe er nicht, sagt Eymann; er sehe nicht, was daran integrationsfördernd sei, stelle aber fest, dass der Theologe 'von einem Sendungsbewusstsein' getrieben sei. (Steffen 2010)

Czwalina will sein Angebot nicht als 'religiöse oder politische Geste' verstanden haben. Er handle vielmehr aus einer 'vermittelnden Motivation' heraus, sagt er, jedoch nicht ohne im gleichen Atemzug das Vorgehen der Behörden als 'peinlich' und 'lächerlich' zu bezeichnen. (Prazeller 2010)

Die Hassbriefe hat sich Czwalina eingehandelt, als er sich im letzten Sommer per Inserat anerbote, fünf muslimischen Familien die Bussen der Basler Regierung zu zahlen. [...] Warum tut er das? 'Wenn ich von etwas überzeugt bin, ziehe ich es durch', sagt er. Das habe mit seinem hoch entwickelten Gerechtigkeitsempfinden zu tun. Warum würden muslimische Familien gebüsst, während jüdische Kinder einen eigenen Kindergarten besuchen könnten und er mehrere evangelikale Familien kenne, die ihre Kinder ebenfalls nicht ins gemischte Schwimmen schickten? Basel habe eine grosse humanistische Tradition. 'Diese empfindlichen Strafen aber, die der Wertschätzung entbehren, betreiben das Gegenteil der Integration.' Und sie verletzen das religiöse Schamgefühl dieser Menschen. Er selber, sagt der vierfache Familienvater, habe mit dem gemeinsamen Schwimmen übrigens keine Probleme. Johannes Czwalina sei 'sehr beseelt', sagt trocken der Basler Erziehungsdirektor Christoph Eymann. [...]

Mit gespielter Bescheidenheit

Czwalina hat wohl Recht mit seinem Eindruck, als belehrender Deutscher wahrgenommen zu werden. Dabei ist an seinem Engagement und seinem Bürgermut nicht zu zweifeln. Dass man ihn aber für seine Taten zu wenig schätzt: Das könnte damit zu tun haben, dass er selber so gerne davon erzählt. Davon zeugt schon die breite Datenspur, die er in der Presse hinterlässt. (Büttner 2011)

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Die durch die Massenmedien seligierten Beschreibungen Czwalinas umfassen Barm- und Warmherzigkeit, Mitgefühl, Vermittlung, Gerechtigkeit sowie missionarischen Eifer und Sendungsbewusstsein (aber nicht etwa ökonomische Gerissenheit oder kaltes Kalkül). Vor diesem Fokus auf die Mitteilungsebene der Kommunikation verschwinden die Informationsgehalte seiner Aussagen im blinden Fleck.

Czwalinas Aussagen = missionarischer Eifer | Kalkül

Czwalinas Argumentation = Sendungsbewusstsein | integrationsfördernd

Diese Semantik erinnert an den Luhmannschen Begriff der *Diakonie*, der Leistung des Religionssystems für seine Umwelt: Sozialstrukturelle Probleme werden „in personalisierter Form“, also an Personen (zum Beispiel Schwimmverweigerern) wahrgenommen und als *Seelsorge* zu lösen versucht (Luhmann 1982, S. 58). Czwalina selbst will allerdings gemäss obigem Zitat sein Angebot nicht als religiös (und auch nicht als politisch) verstanden wissen. Der letzte Abschnitt des letzten Zitats sucht schliesslich nach Gründen für die mangelnde öffentliche Wertschätzung, oder moralisch: Missachtung, und schreibt diese in einer Zwei-Seiten-Form nicht dem Engagement der Person zu, sondern ihrer mangelnden Bescheidenheit.

Gründe für Missachtung Czwalinas' = Unbescheidenheit | Engagement

Eine Folge der massenmedialen Fokussierung auf Konflikte und Personen ist die semantische Zuspitzung auf eine personifizierte Zweier-Gegnerschaft, in der die Personen Eymann und Czwalina einander gegenübergestellt werden. Damit verschwinden wiederum alternative Konfliktbeschreibungen und -erklärungen, zum Beispiel in überpersonaler, gesellschaftsstruktureller Form, im blinden Fleck der Unterscheidung. Die Person Eymann wird in der Folge zitiert mit Einschätzungen von Czwalinas Unwissenheit bezüglich des Prozesses, der Disqualifizierung seines Handelns als nicht integrationsfördernd, und mit an Religion anklingende Charakterisierungen wie beseelt oder missionarisch. Der Journalist und Verfasser des letzten Textauszugs nimmt schliesslich nach Einholung dieser Meinungen selbst Stellung mit Zuschreibungen der Selbstbezogenheit und Unbescheidenheit.

Die drei zitierten Beobachtungsweisen und diejenige 2. Ordnung in dieser Arbeit differieren offenbar stark. Dies bestätigt den bereits bekannten Befund, dass in einer Gesell-

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

schaft mit multiplen Beobachtungsverhältnissen Verhaltensdispositionen je nach Beobachter unterschiedlich auf Personen zugerechnet werden können. Die Beobachterabhängigkeit verunmöglicht die Frage nach der „richtigen“ Sichtweise. Allerdings bleiben die Frage nach der Funktion der Zurechnung von Motiven und nach den blinden Flecken dieser Beobachtung. Die Frage nach den Motiven lässt sich im Anschluss an den siebten Selektor der Massenmedien (Zurechnung auf Handeln und Handelnde, vgl. S. 143) beantworten. Dass Personen „motiviert“ handeln, dass sie ein Gedächtnis haben und dass sie sich auf doppelte Kontingenz einstellen können, zählt alles zu den Merkmalen des Begriffs der *Person* (Luhmann 2002a, S. 38). Und soziale Systeme erleichtern sich durch die Unterstellung von Motiven die Bildung und Stabilisierung von Erwartungen (Krause 2005, S. 198), so dass Personentypen spezifiziert werden können. Dies erleichtert den Rezipienten der Massenmedien wiederum die Meinungsbildung. Sozialstrukturelle oder gar systemische Zusammenhänge bleiben dagegen aussen vor, aber auch die Wirksamkeit und Auswirkungen des Hilfeangebots.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

Tabelle 4.9.: Personen- und Motivzuschreibungen in Massenmedien-Artikeln

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Türkei	(anderes Land)	Herkunft der Person	(Charakter-) Qualitäten, Leistungen, Zukunftspläne der Person
Schweiz	(anderes Land)	Staatsangehörigkeit	wirtschaftliche, religiöse etc. Zugehörigkeiten
Basel	(anderer Ort)	Wohngemeinde (räumliche Verortung)	zeitliche, soziale Verortung (Biographie, Milieu)
Koran	(anderes Regelwerk)	normative Ausrichtung der Lebensführung	nicht-normative (kognitive) Erfahrungen und Lebensbereiche
Seelenheil	(Rechtsnorm)	Begründung Erziehungspflicht	erzieherische Inhalte; Möglichkeiten und Konsequenzen von Erziehung
missionarischer Eifer	Kalkül	Motive für Czwalinass Aussagen	Aussageninhalte (Sachdimension)
Sendungsbewusstsein	integrationsfördernd	Czwalinass Argumentation	personenbezogene Attributionen, persönliche Beziehung (Sozialdimension)
Unbescheidenheit	Engagement	Gründe für Missachtung (Moral)	Reflektion (der Anwendung) von Moral (Ethik), wirtschaftliche, politische, rechtliche Konsequenzen usw.
Selbstbeobachtung	Fremdbeobachtung	Motivzuschreibungen für Hilfe	Konsequenzen der Hilfe

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

4.4.4. Observation à trois: Öffentlichkeit, Politik, Massenmedien

Die Massenmedien dirigieren die Selbstbeobachtungen des Gesellschaftssystems (Luhmann 2009a, S. 118). Ihre Funktion liegt demnach in der „Bereitstellung einer Öffentlichkeit repräsentierenden formbaren Hintergrundsrealität für Kommunikationen“ (Krause 2005, S. 235). Die Selektoren- und Formenanalyse haben verschiedene Aspekte dieser Realität der Massenmedien aufgezeigt: gesellschaftliche Selbstbeschreibungen werden versorgt mit Informationen zu Konflikten und Normverstößen, vorzugsweise mit lokalem Bezug, mit Schemata und Skripten hinsichtlich Kausalitäten (z.B. der Wirkbarkeit von oder Reaktion auf Bussen), Handlungsbegründungen, Personen und Motivzuschreibungen. Was bedeutet es nun aus systemtheoretischer Perspektive, dass diese Realitätskonstruktionen öffentlich sind oder Öffentlichkeit repräsentieren?

Im juristischen Sprachgebrauch sind Räume oder Gegenstände „öffentlich“, die allgemein zugänglich sind, in der Absetzung von „Privatem“ (Luhmann 2002b, S. 284). Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist laut Gerhards (1998, S. 268) im 18. Jahrhundert durch die Substantivierung des Adjektivs „öffentlich“ entstanden. Zu jener Zeit bildeten sich mit der „Politisierung des gesellschaftlichen Lebens“ und dem „Aufstieg der Meinungspresse“ (Habermas 1990, S. 14) die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der (politischen) Öffentlichkeit heraus: Versammlungen, Vereinigungen oder Kaffeehäuser stellten anfängliche Formen öffentlicher Foren dar, die sich durch *freien Zugang* (für Bürger, notabene) auszeichnen und die der Thematisierung von Anliegen dienen. Noelle-Neumann fokussiert eher auf eine sozialpsychologische Ebene und beschreibt Öffentlichkeit als „Tribunal“, als Raum, in dem Individuen zu beobachten versuchen, mit welchen Einstellungen und Verhaltensweisen sie sich „richtig“ (im Sinne sozialer Akzeptanz) verhalten (Noelle-Neumann 1998, 85f.). Den Fokus auf Massenmedien als primären Kanal öffentlicher Kommunikation legt Neidhardt und folgert daraus die Zentralität der Erforschung von Massenmedien für die Öffentlichkeitsforschung (1994, S. 10). Für moderne demokratische Gesellschaften wird Öffentlichkeit zudem häufig als ein Netzwerk für die Kommunikation von Meinungen (Habermas 1990, S. 436) oder als eine Art Kommunikationssystem, in dem Akteure über politische Themen kommunizieren (Gerhards 1998, S. 694).

Diesen Ansätzen gemeinsam sind räumliche und akteurszentrierte beziehungsweise interaktionale Fundamente: Individuen kommen zusammen (oder lassen sich allenfalls über die Massenmedien informieren, bei Neidhardt), tauschen sich zu Themen aus oder testen deren und ihre eigene soziale Akzeptanz durch gegenseitige Beobachtung. In dieser Form lässt sich der Öffentlichkeitsbegriff nicht auf einen Theorierahmen übertragen,

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

der von kommunikationsbasierten sozialen Systemen ausgeht. Dirk Baecker hat ihn entsprechend umformuliert, indem er das charakteristische Element der Öffentlichkeit in der *Reflexion* (also in der Beobachtung der Beobachtung) von innergesellschaftlichen Systemgrenzen bestimmt (Baecker 1996). Dem Vorschlag liegt das Theorem der operativen Geschlossenheit von Systemen zu Grunde: Kein System kann seine Grenzen überschreiten, sondern es operiert immer nur an der *Innenseite* der Systemgrenzen. Aber es muss, um seine Grenze als Grenze zu erfahren, eine *Aussenseite* voraussetzen, also andere Systeme identifizieren und reflektieren, dass es *von aussen*, aus seiner Umwelt, beobachtet wird (Berghaus 2011, S. 260):

Wenn das System dagegen reflektiert, dass es von aussen beobachtet wird, ohne dass schon feststände, wie und durch wen, begreift es sich selbst als beobachtbar im Medium der Öffentlichkeit. (Luhmann 2009a, S. 126)

Öffentlichkeit als Medium kann sich demnach auf sämtliche Funktionssysteme der Gesellschaft beziehen. Sei es Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Kunst, das Erziehungssystem oder andere, alle reflektieren ihr Beobachtetsein aus der Umwelt. Für politische Zusammenhänge spezifiziert Luhmann den Sonderfall der „öffentlichen Meinung“, als Öffentlichkeit *aus Sicht des politischen Systems*: „Die ‘öffentliche Meinung’ wäre die politiksysteminterne Umwelt politischer Organisationen und Interaktionen“ (ebd., S. 126), mittels derer das politische System reflektiert, dass es von seiner Umwelt beobachtet wird. Die „Formgeber“ (Luhmann 2005, S. 168) dieses Mediums sind dabei vorwiegend die Massenmedien: öffentliche Meinung ist, analog zur Öffentlichkeit ein Medium (lose gekoppelte Elemente), in welches die Massenmedien Formen (strikte Kopplung von Elementen) einschreiben. Dabei greifen sie auf eigene Selektionsweisen zurück, die wir oben (ab S. 141) bereits als „Selektoren“ kennengelernt haben. Die öffentliche Meinung übernimmt dabei die Funktion der Einrichtung und Fortschreibung *kognitiver Schemata* (Luhmann 1999c, S. 27) und ermöglicht dem politischen System seine *Selbstbeobachtung* und die Ausbildung entsprechender Erwartungsstrukturen (Luhmann 2005, S. 172). Die öffentliche Meinung bildet also keinen Leuchtturm, von dem aus die Gesellschaft in ihrer Wahr- und Vollständigkeit überblickt werden könnte, sondern ihre Funktion gleicht vielmehr der eines Spiegels, in dem sich die Politik (oder personalisiert: Politikerinnen und Politiker) selbst betrachtet:

Die Politiker sehen gerade nicht durch diesen Spiegel hindurch auf das, was wirkliche Menschen zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich denken. Sie sehen nur sich selbst und andere Politiker sich vor dem Spiegel für den Spiegel bewegen. (Luhmann 1992a, S. 84).

4.4. Die Schwimmverweigerer im System der Massenmedien

Vernunft oder Rationalität bilden deshalb für diese Beobachtungsprozesse kein Selektionskriterium, wie es sich Habermas (1990) beispielsweise für die Öffentlichkeit wünscht:

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass im Destillationsprozess der öffentlichen Kommunikation Vernunft als Kondensat übrig bleibt. Eher könnte man mit Salancik und Porac von destillierten Ideologien⁹¹ sprechen. (Luhmann 1999c, S. 30)

Die Leistung der öffentlichen Kommunikation durch die Massenmedien für ihre Umwelt – insbesondere für die Politik in der Form öffentlicher Meinung – liegt aber, wie bereits angesprochen, in der (Re-) Produktion von Schemata. Die öffentliche Meinung kann in dieser Hinsicht gut als ein „Dreiecksverhältnis“ zwischen Öffentlichkeit, Politik und Massenmedien bezeichnet werden (Berghaus 2011, S. 263). Diese öffentlichen Beobachtungsprozesse zwischen Politik und Massenmedien kommen auch im Fall der „Schwimmverweigerer“ zum Tragen. Ein Fokus der Berichterstattung liegt, wie oben angesprochen, auf der Beobachtung des Staates und seiner Steuerungsfähigkeit. Dies wird unterstrichen durch eine Passage in einem Interview mit einer Redakteurin des lokalen Fernsehsenders TeleBasel, in dem ein klarer Anspruch auf staatliche Steuerung gestellt wird:

es ist auch ein wenig eine Provokation an den Staat: 'Hey was machst du jetzt, wir schicken unsere Töchter jetzt nicht dorthin!' Also von dem her es ist [...] eine grosse Spannung da [...]: was macht jetzt der Staat mit dieser Weigerung?

[...]

die Problematik [...] dass Leute ihre Kinder nicht oder die Mädchen nicht in den Schwimmunterricht geschickt haben ist ja eigentlich vorher [vor dem Inkrafttreten der Handreichung, MR] schon dagewesen und das Interessante ist, dass der Staat praktisch das ein wenig aussitzen wollte und nichts gemacht hat, obwohl sie eigentlich vielleicht hätten früher handeln müssen, und sie wollten das aber ein wenig wie nicht wahrhaben, und da ist's als Journalistin interessant zu sagen: 'Hey jetzt komm Staat, mach mal etwas!' (IB8)

Umgekehrt wird auch die massenmediale Berichterstattung von „staatlicher Seite“ kritisch beobachtet. Der Hauptvorwurf in Interviews mit mehreren Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements lautete auf *Unverhältnismässigkeit*: Die Medien würden den Einzelfällen, in denen es zum Konflikt kommt, unverhältnismässig viel Platz einräumen. Dank der oben besprochenen Theoriestücke lässt sich dies als aus der Umwelt stammende Kritik an der massenmedialen Präferenz für Konflikte deuten.

⁹¹Vgl. auch Salancik und Porac 1986.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

auch da kann man wieder sagen ein Riesentheater [...] wenn es jetzt nicht die spezielle Konstellation Schwimmen und muslimische Eltern [...] wäre. Wir hatten mehrere Fälle jetzt von Eltern [...] die diesen Freitagskontingent⁹² überschritten haben [...]. Das interessiert niemanden, das ist überhaupt kein Thema, aber [...] sobald wir mal diese Komponente interreligiös, interkulturell haben [...] dient das offenbar dazu vor allem von den Medien so Themen hinaufzuspielen. Interessant auch [...], diesen Hype in der Zeitung haben wir in der Sommerpause gehabt, im Sommerloch [...]. Also ich glaube, das ist jetzt ein zusätzlich verstärkender Faktor [...] diese Not-situation im Sommer, dass man nichts anständiges zu berichten hat, und man sehr geneigt ist, entsprechend Themen aufzubereiten [...]. Ja, also das ist ein wenig meine Botschaft [an die] Medien [...], machen sie aus dem nicht einen Konflikt wenn es ein ganz gewöhnliches Alltagsproblem ist. (IB5)

Diese Zitate illustrieren das „beobachterische Dreiecksverhältnis“ von Öffentlichkeit, Politik und Massenmedien, aber auch die gegenseitigen Abhängigkeiten: Die Politik ist auf den massenmedialen Spiegel angewiesen, die Politik als Konfliktbearbeitungsmechanismus produziert unentwegt massenmedial präferiert rezipierbares Material, und diese Prozesse laufen ab im Reflexionsmedium der Öffentlichkeit.

4.4.5. Zusammenfassung

Massenmedien beobachten gesellschaftliche Prozesse bezüglich ihres Neuheitsgehalts: Was kann man heute an neuen oder überraschenden Informationen erfahren? Dazu zählt eine Präferenz für spannungsgeladene Konflikte (wie gehen sie wohl aus?) und Normverstöße (wer weicht wovon ab, und wie wird dies durch Meinungsäußerung moralisch bewertet?). Dabei fokussieren die Massenmedien Zurechnungen auf konkrete Personen, ihre Aktionen und Motive: wer handelt wie, und warum? Diese massenmedialen Selektoren können, wie zu Beginn des Abschnitts gezeigt wurde, als heuristische Instrumente in der Analyse von Texten eingesetzt werden.

Der weitere Verlauf der Analyse widmete sich jedoch primär dem Medium der Kausalattribution, respektive Skripten, im Sinne einer zeitlichen Verknüpfung von Ursachen und Wirkungen. Für den untersuchten Korpus von Zeitungsartikeln zum Fall der „Schwimmverweigerer“ liessen sich vier Typen von Ursache-Wirkung-Zuschreibungen unterscheiden: Beobachtungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Sanktionsmechanismus Busse, die Reaktion der Gebüssten und Drittpersonen, die Begründungen für die Bussenerteilung

⁹²Die zulässige Anzahl an Urlaubstagen, an denen Kinder vom Schulbesuch freigestellt werden.

und Motivzuschreibungen (sei es für die Ablehnung des gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterrichts oder für das Angebot eines Dritten, die Bussen anstelle der gebüssten Familien bezahlen zu wollen).

Darüber hinaus konnte ein beobachterisches Dreiecksverhältnis – *observation à trois* – festgestellt werden zwischen Öffentlichkeit als Medium der Reflexion des eigenen Beobachtetwerdens von anderen Systemen aus der Umwelt, Politik und Massenmedien. Die Massenmedien beschreiben den Konflikt pointiert auf Personen und beobachten Akteure in ihrem Handeln, beispielsweise „den Staat“ (oder den Erziehungsdirektor) beim Aussprechen von Bussen. Damit partizipieren sie intim an der Kommunikation über den Widerspruch, indem sie der Politik den Ball zuspielen: wie reagiert sie wohl? Die Politik wiederum reflektiert ihr Beobachtetsein und mag dies, wie in Interviewzitate geschehen, kritisieren. Sie ist aber gleichzeitig auf den Spiegel der Massenmedien angewiesen, um genau diese Reflektion, und das heisst immer auch: Abgleich mit ihrer Umwelt durch die öffentliche Meinung, aufrecht zu erhalten. Und indem sie das tut, produziert sie im Versuch, gesellschaftlichen Dissens zu verarbeiten, laufend Konfliktmaterial für die Massenmedien – alles durch das Medium der Öffentlichkeit.

4.5. Synthese

Dieses Kapitel soll mit einer Synthese der Forschungsergebnisse und einem Ausblick enden. Ein Befund steht dabei im Zentrum: Die Vielfalt der Beobachtungsperspektiven, mittels welcher die Ablehnung eines vorpubertär gleichgeschlechtlich erteilten und obligatorischen Schwimmunterrichts an öffentlichen Schulen unter Bezugnahme auf „islamische“ Werte von beteiligten Systemen behandelt wird. Es wurde deutlich, dass dieses „Nein“, dieser Widerspruch (und der sich daraus entwickelnde Konflikt), nicht als *ein* Problem gefasst werden kann, will man der gesellschaftlichen Komplexität Rechnung tragen. Vielmehr scheint dieser Widerspruch in den jeweiligen Beobachtungsperspektiven als *systemspezifisches* Problem auf, da es sich um selbstreferentielle Kommunikationssystemzusammenhänge handelt. Die Gegenüberstellung von Rechtssystem, Erziehungssystem, politiksystemischer Perspektiven und der Massenmedien machte jedoch auch ihre gegenseitige Verflechtung, oder systemtheoretisch: strukturelle Kopplung, deutlich – im Falle der Politik und des Erziehungssystems verbindet die *Kontrollillusion* die Systeme.

Das Rechtssystem beobachtet den Konflikt um den Schwimmunterricht im Hinblick auf die zeitstabile Sicherung normativer Erwartungen: Kann in der Zukunft mit der Teilnahme aller Kinder am Schwimmunterricht gerechnet werden? Während die Erwartung

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

eines für alle Kinder, unabhängig ihrer Glaubensgrundsätzen, geltenden Obligatoriums vom Bundesgericht 1991 noch relativiert worden war, sicherte es in den Urteilen von 2008 und 2012 diese Erwartung normativ, also *nicht lernbereit*, ab: „Alle Kinder sollen schwimmen lernen“ (Roost Vischer 2010b), ob religiös oder nicht, und zwar geschlechtergemischt bis zum Eintritt der Pubertät. Denn die Schule leistet laut den analysierten rechtlichen Kommunikationen nicht nur die Vermittlung von Kompetenzen, sondern auch einen Beitrag zu Sozialisation und Integration. Damit bestätigen diese Kommunikationen gleichzeitig die Erwartung der Teilnahme an der Volksschule, in der soziale Einbindung in ein (nicht näher definiertes) Kollektiv geschieht. Die Organisation Schule wie auch die für Erziehung und Bildung zuständigen Verwaltungsstellen können sich damit in ihrer Erwartungsstruktur bestätigt sehen und, und das ist der ausschlaggebende Punkt, brauchen ihre Erwartungen nicht anzupassen. Sie können, um eine Unterscheidung Simons' (2010a, 157f.) einzusetzen, weiter wissen und brauchen nicht zu lernen, indem sie sich trotz laufender gesellschaftlicher Veränderung eine konstante Umwelt schaffen. Welche Erfolgchancen diese normative Erwartungshaltung in der Zukunft haben wird, wird sich empirisch zeigen. Angesichts der beobachteten steigenden Ansprüche auf das Ausleben sozialer Vielfalt aller Art ist allerdings eher eine Verkomplizierung der Stellung der Institution Volksschule anzunehmen, auch wenn der Markt des Anbieters Schule konstant bleiben sollte.⁹³

Wie die empirischen Quellen belegten, lässt sich die Problematik auch nicht einfach auf strenggläubigen Islam oder Religion generell eingrenzen: Die Wahl der Zwischenmahlzeit oder des Strafmasses werden ebenso kontingent gesetzt wie gleichgeschlechtlicher Schwimmunterricht. Mögliche Alternativen zum staatlichen Schulwesen mehren sich: Homeschooling und Privatschulen. Die Zulässigkeit von Hausunterricht wurde für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls in einem Rechtsverfahren durch alle Instanzen bis zum Bundesgericht verhandelt. Das Bundesgericht entschied im Sinne des Erziehungsdepartements, welches analog zum Fall der Schwimmverweigerer argumentierte, in einer zunehmend auseinanderdriftenden Gesellschaft sei die Volksschule „die grosse Klammer, die man verteidigen muss“ (Wüest 2012). Die Schweiz weist zudem eine heterogen zusammengesetzte Privatschullandschaft auf: Konfessionsschulen, reformpädagogische Schulen und internationale Schulen. „Wer hat Angst vor Schulwahl?“ (Diem und Wolter 2011) liesse sich im Angesicht dieser „Konkurrenz“ und mit Blick auf das Erziehungssystem und das öffentliche Schulwesen fragen.

⁹³Simon (2010a, S. 157) zieht hier einen Vergleich der (öffentlichen) Schule zu den Staatsbetrieben der ehemaligen DDR: „Man hatte einen konstanten Markt, die Kunden mussten nehmen, was man ihnen zuteilte.“ Vgl. allerdings den nächsten Absatz zur wachsenden „Konkurrenz“ von Privatschulen.

Im Sommer 2012 scheint Angst noch unbegründet zu sein – im Kanton Zürich wird eine entsprechende Initiative für Schulwahl (und kantonale Finanzierungsbeiträge an private Schulen) ab der 4. Klasse klar verworfen (Bernet 2012b), und die freie Schulwahl „müsste mehr Anhänger haben“, um sich durchzusetzen (Bernet 2012a). Handelt es sich nur um staatliche Schulen, existieren im Kanton Basel-Stadt auf einzelnen Schulstufen bereits oder in naher Zukunft Wahlmöglichkeiten: Seit 1997 in der 8./9. Klasse, ab 2014 kantonsübergreifende Wahl für Gymnasien (Kantone BS, BL, AG, SO), und ab 2015 auf der Sekundarstufe 1 (7.-9. Klasse). Die freie Staatsschulwahl wird in einer Umfrage von der Stimmbevölkerung befürwortet, die öffentliche Finanzierung privater Schulen dagegen abgelehnt (Diem und Wolter 2011, S. 18). Der Befund hingegen, dass die erwartungsstrukturellen Fundamente des Erziehungssystems und damit des öffentlichen Schulwesens kontingent gesetzt sind und das System zunehmend unter Druck gerät, bleibt.

Im Abschnitt zur Erziehungspolitik liess sich ein Problemlösungsmechanismus gegen dieses polykontexturale Auflösen der Klammer „Volksschule“ beobachten: die disziplinierte Inklusion religiöser Vielfalt. Bezieht man die Erwartungsstruktur der öffentlichen und obligatorischen Bildung für alle in die Analyse ein, wird die „Lösung“ der Bussenverfügung verständlich: Ein physiologisch-kulturell-religiöser Wissenskomplex untermauert die Erwartung, dass gemischtgeschlechtlich erteilter Schwimmunterricht problemlos möglich ist und normalisiert werden kann. Es werden besondere Rahmenbedingungen zur Abdeckung religiös-moralischer Bedürfnisse gewährleistet und im Gegenzug wird das Fernbleiben vom Schwimmunterricht mit Busse bestraft. Die vormals praktizierte Lösung des Besuchs privaten Schwimmunterrichts wird abgelöst durch einen administrativen Steuerungsversuch, um die erziehungssystemische Erwartungsstruktur aufrecht zu erhalten.

Im Gegensatz dazu kann von integrationspolitischer Seite die Unmöglichkeit der konsequenten Durchsetzung eines Schwimmobligatoriums aufgrund fehlender Ressourcen beobachtet und (in Ausnahmefällen) für ausserschulischen Schwimmunterricht argumentiert werden, um Spannungen abzubauen und Integration trotzdem gewährleistet zu sehen. Diese Lösung reiht sich ein in eine integrationspolitische Perspektive, die den Fokus verschiebt von den Defiziten hin zum Potential der Vielfalt. Der Fokus auf die ökonomische Integration der Migrierten hilft dabei, die schwer zu erreichende politische Integration (Bürgerschaft und -rechte) in den blinden Fleck zu verschieben, und durch die Reflexion der Form „Staatsbürgerschaft“ (*Einheimische* | *Migranten*) das integrationspolitische Beobachtungs- und Einsatzspektrum über nationale Zugehörigkeit hinaus

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

zu erweitern. Damit kann in der Zukunft auch „einheimische“ Vielfalt unter integrationspolitischen Gesichtspunkten erfasst werden.

Eine dritte politiksysteminterne Lösung präsentierte schliesslich die Parteipolitik mit dem parlamentarisch eingereichten Vorschlag des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung für ausländische, integrationsunwillige (weil ihre Kinder nicht zum Schwimmunterricht sendende) Eltern. Diese Lösung der Exklusion, oder zugespitzt: Expulsion, von Vielfalt orientiert sich am Kriterium der Nationalität. Die Strategie erweist sich aber aus genau diesem Grund im untersuchten Fall der Schwimmverweigerer als teilweise dysfunktional, da einige der betroffenen Eltern über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen. Die Lösung kann also nur an der Aussenseite der Form der Staatsbürgerschaft operieren, um Dissens zu bearbeiten, und auch sie bietet keine für das Erziehungssystem viable Alternative: Wenn die Kinder ausgewiesen werden, können sie nicht nur den Schwimmunterricht nicht besuchen, sondern auch keine anderen Lektionen und fallen damit sowohl (zumindest vorübergehend) aus dem Erziehungssystem als auch aus der schweizerischen sozialen Klammer heraus.

Der parteipolitische Vorschlag des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung löst aber offenbar ein anderes Problem: das politiksystemspezifische Bezugsproblem sozialer Ordnung durch Bearbeitung von Dissens. Indem die Homogenität eines Kollektivs durch politischen Ausschluss von Heterogenität konstruiert wird, erweist sich der Vorschlag gesamtgesellschaftlich insofern als viabel, als er die weitere Kommunikation einer anschlussfähigen Erwartung – Gesellschaft als Einheit und Wertegemeinschaft – gewährleistet. Und auf der Ebene von Organisationen wird damit die Annahmewahrscheinlichkeit parteieigener Kommunikationsangebote, von Wahlen und Abstimmungen erhöht.

Die Massenmedien schliesslich stehen zur Politik, in der Form der öffentlichen Meinung, in einem engen Verhältnis. Sie (re-)produzieren Schemata und Skripten, schaffen damit eine (politisch nutzbare) Hintergrundsrealität und gleichzeitig einen Spiegel zur Selbstbeobachtung für das politische System. Im analysierten Fall beobachten die Massenmedien einerseits den staatlichen Steuerungsversuch der Bussenerteilung und seine Auswirkungen. Andererseits bezieht sich das analysierte Material auf Personen und Motivlagen für beobachtetes Handeln. Sie fokussieren dabei auf bestehenden Erwartungen, obwohl Darstellungen alternativer Realitäten – im Sinne massenmedial präferierter Information – ebenso denkbar wären.

Die Kontingentsetzung einer realiter getroffenen Lösung eines Problems, wie dies mit der Erteilung von Bussen an Eltern in diesem Kapitel beobachtet wurde, sowie die funktionalanalytische Ausrichtung der vorliegenden Studie legen natürlich die Frage nach

Alternativen nahe. Dieser Frage soll denn auch nicht ausgewichen werden, es sollen aber andererseits auch keine übersteigerten Erwartungen an praxisrelevante Antworten geweckt werden, da sich dieser Text weniger als Beratungsarbeit sieht, die durch Komplexitätsreduktion Akteuren praktischen Halt gibt, sondern vielmehr als theoriegebunden-abstrakte, wissenschaftliche Beobachtung zweiter Ordnung kommunikativer Phänomene und Prozesse versteht, die Komplexität steigern und auf Irritation abzielt. Das vorrangige Ziel dieser Arbeit ist es denn auch, diese kommunikativen Artefakte als konstruiert, kontingent-vielgestaltig, systemspezifisch und funktionsbezogen zu beschreiben, und damit den untersuchten autopoietischen (also: sich selbst organisierenden) Systemen Anhaltspunkte für die Suche nach Alternativen aufzuzeigen.⁹⁴

Auf der Ebene der Funktionssysteme und ihren spezifischen Erwartungsstrukturen zeichnet sich jedenfalls nur eine viable Alternative ab: Der Wechsel zur monoedukationalen Durchführung von Schwimmunterricht auf allen Schulstufen. Die Vollinklusion aller Kinder in den Schwimmunterricht würde möglich, ebenso die Erfüllung der Erwartung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Allerdings ist mit kritischen Beobachtungen der Änderung „des Geschlechterverhältnisses“ zu rechnen. Insbesondere parteipolitisch liesse sich diese Entscheidung als Beobachtung einer Minderheitendominanz zu wahl- und abstimmungspolitischen Zwecken einsetzen. Ein grosses Folgeproblem würde sich zudem auf der Ebene der *Organisation*⁹⁵ Schule stellen, und hier treffen wir wieder auf das ökonomische Argument der Ressourcen: Eine solche Umstellung der Unterrichtsform würde ein anderes Zeitmanagement, mehr Personalaufwand und vielleicht auch zusätzlichen Aufwand für Infrastruktur bedeuten. Angesichts der kleinen Fallzahl an Konflikten ist, von der Systemreferenz Organisation her gesehen, eine Umstellung der Unterrichtsform nur mit bedeutendem Mehraufwand realisierbar. Organisationsrelevant würde eine solche Entscheidung vermutlich erst bei einem starken Anstieg von Konflikten (deren Bearbeitung ebenfalls Ressourcen verbraucht).

Verfolgt man das Spannungsfeld zwischen Funktionssystem (Erziehung) und Organisation weiter, zeigt sich eine zweite Möglichkeit mit umgekehrt verteilten Veränderungslasten. Von der Organisation Schule her beobachtet, wäre es nur minimal aufwändig, den Besuch des Schwimmunterrichts freiwillig zu veranstalten respektive ein Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht zu tolerieren. Allerdings wäre damit wie erwähnt die Kompetenzvermittlung nicht unbedingt gesichert – dies könnte durch eine Verpflich-

⁹⁴Vgl. auch das Schlusskapitel (insbesondere ab S. 297), in dem Lernen und Selbstreflexion als Strategien zum konstruktiven Umgang mit Neu- und Fremdheit vorgeschlagen werden.

⁹⁵Vgl. zum Verhältnis von Organisation, Funktionssystemen und Gesellschaft den Exkurs im Abschnitt 5.3.3 auf Seite 242.

4. „Schwimmverweigerer“ in Basel

tung zum Besuch eines privat organisierten Schwimmunterrichts geschehen – und darüber hinaus bedingen diese Alternativen bedeutende kommunikative Anstrengungen: Die Reflexion der Erwartungsstrukturen der Totalinklusion, des Obligatoriums und der Gleichbehandlung. Insbesondere die Semantik der Gleichbehandlung ist zur Zeit stark verwurzelt, sei es in Gesetzen oder der öffentlichen Meinung, dass ein Kontingentwerden nicht absehbar scheint.

Die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten würde also entweder tiefgreifenden organisationellen Wandel oder die Inkaufnahme des Um- und möglicherweise Abbaus des Programms der Volksschule bedingen. Die Frage der Verhältnismässigkeit angesichts der zum jetzigen Zeitpunkt marginalen Konflikthäufigkeiten ist aus einer pragmatischen Perspektive damit natürlich gerechtfertigt. Die Frage nach dem Umgang mit religiöser (und anderer) Vielfalt in Erziehung und Bildung bleibt jedoch bestehen, und mit ihr die Frage nach dem Status der öffentlichen Schule. Im Wissen um diese paradoxe Sachlage – dem erziehungssystemischen Streben nach Vollinklusion einer sich immer stärker ausdifferenzierenden Gesellschaft – sollen am Schluss dieses Kapitels zwei Fragen gestellt werden: Können und sollen die Folgen gesellschaftsstrukturellen Wandels an Einzelpersonen und deren Qualitätsattributionen (muslimisch oder andersartig) abgearbeitet werden, indem man diese sanktioniert, oder fügt man sich dem Befund der steigenden Vielfalt samt Unvereinbarkeiten und lässt der gesellschaftlichen (semantischen) Evolution Spielraum?⁹⁶ Und falls man sich zur Aufrechterhaltung der Kontrollillusion entschliesst, weiterhin durch Sanktionen oder andere Massnahmen die Geschicke der Gesellschaft steuern zu wollen, worauf lässt man sich ein und was erreicht man damit (nicht)? Die erste Frage richtet sich im Sinne einer beratenden Irritation an Organisationen des Erziehungssystems und seiner politischen Verwaltung. Die zweite Frage nach der Steuerung und ihren Konsequenzen wird im Schlusskapitel nach der Analyse des Konflikts um das Minarett in Langenthal wieder aufgenommen.

⁹⁶Die beiden Alternativen entsprechen dem normativen respektive dem kognitiven Erwartungsstil. Siehe dazu den Abschnitt zum Umgang mit Erwartungsenttäuschungen, S. 35.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Das Minarett würde im Jahr einen Meter wachsen. Es bräuchte viel Sonne, man müsste es ab und zu giessen und zurückschneiden [...].

(Dominik Balmer¹)

Dieses Kapitel widmet sich dem Konflikt um den Um- und Ausbau eines Vereinslokals einer albanisch-muslimischen Gemeinschaft in Langenthal, und insbesondere um den geplanten Bau eines Minaretts zwischen 2006 und 2012.

Seinen Anfang nahm die Auseinandersetzung um den Bau von Minaretten in der Schweiz, welcher von schweizerischen (und ausländischen) Massenmedien bald als „Minarettstreit“² bezeichnet wurde, im Jahr 2005. In diesem Jahr reichte eine muslimische Gemeinde in Wangen bei Olten (OTKO)³, im Jahr darauf eine muslimische Gemeinde in Langenthal (IGGL)⁴ Baugesuche betreffend Um- und Ausbauten ihrer Vereinslokale inklusive der Konstruktion von Minaretten ein. In Wil wurde bis zum November 2011 kein eigentliches Baugesuch eingereicht, aber entsprechende Pläne wurden publik, was bereits „im Herbst 2006 zu heftigen Reaktionen seitens der Mehrheitsgesellschaft“ führte (Bretscher 2008, S. 104). Institutionalisiert wurde der Widerstand gegen den Bau eines Islamischen Kulturzentrums in der Vereinigung „IG Wiler Süden“⁵. Dieselbe Vereinigung

¹Balmer 2011a.

²Vgl. beispielsweise die TV-Sendung „Club“ des Schweizer Fernsehens vom 26.09.2006, abrufbar unter <http://www.srf.ch/player/tv/club/video/minarett-streit-wie-viel-islam-ertraegt-die-schweiz?id=ba51b6dd-2cd1-43e5-9abb-93cb48c5abc8> [03.07.2012], oder (Foulkes 2007) als Beispiel für die englischsprachige Berichterstattung zum „minaret row“.

³Olten Türk Kültür Ocağı (OTKO), auch Türkisch-kultureller Verein Olten (TKVO) genannt, Industriestrasse 2, 4612 Wangen bei Olten. Vgl. <http://de.otko.com/> und <http://www.religionenschweiz.ch/bauten/tuerk.html> [15.07.2012].

⁴Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGGL) oder „Xhamia ë Langenthalit“, Bützbergstrasse 101a, 4900 Langenthal. Tel. 062/923 32 98. Vgl. http://www.islam.ch/joomla/index.php?option=com_sobi2&sobi2Task=sobi2Details&catid=5&sobi2Id=227&Itemid=13 [14.07.2012].

⁵Vgl. <http://www.ig-wiler-sueden.ch/>

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

reichte Ende November 2011 gesammelte Einsprachen gegen das anfangs desselben Monats gestellte Baugesuch ein.⁶

Diese Kommunikationsangebote, ein Minarett errichten zu wollen, begegneten also in den letzten Jahren teils heftigen Reaktionen der Bevölkerung und Politik auf lokaler Ebene, obwohl frühere Baugesuche – beispielsweise die 1963 eingeweihte Mahmud-Moschee in Zürich – „ohne weitere politische Auswirkungen“ geblieben waren (Zimmermann 2009, S. 830). Laut Bretschers (2008) historischer Medienanalyse wurde die neue Moschee in der Neuen Zürcher Zeitung und dem Tages-Anzeiger in der Berichterstattung des Sommers 1963 „bisweilen auch ausdrücklich willkommen“ geheissen. Kritik wurde vor allem gegen die als ungerecht empfundene Steuerbefreiung der Ahmadiyya-Gemeinschaft geäussert, allerdings wurden auch vereinzelt Stimmen (aus einer interkonfessionellen Arbeitsgruppe) laut, die in der Ahmadiyya eine Gruppierung sahen, die das Christentum bekämpfe (ebd., 57f.). Der Bau der Moschee in Petit-Saconnex, Genf liess laut Bretscher (ebd., S. 68) „so gut wie keine Anzeichen von negativen Empfindungen der Residenzgesellschaft gegenüber der muslimischen Gemeinschaft“ erkennen, ebenso wie die Errichtung eines Minaretts auf einer Moschee im Industriegebiet Winterthurs im Jahr 2005 (ebd., S. 74). Besonders die nicht ausdrücklich negativen Reaktionen auf das letztgenannte Baugesuch mögen angesichts der Konfliktentwicklung um die ab 2006 eingegangenen Bauvorhaben in Wangen, Langenthal und Wil erstaunen (ebd., S. 74).

Nach Einsprachen gegen die Errichtung respektive die Ablehnung der Baugesuche durch die zuständigen Baubehörden beschritten die Bauherren in Wangen und Langenthal den Rechtsweg. In Wil wurde im Juni 2012 ein Augenschein des Bauvorhabens mit Einspracheverhandlung durchgeführt⁷ und die Baukommission bewilligte das Bauvorhaben am 9. November 2012 (Meile 2012). Ob gegen diesen Entscheid Rekurs auf kantonaler Ebene eingereicht wird, ist zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Kapitels im Januar 2013 nicht bekannt.

In Wangen bei Olten wurde das Baugesuch anfangs 2006 von der Bau- und Planungskommission der Gemeinde abgelehnt, wogegen der TKVO Beschwerde beim kantonalen Bau- und Justizdepartement einreichte. Dieses hiess am 12. Juli 2006 die Beschwerde, und damit den Bau des Minaretts, gut. Im August desselben Jahres reichten allerdings

⁶Vgl. den Artikel in den Wiler Nachrichten vom 04.01.2012, abrufbar unter http://www.ig-wiler-sueden.ch/media/uploads/widerstand_im_suedquartier_/wn_-_einsprache_eingereicht_291211.pdf [04.07.2012].

⁷Vgl. die entsprechende Einladung des Departements Bau, Umwelt und Verkehr der Stadt Wil, abrufbar unter http://www.ig-wiler-sueden.ch/media/uploads/einsprache/einladung_zum_augenschein_am_060612.pdf [04.07.2012]

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

der Gemeinderat von Wangen sowie zwei Privatpersonen Beschwerde beim Verwaltungsgericht Solothurn gegen diesen Entscheid ein. Nachdem diese Beschwerde abgelehnt wurde, zogen die beiden Anwohnenden allein die Beschwerde ans Bundesgericht weiter, wo diese im Juli 2007 wiederum abgelehnt wurde (Bretscher 2008, 76f.). Nach einer Erneuerung der im September 2007 abgelaufenen Baubewilligung konnte das Minarett schliesslich gebaut und am 27. Juni 2009 eingeweiht werden (Wyss 2009).

Der folgende Abschnitt behandelt die rechtlichen Formen der Kommunikation zum Minarettbaugesuch in Langenthal. Im Unterschied zu den weiteren Abschnitten gliedert er sich nach einem einleitenden Exkurs zum Begriff der ideellen Immissionen in drei chronologisch geordnete Unterabschnitte, die die Baubewilligung der Stadt Langenthal, den Entscheid der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts konsekutiv diskutieren, um gleichzeitig mit der Analyse der rechtlichen Formen einen Überblick über den Fallverlauf in der Zeitachse zu ermöglichen. Ein weiterer Unterabschnitt legt zusätzlich die Analyseresultate von Interviews, die im Stadtbauamt Langenthal durchgeführt wurden, dar und schliesst den Abschnitt zum Rechtssystem ab.

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

Die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGGL) betreibt seit 1993 an der Bützbergstrasse 101A in Langenthal ein Vereinslokal mit dem Namen „Xhamia ë Langenthalit“. Die albanisch geprägte Gemeinschaft erwarb die Liegenschaft im Jahr 2005 und führte Renovationsarbeiten durch, um im Gebäude je einen Gebetsraum für Frauen und Männer, einen Aufenthaltsraum und einen kleinen Kiosk zu realisieren (Bretscher 2008, S. 92). Die IGGL reichte am 22. Mai 2006⁸ ein Baugesuch ein für die „Vergrösserung des Vereins- und Gebetsraums. Anpassung der Installationen. Fassadensanierung. Erstellen von Minarett und Dachkuppe, erstellen von neuen Nasszellen.“ (Kanton Bern 2012, S. 2). Gegen das Bauvorhaben gingen beim Stadtbauamt insgesamt 77 Einsprachen ein (Stadt Langenthal 2009a, S. 2)⁹. Sie werden vom Stadtpräsidenten in 7 Punkte gruppiert:

1. Verfahrensmängel / falsches Verfahren

⁸Laut dem Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 20.09.2010 am 12. Juni 2006. Vgl. <http://www.mm.directories.be.ch/files/5730/16469.pdf>.

⁹Einige Massenmedien sprechen von 76 Einsprachen, vgl. http://www.livenet.ch/neuigkeiten/schweiz/130101-langenthal_viele_einsprachen_gegen_baugesuch_fuer_minarett.html [04.07.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

2. Fehlende Zonenkonformität des Bauvorhabens
3. Überschreiten der Gebäudehöhe
4. Beeinträchtigung des Orts- und Quartierbilds
5. Fehlende Parkierungsmöglichkeiten
6. Befürchtung, dass das Minarett mit einer Beschallungsanlage ausgestattet wird
7. Religiöse Bedenken / Machtanspruch des Islams / Befürchtung von „Hasspredigten“ / Allgemein: ideelle Immissionen (Stadt Langenthal 2009a, S. 2)

Die Bauherrschaft – die IGGL – verlangte in ihrer Stellungnahme zu den Einsprachen deren Abweisung und die Erteilung der Baubewilligung. Eine Einsprache wurde nach einem Gespräch mit der IGGL zurückgezogen, alle übrigen „legitimierten“ Einsprechenden wurden am 30. Oktober 2006 zu einer Einigungsverhandlung eingeladen. Anlässlich dieser Verhandlung wurden jedoch keine weiteren Einsprachen zurückgezogen. Die Baubewilligungsbehörde der Stadt Langenthal wies jedoch diese Einsprachen ab und erteilte am 20. Dezember 2006 der IGGL die Gesamtbaubewilligung (ebd., S. 2). 20 der 77 Einsprechenden erhoben im Januar 2007 Beschwerde gegen den Bauentscheid bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern. Die Einsprechenden machten zusammengefasst geltend, das Vorhaben sei „zonenwidrig und stelle (übermässige) ideelle Immissionen dar, die zu erwartenden zulässigen Immissionen würden überschritten, die minimale Parkplatzanzahl sei nicht erfüllt, die Dachkuppel und das Minarett würden nicht den kommunalen Ästhetikvorschriften entsprechen und schliesslich seien die Brandschutzauflage und die Auflage betreffend des Behindertenparkplatzes nicht erfüllt“ (Kanton Bern 2007, S. 3).

5.1.1. Exkurs: ideelle Immissionen

Beim Immissionsbegriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Inhalt in Gesetzen mehrdeutig oder nicht abschliessend definiert ist, wie „Gemeinwohl“, „öffentliches Interesse“ oder „unzüchtig“. Sie bedürfen deshalb einer Auslegung, um ihnen konkrete Begriffsinhalte zuzuordnen.¹⁰ Der Immissionsbegriff dient im Zivilrecht (neben zahlreichen anderen öffentlichrechtlichen Immissionsverboten) der Sanktionierung *übermässiger Einwirkungen* auf nachbarliches Eigentum bei der Ausübung eigenen Eigentums:¹¹

¹⁰Vgl. <http://www.rechtslexikon.net/d/unbestimmter-rechtsbegriff/unbestimmter-rechtsbegriff.htm> [05.07.2012].

¹¹Vgl. ZGB Art. 684, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a684.html> [05.07.2012].

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Luftverunreinigung, üblen Geruch, Lärm, Schall, Erschütterung, Strahlung oder durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht. (ZGB Art. 684 Abs. 2)

Neben diesen *materiellen* Immissionen subsumierte das Bundesgericht bereits früh auch *immaterielle*, und damit *ideelle* Immissionen unter den Immissionsbegriff, es verbietet allgemein „alle übermässigen Eingriffe“ und zieht die Grenze zwischen dem, was der Nachbar als zulässig dulden und dem, was er als übermässig abwehren darf, „einzig nach den Anforderungen, die sich aus den Bedürfnissen des menschlichen Zusammenlebens ergeben.“¹² Eine strenge Unterscheidung zwischen materiellen und ideellen Immissionen ist laut dem Bundesgericht nicht immer möglich. Eine zivilrechtliche Kasuistik zum Tatbestand der immateriellen Immissionen (Meier-Hayoz 1974, S. 180) umfasst beispielsweise den Betrieb eines Asyls für unheilbare Kranke neben einer Villa, der Anblick der in einem Freibad sich an- und auskleidenden Badegäste, die unmittelbare Nachbarschaft eines Schlachthauses oder die ästhetische Erscheinung eines Gebäudes, „z.B. die Errichtung einer ausgesprochen hässlichen, das Schönheitsgefühl grob verletzenden Baute“.¹³ Das zitierte Bundesgerichtsurteil schlägt folgende Definition vor:

Ideelle Immissionen sind solche Einwirkungen, welche das seelische Empfinden verletzen beziehungsweise unangenehme psychische Eindrücke erwecken. Sie können die Nachbarn direkt belästigen oder aber indirekte Wirkungen zeitigen, indem sie die Vermietbarkeit von Wohnungen erschweren oder den Geschäften ihre Kunden fernhalten. (BGE 108 Ia 140, Abs. 20)

In den letzten Jahren kam der Begriff in Bundesgerichtsentscheiden zu Thematiken wie dem Sexgewerbe¹⁴, Gassenzimmer in Basel¹⁵ oder Sterbehilfe in Wohnquartieren¹⁶ zur Anwendung.

Luhmann zufolge stützt sich die Evolution des Rechtssystems auf Interpretation und vollzieht damit einen Konsistenztest: Interpretation prüft, welches Verständnis einer Norm in den Kontext anderer Normen passt (Luhmann 1995a, S. 279). Die Gerichtsbarkeit hat gegenüber den „grossen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts“ grössere Interpretationsfreiheiten gewonnen. Sie kann angesichts der vorgegebenen Texte diese Freiheit

¹²BGE 108 Ia 140, abrufbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bge/a1108140.html> [05.07.2012], vgl. auch BGE 42 II 452.

¹³Vgl. BGE 108 Ia 140, Abs. 17.

¹⁴BGE 108 Ia 140, a.a.O.

¹⁵BGE 118 Ia 112, abrufbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/a1118112.html> [05.07.2012]

¹⁶BGE 136 I 395, abrufbar unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bge/c1136395.html> [05.07.2012]

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

allerdings kaum mehr zur Wiedergewinnung von Konsistenz nutzen, und der „Ausweg“ liegt in einer *höheren Ambiguitätstoleranz*,

in einer Aufweichung der traditionellen Dogmatik, in unbestimmten Rechtsbegriffen und in Abwägungsformeln, mit denen die Gerichte geeignet erscheinende ad hoc Lösungen, aber eben nicht eine durchgehend konsistente Rechtspraxis erreichen können. (Luhmann 1995a, S. 279)

Das Recht wird dadurch „robuster“, es gewinnt an Varietät (Steigerung möglicher Operationen), es verliert aber damit auch Transparenz und Verlässlichkeit für seine Umwelt – es ist trotz entwickelter Kasuistik zum Begriff der ideellen Immissionen schwierig vor auszusehen (oder im Falle von Eigeninteressen: risikoreich), wie der Begriff im Einzelfall ausgelegt werden wird. Deshalb, so Luhmann, werde „ebenso aktuell wie hoffnungslos, ebenso wert- und zorn geladen wie ungenau“ immer wieder nach der Legitimation des Rechts gefragt (ebd., S. 280).

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hiess die Beschwerde am 16. April 2007 teilweise gut, da „die Vorinstanz den Sachverhalt in verschiedenen Punkten ungenügend abgeklärt“ habe (Kanton Bern 2007, S. 16). Die BVE bemängelte insbesondere, dass sie ohne ein Nutzungs- und Betriebskonzept nicht beurteilen könne, ob das Vorhaben zonenkonform sei, dass eine Abklärung fehle, ob es zum Führen des gastgewerblichen Vereinslokals einer gastgewerblichen Bewilligung bedürfe und dass die Vorinstanz keine Lärmprognose unter Einbezug der Kantonspolizei als Fachbehörde gestellt habe (ebd., S. 16). Die BVE hob deshalb den Gesamtbauentscheid der Stadt auf und wies die Akten zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zurück. Die Baubewilligungsbehörde Langenthals musste daraufhin „weitere Abklärungen zur Zonenkonformität und zur künftigen Lärmsituation“ vornehmen (Kanton Bern 2010, S. 1). Sie forderte in der Folge die Bauherrschaft auf, ein Nutzungs- und Betriebskonzept einzureichen. Die Anforderungen des Konzepts wurden in einem Interview mit einem Mitarbeitenden des Stadtbauamtes Langenthal als ungewöhnlich detailliert charakterisiert.¹⁷ Unter anderen sollten damit folgende Fragen geklärt werden:

- Angabe des Wohnortes sämtlicher Mitglieder des Vereins Xhamia e Langenthalit (Liste)
- Zeitpunkt, Dauer, Anzahl, Häufigkeit und Ort der Gebete [...] [und] übrigen Anlässe in der Liegenschaft Bützbergstrasse 101a [...]

¹⁷Interview IL5, durchgeführt am 31.05.2011 in Langenthal. Vgl. zur Aufschlüsselung jeweils das Interviewverzeichnis im Anhang auf S. 315. Im selben Interview wurde zudem der hohe Aufwand des Bauprojekts für das Amt aufgrund von zu beantwortenden Anfragen aus den Massenmedien und dem Stadtrat erwähnt, jedoch ein Vergleich mit einem Baugesuch für eine Mobilfunkantenne gezogen, was die Anzahl zu bearbeitender Einsprachen angeht: 70 Einsprachen gegen das geplante Minarett standen rund 400 Einsprachen gegen den Bau der Antenne entgegen (ibid.).

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

- Wieviele Personen können sich maximal im Erdgeschoss [...] [und] Untergeschoss aufhalten, [und] wieviele werden maximal [...] erwartet?
- Finden auch ausserhalb der Räumlichkeiten [...] (z.B. Umgebung) Anlässe/Aktivitäten statt, [und] wann, wie oft und wo [...]?
- Sind nebst den Bereinsmitgliedern weitere Personen zugangsberechtigt?
- Wie erfolgt die Anreise der Vereinsmitglieder an die Bützbergstrasse 101? Anzahl Fussgänger/Velofahrende [...] öff. Verkehr [...] Autos/Motorfahrzeuge [...]?
- Mit welcher Zahl an PKW's [sic] wird gerechnet und wo werden diese abgestellt?
- Verfügt der Verein über einen Verkehrsdienst der bei grösseren Anlässen den Verkehr regelt [...] ?
- Besteht ein Parkierungskonzept für Anlässe mit grossem Publikumsverkehr? (Stadt Langenthal 2009a, S. 3)

Die IGGL reichte das Betriebskonzept am 4. Februar 2008 ein. Im Verlauf desselben Jahres wurde zudem eine durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Lärmprognose und ein darauf aufbauender Fachbericht der Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik der Kantonspolizei Bern eingereicht. Nach der Akteneinsicht am 20. März 2009 zogen neun weitere Einsprechende ihre Beschwerde zurück (ebd., S. 4).

5.1.2. Baubewilligung der Stadt Langenthal 2009

Mit einem Gesamtentscheid des Stadtpräsidenten wies das Stadtbauamt Langenthal am 30. Juni 2009 die verbliebenen Einsprachen ab und erteilte erneut die Baubewilligung (ebd.). Einem Einsprechenden wurde die Beschwerdelegitimation aufgrund der räumlichen Distanz zum Bauvorhaben abgesprochen und nicht auf seine Einsprache eingegangen (ebd., S. 11). Im Gesamtentscheid äussert sich das Stadtbauamt, respektive der Stadtpräsident, zu den auf Seite 171 aufgelisteten Einsprachepunkten. Die Punkte Verfahrensmängel, Zonenkonformität, Gebäudehöhe, Ortsbild und Parkierung (Nr. 1–5) werden verhältnismässig knapp mit baurechtlichen beziehungsweise baupolizeilichen Argumenten abgelehnt (ebd., S. 11-13). Für den erkenntnistheoretischen Rahmen der vorliegenden Studie sind insbesondere die Einsprachepunkte 6 und 7 interessant, die „Befürchtung, dass das Minarett mit einer Beschallungsanlage ausgestattet wird“ und „Ideelle Immissionen“ (ebd., 13f.).

Die Beschallungsbefürchtung wird in der Baubewilligung einerseits aus baurechtlicher Perspektive beobachtet. Sie argumentiert, eine Beschallungsanlage sei im Baugesuch nicht vorgesehen, die Montage von Lautsprechern stelle jedoch einen baubewilligungs-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

pflichtigen Tatbestand dar und ein entsprechendes Baugesuch müsste eingereicht werden. Mit der „vorliegenden Bewilligung wird keine Beschallung genehmigt“ (Stadt Langenthal 2009a, S. 13). Andererseits wird auch aus einer zivilrechtlichen Perspektive argumentiert: Die Bauherrschaft *beabsichtige auch nicht, eine Beschallung zu erstellen* und habe einem zivilrechtlichen Beschallungsverbot zu Gunsten der Stadt Langenthal mittels eines Dienstbarkeitsvertrags¹⁸ per 12. Dezember 2006 zugestimmt (ebd., S. 13). Die Beschallung wird also nicht nur baurechtlich, sondern auch „zivilrechtlich verhindert“ (ebd., S. 13). Als Form kann diese Unterscheidung folgendermassen notiert werden:

$$\text{Verhinderung von Beschallung} = \boxed{\text{Baubewilligung}} \boxed{\text{Dienstbarkeit}}$$

Die Ausführungen zum Beschwerdepunkt 7 (Ideelle Immissionen) beginnen mit einer Beschreibung und Interpretation der Beschwerdeinhalte:

Die beschwerdeführenden Einsprecherinnen und Einsprecher äussern religiöse Bedenken, verweisen auf den Machtanspruch des Islams und befürchten „Hasspredigten“. Sie machen damit sinngemäss übermässige ideelle Immissionen geltend, die durch die Baubewilligungsbehörde zu prüfen sind.

Mehrfach wird in den Einsprachen aufgeführt, dass es sich beim Islam um eine diskriminierende Religion handle, dessen Ziel die Unterwerfung der gesamten Welt unter den Islam sei. Ein Minarett stelle einen Eroberungsanspruch dar und habe in unserer westlichen Gesellschaft nichts verloren. Ausserdem sollen die Räumlichkeiten überwacht werden, um „Hasspredigten“ zu verhindern. (ebd., S. 13)

Hier lässt sich eine Umweltbeobachtung des Rechtssystems beobachten: Die Beschreibungen der Einsprechenden hinsichtlich Religion und Politik (Machtanspruch des Islams) müssen erst *übersetzt* und damit vom Rechtssystem verarbeitbar gemacht werden. Ein Schlüsselwort hierfür ist „sinngemäss“ – aus systemtheoretischer Sicht könnte präzisiert werden: (rechts)formgemäss, da Sinn das Universalmedium aller psychischen und sozialen Systeme darstellt, in welches Systeme dann Formen einschreiben, zum Beispiel „ideelle Immission“. Der Begriff dient also in diesem Fall als „Übersetzungshilfe“, um im Rechtssystem anschlussfähigen Sinn zu produzieren: Unter dem (unbestimmten) Begriff

¹⁸Inhalt einer Dienstbarkeit ist ein Dulden oder ein Unterlassen einer Handlung: „Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstückes (Grunddienstbarkeit) oder einer bestimmten Person (Personaldienstbarkeit) in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Berechtigten gefallen lassen muss (= dulden; positive Dienstbarkeit), oder nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf (= unterlassen; negative Dienstbarkeit)“, vgl. http://www.notariate.zh.ch/gru_die_die.php [05.07.2012].

der ideellen Immissionen kann sich das Rechtssystem nun mit diesen Einwänden aus seiner Umwelt befassen.

Der Gesamtentscheid der ordentlichen Baubewilligung führt nach der Schilderung der Einwände zuerst ein längeres Zitat aus einem verwaltungsgerichtlichen Urteil zum Begriff der ideellen Immissionen, ohne dies aber inhaltlich mit der Minarettthematik zu verknüpfen. Im nächsten Abschnitt wird zusätzlich zum Immissionsbegriff ein rechtliches Programm eingeführt, welches die Behandlung der Einwände lenkt: „Die Baubewilligungsbehörde ist insbesondere auch dem *Diskriminierungsverbot* verpflichtet“ [Hervorhebung MR] (ebd., S. 13). Die Baubewilligung verweist in der Folge wiederum auf ein längeres Zitat, welches argumentiert, es sei *unzulässig*, „unter dem Deckmantel der Raumplanung die Ansiedlung einer unerwünschten Religionsgemeinschaft zu verhindern“ (Seidel 2004, S. 50). Das Diskriminierungsverbot gebiete, so die Baubewilligung weiter, eine rechtsgleiche Behandlung verschiedener Glaubensgemeinschaften (Stadt Langenthal 2009a, S. 14). Die Unterscheidung zwischen Raumplanung und (räumlicher) Exklusion stelle ich wie folgt dar:

$$\text{Diskriminierung} = \overline{\text{Raumplanung}} \mid \text{Exklusion Religionsgemeinschaft}$$

Drittens argumentiert die Baubewilligung, den Ausführungen der Beschwerdeführenden fehle „der Bezug zum konkreten Bauprojekt. Allgemeine Vorbehalte gegenüber einer Religionsgemeinschaft haben in einem konkreten Baubewilligungsverfahren keinen Platz.“ (ebd., S. 14) Die Quelle beobachtet hier mittels der Unterscheidung der Relevanz:

$$\text{baurechtliche Relevanz} = \overline{\text{allgemeine Vorbehalte}} \mid \text{Bezug zum Bauprojekt}$$

Zudem, so die Baubewilligung, seien bezüglich der bereits bestehenden Nutzung der Gebetsräume durch die muslimische Glaubensgemeinschaft bisher keine Beschwerden eingegangen. Aus diesen Gründen kam die Baubewilligungsbehörde zum Schluss, „dass mit den beantragten baulichen Massnahmen und gemessen an den örtlichen Verhältnissen von keinen übermässigen und störenden Immissionen auszugehen ist“ (ebd., S. 14).

Die Forderung nach Überwachung der Räumlichkeiten schliesslich wird nicht berücksichtigt, da sie „jeglicher rechtlicher Grundlage“ entbehre (ebd., S. 14). Gegen den zweiten Gesamtentscheid erhoben vier Parteien am 30. Juli 2009 wiederum Beschwerde. Zu diesen nimmt die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in der nächsten Quelle Stellung.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

5.1.3. Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2010

Im Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 20. September 2010 erscheint die Differenzsetzung der rechtlichen Relevanz in der Thematisierung der Kritik der Beschwerdegegnerin (die IGGL) an der Baubeschwerde gegen die Baubewilligung der Stadt Langenthal:

Die eingereichte Baubeschwerde präsentiere sich formell und vordergründig als Eingabe von Einsprechern, die mit der Abweisung ihrer Einsprachen bzw. mit der Gesamtbaubewilligung nicht einverstanden seien. Diese [sic] Bild entspreche nicht dem tatsächlichen Sachverhalt. Hinter der Baubeschwerde stünde das „Aktionskomitee Stopp Minarett“. Es gehe den Hintermännern der vorliegenden Beschwerde nicht um die Anliegen und die Betroffenheit der Beschwerdeführenden, sondern um den Kampf gegen den Islam. (Kanton Bern 2010, S. 3)

Die Beschwerdegegnerin beobachtet hier zwei Seiten der Einsprache, einerseits eine formal-baurechtliche und andererseits eine dahinterliegende kulturkämpferische Dimension:

$$\text{Einsprache} = \boxed{\text{Baubeschwerde} \mid \text{Kampf gegen Islam}}$$

Der Entscheid der BVE greift diesen Einwand unter der Form „Rechtsmissbrauch“¹⁹ auf und prüft die Legitimation der Beschwerde(führenden):

Die Beschwerdeführenden wohnen in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens und hatten sich bereits als Einsprechende am Vorverfahren beteiligt. Sie sind von möglichen Auswirkungen des Vorhabens stärker betroffen als andere Personen. Sie haben ein genügendes Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung ihrer Beschwerde. Soweit die Beschwerde allgemein gehaltene Bemerkungen gegen Sakralbauten des Islams enthält, sind diese im Beschwerdeverfahren unbeachtlich. Die vorgebrachten umweltschutz-, planungs- und baurechtlichen Rügen erscheinen nicht von vornherein rechtsmissbräuchlich. (ebd., S. 3)

¹⁹„Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut [eine Rechtsnorm, MR] zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will“, vgl. (u.a.) BGE 128 II 145, Erwägung 2.2., abrufbar unter <http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-128-II-145&lang=de&zoom=OUT&system=clir> [10.07.2012]. Am Problem des Rechtsmissbrauchs macht sich laut Luhmann die Paradoxie der Identität der Differenz im System wieder bemerkbar: „Auch das missbrauchte Recht bleibt ein vom Recht anerkanntes Recht. Nur bestimmte Verwendungformen müssen ausgeschlossen werden“. In der Terminologie Spencer Browns handelt es sich um ein „re-entry“ der Form in die Form (Luhmann 1995a, 205f.).

Der Entscheid bewertet die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer geographischen Nähe und früherer Teilnahme am Verfahren als legitime Einsprechende. In einem zweiten Schritt unterscheidet das Dokument dann jedoch zwischen irrelevanten, allgemeinen Bemerkungen über islamische Sakralbauten und relevanten, umweltschutz- und baurechtlichen Einwänden.

Beschwerdeinhalt = allgemeine Bemerkungen | baurechtliche Rügen

Die Beobachtungsweise der Relevanz taucht als Nächstes bei der Frage der Zonenkonformität, und darunter subsumiert, der ideellen Immissionen²⁰ auf. Der Entscheid der BVE konzidiert zwar durch den Einzug einer fremden Religionsgemeinschaft ein mögliches Unbehagen einzelner Personen, lässt sich aber durch psychologische und moralische Einwände nicht beeindrucken: Die Quelle sieht darin kein Konfliktpotenzial, „das unter den massgeblichen psychischen und moralischen Gesichtspunkten ein ruhiges und gesundes Wohnen beeinträchtigen oder gar verunmöglichen würde“ (ebd., S. 15). Der Entscheid grenzt damit das Rechtssystem (und Rechtsprechung) von der Behandlung psychologischer Befunde – Fremdenangst, Stereotypisierung, Diskriminierung – ab:

Das blosse Unbehagen darüber, was im Inneren eines Raumes vor sich gehen könnte oder welche Personen ein Gebäude benutzen, darf im Immissionsschutzrecht keine Rolle spielen. Zudem darf es aus grundrechtlicher Sicht keine Handhabe bieten, um subjektive Ängste und Unbehagen, die eine stereotypische, herabwürdigende Einstellung zu gewissen Personengruppen oder Handlungen zum Ausdruck bringen, zum Durchbruch verhelfen. (ebd., S. 15)

Die Unterscheidung von Unbehagen und einer Beeinträchtigung der Wohnlichkeit unter dem Blickwinkel der Zonenkonformität bilden wiederum eine dem Baurecht zurechenbare Form, wobei andere baurechtliche und ausserbaurechtliche Fragestellungen im blinden Bleck verbleiben:

Zonenkonformität = Unbehagen | Beeinträchtigung Wohnlichkeit

Die Abgrenzung baurechtlicher von anderen möglichen Beobachtungen findet sich im Entscheid der BVE schliesslich auch bezüglich der beantragten Dachaufbauten – ein Minarett und eine Kuppel, welche als Oberlicht dienen soll – und ihrer rechtlichen und

²⁰Der Entscheid selbst definiert diese als „Einwirkungen [...] die das seelische Empfinden verletzen bzw. unangenehme Eindrücke erwecken und das ruhige und angenehme Wohnen beeinträchtigen“ (Kanton Bern 2010, S. 15), vgl. zudem den Exkurs auf S. 172.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

ästhetischen Zulässigkeit: „Da das Minarett die maximale Gebäudehöhe von 10 m nicht überschreitet, ist es zulässig“ (Kanton Bern 2010, S. 20), ist zu lesen, und andere Bewertungskriterien, baurechtlicher oder anderer Art, bleiben ein blinder Fleck. Hingegen wird die Frage der Verträglichkeit der geplanten Dachaufbauten, vor allem des Minaretts, mit dem lokalen Ortsbild thematisiert:

Es ist nicht umstritten, dass das Minarett und die Kuppel von den Quartierstrassen und der Hauptstrasse aus gesehen werden können. Diese Tatsache sagt jedoch nichts darüber aus, ob sie sich gut in das Quartierbild einordnen oder nicht. Auch der Umstand, dass sie neue, eher exotisch anmutende Elemente darstellen, macht sie nicht von vornherein zu ortsbildunverträglichen Dachaufbauten. Es kommt vielmehr darauf an, wie sie aufgrund ihrer konkrete [sic] Ausgestaltung wirken. Diese ist nach der Beurteilung der Vorinstanz eher schlicht und verändert das Erscheinungsbild des Quartiers nicht wesentlich. (ebd., S. 24)

Die Dachaufbauten mögen also aufgrund ihrer (beobachteten) Novität oder Exotik zwar Irritationen oder Erwartungsverletzungen darstellen, rechtlich gesehen disqualifiziert dies sie aber nicht per se als unverträglich mit dem lokalen Ortsbild. Denn ihre Wirkung, wird die Vorinstanz zitiert, sei schlicht und greife nicht stark verändernd in das Quartierbild ein. Hier werden einander eine *isolierte* Beobachtung der *Fremdheit* der Merkmale von Minarett und Kuppel einerseits und eine Beobachtung ihrer Wirkung im *Kontext* andererseits gegenübergestellt. Die Beobachtung einer Differenz an sich bleibt hingegen unreflektiert und ein blinder Fleck: Minarette müssten nicht zwingend „neue, eher exotisch anmutende“ Objekte darstellen und Muslime nicht unbedingt „fremd“ sein. Die Unterscheidung der Zulässigkeit sowie die Form der Ortsbild(un)verträglichkeit lassen sich folgendermassen notieren:

Zulässigkeit Minarett = maximale Gebäudehöhe eingehalten (andere Kriterien)

Ortsbildverträglichkeit des Minaretts = Fremdheit bauliche Wirkung

Der Entscheid der BVE bestätigt in der Zusammenfassung die Baubewilligung für das Minarett und die Kuppel, heisst aber die Beschwerden bezüglich genügender Anzahl von Autoabstellplätzen und mangelnder Behindertengerechtigkeit des Umbaugesuchs gut (ebd., S. 35). Gegen diesen Entscheid wurde wiederum Einsprache erhoben, weshalb sich das Verwaltungsgericht in der nächsten Quelle mit dem Bauentscheid befasst.

5.1.4. Urteil des Verwaltungsgerichts 2012

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Kanton Bern 2012) befasst sich weiter und primär mit der Frage der Zulässigkeit des Minaretts und der Kuppel. In seinen Erwägungen geht es in einem ersten Punkt auf die Einwände ideeller Art der Beschwerdeführenden hinsichtlich der „Ästhetik“ von Minarett und Kuppel sowie deren „nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnquartier“ ein (ebd., 6f.). Das Urteil beschreibt eine Augenscheins- und Instruktionsverhandlung vom 3. März 2011, welche zur Abklärung der Sichtverhältnisse der Liegenschaften der Einsprechenden auf das Bauprojekt dient. Es bestätigt, dass das Bauvorhaben „als Nachteil wahrgenommen werden kann“ und erklärt damit die Beschwerdelegitimation aller Einsprechenden als gegeben (ebd., S. 5).

Dem Einwand der Beschwerdegegnerin (der IGGL), „hinter der Verwaltungsgerichtsbeschwerde stehe das Aktionskomitee ‚Stopp Minarett‘, das einen ‚Religionskrieg‘ gegen den Islam und gegen sie führe“, und die Beschwerdeführenden wollten eigentlich „einen religiösen Kulturkonflikt austragen bzw. die legitime Ausübung der Religion durch eine islamische Glaubensgemeinschaft“ verhindern, hält das Urteil entgegen, dass die Kritik der Beschwerdeführenden sich „in erster Linie auf [...] Ästhetik“ von Minarett und Kuppel beziehe und sie sich somit „mit sachlichen Argumenten gegen das Bauvorhaben“ wehren würden (ebd., S. 8). Daraus folgert das Urteil: „Dass sich die mit der Beschwerde verfolgten Ziele allenfalls mit solchen von dritten, am Verfahren unbeteiligten Personen decken, hat keinen Einfluss auf die Legitimation der Beschwerdeführenden“ (ebd., S. 9).

Hier lässt sich wiederum rechtssystemische Selektivität beobachten: An einem Augenschein (!) wird spezifisch die rechtliche Legitimität der Einsprechenden beobachtet und diese dem Einwand des Vorwands einer rechtlichen Beschwerde für politischen Protest und religiösen Konflikt vorgezogen. Das Verfahren läuft nun auf der Basis der *Beschwerdebefugnis* (und nicht etwa politischer Macht, moralischer oder religiöser Superiorität) der Einsprechenden weiter, und eine Überschneidung mit sekundären Zielen kann damit aus Sicht des Rechtssystems vernachlässigt werden: Allfällige andere Motive der beteiligten Einsprechenden haben nicht mehr zu interessieren, können im blinden Fleck der Unterscheidung verschwinden, oder, wie in obigem Zitat, semantisch auf „unbeteiligte“ Personen zu- oder abgeschrieben werden.

$$\text{Beschwerdebefugnis} = \boxed{\text{legitime Betroffenheit} \mid \text{andere Motive}}$$

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Der zweite Punkt der Erwägungen im Urteil des Verwaltungsgerichts befassen sich mit dem Einspruchepunkt, beim Minarett und der Dachkuppel handle es sich „um Dachaufbauten, die gemäss kommunalem Recht nicht zulässig seien“ (Kanton Bern 2012, S. 10). Das Urteil beobachtet in der Folge die Anwendbarkeit kommunalen Baurechts unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 24 und 25 („Dachaufbauten und Dachgestaltung“) des Baureglements der Stadt Langenthal²¹.

Das Urteil diskutiert zunächst die definitorische Frage, ob es sich bei Minarett und Kuppel um eine *Dachform* oder um *Dachaufbauten* handelt. Im Gegensatz zur Baubehörde Langenthals, welche das Minarett in einer früheren Stellungnahme als „eine – wenn auch nicht alltägliche – Dachform“ bezeichnet hatte (ebd., S. 11), kommt das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgrund zitierter baurechtlicher Quellen zum Schluss, dass es sich beim geplanten Minarett um eine *Dachaufbaute* handelt (ebd., S. 12). Damit untersucht das Urteil in der Folge, ob Art. 25 Abs. 2 des kommunalen Baureglements auch im Fall des geplanten Minaretts und der Kuppel anwendbar sei²². Es stellt sich gegen die Ausführungen von Gemeinde und BVE, dass „Art. 25 Abs. 2 GBR [...] nur auf Dachaufbauten anwendbar sei, die über die zulässige Gebäudehöhe hinausragen“ und urteilt, dass jener Paragraph „ungeachtet der zulässigen Gebäudehöhe auf das Bauvorhaben“ anzuwenden sei (ebd., S. 11). Das Urteil prüft in einem nächsten Schritt, ob es sich bei den geplanten Objekten „um zulässige Aufbauten im erwähnten Sinn handelt“ und stellt den unter Art. 25 Abs. 2 ausschliesslich („nur“) gestatteten Aufbautypen das Minarett „als reine Symbolbaute“ ohne weitere Funktion entgegen, welches unter keine der im obigen Paragraph genannten Dachaufbauten falle (ebd., S. 14). Die Dachkuppel hingegen qualifiziert sich aufgrund ihrer Funktion als Oberlicht gemäss demselben Paragraphen, woran auch ihre „symbolische Funktion“ nichts ändere (ebd., S. 16). Das Verwaltungsgericht kommt deshalb zum Schluss, dass das Minarett gegen das kommunale Recht verstösst und erteilt keine Baubewilligung dafür (ebd., S. 16). Ende April 2012 entschied sich

²¹Vgl. http://www.langenthal.ch/dl.php/de/4a38b7f2c5525/Reglemente_5.1_R.pdf [10.07.2012].

²²Das Baureglement Langenthals hält unter Artikel 25 fest:

1. Auf Flachdächern ist innerhalb des zulässigen Gebäudeprofils ein Attikageschoss zulässig (vgl. Anhang VI).
2. Auf Attika- und Flachdächern sind nur folgende Dachaufbauten gestattet:
 - a) Rauch- und Lüftungskamine
 - b) Oberlichter und Energieinstallationen
 - c) Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 1.50 m, gemessen ab oberkant Flachdach bis oberkant Abdeckung des Liftaufbaus.

Quellenangabe: vgl. vorhergehende Fussnote.

die islamische Gemeinschaft, den Entscheid nicht an das Bundesgericht weiterzuziehen, womit das Rechtsverfahren seinen Abschluss fand.²³

Das Urteil prüft schliesslich noch die Ortsbildverträglichkeit der Dachkuppel und befindet sie als gegeben, und auch „[u]nzulässige ideelle oder materielle Immissionen gehen von ihr keine aus“ (ebd., S. 24). Zusammenfassend lassen sich in dieser Quelle durchwegs (bau-)rechtliche Beobachtungen des Minaretts feststellen. Dabei wird verhandelt, in welche baurechtliche Kategorie das Minarett fällt, und die bauliche Funktion eines Dachaufbaus generell wird von seiner (religiös oder anderweitig) symbolischen Funktion abgegrenzt:

$$\text{Minarett} = \overline{\text{Dachaufbau}} \mid \overline{\text{Dachform}}$$

$$\text{Funktion Dachaufbau} = \overline{\text{baulich}} \mid \overline{\text{symbolisch}}$$

Die Gegenüberstellung der drei bis hierhin behandelten Schlüsselquellen zeigt zudem, dass das Rechtssystem zwar binär codiert ist – der Bau eines Minaretts kann rechtens oder nicht rechtens sein – aber die Codewerte sind offenbar nicht per se festgelegt, so dass im augenscheinlich selben Konfliktfall eine Rechtsinstanz Recht und eine andere Unrecht beobachten kann. Es handelt sich allerdings um „Verschiedenheit im Nacheinander“, denn dieses Kreuzen der Codegrenze von Recht und Unrecht erfordert Zeit, um anhand eigener Programme frühere und spätere Rechtslagen unterscheiden zu können (Luhmann 1995a, S. 173). Jede Recht oder Unrecht bestätigende Entscheidung kann ihrerseits wieder entweder rechtmässige oder unrechtmässige Tatbestände erzeugen, wie die empirischen Quellen verdeutlichen. Teubner (1987) spricht von „Episodenverknüpfung“ zur Steigerung der Selbstreferenz des Rechtssystems, denn das Recht ist „eine endlose Geschichte, ein autopoietisches System, das Elemente nur produziert, um weitere Elemente produzieren zu können; und die binäre Codierung ist die Strukturform, die das garantiert“ (Luhmann 1995a, S. 173).

Im Folgenden werden die in den drei Quellen behandelten, erkenntnisrelevanten²⁴ Formen noch einmal in tabellarischer Form dargestellt.

²³Vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/langenthaler-muslims-verzichten-auf-minarett-1.16657414> [28.01.2013]

²⁴Im Unterschied zu: vollständig erfasst. Vgl. zur Darstellung der Beschränkungen im aufwendigen Analyseverfahren das Methodenkapitel, insbesondere S. 62.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Tabelle 5.1.: Formen in den administrativen und rechtlichen Entscheiden zum Baugesuch

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Baubewilligungspflicht	Dienstbarkeit	Verhinderung von Beschallung	Möglichkeit, Art und Weise, Zweck der Beschallung
Raumplanung	Exklusion Religions-gem.schaft	Diskriminierung	andere Diskriminierungsformen, Exklusion anderer Gem.
allgemeine Vorbehalte	Bezug zum Bauprojekt	baurechtliche Relevanz	Relevanz für andere Kontexte
Einsprache	Kampf gegen Islam	Baubeschwerde	andere Motive der Einsprechenden
allgemeine Bemerkungen	baurechtliche Rügen	Beschwerdeinhalt	Form der Beschwerde
Unbehagen	Wohnen nicht beeinträchtigt	Zonenkonformität	„Fremdheit“
max. Gebäudehöhe eingehalten	(andere Kriterien)	Zulässigkeit Minarett	nicht-baurechtliche (pol., rel., moral. etc.) Kriterien der Zulässigkeit, „Exotik“
Fremdheit	bauliche Wirkung	Ortsbildverträglichkeit	psychologische, politische, moralische u.a. Verträglichkeit
legitime Betroffenheit	andere Motive	Beschwerdebefugnis	Beschwerdeinhalte
Dachaufbau	Dachform	Definition Minarett	ausserrechtliche (rel., pol. etc.) Definitionen
baulich	symbolisch	Funktion Dachaufbau	andere Funktionen, Form Dachaufbau

5.1.5. Interviews im Stadtbauamt Langenthal

Auch in den Transkripten der mit Mitarbeitenden des Stadtbauamtes Langenthal geführten Interviews scheint die Unterscheidung zwischen Rechtssystem und Umwelt auf, insbesondere hinsichtlich der Politik und Massenmedien. Diese Abgrenzungen sind eingebettet in die Themen Baugesuchs- und Nutzungsprüfung sowie die politische und mediale Einflussnahme auf das Verfahren. Innerhalb der Thematik der Prüfung von Baugesuchen wird die Baugesetzgebung der politischen und ökonomischen Sinnhaftigkeit eines Gesuchs gegenübergestellt:

wir tun die Baugesuche [...] formell und materiell prüfen an der Baugesetzgebung aber nicht [...] ist es jetzt sinnvoll oder ist das politisch geschickt oder taktisch klug oder irgendetwas. [...] wenn natürlich an einer Strasse sieben Coiffeure sind und es kommt einer macht ein Baugesuch für einen achten Coiffeur[salon], dann sage ich dem nicht hören Sie [...] das hat doch keinen Sinn, sondern wenn er das will, dann will er das. (IL5)

Andere mögliche Kontexturen (z.B. der medizinisch-gesundheitlichen, ästhetischen oder auch religiösen Prüfung) bilden Teil des blinden Flecks dieser Unterscheidung. Sie kann hinsichtlich der Grundlagen, auf welchen die Prüfung des Baugesuchs vorgenommen wird (oder zumindest normativ: vorgenommen zu werden hat) folgendermassen notiert werden:

Prüfung Baugesuch = Baugesetzgebung politische, ökonomische Sinnhaftigkeit

Eine ähnliche Differenzierung lässt sich bei der Thematisierung der Nutzungsprüfung beobachten: Erstens ist die Unterscheidung nach religiösen Gemeinschaften, welche das Lokal benutze, aus baurechtlicher Perspektive nicht relevant:

nein die Frage kann man [...] wegen der Religion nicht stellen, wir haben ja andere Religionslokale, wir haben Zeugen Jehovas [...] da im Zentrum war früher eine Disco [...] ja da kann man dafür sein da kann man dagegen sein [...] aber sicher nicht in Angelegenheiten vom Baurecht, wir schauen das Gebäude an und die Sicherheit [...], den Umweltschutz (IL5)

Und zweitens interessiert sich das Baurecht auch generell nicht für die Form und Zwecke des Vereins, welches das in Frage stehende Lokal benutze:

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

das Lokal war schon eben bestehend [...] es war eben der Tschuttclub [Fussballklub, MR] drin das hat natürlich schon gewechselt [...] Xhamia wo dort drinnen ist, aber an und für sich interessiert es baurechtlich auch nicht [...] welcher Verein jetzt drin ist [...], hat uns nicht zu interessieren, wir dürfen keine Gewichtung vornehmen in dem Bereich oder? Für uns gibt es einfach [...] Vereinslokal, was es für ein Verein ist spielt keine Rolle [...] baurechtlich gesehen. Natürlich im Einspracheverfahren ist nachher die ganze Sache gekommen mit Hasspredigern [...] was es da alles so gibt, aber das sind Sachen die in der Schweiz über [...] Bundespolizei, Staatsschutz laufen oder? Und sicher nicht über eine Baubewilligung [...], nein wir haben das relativ neutral angeschaut. (IL5)

Hier werden einerseits in zeitlicher Perspektive das Vereinslokal nutzende Vereinsart unterschieden (Fussballklub | Moscheeverein), und diese zweiseitige Form gleich darauf als baurechtlich irrelevant erklärt. Es handelt sich also um eine Selbstbeobachtung 2. Ordnung des Rechtssystems. Diese Eingrenzung des baurechtlichen Relevanzspektrums wird im zweiten Teil des Zitats weiter spezifiziert: Auch wenn aus dem Publikum der Bauverwaltung Einwände gegen das Gesuch eintreffen, werden diese nach ihrer Relevanz unterschieden – und im Falle der Befürchtung von Hasspredigern wird die Bearbeitungskompetenz an polizeiliche Staatsstellen zugeschrieben. Die beiden Formen können wie folgt notiert werden:

$$\text{Nutzung} = \overline{\text{baurechtskonform}} \text{ Vereinsart}$$
$$\text{Umgang mit Hasspredigern} = \overline{\text{Staatsschutz}} \text{ Baubewilligung}$$

Neben diesen Abgrenzungen des Rechtssystem von seiner Umwelt werden aber in den Interviewtranskripten auch *Einflussversuche* der Umwelt auf das Rechtssystem beobachtet. Dabei liegt der Fokus primär auf den Systemen der Politik und der Massenmedien. Dabei taucht einerseits die Unterscheidung zweier politischen Ebenen – Gemeinde und Kanton – und andererseits die nationale Politisierung und massenmediale Verbreitung des lokalen baurechtlichen Verfahrens auf:

dort [auf kantonaler Ebene, MR] könnte ich mir vorstellen dass halt die politischen Dinge noch eher reinspielen oder? Die Baudirektorin die den [Entscheid der BVE, MR] unterschrieben hat, da weiss man in welcher Partei sie ist oder? [...] der Entscheid ist schon völlig ok, ich will ihr auch nichts unterstellen, da kann man viel-

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

leicht ein klein wenig unterstellen dass nicht noch politische Dinge drin sind als auf unserer [Gemeinde-]Ebene. Und vielleicht war das auch mit ein Grund [...] und natürlich wenn gopfridstutz [...] im ganzen Land am Fernsehen kommt und in irgendwelchen Clubs und so weiter, dann ist natürlich klar dass man sensibilisiert ist, mit Sicherheit sind das Gründe oder? ja und nachher mit der Abstimmung [zur Minarettverbotsinitiative, MR] und so ist es wirklich hochpolitisch geworden oder? (IL3)

Die beiden Varianten der Beobachtung der Politisierung eines baurechtlichen Verfahrens (und auch dies ist natürlich eine systemspezifische Beobachtung mit eigenem blinden Fleck) können wie folgt formalisiert werden:

Politisierung baurechtliches Verfahren = $\overline{\text{kantonale Baudirektion}} \mid \overline{\text{städtisches Bauamt}}$

Politisierung baurechtliches Verfahren = $\overline{\text{Volksinitiative}} \mid \overline{\text{kommunaler Bauentscheid}}$

Die Einflussnahme der Politik auf das Rechtsverfahren im Besonderen wurde in einem Interview noch stärker als *Missbrauch* beobachtet:

das Baubewilligungsverfahren ist nicht ein politischer Akt [...] also das da ist natürlich missbraucht worden oder? Auch einsprachenmässig und mit allem wirklich [...] politische Handlungen und Überzeugungen da [...] reinzubringen aber [...] das ist ein Rechtsakt [MR: ja] [...] Sie wollen irgendwo einen Umbau machen oder einen neuen Neubau, dann können Sie ein Baugesuch einreichen und wenn das den Bauvorschriften entspricht, dann haben Sie einen Rechtsanspruch darauf, dass Sie eine Baubewilligung bekommen oder? Also ich habe natürlich schon eine private Meinung wie das wahrscheinlich jeder hat, aber [...] die interessiert da nicht, weder positiv noch negativ würden die jetzt da durchschlagen, das ist ein formeller Akt und fertig und [...] die parlamentarischen Vorstösse die verursachen natürlich Arbeit, da schreibt man wieder, und dann haben sie kritisiert wir hätten die Arbeit schludrig gemacht weil es zweimal [...] vom BVE zurückgekommen ist, aber der Hintergrund, warum dass man das fragt war ein rein politischer. Wir haben [...] Antworten gegeben [...] aber das hat NULL Auswirkung auf irgendwelche Bewilligungsverfahren (IL3)

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Andere Kontexturen, beispielsweise in der Form wirtschaftlicher Interessen, verbleiben im blinden Fleck der Unterscheidung, welche folgendermassen dargestellt werden kann:

$$\text{Baubewilligungsverfahren} = \boxed{\text{politischer Missbrauch} \mid \text{Rechtsakt}}$$

Im selben Interview wird zudem ein Mittel politischer Einflussnahme, die *Planungszone*²⁵, angesprochen, ihre Wirkung bezüglich der Verhinderung eines Minarettbaus aber zugleich bezweifelt:

sagen wir es mal so man hat's probiert. Sie sehen in den Stadtratsprotokollen, da werden Fragen gestellt wie zum Beispiel, kann man eine Planungszone machen, das würde heissen [...] dass man sagt es wird nichts bewilligt [...] da machen wir zum Beispiel eine Überbauungsordnung²⁶, und wenn man das nicht will hätte man dort sozusagen die Zone ändern müssen und sagen Minarette oder Kultusbauten sind verboten [...] da braucht's politische Initiative dass es ausgelöst wird, ist aber eigentlich eine planerische Massnahme [...] man konnte es erstens nicht und man wollte es auch nicht wirklich weil [...] das Problem ist dann kommt das Gericht und sagt, wenn Ihr es dort nicht wollt, dann müsst Ihr euch planerisch überlegen wo Ihr's dann wollt, und das will natürlich auch keiner mehr machen oder? Und dann hätten sie sagen müssen, wir wollen jetzt das Minarett dort nicht, ihr könnt hierher und wenn sie dann dorthin gegangen wären dann hätte man nicht mehr [verhindern] können. (IL5)

Schliesslich wurde in einem Interview auch der Einfluss der Massenmedien auf das Verfahren beobachtet und zwischen beiden eine Unterscheidung getroffen:

aufs Verfahren war der Einfluss nicht so gross, also wir lassen uns ja nicht [...] in den Verwaltungen oder in den politischen Prozessen kann es nicht sein, dass Medi-

²⁵Das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 62 und 62a, schreibt zur Planungszone: „Als Planungszone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung [SR 700] können Gebiete bestimmt werden, für die Nutzungspläne (Art. 57 Abs. 2) erlassen oder angepasst werden müssen. [...] Der Gemeinderat, das zuständige Organ der Regionalkonferenz, die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können Planungszone für zwei Jahre erlassen [...]. In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat. [...] Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt [...]“. Vgl. http://www.sta.be.ch/belex/d/7/721_0.html [12.07.2012].

²⁶„Mit dem Instrument der Überbauungsordnung können die Gemeinden gezielt Einfluss auf die Gestaltung besonders heikler Areale oder für die Ortsentwicklung besonders wichtiger Gebiete nehmen.“ Vgl. http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/erfolg_mit_der_ueberbauungsordnung.html [12.07.2012].

5.1. Das Minarett im Rechtssystem

en quasi die Vorherrschaft übernehmen [...] sondern man [verfährt] aufgrund von den gesetzlichen Bestimmungen [...] und der Einfluss von den Medien ist insofern natürlich schon wichtig, aber wir müssen einfach ein gewisses Prozessverfahren in dem Sinne einhalten und dann ist es mir gleich wenn die Medien das reflektieren [...] aber es kann nicht sein dass die Medien bestimmen schlussendlich (IL2)

An diesem Zitat fällt (im Vergleich zu den bisher behandelten empirischen Quellen) insbesondere der Wechsel zwischen normativ-moralischen und deskriptiven Beschreibungen auf: Die Massenmedien beeinflussen das Prozessverfahren der Verwaltung (zumindest) ein wenig, aber sie *dürfen* nicht bestimmen – denn das Prozessverfahren *muss* eingehalten werden. In der folgenden Tabelle werden die in den Interviews beobachteten Formen noch einmal summarisch aufgeführt.

Tabelle 5.2.: Formen in den Interviews (Stadtbauamt Langenthal)

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Baurecht	politische, ökon. Sinnhaftigkeit	Prüfung Baugesuch	Inhalt, Form Gesuch
baurechtskonform	Vereinsart	Nutzungsprüfung	architektonische Prüfung
Staatsschutz	Baubewilligung	Umgang mit Hasspredigern	andere Kritikpunkte
baurechtlich	religionskritisch	Einsprachepunkte	Form der Einsprache
Rechtsstaat	Politik	Entscheidungskompetenz Baubewilligung	andere Kompetenzen
Bauwesen	Erziehung	Gemeindeautonomie	andere Politikfelder
Baurecht	Religion	Prüfung Baugesuch	persönliche Meinung
Einfluss Medien	Prozessverfahren einhalten	Entscheidungsfindung	Entscheidungskompetenz, Inhalt Gesuch

5.1.6. Zusammenfassung

Für den Fall der „Schwimmverweigerer“ ergab die Analyse ihrer Beobachtung durch das Rechtssystem den Befund der operativen Schliessung des Rechtssystems und seiner Abgrenzung zu anderen Systemen: Phänomene und Beschreibungen (oder rechtlich: Argumentationen) müssen vom Rechtssystem „übersetzt“ werden, damit sie rechtliche

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Relevanz bekommen und behandelt werden können. Diese Beobachtung wurde im vorhergehenden Kapitel mit dem Begriff der *Problemkonstruktion* umschrieben (vgl. S. 86). Dieser Befund kann für den Fall des Minaretts in Langenthal bestätigt werden – insbesondere Grenzziehungen zwischen (Bau-)Recht und Politik, Medien sowie weiteren Systemen stehen in den administrativen und rechtlichen Entscheiden zum Baugesuch sowie den mit Mitarbeitenden des städtischen Bauamtes geführten Interviews im Zentrum. Dabei können einerseits Differenzsetzungen, die spezifisch Baurecht von anderen Kontexten unterscheiden, und andererseits generellere Unterscheidungen von Recht im Gegensatz zu anderen Systemen beobachtet werden. „Innerrechtlich“ konnte am Thema der Beschallung (und ihrer Verhinderung) die Differenzierung von Bau- und Zivilrecht beobachtet werden: Eine Beschallung bedürfte einer Baubewilligungspflicht, ihr Unterlassen kann aber auch über einen Dienstbarkeitsvertrag zu Gunsten der Gemeinde vereinbart werden. Der überwiegende Teil der oben diskutierten Formen dreht sich dagegen um die Abgrenzung des Rechtssystems zu anderen Systemen in seiner Umwelt.

Inhaltlich können diese Grenzziehungen unter den Stichworten *Autonomie* und *Relevanz* gefasst werden: Einerseits zeigen die empirischen Quellen, dass und wie verschiedene politische Ebenen (und sie vertretende Politiker) unterschieden und mit Motiven attribuiert werden, aber auch themenbezogene Produkte der Massenmedien und Politik beobachtet und der Einflussnahme des „eigenen“ Verfahrens und der Gefährdung der organisationalen Autonomie bei Entscheidungsprozessen verdächtigt werden. Andererseits lässt sich überaus häufig und klar eine Abgrenzung auf der Basis rechtlicher Relevanz beobachten: Aus Sicht der Beschwerdegegnerin kann zwar eine Instrumentalisierung des Baurechts zu kulturkämpferischen Zwecken vermutet und kritisiert werden, und unter den Einspracheinhalten mögen sich allgemeine Vorbehalte gegen „den Islam“ befinden. Weder verdeckte Motive noch Religionskritik können jedoch vom Rechtssystem ohne Weiteres verarbeitet werden, wie die Analyse zeigte, sondern können sich höchstens mit baurechtlichen Erwägungen decken.

Für die Verwendung moralischer Argumente – wir achten euch nicht, weil ihr Minarette baut oder Kulturkampf betreibt, beispielsweise – stimmt dies pessimistisch. Denn auch die baurechtliche Prüfung eines Gesuchs beobachtet zwar die Nutzung der Räumlichkeiten, aber spezifisch hinsichtlich seiner baulichen und raumplanerischen Konsequenzen: Welches Verkehrsaufkommen zieht ein Freitagsgebet nach sich, sind genügend Parkplätze vorhanden und sind die Räumlichkeiten auch behindertenzugänglich? Welche Religionsgemeinschaft ihr Gebet verrichtet oder ob allenfalls Hasspredigten abgehalten würden, fällt aber offenkundig nicht in den Relevanzbereich des Rechtssystems, und die

entsprechenden Verantwortlichkeiten werden an die Polizei oder andere Stellen externalisiert. Dementsprechend erfolgreich erwiesen sich die baurechtlichen Einspruchepunkte gegen das Bauvorhaben (Behindertengerechtigkeit, Parkplätze) im Unterschied zu den allgemeinen oder religionskritischen: Sie sind anschlussfähig im Rechtssystem und müssen prozessiert werden.

Das Rechtssystem kann aufgrund seiner operativen Geschlossenheit, Selbstreferentialität und Funktion also nur die Verträglichkeit des Minaretts mit *Rechtsnormen* prüfen und der Frage nachgehen, ob in der Zukunft der Bau von Minaretten erwartet werden soll oder nicht. Dem „Unbehagen“ gegenüber der Fremdheit, die ein Minarett verkörpern mag, hat das Recht aber nur wenig zu entgegnen. Diese Aufgabe übernimmt die Politik, wie im nächsten Kapitel gezeigt werden soll.

5.2. Das Minarett im Politiksystem

Analog zum im ersten Teil dieses Texts behandelten Fall der „Schwimmverweigerer“ lassen sich auch für die politische Bearbeitung des Phänomens des Minaretts drei Lösungsansätze²⁷ unterscheiden. Während im ersten Fall die Lösungsansätze zum Umgang mit der beobachteten religiösen Vielfalt in erster Linie thematisch unterscheidbaren politischen Kommunikationszusammenhängen (oder: Subsystemen) zugeordnet werden konnten, lässt sich für den Fall des Minaretts in Langenthal eine Häufung einer spezifischen Kommunikationsweise beobachten: Entscheidungen über politisches Entscheiden. In der funktionalen Analyse dreier politischen Lösungen lassen sich diese Kommunikation über Meta-Entscheidungen (oder: Entscheidungen zweiter Ordnung) in die drei Sinndimensionen aufschlüsseln. In der Zeitdimension wird mittels des Vorschlags, eine Planungszone einzurichten, ein Bauentscheid aufgeschoben. Die Petition, eine Volksabstimmung für die Genehmigung religiöser Bauten einzuführen, verschiebt in der Sozialdimension die Zurechnung von Entscheidungskompetenz weg von der Verwaltung und hin zum „Volk“. Und in der Sachdimension lassen sich mit kantonalen (und der nationalen) Initiativen zum Verbot von Minaretten Versuche beobachten, Minarette als Gegenstand zum Thema von Verfassungen zu machen. Entscheide sollen also durch die Intervention der Politik aufgeschoben werden, in bestimmter Weise (hier: negativ) ausfallen oder vom Volk statt der Verwaltung gefällt werden.

²⁷Und wiederum wird „Lösung“ nicht normativ, sondern im Sinne einer systemspezifischen Bearbeitung eines kommunikativen Phänomens sowie als Teil der funktionalanalytischen Unterscheidung von Problem und Lösung verstanden.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

5.2.1. Planungszone: Aufschub eines Bauentscheids

Die Planungszone ist ein baurechtliches Instrument im Rahmen der Raumplanung.²⁸ Zaugg (2010, S. 89) beschreibt die Planungszone als eine der Nutzungsplanung²⁹ dienende „vorsorgliche Massnahme“. Sie ermöglicht es den jeweiligen Behörden, „präjudizierende Bauvorhaben in einem Gebiet, dessen Nutzungsordnung sie ändern oder ergänzen will, zu verhindern“ (ebd., S. 89) oder zumindest aufzuschieben: Denn in dem als Planungszone bestimmten Gebiet darf baulich „nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte“³⁰. Dies bedeutet insbesondere, dass während der zweijährigen³¹ Dauer der Planungszone keine Bauvorhaben bewilligt und noch nicht benützte Baubewilligungen nicht ausgenützt werden dürfen, und dass hängige Baubewilligungsverfahren eingestellt werden (ebd., S. 93). Laut Zaugg sichere die Planungszone „somit die Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Behörden“ (ebd., S. 89). Führt das Verfahren zu neuen oder geänderten baurechtlichen Vorschriften oder Plänen, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt (ebd., S. 95). Im Kanton Bern können der Gemeinderat, eine Regionalkonferenz, das Amt für Gemeinden und Raumordnung³² oder das kantonale Tiefbauamt³³ Planungszone erlassen (ebd., S. 91).

Ein Unterlassen des Erlassens einer Planungszone wurde von Langenthaler Stadträten (und möglicherweise Stadträtinnen) für den Fall des Baugesuchs der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal beobachtet. In einer Interpellation, eingereicht am 14. Mai 2007, ersuchten diese den Gemeinderat unter Anderem um Beantwortung der Frage: "Warum hat der Gemeinderat keine Planungszone gemäss Art. 62 ff des bernischen Baugesetzes im Gebiet der obgenannten Liegenschaft³⁴ erlassen?"³⁵

In der Begründung ihrer Frage führen die Interpellierenden aus:

²⁸Vgl. das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), zur Planungszone insbesondere Art. 27, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/700/index.html#id-2> [22.08.2012]

²⁹Nutzungspläne, ein weiteres raumplanerisches Instrument, „ordnen die zulässige Nutzung des Bodens“ und unterscheiden dabei zwischen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Vgl. Art. 14 RPG.

³⁰Vgl. Art. 62a BauG.

³¹Die Geltungsdauer einer Planungszone ist (im Kanton Bern) zunächst auf zwei Jahre befristet, kann jedoch generell um ein Jahr und höchstens auf fünf Jahre (im Falle einer ortsplanerischen Gesamtrevision) verlängert werden. Vgl. Art. 62 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG), abrufbar unter http://www.sta.be.ch/belex/d/7/721_0.html [22.08.2012].

³²Vgl. <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/agr.html> [22.08.2012]

³³Vgl. <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/tba.html> [22.08.2012]

³⁴Das Vereinslokal der „Xhamia ë Langenthalit“ an der Bützbergstrasse 101a in Langenthal.

³⁵Protokoll der 3. Sitzung des Stadtrats Langenthal, 14. Mai 2007, im Folgenden „SR-Protokoll“ genannt. Die Protokolle des Stadt- und Gemeinderats sind übrigens öffentlich einsehbar und können beim Präsidialamt der Stadt Langenthal (vgl. <http://www.langenthal.ch/de/politik/legislative/> [22.08.2012]) angefordert werden.

5.2. Das Minarett im Politiksystem

Der Gemeinderat hat im letzten Herbst darauf verzichtet, im Gebiet der heutigen Moschee eine Planungszone zu erlassen. Dieses Instrument hätte es erlaubt, die politische Diskussion um den Minarettbau in der dafür erforderlichen Zeitspanne führen zu können. Die ablehnende Haltung des Gemeinderates gegenüber einer Planungszone hat dazu geführt, dass die baurechtliche Beurteilung des Gesuches bereits vorgenommen wurde, bevor die politische Diskussion auch nur ansatzweise zu Ende geführt werden konnte.³⁶

Beobachtet werden also ein bestimmtes organisiertes Sozialsystem, der Gemeinderat, und seine Entscheidung, *keine* Planungszone einzurichten. Diese Entscheidung wird kontingent gesetzt (grammatikalisch angezeigt durch eine konjunktive Modalisierung wie „hätte“) und die Konsequenzen eines positiven Entscheids werden kausal konstruiert und den realiter beobachteten Konsequenzen des negativen Entscheids um eine Planungszone gegenübergestellt. Die Politik fühlt sich im Falle des Minaretts vom (Bau-)Recht sozusagen überrumpelt und übergangen: Man hätte über das Baugesuch auch *politisch* diskutieren können (und wollen, wenn nicht sogar müssen) anstatt, und hier wird die andere Seite der Unterscheidung sichtbar, das Gesuch bloss *baurechtlich* zu beurteilen. Der Inhalt und die Form des Baugesuches bleiben (zumindest hier) ein blinder Fleck. In der mittlerweile bekannten Formalisierung kann diese zweiseitige Unterscheidung folgendermassen dargestellt werden:

$$\text{Behandlung Baugesuch} = \overline{\text{politisch}} \mid \text{baurechtlich}$$

Verwandte Formen dieser Unterscheidung zwischen Politik und Recht konnten bereits im Abschnitt zum Rechtssystem beobachtet werden, allerdings mit anderer Adressierung.

Für die Stadtratssitzung vom 20. August 2007 verfasste der Gemeinderat einen Bericht, in dem er zur Frage der Stadträte Stellung nimmt. Er zitiert dabei zuerst den *baurechtlichen* (und nicht etwa: politischen) Rahmen, wie er zu Beginn dieses Abschnitts zur Definition der Planungszone ebenfalls herangezogen wurde und stützt sich auf Art. 27 RPG und Art. 62 BauG. Zum Schluss dieser Ausführungen taucht wiederum (in etwas abgewandelter Form) die soeben besprochene Differenz zwischen Politik und Recht auf:

Die Planungszone ist also ein **orts- und raumplanerisches Instrument**, welches dazu dient, eine beabsichtigte kohärente orts- und raumplanerische Entwicklung eines bestimmten Gebietes sicher zu stellen, mithin der bestehenden Planungsabsicht widersprechende Veränderungen zu verhindern. Die Planungszone ist dagegen **nicht**

³⁶Ibid.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

ein politisches Instrument zur Vermeidung konkreter, missliebiger Bauvorhaben.³⁷

Hier handelt es sich um eine Attribution der Systemreferenz – Inhalt und Prozess des Einrichtens einer Planungszone bilden den blinden Fleck dieser Form.

Planungszone = orts- und raumplanerisches I. kein politisches I.

Nachdem der Bericht des Gemeinderats seine Kontextur zur Beobachtung des Programms „Planungszone“ also im Unterschied zu Politik unmissverständlich auf die Raumplanung festlegt, diskutiert er die Voraussetzungen und möglichen Motive für die Verfügung einer Planungszone. Als Voraussetzung für das Erlassen einer Planungszone beobachtet der Text „das Ungenügen einer bestehenden Nutzungsordnung. Ungenügend ist diese Ordnung, wenn sie den für das betreffende Gebiet gesetzten Zielen der Ortsplanung widerspricht“³⁸. Hierbei handelt es sich gewissermassen um eine „innerrechtliche“ Unterscheidung, und die Politik verbleibt vorerst in ihrem blinden Fleck.

Voraussetzung für PZ = Nutzungsordnung widerspricht Ortsplanung (N. entspricht O.)

Laut der Stellungnahme des Gemeinderates muss also erst eine *baurechtliche* Differenz zwischen den Programmen der Nutzungsordnung und den Zielen der Ortsplanung beobachtbar werden, um die Voraussetzungen für den Einsatz des Programms der Planungszone zu schaffen (die dann wiederum eingesetzt wird, um diese Differenz aufzulösen). Der Bericht des Gemeinderats führt weiter aus, die gültige baurechtliche Grundordnung der Stadt Langenthal sei „erst seit März 2004 in Kraft, sie ist also noch sehr neu“³⁹ und die Nutzungsabsichten für das Gebiet an der Bützbergstrasse hätten sich seit dem Inkrafttreten der Bauordnung *nicht* geändert, im Gegenteil:

Vielmehr entsprachen und entsprechen die für dieses Gebiet gültigen Nutzungsbestimmungen den politischen Absichten. Der Gemeinderat hatte damit, wie bereits beim Baubewilligungsverfahren für [sic] religiöse Stätte der Sikhs-Bewegung⁴⁰ [sic], keine Veranlassung, eine Planungszone zu verfügen.⁴¹

³⁷Gemeinderat Langenthal, Bericht für die Stadtratssitzung am 20. August 2007, S. 2. Hervorhebungen im Original.

³⁸Id., S. 3.

³⁹Ibid.

⁴⁰Nota bene ein Vergleich zu einer anderen *religiösen* (und nicht politischen, ethnisch-kulturellen, geschlechtlichen oder anderen Gemeinschaft).

⁴¹Ibid.

5.2. Das Minarett im Politiksystem

Hier fällt als erstes die Unterscheidung „neu“ bezüglich der Bauordnung auf. Sucht man im Rahmen eines differenztheoretischen Analyseverfahrens nach möglichen Begriffen für die andere, implizit mitgeführte Unterscheidung der Form, wäre wohl der naheliegende Gegenbegriff „alt“. Der Kontext der Zitate wie auch ein systemtheoretisches Rahmenwissen legen allerdings einen anderen Gegenbegriff – „veraltet“ – nahe: Die Schlüsselbeobachtungen stellen hier die Erwähnung des Nichtveränderns der Nutzungsabsichten und der Entsprechung zwischen Nutzungsbestimmungen und politischen Absichten. Diese beiden Unterscheidungen machen deutlich, dass nicht das Alter einer gesetzlichen Grundlage an sich, oder beispielsweise ästhetische Abnutzungserscheinungen wie an einer Hausfassade beobachtet werden, sondern die Möglichkeit einer Divergenz (im Gegensatz zur Konvergenz) zwischen dem einst entschiedenen und festgelegten (rechtlichen) Programm und den (politischen) Nutzungsabsichten und Plänen. Hier stehen sich wiederum die beiden Systeme Politik und Recht in der Sachdimension gegenüber, wobei diese Unterscheidung gekreuzt wird durch eine zweite Unterscheidung in der Zeitdimension: Veränderung | Stasis. Die beiden Seiten der zeitlichen Unterscheidung sind dabei aber nicht kontingent oder austauschbar: politische Absichten können sich ändern, vom Recht wird dagegen erwartet, dass es in seinen Normen konstant bleibt. Die drei einseitigen Formen beobachten allesamt in der *Zeitdimension*, wobei (nicht unwesentliche) Beobachtungen in der Sach- und Sozialdimension (beispielsweise die Beobachtung von Politikern und Agenden) im blinden Fleck der Unterscheidung verbleiben. Die Unterscheidungen lassen sich wie folgt notieren:

Adäquanz der Bauordnung = $\overline{\text{neu}}$ (veraltet)

pol. Nutzungsabsichten (zeitlich) = $\overline{\text{unverändert}}$ (verändert)

Vergleich Baurecht und pol. Absichten = $\overline{\text{entsprechen einander}}$ (divergieren)

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Aber nicht nur in Las Vegas beobachtet jeder jeden,⁴² sondern auch in Langenthal, weshalb nun noch dem Beobachten des (administrativen) Beobachters der Beobachter⁴³, die eine Planungszone fordern, nachgegangen werden soll. Ein aus einem Gespräch im Stadtbauamt Langenthal entstandenes Interviewtranskript beobachtet ebenfalls anhand der Differenz zwischen Baurecht und Politik, schreibt aber der politischen Forderung nach einer Planungszone strategisch ungünstige Konsequenzen (wiederum für die Politik) zu – eine örtliche Alternative, an welchem der Bau eines Minaretts erlaubt wäre, hätte im Falle des Erlasses einer Planungszone gesucht werden müssen, und an diesem Ort wäre dann schliesslich ein Verhindern des Baugesuchs nicht mehr möglich gewesen:

Da braucht's politische Initiative dass es [Planungszone, MR] ausgelöst wird, es ist aber eigentlich eine planerische Massnahme. [...] Das Problem ist dann kommt das Gericht und sagt: wenn Ihr es [das Minarett, MR] dort nicht wollt dann müsst Ihr euch planerisch überlegen wo Ihr's dann wollt und das will natürlich auch keiner mehr machen oder? Und dann hätten sie sagen müssen, wir wollen jetzt das Minarett dort nicht, ihr könnt hierher und wenn sie [muslimische Gemeinschaft, MR] dann dorthin gegangen wären dann hätte man nicht mehr [verhindern, MR] können. (IL5)

Bis hierhin wurde noch nicht geklärt, inwiefern sich nun die Unterscheidung zwischen Politik und (Bau-)Recht, die bereits im Kapitel zur rechtlichen Beobachtung des Minaretts auftauchte, in einer *für die Politik* als System spezifischen Ausprägung finden lässt. Sie tut dies in der Form einer politiksysteminternen Differenzierung von *Exekutive* | *Legislative*. Als soziale Adressen fungieren dabei die Organisationen des Stadt- und Gemeinderats sowie einzelne Politiker (oder Stadtpräsidenten), welche auf ihre kommunikativen Beiträge (Fragen, Interpellationen, Antworten, Berichte usw.) und Sichtweisen bezüglich des Baubewilligungsverfahrens hin beobachtet werden. Eine Einflussnahme der Politik auf das baurechtliche Bewilligungsverfahren wird dabei für den konkreten Fall des Langenthaler Minaretts ausgeschlossen, und nur mit Blick auf die nationale Ebene des verfassungsmässigen Minarettbauverbots relativiert:

⁴² „In Vegas, everybody's gotta watch everybody else. Since the players are looking to beat the casino, the dealers are watching the players. The box men are watching the dealers. The floor men are watching the box men. The pit bosses are watching the floor men. The shift bosses are watching the pit bosses. The casino manager is watching the shift bosses. I'm watching the casino manager. And the eye-in-the-sky is watching us all“ beschreibt die Figur Ace Rothstein (gespielt durch Robert de Niro) im 1995 erschienenen Film „Casino“ die umfassenden Sicherheitsvorkehrungen in seiner Spielbank. Vgl. <http://www.imdb.com/title/tt0112641/quotes> und <http://www.youtube.com/watch?v=aIPmu6bYZ0s> [24.08.2012]

⁴³ In Anlehnung an die vierundzwanzig Sätze Dürrenmatts (1991).

5.2. Das Minarett im Politiksystem

das ist eben seitens des Stadtrats [...] wo solche Fragen [nach der Planungszone, MR] gestellt werden, [...] oder verlangt dass der Gemeinderat das ablehnt oder solche Sachen [...]. Baubewilligungsbehörde in diesem Fall ist der [...] Stadtpräsident gewesen und es war keine Einflussnahme, der kommt auch nicht und sagt [...] tu [...] das nicht bewilligen, für das braucht es Gründe und das weiss jeder denke ich Gemeinderat oder so der in der Exekutive mitarbeitet mit der Verwaltung [...] man kann da auch nicht machen was man will sondern es muss verhebe [halten] und wenn's verhebt [hält] macht man es halt und ob es einem persönlich passt oder nicht spielt gar keine Rolle oder? [...] und das ist eher so sage ich jetzt mal in der Legislative, im parlamentarischen Betrieb wo man nachher manchmal das Gefühl hat ja tut's doch einfach ablehnen [...] ja also man kann wenn es einen Gründe gibt, wenn man mit gutem Gewissen irgendetwas machen kann, aber wir haben schlussendlich in der Schweiz [...] eine Eigentums garantie, wir haben eine Rechtssicherheit wo wenn einem das Grundstück gehört und der dort darauf etwas bauen will, solange er die Baugesetzgebung einhält darf er machen was er will [...] und es kann jetzt nicht sein dass der Staat anfängt [zu bestimmen, MR] die da nicht oder die da nicht. Gut wir haben's jetzt gemacht mit der Minarettinitiative EIGENTLICH [...] dort hat man halt einfach auf höchster Ebene sozusagen einen Verfassungsartikel reingetan. (IL5)

In diesem Zitat lassen sich also primär Selbstbeobachtungen des politischen Systems bezüglich seiner internen Differenzierung und deren Konsequenzen beobachten. Deutlich wird in der Abgrenzung zur Legislative hier zudem (wie bereits in Abgrenzung zur Exekutive im Bericht des Gemeinderates) die spezifische Form *administrativer* Kommunikation: Sie befasst sich mit dem bei der Anwendung formaler Weisungen auftretenden Spielraum und erörtert primär *Rechtsfragen* (Luhmann 2002b, S. 255). Darin (und in anderen Belangen) unterscheidet sie sich von parlamentarischer (oder legislativer) Kommunikation, die, wie anhand der kritischen Fragen des Stadtrates an den Gemeinderat erkennbar, im Schema von Regierung/Opposition operiert – und andere Ziele verfolgt.

Forderung nach Planungszone = $\overline{\text{Stadtrat}}$ (Gemeinderat)

Baubewilligungsbehörde = $\overline{\text{Stadtpräsident}}$ (andere Politiker / Gremien)

Die in diesem Abschnitt behandelten Unterscheidungen und Formen werden nun noch einmal tabellarisch dargestellt.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Tabelle 5.3.: Planungszone: erkenntnisrelevante Unterscheidungen und Formen

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken	
politisch	baurechtlich	Behandlung	Bauge- such	Inhalt, Form Gesuch
raumplanerisches Instrument	kein politisches I.	Attribution	Pla- nungszone	Inhalt, Prozess
Widerspruch	(Entsprechung)	Verhältnis	Nut- zungsordnung und Planung	ausserrechtliche Beobachtungen
neu	(veraltet)	Adäquanz	Bauord- nung	Sach- und Sozialdi- mension (Personen)
unverändert	(verändert)	pol. Nutzungsabsich- ten in Zeit		Sach- und Sozialdimension
Entsprechung	(Divergenz)	Verhältnis	Baurecht und pol. Absichten	Sach- und Sozialdimension
Stadtrat, Legislative	(Gemeinderat, Exe- kutive)	Forderung	Planungs- zone	ausserpolitische Beobachtungen
Stadtpräsident	(andere Politiker, Or- ganisationen)	Baubewilligungsbe- hörde		Sach- und Zeitdim.

5.2.2. Volksentscheid: Suche nach gesellschaftlicher Einheit

Der letzte Abschnitt behandelte einen politischen Problemlösungsmechanismus beziehungsweise einen Steuerungsversuch, der von einem *baurechtlichen* Instrument, der Planungszone, Gebrauch machen wollte, um einen Bauentscheid aufzuschieben oder zu verhindern. Dagegen beschreibt dieser Abschnitt einen Steuerungsversuch in der Sozialdimension: das Volk, nicht Verwaltungsangestellte, solle über die Zulässigkeit religiöser Bauten entscheiden dürfen. Eingebracht wurde dieser Vorschlag in der Form einer Motion des Langenthaler Stadtrats Timotheus Winzenried, seines Zeichens Mitglied der PNOS.⁴⁴ Die Motion beantragt: „Alle religiösen Bauten sollen in Zukunft durch das Volk

⁴⁴Partei National Orientierter Schweizer, eine im Jahr 2000 gegründete politische Partei, überwiegend in der Nordwestschweiz und dem Mittelland aktiv, mit national-sozialistischem Programm („Eidgenössischer Sozialismus“), vgl. <http://oberaargau.pnos.ch/index.php?lang=37&seite=ziele.php>. Die PNOS tritt für die „Schaffung eines echten Volksstaates [ein], der einzig und allein in der Lage ist, die gravierenden Probleme der heutigen Zeit zu überwinden“ (Vgl. S.3 des Parteiprogramms unter http://pnos.ch/media/parteiprogramm_de.pdf). In seinem Bericht zur inneren Sicherheit der Schweiz (BISS) 2005 klassifizierte das Bundesamt für Polizei die PNOS als rechtsextreme

gutgeheissen werden. Das Volk, [sic] ist der höchste Souverän und sollte über religiöse Bauwerke entscheiden können.⁴⁵ Die Motion unterscheidet damit *religiöse* Bauten von anderen möglichen Bauten, differenziert aber gleichzeitig nicht zwischen Bauwerken einzelner Religionen, beispielsweise Moscheen, Sikh-Tempeln und Kirchen. Und sie attribuiert die finale Entscheidungsgewalt oder Souveränität, also die Frage „*bei wem man [politischen] Konsens sucht*“ (Luhmann 2002b, S. 338), an das *Volk* (und nicht: die Regierung, das Parlament, oder die Verwaltung).

Bewilligung durch das Volk = $\overline{\text{religiöse Bauten}}$ | (andere)

Entscheidungsgewalt = $\overline{\text{Volk}}$ | (Regierung, Parlament, Verwaltung)

Die im Antrag von uns kontingent gesetzte Unterscheidung religiöser und anderer Bauten erfährt in der anschliessenden Begründung der Motion eine weitere Differenzierung in Anlehnung an den Kontext Langenthals:

In der Schweiz gibt es bereits zahlreiche Moscheen und Gebetshäuser von kultur-fremden Ausländern. Etwa auf ww.islam.ch sind über 200 Adressen von Gebetshäusern in der Schweiz eingetragen. Zwar besitzen die wenigsten ein Minarett, noch sind sie klar von aussen als Gebetslokal zu erkennen. Klar ist aber dass vielerorts die Muslime ihren Glauben in Form von Minaretten oder Moscheen gegen aussen zeigen wollen.⁴⁶

Der erste Satz attribuiert muslimische Gebetsstätten an Ausländer (also: Nicht-Staatsangehörige der Schweiz), und zwar spezifisch *kulturfremde* Ausländer (und nicht etwa fremdsprachliche oder fremd aussehende). Es handelt sich also um eine Verknüpfung einer politischen Unterscheidung, der Staatsangehörigkeit, mit einer Unterscheidung gesellschaftlicher Selbstbeschreibungen.⁴⁷ Vor dem Hintergrund des Parteiprogramms der PNOS, welches auf Konstrukten wie dem „Volksstaat“ basiert, wird diese Verknüpfung als eine politische verständlich: Staaten, und damit Staatsangehörigkeiten, markieren

Partei (S.20, vgl. http://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/bericht_innere_sicherheit/biss_2005_d.pdf). Alle Weblinks abgerufen am 27.08.2012.

⁴⁵SR-Protokoll, 2. Sitzung vom 23.03.2009.

⁴⁶SR-Protokoll, 2. Sitzung vom 23.03.2009.

⁴⁷Kultur „ist eine Wiederbeschreibung der Beschreibungen, die das tägliche Leben orientieren“ (Luhmann 2002c, S. 311).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

gleichzeitig auch kulturelle Grenzen (wie auch immer diese konkret definiert sein mögen). Die politische Selbstbeschreibung steht damit klar im Vordergrund.

muslimische Gebetsstätten = ausländisch | (schweizerisch)

Ausländer = kulturfremd | (fremdsprachig, -aussehend)

Auf jeden Fall lässt sich eine doppelte Exklusion beobachten: Nichtschweizer Staatsangehörige stehen nicht nur politisch aussen, sondern ihre kulturelle Selbstbeschreibung wird zudem als abweichend und fremd beschrieben. Im weiteren Verlauf des Zitats bleibt der Fokus auf Muslime gerichtet (nicht: Christen, Hindus, oder Pastafaris⁴⁸), und ihnen wird eine religiöse Extraversion (nicht: Intraversion oder Privatheit) attribuiert – eine Unterscheidung, die nur vor dem Hintergrund der im Umfeld der Säkularisierungsprozesses eingeführten Unterscheidung *privat* | *öffentlich* (Luhmann 2002c, S. 289) mit Blick auf die Religionsausübung funktionieren kann.

Muslime = wollen Glauben gegen aussen zeigen | (behandeln Religion als Privatsache)

Im nächsten Absatz der Begründung der Motion wird nun der Fokus auf Muslime – beziehungsweise laut Zitat: den *Islamismus*⁴⁹ – aufgehoben:

Da in Langenthal nun schon längere Zeit ein Minarett im Gespräch ist, habe ich mich hauptsächlich auf den Islamismus fokussiert. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass in Zukunft über jedes religiöse Bauwerk das Volk das letzte Wort haben sollte. Geht es nun um Bauwerke des Buddhismus, Hinduismus, des Judentums, des Islams oder des Christentums. Schliesslich ist jedes Bauwerk sowieso bewilligungspflichtig und soll nach dem Entscheid der Baukommission in Zukunft durch das Volk gutgeheissen werden.⁵⁰

⁴⁸Angehörige der im Jahr 2005 gegründeten (parodistischen) „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters“, vgl. für die Schweizer Sektion <http://www.venganza.ch/> [28.08.2012]

⁴⁹Aus einer akteurstheoretischen Perspektive gäbe diese Formulierung nun Anlass zur auf die Person des Antragstellenden zugerechneten Spekulation: Hat Herr Winzenried nun „den Islam gemeint“? Oder doch Islamismus im Sinne politischer Ideologien auf der Grundlage religiöser Konzepte? Aus der Sicht der Systemtheorie ist die Formulierung im Kontext des politischen Systems hoch anschlussfähig. Man denke hier auch an die Behauptung der Untrennbarkeit von Religion und Politik im Islam (z.B. bei Wieland 2000, S. 394), mittels der dann selbst vorzüglich (Migrations-)Politik betrieben werden kann. Die Formulierung ist aber gleichzeitig auch kontingent, und die weiteren Anschlüsse entscheiden über ihren Erfolg (aber nicht: ihre Adäquanz oder Wahrheit).

⁵⁰SR-Protokoll, 2. Sitzung vom 23.03.2009.

Der letzte Absatz der Begründung widmet sich schliesslich der Begründung und den Konsequenzen eines Übertrags der Entscheidungskompetenz von der Verwaltung an das Volk:

Wir leben in einer Demokratie in der das Volk der höchste Souverän ist. Deshalb sollte es in seiner Macht stehen, nach der Bewilligung durch die Baukommission zu entscheiden, ob es allfälligen Erweiterungen oder dem Bau religiöser Gebäude in seiner Stadt zustimmen will oder nicht. Dies würde auch nicht zu der tiefgreifenden Spaltung des Volkes führen, wie wir sie zurzeit täglich wahrnehmen müssen. Denn jeder an die wahre Demokratie glaubende Bürger akzeptiert Mehrheitsentscheide und anerkennt diese als Volkswille.⁵¹

Der Absatz beginnt mit der (alt-)sprachlich wie semantisch tautologischen Unterscheidung einer demokratischen Volksherrschaft, zu der allenfalls eine Beobachtung von „Pseudo-Demokratie“⁵² als blinder Fleck denkbar wäre.

Demokratie = $\overline{\text{Volk ist höchster Souverän}}$ (Pseudodem.)

Und als höchste Gewalt im Staat, so der Text weiter, sollte das Volk eben auch über religiöse Bauvorhaben abstimmen dürfen. Notabene geschähe dies erst *nach* dem administrativen Entscheid, das Volk soll also die Verwaltung nicht ganz ersetzen in einem anarchischen Akt, sondern lediglich das letzte Wort haben dürfen.

Entscheidungsgewalt für religiöse Baugesuche = $\overline{\text{Volk | Verwaltung}}$

Der Text setzt damit das Programm der Bauentscheide durch die Verwaltung kontingent (denn sie könnten – und sollten – auch durch das Volk gefällt werden) und sieht in der Folge eines Entscheiderwechsels positive Konsequenzen: keine Spaltung, also *Einheit*, des Volkes. Oder, wie im letzten Satz beschrieben, zumindest die Akzeptanz einer Rousseauschen *volonté générale*,⁵³ eines mehrheitlich einheitlichen Volkswillen durch an die wahre Demokratie glaubende Bürger.

Volkssouveränität = $\overline{\text{Einheit des Volkes}}$ (Spaltung)

⁵¹Ibid.

⁵²Zur politikwissenschaftlichen Beobachtung der Verhältnisse in Russland entlang dieser Linie von „wahrer“ und „falscher“ Demokratie siehe beispielsweise (Grävingholt 2005).

⁵³Zur systemtheoretischen Beobachtung der Semantik der französischen Revolution siehe (Luhmann 2002b, 349f.).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Bürger = $\overline{\text{akzeptiert Mehrheits- und Volkswillen}}$ (akzeptiert nicht)

Auf jeden Fall sucht der Lösungsvorschlag des Volksentscheids für religiöse Bauten nicht nur nach kollektiver Bindung, wie es die Funktion der Politik vorgibt, sondern darüber hinaus wird auch ein Verlangen nach (völkischer) Einheit deutlich. Und dass er danach verlangt, deutet auf ein Problem hin. Aus systemtheoretischer Sicht ist es das Problem der im Prozess der funktionalen Differenzierung immer schwieriger zu leistenden Formulierung gesellschaftlicher Einheit. In Anlehnung an das Parteiprogramm der PNOS und mit Fuchs (1991, S. 89) kann von einem *patriotischen* Versuch gesprochen werden, das Einheitsproblem der Gesellschaft durch ein „Arrangement instruktiver Symbole“ und „mit Hilfe bestimmter Techniken der moralisierenden Verschriftlichung“ zu lösen. Die Möglichkeit der Anerkennung sozialer Vielfalt verbleibt dabei im blinden Fleck der Unterscheidung.

Patriotismus = $\overline{\text{nationale Einheit}}$ (soziale Vielfalt)

Die Moral, also die Unterscheidung von Achtung und Nichtachtung (oder: Verachtung) kommt bei der Qualifizierung von Bürgern im letzten Satz des Zitats zum Tragen: Der Patriotismus (und die PNOS) achtet diejenigen Bürger, die Mehrheitsentscheide als Volkswille akzeptieren und anerkennen. Mitbürger, denen diese Akzeptanz abgeht, werden damit moralisch dequalifiziert.⁵⁴ Funktionalistisch beobachtet, lässt sich der Lösungsvorschlag des Volksentscheides bei der Errichtung oder Erweiterung religiöser Bauten also als Versuch verstehen, gesellschaftliche Einheit unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung zu konstruieren – und steht damit für eine Beobachtungsperspektive einer politischen (und patriotischen, wie wir nun sagen können) Organisation. Wechselt man nun zur Stellungnahme des Stadtpräsidenten zur Motion, wird ersichtlich, dass der Vorschlag sich als wenig anschlussfähig erweist.

Die Stellungnahme des Gemeinderats an den Stadtrat, in der die Motion auf Bewilligung von religiösen durch das Volk beantwortet wird, setzt sich im Wesentlichen aus Voten des Stadtpräsidenten und der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie einer kurzen Replik des Antragstellers (Winzenried) zusammen. Einleitend wird die Motion als rechtlich zulässig beobachtet. Danach werden die Gründe für die *ablehnende* Haltung des Gemeinderats gegenüber der Motion aufgeführt. Der erste Grund baut auf

⁵⁴Die unentscheidbare Frage im Sog der funktionalen Differenzierung (und Kontingentwerdung aller Differenzen), was wahrer und was falscher Patriotismus ist, habe den Patriotismus der Problematik aller Moral ausgeliefert: er wurde polemogen (Fuchs 1991, S. 102).

der uns mittlerweile bekannten Unterscheidung von *Baurecht* | *Politik* auf und greift auf baurechtliche Quellen zurück, um die Entscheidung für das baurechtliche Programm des Baugesuchsverfahrens zu legitimieren:

Das Baugesetz (BauG) sehe in Art. 2 vor, dass Bauvorhaben zu bewilligen seien, welche den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Damit werde dargelegt, dass es sich bei der Erteilung von Baubewilligungen nicht um einen politischen Entscheid handeln könne, sondern, dass die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes und des örtlichen Baureglementes massgebend dafür seien.⁵⁵

Erteilung Baubewilligung = Baurecht massgebend | politischer Entscheid

Der zweite Punkt der Begründung verweist auf eine baurechtliche *Entscheidungsschwierigkeit*, was die Attribution von Bauten als religiös⁵⁶ (oder im Protokoll: kirchlich) angeht:

Schon die Frage, welche Bauten kirchlich seien, wäre nicht einfach zu beantworten. Ginge es dabei um Bauten, welche kirchliche Symbole beinhalten oder würde es sich dabei um Bauten handeln, welche in Zusammenhang mit kirchlichen Aktivitäten gebracht werden können oder müssten, so wäre zum Beispiel ein Baubegehren für ein Vordach vor einem Kirchgemeindehaus künftig vom Volk zu beurteilen.⁵⁷

Deshalb argumentiert die Stellungnahme drittens, Baubewilligungsverfahren in der Kompetenz des Volkes würden „unverhältnismässige Verfahren voraussetzen“⁵⁸ – und nicht etwa: kostenintensive, machtmisbräuchliche, unästhetische oder gesundheitsgefährdende Verfahren. Es handelt sich bei dieser Unterscheidung demnach um eine rechtliche, genauer ein *verwaltungsrechtliches* Grundprinzip. Diesen Status teilt die Verhältnismässigkeit beispielsweise mit der Rechtsgleichheit, dem Willkürverbot oder dem bereits im vorherigen Kapitel behandelten öffentlichen Interesse.⁵⁹ Prinzipien kommen im Rechtssystem ins Spiel, wenn Begründen als Berufung auf Gründe verstanden wird und es nötig wird – wie im Fall der Begründung für die Ablehnung der Motion in der Stellungnahme – auch Gründe zu begründen (Luhmann 1995a, S. 347). Die Angabe eines Prinzips ermög-

⁵⁵SR-Protokoll, 3. Sitzung vom 18.05.2009, S.1.

⁵⁶Die Frage, was religiöse Architektur sei, beschäftigt auch Architekten. Vgl. zur Unterscheidung zwischen religiöser *Nutzung* und *Wirkung* von Bauten (Reschke 2002).

⁵⁷Ibid.

⁵⁸Ibid.

⁵⁹Vgl. Art. 8, 9 und 5 BV. Zur Verhältnismässigkeit siehe zudem den Bundesgerichtsentscheid 134 I 153, abrufbar unter <http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-134-I-153> [28.08.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

licht „das Unterscheiden ins System zurück[zu]delegieren“, denn das Prinzip verdeckt in seiner Statik die Zeitlichkeit der Operationen des Systems, das laufende Wiederholen und Abändern, „distinguishing and overruling in der täglichen Praxis des Systems“ (Luhmann 1995a, 347f.). Prinzipien sind somit Redundanzformeln und können dazu dienen, Einheit vorzugeben, wo in der Zeitachse Regeln geändert werden, also „Inkonsistenz für Konsistenz auszugeben“ (ebd., S. 348).

Bauentscheid durch Volk = $\overline{\text{unverhältnismässig}}$ (angemessen)

Der vierte Punkt der Stellungnahme des Stadtpräsidenten beschreibt schliesslich die Konsequenzen eines Verfahrenswechsels zum Volksentscheid, wiederum aus rechtlicher Perspektive:

Mit Baubewilligungsverfahren in der Kompetenz des Volkes würde ein Sonderstatus für eine Art Bauten geschaffen, was aus Sicht des Gemeinderates nicht mit der übergeordneten Gesetzgebung zu vereinbaren wäre.⁶⁰

Die Unterscheidung *Sonderstatus* verweist auf die Unmöglichkeit der Gleichbehandlung und damit wiederum auf ein Rechtsprinzip – in der Bundesverfassung (Art. 8) ist es als Rechtsgleichheit bekannt. Hier lässt sich also erneut die Begründung von Gründen durch eine Konsistenz vorgebende Redundanzformel des Prinzips beobachten.

Bauentscheid durch Volk = $\overline{\text{Sonderstatus für rel. Bauten}}$ (Gleichbehandlung)

Die Ausführungen der GPK-Präsidentin bewegen sich entlang derselben Unterscheidungs-
linien wie die soeben in der Stellungnahme des Stadtpräsidenten analysierten. Die GPK befürwortet erstens die *Kontinuität* des bisherigen, strikt baurechtlichen und administrativen Verfahrens (also: ohne „Einmischung“ parlamentarischer oder direktdemokratischer Politik): Für die Erteilung von Baubewilligungen sollten „weiterhin nur bau- und planungsrechtliche Aspekte beurteilt werden“ und das Baubewilligungsverfahren „weiterhin ein reiner Verwaltungsakt bleiben“.⁶¹ Zweitens erscheint auch der GPK die „Umsetzbarkeit des Begehrens und damit der Vollzug [...] bezüglich der Frage, was als religiöse Baute gelte“⁶² als problematisch. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Unverhältnismässigkeit des Verfahrens: Im Sinne der Motion hätte auch „das kürz-

⁶⁰SR-Protokoll, 3. Sitzung vom 18.05.2009, S.1.

⁶¹Ibid.

⁶²Ibid.

5.2. *Das Minarett im Politiksystem*

lich erstellte Vordach der katholischen Kriche an der Talstrasse einer Volksabstimmung bedurft.⁶³ Die GPK lehnt deshalb eine Anpassung des Baureglements ab.

Das analysierte Sitzungsprotokoll schliesst mit einer kurzen Replik des Antragstellers (Winzenried), in der dieser die Probleme bei einer Umsetzung einsieht und die Motion zurückzieht.⁶⁴ Im Folgenden werden die in diesem Abschnitt behandelten Unterscheidungen und Formen tabellarisch dargestellt.

⁶³Ibid.

⁶⁴Ibid.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Tabelle 5.4.: Volksentscheid: erkenntnisrelevante Unterscheidungen und Formen

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
religiöse Bauten	(andere Bauten)	Bewilligung durch das Volk	Sach- und Zeitdimension
Volk	(Regierung, Parlament, Verwaltung)	Entscheidungsgewalt	Sach- und Zeitdimension
ausländisch	(schweizerisch)	muslimische Gebetsstätten	profitabel, schön, rechtswidrig etc.
kulturfremd	(fremdsprachig, -aussehend)	Ausländer	Arbeitskräfte, Rechtssubjekte etc.
zeigen Glauben gegen aussen	(Rel. als Privatsache)	Muslime	andere Rel.zugehörigkeiten
Volk als höchster Souverän	(Pseudodemokratie)	Demokratie	Wirtschafts-, Rechtsform etc.
Volk	Verwaltung	Entscheidungsgewalt für rel. Bauten	Sach- und Zeitdimension
Einheit des Volkes	(Spaltung)	Volkssouveränität	Sach- und Zeitdimension
akzeptiert Volkswillen	(akzeptiert nicht)	Bürger	andere Rollen (Konsument, Kläger etc.)
nationale Einheit	(soziale Vielfalt)	Patriotismus	geistige, künstl. Strömung etc.
unverhältnismässig	(verhältnismässig)	Bauentscheid durch Volk	andere Prinzipien
Sonderstatus rel. Bauten	(Gleichbehandlung)	Bauentscheid durch Volk	andere Prinzipien

5.2.3. Verfassungsartikel: Entscheidungsübernahme der Politik

Die letzten beiden Abschnitte behandelten Steuerungsversuche der Politik im Fall des Langenthaler Minaretts, die einerseits von einer baurechtlichen Massnahme (der Planungszone) Gebrauch machen wollten und andererseits die Entscheidungskompetenz bei Bauentscheiden für religiöse Bauten von der Verwaltung weg hin zum „Volk“ um-

leiten wollten. In beiden Fällen stellte sich jedoch das (Bau-)Rechtssystem gegen diese politische Einflussnahme: Es fand jeweils gute *rechtliche* Argumente gegen das Einrichten einer Planungszone oder die gesonderte (diskriminierende) Beurteilung religiöser Bauten – und seien es nur rechtliche Definitionsschwierigkeiten, das „Religiöse“ an einem Bauvorhaben festzustellen.

Dies ist im Kern eine Diagnose der operativen Geschlossenheit und damit auftretenden „Verständnisprobleme“ von Recht und Politik. Konfrontiert man sie mit dem mittlerweile im doppelten Sinn historischen Abstimmungsresultat der Minarettverbotsinitiative vom 29. November 2009, welches den Bau von Minaretten *per Verfassung* verbietet, ist man motiviert, diese Differenz zwischen Recht und Politik wie auch ihre Beziehungen genauer zu betrachten. Denn offensichtlich hat die Politik ihren Einfluss geltend machen können, und die Verfassung spielt in diesem auf individueller Ebene begrüssens- oder beklagenswerten Resultat sozialer Evolution eine zentrale Rolle. In diesem Abschnitt sollen die als Bauverbot gruppierbaren Vorschläge der Politik zum Minarettfall formenanalytisch beobachtet werden.

Petition an den Gemeinderat

Der chronologisch erste Vorschlag, das Minarett (oder: Minarette allgemein) zu verbieten, taucht in Langenthal in der Form einer Petition⁶⁵ an den Gemeinderat am 16. August 2006 auf.

Die Petition beginnt mit einer demographisch-statistischen Beschreibung der Entwicklung der muslimischen Bevölkerung in Deutschland und in der Schweiz, welche seit 1960 „rasant gestiegen“ sei. Muslime bildeten damit „nach Katholiken und Protestanten bereits die drittgrösste Religionsgemeinschaft, deutlich vor der jüdischen Gemeinde“. Muslime werden demnach in der Zeitdimension und ihrer Quantität beobachtet, wobei die Beobachtung ihrer Glaubensgrundsätze (und die Achtung oder Missachtung, die man diesen entgegenbringt), also die Sachdimension, einen blinden Fleck bildet.⁶⁶ Im

⁶⁵Laut Art. 30 der Stadtverfassung Langenthal hat jede Person „das Recht, mit einer Petition Bitten, Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Kommissionen zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu erleiden. Petitionen müssen vom zuständigen Organ innerhalb von 12 Monaten geprüft und beantwortet werden.“ http://www.langenthal.ch/dl.php/de/4b3c6027c0255/Reglemente_1.1_R.pdf [07.09.2012]. Die Beantwortung der Petition erfolgte laut einer schriftlichen Auskunft des Präsidialamtes an den Verfasser nicht in einem eigenen Dokument, sondern „im Rahmen der Bearbeitung der verschiedenen Parlamentarischen Vorstösse“ im Stadtrat (E-Mail vom 29.08.2012).

⁶⁶In ihrer Beobachtungsweise von Quantitäten gleicht die Petition damit strukturell der in der Schweiz während mittlerweile über einhundert Jahren präsenten Semantik der „Überfremdung“, in der „die

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

zweiten Absatz beobachtet die Petition, dass vor dem Baugesuch in Langenthal bereits ein Baugesuch für ein Minarett in Wangen bei Olten eingereicht wurde und beschreibt das Bauvorhaben in Langenthal (Kuppelaufbau und Minarett). Der Satz darauf wechselt zu einer vergleichenden Beobachtung von Baumöglichkeiten religiöser Stätten mit „islamischen Staaten“:

Da stellt sich sofort folgende Frage: In welchem islamischen Staat könnten katholische Kirchen gebaut werden? Wenn heute in der Türkei (EU-Beitrittskandidat!) keine neue christliche Kirche gebaut werden darf, spricht niemand von Diskriminierung.

Der Vergleich verweist auf das in Bezug auf Konflikte mit islamischen Minoritäten in Europa⁶⁷ und der Schweiz oft (und damit auch im Minarett-Konflikt) vorgebrachten „Reziprozitätsgebot“ (Kley und Schaer 2009, S. 88) hinsichtlich der Religionsfreiheit. Dieses verlangt, dass „Muslimen in der Schweiz die Glaubens- und Gewissensfreiheit nur in dem Umfange eingeräumt werden soll, wie ihn islamische Länder den christlichen Gemeinschaften einräumen“ (ebd., S. 88).

Reziprozität = kath. Kirchen in isl. Staaten bauen | (Baugesuch Langenthal)

Funktional gesehen, handelt es sich der Reziprozitätsnorm um ein zuerst in *segmentär* differenzierten Gesellschaften wirksames Regulativ (Luhmann 1998a, S. 649). Die Vorstellung der Reziprozität korreliert mit der in segmentären Gesellschaften gegebenen Gleichheit der einzelnen Teile zueinander. In unserem konkreten Beispiel geht es jedoch um einen Vergleich von Staaten, womit dann Weltpolitik als ein segmentär geordneter Verband von gleichrangigen (National-)Staaten gedacht werden muss. Die Beschreibung globaler Politik als segmentär binnendifferenziert trifft laut Stichweh (2010b, S. 303) allerdings auch für dieses Funktionssystem nur noch partiell zu: Globale Politik vollzieht sich in Funktionszusammenhängen (wie Migrations-, Klima- oder Gesundheitspolitik), die immer deutlicher als funktional differenzierte, staatenübergrei-

kausale Verknüpfung der Ausländerzahl mit der Gefährdung der schweizerischen Identität“ ein zentrales Moment darstellt (Misteli und Gisler 1999, S. 96). Vgl. zur Analyse des Überfremdungsdiskurses in der Schweiz etwa (Kury 2003) (für den Zeitraum 1900-1945) (Imhof, Kleger und Romano 1999) (1950er/60er Jahre) und (Buomberger 2004) (1970er bis 2000er Jahre).

⁶⁷Bezüglich Deutschland zum Beispiel: „Muslime können in Deutschland ihren Glauben unbehindert ausüben, manche – wie die Konfession der Aleviten – sogar freier als in ihrer türkischen Heimat. Die Zahl der Moscheen steigt. Eine umfassende deutsche Imam-Ausbildung wird geplant. Da war es nur recht und billig, dass der Bundespräsident [Christian Wulff bei einem Staatsbesuch, MR] im Sinne der Reziprozität die Religionsfreiheit annahmte und sich für die Rechte von Christen einsetzte.“ Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/religionsfreiheit-christen-in-der-tuerkei-1582345.html> [03.09.2012].

5.2. Das Minarett im Politiksystem

fende Subsysteme des politischen Systems hervortreten und kreiert zunehmend eigene, nichtstaatliche Akteure (IOM, IPCC, WHO, etc.).⁶⁸ Von der Frage der Differenzierungsform des politischen Systems abgesehen, bietet Reziprozität jedenfalls eine Konstruktionsmöglichkeit für Bindungen und Beschränkungen in „Problemfällen, die sich im Zusammenleben ergeben“.⁶⁹ Ihr semantischer und strukturerzeugender Vorteil liegt dabei in der inneren Unbestimmtheit verdoppelter Kontingenz, die für alle möglichen Konditionierungen empfänglich ist. So werden mit den Beschränkungen „zugleich Gelegenheiten sichtbar, die es ohne sie nicht geben würde“ (Luhmann 1998a, S. 651) – und sei es nur die Gelegenheit, unter Verweis auf die (behauptetermassen) anderswo herrschende Unfreiheit zuhause Minarette verbieten müssen zu können.

Die Petition schliesst mit einer Begründung ihrer Motive, Handlungsforderungen und Beschreibung der Konsequenzen bei Nichtbefolgung:

Die Unterzeichnenden lehnen den Bau von Minaretten und Kuppelaufbauten aus städtebaulichen, ästhetischen und denkmalpflegerischen Gründen ab und verlangen, dass religiöse und baulich markante Symbole nicht im normalen Baubewilligungsverfahren erteilt werden sollen. Es ist wichtig, dass durch die Baubehörden keine politisch-religiöse [sic] Tatsachen geschaffen werden, ohne dass das Volk mitreden und mitentscheiden kann. Es dürfte eine Frage der Zeit sein, bis unter dem Deckmantel der unbestrittenen Religionsfreiheit auch eine Beschallung von Minaretten oder die Ausrufung von Gebeten gefordert wird. Dieser Entwicklung gilt es Einhalt zu gebieten, andernfalls der soziale Frieden in der Schweiz aufs Spiel gesetzt wird. Die Unterzeichnenden ersuchen die Behörden, keine Baubewilligungen für Minarette zu erteilen.

Beginnt man die Analyse beim letzten Satz, unterscheiden die Unterzeichnenden in ihrer Forderung, keine Baubewilligungen zu erteilen, Minarette von anderen möglichen Bauten – seien dies religiöse oder nicht. Die Eingrenzung auf „religiöse und baulich markante Symbole“ und gleichzeitige Erweiterung über spezifisch islamische Bauwerke geschieht in der Begründung für diese Forderung im ersten Satz des Zitats. Nicht-religiöse (und: unauffällige) Bauten bilden dabei den blinden Fleck der Unterscheidung. Interessant ist in dieser Hinsicht auch die Trias von Gründen für die Ablehnung des Baus

⁶⁸Die Organisationen wurden in Analogie zu den obengenannten Subsystemen ausgewählt, neben vielen anderen möglichen Beispielen. Vgl. <http://www.iom.int/>, <http://www.ipcc.ch/> und <http://www.who.int/> [03.09.2012]. Es gibt also „nicht mehr jene fraglose Privilegierung des Akteurs, der mit dem Namen Staat bezeichnet wird“ (Stichweh 2010b, S. 303).

⁶⁹Siehe für eine Beschreibung des Phänomens in „archaischen“ (segmentär differenzierten) Gesellschaften (Mauss 1990).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

von Minaretten und Kuppelaufbauten (aber nicht Zwiebeltürmchen, Obelisken etc.): Die Unterzeichnenden lehnen deren Bau (in diesem Satz) aus *architektonischen* Gründen ab, und nicht: politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen.⁷⁰

Bauverbot = Minarett | (andere Bauten)

spezielles Bauverfahren = religiöse Symbole | (nicht-religiös)

spezielles Bauverfahren = baulich markante Symbole | (unauffällig)

Ablehnung von Minaretten = Architektur | (Politik, Recht, Wirtschaft, etc.)

Im darauffolgenden Satz wechselt jedoch die Beobachtungsperspektive klar zur Politik: mögliche Entscheidungen der Baubehörden werden vom Volkswillen unterschieden. Diese Form erinnert stark an die These der klassischen politischen Theorie, wonach dem Herrscher „die Meinung des Volkes nicht gleichgültig sein dürfe“ (Luhmann 1997, S. 107).⁷¹ Im letzten Abschnitt war sie auf der Seite 201 unter dem Titel der Entscheidungsgewalt anzutreffen.

Entscheidungsgewalt für religiöse Baugesuche = Volk | Verwaltung

Der nächste Satz beschreibt die (als düster beobachtete) Zukunft und die Konsequenzen politischen Nicht-Handelns: Nach Minaretten werden in naher Zukunft auch ihre Beschallung und Gebetsrufe verlangt werden, und dies unter dem Vorwand der Religionsfreiheit (das wiederum auch als Grundrecht hätte beobachtet werden können). Werde diese Entwicklung nicht aufgehalten (durch die Politik, selbstredend), riskiere die Schweiz ihren sozialen Frieden. Die Petition kommuniziert hier die temporalisierte

⁷⁰Siehe zu einer system- und formtheoretischen Sicht auf die Architektur (Baecker 2009) und allgemein architektursoziologisch (Fischer und Delitz 2009).

⁷¹Machiavelli führt diesbezüglich (in Erkundung der Frage nach der Nützlichkeit von Festungen) die Geschichte der Caterina Sforza, Gräfin von Forlì an und zieht den dramatischen Schluss: „it would have been safer for her, both then and before, not to have been hated by the people than to have had the fortresses.“ Il Principe, Kap. 20, zitiert nach der englischen Übersetzung unter <http://www.constitution.org/mac/prince20.htm> [04.09.2012].

Erwartung („es dürfte eine Frage der Zeit sein“) weiterer „Forderungen“ muslimischer Gemeinschaften und damit auch sozialer Konflikte.

Zukunft = $\overline{\text{Forderung nach Beschallung}}$ (keine weiteren Forderungen)

Religionsfreiheit = $\overline{\text{Deckmantel für Forderungen}}$ (Grundrecht etc.)

politisches Nicht-Handeln = $\overline{\text{sozialer Unfrieden}}$ (andere, keine Konsequenzen)

An diesem Punkt zeigt sich einmal mehr der Wert eines system- und formentheoretischen Ansatzes, der ermöglicht, diese Beobachtung von Ansprüchen religiöser (und anderer) Minderheiten auf öffentliche Entfaltung von Vielfalt als notwendigerweise *konfliktauslösend* als kontingente Beobachtung eines Beobachters (unter vielen) zu deuten. Mit Überzeugungs-, aber ohne Verkaufszintention kann man aus dieser Perspektive sagen: Das muss nicht sein.⁷² Und aus einer Beobachtungsperspektive zweiter Ordnung schwingt die ausgeschlossene Seite, die Wahrnehmbarkeit von Vielfalt als Normalfall (oder: unbemerkenswert) einzuordnen, implizit mit. Ein Blick in ein Antonym-Wörterbuch weist zudem den Weg, wenn es um die tiefere Einbettung dieser Unterscheidung geht. Konflikt wird unter anderem juxtaposiert zu: Einheit, Einhelligkeit, Einigkeit, Einklang, Eintracht, Gleichgesinntheit, Gleichheit, Frieden (und gegenseitiger Anerkennung!) (Bulitta und Bulitta 2011, S. 507). Konflikt wird demnach beobachtet als *fehlende Einheit oder Gleichheit*, und diese Unterscheidung liegt an der Quelle der Deutung von Vielfalt als polemogen oder konflikträchtig. Für den Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden Konflikte hingegen bereits system- und kommunikationstheoretisch bestimmt als reflexiv thematisierte Dissense.⁷³ Damit verschiebt sich die Verortung des Konflikts von einer diversitätsintrinsischen Qualität (und: Bewertung) zur Kommunikation *über* Vielfalt. Die ausgeschlossene andere Seite der Unterscheidung wäre demnach, wenn man den Startpunkt für den Konflikt nicht schon beim Widerspruch („Nein“ oder Dissens) ansetzte, sondern wie gesagt erst bei der Kommunikation über jenen Dissens, die *Nicht-Kommunikation über einen Dissens* – und dies wäre dann jeweils denkbar als Ausbleiben mindestens einer der drei Komponenten von Kommunikation: als Nicht-Information, Nicht-Mitteilung oder Nicht-Verstehen.

⁷²Semantisch vergleichbar, aber anders motiviert als beispielsweise die Österreichische Bundesbahn bezüglich Stau auf der Autobahn, wenn sie Bahnreisen als Alternative (und damit: Unterscheidung) bewirbt. Vgl. <http://www.oebb.at/de/Fahrkarten/Zeitkarten/Tangente/index.jsp> [04.09.2012].

⁷³Siehe S. 35 und S. 111.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Vielfalt = $\overline{\text{konfliktauslösend}}$ (Nicht-Kommunikation über Dissens)

Die in der Petition beschriebene Befürchtung des Verlusts an sozialem Frieden kann jedenfalls an die Unterscheidung von Einheit und Vielfalt anknüpfen: wenn Vielfalt mit Konflikt gleichgesetzt wird, müssen im Umkehrschluss Einheit und Gleichheit für Frieden stehen (formalisiert: *Frieden* | *Konflikt* = *Einheit* | *Vielfalt*). Die Attribuierung *sozialer* Friede ist schliesslich bemerkenswert, da der Begriff meist im Sinne der Abwesenheit von „Arbeits- und Klassenkämpfen“ beziehungsweise des „Frieden[s] zwischen Arbeit und Kapital“ verwendet wird (Dauderstädt 2011, S. 559). Dabei würde es sich strenggenommen um eine politische Beobachtung ökonomischer Verhältnisse handeln. Sozialer Frieden wird aber allgemeiner auch als Unterform des Friedens „innerhalb staatlich verfasster Gesellschaften“ im Unterschied zu zwischenstaatlichem Frieden gesehen (ebd., S. 557) – und als solcher macht er den Begriff im Kontext der Petition, die von einer Analogie von Frieden und Einheit beziehungsweise Gleichheit ausgeht, anschlussfähig (auf der operationalen Ebene) und höchst plausibel (auf der Beobachtungsebene zweiter Ordnung).

Konflikt = $\overline{\text{Fehlen von Einheit, Gleichheit}}$ (Kommunikation über Dissens)

Kantonale und nationale Vorstösse

An dieser Stelle liegt die Frage nahe, wie die Beobachtungsweisen kantonaler und nationaler Vorstösse in Richtung Minarettverbot aussehen und inwiefern sie sich allenfalls von der zuvor behandelten Petition auf kommunaler Ebene unterscheiden. Zur Vermeidung von Redundanzen und aus Platzgründen soll hier vor allem auf Unterschiede und bisher nicht genannte Formen eingegangen werden.

Im Grossen Rat, dem Parlament des Kantons Bern, wurde am 21. März 2007 eine Motion⁷⁴ eingereicht, die ein Bauverbot für Minarette im Kanton Bern forderte.⁷⁵ Die Motion

⁷⁴Durch eine Motion erhält die Kantonsregierung „den verbindlichen Auftrag, zu einer bestimmten Angelegenheit einen Erlass zu unterbreiten, einen Bericht vorzulegen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen. Eine Motion wird dann verbindlich, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Ratsmitglieder gutgeheissen wird.“ Vgl. http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/parlamentarische_instrumente.html [05.09.2012].

⁷⁵Geschäftsnummer 2007.2499. Abrufbar (inkl. Antwort des Regierungsrates) unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte_gid-e49674435e394c8b9e989a5a689027ea.html [04.09.2012].

beginnt, analog zur Petition in Langenthal mit einer Beobachtung der zahlenmässigen Zunahme von Muslimen in der Schweiz. Die restlichen drei Absätze beobachten dann jedoch anders als die Petition dies tat. Architektonische oder baurechtliche Beobachtungsweisen tauchen nicht auf, die Motion widmet sich hingegen Fragen der Definition des Minaretts und seiner Notwendigkeit:

Heute bestehen in der Schweiz bereits rund 100 Räumlichkeiten, welche als Moscheen genutzt werden. Die Religionsfreiheit ist damit klar gewährleistet. Auch in islamischen Ländern weist bei weitem nicht jede Moschee einen Turm auf. Der Bau von Minaretten ist für die Ausübung des islamischen Glaubens daher nachweislich nicht notwendig. Minarette verkörpern viel mehr [sic] 'den Anspruch des Islam, als einzig wahre Religion die anderen religiösen Bauten zu überragen und gelten als Symbol für die Eroberung eines Gebiets'.⁷⁶

Das Zitat unterscheidet also zum einen in der Frage der Religionsfreiheit zwischen der Nutzung von Räumlichkeiten zu religiösen Zwecken und Türmen, und unterstellt diese Unterscheidung der Differenz der (religiösen) *Notwendigkeit*. Diese sieht sie im Falle des Minaretts durch einen Seitenblick auf ausländische Verhältnisse nicht als gegeben an und offeriert eine Gegenbeschreibung des Minaretts als Ausdruck eines Superioritäts- und Eroberungsanspruchs. Mit der Unterscheidung zwischen *religiöser Notwendigkeit* und *politischem Machtanspruch* nimmt die Petition eine für den wenig später einsetzenden Abstimmungskampf im Rahmen der nationalen Minarettverbotsinitiative zentrale Form vorweg.⁷⁷

Gewährleistung Religionsfreiheit = Raumnutzung als Moschee | Turm

Definition Minarett = Eroberungssymbol | Notwendigkeit

Schliesslich verweist die Motion auf das Zürcher Kantonsparlament, welches im April 2006 bereits eine parlamentarische Initiative prüfte⁷⁸ und beauftragt den Regierungs-

⁷⁶Ebd., S. 1.

⁷⁷Genau so unterscheidet das Argumentarium der Minarett-Gegner: „Das Minarett als Bauwerk hat keinen religiösen Charakter. Es wird weder im Koran noch in andern heiligen Schriften des Islam auch nur erwähnt. Das Minarett ist vielmehr Symbol jenes religiös-politischen Macht- und Herrschaftsanspruches, der im Namen behaupteter Religionsfreiheit Grundrechte anderer – insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz – bestreitet, womit dieser Anspruch in Widerspruch steht zu Verfassung und Rechtsordnung der Schweiz.“ Vgl. <http://www.minarette.ch/darum-geht-es/index.html> [06.09.2012].

⁷⁸Mit einer Parlamentarischen Initiative können die Mitglieder des Kantonsrates den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen fordern. Stimmt

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

rat, „die Gesetzgebung des Kantons Bern dahingehend zu ändern, dass der Bau von Minaretten im Kanton Bern verboten ist.“⁷⁹

In seiner Antwort beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen. Er begründet dies durchwegs unter Bezugnahme auf Rechtsgebote aus Kantons- und Bundesverfassung, insbesondere das *Neutralitätsgebot* und das *Rechtsgleichheitsgebot*, sowie den Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Der Regierungsrat sieht für den Fall eines Bauverbots alle drei Gebote als verletzt an.⁸⁰ In Anbetracht der Tatsache, dass am 29. November 2011 ein Minarettverbot in die Verfassung aufgenommen wurde⁸¹ und dass hier der Antrag auf entsprechende Gesetzesänderungen mit Rückgriff auf die Verfassung(en) abgelehnt werden, verdient die Einrichtung der Verfassung ein genaueres Hinsehen. Zuvor werden die erkenntnisrelevanten Unterscheidungen und Formen, welche die Analyse von Petition und Initiativen zu Tage förderte, noch einmal in tabellarischer Form dargestellt.

der Rat einer Parlamentarischen Initiative auf Veränderung der Kantonsverfassung zu, so findet in jedem Fall eine Volksabstimmung statt. Parlamentarische Initiativen ermöglichen damit „dem Kantonsrat, seinen Gesetzgebungsauftrag nötigenfalls auch ohne Mitwirkung der Regierung wahrzunehmen.“ Vgl. http://www.kantonsrat.zh.ch/Kantonsrat_PolitischesForum.aspx [07.09.2012]. Die Initiative wurde am 23. Juni 2008 schliesslich mit 112 zu 50 Stimmen (bei einer Enthaltung) abgelehnt. Vgl. http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaeft_Details.aspx?ID=df06e08e-2f35-426b-9d08-1043b2e33923 [05.09.2012].

⁷⁹Kanton Bern, Grosser Rat, 21.03.2007, Geschäftsnummer 2007.2499, S. 1. Vgl. obige Fussnote.

⁸⁰Ebdd., S. 2.

⁸¹Aus der Perspektive des Initiativkomitees, welches Minarett verbieten wollte, stehen der Islam (verstanden als normative Einheit, nicht gelebte Vielfalt) ganz allgemein, und damit indirekt auch Minarette, im Widerspruch zur Verfassung: „Wer - wie das im Islam Tatsache ist - die Religion über den Staat stellt, religiösen Anweisungen also höhere Geltung zuordnet als der im Rechtsstaat demokratisch geschaffenen Rechtsordnung, gerät in der Schweiz unweigerlich in Widerspruch zur Bundesverfassung. Diesem Widerspruch kann nicht ausgewichen werden. Das Minarett ist das äusserliche Symbol dieses religiös-politischen Machtanspruchs, der verfassungsmässige Grundrechte in Frage stellt. Mit dem von der Initiative verlangten Verbot von Minaretten wird erreicht, dass der in der Verfassung niedergelegten Gesellschafts- und Rechtsordnung uneingeschränkte Gültigkeit in der Schweiz garantiert bleibt.“ Vgl. <http://www.minarette.ch/darum-geht-es/index.html> [04.09.2012]

Tabelle 5.5.: Formen in Petition und Initiativen gegen Minarettbau

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
kath. Kirchen in isl. Staaten	(Baugesuch Langenthal)	Reziprozität	andere Normen
Minarette	(andere Bauten)	Bauverbot	andere Lösungen
religiöse Symbole	(nicht-religiöse S.)	spezielles Bauverfahren	normales Verfahren, Inhalt
baulich markant	(unauffällig)	spezielles Bauverfahren	”
Architektur	(Politik, Recht, Wirtschaft)	Ablehnung Minarett	Annahme, Definition etc.
Volk	Verwaltung	Entscheidungsgewalt rel. Bauten	Inhalt, Prozess Baugesuch
Forderung nach Beschallung	(keine Forderungen)	Zukunft	Vergangenheit/Gegenwart, Sach- u. Sozialdimension
Deckmantel für Forderungen	(Grundrecht)	Religionsfreiheit	andere Rechtsgrundlagen
sozialer Unfrieden	(andere, keine Konsequenzen)	politisches Handeln	Nicht- andere Systemreferenz
konfliktauslösend	(Nicht-Kommunikation über Dissens)	Vielfalt	Einheit
Fehlen von Einheit, Gleichheit	(Kommunikation über Dissens)	Konflikt	Harmonie
Raumnutzung	Turm	Gewährleistung Rel.freiheit	baurechtl. Parameter
Eroberungssymbol	Notwendigkeit	Definition Minarett	Zeitdimension

Exkurs: Verfassung als Lösung für Selbstreferenzprobleme von Politik und Recht

Aus systemtheoretischer Sicht sind Verfassungen evolutionäre Errungenschaften, welche zu einem historischen Zeitpunkt (dem späteren 18. Jahrhundert) auf die funktionale Ausdifferenzierung beziehungsweise operative Trennung von Recht und Politik sowie auf den damit gegebenen Verknüpfungsbedarf reagierten (Luhmann 1990b, S. 180). Ei-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

ne Verfassung sichert also die autopoietische Autonomie der beiden Systeme und dient gleichzeitig ihrer strukturellen Kopplung. Stellt man die Frage nach dem Verfassungsbedarf für das Rechts- und das Politiksystem getrennt, taucht auf der Seite des Rechtssystems die Positivierung des Rechts als Bedingung für die Einrichtung einer Verfassung auf, denn: die sich am Übergang vom Mittelalter zur frühen Neuzeit durchsetzende Positivität ist „ein altsprachlicher Ausdruck für die operative Selbstbestimmtheit des Rechts und gerade nicht, wie oft behauptet, die Begründung der Geltung des Rechts durch einen Akt politischer Willkür“ (Luhmann 1990b, S. 186). Die Verfassung ist damit die Form, mit der das Rechtssystem auf die eigene Autonomie reagiert, und sie muss „Aussenanlehnungen, wie sie das Naturrecht postuliert hatte“, ersetzen (ebd., S. 187). An Stelle des Naturrechts und des Vernunftrechts tritt ein teilweise autologischer Text, der das Rechtssystem durch Wiedereintritt in das System *schliesst*: Sie regelt das Rechtssystem als einen Bereich, in dem sie selbst wieder vorkommt, durch *Kollisionsregeln* (die Verfassung genießt Vorrang gegenüber dem restlichen Recht), sowie andere Massnahmen. Damit führt sie eine Differenz und Asymmetrie ein zwischen Verfassungs- und übrigen Recht. Und für unsere Analyse zentral: *Sie schneidet den infiniten Begründungsregress ab*. Jede Rechtsnorm kann nun verfassungswidrig sein, ausser der Verfassung selbst. Mit der Verfassung besitzt das Recht nun einen durch Selbstexemption abgesicherten Mechanismus, sich selbst (anstelle von Fremdbeobachtungen) für rechtswidrig zu erklären (Luhmann 1995a, S. 475).

Die Verfassung löst also für das Rechtssystem das Positivitätsparadox. Gleichzeitig dient sie aber dem Politiksystem, um ein politikspezifisches Problem zu lösen: Das Souveränitätsparadox. Aus der Sicht der Systemtheorie bezeichnet Souveränität weniger eine „immer noch nachwirkende mittelalterliche Bedeutung“ der Unabhängigkeit oder Freiheit (Luhmann 1990b, S. 194), sondern das Entscheidungsproblem der Einheit des Systems:

Irgendwo im System muss es, so lautet die Lehre, eine Möglichkeit ungebundener (= unabhängiger = freier = willkürlicher) Entscheidung geben, und das System kann sich als konfliktfreie (= friedliche) Einheit nur behaupten, wenn es nur eine solche Entscheidungsinstanz gibt und nicht jeder Adelige oder jede Gewerkschaft einen Anteil daran für sich beansprucht. (ebd., S. 194)

Das Urteil des Adels in Religions-, Moral- und Rechtsfragen wurde in Zeiten religiöser Bürgerkriege in Europa nicht mehr als Willkür im Sinne einer Tugend des Fürsten verstanden, sondern als *Freibrief für Belieben* (Luhmann 2002b, S. 476). Damit wurde die Staatstheorie konfrontiert mit dem Problem, wie man den Souverän an rationale Regeln und Versprechen binden könnte. Bodin begriff Souveränität als territoriale Ein-

heit der Staatsgewalt und primär als *rechtliche* Gesetzgebungsmacht (Bodin 1986, S. 8), und schlug bekanntlich eine Erbmonarchie als ideale Lösung des Souveränitätsproblem (oder politikwissenschaftlich: Staatsform) vor (ebd., S. 116). Mit dem Verlust der Könige und dem Übergang zur *Volkssouveränität* spitzt sich das Problem der Unbeschränkbarkeit der Souveränität und der Möglichkeit ihrer rechtmässigen *oder* rechtswidrigen Ausübung nochmals zu, und dagegen bietet die Verfassung Schutz (Luhmann 1990b, S. 198). Im 18. Jahrhundert ermöglicht die fortgeschrittene funktionale Differenzierung (oder anders gesagt: die Festigung moderner Staaten) die Organisation von Gewaltenteilung und Ämterbildung mithilfe des Staatsbegriffs. Verfassungsgerichte entscheiden in der Folge über die Rechtmässigkeit politischer Entscheidungen. Das Souveränitätsparadox wird also mithilfe des Rechts gelöst. Die Positivierung des Rechts bietet gleichzeitig dem Politiksystem ein riesiges Aktionspotential: Die Politik kann sich selbst irritieren, indem sie Möglichkeit erhält, *Rechtsänderungen* anzuregen – und sei es nur ein Minarettverbot. Während die Verfassung für das Rechtssystem ein oberstes Gesetz ist, ist sie für die Politik ein Instrument, und zwar im doppelten Sinne der Möglichkeit, Zustände ändern zu können als auch nicht zu ändern (Luhmann 1995a, 478f.). Als Mechanismus struktureller Kopplung erleichtert die Verfassung schliesslich die wechselseitige Beeinflussung der beiden Systeme: sie „legalisiert“ sie durch die Verfassung auf der Innenseite und schliesst sie auf der Aussenseite (illegal) möglichst aus: „Politik und Rechtspflege sollen demnach ‘nur verfassungsmässig’ und nicht anders miteinander umgehen“ (Luhmann 1990b, S. 205).

Die Verfassung bewirkt also einerseits eine Kanalisierung der wechselseitigen Irritation der Systeme Recht und Politik, aber andererseits auch die Steigerung der Freiheitsgrade, so dass auf beiden Seiten Autopoiesis und Selbstorganisation möglich ist (Luhmann 2002b, S. 391). Diese Anforderungen erklären, so Luhmann, die „Norminhalte, die für Verfassungen in Betracht kommen, also insbesondere das Zusammenspiel eines Grundrechtsteils und einer organisatorischen Regulierung der staatlichen Entscheidungskompetenzen“ (ebd., S. 392). Allerdings kann es auch vorkommen, dass nicht erforderliche Artikel in die Verfassung aufgenommen werden – und das Beispiel des Minarettverbots leuchtet hier ohne Zögern ein. Luhmann bestreitet dies nicht und sieht hierdurch sein Argument nicht beeinträchtigt. Als mögliche Gründe für die Aufnahme von funktional wenig relevanten Verfassungsartikeln wie dem Minarettverbot zählt er auf: „sei es, um sie in den Genuss erschwerter Abänderbarkeit zu bringen; sei es um Konsens für die Verabschiedung der Verfassung oder für Verfassungsänderungen zu gewinnen“ (ebd., S. 392).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Im Falle des Minarettverbots scheint die erschwerte Abänderbarkeit (des Verbots von Minaretten) durchaus ein plausibles Motiv zu sein. Im Falle der Schweiz ohne Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene im Besonderen. Das Bundesgericht kann Bundes(verfassungs)gesetze nicht aufheben oder für ungültig erklären, lediglich kantonale Gesetze. Es schützt allerdings Grundrechte und Völkerrecht und kann zwischen den beiden einen Konflikt beobachten. Für die Beurteilung von Gesetzen anhand menschen- und völkerrechtlicher Grundlagen sind dann wiederum überstaatliche (hier: europäische) Gerichtshöfe zuständig. Gegen das Minarettverbot wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Berufung auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) Klage eingereicht. Der Gerichtshof wies die Beschwerden als unzulässig ab.⁸² Die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz wurde in den letzten Jahren mehrfach thematisiert, zuletzt im Sommer 2012.⁸³ Allerdings fand der Vorschlag keine politische Mehrheit. So befürchtete etwa die SVP einen „Richterstaat“ und, interessanterweise, die „Politisierung der Justiz“.⁸⁴ Im Lichte der obigen theoretischen Ausführungen könnte man ebensogut von den „Schwierigkeiten der Politik“⁸⁵ mit mehr Autonomie des Rechtssystems (und damit: weniger Möglichkeit zur politischen Einflussnahme des Rechts!) sprechen.

Rufen wir uns die bisher behandelten anderen Steuerungs- oder Einflussversuche der Politik auf das Baurecht in Erinnerung, genügt die erschwerte Abänderbarkeit von Verfassungsartikeln noch nicht als Erklärung. Beobachtet man die zeitliche Abfolge der politischen Interventionen und ihren Erfolg, zeichnet sich vor der Verfassungsänderung mit einem Minarettverbot erst eine Serie von zwei misslungenen Steuerungsversuchen ab: Einerseits das Inanspruchnehmen der Planungszone, also eines baurechtlich-stadtplanerischen Mittels, zur Vertagung oder gar Verhinderung eines Bauentscheides. Und andererseits die Forderung, verwaltungsinterne Bauentscheide hinsichtlich religiöser Bauten

⁸²Vgl. die Pressemitteilung des Kanzlers des EGMR vom 08.07.2011 unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/minarettverbot/110708_minarettverbot-d.pdf [04.09.2012].

⁸³Vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/schweiz-staenderat-nationalrat-verfassungsgerichtsbarkeit-1.17185199> [04.09.2012].

⁸⁴Vgl. die Stellungnahme der Partei im Vernehmlassungsverfahren unter http://www.politik.ch/fs/Vernehmlassung_Verfassungsgerichtsbarkeit.pdf [05.09.2012]. Es gibt allerdings auch politische Stimmen, die den Vorstoss befürworten; vgl. die Position der SP im selben Verfahren unter <http://www.sp-ps.ch/ger/Media-library/AA-SP-Schweiz/Positionen/Vernehmlassungen/2011/Verfassungsgerichtsbarkeit-Streichung-von-Art.-190-BV> [05.09.2012].

⁸⁵Vgl. zur Beobachtung der Differenz zwischen Politik und Rechtstheorie den gleichnamigen Beitrag von Fluri (2011), für eine historische Analyse der Verfassungsgenese als institutionelle Antwort auf Revolutionen (Schubarth 2011).

dem Volkswillen zu übertragen, zur patriotischen Konstruktion gesellschaftlicher Einheit unter Bedingungen funktionaler Gesellschaftsdifferenzierung.

Über das durchaus plausible Argument der erschwerten Abänderbarkeit von Verfassungsinhalten hinaus kann durch Verknüpfung der vorhergehenden Analysen und theoretischen Einschüben die These aufgestellt werden, dass durch die Verfassung ein Durchsetzen politischer Macht in einer baurechtlichen Angelegenheit überhaupt nur möglich war – anders als durch Einsprachen gegen das Bauprojekt, Petitionen oder parlamentarische Vorstösse. Das Initiativkomitee, eine politische Organisation, findet anders gesagt in der Verfassung eine Möglichkeit, „das Recht als Instrument des Erreichens politischer Ziele in Anspruch zu nehmen“ (Luhmann 2002b, S. 392). Der Verfassungsartikel ermöglicht zudem eine längerfristige Selbstirritation: Die parlamentarische und bundesrätliche Behandlung der Volksinitiative zum Minarettbauverbot regte zwischen 2008 und 2011 24 weitere Geschäfte an, in denen das Minarett zentral oder zumindest am Rande thematisiert wurde.⁸⁶ Dies kann dann etwa Nationalräten dazu dienen, die „ungeschickte und mehrdeutige Kommunikation“⁸⁷ des Bundesrates in seiner Botschaft zur selben Initiative zu kritisieren – und damit Politik im Schema Regierung/Opposition *as usual* zu betreiben.

Das Recht wiederum gewinnt durch den Verfassungsartikel einen Orientierungspunkt und wird, zumindest bei der Behandlung von Baugesuchen für Minarette auf kommunaler und kantonaler Ebene, von der weiteren Suche nach Begründungen entlastet. Es kann jetzt höchstens noch die Verfassungsmässigkeit des Artikels und die Möglichkeiten zu seiner Umsetzung beobachten.⁸⁸

5.2.4. Zusammenfassung

Die Analyse politischer Deutungen und Problemlösungsstrategien zum Minarettbaugesuch in Langenthal liess analog zum Schwimmunterrichtskonflikt in Basel eine Triade von Ansätzen erkennen. Erstens den Versuch einer Instrumentalisierung⁸⁹ des raumplanerisch-rechtlichen Instruments der Planungszone, um einen möglichen positiven Entscheid über das Baugesuch aufzuschieben oder gar zu verhindern.

⁸⁶Vgl. <http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/resultate.aspx?collection=CV&query=minarett&sort=GN&way=desc> [05.09.2012].

⁸⁷Vgl. das Geschäft 09.5480, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20095480 [05.09.2012].

⁸⁸ Vgl. zu diesen Fragestellungen die Artikel von (Müller 2010b), (Cirigliano 2010) und (Kettiger 2010).

⁸⁹Nicht pejorativ verstanden, sondern theorietechnisch im Sinne eines Übernahmeversuchs der Semantik eines Systems durch ein anderes.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Einen zweiten Lösungsversuch stellte die Forderung nach souveräner Entscheidungsgewalt für das Volk anstelle der Bauverwaltung in der baurechtlichen Gesuchsentscheidung dar. Die Aktivierung der Semantik der Volkssouveränität ermöglichte in der Folge die Reproduktion gesellschaftlicher Einheitssemantik durch Externalisierung von Heterogenität: Islam, Muslime, Moscheen und Minarette werden als ausländisch (also nicht dem national-politischen Kollektiv zugehörig) und kulturfremd (nicht dem national-gesellschaftskulturellen Kollektiv zugehörig) ausgeflaggt. Religiösen Bauten wird zudem gegenüber anderen Bauten ein Sonderstatus zugewiesen.

In beiden Fällen stellte sich jedoch das Rechtssystem aufgrund seiner systemspezifischen Struktur und operativen Geschlossenheit gegen diese politischen Kopplungs- und Einflussversuche, indem es gute rechtliche Gründe gegen das Einrichten einer Planungszone oder die gesonderte Beurteilung religiöser Bauten fand, und seien es nur rechtliche Definitionsschwierigkeiten. Dennoch fand sich in der Verfassung drittens eine Einrichtung, die die strukturelle Kopplung von Politik und Rechtssystem im Falle des Minarettbaus ermöglichte. Diese war jedoch nach erfolglosen Versuchen auf kommunaler und kantonaler Ebene erst auf Bundesebene durch die angenommene Anti-Minarett-Initiative erfolgreich. Die Verfassung ermöglicht damit einerseits wechselseitige Irritation von Politik und Recht: Sie schuf eine Möglichkeit, politische Macht punktuell auf das Recht auszudehnen. Andererseits steigert sie auch die Freiheitsgrade der beteiligten Systeme: Sowohl Recht wie auch Politik gewannen durch das Abstimmungsresultat und verfassungsmässige Minarettverbot Anknüpfungspunkte für Eigenirritation, sei es die Prüfung auf Verfassungsmässigkeit des Artikels im Recht oder weitere politische Geschäfte für oder gegen das Verbot im selbstbezüglichen Schema Regierung/Opposition.

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Es kann kaum erstaunen, dass die Minarett-Thematik auch das Funktionssystem der Religion (und darin die segmentär differenzierten Religionsgemeinschaften wie auch Theologien) irritiert und zu eigenen Beobachtungen des Themas angeregt hat. Es fühlte sich, wie der Schweizerische Evangelische Kirchenbund in seinem Argumentarium zur Minarettinitiative beschreibt, „in verschiedenerlei Hinsicht herausgefordert“ (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2008, S. 26):

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Einerseits geht es um den gesellschaftlichen Umgang mit Religionsgemeinschaften und deren Glaubenspraxis, andererseits beruft sich das Volksbegehren explizit auf christliche Traditionen.⁹⁰ (ebd., S. 28)

Der oben analysierte Steuerungsversuch der Politik, den Bau von Minaretten zu verbieten, wird – getreu polykontexturalen Verhältnissen – auch vom Religionssystem beobachtet. Mehrere Religionsgemeinschaften sehen sich von der Politik direkt adressiert, ihre Antworten auf diese Irritation fallen jedoch unterschiedlich aus und reichen vom Vertreten des eigenen Standpunktes in Öffentlichkeit und Politik bis zur Reflexion der eigenen Identität. Vor der Analyse dieser (Selbst-)Beschreibungen ist jedoch eine Auseinandersetzung mit dem systemtheoretischen Religionsbegriff angebracht. Oder analytisch gefragt: Wie unterscheidet man aus einer systemtheoretischen Perspektive *religiöse* von anderer Kommunikation?

5.3.1. Religiöse Kommunikation

Auf die Frage, woran man religiöse Kommunikation als solche erkennt, bietet Luhmann an einer Stelle drei Anhaltspunkte: sakrale Orte, die bestimmte Kommunikationsformen erwarten lassen; der Verweis auf bestimmte Schriften; oder bestimmte Themen wie der Tod⁹¹ (Luhmann 1998b, S. 141). Für den Fall des Minarettkonflikts reichen diese Kriterien jedoch nicht aus, um religiöse Kommunikation über das Minarett von anderen Beobachtungsformen zu unterscheiden: Sie findet nicht nur in Moscheen oder Kirchen, sondern auch im Medium der Öffentlichkeit statt, politische Kommunikation verweist genauso auf den Koran wie religiöse, und das Thema wird nicht ausschliesslich vom Religionssystem behandelt. Eine Vertiefung der Abgrenzungsfrage nach systemtheoretischen Gesichtspunkten tut also Not.

Bleibt man dem eingeführten systemtheoretischen Erkenntnisrahmen treu, lässt sich grundlegend sagen, dass Religion – wie sämtliche psychischen und sozialen Systeme – im Medium Sinn operiert. Damit unterscheidet sie zwischen Aktualität und Possibilität, schliesst also gleichzeitig ein und aus, indem sie unterscheidet. Es macht daher Sinn, Religion systemtheoretisch über ihre Beobachtungen, ihre Unterscheidungen zu bestimmen. Religion widmet sich, im Unterschied zu anderen Funktionssystemen, primär dem Bereich des *Unbeobachtbaren* (Luhmann 2002c, S. 31). Die im Beobachten selbst liegende strukturelle Sperre des Beobachtens – jedes Beobachten von etwas schliesst das

⁹⁰Angesprochen wird hier insbesondere der von den Minarettverbots-Befürwortern oft ins Feld geführte Begriff der „abendländisch-christlichen Kultur“. Vgl. id., S.28.

⁹¹Vgl. zur Bedeutsamkeit des Todes für Religion(en) (Luhmann 2002c, 47ff.).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Beobachten von anderem aus – wird im Falle der Religion „als Sinngebungsaufforderung par excellence“ eingeschlossen (Luhmann 2002c, S. 31): „Religion hat es mit diesem Einschluss des Ausgeschlossenen, mit der zunächst gegenständlichen, dann lokalen, dann universellen Anwesenheit des Abwesenden zu tun“ (ebd., 31f.). Sie stellt damit grundlegend auf die Unterscheidung *beobachtbar* | *unbeobachtbar* ab (worauf dann andere Unterscheidungen folgen können), und das unterscheidet sie von anderen Sozialsystemen. Dies soll nicht dahingehend missverstanden werden, dass es bei Religion darum ginge, das Unbeobachtbare beobachtbar zu machen, es abzubilden, darzustellen oder ähnliches. Denn Beobachtung ist nur auf der Seite des Beobachtbaren möglich. Es kann sich gemäss der Spencer Brownschen Formentheorie demnach nur um ein re-entry der Form (*beobachtbar* | *unbeobachtbar*) in die Form auf der Seite des Beobachtbaren handeln. Es geht demnach bei Religion nicht um die eine oder andere Seite dieser Unterscheidung, sondern um ihre Form, um die Unterscheidung selbst:

$$\text{Religion} = \overline{\overline{\text{beobachtbar} | \text{unbeobachtbar} | \text{unbeobachtbar}}}$$

Sinnformen lassen sich vor diesem Hintergrund dann als religiös bezeichnen, wenn ihr Sinn auf die Einheit der Differenz von beobachtbar und unbeobachtbar verweist⁹² und dafür Formen findet (ebd., S. 35).

Der systemspezifische Code⁹³ heisst entsprechend: *Immanenz* | *Transzendenz*. Immanenz steht dabei für das Beobachtbare und den Wert, der Anschlussfähigkeit für (psychische und soziale) Operationen bereitstellt, und Transzendenz für das Unbeobachtbare und den Wert, von dem aus das Geschehene kontingent gesetzt werden kann (ebd., S. 77). Die „Ambition der religiösen Codierung“, so Luhmann, bestehe darin, jeder Unterscheidung, die im Akt des Beobachtens benutzt wird, den Gegenwert der Transzendenz gegenüberzustellen, „mit Formeln wie: alles ist letztlich Leere, alles ist letztlich als Gottes Wille hinzunehmen“ (ebd., S. 126). Für die in unserem Fallbeispiel aktuellen Religionsgemeinschaften – Christentum und Islam – zumindest trifft es zu, dass dem Religionssystem beispielsweise alle Kommunikation zugerechnet werden können, die sich auf „Gott“ (in welcher Ausprägung auch immer) beziehen (Krause 2005, S. 238).

⁹²Luhmann nennt folgende Synonyme: Unterscheidung von Operation und Beobachtung, Unbeobachtbarkeit der Welt und des Beobachtens, Paradoxie der Selbigkeit des Unterschiedenen, oder re-entry der Unterscheidung in sich selbst (Luhmann 2002c, S. 44).

⁹³Ich überspringe hier der Lesbarkeit und des Platzes wegen die Geschichte der Ausdifferenzierung einer spezifisch religiösen Codierung und setze die Beobachtung der Codierung im Rahmen der primär funktional ausdifferenzierten Gesellschaft fort. Vgl. aber dazu (ebd., 77ff.).

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Kommunikation ist, kann man nun spezifizieren, immer dann religiös, „wenn sie Immanentes unter dem Gesichtspunkt der Transzendenz betrachtet“ (Luhmann 2002c, S. 77). Und in dieser Gegenüberstellung verortet die Systemtheorie die gesellschaftliche Funktion der Religion: Religiöse Kommunikation kann aufzeigen, dass die Kommunikation anderer Systeme immer eine kontingente Setzung ist (Immanenz), die letztlich reflexiv nicht einholbar ist und deshalb über sich selbst hinaus verweist (Transzendenz) (Reider 2010, S. 45). Die Religion stellt damit der Gesellschaft eine bestimmte Form der Kommunikation über Kontingenz zur Verfügung und ermöglicht es, die unhinterfragte Sinnsetzung anderer Systeme (ihre blinden Flecken) zu beobachten. Sie kann, so Luhmann,

als der Versuch angesehen werden, dies Unvermeidliche nicht bloss hinzunehmen. Deshalb wird die durch Unterscheidungen beobachtbare Welt dupliziert und schließlich mit der Leitdifferenz von Immanenz und Transzendenz in die strenge Form eines Codes gebracht (Luhmann 2002c, S. 89).

Durch ihre Beobachtung des Paradoxes der Unbeobachtbarkeit des Beobachtens, welches in den Operationen sinnbasierter Systeme laufend entfaltet und wieder entparadoxiert wird, bietet das System der Religion der Gesellschaft eine Reflexionsform auf ihre unhinterfragten Grundannahmen.

5.3.2. Lösungen und Umgang mit Vielfalt

Wie im letzten Abschnitt gezeigt, hat religiöse Kommunikation die Funktion der Kontingentsetzung von Beobachtungen durch die Einführung von Transzendenz inne. In Bezug auf das Minarett und die Minarettinitiative, aber auch den Umgang mit Fremden/m und Vielfalt generell, übersetzt sich dies in zwei unterscheidbare Lösungsansätze: *Dialog* statt Verbot, und *Aufruf zum Verzicht auf Minarettbau und Rückzug der Initiative*.

Dialog statt Verbot

Dialog als Alternative zu einem Verbot von Minaretten schlägt im Fall des geplanten Minaretts in Langenthal erstmals eine gemeinsame Stellungnahme der lokalen refor-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

mierten und katholischen Kirchen vor.⁹⁴ Die Stellungnahme formuliert ihre ablehnende Haltung gegenüber Verboten im Allgemeinen folgendermassen:

Verbote zeugen von Angst und Unsicherheit. Für den Umgang mit fremden Religionen und Ideologien sind Verbote ein schlechtes Mittel. Das haben wir aus den Jahrhunderte langen konfessionellen Kämpfen unter Christen in der Schweiz gelernt. Wir setzen auf Dialog.⁹⁵

Verbote werden also erstens als Ausdruck von Angst⁹⁶ (nicht: Mut, Selbstvertrauen oder Zivilcourage) und Unsicherheit (nicht: Gewissheit, Souveränität) beobachtet. Diese Beobachtung unterscheidet sich damit etwa von politischen Selbstbeschreibungen, die im Minarettverbot ein Instrument zum Schutz des religiösen Friedens sehen (vgl. S. 237). Und sie zweifelt zweitens die Problemlösefähigkeit von Verboten im Umgang mit Fremdem an. Mit diesen Zweifeln bezüglich eines Minarettverbots steht das Religionssystem zwar nicht allein: von Seiten des Rechts⁹⁷, innerhalb der Politik⁹⁸, aus der Kunst⁹⁹ wurde im Rahmen des Abstimmungskampfes Kritik laut. Die zweifelnde Beobachtung unterscheidet sich jedoch von anderen in ihrer Begründung: den selbstreferentiellen Blick auf die eigene („wir“) konflikthafte Vergangenheit von Christen in der Schweiz (nicht etwa: im Ausland). Die Beobachtung belässt Fremdreferenz (andere Religionsgemeinschaften wie den Islam, andere Systeme wie die Politik) in ihrem blinden Fleck. Und drittens folgert die Stellungnahme daraus, Dialog statt eines Verbots als Problemlösungsmechanismus zu präferieren.

Verbot = $\overline{\text{Angst, Unsicherheit}}$ (Mut, Selbstvertrauen, Gewissheit etc.)

⁹⁴Im Unterschied zum Baugesuch für ein Minarett in Wangen bei Olten, wo nach dessen Einreichung im September 2005 die reformierte und katholische Kirchgemeinde gemeinsam Einsprache gegen einen Minarettbau „im christlichen Kulturkreis“ erhoben (Wäckerlig 2011, S. 161). Vgl. ebd. für eine Fallanalyse zum Minarett von Wangen.

⁹⁵„Gemeinsame Stellungnahme des reformierten und katholischen Kirchgemeinderates, des reformierten Pfarrkollegiums und des katholischen Pfarramtes Langenthal zum Bau eines Minaretts“, datiert 1. September 2006, abgebildet im Anhang auf S.336.

⁹⁶Angstkommunikation lässt sich beobachten, wenn die Enttäuschung bestimmter Erwartungen nicht mehr dem System selbst als Handeln (oder: Risiko), sondern seiner Umwelt als Erleben (oder: Gefahr) zugerechnet wird. Vgl. (Luhmann 1991a) und (Luhmann 2009b, S. 143).

⁹⁷Siehe oben, S. 219.

⁹⁸Vgl. die Wortprotokolle von National- und Ständerat, z.B. der Sommersession 2009 des Ständerates (05.06.09), http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4809/301878/d_s_4809_301878_301879.htm [14.09.2012], sowie für zwei der wenigen Publikationen aus politischer Warte, die Stellung gegen das Minarettverbot beziehen (sowohl *vor* wie auch *nach* dem Entscheid) (Gross, Krebs und Stohler 2009), (Gross u. a. 2010).

⁹⁹Siehe zum Kunstsystem Abschnitt 5.4 auf Seite 246.

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Problemlösefähigkeit Verbot = $\overline{\text{Kämpfe unter Christen}}$ (andere Rel.gem., pol. Konflikt)

Der selbstbezügliche Beobachtungsmodus zieht sich weiter in einer Argumentation gegen die Furcht vor dem Fremden:

Als Christen brauchen wir uns vor fremden Religionen und Ideologien nicht zu fürchten. Das christliche Gedankengut ist reich und stark genug, um mit andern Religionen und Überzeugungen zusammenzuleben.¹⁰⁰

Hier werden die Lesenden von der Stellungnahme wiederum in der „wir-Form“ sowie der *religiösen* Systemreferenz angesprochen, an die Adresse des ihnen zugeschriebenen Merkmals „Christen“. Dies schliesst gleichzeitig die Beobachtung anderer Religionszugehörigkeiten und Merkmale im Allgemeinen (Bürgerin, Kläger, Patientin, Tennisspieler) aus. Im zweiten Satz wird diese Unnötigkeit von Furcht gegenüber Fremdem begründet mit der qualitätsmässigen Reichheit und Stärke (nicht: quantitativen Verbreitung oder geschichtlichen Dauer) christlichen Gedankenguts.

Furchtlosigkeit = $\overline{\text{Christ}}$ (andere Rel.zugehörigkeit oder Merkmal)

christl. Gedankengut = $\overline{\text{reich, stark}}$ (weit verbreitet, althergebracht)

Die Stellungnahme beschreibt in einem weiteren Absatz ihr Verständnis für „gewisse Ängste“, meint jedoch „dass mit der Petition (mit Unterschriften aus der ganzen Schweiz und dem Ausland) die Frage des Minaretts überbewertet wird.“¹⁰¹ Die Quelle beobachtet die Petition für ein Minarettverbot demnach nicht nur als (aus religiös-historischer Sicht) ungeeignet für den Umgang mit Fremdem, sondern auch als *unverhältnismässig*¹⁰² (überbewertet, aber nicht: unterschätzt) in Relation zur Frage des Minaretts.

Petition = $\overline{\text{überbewertet Minarettfrage}}$ (unterschätzt)

Diese Unterscheidung taucht in der Stellungnahme in einem anderen Abschnitt und im Rahmen einer definitorischen Deutung des Minaretts als Objekt wieder auf:

Man soll einem Minarett nicht mehr Bedeutung geben als ihm zukommt. Minarette werden im Koran nicht erwähnt. Sie entstehen erst hundert Jahre nach Mohammeds

¹⁰⁰Stellungnahme vom 1. September 2006.

¹⁰¹Ebd.

¹⁰²Zur Unterscheidung der Verhältnismässigkeit im Recht siehe S. 203.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Tod unter den Kalifen von Bagdad (ab 750) als Standortzeichen der Moschee. Gerne werden sie heute sowohl von Islamisten wie auch Islam-Gegnern als Symbol der islamischen Expansion dargestellt. Wir sehen dagegen im Bestehen einer Moschee und eines Minaretts das Abbild der Realität: nämlich das alltägliche Nebeneinanderleben verschiedener Religionen auf dem Platz Langenthal.¹⁰³

Hier kann erstens die Verknüpfung von *Bedeutsamkeit* und *Erwähnung im Koran* beziehungsweise *kalifatischer Nachträglichkeit* beobachtet werden. Das Zitat kann so gelesen werden, dass der Massstab für die Bedeutsamkeit von Minaretten auf der (binären) Skala von *koranisch* | *nicht-koranisch* respektive *prophetisch* | *kalifatisch* basiert. Die Beobachtung der Nichtbeobachtbarkeit (!) des Minaretts im Koran wird dabei aber nicht nur von religiösen Organisationen, sondern auch vom Initiativkomitee zur Befürwortung eines Minarettverbots ins Feld geführt. In dieser politischen Kommunikation wird die Nichterwähnung des Minaretts im Koran einerseits als theologische Nichtnotwendigkeit und also politische Nichteinschränkung von Religionsfreiheit beobachtet.¹⁰⁴ Andererseits wird die Nichtbeobachtbarkeit in theologischen Quellen gerade als Beweis für eine *politische* Bedeutung des Minaretts als Machtsymbol verstanden.¹⁰⁵ An die Beobachtung der Nichtbeobachtbarkeit des Minaretts in religiösen Quellen des Islam kann also je nach Kontextur unterschiedlich angeschlossen werden. Kehren wir zur kirchlichen Stellungnahme zurück, schliesst eine zweiseitige Form der Deutung von Minaretten an: Der Deutung als Symbol islamischer Expansion (unter Nennung der zugehörigen Adressen „Islamisten wie auch Islam-Gegnern“) wird die Deutung eines „Abbild[s] der Realität“,

¹⁰³Stellungnahme vom 01.09.2006.

¹⁰⁴„Ein Minarettverbot tangiert die Religionsfreiheit nicht. Schon heute gibt es in der Schweiz ca. 160 Moscheen, nur 4 davon haben ein Minarett: Der beste Beweis, dass der Islam auch ohne Minarett praktiziert werden kann. Der Islam basiert auf 5 Säulen: Glaubensbekenntnis, Gebet (fünfmal täglich), Almosen, Fasten im Monat Ramadan und Pilgerfahrt nach Mekka. Keine dieser tragenden Säulen des Islam erfordert ein Minarett. Folglich wird das Minarett im Koran auch nicht erwähnt.“ Vgl. das „Kurz-Argumentarium zur Minarettverbots-Initiative“, S. 3, http://www.minarette.ch/downloads/kurz-argumentarium_minarettverbot.pdf [15.09.2012].

¹⁰⁵Vgl. exemplarisch ein Interview von Blick Online (15.03.2007) mit dem Initianten und früheren SVP-Nationalrat Ulrich Schlüer: „Blick Online: Moscheen dürfen keine Minarett-Türme haben, Kirchen aber ihren Kirchturm. Wieso? – Ulrich Schlüer: Das Minarett bringt – im Gegensatz zu Kirchtürmen – einen religiös-politischen Machtanspruch zum Ausdruck, weil der Islam keine andere Religion als gleichberechtigt toleriert. Ausserdem gibt es grosse islamische Länder, in denen Moscheen keine Minarette haben. Das Minarett wird im Koran nirgends erwähnt! – Blick Online: Aber wie kann ein Minarett einen religiös-politischen Machtanspruch zum Ausdruck bringen, wenn es im Koran nicht einmal erwähnt ist? – Ulrich Schlüer: Indem es im Koran fehlt, wird klar, dass das Minarett nichts mit Religions- oder mit Glaubensfreiheit zu tun hat. Aber es vermittelt einen politisch-religiösen Anspruch: Hier sind wir, hier bleiben wir, wir weichen nicht mehr.“ <http://www.blick.ch/news/schweiz/minarett-wird-im-koran-nirgends-erwaehnt-id129106.html> [15.09.2012].

5.3. Das Minarett im Religionssystem

der Koexistenz verschiedener Religionen (nicht: Rechtssysteme¹⁰⁶, politischer Ideologien, Wissensordnungen etc.) gegenübergestellt.

Bedeutung Minarett = Koexistenz von Religionen | Symbol islamischer Expansion

Neben diesen Beschreibungen von Minaretten im Allgemeinen nimmt die Stellungnahme in einem kurzen Absatz schliesslich Bezug auf den konkreten Fall in Langenthal und grenzt gleichzeitig den akzeptablen Problemlösemechanismus klar ab:

Das hiesige Minarett ist in erster Linie eine Frage der Ästhetik und der Bauordnung. Diese Frage ist innerhalb der geltenden Baugesetzgebung zu lösen. Alles andere wäre rechtliche Willkür.

Das Zitat unterscheidet erstens das *hiesige* Langenthaler Minarettprojekt von allen übrigen Minaretten. Zweitens verortet die Stellungnahme die Auseinandersetzung rund um das Minarett in Langenthal in der *baulichen und baurechtlichen* Sphäre, nicht in der religiösen (wie man es von einer Beobachtung einer kirchlichen organisation erwarten könnte), politischen (da es sich um eine Petition der Politik handelt), wirtschaftlichen oder anderen Kontextur. Dementsprechend beschreibt die Stellungnahme drittens das *Baugesetz* als akzeptablen Problemlösungsmechanismus – und nicht etwa göttlichen Willen, politische Entscheide oder andere. Nimmt man den letzten Satz des Zitats hinzu, lässt sich die Form „Problemlösungsmechanismus“ zudem als zweiseitige Unterscheidung lesen, die in der Kontextur des Rechts verbleibt: sie setzt nämlich sämtliche Lösungsansätze ausserhalb des Baurechts als *rechtliche Willkür*.

Minarette = hiesig | (übrige)

Minarett = bauliche Frage | (religiös, politisch, wirtschaftlich etc.)

Problemlösungsmechanismus = Baugesetz | (pol. Entscheid, göttlicher Wille etc.)

Problemlösungsmechanismus = Baugesetz | rechtliche Willkür

¹⁰⁶Zur (wiederum politischen) Befürchtung der Entwicklung von islamisch geprägter „Parallel-Justiz“ vgl. den gleichnamigen Beitrag im „Anti-Minarett-Bulletin“ vom 06.09.2012, <http://www.minarette.ch/downloads/120906-anti-minarett-bulletin.pdf> [16.09.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Die kirchlichen Organisationen Langenthals setzen in dieser Stellungnahme demnach ihr Vertrauen für eine Lösung der Minarettfrage ins (Bau-)Recht. In ähnlicher Weise argumentiert die „Arbeitsgruppe Islam“ der Schweizerischen Bischofskonferenz noch im Mai 2007.¹⁰⁷ Ähnlich wie im Fall der Politik lässt sich jedoch eine Veränderung der Semantik mit zunehmender zeitlicher (und räumlicher) Distanz¹⁰⁸ vom lokalen Entstehungskontext der Auseinandersetzung um den Minarettbau feststellen. So schreibt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund in seinem Argumentarium zur Minarettinitiative ein Jahr später:

Das (Bau-)Recht taugt nicht als Instrument zur 'Lösung' religionspolitischer Konflikte. [...] Wenn Kirche sich zu der Minarett-Initiative äussert, dann nicht aufgrund irgendwelcher baurechtlichen oder architektonisch-ästhetischen Kontroversen, sondern im Hinblick auf die Bedingungen und Möglichkeiten, wie Menschen in unserer Gesellschaft leben dürfen, können und sollen. (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2008, 3f.)

Während die zunehmend im Medium der Öffentlichkeit vor- und ausgetragene gesellschaftliche Diskussion um Minarette sich im Vorfeld der Abstimmung Ende 2009 entfaltet, lassen sich also vor dem Hintergrund funktionaler Differenzierung nach Recht, Politik und Massenmedien auch für den Fall des Religionssystems die Entwicklung systemspezifischer Lösungen – oder technisch: *Eigenwerte*, also Zustände, in die ein System nach Irritation verfällt – erkennen. Entsprechende semantische Abgrenzungen tauchen dabei nicht erst in den Monaten vor der Abstimmung ausdrücklich auf: „Feindbilder politischer Parteien sind für die Kirche nicht verbindlich!“ (Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2007, S. 3). Im Gegenteil lässt sich auch in dieser und anderen Quellen eine Präferenz für Dialog feststellen und das Minarett als „Anknüpfungspunkt für Gespräche über den Glauben“ beobachtet (Schweizerische Evangelische Allianz 2009, S. 7). Kirchliche Organisationen sollten *Begegnungen* organisieren (Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2007, S. 3), und (christliche!) Individuen werden angehalten, Interesse an muslimischen Mitbürgern zu zeigen

¹⁰⁷In einer Medienmitteilung vom 02.05.2007 stellt sie sich „nicht gegen den Bau von Minaretten, sondern lädt alle Beteiligten ein, die entsprechenden Gesetze zu befolgen und die Abklärungen mit Ernsthaftigkeit zu treffen.“ Vgl. <http://www.bischoefe.ch/dialog/islam/minarette-ja-oder-nein> [17.09.2012].

¹⁰⁸Systeme bestehen aus zeitlich vergänglichen Elementen mit Momentdauer und stehen unter Zwang, weitere Ereignisse zu produzieren, um ihr Überleben zu sichern (Luhmann 2011b, S. 152). Zeit multipliziert demnach alle (System-)Probleme und ist „das Symbol dafür, dass immer, wenn etwas Bestimmtes geschieht, auch etwas anderes geschieht“ (Luhmann 1984, S. 70) – in vielen System gleichzeitig.

5.3. Das Minarett im Religionssystem

und *Beziehungen* aufzubauen¹⁰⁹ (Schweizerische Evangelische Allianz 2009, S. 4). Betont wird als positiver Effekt des Dialogs nicht so sehr das erfolgreiche Ergründen und Verstehen des Fremden, sondern vielmehr *Selbstreflexion und Selbstverständnis*, sowohl auf organisationaler wie auch individueller Ebene:

In einer religiös pluralen Gesellschaft stellen sich die Kirchen selbstbewusst den Aufgaben der *Selbstvergewisserung des eigenen Glaubens* und der *Reflexion des eigenen theologisch-kirchlichen Selbstverständnisses*. [Hervorhebung im Original] (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2008, S. 3)

Sie [Minarettbau-Projekte, MR] sind eine Herausforderung für die eigene, christliche Identität. (Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2007, S. 2)

Wenn ich in diesen Lernprozessen meine eigene Herkunft und die oft so selbstverständliche 'schweizerische Wahrnehmung' zu durchschauen lerne, ist das ein heilsames Nebenprodukt. (Schweizerische Evangelische Allianz 2009, S. 7)

Die Minarettinitiative ist eine Sache [...] bei welcher die korrekten Argumente bislang – und auch künftig – nicht von den Muslimen, sondern ohnehin von den Schweizern selbst ins Feld geführt werden [...], bei welcher man sich nicht INSTRUMENTALISIEREN lassen, sondern durch gute Argumente ÜBERZEUGEN sollte. Unter Bedachtnahme all dessen und auch der Tatsache, dass bislang keine GUTEN Argumente für eine aktive konzertierte Aktion der muslimischen Dachverbände nach AUSSEN hin vorgelegt wurde - gibt es nur die Alternative - Eine GEMEINSAME STRATEGIE nach INNEN zu entwickeln. Muslimische Dachorganisationen sind also aufgerufen eine BILDUNGSOFFENSIVE innerhalb ihrer Gemeinschaften zu eröffnen.¹¹⁰ (Hanel 2009, S. 1)

Effekt des Dialogs mit MuslimInnen = $\overline{\text{Selbstverstehen}}$ (Fremdverstehen)

Minarette, Muslime und Vielfalt im Allgemeinen werden in religiöser Kommunikation also tendenziell weniger als Gefahr, sondern mehr als *Chance* wahrgenommen. Sei es, wie oben dargestellt, als Bedingung der Möglichkeit zur Selbstreflexion, sei es in der Deutung der öffentlichen Sicht- und Fassbarkeit als Integrationswille (Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2007, S. 2), oder gar in der Deutung

¹⁰⁹Dies nicht nur aus altruistischer Motivation, aber mit hohen Erwartungen, wie es scheint: „Jesus will mich brauchen, diesem Menschen seine Liebe mitzuteilen. Ich will zuhören, verstehen, die Sehnsüchte dieses Menschen kennen lernen und erwarte, dass Gott mich durch diesen Menschen beschenkt.“ (Schweizerische Evangelische Allianz 2009, S. 7)

¹¹⁰Nota bene die Verwendung der (politischen) Unterscheidung *Muslime* | *Schweizer*.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

kultureller Vielfalt als nationale Stärke der Schweiz (Schweizerischer Rat der Religionen 2009, S. 2). Die Spezifität der religiösen Kontextur in ihrem Blick auf soziale Vielfalt bringt eine letzte Quelle auf den Punkt. Vielfalt ist letztlich nicht menschengemacht, sondern *gottgewollt*:

Gott zerstreut die Menschen über die ganze Erde, heisst es zusammenfassend in Vers 11 [des 1. Buch Mose, MR]. Er befreit sie damit auch vom Zwang zum Turmbau. Als mitgehender und den Weg weisender Gott begleitet er die Menschen auf ihren Wegen in die Horizontale des Lebens. Damit ist Gott, und nicht der Mensch, die Ursache der Vielfalt von Sprachen, Kulturen und wohl auch Religionen. Gott zerbricht die Kleinräumigkeit und Einheitlichkeit. Er zerbricht die Vereinnahmungsversuche durch eine einzelne Menschengruppe. Gott selber verursacht und begleitet die Globalisierung und Pluralisierung des Menschen. Eine sehr moderne Geschichte, der Turmbau zu Babel! (Weder 2007)

$$\text{Vielfalt} = \boxed{\boxed{\text{gottgewollt}} \mid \boxed{\text{menschengemacht}}}$$

In der folgenden Tabelle werden die erkenntnisrelevanten Unterscheidungen und Formen aus religiöser Kommunikation zum Umgang mit sozialer Vielfalt noch einmal überblicksartig dargestellt.

Tabelle 5.6.: Religion und Umgang mit Vielfalt: Formen

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Angst, Unsicherheit	(Mut, Selbstvertrauen, Gewissheit etc.)	Verbot	Handlungsalternativen
Kämpfe unter Christen	(andere Rel., pol. Konflikt)	Problemlösefähigkeit Verbot	Notwendigkeit, Hintergründe von Verbot
Christ	(andere Rel. oder Merkmale)	Furchtlosigkeit	andere Attribute
reich, stark	(weit verbreitet, traditionell)	christl. Gedankengut	anders-, nichtrel. Gedankengut
Überbewertung Minarett	(Unterschätzung)	Petition	Baugesuch
Koexistenz von Religionen	Symbol islamischer Expansion	Bedeutung Minarett	Motive
hiesig	(übrige)	Minarett	Sozial-, Zeitdimension
bauliche Frage	(rel., pol., wirtschaftlich etc.)	Minarett	andere Bauten
Baugesetz	(pol. Entscheid, göttlicher Wille etc.)	Problemlösungsmechanismus	Beobachtungsperspektiven auf Problem
Baugesetz	rechtliche Willkür	Problemlösungsmechanismus	”
Selbstverstehen	(Fremdverstehen)	Effekt des Dialogs mit MuslimInnen	Möglichkeit, Organisation des Dialogs
gottgewollt	menschengemacht	Entstehung Vielfalt	Umgang mit V.

Aufrufe zum Verzicht auf Minarettbau und Rückzug der Initiative

Im Dezember 2007 versandten die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA)¹¹¹ und der Verband evangelischer Freikirchen (VFG)¹¹² Briefe an das Minarettverbots-Initiativkomitee und an neun muslimische Verbände, in denen sie die verschiedenen Interessengruppen einluden, einen Runden Tisch zu bilden und Gespräche zu führen.¹¹³ Die beiden christ-

¹¹¹Siehe <http://www.each.ch/> [10.09.2012].

¹¹²Siehe <http://www.freikirchen.ch/> [10.09.2012].

¹¹³Vgl. die entsprechende Medienmitteilung vom 23.12.2007 unter http://www.each.ch/sites/default/files/071223_Muslime_in_der_Schweiz_fh.pdf [12.09.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

lichen Verbände hegen den „Traum“¹¹⁴, dass sich durch diesen Prozess eine bestimmte Lösung abzeichnet:

Die Initianten der Volksinitiative gegen den Bau neuer Minarette ziehen den Vorstoss zurück, weil die Initiative schlicht nicht mehr nötig ist. Umgekehrt verzichten muslimischen [sic] Gemeinschaften auf den Bau von Minaretten freiwillig, um Provokationen zu vermeiden, den religiösen Frieden zu erhalten und die Kultur ihres Gastgeberlandes zu würdigen.¹¹⁵

In einer Stellungnahme zu Muslimen in der Schweiz führen die beiden Verbände neben dem religiösen Frieden zudem den „Respekt vor den religiösen und kulturellen Gefühlen der grossen Mehrheit der Bevölkerung“ als Begründung für ihre Bitte an (Schweizerische Evangelische Allianz 2007, S. 12). Und in einer Medienmitteilung zum Bettag 2006 argumentierten sie, mit einem Verzicht auf den Bau von Minaretten könnten Muslime „einen echten Beitrag zur Verständigung und zum Erhalt des religiösen Friedens beitragen.“¹¹⁶

Beginnen wir die Analyse mit den eindeutig als religiöse Kommunikation kategorisierbaren Unterscheidungen: Ein Verzicht auf den Bau von Minaretten wird einerseits beobachtet als Beitrag zum Erhalt des *religiösen* Friedens (und nicht: Arbeitsfrieden, militärischer Frieden zwischen Nationen oder sozialer Frieden).

Verzicht auf Minarettbau = $\overline{\text{Erhaltung religiöser Frieden}}$ (Arbeits-, mil. Frieden etc.)

Andererseits beschreibt die Stellungnahme den Verzicht als Ausdruck des Respekts vor den religiösen und kulturellen Gefühlen einer Bevölkerungsmehrheit – aber nicht etwa als Sensibilität gegenüber deren Rechts- oder Staatsverständnis, oder gegenüber Empfindlichkeiten, was das Portemonnaie der Steuerzahlenden betrifft.

Verzicht auf Minarettbau = $\overline{\text{Respekt vor rel. Gefühlen}}$ (Staatsverständnis etc.)

¹¹⁴In einem christlich-religiösen Kontext der gesellschaftlichen Konfliktbearbeitung ist der Begriff des Traums seit einem halben Jahrhundert wohl unausweichlich verbunden mit Martin Luther Kings Rede in Washington DC vom 28. August 1963: „I have a dream that one day even the state of Mississippi, a state sweltering with the heat of injustice, sweltering with the heat of oppression, will be transformed into an oasis of freedom and justice. I have a dream that my four little children will one day live in a nation where they will not be judged by the color of their skin but by the content of their character.“ Vgl. <http://www.usconstitution.net/dream.html> [12.09.2012].

¹¹⁵Vgl. nochmals http://www.each.ch/sites/default/files/071223_Muslime_in_der_Schweiz_fh.pdf [12.09.2012].

¹¹⁶Vgl. <http://www2.each.ch/sea/news/detail.php?id=f69d27626a8343c22dc4e89e7e45bd4b> [12.09.2012].

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Neben diesen „religionssystemtypischen“ Beschreibungen tauchen in den obigen Zitaten auch Verweise auf „die Kultur“ und „kulturelle Gefühle“ auf. Diese Unterscheidung von Religion und Kultur zeigt eine spezifische Selbstbeschreibung an: die Selbstverortung von Religion als *eine* Wertekategorie der Gesellschaft unter anderen (im Gegensatz zu einer sich selbst als gesamtgesellschaftlich werterelevant beschreibenden Religion). Die Quelle verlangt damit nicht von Religion, für gesamtgesellschaftliche Kohäsion einstehen zu müssen (obwohl sie das auch behaupten könnte) – sie akzeptiert mit anderen Worten funktionale Differenzierung als gesellschaftliches Organisationsprinzip. Romano (2005, S. 235) würde genau dies als Merkmal *säkularisierter* Religion beschreiben:¹¹⁷ „Säkularisierung meint nun die Beobachtung der Umstellung des Gesellschaftssystems auf funktionale Differenzierung aus der spezifischen Optik des Religionssystems.“

Die physische Nähe der Begriffe Religion und Kultur in den genannten Quellen lassen zudem auf die Mitführung der (weit über das Religionssystem hinaus, u.a. in den Massenmedien und der Politik verbreiteten) Annahme schliessen, gesellschaftliche Integration basiere auf *gesellschaftsweit geteilten Werten*. Religion wie Kultur werden als Wertekategorien und mögliche Grundlagen für solchen Wertekonsens beobachtet, und „aus Religion werden religiöse Werte, aus Werten wird Kultur – und kultureller Wertkonsens bzw. Kultur integriert die Gesellschaft“ (ebd., S. 226). Die Verbindung von Kultur und Gefühlen taucht zudem in anderen Kommunikationszusammenhängen (Systemen wie Politik, Recht etc.) zum Minarett in dieser Form nicht auf. Dasselbe gilt für den „Beitrag zur Verständigung“ und das Vermeiden von „Provokationen“. Aber die Konstruktion direkter Relationen zwischen Semantik und Systemen würde dem vergleichenden Blick der funktionalen Analyse untreu, und es lohnt sich deshalb vielmehr zu fragen – wie dies bereits für ökonomische Semantik in Basels Integrationspolitik geschah – welche Funktion eine bestimmte Unterscheidung *für die Religion* einnimmt. Hierfür drängen sich geradezu die Begriff des „Gastgeberlandes“ (im obigen Zitat) respektive „Gaststatus“ und „Gastrecht“¹¹⁸ auf, welche in den Publikationen der SEA und VFG zu Muslimen in der Schweiz und dem Minarettkonflikt aufscheinen:

Es gibt in der Schweiz 350'000 Menschen aus islamischen Kulturen, die meisten davon im Gaststatus. [...] Zudem erwarten wir von Seiten der Muslime, dass sie in ihren Forderungen nach Sonderrechten und Ausnahmegewilligungen das Gastrecht

¹¹⁷Im Anschluss an Luhmann, vgl. (Luhmann 2002c, 278ff.) und (Luhmann 1982, 225ff.).

¹¹⁸Vgl. die Stellungnahme Nr. 92 der SEA zur Minarettverbotsinitiative, bei der die Kontexturgebundenheit schon im Titel klar wird: „Minarette verbieten hilft Kirchen und Christen nicht“ (Schweizerische Evangelische Allianz 2009).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

der Schweiz nicht überstrapazieren. (Schweizerische Evangelische Allianz 2009, S. 4, 10)

In der Öffentlichkeit Schweizer Tageszeitungen erscheinen dagegen im Zeitraum zwischen September 2007 und September 2012 Muslime nie als Gäste¹¹⁹. Stichweh beschreibt die Form des Gastes als eine Inklusionsrolle für Fremde, die seit alters her in fast allen Gesellschaften und bereits früh in religiösen Schriften¹²⁰ anzutreffen gewesen sei (Stichweh 2010a, S. 76).¹²¹ Dabei führt das Konzept des Gastes historisch eine *zeitliche Limitierung* dieses Status als auch eine fortwährende *Asymmetrie* der Gastfreundschaft mit sich und zeichnet sich durch ein Verhältnis der Ambivalenz, einem Oszillieren zwischen Gast oder Freund und Feind aus (ebd., S. 78, 81, 130). Die Umstellung auf funktionale Differenzierung förderte die Erfahrung des Fremden als *Indifferenz* anstelle von Ambivalenz, und dennoch beobachtet Stichweh „Kontinuitäten und Formen der Wiederkehr klassischer Perzeptionen des Fremden“, sei es in der Angst vor Kriminalität oder in der Beobachtung von Exklusionsbereichen moderner Gesellschaften (ebd., S. 144).

Jedenfalls scheint die Attraktivität der Form des Gastes für eine funktional differenzierte Gesellschaft darin zu liegen, dass er, ähnlich der oben beschriebenen Einrichtung der Verfassung, *polyvalent* ist im Sinne der Anwendungsmöglichkeit durch und Funktionserfüllung für verschiedene Beobachter. Um das Beispiel des Begriffs „Gastrecht“ zu bemühen, nicht nur für Religion, sondern auch Kunst¹²², Recht (Gastrecht!), Wirtschaft, Massenmedien oder Politik. Immer geht es beim Begriff um den Umgang mit Fremden oder Fremdem, aber immer geschieht die Beobachtung system- und funktionsspezifisch.

Für die Religion macht der Begriffskomplex um den Gaststatus es einerseits möglich, ein durchaus ambivalentes Verhältnis zu Muslimen auszudrücken: Sie sind, so das obige Zitat, Gäste und geniessen Gastrecht, sollen aber bitte den Genuss dieses Status nicht

¹¹⁹Ausser einmalig (und unerwünscht) der konvertierte deutsche Prediger Pierre Vogel, Sonntagszeitung vom 13.12.2009, S. 2. Abfrage der Datenbank LexisNexis mit den Begriffen „musli* ODER isla* UND gast*“ am 12.09.2012 für den Zeitraum von 5 Jahren, alle Pressepublikationen, Land: Schweiz.

¹²⁰Vgl. hierzu auch eine ältere Ausgabe (1902-10) des Brockhaus-Lexikons: „Die Dienstbeflissenheit gegen Fremde, namentlich reisende Christen, war Christenpflicht, ein Teil des kirchlichen Almosens ward auf die Beherbergung und Verpflegung der Fremden verwendet, und später traten an die Stelle dieser momentanen Beiträge aus dem Kirchenschatze die Hospitäler. Die reisenden Christen erhielten auch von den Bischöfen Empfehlungsschreiben zum Behufe freundlicher Aufnahme an die fremden Gemeinden mit. Von einem Recht auf Gastlichkeit kann bei diesem allen keine Rede sein.“. Abrufbar unter <http://www.peter-hug.ch/lexikon/gastrecht> [12.09.2012].

¹²¹Interessant für die Diskussion um Migration und Integration im Kontext der Schweiz des 20. Jahrhunderts wäre hier auch eine zweite von Stichweh genannte Inklusionsrolle: diejenige des *Gastarbeiters*. Vgl. ibid.

¹²²Etwa bereits bei Ziegler (1804).

5.3. Das Minarett im Religionssystem

durch Forderungen überstrapazieren. Dies verweist auf eine Beobachtung der islamischen Welt als Aussen (von Europa oder in diesem Fall der Schweiz) und die Unsicherheit „hinsichtlich deren Integrierbarkeit“ (ebd., S. 81). Die Limitationen des Gaststatus nicht nur in der Zeit-, sondern auch in der Sach und Sozialdimension beschreibt Pitt-Rivers in dem, was er als kulturübergreifendes „Naturrecht“ der Gastfreundschaft bezeichnet: Ein Gast muss seinen Wirt ehren und darf ihn nicht beleidigen, darf Angebote seines Wirts nicht ablehnen und, zentral für den vorliegenden Fall des Minarettbaus, darf nicht beanspruchen, was ihm noch nicht angeboten wurde, sich selbst bedienen oder sich *wie zu Hause fühlen*: „Indem er Bedingungen und Ansprüche stellt, masst er sich das Recht seines Wirts an, nach freiem Willen zu bestimmen, selbst dann, wenn ihm der Brauch vorschreibt, was er zu bestimmen habe.“ (Pitt-Rivers 1992, S. 38).

Über die Definition der eigenen Beziehung zu Muslimen hinaus ermöglicht die Form des Gastes der Religion jedoch andererseits durch seine Polyvalenz gleichzeitig selbst- und fremdreferentielle Anschlussfähigkeit. Es bestehen sowohl Anknüpfungspunkte zu kirchlich-theologischer Semantik des Fremden, wie auch zur politischen Debatte um Integration und das Minarettverbot, von der die Stellungnahme der SEA letztlich handelt.

Der Vorschlag, auf den Bau von Minaretten aus Rücksicht auf die Gefühle der Gastgebenden zu verzichten, stellt den einen Teil des in der Stellungnahme der SEA präzentierten Lösungsvorschlags dar. Nun wendet sich die Analyse dem zweiten Teil, dem Vorschlag auf Rückzug der Volksinitiative zum Verbot von Minaretten zu. Dabei handelt es sich, um den Einwand möglicher konfessioneller Differenzen vorweg zu nehmen, nicht ausschliesslich um einen Vorschlag evangelisch-reformierter Organisationen. Auch die Schweizerische Bischofskonferenz (SBK)¹²³ problematisiert die Problemlösungsfähigkeit der Initiative:

Die Minarett-Initiative ist nicht geeignet, die Probleme des Zusammenlebens der Schweizer Bevölkerung und der Muslime zu lösen; sie kann diese Probleme nur verschärfen und immer unlösbarer machen. Am besten wäre es, dass die Initiative zurückgezogen würde, sonst bleibt nur die Ablehnung.¹²⁴

Das Zitat beschreibt zum einen die beobachteten Konsequenzen der Initiative: Sie beobachtet Probleme im Zusammenleben (wo sie auch keine Probleme sehen könnte), die durch die Initiative nicht gelöst werden können, sondern nur noch unlösbarer gemacht würden. In ihrer Beobachtung des Zusammenlebens benutzt sie mit *Schweizer | Mus-*

¹²³Vgl. <http://www.bischoefe.ch/> [13.09.2012].

¹²⁴Medienmitteilung vom 05.03.2009, abrufbar unter http://www.bistum-stgallen.ch/index_de.php?TPL=26000&x26000_ID=535&PHPSESSID=45c957d78725d2392d89782e8e880593 [13.09.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

lim eine Form, die wir so wiederholt in politischer Kommunikation angetroffen haben. Machen die Bischöfe hier nun also Politik? Die Frage wird bewusst aus einem subjektivistischen Zugang her gestellt, um mögliche Zuschreibungen (die immer Zuschreibungen sind, und gesellschaftstheoretisch wenig weiterhelfen) zu verdeutlichen, sie aber sogleich funktional-systemisch umformulieren zu können: welche Funktion hat diese Form für die Religion (funktionssystemisch) respektive die Bischofskonferenz (organisationell)?

Die Form zeichnet sich dadurch aus, dass eine Seite ein *nationales*, also politisches Kollektiv bezeichnet, die andere jedoch ein *religiöses*. Dies macht sie ausserordentlich anschlussfähig sowohl für politische wie auch religiöse Kommunikation: Muslime können so als Ausländer beobachtet werden, aber Schweizer auch als Nicht-Muslime, also zum Beispiel Katholiken oder anders religiöse Personen. Der Schweizer Bevölkerung kann damit wiederum ein christliches Fundament zugeschrieben werden, und alle diese Argumente können (und werden, im Fall der Minarettverbotsinitiative) als politische oder religiöse Kommunikation auftreten. Vor dem Hintergrund der oben behandelten Form des Gastes kann zudem durch die Unterscheidung (oder anders gesagt: Aussonderung) von Muslimen (Plural) und *der* Schweizerischen Bevölkerung (Singular) eine ähnliche Asymmetrie der Form es Zusammenlebens zugeschrieben werden.

Konsequenz Initiative = $\overline{\text{löst Probleme nicht}}$ (löst sie)

Konsequenz Initiative = $\overline{\text{macht Probleme unlösbarer}}$ (lösbarer)

Zusammenleben mit Muslimen = $\overline{\text{problematisch}}$ (unproblematisch)

Zusammenleben = $\overline{\text{Schweizer Bevölkerung}} \overline{\text{Muslime}}$

Während sich die Bischofskonferenz nicht ausführlicher zu ihrer Position äussert, legt die SEA in ihrer (bereits im Oktober 2007 erschienen) Stellungnahme die verschiedenen Gründe für ihren Rückzugsvorschlag dar:

Die Volksinitiative gegen den Bau neuer Minarette unterstützen wir aus folgenden Gründen nicht:

Zunächst und am meisten, weil wir uns aus grundsätzlichen Überlegungen gegen jede Einschränkung der Religionsfreiheit wehren. Bund und Kantone können auf-

5.3. Das Minarett im Religionssystem

grund des Artikels 72.2 der Bundesverfassung zur Wahrung des religiösen Friedens schon heute aktiv werden. Ein ausdrückliches Minarettverbot erachten wir als unverhältnismässig.

Gegen die Volksinitiative sprechen auch psychologische Gründe: Einerseits radikalisiert dies die an sich in viele Splittergruppen geteilten Muslime in der Schweiz, um gegen eine solche Einschränkung zu kämpfen. Andererseits bewegt die Initiative die Gemüter der liberalen Kräfte in Kirche und Politik, so dass diese aus Mitgefühl gegenüber den Muslimen bereit sind, ihnen Rechte und Zugeständnisse einzuräumen, welche wir als Herausgeber dieser Stellungnahme unangemessen finden (öffentlich-rechtliche Anerkennung, Ausbildung der Imame an den Universitäten etc.).

Im Weiteren muss auch die kulturelle Herkunft vieler Muslime berücksichtigt werden, in der die Verletzung der Ehre unabhängig von der Glaubensüberzeugung zum Handeln zwingt. Ein Angriff, als welcher die Initiative von vielen Muslimen empfunden wird, zwingt sie zum Kampf. Nachgeben wäre Schwäche und Gesichtverlust.

Sollte die Initiative von den eidgenössischen Räten als verfassungswidrig erkannt oder in einer Volksabstimmung vom Souverän abgelehnt werden, würde dies den Muslimen in der Schweiz signalisieren: Das Volk ist für die Errichtung von Minaretten – was so nicht stimmt. Aus diesen Gründen bitten wir die Verantwortlichen, die Volksinitiative gegen den Bau neuer Minarette zurückzuziehen. (Schweizerische Evangelische Allianz 2007, 12f.)

Die Minarettverbotsinitiative wird im Zitat erstens als Einschränkung der Religionsfreiheit beoachtet. Diese Beschreibung wurde dagegen beispielsweise von den Initianten kontingent gesetzt und negiert.¹²⁵

Initiative = Einschränkung der Religionsfreiheit | (keine Einschränkung)

Zweitens führt das Zitat eine Fremdbeobachtung der Politik ins Feld. Die Stellungnahme argumentiert mit der rechtlichen Form der Verhältnismässigkeit staatlicher Instrumente¹²⁶ und beobachtet, dass Bund und Kantone mit der Bundesverfassung bereits ein Weg

¹²⁵ Oder sogar umgedreht: die Unterzeichnenden „wollen tatsächlich den religiösen Frieden in der Schweiz schützen“. Vgl. die Aussagen von Daniel Zingg, einem Mitglied des Initiativkomitees „Stopp Minarette“ diesbezüglich unter http://www.jesus.ch/magazin/politik/145069-minarettinitiative_wir_wollen_die_religionsfreiheit_nicht_preisgeben.html [14.09.2012].

¹²⁶Vgl. zur Form der Verhältnismässigkeit oben S. 203.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

zur Wahrung des religiösen Friedens zur Verfügung stehe. Damit setzt sie gleichsam die Notwendigkeit eines Minarettverbots kontingent.

Wahrung religiöser Frieden = Bundesverfassung | Minarettverbot

Es folgen drittens zwei Formen, die die Konsequenzen der Initiative *für Muslime* beobachten: Sie würde Muslime radikalieren und sie zum Kampf gegen dieses als Angriff empfundene Wahlergebnis kämpfen – in welcher Form, ob politisch mit einer Gegeninitiative,¹²⁷ selbstreferentiell mit einer Religionsreform oder militärisch, darüber schweigt die Stellungnahme.

Konsequenz Initiative = radikalisiert Muslime | (radikalisiert nicht)

Konsequenz Initiative = Muslime kämpfen gegen Angriff | geben nicht nach

Viertens werden diese beobachteten Reaktionen auf ein allfälliges Minarettverbot von seiten „der Muslime“ durch ihr Milieu, durch kulturelle Determination plausibilisiert. Viele (immerhin nicht gerade alle) Muslime würden ein Verbot als Ehrverletzung (aber nicht etwa: demokratischen Entscheid) auffassen. Und diese Ehrverletzung würde sie nun – interessanterweise „unabhängig von der Glaubensüberzeugung“ – zum Handeln und Kämpfen zwingen, denn Nachgeben käme dem Zeigen von Schwäche und einem Gesichtverlust gleich. Knapp drei Jahre nach der Annahme der Initiative bleiben kommunikative Kampfeszeichen jedoch aus. Die „Formensprache“ der Stellungnahme ist trotzdem bemerkenswert: Religion wird von (durchwegs prägender) Kultur unterschieden, und zwar dort, wo es um allfällige negative Reaktionen auf ein Minarettverbot geht – auch wenn diese erst für die Zukunft, dann aber sehr überzeugt beschrieben werden. Die entlastende Funktion dieser Form für die Religion liegt auf der Hand: Allfällige negative Reaktionen auf die politische Initiative können miterwartet werden, die Verantwortung dafür kann jedoch externalisiert und auf *Kultur* zugeschrieben werden.

muslimische Kultur = Ehrverletzung zwingt zum Handeln | (zwingt nicht)

¹²⁷Der Islamische Zentralrat Schweiz (IZRS) plante laut einer Medienmitteilung Ende 2010 die Abschaffung des Minarettverbots durch eine neue Volksinitiative. Vgl. <http://izrs.ch/index.php/de/medienmitteilungen/420-pressemeldung-zur-pk-vom-29112010-islamischer-zentralrat-plant-abschaffung-des-\minarettverbots-durch-neue-volksinitiative.html> [14.09.2012].

5.3. Das Minarett im Religionssystem

Das Zitat schliesst fünftens mit einer Fremdbeobachtung der Wahrnehmung von Muslimen im Lichte einer Ungültigkeitserklärung oder Ablehnung der Initiative: Dies würde als Signal der Zustimmung zu Minaretten (und nicht: als Zusage an Religionsfreiheit und öffentlicher Präsenz von Islam oder Absage an Panik im Auge sozialer Vielfalt etc.) gedeutet. Und dies, so die anschliessende Fremdbeobachtung „des Volkes“, treffe nicht zu, weswegen eben nur der Rückzug der Initiative als Ausweg vor dieser Entscheidungssituation mit unangenehmen Konsequenzen auf beiden (und, in der obigen binären Gesellschaftswahrnehmung) für beide Seiten.

Negative Reaktion auf Initiative = $\overline{\text{Zustimmung zu Minarettbau}}$ (keine Zustimmung)

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Tabelle 5.7.: Aufruf zum Rückzug von Baugesuch und Initiative: Formen

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Erhaltung rel. Frieden	(Arbeits-, mil Frieden etc.)	Verzicht auf Minarettbau	Motive, Vgl. mit andern Bauten
Respekt vor rel. Gefühlen	(Staatsverständnis etc.)	Verzicht auf Minarettbau	”
löst Probleme nicht	(löst sie)	Konsequenz Initiative	Motive, Beweggründe für Initiative
macht Probleme unlösbarer	(lösbarer)	Konsequenz Initiative	”
Einschränkung der Rel.freiheit	(keine Einschränkung)	Initiative	andere Lösungsansätze
Bundesverfassung	Minarettverbot	Wahrung rel. Frieden	Lösungen für andere soz. Konflikte
radikalisiert Muslime	(rad. nicht)	Konsequenz Initiative	Motive, Beweggründe für Initiative
Muslime kämpfen	geben nicht nach	Konsequenz Initiative	Einstellungen Nicht-Muslime
Ehrverletzung zwingt zum Handeln	(zwingt nicht)	muslimische Kultur	Nichtdetermination, Beobachtung der Religion, anderer Kulturen
Zustimmung zu Minarettbau	(keine Zustimmung)	Neg. Reaktion auf Initiative	Pos. Reaktion, Inhalt/Form der Initiative

Die betroffene muslimische Organisation Xhamia ä Langenthalit publizierte keine Stellungnahme. Auch andere muslimische Organisationen äusserten sich nicht wahrnehmbar und spezifisch zum Fall Langenthals mittels Stellungnahmen. Allerdings publizierten mehrere (über-)kantonale muslimische Verbände ein Argumentarium gegen die Minarettverbotsinitiative (Gesellschaft Schweiz Islamische Welt (GSIW) 2009).¹²⁸ Volumemässig beschäftigt sich knapp ein Drittel des Textes mit der Bedeutung des Minarett, die anderen zwei Drittel konzentrieren sich auf Argumente gegen die Angst vor Muslimen und für den Nachweis der Integration der Muslime, womit „Argumente gegen

¹²⁸Vgl. http://www.gsiw.ch/Argumentarium\%20MinarettinitiativeFinal_2009-10-311.pdf [06.12.2012]

die Behauptungen der Initianten der Minarettverbotsinitiative interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden“ sollen (ebd., S. 2).

Interessanterweise zeichnet sich der Textteil zur Entstehung und Bedeutung von Minaretten durch einen niedrigen „Transzendenzanteil“ aus: Die kurzgefassten Teile zur Geschichte und Etymologie verweisen zweimal auf (islam-)wissenschaftliche Quellen und einmal auf einen *ḥadīṭ*, einen überlieferten Ausspruch des Propheten Muhammads. In den Ausführungen stehen immanente, architektonisch-historische Argumente (in explizitem Gegensatz zum von Minarettgegnern behaupteten Machtanspruch) und die Beobachtung kontextabhängiger *Vielfalt* in der Umsetzung im Zentrum:

Architektonisch geht [das Minarett, MR] auf Kirch-, Wach- oder Leuchttürme zurück und hat je nach Epoche und Kulturkreis eine andere Form und Höhe. Auch die Anzahl kann je nach Grösse der Moschee variieren. In den muslimischen Ländern sind aber auch immer wieder Moscheen ohne Minarett zu finden. [...] Heute hat das Minarett eine andere Bedeutung. Es ist vor allem ein Dekorationselement einer Moschee. [...] Von einem symbolischen Machtanspruch kann deshalb keine Rede sein, weil für Muslime das Minarett als bauliches Erkennungsmerkmal für eine Moschee und als architektonisches Element ihres gelebten Glaubens gilt – ähnlich wie ein Kirchturm heute den Christen. (ebd., S. 2-4)

Die untersuchten Quellen katholischer, evangelisch-reformierter und muslimischer Organisationen stehen jedenfalls einem Minarettverbot allesamt ablehnend gegenüber. Während viele Quellen ein Verbot oder die konkrete Initiative kontingent setzen und alternative Zugänge zum Islam, Minaretten und Vielfalt anbieten, positioniert sich eine Organisation mit ihrer Stellungnahme „16 Gründe für ein Nein“ am klarsten gegen ein Verbot – der „Interreligiöse Thinktank“.¹²⁹ Es soll an dieser Stelle noch einmal auf das Verständnis von Texten als Geflecht verschiedener Kommunikationszusammenhänge, als polykontexturaler Vollzug von Gesellschaft, hingewiesen werden. Keine Quelle „macht“ also ausschliesslich Politik oder Religion. Aber im Unterschied zu Funktionssystemen sind Organisationen direkt beobachtbar, und es sollen deshalb im folgenden Exkurs das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft und spezifischer: die Rolle von Organisationen im Vollzug von Gesellschaft geklärt werden.

¹²⁹Vgl. www.interrelthinktank.ch

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

5.3.3. Exkurs: Organisationen, Funktionssysteme und Gesellschaft

Wie die Gesellschaft, ihre Funktionssysteme und Interaktion sind auch Organisationen autopoietische Sozialsysteme. Sie vollziehen damit ebenfalls Gesellschaft durch ihre Operationsweise der Kommunikation. Organisationen unterscheiden sich dennoch in zweifacher Hinsicht von anderen sozialen Systemen. Es handelt sich im Falle von Organisationen erstens um eine besondere Art der Kommunikation: Organisationen entstehen und reproduzieren sich, wenn es zur Kommunikation von *Entscheidungen* kommt und das System auf dieser Basis operativ geschlossen wird (Luhmann 2011b, S. 63). Entscheidungen können wiederum nur kommuniziert werden, wenn auch die abgelehnten Möglichkeiten mitkommuniziert werden – ansonsten würde nicht verständlich, dass es sich dabei um eine Entscheidung handelt (ebd., S. 64).

Organisationen bilden und reproduzieren zweitens eigene Grenzen primär dadurch, dass sie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterscheiden (Luhmann 2002c, S. 231). Mit Hilfe von Mitgliedschaftsregeln gelingt es Organisationen, spezielle Handlungsabläufe respektive „hochgradig künstliche Verhaltensweisen“ festzulegen und zu reproduzieren (Luhmann 1991b, S. 12). Dadurch, dass sie Mitglieder durch Entscheidungen rekrutieren und, bei Akzeptanz der Mitgliedschaft, diese zur Anerkennung der Entscheidungen der Organisation verpflichten, können Organisationen in eigenem Namen kommunizieren und gewinnen damit, analog zu Personen, eine soziale Adresse (Luhmann 2011b, S. 390). Diese macht Organisationen wiederum für Kommunikation beobachtbar, ansprechbar und unter Umständen auch: verpflichtbar. Aufgrund ihrer Eigenschaft, in eigenem Namen kommunizieren zu können, ermöglichen sie den Funktionssystemen Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit (Lieckweg 2003, S. 60).

Von diesen definitorischen Besonderheiten abgesehen, welche Funktion erfüllen Organisationen nun für die Gesellschaft? Immerhin findet, so Kneer, ein „Grossteil gesellschaftlich folgenreicher Kommunikation [...] innerhalb oder unter Beteiligung von Organisationen statt“ (Kneer 2001, S. 407) – ein Befund, der sich auch für die Kommunikation zu den hier untersuchten Themen des Schwimmunterrichts und des Minarettbaus bestätigt: Gerichte, Stadtbauämter, Schulen, politische Parteien, Kulturvereine, Kirchen und andere religiöse Organisationen oder Redaktionen bestreiten das Gros der bisher diskutierten kommunikativen Beiträge. Ausserhalb dieser Themengebiete ist natürlich auch an Gewerkschaften, Wirtschaftsunternehmen, heute insbesondere multinationale Konzerne, Krankenhäuser und -kassen oder gar Heiratsinstitute, Seitensprungagenturen und Selbsthilfegruppen zu denken.

Von Verfechtern der Systemtheorie wird vor diesem bedeutungsvollen Hintergrund die *Verortung* von Organisationen im Verhältnis zu Funktionssystemen diskutiert: Sind Organisationen nun ein Teil eines spezifischen Funktionssystems – das Krankenhaus beispielsweise ein Teil des Medizinsystems –, sind sie in deren Umwelt zu verorten (ebd.), vereinen sich in Organisationen Organisation und Funktionssystem (Vogd 2009, S. 111) oder stellen Organisationen einen „Treffraum“ für Funktionssysteme dar (Luhmann 2011b, S. 398)? Kneer beobachtet in Luhmanns Werk eine Zuordnungsthese von Organisationen zu je einem spezifischen Funktionssystem, und kontert diese mit dem Gegenargument der Mehrfachbeteiligung von Organisationen an Funktionssystemen, etwa im Falle von Wirtschaftsunternehmen mit eigenen Rechts- und Forschungsabteilungen oder Universitäten im Spagat zwischen Wissenschaft und Erziehung (Kneer 2001, S. 412). Auch Lieckweg argumentiert für eine „Fähigkeit von Organisationen zur Multireferenz“ (2003, S. 61) (die im Übrigen auch Luhmann selbst durch die Möglichkeit von „loose coupling“ propagiert (Luhmann 2011b, S. 398)). Die Entscheidungsreproduktion von Organisationen benützen Funktionssysteme damit zur eigenen Reproduktion.

Organisationen ermöglichen demnach genau durch die Mehrfachbeteiligung verschiedener Funktionssysteme an ihrer Kommunikation im Gegenzug die Kommunikation zwischen Funktionssystemen und sichern damit deren Leistungsaustausch. Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung kommt dieser Funktion zentrale Bedeutung zu, da nun Organisationen operativ geschlossenen Funktionssystemen erlauben, Umweltbeziehungen zu anderen Funktionssystemen zu unterhalten und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und Exklusivität hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung für die Gesellschaft als Ganzes zu bewahren (Lieckweg 2003, S. 61). Damit fungieren Organisationen, so Lieckweg, entweder erstens als *Voraussetzung für strukturelle Kopplung*, indem sie die Irritation der Funktionssysteme in anschlussfähige Kommunikation übersetzen (wofür fast alle Organisationen in Frage kommen); zweitens als *strukturelle Kopplung* selbst wie im Falle der Universität zwischen Wissenschaft und Erziehung; oder drittens als *Vermittler struktureller Kopplung* für das Beispiel von Finanzämtern, die selbst keine strukturelle Kopplung von Politik und Wirtschaft darstellen, aber unerlässlich für die Realisierung der Kopplung via Steuern sind (ebd., 62f.).

Wechselt man von diesen Überlegungen aus auf eine empirisch-analytische Ebene für die Thematik des Minarettbau(verbot)s, lässt sich im Quellenmaterial die genannte Mehrfachbeteiligung von und an Funktionssystemen gut nachvollziehen: Politische Parteien oder Gerichte betreiben Koranexegese, Kirchen berufen sich auf das Baurecht oder die Menschenrechte. Vielleicht lässt sich der Entscheidungsbegriff zu Hilfe nehmen, um ei-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

ne strenge Zuordnung zu einer *Präferenzordnung* von Systemen für Funktionssysteme zu reformulieren: „Die meisten Organisationen orientieren ihre *Ziele* an den Funktionen bestimmter Funktionssysteme“ (Luhmann 2011b, S. 405), und auch diese Ziele – die für Funktionssysteme im Unterschied zu Organisationen nicht ausgemacht werden können – sind letztlich nichts anderes als Entscheidungen: Eine Organisation entscheidet sich für jährliches Ertragswachstum (nicht: Verlust oder Stagnation), für die Begrenzung der Zuwanderung, oder für eine direkte Partizipation am politischen Geschehen und nicht die Rettung des menschlichen Seelenheils.

Mit der Figur einer *entscheidungsbasierten Präferenzordnung* lassen sich dann auch feine Unterschiede wie derjenige zwischen der Stellungnahme des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und derjenigen des Interreligiösen Think-Tanks beschreiben: Die erste Organisation entscheidet sich für eine kirchlich-theologische Beurteilung und Kontingentsetzung der Minarettverbotsinitiative und ihrer Ziele und fragt „danach, ob die politischen Zielvorstellungen und die Wege ihrer Umsetzung den beteiligten Menschen gerecht werden“ (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2008, S. 26). Letztere Organisation entschied laut ihrer Selbstbeschreibung hingegen, ihre „Mitglieder mischen sich in die aktuellen religionspolitischen Debatten ein und entwerfen neue Ansätze und wegweisende Ideen“ (Interreligiöser Think-Tank 2012), betreiben also primär Politik, nicht Theologie oder Seelsorge, und kommunizieren dementsprechend in der Kontextur der Politik hochgradig anschlussfähige „16 Gründe für ein Nein“¹³⁰ zur Minarettinitiative. Indem eine Organisation diese Entscheidung setzt – meist zu Beginn ihrer Entstehung (im Anfang war die Entscheidung, könnte man sagen), oder dann als Reformulierung im Zuge einer strategischen Neuausrichtung – und an diese Entscheidung rekursiv angeschlossen wird, entwickelt sich gewissermassen eine funktionale Präferenz oder Pfadabhängigkeit. Die Organisation entscheidet damit, und entscheidet sich für, die Zuordnung funktionspezifischer Codewerte auf der Ebene von Programmen als *Trägerin* der Programmstruktur eines bestimmten Funktionssystems (Baecker 1994, S. 105).

5.3.4. Zusammenfassung

Religion führt das Unbeobachtbare in der Form der Transzendenz in gesellschaftliche Kommunikation ein und ermöglicht der Gesellschaft damit eine Reflexionsform auf ihre blinden Flecken und unhinterfragten Annahmen. Sie nähert sich dem Phänomen Minarett dementsprechend reflektiert und optimistisch: Vielfalt sei gottgewollt und als Chan-

¹³⁰Vgl. http://interrelthinktank.ch/archivos/16_Gruende_fuer_ein_Nein.pdf [17.09.2012].

ce, nicht als beängstigende Gefahr zu sehen. Verbote und Angst vor Fremdem haben in ihrem Systemgedächtnis (Religionskriege und Einschränkung der Religionsfreiheit) einen schweren Stand. Sie optiert dagegen für den Dialog.

Aus funktionaler Perspektive taugt dieser nicht nur als Mittel zur Selbstreflektion, wie den Selbstbeschreibungen in diesem Kapitel zu entnehmen ist, sondern auch als Möglichkeit der Weiterführung der thematischen Kommunikation und damit der Chance, Transzendenz in diese Kommunikation einbringen zu können. Die politische Abstimmung über ein Minarettverbot wirkt dissensunterbrechend – und damit auch kommunikationsbeendend. Insbesondere, wenn dem Rechtssystem als Problemlösungsmechanismus *Systemautonomie* zugestanden wird, ganz im Unterschied zur eingreifobsessiven Politik, die dieses zu korrigieren suchte. Zumindest trifft dies zu für die konkrete Frage des Langenthaler Minaretts (siehe die Stellungnahme kirchlicher Organisationen Langenthals), während im weiteren Verlauf die Diskussion den Fokus in Richtung Religions- und Vielfaltspolitik verschob und dementsprechend die Adäquanz der auf bauliche Ausprägungen fixierten Initiative auch von religiöser Perspektive hinterfragt wurde, etwa im Argumentarium des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund 2008).

Jedenfalls kann in religiöser Kommunikation das Minarett als Abbild der Realität, als Symbol für die Koexistenz von Religionen im Ort Langenthal beobachtet werden und die Deutung als Macht- und Expansionssymbol kontingent gesetzt werden. Zudem wird der Mensch – dem ein Bedürfnis nach Sinn unterstellt wird – in den Mittelpunkt religiöser Beobachtungen gestellt und die Initiative daraufhin befragt, ob ihre politischen Zielvorstellungen und Umsetzungsvorschläge den beteiligten Menschen gerecht werde. Luhmann verortet diese Anthropologisierung der Religion in Selbstbeschreibungsproblemen des 18. und 19. Jahrhunderts, als Dogmatik und Orthodoxie negativ konnotiert wurden. Religion passt sich mit dieser Externalisierung ihrer Selbstbeschreibungen einer als säkularisiert beschriebenen Welt an und adaptiert sich an gesellschaftliche Kommunikation, die religiös wie auch nichtreligiös verwendet und verstanden werden kann (Luhmann 2002c, 339f.).

Der zweite Lösungsvorschlag des gleichzeitigen Verzichts auf den Bau von Minaretten und dem Rückzug der Initiative setzt beim Respekt vor menschlichen Gefühlen an. Der zurückgeführt wird auf „muslimische Kultur“ oder christliche Religion. Ein Rückzug bei der Vorhaben wird deshalb als bester Weg angesehen, weil eine negative Reaktion auf die Initiative seitens des Parlaments oder der Bevölkerung von Musliminnen und Muslimen als Zustimmung für den Bau von Minaretten interpretiert werden könne, was eine der

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

untersuchten Quellen verneint. Ein „freiwilliger“ Verzicht auf den Bau von Minaretten erhalte dagegen den religiösen Frieden zwischen Gastgebern und Gästen. Mit dem Gastbegriff wird eine Kopplung von Religion und Politik erreicht, die die zeitliche Limitierung und Asymmetrie der Gast-Gastgeber-Beziehung mit sich führt, es aber gleichzeitig auch erlaubt, Muslime von Schweizern zu unterscheiden und für eine Integration auf Wertebasis zu plädieren. Und schliesslich kann sich so nicht nur die Politik, sondern auch die Religion als Gastgeberin für fremdreligiöse Gäste beschreiben – und erreicht dadurch wiederum die Einführung einer transzendenten Dimension in die Kommunikation um die Minarettinitiative.

5.4. Das Minarett im Kunstsystem

Wie das Recht, die Politik, Wirtschaft oder Religion ist auch die Kunst ein soziales, auf Kommunikation basierendes System. Sie unterscheidet sich jedoch von anderen Kommunikationen, die nur Sprache benutzen, denn sie kommuniziert *durch Kunstwerke* (Luhmann 1997, S. 88). Kunstkommunikation nimmt dafür „durch sie selbst präparierte Wahrnehmung“ in Anspruch, kommuniziert mit Hilfe von Unterscheidungen, die im Kunstwerk selbst lokalisiert sind und realisiert besondere Formen struktureller Kopplung von Bewusstsein und Gesellschaft (ebd., S. 89). Kunst nimmt also Wahrnehmung in Anspruch und bezieht damit etwas eigentlich unkommunizierbares in die Kommunikation der Gesellschaft ein. Während sprachliche Kommunikation unausweichlich und in jeder Operation auf eine Ja/Nein-Gabelung hinausläuft, lockert die wahrnehmungsgeladene Kommunikation die strukturelle Kopplung von psychischem und sozialem System:

Die in der Wahrnehmungswelt vorhandenen Bewegungsfreiheiten werden gegen die Engführungen der Sprache wiederhergestellt. Und die innerpsychische Verkapselung der Wahrnehmung verhindert, dass man das Wahrgenommene einem Konsens-test unterwerfen kann. (ebd., S. 227)

Die Funktion der Kunst liegt nun Luhmann zufolge aber nicht nur in der Fähigkeit, Wahrnehmungen in die gesellschaftliche Kommunikation einzubringen, die ausserhalb der Kunst nicht kommunizierbar wären. Wahrnehmung zeichnet sich durch ein partikulares Verhältnis von Redundanz und Varietät aus: Sie ermöglicht im Unterschied zu Denken und Kommunikation eine „gleichzeitige Präsenz von *Überraschung* und *Wiedererkennen*“ (ebd., S. 228). Kunst kann die Einheit dieser Unterscheidung präsentieren, indem sie Wahrnehmungsmöglichkeiten ausnutzt, und das Beobachten zwischen Überraschung und Wiedererkennen oszillieren lassen. Das Kunstwerk schafft dementsprechend eine ei-

gene Realität, die sich von der „Gewohnen“ unterscheidet, und die Welt wird durch die Kunst – ähnlich wie durch die religiöse Sakralisierung von Objekten oder Ereignissen – in eine *reale* und eine *imaginäre* Realität gespalten (ebd., S. 229). Die Funktion der Kunst liegt *im Sinn* dieser Spaltung, und „nicht einfach mit der Bereicherung des ohnehin Vorhandenen durch weitere (und seien es ‚schöne‘) Gegenstände“ (ebd., S. 229): Die imaginäre Realität der Kunst (wiederum ähnlich der Religion) bietet einen Standpunkt, von dem aus *etwas anderes* als Wirklichkeit gesetzt werden kann. Indem der realen Realität ein Bereich alternativer Möglichkeiten gegenübergestellt wird, bietet die Kunst der Gesellschaft also eine Möglichkeit, sich selbst zu beobachten.¹³¹

Welche künstlerischen Perspektiven auf das Minarett in der Gesellschaft lassen sich nun in Langenthal beobachten? Inwiefern unterscheidet sich diese (von uns als Kunst beobachtete) Kommunikation von anderen Bearbeitungsweisen des Phänomens Minarett? Und wie erfüllt das Kunstsystem seine spezifische gesellschaftliche Funktion in seiner Beobachtung des Minaretts? Diesen drei Fragen will dieses Kapitel nun anhand der Analyse zweier Minarett-Kunstwerke nachgehen, der Installation einer Nachbildung eines Minaretts auf dem Dach des Kunsthauses in Langenthal sowie einem pflanzlichen Minarett aus Weidensträuchern. Sie wurden aufgrund der Anzahl der Kommunikationsbeiträge, die sie auslösten und in denen sie thematisiert wurden, ausgewählt – sie sind aber nicht die einzigen.

Auch die Gegner des Minarettbaus präsentierten im November 2011 einen künstlerischen Beitrag (nicht im ästhetisch bewertenden Sinne, sondern im Sinne der Kommunikation von Unterscheidungen durch spezifische Kunstwerke) zur Minarett-Debatte. Das sieben Meter hohe „Minarett-Mahnmal“ sollte nach Ansicht des Komitees auf einem Kreisel in Langenthal aufgestellt werden, der Vorschlag wurde jedoch von den Behörden abgelehnt. In einem Bericht der Berner Zeitung erläutert das Komiteemitglied Daniel Zingg die Symbolik des Mahnmals folgendermassen:

Der schwarze Sockel erinnere an die Kaaba, das Fundament des Islam. Er biete auch Platz für Kerzen, mit denen man hier unter anderem verfolgten Christen gedenken könne. Die Spirale, innen schwarz und aussen weiss, symbolisiere das wahre Innere und die Selbstdarstellung des Islam nach aussen. Der Halbmond an der Spitze sei das Symbol der islamischen Weltherrschaft. Die Flamme darüber ein Zeichen der Hoffnung und Erlösung für die vom Islam Verfolgten. (Grogg 2010a)

¹³¹Fuchs zieht hier einen Vergleich zur wissenschaftlichen Theorie: „Die Theorie tut, was sie immer tut: Sie injiziert verfestigten Beobachtungslagen Kontingenz, und darin ist sie, mag man sagen, was man will, der Kunst sehr nahe.“ (Fuchs 1999, S. 158)

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Humoristisch¹³² wurde das geplante Minarett auch an der lokalen Fasnacht (Karneval) im Jahr 2007 thematisiert, einerseits mittels Schnitzelbänken¹³³ (kurze Verse, in Dialekt vorgetragen) und andererseits als physischer Aufbau auf einem Wagen für den Karnevalsanzug (Balmer 2010b). Eine Reggae-Band mit Wurzeln in Langenthal, Kulturattentat, veröffentlichte im Dezember 2006 zudem einen Song „als atheistische Antwort“ aber mit politischer Botschaft, der den Bau des Minaretts befürwortete.¹³⁴ Ebenfalls ganz unplastisch, aber für mehr Irritation sorgend kommunizierte (und wurde kommuniziert über) die Beschallungsaktion „Salat“ des Schweizer Künstlers Johannes Gees. In Bern, Einsiedeln, St. Gallen, Zürich und am Alpstein installierte der Künstler Lautsprecher, überwiegend an Kirchen, und spielte den islamischen Gebetsruf (arabisch *ṣalāt*) ab.¹³⁵

5.4.1. Das Minarett als Installation

Im August 2008 liess der Genfer Künstler Gianni Motti auf dem Dach des Kunsthauses Langenthal ein über vier Meter hohes¹³⁶ Modell eines Minaretts errichten (siehe Abbildung 5.1). Dieses Kunstobjekt war sein Beitrag zur Ausstellung „Average“, welche die (ambivalent beobachtete) Durchschnittlichkeit Langenthals als „Testort für schweizerische Konsumgüter und Mentalitäten“ thematisierte (Nyffenegger 2009, S. 14). Die künstlerische Errichtung eines Minaretts wurde ihrerseits von den Massenmedien und der Politik beobachtet. Als empirische Daten zur kunstspezifischen Bearbeitung der Minarettfrage standen also sowohl das Kunstwerk selbst als auch Artikel in den Massenmedien und Stadtratsprotokolle zur interpretativen Verfügung. Einerseits ist also eine (wissenschaftliche) Beobachtung der Kunst in der Form des Kunstobjekts Minarett möglich (eine Beobachtung 2. Ordnung), und andererseits eine Beobachtung der massen-

¹³²Räwel (2005, S. 22) definiert Humor systemtheoretisch als Kommunikations- und Reflexionsmedium.

¹³³Zum Beispiel: „Sturm gegen das Minarett. So richtig nett, so richtig nett, wärs z’Langetau ohni Minarett; mir begriffes d’Lüt loufe Sturm, bim Chrämerhus schteit jo scho ne Turm; S’einzig wo üs am Minarett cha reize, s’hett am Sundi offe, nid wi d’Beize“ (So richtig nett wär’s in Langenthal ohne Minarett; wir begreifen’s, die Leute laufen Sturm, auf dem Krämerhaus steht ja schon ein Turm [Gianni Mottis Minarett-Installation auf dem Choufhüsi, vgl. den folgenden Abschnitt]; Das einzige was uns am Minarett reizen könnte: es ist auch Sonntags offen, nicht wie die Restaurants). Vgl. Berner Zeitung vom 24.02.2007, S. 27.

¹³⁴Gemäss eigenen Aussagen von Kulturattentat sind die Kernaussagen des Lieds: „Ja zum Minarett! Nein zur Nazipartei PNOS!“ Abrufbar unter <http://ch.indymedia.org/de/2006/12/45248.shtml> [23.10.2012].

¹³⁵Vgl. für Videos der und Reaktionen auf die Kunstaktion <http://johannesgees.com/?cat=54> [24.09.2012].

¹³⁶Gemäss einem Artikel der Zeitung „20 Minuten“ vom 29.08.2008, vgl. <http://www.20min.ch/news/bern/story/11618725> [20.09.2012].



Abbildung 5.1.: Gianni Mottis Kunst-Minarett¹³⁷

medialen und politischen Beobachtung der Kunstkommunikation (eine Beobachtung 3. Ordnung). Die Analyse verläuft im Folgenden entlang dieser Ordnung.

Folgt man dem oben eingeführten Definitionsvorschlag von Kunst als System, so präsentierte die Kunst im Falle des Langenthaler Kunst-Minarett die Einheit der Unterscheidung von Überraschung und Wiedererkennen – und liess das gesellschaftliche Beobachten zwischen diesen beiden Polen oszillieren. Bei Gianni Mottis Objekt handelt es sich nicht um ein verfremdetes oder abstraktes Kunstwerk, sondern um ein erkennbares (also an die gesellschaftliche visuelle Kommunikation anschlussfähiges¹³⁸), wenn auch verkleinertes Modell eines Minarett. Es stellt damit einer kommunikativen Realität, in der Minarett überwiegend als zu verbietende Objekte beworben und als *zu lösendes Problem* beobachtet werden, eine zweite und durchaus paradoxe Realität gegenüber: Ein imaginäres, *künstliches* Objekt wird zur Tatsache gemacht, und zwar ohne

¹³⁷Bild: Kunsthaus Langenthal.

¹³⁸Vgl. die formenmässige Ähnlichkeit des Kunstminarett zu denjenigen, die die Abstimmungsplakate der Minarettverbots-Befürwortenden illustrierten, <http://www.kreuz.net/article.10248.html> [21.09.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Problematisierungs- und Entscheidungsmöglichkeiten anzubieten. Fehlende Vorinformation und Entscheidungsmöglichkeiten kritisierte auch der Gemeinderat gegenüber dem Kunstverein Oberaargau und der Kuratorin des Kunsthauses: Trotz Kenntnis der politischen Diskussion um den Bau eines Minaretts hätten es keine der beiden für nötig erachtet,

die notwendige Zustimmung der Eigentümerin des Gebäudes [die Stadt Langenthal, MR] einzuholen. Aber nicht nur das. Die fraglichen Personen fanden es zusätzlich nicht für nötig, vorgängig der Montage den Gemeinderat, den Stadtpräsidenten, oder die zuständige Ressortvorsteherin Kultur in dieser politisch sensiblen politischen [sic] Frage über ihr geplantes Vorgehen zu informieren. Vielmehr wurden die wahren Absichten im Rahmen der baurechtlichen Anfrage sogar verschwiegen. (Stadt Langenthal 2008a, S. 1)

Diese zweiseitige Unterscheidung aus der Sicht des Kunstsystems lässt sich wie folgt formalisieren:

$$\text{Minarett} = \overline{\text{Tatsache}} \mid \text{Problem}$$

Damit wird die Welt sozusagen gespalten in eine Welt, in der Minarette ein gesellschaftliches Problem darstellen, und eine, in der sie frei von Problematisierung einfach errichtet werden und dann Fakten sind. Durch diese alternative Wirklichkeitssetzung in der Form eines Minaretts bietet die Kunst der Gesellschaft eine Möglichkeit an, sich selbst zu beobachten. Im konkreten Fall setzt es durch die plastische Zurschaustellung eines Minaretts die Problemsicht kontingent und fragt gleichsam: Muss ein Minarett, wie es hier auf dem Dach des Kunsthauses steht, überhaupt ein Problem darstellen?

In den Medienberichten zum Kunstminarett lassen sich keine Anzeichen für eine derartige Selbstreflektion beobachten.¹³⁹ Und an den Reaktionen der Politik lässt sich im Gegenteil eine bemerkenswerte Resistenz gegenüber diesem künstlerischen Angebot zur Selbstbeobachtung ablesen. Am 20. Oktober 2008 reichten Patrick Freudiger und andere Stadträte ein Postulat an den Gemeinderat Langenthals ein, indem sie ihn auffor-

¹³⁹Ein Beitrag der Sendung „Kulturplatz“ des Schweizer Fernsehens vom 03.09.2008 beobachtet Aussagen des Stadtpräsidenten, die einerseits einen Vertrauensbruch im Verhältnis zwischen Stadt(politik) und Kunstverantwortlichen sowie andererseits eine rechtliche Kompetenzüberschreitung des Kunsthauses als Mieterin der Räumlichkeiten beschreiben. Die damalige Kuratorin wird hingegen zitiert, dass mit einer Vorinformation keine „Testergebnisse“ dieser künstlerischen Versuchsanlage möglich gewesen wäre. Gianni Motti kommt im selben Beitrag ebenfalls zu Wort und bezeichnet Künstler als „Manipulatoren des Denkens“. Vgl. <http://www.videoportal.sf.tv/video?id=ec8f397d-84bb-440d-aef0-93bcebf449ba> [24.09.2012].

dern, Massnahmen zu prüfen, „damit der Kunstverein in Zukunft die Rechtsordnung respektiert“ (Stadt Langenthal 2008b, S. 1). Weder im Postulat selbst noch in den protokollierten Repliken des Stadtpräsidenten und anderer Stadträte wird die Problematisierung von Minaretten an sich hinterfragt. Die Diskussion des Postulats fokussiert hingegen auf die Nichtinformation des Gemeinderates (und der Baupolizei) über die geplante Kunstaktion sowie, in der Konsequenz, die Möglichkeiten und Grenzen politischer Einflussnahme auf die Kunst im Allgemeinen und das Kunsthaus Langenthal (welches für die Ausstellung und damit das Kunstminarett verantwortlich war) im Besonderen. Entlang dieser Argumentationslinien wird die Unterscheidung kulturpolitischer Steuerung/Nichtsteuerung der Kunst zur Leitdifferenz der Debatte und die Konzession von künstlerischer Systemautonomie¹⁴⁰ beziehungsweise politische Einmischung in die inhaltliche Kunst¹⁴¹ werden verhandelt.

Kulturpolitik = steuern | nicht steuern

5.4.2. Das Minarett als Pflanze

Im Januar 2011 wurde durch die Massenmedien eine zweite künstlerische Antwort auf die Minarettfrage beobachtet: Das „Minarett aus dem Blumentopf“ (Balmer 2011a). Es handelt sich dabei um Weidensträucher, die mittels Stahlringen in eine konische Form gebracht würden, am Kopfende spitz zusammenlaufen und schliesslich mit einem Halbmond aus Karton verziert würden (siehe Abbildung 5.2). Das Weidenminarett soll fünf Meter hoch werden, aber (wohl sehr zum Verdruss von Minarettgegnern) zudem pro Jahr einen Meter wachsen. Der Künstler, Eugen Lüdi, argumentiert zudem, dass es für ein Weidenminarett keine Baubewilligung brauche, da sich um eine Pflanze handle (ebd.).

¹⁴⁰ „Keine ‚Kunst am Gängelband‘ der Politik“ (Stadt Langenthal 2008b, S. 2).

¹⁴¹ „zusätzlicher Druck der Legislative sei nötig. Es brauche ein Zeichen der Missbilligung durch das Parlament“ (ebd., S. 2).

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal



Abbildung 5.2.: Fotomontage von Eugen Lüdis Kunst-Minarett auf dem Vereinslokal¹⁴²

Im Vergleich zu Gianni Mottis Kunstobjekt lässt sich für das Weiden-Minarett ein gewisser Grad an Verfremdung feststellen: das Minarett besteht aus einem nicht üblicherweise verwendeten Baumaterial und seine Aussenhaut ist, zumindest bis zur Erreichung einer gewissen Dichte der Sträucher, nicht solide, sondern teilweise durchsichtig und seine äussere Form ist nicht abschliessend definiert, sondern befindet sich bis zu einem gewissen Alter im Wachstum und damit *in Veränderung*. Durch seine Form, Attribution mit einem Halbmond und die explizit kommunizierte Verwendungsabsicht als Minarett gewährleisten neben der Überraschung dennoch die Wiedererkennung. Auch dieses Kunstobjekt stellt demnach der realen Welt eine alternative Realität entgegen.

Bezieht man den sozialen Kontext zum Entstehungszeitpunkt des Kunstwerks mit in die Analyse ein, lassen sich Unterschiede zwischen den beiden Kunstkommunikationen beschreiben. Als Mottis Kunstminarett ausgestellt wurde, befand sich die gesellschaftliche

¹⁴²Bild: E. Lüdi.

Debatte um das Minarett noch in vollem Gange; die Minarettinitiative war soeben eingereicht worden¹⁴³, aber noch lange nicht entschieden. Zu Beginn des Jahres 2011, als Lüdi seinen Vorschlag eines Weiden-Minarett dem Moscheeverein und den Massenmedien kommunizierte, war hingegen das Minarettverbot bereits ein historischer Fakt: Minarette sind nun verboten. Vor diesem Hintergrund lässt sich das kommunikative Angebot nicht so sehr darin sehen, dass sie die Problematisierung des Minarett problematisieren würde – denn diese ist bereits entschieden (oder zumindest: unterbrochen). Hingegen stellt sie der Regulierung des Baurechts eine Alternative entgegen: Ein Minarett muss nicht zwingend eine bauliche Struktur sein, und das in Frage stehende Weiden-Minarett bräuchte, so der Künstler, auch keine Baubewilligung, denn: „Das ist ja bloss eine Pflanze“ (Balmer 2011a).

Das „Minarett aus dem Blumentopf“ (ebd.) setzt also der realen Welt, in der Minarette aus hergebrachten Baumaterialien und durch traditionelles Baurecht regulierte architektonische Objekte darstellen, wiederum eine imaginäre Welt gegenüber, in der Minarette organischen Charakters sein können, entgegen architektonischer Statik und Stasis sich im Wind biegen und sogar wachsen können. Und es setzt die Möglichkeit eines *Verbots* von solcherart gedachten Minaretten kontingent: Für Pflanzen gilt keine Baubewilligungspflicht, ein „pflanzliches“ Minarett könnte also baurechtlich auch nicht verboten werden. Zumindest medial wird diese Irritation des Rechts (und der Politik) durch die Kunst beobachtet:

Der Text aus der Anti-Minarett-Initiative hilft übrigens auch nicht weiter: „Der Bau von Minaretten ist verboten“, heisst es da. Wenn Initiant Lüdi sein Weiden-Minarett dereinst kreieren sollte, würde er es bauen oder nicht doch vielmehr flechten? Ein Leser eines Onlineforums brachte die Ratlosigkeit auf den Punkt: „[...] Wann ist ein Minarett ein Minarett? In keinem Gesetz und keiner Verordnung ist der Begriff definiert.“ (Balmer 2011b)

Minarett als Pflanze = keine Baubewilligungspflicht | (bewilligungspflichtig, verboten)

Minarett = (rechtlich) undefinierbar | definierbar

¹⁴³Am 27.08.2008, wenige Tage vor der Eröffnung der Ausstellung „Average“ im Kunsthaus Langenthal (04.09. – 02.11.2008). Vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20080061 und http://www.kunsthauslangenthal.ch/deutsch/ausstellungen/vergangene_ausstellungen/bis_2010/2_average.htm [22.09.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

In diesem Sinne könnte dieses Weidenminarett so verschiedene Systeme wie das Recht, die Politik und die Religion zur Reflektion anleiten: Sind Minarette immer baurechtlich oder politisch¹⁴⁴ bestimmbar? Lässt sich das Baurecht mittels eines Verfassungsartikels derart korrigieren, dass man Minaretten politisch Einhalt gebieten kann? Und könnten Minarette ihre Funktion (wie auch immer diese bestimmt würde) nur als architektonisches Objekt im hergebrachten Sinne oder auch in organisch-pflanzlicher Form erfüllen?

5.4.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich zur Bearbeitung der Minarettfrage aus der Sicht des Kunstsystems Folgendes sagen: Kunst teilt durch die Einführung von Kunstwerken die Welt in eine reale und eine imaginäre Welt. Sie stellt damit einer Welt der unhinterfragten Unterscheidungen und blinden Flecken eine Alternative entgegen und regt damit idealerweise zur Selbstreflektion an. Im Falle von Mottis Minarettmodell problematisierte Kunst die Problematisierung des Minarett, indem es die Welt (in Langenthal und darüber hinaus) mit der Errichtung und in der Folge einem faktisch bestehenden Minarett konfrontierte. Das pflanzliche Minarett aus Weidensträuchern wiederum irritierte die politisch eingerichtete und gesetzlich festgehaltene Dissensunterbrechung des Minarettbauverbots mittels jener architektonisch ungewohnten physischen Verfremdung, so dass die Grenzen der rechtlichen Bestimm- und damit auch politischen Regulierbarkeit sichtbar wurden. Zumindest taten sie es in der Kontextur der Massenmedien, wohingegen die Politik sich durch eine Resistenz gegen Selbstreflektion und eine Präferenz für Umweltbeobachtung – hier der Kunst – auszeichnet. In der politischen Beobachtung der Nichtinformation des Kunsthauses über die bevorstehende Errichtung des Kunstminarett und Konfrontation mit turmbaulichen Tatsachen liess sich eine Leitdifferenz identifizieren: die (in diesem Zusammenhang kulturpolitische) Frage der Intervention respektive *Steuerung* | *Nichtsteuerung*. Damit zeichnet sich wiederum ein Graben ab zwischen interventionistisch und nicht-interventionistisch verstandener (und: selbstbeschriebener) Politik,¹⁴⁵ und den diesen Politikkonzepten zu Grunde liegenden Bezüge zur funktionalen Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft.

¹⁴⁴Das Weiden-Minarett wurde laut Auskunft des Präsidialamtes Langenthal nicht politisch behandelt. Antwort auf Anfrage per E-Mail vom 24.09.2012.

¹⁴⁵Die Semantiken der Steuerung und Intervention werden insbesondere in ihrer Rolle für das Politiksystem im Abschnitt 6.1.2 des Schlusskapitels diskutiert.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Tabelle 5.8.: Formen zum Minarett als Kunstobjekt

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Tatsache	Problem	Minarett	andere Bauwerke, Glaubensinhalte etc.
steuern	nicht steuern	Kulturpolitik	andere Politikbereiche
keine Baubewilligungspflicht (rechtlich) undefinierbar	(bewilligungspflichtig, verboten) definierbar	Minarett als Pflanze Minarett	andere Bauart andere Bauwerke, Glaubensinhalte etc.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Es kann nicht wirklich überraschen, dass die Absicht, in Langenthal ein Minarett zu errichten, auch die Aufmerksamkeit des Systems der Massenmedien erregte. Schliesslich handelt es sich, wenn man sich die im Kapitel zum Schwimmunterricht genannten Selektoren der Massenmedien für ihre Beobachtungen¹⁴⁶ in Erinnerung ruft, geradezu um ein „gefundenes Fressen“. Es handelt sich einerseits um eine (relative)¹⁴⁷ *Neuheit*: Muslimische Gemeinschaften positionieren sich sichtbar und dauerhaft durch architektonische Mittel. Dies bricht offensichtlich mit der Erwartung privater, nicht-sichtbarer Religionsausübung, insbesondere in ihrer Zuschreibung an Minderheiten und Zugewanderte.

Andererseits lässt sich beobachten, dass bereits sehr bald nach der Berichterstattung, eine muslimische Gemeinschaft habe ein Baugesuch für ein Minarett eingereicht, Widerstand und ein laufendes Rechtsverfahren in den Nachrichten beobachtet werden. Beide beinhalten Elemente eines *Konflikts*: Widerspruch, Unsicherheit und gegenwärtige (aber in der Zukunft entschiedene) Ungewissheit über „die erlösende Information über Gewinner und Verlierer“ (Luhmann 2009a, S. 43). Hält man sich die Selektionsweise der Massenmedien nach dem Code Information/Nichtinformation vor Augen, sind Minarett-

¹⁴⁶Siehe auch S. 141.

¹⁴⁷Als thematisch besonders interessierte und informierte Person könnte man einwenden: trotz der bereits länger bestehenden und mit Minaretten versehenen Moscheen in Zürich und Genf, und trotz – oder genau wegen – des im Jahr 2005 eingereichten Baugesuchs in Wangen bei Olten respektive Baubewilligung für ein Minarett in Winterthur. Vgl. zur Geschichte der letzteren beiden Fälle <http://www.religionenschweiz.ch/bauten/winti.html> und <http://www.religionenschweiz.ch/bauten/tuerk.html> [10.10.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

te (wie andere Phänomene oder Ereignisse) erst relevante Informationen,¹⁴⁸ und dann in einem zweiten Schritt Stoff für Konflikte.

Zudem handelt es sich beim Bauvorhaben für ein Minarett in Langenthal um eine Information mit eher *lokalem* Bezug – zumindest für die Tageszeitungen, die häufiger (Berner Zeitung, Solothurner Zeitung, Langenthaler Tagblatt) über das Vorhaben als andere (Neue Zürcher Zeitung, Tages-Anzeiger, Südostschweiz etc.) berichten. Auch Normverstöße werden im Rahmen der Berichterstattung über das Verfahren beobachtet: Abweichungen, moralische Bewertungen und Zurechnungen auf Personen sowie deren Meinungsäußerungen tauchen wiederkehrend auf. Und schliesslich wird über aktuelle Ereignisse berichtet, welche wiederum rekursiv in einen Zusammenhang eingebettet werden und auf die in der Entfaltung eines Themas zurückgegriffen wird.

Analog zur Analyse der Massenmedien im Fall der Schwimmverweigerer geben diese Selektoren zwar Anhaltspunkte, an denen sich eine formen- und systemtheoretische Analyse der massenmedialen Beobachtung des Minarett orientieren könnte. Im Vorfeld dieser Analyse soll jedoch noch genauer geklärt werden, was sie leisten (und: nicht leisten) kann. Eine detaillierte formenanalytische Gesamtdarstellung des Mediendiskurses zum Minarett ist schon aufgrund seines beachtlichen Volumens unmöglich. Die Suchabfrage nach Artikeln in deutschschweizerischen Tages- und Wochenzeitschriften im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 30.09.2012 mit den Schlüsselworten „Minarett AND Langenthal“ in der Factiva¹⁴⁹ Mediendatenbank, welche die Grundlage für die hier vorgestellte Analyse bildete, ergab allein 700 Artikel-Resultate. Dieser Basiskorpus zeichnete sich bei der Durchsicht durch hohe Redundanz aus: Agenturmeldungen tauchten in verschiedenen Zeitungsmeldungen praktisch unverändert auf, und auch in eigentlich verschiedenen, aber im selben Verlagshaus publizierte Zeitungen sowie in deren Regionalausgaben¹⁵⁰ liessen sich inhaltliche Überschneidungen feststellen. Diese wurden durch manuelle Sichtung und Sortierung meist beseitigt, was eine Reduktion des Korpus auf total 142 Artikel ermöglichte. Die Artikel verteilen sich über den Untersuchungszeitraum wie oben in der Abbildung 5.3 auf der nächsten Seite dargestellt. Sie entstammen den folgenden Zeitungen: Basler Zeitung, Berner Zeitung, Blick, Neue Zürcher Zeitung, Solothurner Zeitung, Südostschweiz und Tages-Anzeiger, jeweils ohne Sonntagsausgaben.

¹⁴⁸Relevant für das System der Massenmedien, nicht systemunabhängig in der Umwelt.

¹⁴⁹Vgl. <http://www.dowjones.com/factiva/index.asp?link=djc-topnav-factiva> [10.10.2012].

¹⁵⁰So zählen etwa zur tamedia-Gruppe an Publikationen mit Bezug zum Raum Bern unter anderen die Berner Zeitung, der Bund, das BZ Langenthaler Tagblatt (seit Juli 2012, von 2009 bis 2012 als „Langenthaler Tagblatt“ zur AZ Medien-Gruppe gehörig), der Berner Oberländer oder das Thuner Tagblatt. Vgl. <http://www.tamedia.ch/de/medien/zeitungen>. Zur für den Kontext Langenthal ebenfalls relevanten AZ Medien-Gruppe zählen die Aargauer, Limmattaler, Solothurner und Grenchner Zeitung sowie zwei auf den Kanton Baselland fokussierte Zeitungen. Vgl. <http://www.azmedien.ch/> [10.10.2012].

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

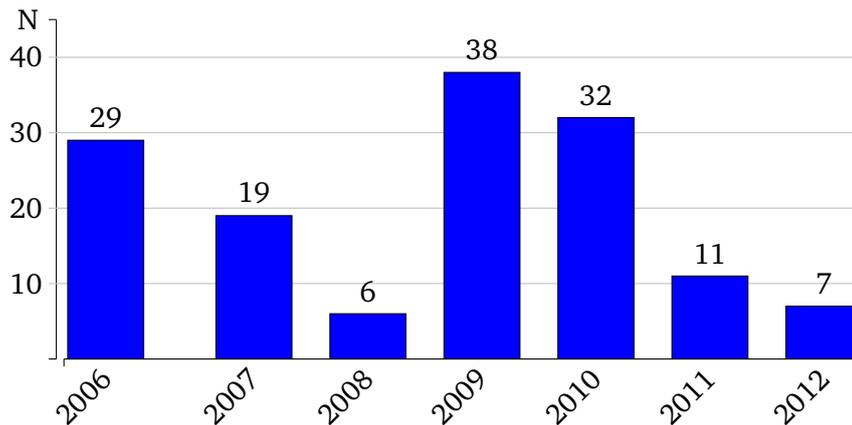


Abbildung 5.3.: Anzahl Zeitungsartikel im Medien-Korpus zum Minarett pro Jahr (2006-2012)

Die beiden quantitativen Höchststände in den Jahren 2006 und 2009 lassen sich auf den hohen Neuheitswert des Bauvorhabens (für das Jahr 2006) und den Konfliktcharakter des Abstimmungskampfes zur Anti-Minarett-Initiative (2009) zurückführen.

Damit sind der theoretische Zugang und die empirische Datengrundlage umrissen, aber noch nicht angegeben, welche Forschungsfrage die Brücke zwischen beiden bildet und beantwortet werden soll. Das System der Massenmedien erzeugt und verbreitet Kommunikationen – also: ausgewählt mitgeteilter, anhand der Richtschnur Information ausgewählter Beschreibungen – über die Gesellschaft von Abwesenden für Abwesende, für potenziell alle sinnhaft operierenden (psychischen und sozialen) Systeme. Ihre Funktion liegt dabei in einem Beitrag zur Konstruktion der Realität von Gesellschaft: der Bereitstellung einer Öffentlichkeit repräsentierenden formbaren Hintergrundsrealität für Kommunikationen. Dabei aktualisieren die Massenmedien Schemata und Skripten, machen auf Widersprüche und Brüche aufmerksam, beobachten Normverstöße und reproduzieren gleichzeitig die Normen selbst, beobachten Personen, Meinungen und Handlungen und festigen damit immer wieder die Gültigkeitsannahme der Zurechnung von Kommunikation auf Individuen. Für den Fall des Minarets in Langenthal lässt sich vor diesem Hintergrund die Forschungsfrage zuspitzen: Wie erfüllt das System der Massenmedien seine spezifische Funktion für die Gesellschaft im Hinblick auf das kommunikative Phänomen des Minarets im Kontext Langenthal, und was geschieht dabei kommunikativ mit dem Minarett? Die Frage nach dem *wie* lässt sich weiter präzisieren als: Durch den Gebrauch welcher Unterscheidungen? Welche Differenzen und Formen tauchen auf in der massenmedialen Bearbeitung des Minarets, und welche werden dabei weggelas-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

sen und verbleiben im blinden Fleck? Schliesslich kommen bei der Konkretisierung auch die bereits eingeführten Selektoren der Informationsverarbeitung der Massenmedien zu Hilfe.¹⁵¹

Neben der Frage, was eine systemtheoretisch fundierte Analyse leisten und nicht leisten kann, stellt sich zudem die Frage der Verortung gegenüber anderer wissenschaftlicher Forschung zum Thema – denn das Minarett weckte auch die Aufmerksamkeit (medien-)wissenschaftlicher Beobachter. Diese Analyseleistungen sollen gewürdigt und dahingehend untersucht werden, inwieweit eine systemtheoretische Analyse an sie anschliessen kann. Ettinger und Imhof (2009, 2011) präsentieren in ihren Medienanalysen zum Islam und der Anti-Minarett-Initiative viele Resultate, die sich mit den Interessen system- und differenztheoretischer Forschungsfragen decken. So zeigen die Autoren etwa, dass die Berichterstattung zur Anti-Minarett-Initiative eine Vielfalt von Akteuren mit ihren Deutungsperspektiven zu Wort kommen lässt, die aber dennoch primär den Bereichen Parteipolitik, Verwaltung, Experten, muslimische und christliche Akteure zugeschrieben werden können (Ettinger und Imhof 2011, 27f.).

Zweitens listen dieselben Autoren zentrale Deutungsperspektiven in der Berichterstattung zur Anti-Minarett-Initiative auf: Minarettgegner beschreiben das Bauvorhaben als Teil einer schleichenden Islamisierung der Schweiz, verknüpfen es mit der Gefahr, dass islamisches Recht (meist als „Scharia“ beschrieben) den Schweizer Rechtsstaat unterminiere, mit der Einschränkung von Meinungsfreiheit sowie mit der Bedrohung durch islamistischen Terror. Kritiker der Minarettverbotsinitiative beobachteten die Massenmedien hinsichtlich ihrer Deutungen, die Initiative zeuge von Islamophobie und Fremdenfeindlichkeit, sie bedrohe die Religionsfreiheit und instrumentalisieren Ängste vor dem Islam (ebd., S. 29). Diese Deutungsmuster tauchen auch in der Berichterstattung zum Fall Langenthal auf, denn nach der Lancierung der Initiative im Jahr 2007 wird es für die Massenmedien aufgrund ihrer Aufmerksamkeitsstruktur zunehmend schwierig, in der Berichterstattung den lokalen Fall vom nationalen politischen Geschehen abzukoppeln, einzelne Meldungen zum Verfahrensverlauf auf lokaler Ebene ausgenommen.

Ettinger und Imhof beobachten drittens, dass Muslime überwiegend negativ und pauschalisierend (unter „den Islam“ subsumiert oder als Gruppe, aber nur höchst selten als Individuum) typisiert werden (ebd., S. 30). Viertens seien Muslime von den Massenmedien in ihrem Verhältnis zur schweizerischen Mehrheit oft nicht nur in einer Dimension, sondern mehrdimensional problematisiert worden durch „Differenzsemantiken“, also stabile Identitätsstrukturen und kulturell akzeptierte und damit verständliche For-

¹⁵¹Vgl. S. 141.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

men der Unterscheidung des Anderen oder Fremden vom Eigenen (Ettinger und Udris 2009, S. 60):

Muslimen wurden somit nicht nur als fremd und mangelhaft integriert beschrieben (segmentäre Differenzsemantiken), sondern zugleich auch als bedrohliche Macht (stratifikatorische Differenzsemantik) und als unaufgeklärt respektive vormodern (temporale Differenzsemantiken) charakterisiert. (Ettinger und Imhof 2011, S. 31)

Für den im Rahmen dieser Studie angewandten Blickwinkel erweist sich das Konzept der Differenzsemantiken als aufschlussreich und anschlussfähig. Einerseits basiert es auf ähnlichen Vorstellungen von gesellschaftlicher Differenzierung, wie sie Luhmann anbietet (segmentäre, stratifikatorische und funktionale Differenzierung). Andererseits verweist das Konzept auf die zentrale Bedeutung der *Beobachtung von Gesellschaftsstruktur und Inklusion von Vielfalt* in gesellschaftlichen (und damit immer auch: massenmedialen) Selbstbeschreibungen. Diese Beschreibungen der Struktur der Gesellschaft und den Möglichkeiten einer Zugehörigkeit des Fremden tauchen semantisch natürlich auch in der Kommunikation über Minarettbaugesuche auf. Für den Fall des Minaretts in Wangen bei Olten beobachtet Wäckerlig (2011, S. 177) zwei entgegengesetzte Vorstellungen von Integration: Der Vertreter des türkisch-kulturellen Vereins bezeichnete dessen Mitglieder in einer Pressemitteilung als „Mitglieder der arbeitenden Schweizerbevölkerung“ im Sinne einer *funktionalen* Inklusion in das Wirtschaftssystem. Lokale Minarettgegner hingegen forderten einerseits vielmehr die „nötige Integration ins Dorf“, also eine interaktionsnahe, segmentär organisierte Sozialintegration. Und andererseits beobachtete der Autor seitens der Alteingesessenen einen (stratifikatorischen) Rangordnungskonflikt: Die „Etablierten“ beriefen sich auf eine implizite soziale Rangordnung und definierten die erfolgreiche Einfügung von Aussenseitern über die Erarbeitung von Vertrauen. Um dieses erwerben zu können, besteht die Erwartung, dass der Kulturverein sein Baugesuch zurückziehen und „sich durch Teilhabe am Dorfleben in die Dorfgemeinschaft einordnen“ solle. Da dem Kulturverein die Zugehörigkeit zum segmentären, lokalen Kollektiv (vorläufig) abgesprochen wurde, erschien wiederum dessen Forderung nach einem Minarett als „Anmassung“ (ebd., S. 177).

Geht man der Zentralität medialer Beschreibungen von Gesellschaftsstruktur und Inklusionsformen von Anderem, Fremdem oder Vielfalt generell für den Fall Langenthal nach, ergibt sich folgende Forschungsfrage: Welche Beschreibungen von Gesellschaftsstruktur und Inklusion beobachten die Massenmedien im Fall des Baugesuchs für ein Minarett in Langenthal? Wir haben bereits gesehen, dass das System der Massenmedien aufgrund seiner Aufmerksamkeitsstruktur bevorzugt Widersprüche, Konflikte und Brüche

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

beobachtet. Der folgende Abschnitt geht der obigen Forschungsfrage deshalb anhand einer Analyse eines von Massenmedien beobachteten Widerspruchs, respektive später Konflikts, zwischen Minarettverbot und möglicher Baubewilligung für das Minarett in Langenthal nach.

5.5.1. Baubewilligung trotz Verbot? Ein Bruch der Massenmedien

Ende November 2009, zum Zeitpunkt der Annahme der Minarettverbotsinitiative, war das Minarett in Wangen bei Olten bereits bewilligt und errichtet.¹⁵² Im Fall von Langenthal dagegen war das Baugesuch noch hängig und lag zu diesem Zeitpunkt der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Beurteilung vor.¹⁵³ Die Beobachtung der widersprüchlichen Situation, dass trotz eines per sofort wirksamen landesweiten Minarettverbots in Langenthal doch noch ein Minarett bewilligt werden könnte, also in der neugewonnenen Sicherheit wieder Unsicherheit auftaucht, gewinnt schnell die Aufmerksamkeit der Medien. Im Folgenden sollen die Beobachtungen dieses Bruchs durch die Massenmedien anhand zehn aus dem oben beschriebenen Datenkorpus ausgewählter Zeitungsartikel im Zeitraum von Dezember 2009 bis April 2012 analysiert werden.

Der Widerspruch zwischen dem entschiedenen Minarettverbot und dem noch hängigen Baugesuch für ein Minarett in Langenthal wird massenmedial beobachtet (und damit erst konstruiert und verbreitet). Und wie im Fall der Schwimmverweigerer werden die Reaktionen (in der Form von Meinungen und Handlungen) der bereits in vergangenen Artikeln adressierten (also erinnerten) Schlüsselpersonen und -organisationen fokussiert:

Enttäuschung bei den Langenthaler Muslimen: Seit Jahren ist ihr Baugesuch für ein Minarett hängig. Nun sagt die Schweiz Nein zu den Minaretten. Trotz dem klaren Ausgang wollen die Muslime ihr Gesuch nicht zurückziehen. [...]

Im Langenthaler Parkhotel, zweihundert Meter von der Moschee entfernt, hat das Komitee „Stopp Minarett“ zum gemeinsamen Abstimmungssonntag geladen. [...] Die Menge jubelt. Ein Junge in roter Sennentracht stösst einen Jodel aus, als ein weiteres Resultat bekanntgegeben wird. „Die Schweiz hat sich zu ihren christlichen Wurzeln bekannt“, sagt EDU-Nationalrat Andreas Brönnimann. Er sieht keine Gefahr darin, dass nun der Dialog mit den Muslimen schwieriger werden könnte. „Im Gegenteil. Die Minarette waren das Hindernis. Nun wird die Integration einfacher werden.“

¹⁵²Am 9. Januar 2009 wurde es auf das bereits errichtete Podest auf dem Dach gesetzt, siehe <http://www.religionenschweiz.ch/bauten/tuerk.html> [15.10.2012].

¹⁵³Gemäss der Berner Zeitung vom 1. Dezember 2009, Kasten auf S.3.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Im Gemeinschaftsraum der Moschee hat derweil niemand Lust zu jodeln. Wird es nun endgültig kein Minarett in Langenthal geben? „Wir werden unser Gesuch nicht zurückziehen“, sagt der Präsident der Langenthaler Muslime, Mutalip Karaademi. Das Baugesuch sei 2006 eingereicht worden und deshalb nicht von der Initiative betroffen. Es sei gut möglich, dass in Langenthal doch noch ein Minarett stehen wird. [...]

Kann das Langenthaler Bauvorhaben überhaupt unter ein Minarettverbot fallen? Die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal hat jedenfalls ihre Sprachregelung überdacht. Sie spricht in ihrer neuesten Medienmitteilung nicht mehr von einem Langenthaler Minarett, sondern von einem „minarettähnlichen Türmchen“. „Als Minarett kann nur ein begehbarer Turm gelten, von dem aus theoretisch ein Muezzin zum Gebet rufen könnte“, so heisst es nun. [...] „So etwas ist in Langenthal nie geplant gewesen.“ (Frauchiger 2009)

Beobachtet man dieses Zitat hinsichtlich der Beschreibungen von Gesellschaftsstruktur und Inklusion, fällt eine zweiseitige Unterscheidung im ersten Abschnitt ins Auge. Die *Muslime* wollen bauen, und dies auch nachdem die *Schweiz* Nein gesagt hat. Muslime stehen, beobachtet man die beiden Seiten der Form auf einer Ebene zweiter Ordnung, gleichsam *ausserhalb* der Schweiz. Diese Form und klassische Wahrnehmung des Fremden verweist auf eine segmentäre Gesellschaftsbeschreibung, und wir haben sie bereits wiederholt in politischer Kommunikation angetroffen (etwa auf S. 234).

$$\text{Inklusion/Exklusion} = \overline{\text{Schweiz}} \mid \text{Muslime}$$

Zweitens lässt sich die Unterscheidung auch im Sinne einer *stratifikatorischen*, also rangmässig geordneten Beschreibung von Gesellschaftsstruktur lesen: Die Muslime ersuchen um eine Baubewilligung, aber die Schweiz urteilt negativ.

Im zweiten Abschnitt wird erneut eine Beschreibung beobachtet, die Muslime aus dem Kollektiv „Schweiz“ exkludiert. Die Schweiz habe sich mit dem Abstimmungsentscheid an ihre Wurzeln im Christentum (und damit nicht: Islam) erinnert.

$$\text{Schweiz} = \overline{\text{christlich}} \mid (\text{muslimisch})$$

Allerdings erschwere dies die Integration nicht, sondern die Ablehnung der hinderlichen Minarette vereinfache sie, so beobachtet die Berichterstattung ein Argument eines Politikers weiter. Diese Aussage macht nur unter Annahme eines bestimmten Verständnisses von Gesellschaftsstruktur und Integration Sinn. Nicht segmentär, denn dann müsste auf

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

eine Separation der Segmente (beispielsweise aufgrund 'inkompatibler' Kulturen) argumentiert werden. Nicht funktional, denn es wird keine Systemreferenz angegeben, in die Muslime inkludiert werden könnten oder sollten. Sondern wiederum stratifikatorisch, denn Minarette stellen ja aus der Sicht des Anti-Minarett-Komitees Zumutungen von Nicht-Zugehörigen und Machtansprüche dar. Eine Ablehnung dieser Ansprüche klärt und bestätigt eine rangmässige (politische!) Machtordnung, und Muslimen wird gleichzeitig ein Platz in einer Hierarchie (als Nicht-Entscheider) zugeordnet. Es soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass es sich hierbei um eine Gesellschaftsbeschreibung *des Politiksystems* handelt. Sie und ganz ähnlich lautende Beobachtungen werden jedoch, wie auch die Diskussion wissenschaftlicher Forschung zum Fall Wangen und zur Minarettabstimmung zeigten, verhältnismässig oft von den Massenmedien aufgrund deren Codierung und Programmierung ausgewählt und verbreitet. Damit steigt dann ihre Wahrscheinlichkeit, psychische Systeme (insbesondere Wählende und Politikerinnen) irritieren und informieren zu können.

Der dritte Abschnitt des zitierten Quelle geht wiederum der beobachteten Unsicherheit darüber nach, ob es nun in der Zukunft „endgültig“ (also mit abschliessender Gültigkeit) (k)ein Minarett in Langenthal geben werde. Dies geschieht anhand von Kausalitäten (respektive deren Verneinung). Die Reaktion des Glaubensvereins und ihres Präsidenten wird beobachtet: ein Rückzug des Gesuchs wird verneint, mit der kausalitätsverneinenden Begründung, dass das seit langem (schon vor Einreichung der Initiative) hängige Gesuch nicht vom Abstimmungsergebnis betroffen sei.

Konsequenz Abstimmungsergebnis = kein Rückzug Baugesuch | (Rückzug Gesuch)

Minarettverbot = betrifft Baugesuch nicht | (betrifft Gesuch)

Im vierten Abschnitt wird schliesslich eine Änderung der Definition des geplanten Minarett beobachtet und hinterfragt, ob das Bauvorhaben überhaupt unter das Minarettverbot fallen würde. Dabei wird das Kriterium der Begehbarkeit des Minarett als ausschlaggebend beobachtet.

Bauvorhaben = minarettähnliches Türmchen | Minarett

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Die Reaktionen der Gegenseite¹⁵⁴ bezüglich des weiteren Prozessverlaufs nach dem Abstimmungsresultat werden ebenfalls beobachtet. Hier taucht das in der vorhergehenden Quelle im dritten Abschnitt beobachtete Kausalschema zur Reaktion der Islamischen Glaubensgemeinschaft auf das Minarettverbot in der umgekehrten Form auf:

Aufforderung an die Verlierer

[...] Das Aktionskomitee „Stopp Minarett“ forderte die Langenthaler Muslime am Wochenende auf, das Baugesuch zurückzuziehen. Das Komitee schreibt den Muslimen: „Angesichts der Tatsache, dass weder die lokale noch die nationale Bevölkerung Minarettbauten wünscht, möchten wir Sie vom Aktionskomitee Stopp Minarett aus bitten, das Minarettbaugesuch zurückzuziehen.“ Weiter schreiben die Minarettgegner: „Ein solcher Schritt würde Ihnen Achtung und Respekt, weit über die Landesgrenzen hinaus, entgegenbringen. Es wäre ein Zeichen gelebter Integration.“ (Zaugg 2009)

Hier werden aus dem Abstimmungsresultat andere (kausale) Schlüsse gezogen, als es im vorhergehenden Zitat der Fall war. Nicht die *rechtliche* Relevanz des Minarettverbots für das früher eingereichte Baugesuch wird beobachtet, sondern der Wunsch der Bevölkerung, womit der Bereich der kollektiven Verbindlichkeit und damit der *Politik* angesprochen ist. Alternative Deutungen, seien es die erwähnte rechtliche oder auch die „Wünsche“ der Mehrheit und den Massstab der kollektiven, einheitlichen Verbindlichkeit zugunsten von Vielfalt hinterfragende, verbleiben im blinden Fleck der Unterscheidung.

Konsequenz Abstimmungsresultat = $\overline{\text{Rückzug Baugesuch}}$ | (kein Rückzug)

Der zweite Satz der Mitteilung des Komitees an die Islamische Glaubensgemeinschaft, welchen die Massenmedien beobachten (und damit: aus Anderem auswählen), legt wiederum die Konsequenzen eines Rückzugs des Baugesuchs dar. Dieser würde den Muslimen Achtung und Respekt entgegenbringen. Damit ist klar, dass es sich um moralische Kommunikation handelt: die Bedingungen, unter welchen die muslimische Gemeinschaft geachtet (und implizit mitgeführt: *missachtet*) wird, werden kommuniziert. Damit werden gleichzeitig andere Beobachtungsweisen ausgeschlossen – zum Beispiel eine politische, dass es sich im Falle der Annahme dieses Verhaltensvorschlags um die Anerkennung einer Rangordnung im Medium politischer Macht und das Einnehmen eines zugewiesenen Platzes (ohne Entscheidungskompetenz) in einem Stratum handelt. Ähnlich verhält es sich mit der Beobachtungsperspektive des letzten Satzes des Zitats. Der

¹⁵⁴Auch hier lässt sich ein von den Massenmedien reproduziertes Schema (in diesem Fall eine zweiseitige Form) beobachten: *Gewinner* | *Verlierer*.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Rückzug des Baugesuchs wäre ein Zeichen gelebter Integration. Nur: Integration wohin? Offenbar nicht in ein Parallelsystem oder ein Funktionssystem, denn die Forderung nach dem Rückzug eines Anspruchs einer religiösen Minderheit als Integration zu beschreiben, macht nur vor dem Hintergrund einer als (hier machtmässig) geschichtet gedachten Gesellschaft Sinn. Hinterfragt man die Unterscheidung mit diesem Hintergrundwissen, taucht im blinden Fleck schnell eine alternative Deutung auf: der Rückzug des Gesuchs als Unterordnung und wiederum die Akzeptanz eines zugewiesenen Platzes in einer politischen Rangordnung. Daraus lässt sich schliesslich eine dieser Aufforderung innewohnende Rollenerwartung rekonstruieren: (religiöse) Migranten fügen sich den Wünschen der lokalen und nationalen Bevölkerung und äussern selbst keine Forderungen nach öffentlich sichtbarer Präsenz ihrer Vielfaltsmerkmale.

Rückzug Baugesuch = $\overline{\text{bringt Respekt ein}}$ (Anerkennung Rangordnung)

Rückzug Baugesuch = $\overline{\text{gelebte Integration}}$ (Unterordnung)

Das nächste Ereignis im Zusammenhang mit der Unsicherheit über eine Baubewilligung trotz Minarettbauverbot, welches die Massenmedien beobachten, ist wiederum ein politisches Geschäft. Am 14. Dezember 2009 reichte die SVP-Fraktion des Stadtrats Langenthal eine Parlamentarische Erklärung „Ja zum Minarettverbot – direkte Demokratie jetzt respektieren“ ein:

Die Volksinitiative ‘gegen den Bau von Minaretten’ ist auch von den Langenthaler Stimmbürgern mit über 60% sehr deutlich angenommen worden. Das Resultat ist ohne wenn und aber zu respektieren und umzusetzen. Die islamische Glaubensgemeinschaft in Langenthal hat ihr Gesuch für den Bau eines Minaretts unverzüglich zurückzuziehen. Der Gemeinderat unternimmt konkrete Schritte, um den Volkswillen durchzusetzen und die islamische Glaubensgemeinschaft zum Rückzug ihres Minarettgesuchs zu bewegen. (Stadt Langenthal 2009b)

Die Parlamentarische Erklärung wurde vom Stadtrat am 1. März 2010 mit 19 zu 16 Stimmen abgelehnt (Stadt Langenthal 2010, S. 6). Die Massenmedien beobachten daraufhin Reaktionen auf diesen Entscheid und fokussieren in einem Artikel vom 4. März 2010 auf das Komitee „Stopp Minarett“:

Minarett: Der Streit geht weiter

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

[...] Den hauchdünnen Entscheid des Stadtrats bedauert nun das Aktionskomitee „Stopp Minarett“. Sprecher Daniel Zingg schreibt in einer Mitteilung: „Mit dem Rückzug des Baugesuchs könnte die Glaubensgemeinschaft ihren Willen zur Integration und ihren Respekt vor dem schweizerischen Volksentscheid bekunden.“ Dieser sei mit dem Ja zum Minarettverbot deutlich zu Tage getreten. Das Aktionskomitee bedaure das „juristische Hickhack“ wegen des Minaretts. Der demokratische Entscheid des Volkes werde auf diese Weise ignoriert.

Die Minarettgegner bekräftigen, „dass die islamische Gemeinschaft ihren Glauben auch ohne Minarett ausüben kann“. Das beweise das jeweils hohe Verkehrsaufkommen vor der Moschee an Freitagen. Auch zeige „das unnachgiebige Drängen nach einem Minarett“, dass es sich beim Moscheeturm nicht um einen Bestandteil des Glaubens, sondern um ein Machtsymbol handle. (Balmer 2010a)

Im ersten Absatz treffen wir eine bekannte Unterscheidung an – der Rückzug des Baugesuchs als Wille zur Integration. Auch die Beobachtung von Respekt bei einem Rückzug erschien schon in der letzten Quelle, allerdings dort im Sinne der *Achtung vor den Muslimen*. Hier hingegen wird der Rückzug als eine Bedingungen für den Respekt *der Muslime gegenüber dem Schweizervolk* (und ihrem Entscheid) beobachtet. Die Moralität der Kommunikation bleibt aber auch diesem Fall bestehen, und ebenso der blinde Fleck der Politik mit der alternativen Deutung der Anerkennung einer Rangordnung und eines zugewiesenen Platzes in einem Stratum.

Rückzug Baugesuch = $\overline{\text{Respekt vor Volksentscheid}}$ (Anerkennung Rangordnung)

Zweitens lässt sich wiederum die Differenz zwischen Recht und Politik (und ihre Beobachtung durch die Politik selbst) bezüglich der Entscheidungsfindung im Baugesuchsverfahren beobachten, indem das Rechtsverfahren (moralisch pejorisiert durch den Ausdruck ‘Hickhack’) dem als *demokratisch* (also wertmässig positiv), aber *ignorierten* (also negativ-verlierend) attribuierten Volksentscheid gegenübergestellt wird.

Entscheid Baugesuch = $\overline{\overline{\text{demokratischer Volksentscheid}}}$ (Rechtsverfahren)

Der zweite Absatz beginnt mit einer Selektion eines anderen bekannten Arguments der Minarettgegner: Ein Minarett sei für die Ausübung des Glaubens der islamischen Gemeinschaft nicht notwendig, wie auch das hohe Verkehrsaufkommen an Freitagen zeige.

Minarett = $\overline{\text{nicht notwendig}}$ (erwünscht)

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Dieses an den Utilitarismus erinnende Argument unterscheidet das Minarett in seiner *Notwendigkeit*. Bemüht man die erkenntnistheoretische Begriffsgeschichte, definiert bereits Aristoteles das Notwendige als das *Nicht-Anders-sein-könnende*, also als Negation von Kontingenz.¹⁵⁵ Im Umkehrschluss bedeutet die Negation der Notwendigkeit eines Minaretts, dass sein Bau kontingent gesetzt und damit (politisch) verhandelbar wird und bleibt. Dabei kann bequemerweise die Frage nach der Erwünschtheit eines Minaretts für die Gemeinschaft im blinden Fleck verbleiben. Zur Begründung der Nichteinschränkung der Glaubensausübung werden die physische Präsenz von Fahrzeugen und ihre Verkehrsbewegung zu und von der Moschee im Rahmen des Freitagsgebets angeführt. Dieses Argument beruht wiederum auf den Annahmen, dass Anwesenheit in der Moschee einen Kernpunkt des islamischen Glaubens sei und dass hohe Anwesenheit auf eine wunschlos glückliche Glaubensausübung auch ohne Minarett hinweise (das Gegenteil wäre in dieser Logik wohl der Protest gegen die Minarettlosigkeit durch Absenz vom gemeinsamen Freitagsgebet).

Mit der nächsten Unterscheidung befindet sich der Text wieder in der politischen Kontextur: Die Verneinung des Rückzugs des Baugesuchs wird als Unnachgiebigkeit und Drängelerei gedeutet. Das Gegenteil (die ausgeschlossene Seite) von Drängen wäre, Geduld zu üben. Als analytische Beobachter 2. Ordnung hat man es also mit einer Unterscheidung von *handeln* und *erleben*, mit einer Zurechnung der Verantwortung von Selektion zu tun. Dabei sind generell zwei Zurechnungsmöglichkeiten denkbar: internal (handeln) und external (erleben). „Drängen“ tut jemand, der handelt. Setzen wir die Unterscheidung in den Kontext des oben analysierten, politisch-machtmässigen und stratifiziert geordneten Verständnisses von Gesellschaftsstruktur sowie der Inklusion von religiöser Vielfalt, wird eine Wertpräferenz in Richtung *erleben* sichtbar. Nicht eigenes Handeln (Drängen auf ein Minarett) der islamischen Gemeinschaft wird bevorzugt, sondern passives Erleben der Handlungen in der Umwelt – zum Beispiel sich einem politischen Entscheid der Mehrheit, Minarette zu verbieten, zu fügen.¹⁵⁶

¹⁵⁵So sei zum Beispiel „das Trinken der Arznei notwendig, um nicht krank zu werden“. Metaphysik V 5, 1015a 34, gemäss der deutschen Übersetzung in (Aristoteles 2003, S. 76). Bei Kant liegt das Notwendige nicht mehr im Gegebenen, sondern in den Formen der Anschauung und des Denkens, so dass dasjenige notwendig existiert, „[d]essen Zusammenhang mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrung bestimmt ist [...]“. Vgl. Kritik der reinen Vernunft, 1. Auflage, Kapitel 48, abrufbar unter <http://gutenberg.spiegel.de/buch/3508/48> [20.10.2012].

¹⁵⁶Die Unterscheidung von handeln und erleben (sowie ein asymmetrisches Verhältnis von Gast und Gastgebernden, nicht etwa gleichberechtigten Mitbürgern) drückt sich auch in folgendem Zitat des Langenthaler SVP-Stadtrates Patrick Freudiger aus: „Wir offerieren den Leuten Hilfe, für diejenigen die sich nicht mehr selbst helfen können. Und wir offerieren den Leuten, [...] Bildung. Und als Gegenleistung, als kleine Gegenleistung, denke ich es wäre doch erlaubt zu verlangen, dass sich die Einwanderer auch an unsere Gesetze halten würden. Als kleine Gegenleistung für Freiheit und soziale Unterstützung. Aber

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Im Rahmen der politischen Kontextur wird in der Folge diese Unnachgiebigkeit (die im Rechtssystem zum Beispiel im Rahmen eines Weiterzugs eines Verfahrens an die nächsthöhere Instanz durchaus als legitim beobachtet würde), als Ausdruck des Glaubens negiert und als politischer Machtanspruch gedeutet.

Minarettbau = $\overline{\text{erleben}}$ (handeln)

Am 14. August 2010 nimmt die Berner Zeitung die Ungewissheit über den Minarettbau erneut auf: „Ob Langenthal ein Minarett erhält, ist weiterhin unklar: Bis Ende September will der Kanton über die hängige Beschwerde entscheiden“ (Aerni 2010). Die Nachricht beobachtet Ursachen für die anhaltende Ungewissheit:

[...] jetzt wirds 'frühestens Ende September', wie Andrea Greiner vom BVE-Rechtsamt auf Anfrage erklärte. Hauptgrund für die erneute Verzögerung: Die beteiligten Parteien hätten Fristverlängerungen beantragt.

Diese Verzögerung nimmt die Nachricht zum Anlass, die Vorgeschichte (selektiv!) in Erinnerung zu rufen:

Langenthal und sein Minarett, eine unendliche Geschichte: Seit 2006 will die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal ihren Vereins- und Gebetsraum an der Bützbergstrasse vergrössern und mit einem Minarett ergänzen. Bereits Ende 2006 hatte die Stadt das Baugesuch bewilligt. Voreilig: Der Kanton gab einer Beschwerde von Anwohnern recht und wies das Baugesuch an die Stadt zurück. Sie müsse verschiedene baurechtliche Punkte noch genauer abklären. Im Juli letzten Jahres bewilligte die Stadt den Minarettbau dann zum zweiten Mal.

Und prompt ging wieder eine Beschwerde ein, diesmal vom «Komitee Stopp Minarett», dem vor allem Vertreter konservativer und religiöser Kreise angehören. Das Komitee bemängelt unter anderem, die Stadt habe die «ideellen Immissionen» nicht geprüft, die mit einem Minarett verbunden seien. Letzten November hat dann das Schweizervolk die Anti-Minarett-Initiative angenommen. Ein Punkt, den der Kanton bei seinem Entscheid zum Langenthaler Minarett ebenfalls berücksichtigen müsse, war beim Rechtsamt schon früher zu erfahren. (Balmer 2010a)

Dieses Zitat zeigt, wie die Massenmedien eine Gedächtnisfunktion für die Gesellschaft übernehmen. Sie lösen damit ein Zeitproblem, nämlich wie man von einer Kommuni-

stattdessen lese ich Zitate von führenden Muslimvertretern wie Farhad Afshar oder Hisham Maizar die sagen, man müsse Scharia-Recht langsam anwenden [...].“ Aufgezeichnet und transkribiert vom Autor an einer Podiumsdiskussion zur Minarett-Debatte im kirchlichen Gemeinschaftszentrum Kipferhaus in Hinterkappelen bei Bern, 12. März 2009.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

kation zur nächsten kommt, selbst wenn die Gesellschaft „hochkomplex und für sich selbst intransparent geworden ist und jeden Tag massenhaft Varietät aufnimmt und als Irritation in Information überführen muss“ (Luhmann 2009a, S. 122). Gedächtnis in diesem soziologischen (nicht-psychologischen) Sinne leistet dann nicht die nur gelegentlich benötigte Vergegenwärtigung vergangener Vorkommnisse im Sinne eines Speichers vergangener Zustände oder Ereignisse (ebd., S. 54), sondern es vollzieht ein „ständig mitlaufendes, alle Beobachtungen je aktuell begleitendes Diskriminieren von Vergessen und Erinnern“ (ebd., S. 123).¹⁵⁷ Gedächtnis konstruiert Redundanz, also Wiederholungen, bei gleichzeitiger Offenheit für aktuelle Irritationen. Dementsprechend werden in der oben zitierten Berichterstattung nur wenige Ereignisse des zu diesem Zeitpunkt bereits vier Jahre dauernden Baugesuchsprozesses erinnert.

Am 22. September 2010 vermeldet die Berner Zeitung dann eine Neuigkeit: „Der Kanton Bern erteilt die Baubewilligung für das geplante Minarett“ (Schäfer 2010). Damit findet der Konflikt aber kein Ende, sondern geht im Gegenteil in eine nächste Runde, denn der Widerspruch zwischen Minarettbauverbot und Baubewilligung ist jetzt ein Faktum. Dementsprechend beobachtet der Artikel Begründungen (also Kausalitätskonstruktionen) für die Bewilligung trotz Verbot.

[Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)] bestätigt die Baubewilligung für das geplante Minarett mitsamt Dachkuppel in Langenthal. Das Minarettverbot gelte für dieses Vorhaben noch nicht. Dieses sei zwar nach der Abstimmung sofort in Kraft getreten. Auf hängige Verfahren sei es aber nur anwendbar, wenn die erste Instanz noch keinen Entscheid gefällt habe.

Im Fall Langenthal trifft das nicht zu, da die Stadt bereits im Juni 2009 eine Baubewilligung erteilt hatte. In Fällen, die bei der zweiten Instanz sind, wird eine Verschärfung des Rechts nicht mehr berücksichtigt, verweist die BVE auf die Grundsätze über die Anwendung neuen Rechts. Simpel gesagt: Man verschärft die Spielregeln nicht während des Spiels.

In der BVE ist man ebenso überzeugt von der Richtigkeit des Entscheids wie davon, dass der Fall ans Verwaltungs- und Bundesgericht weitergezogen wird, wie Chefjuristin Heidi Wiestner erklärt. Die Gegner müssten dort wohl argumentieren, das Minarettverbot müsse auch in zweitinstanzlichen Verfahren sofort angewandt werden, weil es um wichtige öffentliche Interessen gehe. Eine solche Ausnahme besteht bisher laut BVE nur im Umweltrecht. Es seien aber keine „zwingenden Gründe“

¹⁵⁷Die Hauptleistung liegt dabei im *Vergessen*, also Freimachen von Kapazitäten für neue Operationen, ohne die das System keine Zukunft hätte, und nur ausnahmsweise wird etwas erinnert (Luhmann 2009a, S. 123).

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

ersichtlich, die eine sofortige Anwendung des Minarettverbots verlangen würden.
(ebd.)

Die Nachrichtenmeldung beobachtet hier primär die rechtliche Begründung der zuständigen Verwaltungsbehörde, weshalb das Minarettbauverbot für den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, und beschreibt diese Kausalität dann in eigenen Worten mit einer Spiele-Metapher, bei denen eine Regeländerung während eines laufenden Spiels nicht zulässig sei.

Minarettverbot = rechtlich nicht anwendbar | (anwendbar)

Der dritte Absatz des Quellenzitats erfüllt eine dem Gedächtnis nahestehende Funktion: diejenige der Oszillation. Während Vergangenheit durch die Gedächtnisfunktion rekonstruiert wird, wird die Zukunft der Kommunikation über eine Oszillatorfunktion repräsentiert, die die Möglichkeit des Wechsels zwischen den beiden Seiten jeder Unterscheidung bereithält, um Systeme mit Varietät (also Neuheit) zu versorgen (Luhmann 2002b, 151f.).¹⁵⁸ Jedenfalls werden Erwartungen bezüglich zukünftiger Ereignisse – der Weiterzug des Verfahrens an höhere Instanzen – sowie konkreter Argumentationsführungen der Minarettgegner – verfahrensrechtlich und das öffentliche Interesse betreffend – konstruiert. Vergleichbare Formen von Gedächtnis- und Oszillatorfunktion, also in Vergangenheit und Zukunft blickende Beobachtungen aus der operativen Gegenwart eines Textes finden sich in anderen Artikeln zum Fall wieder.

Kurz nach dem Bekanntwerden (für die Massenmedien: der Übergang von Information zu Nichtinformation, von 'Neuheit' zu 'Bekanntem') des Entscheides der BVE, die Baubewilligung zu erteilen, beobachten die Massenmedien wiederum Reaktionen auf den Entscheid. Im Gedächtnis des politischen Systems, und durch ihre entsprechende Selektion in der Folge auch im Gedächtnis der Massenmedien, widerspricht der Entscheid einer Aussage, die der Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf zugeschrieben wird. Die Berichterstattung fokussiert auf Personen als kommunikative Adressen, und der Konflikt nimmt damit gleichsam eine persönliche Ebene an:

Die Aussage der Justizministerin nach dem Ja zur Anti-Minarett-Initiative war klar: „Was noch nicht definitiv bewilligt ist beziehungsweise nicht rechtskräftig bewilligt ist, ist nach unserer Auslegung nicht mehr möglich. Wir gehen davon aus, dass das, was noch in einem Beschwerdeverfahren drin ist, unter dieses Verbot fällt.“ So äusserte sich Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf am 29. November 2009 vor den

¹⁵⁸Das Gegenstück zu Varietät, Redundanz (oder Bekanntes) wird demgegenüber durch die Gedächtnisfunktion gewährleistet.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

Medien. Trotz der Worte der Justizministerin soll nun in Langenthal BE ein etwa sechs Meter hohes Minarett gebaut werden dürfen – obwohl das Beschwerdeverfahren zum Zeitpunkt der Abstimmung hängig war. (Foppa 2010)

Der Entscheid treibt Walter Wobmann die Zornesröte ins Gesicht. „Das ist eine Provokation der Stimmbürger, ein Riesenskandal und politisch völlig verantwortungslos“, entfährt es dem SVP-Nationalrat, der sich im vergangenen Jahr an vorderster Front für das Minarettverbot eingesetzt hatte. [...] Wobmann hatte sich auf Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf verlassen. (Rechsteiner und Forster 2010)

„Ich spüre, dass der Volkszorn ausbricht“, sagt auch Daniel Zingg (EDU) vom Komitee gegen den Minarettbau. In zahlreichen Zuschriften machten Bürger ihrem Ärger Luft, dass „ein Volksentscheid mit Füßen getreten“ werde. Für das Vertrauen in die Demokratie und in den Rechtsstaat sei das verheerend. [...]

Für Heidi Wiestner, Chefjuristin der bernischen Baudirektion, entspricht der Entscheid einer langjährigen Rechtspraxis: „Neues Bundesrecht wird bei hängigen Beschwerdeverfahren nur in Ausnahmefällen angewendet.“ [...] Im Fall von Langenthal gelte hingegen der Zeitpunkt, an dem der Bau von der Stadt bewilligt worden sei – und das sei vor der Volksabstimmung gewesen. (Foppa 2010)

Der zitierte Bericht beobachtet verschiedene Facetten des Politiksystems: Regierung, Parlament und Verwaltung. Allerdings beobachtet er wie gesagt nicht Systeme, sondern mittels eines Selektors *Personen*, die dem politischen System zugeschrieben werden, sowie deren Meinungen und Handeln. Diese personenzentrierte Beobachtungsweise ermöglicht wiederum eine weitere Selektion nach moralischen Urteilen, insofern als die Moral als „Ordnung der [...] menschlichen Gefühle“ gilt (Luhmann 2008, S. 312). Diese Gefühle werden im Artikelzitat beschrieben: Zorn, Enttäuschung, da man sich auf das Wort der Justizministerin doch verlassen hatte und dieses jetzt gebrochen wurde. In erster Linie als Politiker, aber offenbar auch als Bürger wird ein Vertrauensbruch und gar Volkszorn spürbar über dieses scheinbare Hintergehen des Volksentscheids gegen Minarette. Dieser politischen Empörung wird eine verhältnismässig technische, *rechtliche* Aussage der Verwaltung zum zeitlichen Einsetzen der Anwendbarkeit neuen Bundesrechts auf Baubewilligungsverfahren gegenübergestellt. Damit gleicht diese Form der Berichterstattung der bereits früher angetroffenen Unterscheidung von Recht und Politik. Allerdings wird sie hier zusätzlich in die Form *Regierung* | *Opposition* respektive *Verwaltung* | *Volk* gebracht.

Konfliktparteien =

Regierung	Opposition
-----------	------------

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Konfliktparteien = Verwaltung | Volk

Die Minarettgegner rekurrerten in der Folge gegen den Entscheid beim Verwaltungsgericht, dessen Urteil – ein Nein zum geplanten Minarett – knapp ein Jahr später erfolgte.¹⁵⁹ Neben der prozesshaften Schilderung des Urteils und seiner Einbettung in das mediale Gedächtnis zum Fall beobachten die Massenmedien wiederum Reaktionen auf und Konsequenzen des Entscheids. Durch Oszillation konstruiert der folgende Artikel beispielhaft (eine mögliche) Zukunft des Verfahrens und erhält damit weiterhin Unsicherheit (und damit: Aufmerksamkeit und Informationsmöglichkeit, also die medien-systemische Autopoiesis) aufrecht:

Für die Minarettgegner vom Komitee «Stopp Minarett» ist klar, dass nach dem Volks-Ja vom November 2009 zur Anti-Minarett-Initiative und dem jetzigen Nein des bernischen Verwaltungsgerichts zum geplanten Minarett in Langenthal das Thema in der Schweiz vom Tisch sein müsse. Doch dem dürfte kaum so sein.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft [...] will das Urteil jetzt analysieren und danach über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie könnte beispielsweise das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen. (Grogg 2010b)

Entscheid Verwaltungsgericht = definitives Bauverbot | Weiterzug an Bundesgericht

Knapp vier Wochen später, zu Ende der Beschwerdefrist gegen den Entscheid des Bundesgerichts, berichten die Massenmedien dann von einer Vergegenwärtigung einer der beiden möglichen Zukunftsaussichten. Damit wird Unsicherheit durch Entscheidung in Sicherheit überführt, und dies wird von den Massenmedien als definitives Ende des Konflikts um das Minarett in Langenthal beobachtet:

Gestern Abend teilte die Islamische Glaubensgemeinschaft Xhamia e Langenthalit [sic] (IGGL) mit, sie erhebe keine Beschwerde gegen das Verwaltungsgerichtsurteil in Sachen Minarett. Dieser Entscheid der Langenthaler Muslime überrascht: Bisher hatten sie mehrfach angedeutet, den Fall bis vor die letzte Instanz zu ziehen. Das wäre das Bundesgericht gewesen. Sogar ein Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde in Erwägung gezogen.

Die IGGL verzichte darauf, das Urteil beim Bundesgericht anzufechten. „Mit diesem Entscheid löst die IGGL ihr Versprechen ein, das Minarett nicht zu bauen, wenn es

¹⁵⁹Siehe zum Urteil den Abschnitt 5.1.4 auf Seite 181.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

den Langenthaler Bauvorschriften widersprechen sollte und dies eine Justizbehörde festhalte“, heisst es in der Mitteilung des Anwalts Daniel Kettiger, der die Islamische Glaubensgemeinschaft vertritt. Die IGGL habe sich immer an die Rechtsvorschriften gehalten und die Entscheide der zuständigen Behörden akzeptiert. Am Schluss des Schreibens folgt noch eine Abrechnung mit den Minarettgegnern: „Wir bedauern, dass unser Bauvorhaben von militanten Schweizer Islamgegnern für politische Zwecke missbraucht wurde.“ [...]

Somit endet in Langenthal ein sechsjähriger Streit um den Bau des islamischen Symbols. Das Aktionskomitee Stopp Minarett begrüsst den Entscheid der IGGL. (Granwehr 2012)

Auf der folgenden Seite werden die soeben besprochenen Unterscheidungen und Formen der massenmedialen Kommunikation noch einmal überblicksartig in Tabellenform dargestellt.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

Tabelle 5.9.: Formen in den Massenmedien

Bezeichnung	im Unterschied zu	Form	blinde Flecken
Schweiz	Muslime	Inklusion/Exklusion	funktionale Differenzierungssemantik
christlich	(muslimisch)	Schweiz	andere „Nation“, andere Unterscheidung
kein Rückzug Baugesuch	(Rückzug Gesuch)	Konsequenz Abstimmungsresultat	
betrifft Baugesuch nicht	(betrifft Gesuch)	Wirkung Minarettverbot	Motive und Ursachen für Verbot
minarettähnliches Türmchen	Minarett	Bauvorhaben	inhaltliche Änderungen am Vorhaben
Rückzug Baugesuch	(kein Rückzug)	Konsequenz Abstimmungsresultat	Motive und Ursachen für Resultat
bringt Respekt ein	(Anerkennung Rangordnung)	Rückzug Baugesuch	Inhalt Baugesuch, Motive
gelebte Integration	(Unterordnung)	Rückzug Baugesuch	”
Respekt vor Volksentscheid	(Anerkennung Rangordnung)	Rückzug Baugesuch	”
demokratischer Volksentscheid	(Rechtsverfahren)	Entscheid Baugesuch	Systemautonomie
nicht notwendig erleben	(erwünscht) (handeln)	Minarett Minarettbau	andere Bauten Reflektion Gesellschaftsbeschreibung
rechtlich nicht anwendbar	(anwendbar)	Minarettverbot	politische, massenmediale Rationalitäten
Regierung	Opposition	Konfliktparteien	andere Kontexturen und Beobachtungsweisen von Konflikten
Verwaltung	Volk	Konfliktparteien	”
definitives Bauverbot	Weiterzug Verfahren	Entscheid Verwaltungsgericht	Vergangenheit

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

5.5.2. Exkurs: Ansprüche an die Massenmedien

Auch die Massenmedien selbst wurden hinsichtlich ihrer Rolle und Funktion im Rahmen der Bearbeitung des Themas „Minarett“ aus ihrer Umwelt beobachtet. Eine kritische Sichtweise aus der Umwelt ergibt sich dabei laut Luhmann aus der selektiven Operativsichtweise des Systems der Massenmedien selbst:

In dem Masse, wie die unwahrscheinliche Information ausgezeichnet und für Meldung ausgewählt wird, drängt sich auch die Frage nach den Gründen der Selektion auf. Die auf Informationsselektion spezialisierte Codierung und Programmierung des Systems lässt wie von selbst einen Motivverdacht entstehen. (Luhmann 2009a, S. 55)

Während in den heutigen Massenmedien einerseits die Unwahrscheinlichkeit Institution geworden und erwartet wird, da sie Anlass zur Aufmerksamkeit gibt, kommt es andererseits zu Hintergrundvermutungen, „zu Politikvermutungen im weitesten Sinne“: Die Massenmedien manipulieren die öffentliche Meinung, verfolgen nichtmitkommunizierte Interessen oder produzieren Einseitigkeit (ebd., S. 55). Diese Verdachtsmomente führen immer auch Erwartungen daran mit, dass es anders, oder spezifisch, wie es sonst sein sollte: Journalistinnen und Journalisten¹⁶⁰

halten sich an die Wahrheit [...] und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren [...] unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen [...] und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen. (Schweizer Presserat 2008)

Im Nachgang zur Anti-Minarett-Abstimmung wurden auch die (Nicht-)Erfüllung dieser Erwartungen thematisiert: Haben die Schweizer Medien im Abstimmungskampf um die Minarett-Initiative wirklich versagt? Was hätten sie anders tun sollen? (Blum und Prinzing 2010, S. 19) Der erste Vorwurf von Medienwissenschaftlern und Mediensoziologen¹⁶¹ lautet auf einseitige Berichterstattung zu Gunsten der Initiativbefürworter. Zweitens wird die „Recherchierleistung“ der Medien bemängelt:

Auch die Leitmedien¹⁶² orientierten sich an denen, die Öffentlichkeit herstellten und Ereignisse schufen, und das waren in erster Linie die Initiativ-Befürworter. Und selbst die Leitmedien gingen den zentralen Themen – der Islamisierung, der Rolle des Korans und der Scharia oder verschiedenartigen Demokratie-Konzepten – zu

¹⁶⁰Nota bene die Adressierung an *Personen*.

¹⁶¹Und die Analyse fokussiert hier auf ihre Kritik in (Blum und Prinzing 2010) sowie (Ettinger und Imhof 2009).

¹⁶²Vom zitierten Text an anderer Stelle in Differenz gesetzt zu Lokalmedien.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

wenig nach. Sie stiessen die öffentliche Debatte zu wenig entschieden an. (ebd., S. 21)

Der zitierte Text stellt also im Kern die Erwartung an die Massenmedien, ihre Aufmerksamkeit von Kommunikationsangeboten, die Aufmerksamkeit erregen und für das System Information (eben nicht Nicht-Information) darstellen, abzuwenden. Aus einer systemtheoretischen Perspektive scheint dies wenig aussichtsreich, denn es würde das Ende des Systems der Massenmedien mit seiner spezifischen Codierung und Programmierung bedeuten. Dennoch, so fragen Blum und Prinzing (ebd., S. 21) weiter, was wäre passiert, wenn die Medien anders berichtet hätten? Als Alternativen führen sie die seismographische und analytische Funktion der Medien an: Recherchen der Journalistinnen und Journalisten (also: handelnde Personen), die zeigen würden, welche Stimmung im Volk überwiegt und Hintergründe der Problematik aufgezeigt hätten (ebd., 21f.). Die Autoren konzedieren zwar, dass die Abstimmung wohl nicht anders herausgekommen wäre, denn Medien „ – das ist mehrfach erforscht – können keine Meinungen umstossen. Sie beeinflussen einen Volksentscheid kaum [...]“ (ebd., S. 22). Dennoch hätten die Medien etwas bewirken können: Meinungsführer hätten sie mit Argumentationsmaterial versehen können, worauf diese „aufklärend“ hätten wirken können. Dank ihrer seismographischen Funktion hätten sie Politikerinnen und Politiker „aufschrecken und ihnen klarmachen können, dass der Abstimmungskampf ganz anders geführt werden muss“. Und Unternehmensleitende hätten sie „wachrütteln können, proaktiv abzuwägen, wie die Risiken einzuschätzen sind, würde die Initiative angenommen“ (ebd., S. 22).

Um die Autoren erneut systemtheoretisch zu paraphrasieren: hätten sich die Medien also selbstreflektiv von ihren Codes und Programmen abgewendet, hätten sie zudem auf andere Systeme in ihrer Umwelt (respektive: diesen Systemen zugeschriebene personalisierte Rollen wie Politikerinnen und Unternehmer) fremdsteuernd einwirken können. Die erste Erwartung der Selbstbeobachtung und Änderung der eigenen Operationen wird in einen zweiten Schritt also noch gesteigert, in dem die Erwartung eines Eingreifens in die personelle, politische und wirtschaftliche Umwelt kommuniziert wird: Dank Analysewissen hätte individuelle *Aufklärung* betrieben werden können, also getreu dem klassischen Verständnis die menschliche Vernunft derart entfaltet werden können, dass ein höherstehendes Erkenntnisvermögen ein tieferstehendes ersetzt hätte. Seismographisches Wissen hätte Politikerinnen und Politikern den rechten Weg in ihrer Führung des Abstimmungskampfes gezeigt, also politische Unterscheidungsleistungen umorientiert. Und Unternehmensleitende hätten wirtschaftliche Risiken einer Annahme der Initiative in ihre Erfolgsrechnung einkalkulieren können. Auch diese Erwartung der Mög-

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

lichkeit zur Fremdsteuerung anderer Systeme in der Umwelt ist aus systemtheoretischer Perspektive problematisch. Die Autopoiesis psychischer und sozialer Systeme verhindert zwar keineswegs ihre Irritabilität für Umweltreize – sie sind überlebenswichtig. Aber aus Umweltirritationen werden jeweils *systemintern* Informationen konstruiert und seligiert anhand systemspezifischer Codes und Programme. Damit ist eine Irritierfähigkeit von Systemen aus Umweltanlässen möglich, aber keine kausal und intentional lineare Steuerung.¹⁶³

Drittens äussert der Text seine Enttäuschung über mangelnde Lerneffekte der Massenmedien aus der Berichterstattung zum Abstimmungskampf:

Die Medien haben wohl kaum etwas gelernt. Im Nachhinein räumten Medienschaffende zwar – zögerlich – ein, man habe manches versäumt und falsch eingeschätzt; man hätte bloss mehr auf die durchaus in Medien vorhandenen kritischen Töne hören müssen. (Blum und Prinzing 2010, S. 23)

Der Text schliesst mit einem moralischen Appell an die Medien, der nochmals zusammenfasst, unter welchen Bedingungen Medien geachtet werden können, und wiederum setzt der Text die Messlatte der aufklärerischen und steuerungsermächtigenden Erwartungen hoch. Wollten sie ihr Publikum gut informieren und orientieren, sei es „ihre Pflicht, Stimmungen zu ergründen, Kontexte zu zeigen, auf mögliche Folgen hinzuweisen – und Themen auf die Tagesordnung zu setzen“ (ebd., S. 24). Hier lässt sich wiederum eine subjektzentrierte und vernunftaufklärerische (und deshalb aus der Perspektive der vorliegenden Studie *unwahrscheinlichen*) Vorstellung der Perfektabilität beobachten: Wie Menschen ist es auch den Medien möglich, aus ihren „Fehlern“ zu lernen. Im blinden Fleck dieses Schemas verschwindet der Beobachter: Denn wer ausser einem externen Beobachter könnte Operationen eines Systems als Fehler – nicht als Operationen, die tun, was sie tun – beobachten.

5.5.3. Zusammenfassung

Dieses Kapitel hat die Eigenheiten des Systems der Massenmedien in seinen Beobachtungen und Beschreibungen des Baugesuchsverfahrens für ein Minarett in Langenthal dargelegt. Der erste Fokus der Massenmedien in ihren Beschreibungen lag auf der Entfaltung von Widerspruch und Konflikt – einerseits natürlich der Einreichung des Baugesuchs für ein Minarett selbst und die darauf folgenden negativen Reaktionen, und andererseits des oben ausführlich behandelten Bruchs der Erteilung einer Baubewilli-

¹⁶³Vgl. hierzu Abschnitt 6.1.2 auf Seite 293 im Schlusskapitel.

5.5. Das Minarett im System der Massenmedien

gung für das Minarett trotz bereits erfolgter Volksabstimmung, Minarette landesweit zu verbieten. In der Berichterstattung zum Konfliktprozess werden zudem wiederholt Unsicherheit bezüglich des Ausgangs des Verfahrens beobachtet und vergangene Ereignisse mit Anschlussfähigkeit erinnert.

Der zweite Fokus lag im Fall des Minarettbaus in Langenthal – genau wie im Fall der Basler Schwimmverweigerer – auf Reaktionen auf Ereignisse und Neuigkeiten. Hier fand eine Personalisierung, also Zurechnung von Kommunikation auf Personen als soziale Adressen, statt. Besonders gut deutlich wurde dies an der Episode nach der von der Berner Baudirektion ausgesprochenen Baubewilligung trotz Minarettverbot in der Verfassung: Die Berichterstattung erinnerte eine Aussage einer Bundesrätin, die eine gegenteilige Aussage machte. Durch die Personalisierung konnte in der Folge moralische Empörung adressiert werden: man habe sich auf das Wort der Frau Bundesrätin verlassen, sei nun enttäuscht und zornig über den Vertrauensbruch. Aus der wissenschaftlichen, systemtheoretischen Perspektive dieser Arbeit tritt eine Deutungsalternative zu Tage: Zwischen autopoietischen Sozialsystemen einer funktional differenzierten Gesellschaft, in diesem Fall dem Recht und der Politik, werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Codierung und Programmierung Widersprüche in der Bearbeitung kommunikativer Phänomene (wie dem Minarett) sichtbar. Aus der Perspektive dieser Arbeit wird aber ebenso sichtbar, dass durch die Zuschreibung der Beobachtungen auf Personen (und hierbei kann man von einer stark gefestigten Erwartung ausgehen) die Möglichkeit der Zuschreibung auf soziale Systeme, also Kommunikationszusammenhänge die Personen selbst als Form benutzen, negiert wird und im blinden Fleck verbleibt. Darüber hinaus kann auf diese Weise die Gesellschaft nicht anders als ein Verbund von Subjekten (zum Beispiel: als Kommunikation) gedacht werden.

Im dritten Fokus der Massenmedien – Beschreibungen von Gesellschaftsstruktur und Inklusions-/Exklusionsverhältnissen – lässt sich ein ähnlicher blinder Fleck verorten. Die oben diskutierten Resultate anderer wissenschaftlicher Beobachter hinsichtlich der Prominenz von politischen Deutungsmustern der *Minarettgegner* lässt sich auch für den untersuchten Bruch bestätigen. Der „Peep auf Politik“ (Berghaus 2011, S. 262) überrascht dabei eigentlich nicht, denn bereits im Fall der Basler Schwimmverweigerer liess sich das Dreiecksverhältnis zwischen Öffentlichkeit, Politik und Massenmedien der öffentlichen Meinung in seiner Doppelrolle als Spiegel der Politik und Zuliefererin politischer Konflikte an die Massenmedien beobachten. Und die Prominenz von Deutungsmustern einer politischen Richtung oder Partei zu kritisieren, scheint im systemtheoretischen Gesellschaftsverständnis mehr eine Aufgabe der Politik denn der Wissenschaft zu sein –

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

zumal es sich dabei um Zuschreibungen an politische Adressen handelt, und das führt gesellschaftstheoretisch nicht viel weiter. Was aus diesem Blickwinkel jedoch auffällt, ist die Prominenz und Persistenz *segmentärer* und *stratifizierter* Differenzierungsbeschreibungen (oder: Differenzsemantiken).

Muslime werden von Schweizern unterschieden, als handle es sich um zwei Stämme oder Dörfer (unvereinbarer Art). An die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal wird die Erwartung des Rückzugs ihres Baugesuchs gestellt und das Erheben von Ansprüchen auf öffentliche Präsenz und öffentliches Ausleben ihrer sozialen Vielfalt als Verstoss gegen eine Rangordnung gedeutet. Passives Erleben externer Entscheide wird aktivem Handeln muslimischer Minderheiten vorgezogen und damit den betreffenden Personen und Organisationen ein spezifischer Platz und begrenzte Mitbestimmungskompetenzen in einem machtmässig (also: politisch) stratifizierten Sozialgefüge zugewiesen. Gleichzeitig wird an die Exekutive die Erwartung formuliert, diese Erwartungen zu stützen und Schützenhilfe zu leisten im Kampf gegen islamische Machtansprüche.¹⁶⁴ Gesellschaftsbeschreibungen, die auf funktionale Differenzierung abstellen, fehlen dagegen. Sie bleiben, so scheint es, auf die Sphäre der Wissenschaft (zum Beispiel im Rahmen der vorliegenden Arbeit) beschränkt. Angesichts der Tatsache, mit wievielen Begrifflichkeiten, Deutungsmustern und Differenzsetzungen eine systemtheoretische Konzeption der Ausdifferenzierung der Gesellschaft in Funktionssysteme bricht – das vorstehende Theorie- und Methodenkapitel verdeutlicht dies – erstaunt die mangelnde Anschlussfähigkeit nicht.¹⁶⁵

Die Kritik fehlender Gegenargumente in den oder gar einseitiger Berichterstattung der Massenmedien kann in diesem Sinne umgedeutet werden: Es fehlt (noch) an epistemologischen und sprachlich-kommunikativen Mitteln, um diese alternative Beschreibung zu etablieren. So gesehen, haben die Massenmedien nicht „versagt“, sondern sie tun aufgrund ihrer Codierung und Programmierung, was sie tun. Im evolutionären Verständnis der Systemtheorie ist dabei eine Änderung und Anpassung der Aufmerksamkeitsstrukturen des Systems der Massenmedien nicht ausgeschlossen, sondern sogar eher wahrscheinlich. Ob allerdings eine Selbstreflektion und Änderung der Funktionsweise der Massenmedien kurzfristig und durch Personen angeregt werden kann, ist fraglich. Die Hoffnung auf Änderung muss nicht aufgegeben werden, wenn man Personen ih-

¹⁶⁴Es soll an dieser Stelle der Hinweis wiederholt werden, dass es sich hier um politische Differenzsetzungen handelt. Diese werden aufgrund der oben als Dreiecksverhältnis beschriebenen, ausgeprägten gegenseitigen Abhängigkeit von Politik und Massenmedien bevorzugt von den Massenmedien beobachtet und verbreitet. Und damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Differenzsetzungen und Beschreibungen psychische Systeme irritieren und informieren können.

¹⁶⁵Zumindest ausserhalb der Wissenschaft nicht.

re direkte Einflussfähigkeit abschreibt, höchstens vielleicht die Hoffnung der Erwirkung kurzfristiger, weitreichender und kausal direkter Änderung. Die vorliegende Studie zeigt jedenfalls: es gibt Alternativen.

5.6. Synthese

Genau wie im Kapitel zu Basels Schwimmverweigerern zeichnet sich auch im Fall des Minarettbaugesuchs von Langenthal die Schwierigkeit ab, angesichts der in der Fallanalyse dargestellten Kontexturen des Rechts, der Politik, der Religion, der Kunst und der Massenmedien noch vom Minarett als *einem* Problem zu sprechen. Dass sich im Vergleich mit dem Fall in Basel noch Beiträge zweier weiterer Funktionssysteme in der gesellschaftlichen Kommunikation zum Wunsch, ein Minarett zu errichten, identifizieren liessen, bestätigt noch stärker den Befund, dass kommunikative Phänomene wie ein Minarett in einer modernen, funktional differenzierten Gesellschaft systemspezifisch konstruierte Probleme und demnach *Mehrfachprobleme* darstellen. Es zeigt darüber hinaus auch, dass eine system- und differenztheoretische Analyse der Hyperkomplexität, Polykontextualität und Heterarchie moderner Gesellschaft gerecht werden kann. Erst durch diese Brille, könnte man sagen, werden die selektiven semantischen Komplexitätsreduktionen in ihrer Form und Funktion versteh- und erklärbar – und geraten auch ihre Kontingenzen und mögliche *Alternativen* in den Blick.

Abgrenzungen zwischen einzelnen Funktionssystemen liessen sich in den empirischen Daten durchaus auch auf semantischer Ebene beobachten. Insbesondere in der Verwaltungskommunikation und in den Rechtsentscheiden wurden dezidierte Grenzziehungen zwischen Rechtssystem und anderen Systemen in dessen Umwelt – Politik, Religion und Massenmedien – sichtbar. Anhand der Kriterien von Autonomie und Relevanz wurde die Anschluss- und Bearbeitbarkeit von Anliegen an das Rechtssystem unterschieden, und rechtlich nicht relevante Argumente ab- und an die Umwelt weiterverwiesen. Bezogen auf Inhalte und Themen beschäftigte sich das Rechtssystem deshalb mit Fragen der baulichen Gestaltung des Minaretts oder der Anzahl Parkplätzen, während beispielsweise der Verdacht auf Hasspredigten innerhalb des Vereinslokals an polizeiliche Kräfte delegiert wurde. Die Zulässigkeit des Minaretts war für das Rechtssystem also nur aufgrund Rechtsnormen in seinem Systemgedächtnis, an die es erinnern und anknüpfen konnte, prüfbar und entscheidbar, und diese Selbstbeschränkung anhand der Kriterien System-Autonomie und Relevanz wurde auch semantisch thematisiert.

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

In scharfem Kontrast zur Filterung von Anliegen nach Relevanz und dem Zugeständnis an Systemautonomie, wie sie das Rechtssystem im Fall des Baugesuchs für ein Minarett in Langenthal pflegte, stehen die Resultate der Analyse der politischen Zugänge zum Thema. Der Befund einer Kontrollillusion und des Verlangens nach Fremdsteuerung respektive Intervention in die Umwelt, der am Ende der Fallanalyse zu Basels Schwimmverweigerern stand, kann für den Fall des Minarettbaugesuchs in Langenthal bestätigt werden. Auch in diesem Kapitel konnten drei Steuerungs- und Interventionsversuche unterschieden werden: Der (erfolglose) Ruf nach Einsatz des baurechtlich-stadtplanerischen Mittels der Planungszone, um einen Bauentscheid bezüglich des Minarettts zu vertagen oder zu verhindern, die (ebenfalls erfolglose) patriotische Suche nach gesellschaftlicher Einheit mittels einer Forderung der Entscheidungsübernahme bei der Bewilligung religiöser Bauten durch das Volk statt der Verwaltung, und schliesslich Verbotsforderungen in Petition und Initiativen im Sinne einer Entscheidungsübernahme und „Korrektur“ baurechtlicher Verfahren durch die Politik.

Neben dem Argument der erschwerten Abänderbarkeit von Verfassungsartikeln als Attraktor für Verbote war es die These des Unterkapitels zur Politik, dass die Verfassung als Mechanismus struktureller Kopplung der autonomen und autopoietischen Systeme der Politik und des Rechts deren Selbstreferenzprobleme löst und gleichzeitig ihre wechselseitige Beeinflussung kanalisiert. Das Minarettverbot bietet beiden Systemen Selbstirritationsmöglichkeiten und ermöglicht dem politischen System, respektive einer politischen Organisation überhaupt erst, das Recht zum Erreichen politischer Ziele zu benutzen. Dabei wiederum tritt eine spezifische Sicht auf Gesellschaftsstruktur und Konflikte zu Tage. In den Argumentationen gegen den Bau von Minaretten wird sozialer Frieden mit Einheit gleichgesetzt, respektive Vielfalt als Konfliktquelle und im Umkehrschluss als Mangel an Einheit beschrieben, was auf ein homogenes oder majoritäres Verständnis von Demokratie und Gesellschaft im Allgemeinen verweist. Damit wird die Möglichkeit der Anerkennung von Vielfalt und ihres Potentials – beispielsweise im Sinne von Innovationsfähigkeit, was im Rahmen eines evolutionären Verständnisses von Gesellschaft überlebenswichtig und wertvoll wäre – zumindest in einem grossen Teil der politischen Kommunikation negiert.

Die Kommunikationen des Religionssystems bilden hierzu einen Kontrast. Sie zeichnen sich aus durch Vertrauen in das Unbeobachtbare und einen Optimismus, der Furcht vor Fremden und Fremdem, dem Anderen und Vielfalt unnötig mache. Mehr noch, Vielfalt sei gottgewollt und eine Chance. Dementsprechend werden Minarette als ein Symbol der Koexistenz von Religionen in Langenthal (und andernorts), nicht als ein politischer

Machtanspruch gedeutet. Der religionssystemspezifische Lösungsansatz besteht denn auch nicht im Verbot von Minaretten, sondern im (interreligiösen und interkulturellen) Dialog. Im Gegensatz zu einer Dissensunterbrechung über ein Verbot ermöglicht dies dem Religionssystem die Weiterführung seiner Kommunikation (und damit: Autopoiesis des Systems). Ebenfalls im Unterschied zur Politik verzichtet das Religionssystem auf Fremdsteuerung und drückt seinen Respekt vor der Autonomie des Rechtssystems im Baubewilligungsverfahren in der analysierten Stellungnahme der Langenthaler Kirchgemeinden aus.

Der zweite Lösungsvorschlag des gleichzeitigen Verzichts auf den Bau von Minaretten und dem Rückzug der Initiative stellt hingegen in seiner Beschreibung des Verhältnisses von Mehrheitsgesellschaft und muslimischer Minderheit auf die Begriffe des Gastgebers und des Gastes ab. Damit wird eine Kopplung von Religion und Politik erreicht, die die zeitliche Limitierung und Asymmetrie der Gast-Gastgeber-Beziehung mit sich führt, es aber gleichzeitig auch erlaubt, Muslime von Schweizern zu unterscheiden und für eine Integration auf Wertebasis zu plädieren. So kann sich – neben der Politik – auch Religion als Gastgeberin für (fremdreligiöse) Gäste beschreiben und erreicht dadurch wiederum die Einführung einer transzendenten Dimension in die Kommunikation um den Bau eines Minarets.

Kunst kommuniziert offensichtlich nicht oder zumindest nicht ausschliesslich durch Sprache (je nach *Kunstform*), sondern mittels eigens erschaffenen Kunstwerken, welche Unterscheidungen transportieren. Sie teilt die Welt in eine reale und eine imaginäre Realität und bietet der Gesellschaft damit eine Möglichkeit zur Selbstreflexion, eine Alternative zu unhinterfragten Formen und blinden Flecken. Mottis Minarett-Installation problematisiert auf diese Weise die Problematisierung des Minarets: sie konfrontiert die reale Welt der konflikthaften Kommunikation und Verbotswünsche gegenüber einem zu bauenden Minarett mit einer imaginären Realität, in der das Minarett bereits wie eine Selbstverständlichkeit besteht – und über dessen Errichtung die Politik nicht informiert war, ihrer Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten gleichsam beraubt. Lüdis Weidenminarett irritiert dagegen durch seine materielle Verfremdung – Weiden statt Backstein, liesse sich in Anlehnung an den Slogan einer früheren Generation sagen¹⁶⁶ – und zeigt die Grenzen der rechtlichen Bestimmbarkeit und politischen Regulierbarkeit von Minaretten auf: Braucht eine Topfpflanze eine Baubewilligung? Und wenn sie zylindrisch geformt und mit einem Halbmond geschmückt wird?

¹⁶⁶ „Jute statt Plastik“, ein 1978 vom katholischen Hilfswerk Misereor geprägtes Aufdruck auf Jutetaschen als Symbol gegen die Wegwerfmentalität im Allgemeinen und Plastiktüten im Besonderen. Vgl. <http://www.welt.de/lifestyle/article1734965/So-war-das-mit-der-Jutetasche.html> [24.10.2012].

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

An den politischen Reaktionen auf die beiden Kunstwerke liess sich jedoch eine deutliche Resistenz gegenüber Selbstreflektion ablesen. Besonders im Falle des Minarettmodells auf dem Langenthaler Kunsthaus verlief die politische Diskussion praktisch ausschliesslich entlang der Leitdifferenz von Nichtsteuerung und Steuerung – sollte das Kunsthaus und die Kunst im Allgemeinen dafür bestraft werden, dass sie ohne Erlaubnis der Politik gehandelt hatte? Dieser Diskussionsverlauf verweist auf ein stratifiziertes, oder bildlich gesprochen: pyramidales Gesellschaftsverständnis, wobei der Platz der Politik, wie einst der König, an der Spitze einnimmt und nach unten seine Macht entfaltet. Und wie der metaphorische König scheint die Politik zu glauben, keinen Blick in den Spiegel werfen zu müssen. Ihr Steuerungswillen und -vermögen bleiben unreflektiert, und statt Selbstbeobachtung herrscht Fremdbeobachtung.

Die Massenmedien räumen den Beobachtungen der Politik im Medium der öffentlichen Meinung verhältnismässig viel Platz ein. Medienwissenschaftler und -soziologen beobachten die Prominenz politischer Beschreibungen der Minarettgegner, ein Befund, der auch für den hier analysierten Bruch der Baubewilligung für ein Minarett trotz bereits per Volksabstimmung bestätigtem Minarettverbot in der Zeit von Dezember 2009 bis April 2012 bestätigt werden kann. Analog zum Fall der Schwimmverweigerer kann eine massenmediale Präferenz für Widersprüche und Konflikte, für deren Personalisierung anhand Reaktionen, Handlungen und Meinungen beobachtet werden.

Aus einer systemtheoretischen Perspektive fällt darüber hinaus erstens die Dominanz segmentärer und stratifizierter Differenzsemantiken auf, wenn es um die Beschreibung von Gesellschaftsstruktur und Inklusionsverhältnissen, insbesondere von Musliminnen und Muslimen (aber auch Migrierten im Allgemeinen) geht. Funktionale Differenzsemantiken bleiben hingegen weitestgehend im Dunkeln der blinden Flecken verborgen. Jene segmentären und stratifizierten Gesellschaftsbeschreibungen schliessen entweder muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger ähnlich einer anderen Stammeszugehörigkeit aufgrund beobachteter wertmässiger Inkompatibilität vom homogen imaginierten Kollektiv „Schweiz“ aus oder dulden ihren Einschluss nur unter der Zuweisung eines spezifischen Platzes mit beschränkten Mitspracherechten. Und zweitens werden im gleichen Zug klassische Steuerungsvorstellungen der Politik durch die Massenmedien verbreitet, die bereits an früherer Stelle als Kontrollillusion beschrieben wurden: Fremdsteuerung wird als möglich und notwendig beschrieben, und sie geschieht von der Spitze der Pyramide aus, als welche Gesellschaft (stratifiziert) gedacht wird, und die die Politik wie einst der allmächtige König, besetzt, und wirkt nach unten in Richtung Untertanen.

Orientiert man sich am Kapitel zum Schwimmunterricht in Basel, stellte sich auch am Ende dieses Kapitels wiederum die funktionalanalytisch informierte Frage nach möglichen Alternativen. Für den Konflikt zu den Schwimmverweigerern konnte diese Frage aufgrund des Konfliktverlaufs verhältnismässig konkret angegangen werden. Im Fall des Baugesuchs für ein Minarett in Langenthal stellt sich die Sachlage, aufgrund der vielen involvierten Organisationen und Personen, des langen Konfliktverlaufs und nicht zuletzt auch wegen der „Übernahme“ der Diskussion durch die Politik mittels einer Initiative und Volksabstimmung etwas komplexer dar. Es hätte auch keine Einsprachen gegen das ursprüngliche Baugesuch geben können, keinen Weiterzug an höhere Instanzen. Dies hätte aber wohl eine Reflektion der oder gar einen von vornherein anderen Zugang zu den Themen Vielfalt, Fremdheit, Gesellschaftsstruktur und Inklusionsverhältnisse bedarf, beispielsweise in der Art, wie wir sie oben erfahren haben. Es hätte auch keinen politischen Widerstand in der Form von Petitionen, parlamentarischen Vorstössen oder Volksinitiativen geben können. Das wiederum hätte bedingt, dass Ansprüche auf öffentliches Sichtbarmachen und Ausleben von religiöser (und anderer) Vielfalt kein Thema darstellen, an dem sich die Politik abarbeitet – was unwahrscheinlich scheint, wenn Politik als Bereitstellung der Kapazität zu *kollektiv bindenden* Entscheidungen verstanden wird, und wenn ein Volk eines Nationalstaates als eine Einheit gedacht wird.

Die Massenmedien hätten den Baugesuchsprozess (und den Widerstand dagegen) auch nicht beobachten können, aber das würde heissen, dass sie ihre Aufmerksamkeitsstruktur weg von Neuheiten, Widersprüchen oder Brüchen und Konflikten lenken müssten. Und das Rechtssystem hätte auch nicht auf baurechtlich begründete Einsprachen wie Parkplatzmangel eingehen können, aber das Nicht-Erkennen relevanter und anschliessbarer Kommunikationen wäre ein Zeichen für Dysfunktionalität. Die Systeme tun also erst einmal, was sie tun, und es ist fraglich, inwieweit sie sich irritieren lassen – dies nur, um Enttäuschungen zu vermeiden. Dennoch können und sollen die Beobachtungen der systemspezifischen Handhabungen von Unterscheidungen, und ihren jeweiligen blinden Flecken, nicht unthematisiert bleiben – gerade weil sie so tief greifend und verwurzelt sind. Dementsprechend schliesst auch dieses Kapitel mit Fragen:

Akzeptiert man die Diagnose moderner Gesellschaft als funktional differenziert, polykontextural (also aus mehreren disjunkten Beobachtungsperspektiven bestehend) und heterarchisch geordnet (aus ranggleichen, inhaltlich ungleichen Elementen), was bedeutet dann all das für die Inklusion und den Umgang mit Fremdheit, Andersartigkeit sowie religiöser und andersartiger Vielfalt? Was bedeutet es für Steuerung und Intervention insbesondere politischer Art im Falle von Widersprüchen und Konflikten? Akzeptiert

5. Baugesuch für ein Minarett in Langenthal

man die oben dargestellten Annahmen zur Gesellschaftsstruktur, wie zukunftsfähig sind dann tradierte (segmentäre und stratifizierte) Gesellschaftsbeschreibungen und Erwartungshaltungen bei der Beobachtung von Vielfalt und Wandel? Sind Alternativen denkbar? Diesen Fragen nimmt sich das folgende Schlusskapitel dieser Arbeit an.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

Analytik ist selbst immer auch ein Moment des gesellschaftlichen Lebens, und die gesellschaftlichen Situationen werden andere, wenn wir lernen, sie anders aufzufassen.

(Niklas Luhmann¹)

Dieses abschliessende Kapitel bezweckt drei Dinge. Erstens will es durch eine kurze Synthese der Ergebnisse der vorstehenden Fallanalysen den Blick auf die Beschränkungen richten, die den Umgang mit gesellschaftlicher Differenzierung und sozialer Vielfalt in der zeitgenössischen Schweiz strukturieren. Damit öffnet sie den Blick über den inhaltlichen Fokus „Islam“ und behandelt ihn als eine thematische Ausprägung eines grösseren, gesellschaftsweiten Prozesses sozialer Evolution. Dabei lautet die Kernfrage, welche semantischen Hürden sich die Gesellschaft selber aufstellt, wenn es um den konstruktiven Umgang mit gesellschaftlicher Differenzierung und sozialer Vielfalt geht.

Im Anschluss daran werden zweitens Instrumente für einen Hürdenlauf auf der Ebene zweiter Ordnung diskutiert: die Haltung, Kontingenz als Anlass zum Lernen zu sehen, der Mechanismus der Selbstreflexion und der Perspektivenwechsel von der problematisierenden zur produktiven Differenzbeobachtung. Dabei stehen nicht Lösungen erster Ordnung – bessere Lauftechniken zum Bewältigen der Hindernisse im Zwangslauf – im Vordergrund, sondern das Nachdenken über Lösungen zweiter Ordnung: wie können die Hürden selbst verändert werden, um einen anderen Lauf zu ermöglichen? Das Beispiel deutet an, dass es gemäss der vorliegenden Arbeit im kommunikativen Hürdenlauf der Gesellschaft keine einfachen Abkürzungen oder Umwege geben kann, sondern Hürden – und mit Hürden sind natürlich Unterscheidungen, also kommunikative Beobachtungsleistungen gemeint – in irgendeiner Form immer bestehen bleiben. Bezüglich des erfolg-

¹Luhmann 1994b, S. 125.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

reichen Kommunikationslaufes ist deshalb die reflexive Frage zentral, welche *Form* die Hürden haben, die man sich für den Lauf aufstellt.

Aufgrund des theoriegeleiteten Respekts vor der Autopoiese sinnverarbeitender sozialer Systeme will das Kapitel bewusst keine Fertighürden oder Patentrezepte für den praktischen Umgang mit Islam oder anderen Formen sozialer Vielfalt aufstellen, denn: selbstorganisierende und selbststeuernde Systeme entwickeln ohnehin ihre eigenen Hürden. Die Systeme, die sich mit den hier kommunizierten Beobachtungen konfrontieren, entscheiden als Beobachter anhand ihrer Strukturen und Situationen selbst über deren Nützlichkeit. Im Folgenden werde ich deshalb primär auf zu überarbeitende Hürden hinweisen und die Reflexionsfähigkeit der Systeme anregen, auf dass diese aufgrund der folgenden Informationen eine (von dieser Arbeit in keiner Weise kontrollierbare) Veränderung einleiten können – sofern dies für sie, oder: in ihnen, Sinn ergibt.

Drittens werden Möglichkeiten für die Islamwissenschaft und für Islamforschung aus der Perspektive anderer Disziplinen aufgezeigt, wie diese von den hier vorgestellten theoretisch-methodischen Zugängen und Analyseergebnissen empirischer Kommunikationen über Islam profitieren können, und welche Anstösse für zukünftige Forschung im Zusammenhang mit Islam als kommunikativem Phänomen aus dieser Analyse abgeleitet werden können. Die Struktur des Kapitels folgt diesen drei Zielen.

6.1. Islam vor den Hürden der Gesellschaft

Die Resultate der behandelten Fallstudien deuten auf zwei grundlegende Komplexe semantischer Hürden hin, die den Umgang mit Islam und Muslimen in der Schweiz strukturieren. Sie säumen darüber hinaus auch den Weg zum produktiven gesellschaftlichen Umgang mit Islam und anderen Formen sozialer Vielfalt. Beschreibt man das Beschreiten dieses Weges, wie es die vorliegende Arbeit tut, als Alternative zu den im Rahmen dieser Studie empirisch beobachteten Abwehrhaltungen,² trifft man unterwegs erstens auf *Einheitspräferenzen* in Beschreibungen der Struktur und Differenzierung von Gesellschaft und Inklusionsverhältnisse, die auf Konzepte von Konsens und Integration ausstrahlen. Und man trifft zweitens auf *Steuerungserwartungen* derselben gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich im Verfolgen ihrer Kontrollillusion selbst enttäuschen.

²Und bewusst nicht normativ oder moralisch als Imperativ, denn das Befolgen dieser Option des konstruktiven Umgangs mit sozialer Vielfalt kann man sich wünschen, aber unter gesellschaftsstrukturellen Bedingungen der Polykontextualität und funktionalen Differenzierung von keinem Punkt aus mehr erzwingen.

6.1. Islam vor den Hürden der Gesellschaft

Zunächst einmal werden in beiden Fallanalysen generell Einheit und Einheitlichkeit gegenüber Vielfalt präferiert. Die Fallstudien zeigen zwar, dass auch Plädoyers für einen konstruktiven Umgang mit Fremdheit und sozialer Vielfalt existieren, namentlich in der Integrationspolitik, die das Potenzial von Migranten betont, in religiöser Kommunikation, die auf Dialog statt Verbote setzt oder in der Kunst, die gerade durch eine Zurschaustellung akzeptierter Andersheit irritieren kann. Und dennoch scheinen sie sich nicht gegen gepflegte Einheitssemantiken durchsetzen zu können, wenn man die Entwicklungen der Widerspruchskommunikation zum Schwimmunterrichtsbesuch und zum Minarettbau betrachtet: als Resultat steht in beiden Fällen eine Absage an islamische Differenz. Um nicht dem Pessimismus zu verfallen, muss konzediert werden, dass es auch hiervon Ausnahmen gibt: In Wangen bei Olten konnte nach einem inhaltlich schlankeren Rechtsstreit ein Minarett gebaut werden, und in den letzten Jahren entstanden trotz Widerstand muslimische Grabfelder in Winterthur³ (2012) und Luzern (2008) (Schmid 2008). Ein systemtheoretisch orientierter Vergleich solcher unterschiedlich verlaufender, aber thematisch ähnlicher Konfliktfälle bezüglich der in ihnen auftauchenden Differenz- und Einheitssemantiken steht meines Wissens noch aus. In einem so gelagerten Forschungsprojekt könnten über die politische Selbstbeschreibung des Föderalismus als Erklärungsmuster hinausgehend beispielsweise Fragen der systemischen Problemdefinitionen und Funktionalität von Lösungsansätzen, aber auch der Bedingungen für Anschlussfähigkeit von Einheits- und Vielfaltssemantiken oder der Konfliktkonditionierung untersucht werden.

Kehren wir zu den beiden hier behandelten Fallstudien zurück: Vielfalt wird überwiegend als konflikthaft und Mangel an Einheit, Gleichheit oder Konsens beschrieben, wie die Formenanalyse anhand der rechtlichen Beschreibungen des (singularisierenden) Geschlechter- und (dualisierenden) Kulturenverhältnisses im Fall zum Schwimmunterricht oder der zahlreichen, ebenenübergreifenden politischen Vorstösse zum Besuch des Schwimmunterrichts und dem verfassungsmässigen Verbot von Minaretten demonstrierte. Dieser Befund der Vielfaltsaversion legt aus beobachtertheoretischer Perspektive die Frage nach ihren Ursachen *in* den Systemen, die sie reproduzieren, selbst dar. In dieser Hinsicht stand empirisch das System der Politik heraus: die Reproduktion von Einheitssemantiken der (nationalen segmentierten) Gesellschaft, der Volkssouveränität oder dem Staat als ihrem Wächter und der Schule als ihrer letzten Klammer tauchten in erziehungspolitischer Verwaltungskommunikation, ausländerpolitischen parlamentarischen Vorstössen, Initiativen zur Entscheidung von baurechtlichen Fragen durch das Volk oder

³Vgl. <http://www.gms-minderheiten.ch/de/graeberfelder-fuer-muslime> [29.01.2013].

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

die Verfassung auf. Damit erhärtet die Analyse empirischer Daten auch den theoretischen Befund, dass es im Falle politischer Semantik der Gesellschaft⁴ (unter Berücksichtigung obengenannter Ausnahmen) im Allgemeinen schwer fällt, die Gesamtgesellschaft vom politischen System zu unterscheiden und ihre Systemreferenzen in der Kommunikation zu trennen (Kieserling 2003, S. 29).

Kieserling (ebd., 29f.) spricht in diesem Zusammenhang vom „Politismus“ der modernen Gesellschaft, der sich in einer politischen Engführung der Idee der Gesellschaft einerseits und einer hypostasierenden Beschreibung der Funktion der Politik als gesellschaftlichen Primat andererseits ausdrückt, wobei letzterer, „obwohl er nur für das [...] Teilsystem gilt, auf die Ebene der Gesamtgesellschaft zurückprojiziert wird und dann auch deren Selbstbeschreibung bestimmt“. Die Massenmedien sind an dieser Vermengung der Systemreferenzen nicht ganz unschuldig: die hypostasierenden Beschreibungen der Politik als Spitze der Gesellschaft strahlten in beiden Fallstudien über die Massenmedien in die Systemumwelt aus. Japp und Kusche (Japp und Kusche 2004, S. 514) schreiben es den „Darstellungskapazitäten“ der Massenmedien zu, dass diese Projektion eines teilsystemischen Primats auf die gesamtgesellschaftliche Ebene kommunikativ Schwergewichtscharakter erhält, Kieserling (2003, 33f.) sieht die Reproduktion des Bildes einer politischen Gesellschaft eher in der massenmedialen Obsession mit Politik und dem Mangel an Motiven, dieses Bild in Frage zu stellen, bedingt. Auch wenn an dieser Stelle nicht weiter nach Begründungen gesucht werden kann, so scheint ein vertiefter Blick auf die *politischen* Hürden der Gesellschaft im Umgang mit Islam und anderen Formen sozialer Vielfalt angebracht. Ohne damit das Politiksystem gegenüber anderen Systemen, die mit eigenen Hürden zu kämpfen haben, besonders kritisieren zu wollen, konzentrieren sich deshalb die folgenden Ausführungen zu Einheitssemantiken und Steuerungserwartungen als zwei Primärkomplexen des gesellschaftlichen Hürdenlaufs auf die Politik.

6.1.1. Einheit, Konsens und Integration

Politisch wird die Präferenz der Einheit einerseits auf politische Subjekte – das Volk – mittels der Differenz der Staatsangehörigkeit übertragen, womit gleichzeitig In- und Exklusionsverhältnisse aufgebaut werden können. Für die politische Semantik der direkten Demokratie der Schweiz nicht zu unterschätzen ist die Ausstaffierung dieser kollektiven Einheit mit Entscheidungsgewalt, der Volkssouveränität. Diese Zuschreibung erlaubt es dann, Ansprüche auf Entscheidungsübernahme von anderen politischen Akteuren zu

⁴Das schliesst, wie in der Einleitung gezeigt wurde, auch Teile der Wissenschaft mit ein.

stellen, wie die Kritik an der Bauverwaltung und die Entscheidungsübernahme mittels einer Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten zeigte. Und auch sie reproduziert wiederum die Idee der einer unsicheren Vielfalt vorzuziehenden tradierten Einheit. Andererseits lässt sich die Präferenz zur Einheit und Einheitlichkeit auch in Verwaltungskommunikation beobachten. Nicht nur das Volk besitzt Entscheidungsgewalt, sondern auch die zweite zentrale politische Selbstbeschreibungsformel, der Staat. Im Fall der „Schwimmverweigerer“ wurde er als Garant sozialer Ordnung beschrieben, der dafür Steuerungsmacht braucht, und diese im Falle drohenden Dissenses einzusetzen hat. Als erweiterten Arm dieser staatlich garantierten sozialen Ordnung galt im selben Fall auch die Volksschule, der soziale Integrationsfähigkeit und die Funktion der letzten sozialen Klammer zugeschrieben wurde.

Damit taucht im Hürdenlauf der Politik der „Traum des Konsenses“ als Zielvorstellung politischer Entscheidungsfindung auf (Wefer 2004, 86ff.). Dieses einheitsorientierte, konfliktaverse Verständnis politischer Entscheidungsfindung liess sich gut in den politischen Beiträgen zum Minarettbaugesuch in Langenthal (und natürlich der Volksinitiative) beobachten. Und es ermöglicht wiederum erst, Dissidenten und Deviante zu markieren, die „den normativen Boden der Gemeinschaft“ verlassen und denen im dissensfeindlichen Klima die Marginalisierung droht (ebd., S. 88).⁵ Die Hürde der Konsenserwartung für den produktiven Umgang mit sozialer Vielfalt liegt in der Exklusion von Heterogenität, um die Homogenitäts- und Konsenserwartung zu erfüllen. Wie der parlamentarische Vorschlag zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung für schwimmverweigernde Eltern oder die Deutung eines Minarettbauvorhabens als mangelnde Anpassungsfähigkeit deutlich werden lassen, geschieht dies unter anderem mittels der Externalisierung des Dissenses oder Konfliktpotenzials an Fremde (ebd., S. 110). Dabei liegt die Funktion der Konsenserwartung für die Politik laut Wefer (ebd., S. 113) genau in ihrer horizontähnlichen⁶ Unerreichbarkeit: „Als Desiderat ist er der Treibstoff für das Perpetuum mobile der politischen Kommunikation, die sich stets nach Einheit sehnt und dadurch doch nur neue Differenzen erzeugt.“

Eine aus systemtheoretischer Sicht realistischere Beschreibung der politischen Verhältnisse muss Dissens deshalb nicht als Dysfunktionalität der Politik entwerfen, sondern

⁵Dies geht natürlich umso leichter, je kleiner ihre Zahl ist. In diesem menschen- und konsensbasierten Gemeinschaftsdenken ist in der Folge auch das Festhalten an Erwartungen bezüglich der Sozialintegration dieser Individuen auf der Grundlage einer gemeinsam akzeptierten normativen Ordnung oder einer kollektiv geteilten Bewusstseinsstruktur (Fuchs 1992, S. 91) noch möglich, sofern der Dissens nur zahlenmässig marginal genug bleibt.

⁶Wefer (2004, S. 113) verweist hier auf (Lyotard 1998). Für den Horizontbegriff als „Spielraum des Wahrnehmbaren“ bei Husserl und mögliche Anknüpfungspunkte zur Systemtheorie Niklas Luhmanns vgl. auch (Knudsen 2006, S. 52).

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

kann im Dissens erst recht die Ermöglichungsbedingung für die Reproduktion des Politiksystems erkennen (Wefer 2004, S. 113). Politik nähme damit jenseits teleologischer Konzeptionen von Befriedigung und Problemlösung eine zirkuläre Gestalt eines Problembearbeitungs- wie auch Problemerzeugungssystems an, und ihre Funktion bestünde nicht mehr primär in der Durchsetzung normativer Ordnung, sondern im gemeinwohlbezogenen Kontingenz- und Dissensmanagement (ebd., S. 111). Ein solchermaßen diversitäts-, heterogenitäts- oder dissensfreundliches Politikverständnis kann sich in der Folge statt über kollektiv geteilte Werte *prozessual* als Pluralismus zweiter Ordnung beschreiben und seine Legitimität durch „das Sicherheitsversprechen einer im Prinzip gerecht verteilten Berücksichtigung frei artikulierbarer Interessen“ gewinnen⁷ (ebd., S. 128).

Kehren wir zu den Resultaten der Fallstudien zurück, so liessen sich in der politischen Kommunikation auch heterogenitätsfreundliche Semantiken identifizieren. Die Analyse des Integrationsleitbildes des Kantons Basel-Stadt förderte eine solche alternative Deutung von Vielfalt zu Tage: Vielfalt kann, aktuell unter Rückgriff auf ökonomische Unterscheidungsleistungen, auch als Potenzial beschrieben werden. Dies ermöglicht in der Folge, das Spektrum der Integrationspolitik über die beschränkende Unterscheidung der Staatsbürgerschaft hinaus zu erweitern und Integration auf beiden Seiten dieser nationalstaatlichen Unterscheidung zu betreiben. Trotz dieser Ermöglichung des *crossing* bleibt der Integrationsbegriff der Unterscheidung der Staatsbürgerschaft und dem Einheitsgedanken von Gesellschaft weiterhin eng verbunden.⁸ Es wird weiterhin Integration von Ausländern in eine schweizerische Gesellschaft betrieben, um Einheit und Gleichheit⁹ herzustellen (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen 2008, S. 3). Eine derart menschen- und wertbasierte Integrationserwartung hat seit einiger Zeit mit Beobachtungen ihrer Nichterfüllbarkeit zu kämpfen, die unter Begriffen wie Anomie, Desintegration, Desorganisation, Destabilisierung oder Kontrollverlust figurieren und

⁷Vgl. für weitere Ausführungen zu diesem Vorschlag einer kontingenz- und dissensfreundlichen, selbstbegrenzten Politik erneut (Wefer 2004), insbesondere ab S. 275.

⁸Vgl. für eine systemtheoretische Kritik (Luhmann 1998a, S. 602). Luhmann (ebd., S. 601, 619) legt die Umstellung vom Schema *Ganzes | Teil* zur Unterscheidung *System | Umwelt* und die Ablösung des Integrationsbegriffs durch die Unterscheidung *Inklusion | Exklusion* nahe.

⁹Die quantitativ-statistische Gleichheit von Ausländern und Schweizern wird in der Konsequenz als Integrationserfolg gewertet: „Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer kann dann als gelungen bezeichnet werden, wenn sie in den verschiedenen Integrationsbereichen (z.B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Straffälligkeit) vergleichbare statistische Werte aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich insbesondere im Hinblick auf das Alter, das Geschlecht, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage, die Familiensituation sowie die berufliche Ausbildung in ähnlichen Lebenssituationen befinden.“ (Bundesamt für Migration 2012, S. 2)

6.1. Islam vor den Hürden der Gesellschaft

etwa Heitmeyer¹⁰ zur Frage veranlassen, was die Gesellschaft auseinandertreibe (Heitmeyer 1997). Ohne in dieses weite Feld eintauchen zu wollen, soll an dieser Stelle das Verständnis dafür geweckt werden, dass diese (individuell sehr wohl nachvollziehbaren) Befürchtungen nur auf der Grundlage eines bestimmten, und in dieser Arbeit kontingent gesetzten, Verständnisses von Gesellschaftsstruktur und -differenzierung sowie der Beschreibungen dieser Verhältnisse Sinn macht – und aufgrund dieser Abhängigkeit auch die Frage kontingent gesetzt und anders gestellt werden kann. Die systemtheoretische Gesellschaftstheorie nach Luhmann sieht in dieser Hinsicht die Formen gesellschaftlicher Differenzierung als grundlegend für das Verständnis von Integration an, denn die „jeweils dominante Form der Differenzierung regelt [...], wie die Einheit der Gesellschaft in der Gesellschaft gesehen werden kann“ (Luhmann 1998a, S. 618).

Sozialintegration¹¹ im Sinne wertmässig-normativer Integration von Menschen in ein Kollektiv ist primär möglich unter den Bedingungen einer segmentär und allenfalls stratifikatorisch differenzierten, *interaktionsnah* strukturierten Gesellschaft. Bei steigender Komplexität und funktionaler Ausdifferenzierung verschwindet diese Möglichkeit nicht, sie bleibt jedoch beschränkt auf Interaktionen und die dort wirkenden Erwartungserwartungen – und damit ist Sozialintegration im Vergleich zu den vorherigen Differenzierungsformen in ihrer Reichweite stark beschränkt (ebd., S. 129). Für die Beschreibung der Verhältnisse unter Bedingungen funktionaler Differenzierung präferiert Systemtheorie gegenüber dem Integrationsbegriff deshalb die Unterscheidung von Inklusion und Exklusion, wobei damit die Form der (Nicht-)Berücksichtigung von Personen in sozialen Systemen, und zwar durchaus in mehrere oder aus mehreren Systemen gleichzeitig, gemeint ist (Stichweh 2005, S. 46).

Wie der Verweis auf die Studien von Ettinger, Imhof und Udris zur massenmedialen Bearbeitung des Abstimmungskampfes zur Anti-Minarett-Initiative (Ettinger und Imhof 2009; Ettinger und Udris 2009) zeigte, stagnieren nicht nur die gesellschaftsstrukturellen Selbstbeschreibungen des Rechts, der Politik und des Erziehungssystems, sondern auch die Massenmedien reproduzieren in ihrer Berichterstattung zum Islam und zu Muslimen in der Schweiz vornehmlich segmentäre und stratifikatorische Selbstbeschreibungen, während die Beschreibung funktionaler Differenzierung einen quasi gesellschaftsweiten blinden Fleck bildet. Die Erwartungen der Gesellschaft an sich selbst, was Einheit, Konsens und Integration angeht, so zeigen die Fallstudien, bewegen sich

¹⁰Hier exemplarisch aufgrund seines beachtlichen Werkumfangs zum Thema ausgewählt, anstelle vieler anderer Autoren.

¹¹Im Sinne der Beziehungen von Psychen und Sozialsystemen, und Im Unterschied zu Systemintegration, der wachsenden wechselseitigen Interdependenz von Systemen und gleichzeitigen Abnahme von Freiheitsgraden unter zunehmender Systemdifferenzierung. Vgl. (Luhmann 1998a, 816f.).

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

vor einem Horizont, der Polykontextualität und funktionale Differenzierung nicht umschließt. Auch im Falle des gesellschaftlichen Umgangs mit Differenzierung, sozialer Vielfalt und Wandel, hier themenspezifisch analysiert anhand muslimisch-religiös zugeschriebener Differenz als Prototyp des Fremden (Behloul 2011), lässt sich also konstatieren: Die Semantik hinkt der Sozialstruktur hinterher (Pies, Beckmann und Hielscher 2007; Schmid 2011).¹²

Das Handlungsbedürfnis, das aus der Beobachtung dieser zeitlichen Differenz konstruiert werden kann, kann zum Imperativ erhoben werden oder auch nicht. Man kann natürlich fordern (und der Autor der vorliegenden Zeilen würde dies durchaus begrüßen), die Gesellschaft solle neue Selbstbeschreibungen entwickeln, die ihrer aktuellen Struktur und Differenzierungslage angemessen Rechnung tragen, und dies scheint auch sinnvoll, aber erzwingen lässt sich gesellschaftliche Evolution nicht. An dieser Stelle macht es deshalb Sinn, nochmals einen Schritt zurückzutreten, und zu fragen, welche semantischen Alternativen (und damit immer: kommunikative Zuschreibungen) sich im Verständnis von Gesellschaft als funktional differenzierter Kommunikation eröffnen. Der funktional-systemtheoretische Rahmen der vorliegenden Studie bietet die Möglichkeit, soziale Einheit nicht als Verbund von Menschen denken zu müssen, sondern als kommunikatives Artefakt mit einer Funktion beschreiben zu können. So betrachtet stellen Einheitssemantiken kommunikative Konstrukte dar, die gerade das Problem gesellschaftlicher Einheit, das im Zuge funktionaler Ausdifferenzierung der Gesellschaft erleb- und beschreibbar wird, dadurch lösen, dass sie Kommunikation mit Barrieren versehen (Fuchs 1992, S. 88, 181).

Vor dem Hintergrund, dass Personen zur gleichen Zeit an der Kommunikation verschiedener Funktionssysteme teilhaben können, stellen Mehrfachzugehörigkeiten an sozialen Systemen jedoch gar kein Entscheidungs- oder Loyalitätsproblem mehr dar, sondern sind einfach Teil der modernen Realität. Die Diagnose der Polykontextualität und funktionalen Differenzierung der modernen Gesellschaft, die in den verschiedenartigen Beobachtungsweisen der Systeme von Erwartungsirritationen oder Widersprüchen aufscheint, hat also auch für die Beobachtung „islamischer“ und anderer Formen gesellschaftlicher Differenz Konsequenzen: Muslime müssten sich beispielsweise nicht im Zuge ihrer monokontextualen Identitätsfindung zwischen Rathaus und Moschee entscheiden (Gianni 2010; Lathion 2010). Sie (wie alle anderen Personen auch) müssten das nicht nur nicht zwischen Religion und Politik tun, wie die beiden zitierten Studien annehmen, denn der vermutete Konflikt ist wie alle beobachtete Kommunikation kontingent: „There is not-

¹²Diese Beschreibung der linearen semantischen Nachträglichkeit gegenüber Gesellschaftsstrukturen erfuhren in den letzten Jahren Kritik. Ich gehe auf S. 309 weiter darauf ein.

hing inevitable about the clash between being a good Muslim and a good Swiss citizen“¹³ (Baile 2011, S. 10).

Unter Bedingungen funktionaler gesellschaftlicher Differenzierung können Personen als gleichzeitig mehr oder weniger kommunikativ teilhabend an den Systemen Recht, Wirtschaft, Kunst, Medizin, oder Massenmedien verstanden werden. Und ihre Beobachter, aus welchem System auch immer, müssten sich in der Konsequenz nicht an dieser Entscheidungsfrage oder der Loyalitätsfrage, ob man sich denn primär der Schweiz und ihrem Rechtssystem oder dem Koran verpflichtet fühle, abarbeiten, die ohnehin aufgrund ihrer dualistischen Struktur ausserhalb des Votums für die eine oder andere Seite keine neuen (dritten) Erkenntnisse generieren können. Will man zu Lösungen zweiter Ordnung¹⁴ hinsichtlich der Probleme der Gesellschaft mit ihrer Differenzierung und Vielfalt gelangen, tut es Not, die *strukturellen Bedingungen* der Semantiken, die diese Probleme beschreiben, zu reflektieren.¹⁵

6.1.2. Die Steuerung der Gesellschaft

In den analysierten Fällen zum Schwimmunterrichtsbesuch in Basel und dem Baugesuch für ein Minarett in Langenthal kursierten neben den zuletzt angesprochenen Einheitssemantiken auch Steuerungserwartungen. Im Fall von Basel sprach die politische Rolle des Erziehungsdirektors eine Busse an Eltern aus, die ihre Kinder nicht zum gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht in der Primarschule schicken wollten. Im Fall des Minarettbaugesuchs in Langenthal urteilte das Verwaltungsgericht gegen eine Baubewilligung, und neue Baugesuche für Minarette sind darüber hinaus seit 2009 verfassungsmässig sanktioniert. Insbesondere im Fall des Schwimmunterrichtsbesuchs wurde die Wirksamkeit der Steuerungsmassnahmen unterschiedlich beobachtet: politisch, aus Sicht der Verwaltung, positiv im Sinne eines Rückgangs von Dispensationsgesuchen vom Schwimmunterricht, der kausal den Bussenverfügungen zugeschrieben wurde. Die Massenmedien beobachteten die Möglichkeit von Steuerungseffekten hingegen skeptisch mit Berichten zur Nichtabholung der Bussen oder der Exit-Option und Abwanderung be-

¹³Wobei Baile konzediert, dass diese Idee noch „largely academic for now“ geblieben sei, also in der Umwelt des Wissenschaftssystems noch kaum angekommen (Baile 2011, S. 10).

¹⁴Lösungen zweiter Ordnung werden laut Watzlawick (1974, S. 105) auf Lösungen erster Ordnung angewandt, „wo diese nicht nur selbst keine Lösung herbeiführen, sondern selbst das zu lösende Problem sind. [...] Lösungen zweiter Ordnung heben die zu lösende Situation aus dem paradoxen, selbstbezüglichen Teufelskreis heraus, in den sie die bisherigen Lösungsversuche geführt haben und stellen sie in einen neuen, weiteren Rahmen.“

¹⁵Für das Beispiel der (historischen) In- und Exklusionsmöglichkeiten von Fremden vgl. (Stichweh 2005, 136ff.).

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

troffener Eltern in einen anderen Kanton. Und trotzdem: die Erwartung an sich, dass rechtliche und insbesondere politische Institutionen den Auftrag haben, steuernd in gesellschaftliche Entwicklungen einzugreifen, wurde in keinem der untersuchten Fälle reflektiert. Die Gründe dafür können vielfältig sein – keine Alternativkonzepte in Sichtweite, die Erwartung negativer Rezeption einer kommunizierten Steuerungskritik aus den Systemumwelten beispielsweise – und müssen an dieser Stelle in der Diskussion zurückgestellt werden. Stattdessen soll hier die Reflexionsschwelle überschritten werden und im Folgenden die *Möglichkeit und Grenzen* gesellschaftlicher Steuerung aus der Position einzelner Systeme, und insbesondere der Politik, diskutiert werden.

Autopoiese, also die Selbstorganisation und Selbststeuerung von Systemen, bedeutet, dass Systeme zwar Steuerungsabsichten im Sinne eines Bemühens um Differenzminimierung (Luhmann 1997, S. 42) an ihre Umwelt kommunizieren können – das Erziehungsdepartement büsst beispielsweise renitente Eltern, und ausländerpolitisch rigoros verfahrenende Politiker schlagen vor, sie auszuweisen. Über die *Effekte* dieser Steuerungsbemühungen wird dann jedoch in den adressierten Systemen entschieden, denn *im System*, nicht in seiner Umwelt werden Differenzen gesetzt. Operativ verstanden (im Unterschied zu: semantisch und gesellschaftlich selbstbeschreibend) ist Steuerung immer Selbststeuerung, und zwar unabhängig davon, ob sie sich dank einer system konstruierten Unterscheidung von System und Umwelt auf sich selbst oder eben auf die Umwelt bezieht. Dies gilt, obwohl es in jenem Fall aufgrund der Erwartung zentraler Gesellschaftsteuerung schwerer zu akzeptieren sein mag, auch für die Politik:

Schon die Tatsache, dass die Gesellschaft in Funktionssysteme differenziert ist, die nicht nur verschiedene, jeweils eigenwillige, schwer zu kontrollierende Objekte sind, sondern verschiedene Weisen, die Gesamtgesellschaft in der Gesellschaft als Unterscheidung von Teilsystem und Teilsystemumwelt zu realisieren, schon das ist schwer mit Vorstellungen einer zentralen Steuerung zu vereinbaren. Auch das politische System ist danach nur ein System unter anderen, das mit eigenen Differenzminimierungsprogrammen arbeitet. [...] Das politische System kann also nur sich selbst steuern mit Hilfe einer spezifisch politischen Konstruktion der Differenz von System und Umwelt. Dass dies geschieht und wie dies geschieht, hat ohne Zweifel gewaltige Auswirkungen auf die Gesellschaft, weil es Differenzen erzeugt, an denen sich andere Funktionssysteme dann ihrerseits orientieren müssen. Aber dieser Effekt ist schon nicht mehr Steuerung und auch nicht mehr steuerbar, weil er davon abhängt, was im Kontext anderer Systeme als Differenz konstruiert wird und unter die dort praktizierten Steuerungsprogramme fällt. (Luhmann 1994a, 336f.)

In Bezug auf die Politik wird dieser Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit „gelingender“¹⁶ Steuerung häufig als Aufforderung zum Steuerungsverzicht interpretiert und löst eine Immunreaktion aus: es wird an der traditionellen Vorstellung des Primats der Politik (meist in der Form des Staats) über andere Gesellschaftsbereiche festgehalten, und die gepflegte Differenz von *Politik* | *Gesellschaft* oder *Staat* | *Gesellschaft* hindert¹⁷ daran, Politik semantisch als System *in* der funktional differenzierten und polykontexturalen Gesellschaft anzusiedeln (Hein 2011, 62f.). Wefer (Wefer 2004, 97ff.) kritisiert in der Präsentation eines „postheroischen“ Alternativvorschlags primär die Funktionsbeschreibung des politischen Systems als Ermöglichung kollektiv bindender Entscheidungen.¹⁸

Hält man konsequent an systemtheoretischen Prämissen fest, kann Bindung unter den Bedingungen einer polykontexturalen und heterarchischen Gesellschaft nur als *systemische Selbstbindung* verstanden werden. Alle anderen Formen von Fremdbindung oder, wie oben diskutiert, Fremdsteuerung, stellen so gesehen „strikte Kopplung, also Zwang“ dar (ebd., S. 100). Diese Begrenzung politischer Steuerungsmöglichkeiten unter den gesellschaftlichen Strukturbedingungen der Polykontexturalität und funktionalen Differenzierung trifft natürlich das Selbstverständnis der Politik empfindlich, insofern es sich noch über seine Systemgrenzen hinaus für das (längst auseinanderdividierte) gesellschaftliche Ganze zuständig hält. Der Abschied von der Idee gesellschaftsweiter Gestaltbarkeit durch die Politik bedeutet denn auch laut Wefer (ebd., S. 277) „die Trennung von einem über Jahrhunderte tradierten hierarchischen Politikverständnis, in dem dem Staat [...] eine nahezu mythische Macht zugesprochen wird und das immer noch davon ausgeht, dass eine stabile Gesellschaft ohne politische Oberaufsicht nicht bestehen könne.“

Genau dieser „politische Heroismus“ (ebd., S. 277) konnte aber in der Verwaltungskommunikation des Erziehungsdepartements in der Fallanalyse zum Schwimmunterricht beobachtet werden: Der Staat garantiert soziale Ordnung und muss seine Autorität im Notfall auch durch Sanktionen aufrecht erhalten, weil ansonsten das Chaos droht. Wiederum muss dies nicht als Absage an den Staat oder politische Steuerungsbemühungen insgesamt verstanden werden. Es herrscht immer noch eine politische Ordnung – in Koexistenz mit den Ordnungsleistungen der anderen Systeme. So muss also keine Ver-

¹⁶Im Sinne einer beobachtbaren, direkten Entsprechung von Intentionen und Effekten.

¹⁷Nicht nur Bürgerinnen und politische Praktiker, sondern laut Hein (2011, S. 63) aufgrund der zu grossen Gegenstandsnahe auch Teile der Politikwissenschaft. Vgl. (ebd.) für Anregungen zu einer produktiven Rezeption der Systemtheorie diesbezüglich für die Politikwissenschaft.

¹⁸Und in seiner Kritik stehen sowohl politische Selbstbeschreibungen wie auch wissenschaftliche Fremdbeschreibungen, die dieser Definition anhängen – wozu Wefer auch Luhmann zählt. In dessen Funktionsbegriff erkennt Wefer (Wefer 2004, S. 98) „kybernetische Restbestände [...] die im deutlichen Widerspruch [zur] Theorie sozialer Systeme stehen.“

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

abschiedung von der Politik an sich eingeleitet werden, aber (und dies ist der Politik sicherlich Belastung genug) der Abschied von einer gesellschaftsweit gültigen politischen Wirklichkeit (Wefer 2004, S. 279) und damit die Aufgabe einer „Fehlsteuerung von Erwartungen“ (Luhmann 1988, S. 256). Gesellschaft als funktional differenziert und Politik als ein autopoietisches Teilsystem zu begreifen, kann demnach nicht bedeuten, Aufgaben der Politik an ihre Umwelt abzugeben: „Weder die Kirchenfürsten noch die grossen Familien, weder die Banken noch die Forschungsinstitute könnten notfalls reagieren, wenn das politische System zusammenbricht“ (ebd., S. 256). Es kann nur heissen, die „Fortsetzung von Politik mit immer neuen Mitteln“ zu versuchen (ebd., S. 256).

Aus der in dieser Studie vertretenen gesellschaftstheoretischen und nicht-normativen Sichtweise handelt es sich deshalb bei den Lösungen der Bussgelder und Verbote um prinzipiell nachvollziehbare und sogar momentan viable Strategien des Umgangs mit Vielfalt. Nimmt man allerdings mit Japp (2003, 61f.) an, dass es sich bei Einheitssemantiken um Kommunikationsformen gesellschaftlicher Einheit handelt, die zu „ultimativer Kommunikation“ tendieren und das Ignorieren von Kontingenz bevorzugen, stellt sich ein unangenehmes Gefühl ein, was die Problemlösefähigkeit von konfliktexternalisierenden Sanktionsmassnahmen angeht.¹⁹ Sie müssen sich deshalb vor den theoretischen Überlegungen und empirischen Resultaten dieser Studie möglicherweise unangenehme Fragen nach ihrer Zukunft gefallen lassen: Was, wenn sich die demographischen und strukturellen Verhältnisse weiter ändern? Und: lohnt es sich allenfalls, sich bereits auf eine veränderte Zukunft einzustellen? Auf die Frage, warum man dies tun sollte, lässt sich mit Simon (2010b, S. 95) antworten:

Konflikte, sei es nun zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht, zum Bau von Minaretten, zum Kopftuchtragen genauso wie vielen anderen Widerspruchskommunikationen, die nicht mit Islam in Verbindung gebracht werden, sind ein Sie verweil
Alarmsignal.²⁰ Allerdings operierte jene Beobachtung fremdreferentiell, mittels externer Zuschreibungen von Kausalitäten, und nicht selbstbezüglich oder selbstreflektiv.

So gesehen gibt die aus dem Widerspruch entstehende Verunsicherung nicht Anlass, immunreaktionen und Abwehrhaltungen zu entwickeln, sondern Gelegenheit, um selbstbezügliche Fragen zu stellen und *Selbststeuerung* statt Fremdsteuerung zu betreiben. Also weniger: was sind die Ursachen für ein beobachtetes „Nein“, als vielmehr: wie beobachte

¹⁹Es ist mir nicht bekannt, ob im Namen der Vielfalt jemals die Zerstörung von Gesellschaften und ihrer kulturellen Symbole betrieben wurde. Einheitssemantiken eignen sich für solch destruktive Zwecke aber offenbar gut, wie auch die jüngere Geschichte – man denke, abgesehen von fürchterlichen Kriegen, nur an die ikonoklastische Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan oder Mausoleen in Timbuktu – immer wieder zeigt.

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

und verstehe ich dieses „Nein“? Sie gibt Anlass, eigene Strukturen neu zu organisieren (so mühevoll das im Einzelnen sein mag) und einer sich ändernden Umwelt geändert entgegen zu treten. Es ist offensichtlich, dass solche Prozesse mehr Unsicherheit erzeugen als sie Sicherheit geben, insbesondere für den „Praxisgebrauch“, wo aufgrund von Zeitdruck und bestehenden Strukturen starke Einschränkungen für mögliches Entscheiden bestehen. Falls dies eine Erwartungsenttäuschung darstellt, müsste das Verständnis von Wissenschaft als Intervention (Baecker 2012, S. 154) in die Praxis – und zwar: die Praxis anderer Systeme – geklärt werden. Die vorliegende Arbeit kann, will sie innerhalb des aufgespannten Theoriegerüsts konsistent bleiben, Intervention höchstens in dem Sinne verstehen, dass mittels geeigneter Instrumente die empfindlichen Parameter eines Systems ausfindig gemacht und deren bewusste Veränderung angeregt wird (Willke 2001, S. 73). Gleichzeitig hat sie sich jedoch bewusst zu sein, dass auch diese Differenzen nur systemeigene Konstrukte sind. Aufgrund der Komplexität, Kontingenz und Konflikthaftigkeit von Veränderungsversuchen (Willke 2006, S. 30) stellt der oben aufgespannte Theorierahmen für Intervention zwei Werkzeuge zur Verfügung: Beobachtung und Kommunikation (Eybl und Kaltenecker 2009, S. 98). Mittels dieser Werkzeuge, das hat diese Arbeit deutlich gemacht, kann die wissenschaftliche Theorie zumindest den „verfestigten Beobachtungslagen“ der Praxis Kontingenz injizieren (Fuchs 1999, S. 158). In diesem Sinne sollen im folgenden Abschnitt Gedanken zur Selbstreflexion als Wegbegleitung in Richtung produktiver Differenzbearbeitung anschließen.

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

6.2.1. Kontingenz als Anlass zum Lernen

Am Ende der beiden analysierten Konfliktfälle zum gemischtgeschlechtlich erteilten Schwimmunterricht und dem Minarettbau standen politische Sanktionen: Bussen des Basler Erziehungsdirektors für die Eltern, die ihre Kinder vom schulischen Schwimmunterricht fernhielten, und ein nationaler Mehrheitsentscheid, den Bau von Minaretten zu verbieten. Es ist nicht die Absicht dieser Studie, diese beiden Entscheide normativ-moralisch zu be- oder verurteilen. Aus einer Beobachtungsperspektive zweiter Ordnung scheinen eine konstruktiv intendierte Frage und eine theoriegestützte Interpretation angebracht: Welche Funktion erfüllen diese Sanktionen? Nach den obenstehenden Ausführungen kann die Antwort lauten: Struktursicherung. Verbote und Bussen stellen ei-

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

nen Versuch dar, gesellschaftlichen Wandel und wachsende, öffentlich wahrnehmbare Vielfalt – die, wie oben diskutiert, semantisch (noch) nicht beschrieben werden können – abzuwehren und Strukturen zu erhalten. Sie stellen gewissermassen Exponate der Kunst, die sich ständig ändernde Umwelt als unverändert zu erfahren und (vermeintlich) nicht lernen²¹ zu müssen, dar. Kontingenz kann aber andererseits auch Anlass zum Lernen bieten, weshalb im Folgenden die Option des Lernens als Alternative zu den in den vorhergehenden Kapiteln beschriebenen Kunststücken der Strukturhaltung diskutiert wird.

Im theoretisch-methodischen Teil dieses Texts (auf S. 35) wurde bereits diskutiert, dass ein System immer zwei Alternativen hat, wie es mit Irritationen aus seiner Umwelt im Zuge der Informationsgewinnung umgeht: Lernen oder Nichtlernen. Simon (2010a, 157f.) beschreibt zwei Strategien des Nichtlernens: die Schaffung einer konstanten, also möglichst irritationsfreien Umwelt, oder den gezielten Ausschluss irritierender Information. Während man die erste Strategie in der parlamentarischen Motion zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung für schwimmverweigernde Eltern wiedererkennen kann, und die zweite sicherlich im Abstimmungskampf zur Anti-Minarett-Initiative, scheint im Falle der Sanktionsmechanismen von Verbot und Busse eine dritte Strategie auf: der struktursichernde *Reflexionsstopp*. Die Irritation wird als Irritation anerkannt – und aus demselben Grund zurückgewiesen.

Auch hier ist keine normative Kritik intendiert. Sie ist auch nicht notwendig, denn die empirischen und theoretischen Resultate zu den Versuchen, gesellschaftsstrukturellen Wandel durch Verteilung von Bussgeldern an Einzelpersonen oder dem Verbot architektonischer Artefakte abzuwehren, vermögen den Mechanismus genügend zu verunsichern. Man kann die Sanktionsmassnahmen auf individueller Ebene befürworten oder ablehnen, gesellschaftstheoretisch gesehen stellen sie Tropfen auf dem heissen Herd in der Küche der sozialen Evolution dar. Noch einmal soll betont werden, dies nicht als pessimistischer Aufruf zum sozialen *laissez-faire*, also als *Nicht-Fremdsteuerung*, sondern als Anregung zur *Selbststeuerung* durch Reflexion zu interpretieren.²² Wie das Luhmann-Zitat zu Beginn dieses Kapitels vermitteln soll, hängt die Bewertung von Kontingenzerfahrungen massgeblich von der systemeigenen Perspektive ab:²³ „Wird die Umwelt als

²¹Vgl. zur „erfolgreiche[n] Aufrechterhaltung von Ignoranz“ und anderen Formen der Kunst, nicht zu lernen (Simon 2010a, S. 145).

²²Denn die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als steuernde Beratungsarbeit, die Erwartungen von Kunden zu erfüllen hat, oder als Kritik der Verhältnisse, die ihre wie auch immer geartete „Verbesserung“ herbeiführen kann oder muss. Sondern sie sieht sich primär als Irritation, als Hinweis auf blinde Flecken von Beobachtern und als Anregung an jene Beobachter, lernen als Option zuzulassen.

²³Beck (1986, S. 102) spricht in diesem Zusammenhang, aber aus anderer Perspektive, vom konstruktiven Umgang mit Kontingenz als „zivilisatorische[r] Schlüsselkompetenz“.

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

Ressource aufgefasst, erfährt das System Kontingenz als *Abhängigkeit*. Wird sie als *Information* aufgefasst, erfährt das System Kontingenz als *Unsicherheit*²⁴ (Luhmann 1984, S. 252).

Betrachten sich Sinnsysteme also gegenseitig ressourcenorientiert anstatt problematisierend, ermöglicht ihnen dies Chancen für neue Lernerfahrungen und Kopplungen (Wefer 2004, S. 227). Und wenn man die alltäglichen Konfliktverläufe und Interventionsbemühungen ins Licht gesellschaftlicher Evolution rückt, wie es oben geschah, wenn man sich den Mechanismus des Reflexionsstopps vergegenwärtigt und ihn damit gleichzeitig kontingent setzt, dann taucht eine Alternative auf: man kann nun zumindest versuchen, *Irritationen wertzuschätzen und als Anlass zum Lernen* zu nehmen. Das heisst, den Reflexionsstopp zu überwinden, und das wiederum heisst: Selbstreflexion.

6.2.2. Reflexion und systemische Fitness

Differenz entsteht, habe ich aufgrund systemtheoretischer Grundüberlegungen argumentiert, aus Beobachtung, und Beobachtungen sind immer Differenzsetzungen. Diese Beobachtungsoperationen laufen zudem blind für ihre eigenen Unterscheidungsleistungen ab. Sie können aber vom selben Beobachter in einer weiteren Beobachtung oder von anderen Beobachtern auf der Ebene 2. Ordnung bezüglich der Differenzsetzungen, die sie verwenden, beobachtet (und damit: unterschieden) werden. Kommunikation wählt Unterscheidungen aus und knüpft an sie an, und in der Folge entstehen Netzwerke von spezifischen Kommunikationsarten. Gesamtgesellschaftlich und unter gewissen sozialstrukturellen Bedingungen, die gemeinhin Moderne genannt werden, können sich diese in Funktionssysteme ausdifferenzieren, die zwar getrennt operieren, aber füreinander irritierbar bleiben, einander beobachten und im Medium der Öffentlichkeit sogar reflektieren, dass ihre Kommunikation beobachtet wird.

Wird man nun konfrontiert mit dieser Gesellschaftsdiagnose, könnte man einerseits das Abhandenkommen der archimedischen Sicherheit von Beobachterpositionen beklagen oder sich in Fundamentalismen flüchten. Auf der anderen Seite lässt sich in diesem (post-)modernen Spiel des Beobachtens und Beobachtetwerdens auch eine Wahlmöglichkeit erkennen: man muss nicht mehr so oder so beobachten, sondern die Perspektivenvielfalt zeigt: es geht auch anders. Dass es kein leichtes Unterfangen für Systeme ist, sich der Unsicherheit der Vielfalt von Beobachtungsperspektiven auszusetzen oder einen Musterwechsel zu vollziehen, soll nicht bestritten werden. Dennoch werde ich im

²⁴Hervorhebungen im Original.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

Folgendes die Reflexion von Unterscheidungsleistungen und die Bereitschaft, diese an eine sich verändernde Umwelt anzupassen (also: zu lernen), als Alternative zum normativen Beharren auf bestehenden Strukturen trotz Widerspruch aus der Umwelt (also: Nichtlernen) diskutieren, und zwar für die vier Systemreferenzen Psyche, Interaktion, Organisation und Gesellschaft.

Psychische Systeme können, da sie mittels Gedanken operieren, ohne kommunikative Beschränkung der doppelten Kontingenz alternative Beobachtungsvarianten durchdenken, indem sie sich fragen: wie beobachte ich, was bekomme ich dabei in den Blick und was nicht? Was sähe ich, würde ich anders beobachten? Erziehungsberechtigte, Geschäftsbereichsleiterin, Triathletin, Muslimin, Aargauerin, alle diese Beschreibungen könnten sich auf dieselbe wahrgenommene Person beziehen. Und sie erlauben allesamt andere Anschlüsse. Um beim personenbezogenen Beispiel zu bleiben, kann man sich im Anschluss an die Freizeitbeschäftigung 'Triathlon' für die Trainingsroutine interessieren oder im Falle der Herkunft für die Nachbarschaft, und das Kopftuch verschwindet plötzlich aus dem metaphorischen (und vielleicht auch aus dem physiologischen) Blick.

In Interaktionssystemen mag sich diese Alternativensetzung unterschiedlichen Anschlussfähigkeiten ausgesetzt sehen, falls nicht alle anwesenden psychischen Systeme eine Offenheit gegenüber Kontingenz teilen. Aber die Interaktionskommunikation kann diese Offen- oder Geschlossenheiten thematisieren und schauen, was dabei herauskommt, oder sich auch gezielte Erwartungen darüber machen, was das Ziel des Musterwechsels sei und wie er ablaufen solle (und ob dies dann so eintrifft, kann ex post wiederum beobachtet werden). Wie bei jeder Kommunikation besteht eine fünfzigprozentige Chance der Ablehnung, und daraufhin wiederum die Chance (allerdings durch Konsenspräferenz und kulturell unterschiedliche, aber verbreitete Konfliktvermeidungsstrategien und -erwartungen minimierte) eines Konfliktes. Es macht also durchaus Sinn, sich zuvor zu fragen, ob die Reflektion von Beobachtungsmustern einen allfälligen Konflikt lohnt. Fragt man nach der Systemreferenz dieser Frage, also *für welches System* sich Reflektion lohnt, wird die Frage für Freundschaften, Intimbeziehungen und Familien vielleicht weniger positiv beantwortet werden können als für den Fall der Organisation, da mit der Komplettinklusion des Einzelnen in ersteren Systemen viel auf dem Spiel steht – was nicht heissen soll, dass man sich in Partner- oder Freundschaftskommunikation nicht auch reflexiv über Sinnangebote verständigt.

In Organisationen ist Selbstreflexion noch kaum verbreitet, wohl weil die Reflexion meist diejenigen betrifft, die die zu reflektierenden Prozesse ausführen und es Schwierigkeiten bereitet, „aus einer distanzierten Perspektive die blinden Flecken der involvierten

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

Akteure zu erhellen“ (Bergknapp 2009, 54f.). Darin liegt vermutlich auch der Grund, weshalb viele Organisationen auf externe Beratung (und Beobachtung) zurückgreifen. Was die Reflexion der organisationalen Beobachtungsleistungen und Kommunikationen betrifft, schlägt der Ansatz der *Supervision* vor, Organisationskommunikation nicht mehr nur bezüglich der Systemreferenzen von Person und Interaktion zu beobachten, sondern in der Analyse von Problemen und Konflikten den organisationsspezifischen Kontext mit zu berücksichtigen (ebd., S. 55). Somit kann nach dem organisationalen Problem „hinter der Fassade der Konflikte, die auf der [...] interpersonalen Ebene ausgetragen werden“, gefragt werden (ebd., S. 55). *Supervision* bezweckt auf diese Weise die Visibilisierung von (semantischen) Strukturen und Widersprüchlichkeiten, identifiziert strukturelle Elemente für Veränderung, und baut ein Gegengewicht zu den Invisibilisierungsprozessen in Organisationen auf (ebd., 55f.), (Bergknapp 2002).

Wie unschwer zu erkennen ist, ergeben sich hier einerseits Anknüpfungspunkte zur funktionalen Methode und ihrem Interesse nach dem Zusammenhang zwischen Problem und Lösung²⁵, und andererseits an die medizinsoziologischen Studien von Vogd (Vogd 2011), der in der Kommunikation in Krankenhäusern Überschneidungen organisationaler und gesellschaftlich-funktionssystemischer Beobachtungsperspektiven fand. Jedenfalls können all diese Befunde – wie es die vorliegende Studie in den Fallanalysen demonstriert hat – zum Anlass genommen werden, auch organisationale und funktionssystemische Problemstellungen und Erwartungsstrukturen zu berücksichtigen, wenn es um die Suche nach Beobachtungsalternativen von sozialer Vielfalt und Wandel geht. Dies kann einerseits durch Beobachtung von (islamischer und anderer) Differenz anhand *organisational-funktionaler Kriterien* geschehen. Andererseits lohnt es sich, in der Analyse von Kommunikation, sei sie wissenschaftlicher oder praktischer Art, mit der Moderne zu rechnen, indem die polykontexturale und funktional differenzierte Struktur der gegenwärtigen Gesellschaft als Horizont einbezogen wird.

Die vorstehenden Analysen ergaben, dass multiple, funktionssystemspezifische Zugänge zu als „islamisch“ beobachteten Widersprüchen in der gesellschaftlichen Kommunikation kursieren: die Kunst deutet das Baugesuch für ein Minarett fundamental anders als die Politik oder das Baurecht. Was kann angesichts dieser komplexen Sachlage getan werden? Eine Intervention auf der Ebene von Funktionssystemen per se ist nicht möglich, da Funktionssysteme selbst nicht kommunikativ agieren, sondern nur Interaktionen und Organisationen (Luhmann 2011b, S. 401) – beispielsweise entscheidet sich ein politisches Komitee zur Kommunikation für oder gegen Minarette, oder entsprechen-

²⁵Siehe auch den Abschnitt 3.3 auf Seite 63.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

de Mitteilungen werden in einer Diskussionsrunde verstanden. Organisationen befinden sich in der Umwelt von Funktionssystemen, zusammen mit Interaktionssystemen und psychischen Systemen.²⁶ Organisationen sind deshalb, so Kneer (2001, S. 412), nicht allein an dem operativen Geschehen eines einzigen Funktionssystems beteiligt – auch wenn eine primäre Orientierung, sei es bei einem Unternehmen, einer politischen Partei oder einem Gericht, oft ausgemacht werden kann – sondern sie orientieren sich stets an *mehreren* Teilsystemen. Vogd (Vogd 2011) beschreibt diese Polykontextualität und ihre Konsequenzen auf Entscheidungskommunikation eindrücklich am Beispiel der organisierten Krankenversorgung in Spitälern, wo neben Medizin und Pflege die Kontexturen Wissenschaft, Erziehung/Ausbildung, Wirtschaft, Politik, Recht und Religion zusammen-treffen.

Dies bedeutet, dass Organisationen auch einen Ort darstellen, wo dieses Wechselspiel der Kontexturen beobachtet wird, und beobachtet werden kann. Denkt man bei Organisationsbeobachtern an psychische Systeme, kommen nicht nur an externe, Beraterische, Beobachtungsverhältnisse in Frage, sondern genauso auch mitgliedsinterne. Aus diesen Beobachtungsperspektiven können nun der Umgang mit der Differenz „Islam“ (oder irgendeiner anderen Differenz im Umgang mit sozialer Vielfalt) und die dadurch aufgebauten Erwartungen in organisationaler Selbstbeobachtung reflektiert werden: welche Kontexturen bestimmen sie und welche Konsequenzen und blinden Flecken entstehen dabei? Welche anderen Perspektiven existieren und was bedeuten sie für die Organisation und ihren Umgang mit der entsprechenden Differenz? Entsprechen die momentanen Beobachtungsweisen der Funktion und den Zielen der Organisation, zum Beispiel: zu erziehen und nicht Politik zu betreiben?

Diese zuletzt erwähnte Unterscheidung von Erziehung und Politik ist zwar kontingent, aber aufgrund eines biographischen Ereignisses des Verfassers gewählt. Obwohl er die entsprechende Interaktion vor rund 20 Jahren nur als Beobachter miterlebt hat, begleitet sie ihn bis heute. Die Interaktion ereignete sich im Werkunterricht einer Primarschule zwischen dem Lehrer und einem Mädchen, welches eine Schere mit den offenen Klängen nach vorne am Griff hält und damit herumrennt. Der Lehrer sieht dies und ruft sinngemäss: „Emine (Name geändert), halt die Schere anders herum, wir sind hier nicht in der Türkei!“

Ohne diese Aussage moralisch bewerten zu wollen, stellt sie dennoch ein gutes Beispiel für die obengenannte organisationale Selbstreflexion dar: Mit der Differenz „Türkei“ wird die Kontextur der (nationalstaatlichen) Politik aktiviert (und diese durch Beobach-

²⁶Vgl. auch den Abschnitt 5.3.3 auf Seite 242.

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

tung abweichenden Verhaltens – des Haltens der Schere mit den Klängen nach vorne anstatt in der Hand und zum eigenen Körper hin – asymmetrisiert und vom „wir“ abgegrenzt). Da die Organisation „Schule“ den Auftrag und die Funktion hat, zu erziehen und zu bilden, kann im Reflexionsprozess nun die Frage gestellt werden: inwiefern trägt diese politische Differenz zur Auftrags- und Zielerfüllung bei? Und falls nicht, gäbe es auch Alternativen, die diesem Ziel näher kommen? Beispielsweise durch das Aufmerksammachen des Kindes auf das Verletzungsrisiko, welches eine so gehandhabte Schere bietet („Emine, halt die Schere bitte anders herum. Wenn Du sie so hältst, könntest Du jemanden verletzen.“)?

Natürlich kann Reflexion die Pfadabhängigkeiten früherer Entscheidungen, an die eine Entscheidung im Umgang mit Widersprüchen (seien sie islamisch oder anderweitig begründet) nicht ausser Acht lassen. Aufgrund dieser sehr spezifischen Systemgeschichten und Prädispositionen können auch keine Patentrezepte ausgestellt werden – ausser eben, durch Selbstreflexion und -irritation die Alternativenbildung im System anzuregen. Für die analysierten Konfliktfälle der „Schwimmverweigerer“ und des Minarettbaus wurden diesbezüglich Möglichkeiten (und Grenzen) aufgezeigt und die dort auftauchenden Entparadoxierungen der paradoxen Situation, Vollinklusion unter Vorzeichen stetiger Ausdifferenzierung anzustreben, durch gezieltes Fragen kontingent gesetzt.

Konfliktfälle wie die in den Fallanalysen behandelten stellen aus dieser Perspektive nicht zwingend eine Belastung oder ein Problem dar, sondern eine Möglichkeit, mit der gesellschaftlichen Evolution Schritt zu halten, indem Systeme lernen und ihre Strukturen an Umweltänderungen anpassen. Dazu bedarf es neben genereller Lernbereitschaft auch der Bereitschaft, Kausalitäts- und Wertzuschreibungen von Irritationen zu variieren: Handelt es sich bei der Ablehnung der Teilnahme an gemischtgeschlechtlich erteiltem Schwimmunterricht um eine (zu sanktionierende) Abweichung oder um eine Neuheit?²⁷ Diese Frage zielt im Kern auf die Form der Zurechnung von Kausalität und Verantwortung für eine Irritation ab, die ein System erfährt (*extern* | *intern*).

²⁷Vgl. zu einer historischen Analyse der Behandlung von Irritation als Abweichung und Neuheit (Luhmann 1999a).

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

Anstatt die Irritation eigener Erwartungsstrukturen als extern verursachte Abweichung von bestehenden Strukturen zu sanktionieren, könnte sie (von Schulen, Verwaltungsstellen, Parlamenten, Redaktionen etc.) auch als Aufforderung dahingehend beobachtet werden, die systeminternen, eigenen Strukturen²⁸ zu reflektieren, getreu dem Sprichwort: „Was Paul über Peter sagt, sagt mehr über Paul als über Peter.“ (Jeggle 1995, S. 214)

Die Überwindung des Reflexionsstopps bedeutet in diesem Fall einen *Wechsel der Beobachtung von (umwelt-)fremder Unangepasstheit zu (system-)eigener Passung*. Oder anders gesagt geht es darum, die eigenen Beschreibungen auf ihre Adaptabilität, auf 'fitness' im Sinne operativer Überlebens- und Reproduktionsfähigkeit von kommunikationsbasierten Systemen, mit sich wandelnden gesellschaftlichen Strukturen zu überprüfen.

Falls Reflexionsinstanzen fehlen, können Organisationen externe Beratung in Anspruch nehmen oder Selbstreflexion zur Führungsaufgabe erklären. In beiden Fällen geschieht diese Reflexion nie in einem monokotexturalen Vakuum, wie die vorstehenden Analysen oder die obengenannten Studien Vogds zeigen: beobachtet man Kommunikation in Organisationen, zum Beispiel im Erziehungsdepartement, kann die Reflexion der erziehungs- oder politiksystemischen Strukturen aufgrund der modernen Beobachtbarkeit aller Kommunikation und des Miterwartens des Beobachtetwerdens nicht beliebige Formen annehmen. Es ist zumindest Widerstand gegen ein solches Verunsicherungsvorhaben zu erwarten, und seine Konsequenzen können aufgrund der Selbststeuerung der Systeme in der Umwelt des kommunizierenden Systems nicht präzise erwartbar gemacht werden. Und dennoch, aus kommunikationstheoretischer Perspektive spricht nichts dagegen, Fragen nach der Adäquanz der eigenen Beobachtungsmuster zu stellen. Wie oben diskutiert, kann dies unter Rückgriff auf die vier Systemreferenzen Psyche, Interaktion, Organisation und Gesellschaft²⁹ geschehen.

²⁹Auf die Situation der Schweiz bezogen: in ihrer primären (aber nicht ausschliesslichen) Differenzierungsform in Funktionssysteme. In anderen Regionen mögen strukturelle Besonderheiten diese gesellschaftliche Differenzierungsform begünstigen oder andere (segmentäre, stratifizierte) Primärformen wahrscheinlicher machen (Luhmann 1998a, 810f.), da der funktionalen Differenzierung regionale Diversifikation orthogonal gegenübersteht. Vgl. (ebd., 806ff.) sowie den Vortrag von Prof. Rudolf Stichweh zur Eröffnung des Forums Internationale Wissenschaft in Bonn vom 13.11.2012, abrufbar unter http://www.unilu.ch/files/stw_regionale-diversifikation-und-funktionale-differenzierung-der-weltgesellschaft.pdf [10.01.2013].

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

6.2.3. Vom Problem zum Potenzial?

Im Zuge der Reflexion systemeigener Beobachtungsmuster lässt sich schliesslich fragen, ob und wie eine beobachtete Unterscheidung, sei es „Islam“ oder eine andere, nicht eine problematische, sondern eine *produktive* Differenz für ein bestimmtes System darstellen könnte.³⁰ Eine Differenz also, die nicht zu Reflexionsstopps, Abwehr- oder Sanktionsmechanismen und externen Kausalitätszuschreibungen für Irritationen führen muss, sondern die das System zum Anlass nehmen kann, sich gegenüber Umweltveränderungen zu seinem Vorteil neu auszurichten.

Exkurs: Diversity Management

Hinsichtlich seines Umgangs mit zunehmend beobachtbarer sozialer Vielfalt ist dem Wirtschaftssystem seit den 1990er Jahren unter dem Stichwort 'Diversity Management' dieser Perspektivenwechsel gelungen.³¹ Cox und Blake (1991, S. 47) beschreiben soziale Vielfalt in Organisationen aus dieser Perspektive als Wettbewerbsvorteil für dieselben, die über den Bereich sozialer Verantwortung hinausreichen, und listen sechs ökonomische Vorteilen des konstruktiven Umgangs mit sozialer Vielfalt auf: Kostenvorteile bei der Mitarbeitendenintegration, Reputationsvorteile bei der Personalakquisition, interkulturelle Marketingkompetenzen, Kreativitätssteigerung dank Perspektivenvielfalt, höhere Problemlösungsfähigkeiten und organisationelle Flexibilität. Dank eines zielgerichteten, ressourcen- bzw. potentialorientierten Umgangs mit sozialer Vielfalt – eben: Diversity Management – soll die Energie der Belegschaft „entfesselt“ werden (Thomas 1991).

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bestehen konkrete Anreize für den konstruktiven Umgang mit sozialer Vielfalt in all ihren Formen: Kostensenkungen durch höhere Mitarbeitendenzufriedenheit und weniger Abgänge sowie weniger Missverständnisse und Reibungsverluste in der Kommunikation; Flexibilität, Kreativität

³⁰Noch grundlegender liesse sich natürlich fragen, ob eine beliebige Differenz überhaupt beobachtet werden muss (anstelle einer anderen). Sollte das 'muss' jedoch moralische Bedenken oder Steuerungsabsichten implizieren, wird die Frage vermutlich nicht weit führen, denn Probleme der Exklusion oder Sanktionierung von Vielfalt ergeben sich, wie nur ein kurzer Blick in die neuere Schweizer Geschichte zeigt, auch mit anderen, beispielsweise ethno-nationalen Differenzsemantiken (in pejorativer Ausprägung etwa „Tschingg“ oder „Jugo“). Es macht deshalb wohl mehr Sinn, nicht den kontinuierlich ablaufenden Beobachtungsprozess an sich zu kritisieren, sondern die produzierten Formen und die daran geknüpften Erwartungsstrukturen und Erwartungsstile kontingent zu setzen, um das Spektrum von Alternativen zu erweitern.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

und Innovationsfähigkeit durch alternative Problemlösungsansätze und weniger Betriebsblindheit; bessere Rekrutierungschancen von Minderheiten und damit höhere Abdeckungsrate des potentiellen Nachwuchses; oder eine erhöhte Sensibilität für interkulturelles Marketing.³² Muslimische Mitarbeitende könnten aus dieser Perspektive für Unternehmen aufgrund ihres interkulturellen oder sprachlichen Erfahrungsschatzes attraktiv sein, weil sie lieber am Sonntag statt am Freitag arbeiten möchten und somit Dispositionsprobleme lösen, weil sie Finanzprodukte nach Islamic Banking-Standards gegenüber potenziellen Kundinnen und Kunden besonders glaubwürdig repräsentieren, oder aus vielen anderen denkbaren Gründen.

Neben ökonomischen Argumenten für den konstruktiven Umgang mit sozialer Vielfalt werden auch rechtliche, moralische und ethische Argumente genannt (Cox 1994), wobei von einigen Autorinnen und Autoren auch die im Prinzip rechtlich gebotene Chancengleichheit auch als Wettbewerbsfaktor interpretiert wird (Krell 2004, 69ff.). Verschiedentlich werden auch Nachteile, Gefahren und Risiken von Diversity (Management) beobachtet (Aretz und Hansen 2002; Neuberger 2002, 89f., 793), und soziale Unterschiede selbst nicht als Essenz, sondern als Konstruktions- oder Beobachtungsleistung (Riedmüller und Vinz 2007, S. 144) respektive als „Differenzhandeln“ ausgeflaggt (Fuchs 2007, S. 17). An dieser Stelle kann keine Diskussion über die erkenntnistheoretischen Prämissen oder die konkreten Vor- und Nachteile des Umgangs mit sozialer Vielfalt in Organisationen stattfinden. Dieser kurze Exkurs dient lediglich der Feststellung, dass soziale Vielfalt offensichtlich in bestimmten Kontexten (und kontingent!) überwiegend positiv konnotiert und als nutzbares Potential beschrieben wird.

Die im obenstehenden Exkurs beobachteten Vorteile eines konstruktiven Umgangs mit sozialer Vielfalt sind genuin ökonomischer Natur – im Fokus liegt der *haushälterische* Umgang mit Ressourcen wie Finanzen oder menschlicher Arbeitskraft, und für die positive Deutung und konstruktive Nutzung sozialer Vielfalt wird ein *business case* konstruiert (Mensi-Klarbach 2012). In den zuvor beschriebenen Fallanalysen standen jedoch (neben der Ebene der Funktionssysteme und Gesellschaft im Ganzen) mit Schulen, politischen Gremien und Verwaltungen, Gerichten oder Medienhäusern Organisationstypen im Vordergrund, die zwar alle auch im Wirtschaftssystem operieren, bei denen diese Operationsart nicht als primäre Funktionsweise gelten muss: Schulen müssen sich zwar ans Budget halten, zumindest in ihrer öffentlich-staatlichen Funktion ist es jedoch nicht ihr Ziel, monetären Gewinn zu erwirtschaften, sondern (innerhalb von Budgetrestrik-

6.2. Lernen als Option: von der problematischen zur produktiven Differenz?

tionen) zu bilden und zu erziehen. Und ein Stadtbauamt kümmert sich primär um die Umsetzung von durch den Gesetzgeber erlassenen baurechtlichen Normen.

Mit der sekundären Bedeutung der Wirtschaftlichkeit in den den Fallanalysen zurechenbaren Organisationen stellt sich damit die Frage nach einer möglichen Potenzialorientierung im Umgang mit sozialer Vielfalt in anderen Funktionssystemen. Lassen sich auch in ausserwirtschaftlichen Kontexturen, insbesondere der Politik, dem Erziehungssystem und dem Recht, gute Gründe für einen konstruktiven Umgang mit sozialer Vielfalt, muslimisch-religiöser oder anderer Art, finden? Wie könnten diese in der Form systemspezifischer, also politischer, rechtlicher, medizinischer oder anderer Semantiken aussehen? Und welche semantischen Hürden im Sinne tradierter und inadäquat gewordener Beschreibungen müssten dazu überwunden werden?

Diese Fragen sind einerseits an die sozialen Systeme in der Gesellschaft gerichtet, die Islam oder andere kommunikative Ausprägungen sozialer Vielfalt als Problem bearbeiten. Aus der Sicht der Wissenschaft bedürfen sie andererseits zusätzlicher empirischer Erforschung, weshalb sie an dieser Stelle nicht beantwortet werden können, aber doch als Anknüpfungspunkte für zukünftige Forschungsvorhaben ausgeflaggt werden sollen. Die Resultate der beiden Fallstudien und die in diesem Kapitel dargestellten semantischen Hürden bieten Ausgangspunkte für den Weg von problematischer zu produktiver Differenzbeobachtung an: Systeme können nun einerseits in ihrer Kommunikation mit den beschriebenen Hürden rechnen.³³ Und sie können andererseits der Realität einer polykontexturalen und funktional differenzierten Gesellschaft ins Auge blicken und sich überlegen, ob und wie sie diese innerhalb ihrer eigenen Grenzen beschreibbar machen.³⁴

Für die Politik hiesse dies insbesondere, seine eigenen Grenzen zu erkennen, was gesellschaftliche Gestaltbarkeit und die Erwartungshaltungen daran betrifft, und die eigene Semantik dahingehend zu überprüfen, ob und inwiefern sie alternative Bearbeitungsmöglichkeiten sozialer Dissense einschränkt. Schmid fordert für die Politik diesbezüglich den Abbau von „Selbstmissverständnissen“ und den Aufbau eines *reflexiven* Selbstverständnisses (Schmid 2011, S. 172). Alle Systeme können darüber hinaus lernen zur Option werden lassen, also eigene Erwartungsstrukturen überdenken. Damit vermeintlich problematische Phänomene nicht nur punktuell abgewehrt werden müssen, sondern auf der Ebene zweiter Ordnung zukunftsfähig und produktiv angegangen werden können.³⁵

³³Beispielsweise eine islamische Organisation, die einen Anspruch auf öffentliche Präsenz ihrer Religiosität kommunizieren will.

³⁴Beispielsweise eine Verwaltungseinheit, die mit Aufgaben öffentlicher Bildung und Erziehung betraut ist.

³⁵Diese Vorschläge schliessen natürlich aus subjektbezogener Perspektive erarbeitete Empfehlungen, zum Beispiel: Spektakuläres nicht als Normalfall zu behandeln oder Neuerungen offen zu begegnen, nicht aus. Aber auch hier könnte eine Reflexion zentraler Unterscheidungen, beispielsweise derjenigen von

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

6.3. Implikationen für die (Islam-)Wissenschaft

6.3.1. Islam als kommunikatives Problem der Gesellschaft erforschen

Müsste man die Ergebnisse der vorliegenden Studie in einem Satz zusammenfassen, so lautet ein mögliches Fazit: Der Islam ist, was die Gesellschaft daraus macht. In einem zweiten Satz müsste dann sogleich geklärt werden, was unter Gesellschaft verstanden wird. Die beiden vorgängig analysierten Fallbeispiele beziehen sich auf zeitgenössische gesellschaftliche Kommunikationen in der Schweiz, und in diesem Kontext meint Gesellschaft eine Vielzahl heterarchischer Kommunikationszusammenhänge (Sozialsysteme), die ihre Umwelt durch spezifische Brillen (Codes und Programme) beobachtet, und fortlaufend Anknüpfungspunkte für Kommunikation aufgrund dieser Codierung und Programmierung suchen, um ihre Selbstreproduktion von Ereignis zu Ereignis aufrecht zu erhalten. „Islam“ meint in diesem grundlegenden Sinne also beobachtete Differenz – und Differenz *wozu*, darüber bestimmen die beobachtenden Systeme, womit ein triftiger Grund dafür genannt ist, die Beobachter nicht vom Beobachteten zu trennen oder sie vom Spiel der Beobachtungen auszuschliessen. Damit ist eine erste forschungsleitende Unterscheidung gegeben: Es geht nicht primär um eine wesensmässige Analyse (was ist Islam?), sondern um eine Beobachtung der Konstruktionsleistungen von Beobachtern (wie, also durch den Gebrauch welcher Unterscheidungen, kommt das Phänomen Islam in seinen kommunikativen Formen zustande?).

Eine zweite gewichtige Unterscheidung taucht auf, wenn wir von Beobachtern und gesellschaftskonstituierenden Systemen sprechen: Der Islam ist nicht, was Menschen daraus machen, sondern was Systeme (also Kommunikationen) daraus machen. Menschen existieren zweifellos, und sie sind in der Form psychischer Systeme (auf Gedankenbasis operierend) sowie als Personen (kommunikative Adressen) durch Sprache an soziale Systeme strukturell gekoppelt, aber eben in der Umwelt der Gesellschaft im obigen Sinn. Damit verschiebt sich der Fokus einer Analyse von „Islam“ in all seinen möglichen Formen weg vom Individuum mit seinen Einstellungen, Werthaltungen und Motiven, und hin zur Kommunikation – wo sowohl Werte wie auch Motive wieder als Beobachtungen und damit kommunikative Artefakte auftauchen. Auch wenn es der Begriff des Beobachters suggerieren mag, ermöglicht der hier vorgestellte Ansatz, analytisch Abstand von Subjekten, ihren Einstellungen und Motiven zu nehmen (wer sind Muslime, was glauben

Staat | Gesellschaft, oder dem Verständnis von Gesellschaftsstruktur und -differenzierung zu innovativen Erkenntnissen führen. Vgl. die Schlussfolgerungen aus den Resultaten des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 58 in (Bochinger 2012, 227ff.).

6.3. Implikationen für die (Islam-)Wissenschaft

sie und wie verhalten sie sich?). Stattdessen können solche Zuschreibungen als kommunikative Produkte von Sinnsystemen der Gesellschaft mit einer spezifischen Funktion für diese beobachtet werden. Die Beobachtung vielfältiger systemspezifischer Kommunikationen zum Islam als Resultat der Bedingungen moderner Gesellschaft – Polykontextualität und funktionale Differenzierung – ermöglicht es darüber hinaus, der Komplexität der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen. Dies kann, so schlug die vorliegende Studie im Methodenteil vor, durch ein systemtheoretisch stringent reinterpretiertes Analyseverfahren von (ein- und zweiseitigen) Unterscheidungen in Texten erreicht werden. Die identifizierten Unterscheidungen und Formen können Systemen zugeordnet werden, womit Quellentexte aus dieser Optik einen Vollzug polykontexturaler Gesellschaft darstellen.

Die kommunikativen Formen des Phänomens „Islam“ (oder wie im vorliegenden Fall, kommunikativ damit verknüpfter Phänomene wie Schwimmverweigerer oder Minarette) sind aus dieser systemtheoretischen Perspektive weniger von subjektiven Einstellungen und Vorurteilen oder diskursiven Machtstrukturen, sondern vielmehr von den gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen (beispielsweise Einheitssemantiken) und dem dominanten Muster der gesellschaftlichen Differenzierung (segmentär/stratifiziert/funktional), den Inklusionsverhältnissen von und dem Umgang mit Fremdem und Fremden sowie den Steuerungsab- und aussichten abhängig, die im entsprechenden kommunikativen und gesellschaftlichen (und damit: zeitlich und räumlich unterschiedlichen und veränderbaren) Kontext kursieren. Ein analytischer Zugang, der sich für diese Zusammenhänge interessiert, kann in der Folge beispielsweise die Unterscheidung von Gesellschaftsstruktur und Semantik in den Fokus der Untersuchung rücken. Luhmann (1993b,c, 1999b, 2010a) beschrieb das Verhältnis der beiden Seiten jener Unterscheidung als asymmetrisch im Sinne einer beobachterischen Nachträglichkeit der Semantik gegenüber der Operativität sozialer Strukturen, die aufgrund der Funktionsweise von Sinnsystemen hinkt: Zeitversetzt beobachtet die Semantik „nur, was in der gesellschaftlichen Autopoiesis produziert wird“ (Luhmann 1998a, S. 556). Diese Beschreibung der Nachträglichkeit wird von einigen Autoren kritisiert, und es werden andere, antizipative, rekonstruktive wie auch konstitutive Beziehungsarten der Semantik zu Sozialstrukturen vorgeschlagen (Stäheli 1998; Stichweh 2006). Jedenfalls muss die Differenz für zukünftige Forschung keineswegs ontisch verstanden werden (vor allem was den Strukturbegriff angeht). Weiterführende Studien können die im Methodenteil (S. 3.2) vorgeschlagene, modifizierte Unterscheidung von impliziten und expliziten Differenzen im Sinne von Beobachtungen erster Ordnung (also: Unterscheidungs-Operationen) und zweiter Ordnung (also: Form-Beobachtungen) anwenden, um Aussagen darüber zu treffen, wie

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

eine bestimmte Semantik die für die betreffende Gesellschaft als möglich erachteten Strukturen beschreibt (Stichweh 2006, S. 168), welcher Erwartungsstil (*nicht lernen | lernen*) gepflegt wird – und welche kontingenten Alternativen zur Problembehandlung diese Gesellschaft damit ausschliesst.

Über historischen und geographischen Relativismus hinaus ist mit dem Verweis auf Sozialstruktur und Semantik eine dritte analytische Unterscheidung angesprochen: *Funktion | Kausalität*. Während die Suche nach Kausalitäten Komplexität durch den Ausschluss unmöglicher Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung reduziert, geht es der funktionalen Analyse im Gegenteil darum, Vorhandenes als kontingent und verschiedenartiges als vergleichbar zu erfassen. Funktionalismus oder funktionale Analyse benutzt die Relation von Problem und (kontingenten) Lösungen, um Kontingenz sichtbar zu machen und nach anderen Möglichkeiten zu fragen. Wie die Ergebnisse der Fallstudien zeigen, wird es damit unnötig, Islam als etwas bestimmtes zu beschreiben, sondern Islam kann wie andere kommunikative Phänomene als System-Problem gefasst werden, auf welches soziale Systeme aufgrund ihrer Strukturen unterschiedlich reagieren und unterschiedliche Lösungen (zu ihrer Selbsterhaltung, nicht im normativen Sinne) produzieren. Diese können einander dann wie in den Fallbeispielen gezeigt, gegenüber gestellt und verglichen werden. Oder, um etwas disziplinäre Anschlussfähigkeit zu produzieren: „Nein, nicht von den Problemen des Islam, sondern von dem Islam als Problem soll hier die Rede sein“ (Becker 1910) – allerdings kann jetzt das Problem (damals: wie die „Einheitszivilisation“ des Islam zustande komme) nicht *im Islam*, sondern in seinen Beobachtern lokalisiert werden. Die wissenschaftlichen Beschreibungen 2. Ordnung, die jene Problematisierungen kontingent setzen, können dann von den beobachtenden Systemen wiederum zur Konstruktion von Alternativen eingesetzt werden.

6.3.2. Innovation und Selbstversicherung

Systemtheoretische Zugänge zu Themen und Quellen, deren Bearbeitung üblicherweise den Nahost- und Islamwissenschaften zugeschrieben wird, sind (erst) vereinzelt zu finden. Reissner (2007) analysiert islamische Wege in eine eigene Moderne in der Weltgesellschaft und macht vom Konzept der Einheitssemantik (Fuchs 1992, S. 88) Gebrauch. Er vertritt die These, dass (auch) in muslimischen Mehrheitsgesellschaften „die fehlende Einheit der eigenen Gesellschaft als Problem erfahren“ und dies dadurch erträglich gemacht wird, dass „islamisch“ den Status einer Einheitssemantik für Muslime in Zeiten funktionaler Differenzierung annimmt: „Die erlebte Komplexität der Gesellschaft wird im gemeinsamen Bekenntnis zum alleinigen Gott [...] aufgehoben“ (Reissner 2007,

S. 14). Japp (2003) stellt in einer Studie zum islamistischen Fundamentalismus und Terrorismus ebenfalls von dominierenden Erklärungsmustern *ad hominem* – die Rückführung von Extremismus auf sozioökonomische Deprivation oder kulturelle Orientierungs- und Anerkennungsdefizite – um auf Kommunikation. Er fokussiert dabei ähnlich wie Reissner auf die

paradoxe Kommunikation von Einheitssemantiken des islamischen Fundamentalismus im Kontext funktionaler Differenzierung und des politischen Extremismus des Islam im Kontext sich modernisierender politischer Systeme in der 'peripheren Moderne'. (ebd., S. 54).

Und Fuchs (2004a) untersucht das Phänomen Terror, das „ja als ein scheinbar sinnloses, dysfunktionales, im genauen Sinne *a-soziales* Phänomen“ imponiere, über die schrecklichen Effekte hinaus und anhand der These, dass es ein soziales System Terror gebe, welches eine gesellschaftliche *Funktion* bediene (ebd., 9f.).

Diese drei Beispiele beschränken sich nun, könnte man einwenden, auf Forschungsfragen, die den Nahost- und Islamwissenschaften erst seit kurzer Zeit mit der Erwartung ihrer Beantwortung zugetragen werden. Das Werk Luhmanns und anderer Systemtheoretiker zeichnet sich jedoch auch durch reiche historische Semantikanalysen aus. Und auch wenn diese Studien hauptsächlich auf die neuzeitlichen Entwicklungen Europas und seltener Lateinamerikas (Birle, Dewey und Mascareño 2012) fokussieren, heisst das noch nicht, dass man nicht auch nahostsprachliche und -regionale systemtheoretische Forschung betreiben könnte – gerade angesichts des Universalitätsanspruchs³⁶ der Systemtheorie. Untersuchungen des Verhältnisses von Gesellschaftsstruktur und Semantik in aussereuropäischen Regionen, mögen sie primär funktional oder anders differenziert sein, können beschreiben, warum beispielsweise religiöse, kulturelle und politische Bemühungen zur Änderung sozialer Praktiken wie Umweltschutz oder Demokratie manchmal scheitern – und vielleicht auch aufzeigen, wie sie nicht scheitern müssten.³⁷

³⁶Damit ist laut Luhmann nicht die Widerspiegelung der kompletten Realität des Gegenstandes oder Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Erkenntnis des Gegenstands (Theorie ist Beobachtung und wählt notwendigerweise aus) und daher auch nicht Ausschliesslichkeit des Wahrheitsanspruchs im Verhältnis zu anderen Theorien gemeint, aber die „*Universalität* der Gegenstandserfassung in dem Sinne, dass sie als soziologische Theorie *alles* soziale behandelt und nicht nur Ausschnitte (wie zum Beispiel Schichtung und Mobilität [...])“, und das beinhaltet auch die Systemtheorie selbst (Luhmann 1984, S. 9).

³⁷Ein interessantes Beispiel diesbezüglich bietet das „Misali Ethics Pilot Project“, welches zum Ziel hatte, illegales Fischen (zum Teil mittels Dynamit) rund um Inseln vor der Küste Tansanias einzudämmen. Nachdem ein internationales Hilfswerk keine Erfolge erzielt hatte, entwickelte die Islamic Foundation for Ecology and Environmental Sciences (<http://ifees.org.uk/>) ein „Islamic Environmental Education“ Programm (Khalid und Thani 2008), welches unter Einbezug der lokalen religiösen Autoritäten und Gemeinschaftsstrukturen innert kurzer Zeit Wirkung zeigte.

6. Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?

Des Weiteren könnte unter Zuhilfenahme der Unterscheidung von Gesellschaftsstruktur und Semantik auch die Produktion von islamisch-fundamentalistischer Einheitssemantik als Lösung für das Problem struktureller Differenzierung der Gesellschaft in der Moderne verstanden werden und seine Anschlussfähigkeit funktionalistisch und systemtheoretisch beobachtet werden. Weiterführende Studien könnten fragen, wie verschiedene Systemtypen, seien es Organisationen, Funktionssysteme, oder Interaktionen, unter Bedingungen funktionaler Differenzierung mit Fundamentalismen im Sinne von Eingriffen in ihre Autonomie und der Negation funktionaler Differenzierung³⁸ umgehen und umgehen könnten. Sie könnten auch fragen, wie sich muslimisch oder andersreligiöse Gemeinschaften (als soziale Systeme) in der Gesellschaft verorten und welche Differenzsemantiken dabei (nicht) zum Zuge kommen.

Anknüpfungspunkte für weitere Forschung könnte auch die Beobachtung liefern, dass einige Funktionssysteme (in unserem Fall: Religion,³⁹ Kunst und Wirtschaft) soziale Vielfalt im Allgemeinen und Islam im Besonderen positiv konnotieren, als Chance oder Potenzial auffassen, während insbesondere die Politik sich hier aufgrund der beschriebenen semantischen Hürden und regional differenzierten Struktur selbst beschränkt. Welche Möglichkeiten und Grenzen für den konstruktiven Umgang mit funktionaler Differenzierung und Vielfalt, aber auch Fundamentalismen, ergeben sich aufgrund dieser unterschiedlichen Erwartungsstrukturen im Vergleich? Inwiefern kann dies allenfalls auf eine (beobachtete!) Differenz von Gesellschaftsstruktur und Semantik zurückgeführt werden? Inhaltlich könnten diese Arbeiten Fälle mit verschiedenen thematischen Referenzen vergleichen (wie es die vorliegende Studie nur ansatzweise tun konnte), um den übergreifenden Einfluss struktureller und funktionaler Mechanismen gegenüber inhaltlichen Differenzen ('Islam', 'Klimaerwärmung' oder anderen Themenfeldern) zu untersuchen. So gestaltete Analysen bieten der Wissenschaft⁴⁰ *Innovationschancen*,⁴¹ indem sie Antworten (vielleicht auch: Ratschläge) auf noch unbeantwortete oder nicht gestellte Forschungsfragen zu finden vermag, sich damit selbst überrascht und weitere Anschlussmöglichkeiten produziert.

Philologische Arbeit kann unter Zuhilfenahme systemtheoretischer Zugänge zur Empirie jedenfalls durchaus „Grundlagenarbeit“ in der Islamwissenschaft bleiben (Jokisch 2008,

³⁸Der oben behandelte Fall der „Schwimmverweigerer“ bietet aus diesem Blickwinkel ein Beispiel für das Erscheinen religiös-fundamentalistischer Semantik, die keine Rücksicht auf erziehungssystemische Autonomie nehmen will.

³⁹Vgl. explizit S. 229.

⁴⁰Und hoffentlich auch ihren Beobachtern, aber darüber entscheiden diese selbst.

⁴¹Wissenschaftliche Fachbereiche und Disziplinen verdichten diese Chancen auf Innovation dann und grenzen sie voneinander ab. Vgl. (Luhmann 1992b, S. 456).

6.3. Implikationen für die (Islam-)Wissenschaft

S. 42). Sie kann sich von der Systemtheorie Blickwinkel leihen, die eine weiterführende methodische Vernetzung (ebd., S. 42) und innovative Behandlung der (vor allem) ausserphilologischen Fragestellungen ermöglicht, mit denen sie seit einigen Jahren konfrontiert wird. Dem diagnostizierten „Theoriedefizit“ des „beeindruckend interdisziplinär“ arbeitenden Fach Islamwissenschaft (Poya und Reinkowski 2008b, S. 10) könnte dabei das Hinzuziehen differenz- und systemtheoretischer sowie funktionalanalytischer Zugänge entlang der oben beschriebenen Linien Abhilfe schaffen – sofern einen diese Diagnose stört.

Systemtheorie kann schliesslich auch dem disziplinären „Unbehagen“ gegenüber den Erwartungen von Seiten der Politik und Massenmedien entgegenwirken. Poya und Reinkowski (ebd., S. 13) beschreiben das Dilemma von Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftlern im post-9/11-Zeitalter, „immer das genuin 'Islamische' von all dem zu erklären [...], was in der islamischen Welt oder unter Muslimen geschieht“, und damit möglicherweise auch Stereotypen (ob gewollt oder ungewollt) zu verfestigen. Nimmt man systemtheoretische Prämissen zu Hilfe, kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass Zuschreibungen von Ereignissen oder Phänomenen auf „den Islam“ immer *von Beobachtern*, sei es aus wissenschaftlicher, massenmedialer, politischer, rechtlicher, künstlerischer oder anderer Perspektive, konstruiert werden. Auf der Ebene der Beobachtung 2. Ordnung werden diese Zuschreibungen beispielsweise negativ konnotierter Phänomene wie Zwangsehe oder Ehrenmord hinterfragbar – nicht unbedingt bezüglich ihres moralischen Werts, aber sicherlich mit Blick auf die Beobachter, ihrer Perspektiven und der Funktion, die sie erfüllen: wer beobachtet Islam oder Muslime wie, und welches Problem lösen sie damit?

Dies kann innerhalb des Fachs Islamwissenschaft oder anderen Domänen, die Islamforschung betreiben, als Selbstversicherung⁴² wirken, die möglicherweise mit Fremdversicherung einhergeht, wenn aus der Umwelt die Erwartung der Erkenntnissicherheit und Wahrheitsproduktion an die Exponenten der entsprechenden Disziplinen gestellt wird. Aber auch diese Erwartung ist eine Beobachtung und kann wiederum wissenschaftlich beobachtet und entsprechend kommentiert werden. Auf individueller Ebene kann man sich schliesslich (zum Beispiel aus verantwortungsethischen oder karrierestrategischen Überlegungen heraus) jeweils dafür oder dagegen entscheiden, entsprechende Anfragen zu beantworten oder abzulehnen und die Kommunikation ihren Lauf nehmen lassen. Und sei es nur unter selbstbewusster Anführung der systemtheoretischen Sichtweise, die Wissenschaft mache unter Bedingungen funktionaler Differenzierung eben Wis-

⁴²Hierbei beziehe ich mich erneut auf ein Wortspiel aus (Poya und Reinkowski 2008a).

6. *Der Umgang mit „islamischer“ und anderer Vielfalt: Vom Problem zum Potenzial?*

senschaft, generiere also primär neues Wissen, und keine politischen Direktiven oder massenmedial-konfliktorientierten Beiträge.

Anhang

A. Interviewverzeichnis

Tabelle A.1.: Chronologisch geordnetes Interviewverzeichnis beider Fallstudien

Code	Ort/Fall	Organisation	Datum¹
IB1	Basel	Integration Basel	2010-10-25
IB2	Basel	Erziehungsdept.	2010-11-10
IB3 ²	Basel	Erziehungsdept.	2010-12-01
IB4	Basel	Primarschule Volta	2010-12-15
IB5	Basel	Erziehungsdept.	2010-12-15
IB6	Basel	Erziehungsdept.	2010-12-15
IB7	Basel	(Privatperson)	2011-02-03
IB8	Basel	TeleBasel	2011-02-11
IB9	Basel	(Privatperson)	2011-02-16
IL1	Langenthal	(Privatperson)	2011-04-28
IL2	Langenthal	Präsidialamt	2011-05-17
IL3	Langenthal	Stadtbauamt	2011-05-24
IL4	Langenthal	Präsidialamt	2011-05-24
IL5	Langenthal	Stadtbauamt	2011-05-31

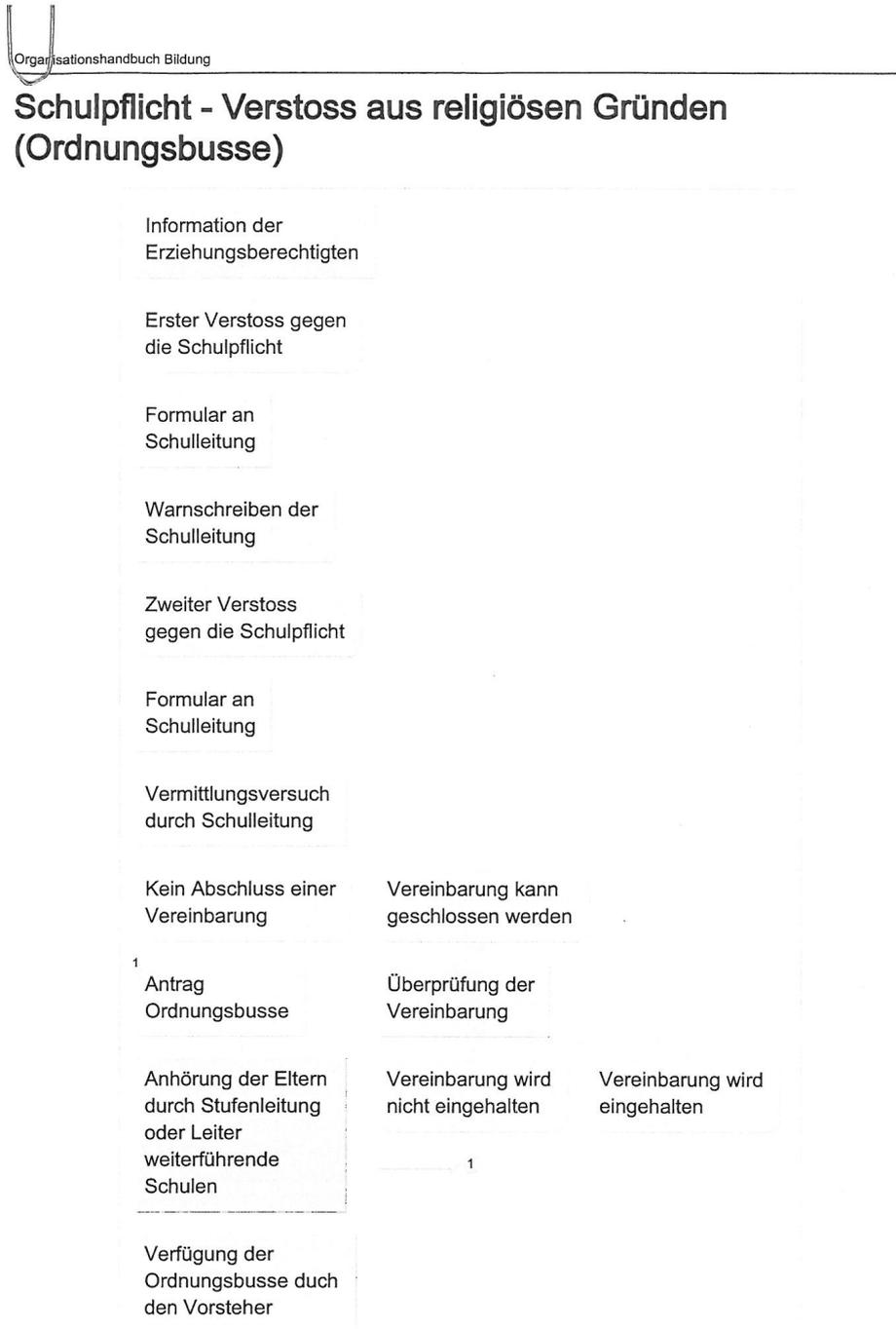
¹ Format: Jahr-Monat-Tag.

² Doppelinterview (zwei Gesprächspartner)

Anhang

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

B.1. Vorgehen bei Verstoss gegen Schulpflicht aus religiösen Gründen



Anhang

B.2. Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bildung

Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule

Alle Kinder und Jugendlichen, Mädchen wie Knaben, haben ein verfasstes Recht auf Bildung. Dieser Anspruch ist in der Form des Schulobligatoriums gesetzlich verankert. Basierend auf den geltenden rechtlichen Grundlagen hat das Erziehungsdepartement für den Umgang mit religiösen Fragen folgende Regeln aufgestellt:

1. Dispensationen an religiösen Feiertagen

Die Schulordnung sieht vor, dass alle Kinder und Jugendlichen aller Bekenntnisse an den gebotenen Feiertagen (siehe Anhang, 1 Hohe Feiertage verschiedener Religionen) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten vom Unterricht dispensiert werden können. Die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen kann durch eine Erklärung, die zu Beginn des Schuljahres abzugeben ist, begründet werden. Der Schulstoff muss vor- oder nachgearbeitet werden.

Bei Aufnahmeprüfungen (z.B. für WBS, Gymnasium etc.) und Abschlussprüfungen (z.B. Matur) ist keine Dispensation möglich. Die Schulen nehmen bei der Festlegung der Daten Rücksicht auf die hohen Feiertage der verschiedenen Religionen.

Dispensationen aus religiösen Gründen gehen nicht zu Lasten des Kontingents für Familienurlaub.

2. Feiern mit christlichem Hintergrund

Feiern mit christlichem Hintergrund (z.B. Weihnachtsfeiern) sind erlaubt. Sie müssen den Bildungszielen der Schule dienen, im Einklang mit der Neutralitätspflicht des Staates sein und dürfen religiöse Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche keiner christlichen Religion angehören, nicht verletzen. Ausserdem sollen auch andere Religionen und die religiösen Feste anderer Religionen, denen Kinder in einer Klasse angehören, in positiver Art und Weise thematisiert werden.

3. Schwimm- und Sportunterricht

Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen können nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden, welche die Geschlechtsreife erlangt haben (also ab ca. zwölf Jahren), sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss. Für den Besuch von geschlechtergetrenntem Schwimmunterricht können keine Dispensationen gewährt werden. Dispensationsbewilligungen sind zu befristen.

4. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten

Schulkolonien, Sportwochen u.ä.m., die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch.

5. Eintägige Ausflüge und Exkursionen

Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

6. Tragen von religiösen Symbolen

Das Tragen von religiösen Symbolen ist in den Schweizer Schulen erlaubt. Die Schulen des Kantons Basel-Stadt kennen keine Vorschriften zur Bekleidung der Schülerinnen und Schüler. Dennoch gilt, dass die Bekleidung sachdienlich und dem schulischen Umfeld angemessen sein soll, d.h. sie darf weder die Kommunikation noch die Arbeitsformen behindern, noch darf sie eine Gefahrenquelle darstellen.

Dieses Merkblatt basiert auf der Handreichung für den Umgang mit religiösen Fragen an der Schule des Erziehungsdepartements. Die Handreichung ist im Internet unter www.ed.bs.ch zu finden. Sie kann alternativ beim Erziehungsdepartement, Bildungskoordination, Leimenstrasse 1, 4001 Basel (Tel. 061 / 267 84 07; Email: ruth.stierli@bs.ch) bezogen werden.

Verstoss gegen die Schulpflicht

Sollte die Schülerin oder der Schüler unbewilligt fehlen, wird die Absenz der Schulleitung gemeldet. Sie wird als Verstoss gegen die Schulpflicht gewertet. Bei einer weiteren Absenz kann dem Erziehungsdepartement beantragt werden, dass die Erziehungsberechtigten mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000 belegt werden sollen.

Das Merkblatt wurde ausgehändigt:

Name / Vorname Erziehungsberechtigte:

Name / Vorname Schüler/in

Schule / Klasse:

Klassenlehrperson:

Datum: Visum Klassenlehrperson:

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

B.3. Verstoss gegen die Schulpflicht, Schreiben an Erziehungsberechtigte

Einschreiben

Adresse Erziehungsberechtigte

Verstoss gegen die Schulpflicht durch Vorname Name Kind

Sehr geehrte

Wir beziehen uns auf die unbewilligte Abwesenheit von Name Schüler/in am im [Unterricht: z.B. Schwimmunterricht]. Wir werten diese unbewilligte Abwesenheit als Verstoss gegen die Schulpflicht. Wie Ihnen bekannt ist, gilt betreffend Dispensationen aus religiösen Gründen das Folgende:

- Kinder und Jugendliche können an den gebotenen Feiertagen vom Unterricht dispensiert werden. Bei Aufnahmeprüfungen und Abschlussprüfungen ist keine Dispensation möglich.
- Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen können nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden, welche die Geschlechtsreife erlangt haben (ab ca. 12 Jahren), sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss.
- Schulkolonien, Sportwochen u.ä.m., die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch.
- Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es in Ihrer Verantwortung als Erziehungsberechtigte liegt, dass der verpasste Schulstoff nachgeholt wird.

Laut § 91 Abs. 8 des Schulgesetzes haben Sie insbesondere die Pflicht, „ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben“ zu lassen. Mit der unbewilligten Abwesenheit Ihrer Tochter / Ihres Sohnes vom haben Sie gegen diese Pflicht verstossen.

Wir werden beim Übertritt in die nächste Schulstufe die zuständige Schulleitung über diese unbewilligte Abwesenheit informieren. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei der nächsten unbewilligten Abwesenheit Ihrer Tochter / Ihres Sohnes dem Departementsvorsteher Dr. Christoph Eymann beantragen können, Sie als Erziehungsberechtigte je mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000.— zu belegen.

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

Falls der Schwimmunterricht nicht besucht wird, statt des vorherigen Absatzes den folgenden Text verwenden:

Wir fordern Sie auf, Ihre Tochter / Ihren Sohn ab sofort am Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen. **Ende November Jahr** werden wir überprüfen, ob Sie dieser Aufforderung nachgekommen sind. Sollte Ihre Tochter / Ihr Sohn weiterhin nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, werden wir die nächsten Schritte einleiten. Wir weisen Sie insbesondere darauf hin, dass wir dem Departementsvorsteher Dr. Christoph Eymann beantragen können, Sie als Erziehungsberechtigte je mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000.— zu belegen.

Gerne hoffen wir, dass diese Schritte nicht nötig sein werden und wünschen Ihrer Tochter / Ihrem Sohn weiterhin eine gute Schulzeit.

Mit freundlichen Grüssen

Name Schulleitung

Kopie: - Klassenlehrperson

Anhang

B.4. Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen, Formular



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bildung

Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen

Name / Vorname Erziehungsberechtigte:

Strasse:

PLZ, Ort:

Name / Vorname Schüler/in

Schule / Klasse:

Klassenlehrperson:

Gemäss der Handreichung über den Umgang mit religiösen Fragen (unter www.ed.bs.ch) gilt das Folgende:

- Kinder und Jugendliche können an den gebotenen Feiertagen vom Unterricht dispensiert werden. Bei Aufnahmeprüfungen und Abschlussprüfungen ist keine Dispensation möglich.
- Der Schwimm- und Sportunterricht ist obligatorisch. Dispensationen können nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden, welche die Geschlechtsreife erlangt haben (ab ca. 12 Jahren), sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss.
- Schulkolonien, Sportwochen u.ä.m., die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, sind obligatorisch.
- Eintägige Ausflüge und Exkursionen gehören zur Schulzeit. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Das wurde den Erziehungsberechtigten u. a. mit dem am ausgehändigten Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule mitgeteilt.

Erster Verstoss gegen die Schulpflicht

Die Schülerin / Der Schüler war

am unbewilligt abwesend.

Erläuterungen:
.....
.....

Visum Klassenlehrperson:

Die Schulleitung hat mit Schreiben vom die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass beim nächsten Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen dem Erziehungsdepartement beantragt werden kann, dass die Erziehungsberechtigten mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1000 belegt werden sollen.

Visum Schulleitung:

Zweiter Verstoss gegen die Schulpflicht

Die Schülerin / Der Schüler war

am unbewilligt abwesend.

Erläuterungen:
.....
.....

Der Schulleitung werden alle die den Fall betreffenden Unterlagen, insbesondere auch die Kopie des Merkblatts, weitergeleitet.

Visum Klassenlehrperson:

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

Anhang

B.5. Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse

[Der Antrag ist der zuständigen Stufenleitung bzw. dem Leiter der weiterführenden Schulen einzureichen.]

Erziehungsdepartement
Herrn Dr. Christoph Eymann
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Unbewilligte Abwesenheiten von Vorname Name Kind – Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse gemäss § 91 Abs. 9 Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Eymann

Mit dem am _____ abgegebenen Merkblatt haben wir die Erziehungsberechtigten von Vorname Name Kind darüber informiert, wie an der Schule mit religiösen Fragen umgegangen wird. Im Merkblatt wird insbesondere darauf hingewiesen, dass [Zitat der vorliegend wichtigen Regelung, z.B. "dass der Schwimm- und Sportunterricht obligatorisch ist und Dispensationen nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden können, welche die Geschlechtsreife erlangt haben, sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss."]

Trotzdem hat Vorname Name Kind am _____ aus religiösen Gründen gegen die Schulpflicht verstossen. Wir haben die Erziehungsberechtigten mit Schreiben vom _____ darauf hingewiesen, dass wir bei der nächsten unbewilligten Abwesenheit dem Erziehungsdepartement beantragen können, sie mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Name Schüler/in war jedoch am _____ erneut unbewilligt abwesend (vgl. Beilagen).

Am _____ haben wir mit den Erziehungsberechtigten von Vorname Name Kind ein Gespräch geführt und versucht, gemeinsam eine Lösung zu finden. [Ergebnis Besprechung]

[Weitere ergänzende Erläuterungen zum Fall]

Wir beantragen Ihnen, die Erziehungsberechtigten, Vornamen Namen, gestützt auf § 91 Abs. 9 Schulgesetz wegen Verletzung der elterlichen Pflichten mit je einer Ordnungsbusse zu belegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Vorname Name Schulleitung

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

Anhang

B.6. Einladung zur Anhörung

Einschreiben mit Rückschein
Adresse Erziehungsberechtigte

**Einladung zur Anhörung betreffend den Erlass einer Ordnungsbusse gemäss § 91
Abs. 9 Schulgesetz**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Die Schulleitung der Name Schule hat mit Schreiben vom dem Departementsvorsteher Dr. Christoph Eymann beantragt, Sie wegen Verletzung der elterlichen Pflichten gemäss § 91 Abs. 9 Schulgesetz mit je einer Ordnungsbusse zu belegen.

Vor Erlass einer entsprechenden Verfügung ist den Betroffenen gemäss § 38 Abs. 2 Organisationsgesetz das rechtliche Gehör zu gewähren. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, am

Tag, dem Datum
um Uhr
Ort

zu einer Anhörung zu kommen. Sie erhalten die Gelegenheit, sich zu den unbewilligten Absenzen [Ihres Sohnes / Ihrer Tochter] sowie zur beantragten Bussenverfügung zu äussern. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens zum Gespräch mitbringen.

Mit freundlichen Grüssen

X

Kopie: - Name Schulleitung, Schulleitung

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

B.7. Verfügung einer Ordnungsbusse



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat Dr. Christoph Eymann
Leimenstrasse 1
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 84 41
Telefax +41 (0)61 267 68 43
E-Mail christoph.eymann@bs.ch
Internet www.ed.bs.ch

EINSCHREIBEN

Basel,

Verfügung betreffend eine Ordnungsbusse wegen Verletzung der elterlichen Pflichten

Sehr geehrte/r Herr/Frau

Ihr/e [Sohn/Tochter] [Vorname und Name Schüler/in] besucht die [Name Schule].

Mit dem am [] abgegebenen Merkblatt wurden Sie als Erziehungsberechtigte/r von Vorname Name Kind darüber informiert, wie an der Schule mit religiösen Fragen umgegangen wird. Im Merkblatt wird insbesondere darauf hingewiesen, dass [Zitat der vorliegend wichtigen Regelung, z.B. "dass der Schwimm- und Sportunterricht obligatorisch ist und Dispensationen nur bei Schülerinnen und Schülern gewährt werden können, welche die Geschlechtsreife erlangt haben, sofern der Schwimmunterricht geschlechtergemischt erteilt werden muss."]

Trotzdem war Name Schüler/in am [] unbewilligt abwesend. Mit Schreiben vom [] wurden Sie darauf hingewiesen, dass bei der nächsten unbewilligten Abwesenheit dem Erziehungsdepartement beantragt werden kann, Sie mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Name Schüler/in war jedoch erneut am [] unbewilligt abwesend.

Am [] hat die Schulleitung mit Ihnen ein Gespräch geführt und versucht, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden. [Ergebnis Besprechung]

Mit Schreiben vom Datum [] hat die Schulleitung beantragt, Sie gemäss § 91 Abs. 9 Schulgesetz mit einer Ordnungsbusse wegen Verletzung der elterlichen Pflichten zu belegen.

In § 91 Abs. 8 Schulgesetz werden die elterlichen Pflichten wie folgt festgehalten:

„Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wesentlich von der Schule fernbleiben lassen;

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.“

Indem Sie, wissentlich und willentlich, [Name Schüler/in] unbewilligt die Schule versäumen liessen, haben Sie gegen die elterliche Pflicht gemäss § 91 Abs. 8 lit. b Schulgesetz verstossen.

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss § 91 Abs. 8 Schulgesetz wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung durch den Departementsvorsteher mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

[Name Schüler/in] war zweimal unbewilligt abwesend. Die Schulleitung hat einen Antrag auf Verhängung einer Ordnungsbusse gestellt. Die Voraussetzungen gemäss § 91 Abs. 9 Schulgesetz sind somit erfüllt.

Am Datum hat [Herr/Frau] [Name Stufenleitung bzw. Hans Georg Signer] [von der Volksschulleitung oder als Leiter der weiterführenden Schulen] mit Ihnen ein Gespräch geführt, in welchem Sie angehört wurden und Ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich zum angekündigten Erlass einer Ordnungsbusse zu äussern. Das rechtliche Gehör vor Erlass einer Verfügung ist Ihnen somit gewährt worden.

(Bei Bezahlen eines privaten Schwimmunterrichts kann der folgende Text aufgenommen werden: "Dem Erziehungsdepartement ist bekannt, dass Ihre Tochter einen von Ihnen finanzierten privaten Schwimmunterricht besucht/besuchte. Dieser Umstand wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements berücksichtigt.)

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird wie folgt verfügt:

://: [Herr/Frau] [Vorname Name] wird als Erziehungsberechtigte/r von [Name Schüler/in] infolge wiederholter Verletzung der elterlichen Pflichten im Sinne von § 91 Abs. 8 Schulgesetz gestützt auf § 91 Abs. 9 Schulgesetz mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von CHF belegt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Eymann
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an den Regierungsrat rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin bzw. des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Kopie: - Name Stufenleitung bzw. Hans Georg Signer, [Volksschulleitung bzw. Leiter weiterführende Schulen]
- Name Schulleitung, Schulleitung
- Herrn Franz Xaver Suter, Abteilung Finanzen und Controlling, zur Rechnungsstellung

B. Quellen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt

C. Stellungnahme der Kirchgemeinden Langenthals zum Minarettbaugesuch

Reformierte Kirchgemeinde

Langenthal

Untersteckholz

Verwaltung



Gemeinsame Stellungnahme des reformierten und katholischen Kirchgemeinderates, des reformierten Pfarrkollegiums und des katholischen Pfarramtes Langenthal zum Bau eines Minaretts

1. Wir erkennen in der Schweiz schwerwiegende Integrationsprobleme. Diese teilen wir mit allen westlichen Ländern. Mit dem Verbot des Minarettbaus werden diese nicht gelöst. Das Problem muss auf nationaler und internationaler Ebene angegangen werden. Denn weltweit findet eine riesige Völkerwanderung statt.
2. Verbote zeugen von Angst und Unsicherheit. Für den Umgang mit fremden Religionen und Ideologien sind Verbote ein schlechtes Mittel. Das haben wir aus den Jahrhunderte langen konfessionellen Kämpfen unter Christen in der Schweiz gelernt. Wir setzen auf Dialog.
3. Als Christen brauchen wir uns vor fremden Religionen und Ideologien nicht zu fürchten. Das christliche Gedankengut ist reich und stark genug, um mit andern Religionen und Überzeugungen zusammenzuleben.
4. Das hiesige Minarett ist in erster Linie eine Frage der Ästhetik und der Bauordnung. Diese Frage ist innerhalb der geltenden Baugesetzgebung zu lösen. Alles andere wäre rechtliche Willkür.
5. Man soll einem Minarett nicht mehr Bedeutung geben als ihm zukommt. Minarette werden im Koran nicht erwähnt. Sie entstehen erst hundert Jahre nach Mohammeds Tod unter den Kalifen von Bagdad (ab 750) als Standortzeichen der Moschee. Gerne werden sie heute sowohl von Islamisten wie auch Islam-Gegnern als Symbol der islamischen Expansion dargestellt. Wir sehen dagegen im Bestehen einer Moschee und eines Minaretts das Abbild der Realität: nämlich das alltägliche Nebeneinanderleben verschiedener Religionen auf dem Platz Langenthal.
6. Von *dem* Islam und *dem* Christentum zu reden, zeugt von Unkenntnis oder gar von bösem Willen. Beide Religionen sind in unzählige Splittergruppen, die sich zum Teil heftig bekämpfen, aufgespalten. Im Namen des Islam oder im Namen des Christentums reden kann niemand.
7. Auch wenn wir gewisse Ängste nachvollziehen können, meinen wir, dass mit der Petition (mit Unterschriften aus der ganzen Schweiz und dem Ausland) die Frage des Minaretts überbewertet wird.

Langenthal, den 1. September 2006

Kirchgemeinderat der Reformierten Kirchgemeinde Langenthal-Untersteckholz

Kirchgemeinderat der Katholischen Kirchgemeinde Langenthal

Reformiertes Pfarrkollegium Langenthal-Untersteckholz

Katholisches Pfarramt Langenthal

Quellen zum Fall Schwimmunterricht (Basel)

- Basler Zeitung Online (12. Aug. 2011). „Schwimmunterricht-Boykott: Busse ist rech- tens“. In: *Basler Zeitung Online*. URL: <http://bazonline.ch/basel/stadt/SchwimmunterrichtBoykott-Busse-ist-rechtens/story/15070854>[10.06.2012].
- Basler Zeitung (13. Aug. 2011). „Gericht weist Rekurs ab“. In: *Basler Zeitung*, S. 31.
- Bernet, Walter (9. Juni 2012a). „Die Schulwahl müsste mehr Anhänger haben“. In: *Neue Zürcher Zeitung*. URL: http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/stadt_region/die-schulwahl-muesste-mehr-anhaenger-haben-1.17215574.
- (17. Juni 2012b). „Eine bittere Niederlage für die Elternlobby“. In: *Neue Zürcher Zeitung*. URL: http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/stadt_region/schulwahl-initiative-abstimmungen-kanton-zuerich-1.17239384.
- Büttner, Jean-Martin (10. März 2011). „Er hilft Managern und Muslimen“. In: *Tages-Anzeiger Online*. URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Er-hilft-Managern-und-Muslimen-/story/19169586>[02.06.2012].
- Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (2012). *Beschluss-Protokoll vom 17. Oktober 2012*.
- Hauswirth, Mischa (15. Apr. 2010). „Muslim fordert Akzeptanz für eigene Schwimm- schule“. In: *Basler Zeitung*, S. 29.
- Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement. *Einladung zur Anhörung betreffend den Er- lass einer Ordnungsbusse gemäss §91 Abs. 9 Schulgesetz (Brief an Erziehungsberech- tigte)*.
- *Merkblatt betreffend Umgang mit religiösen Fragen an der Schule*.
- *Schulpflicht - Verstoss aus religiösen Gründen (Ordnungsbusse)*. Erziehungsdeparte- ment.
- *Verfügung betreffend eine Ordnungsbusse wegen Verletzung der elterlichen Pflichten (Brief an Erziehungsberechtigte)*.
- *Verstoss gegen die Schulpflicht (Brief an Erziehungsberechtigte)*.
- *Verstoss gegen die Schulpflicht aus religiösen Gründen (Formular an Schulleitung)*.
- (2007). *Handreichung: Umgang mit religiösen Fragen in der Schule*. URL: http://edudoc.ch/record/38671/files/BS_2007_d.pdf[05.04.2012].

Quellen zum Fall Schwimmunterricht (Basel)

- Kanton Basel-Stadt, Erziehungsdepartement (2008). *Regelung zum Schwimmunterricht. Stellungnahme an die Basler Muslim Kommission [datiert 18.05.2008]*.
- Kanton Basel-Stadt, Grosser Rat (2009). *Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner betreffend Umsetzung des Integrationsleitbilds Basel-Stadt „Fördern und Fordern“ und zu weiteren ausländerrechtlichen Fragen*. URL: <http://www.grosserrat.bs.ch/suche/geschaeftedetails/?idurl=09.5339>.
- (2010a). *Motion Sebastian Frehner und Konsorten betreffend Entzug der Aufenthaltsbewilligung für Eltern, die ihre Kinder vom obligatorischen Schwimmunterricht fernhalten*. URL: <http://www.grosserrat.bs.ch/suche/geschaeftedetails/?idurl=10.5080>.
- (2011a). *Übertretungsstrafgesetz*. URL: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/1803>.
- Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat (2010b). *Kantonale Abstimmungsvorlage vom 26. September 2010, Schlussresultat*. URL: <http://www.regierungsrat.bs.ch/w-a-10-09-26-schlussresultat-kantonal.pdf>.
- (2010c). *Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2010. Interpellation Nr. 23 Atilla Topas betreffend Schwimmunterricht an den Basler Schulen (Geschäft Nr. 10.5090.02)*. URL: www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100352/000000352821.pdf.
- (2010d). *Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 2010. Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner betreffend Umsetzung des Integrationsleitbilds Basel-Stadt „Fördern und Fordern“ und zu weiteren ausländerrechtlichen Fragen*. URL: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100343/000000343253.pdf>.
- (2011b). *Bericht zum Gesuch der Neuapostolischen Kirche Basel um kantonale Anerkennung gemäss §133 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt*. URL: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100372/000000372811.pdf>.
- Kanton Basel-Stadt, Verfassungsrat (2001). *1. Zwischenbericht der Verfassungsratskommission Religionsgemeinschaften und Bildung zum Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften (Bericht Nr. 601)*. URL: <http://www.bs.ch/bericht-601.pdf> [07.05.2001].
- Künzle, Patrick (30. Juli 2010a). „Es gibt keinen Spielraum (Kommentar)“. In: *Basler Zeitung*, S. 21.
- (21. Apr. 2010b). „Grossrat will wissen, ob alle Kinder die gleichen Rechte haben“. In: *Basler Zeitung*, S. 21.
- (14. Aug. 2010c). „Schwimmbussen nicht abgeholt“. In: *Basler Zeitung*, S. 27.

Quellen zum Fall Schwimmunterricht (Basel)

- Müller, Alexander (8. Sep. 2010a). „Christengemeinschaft als Religionsgemeinschaft anerkannt“. In: *Basler Zeitung Online*. URL: <http://bazonline.ch/26746434/print.html>.
- Prazeller, Markus (6. Aug. 2010). „Theologe zahlt Bussen. Rettungsring für muslimische Schwimmverweigerer“. In: *Basler Zeitung*, S. 27.
- Roost Vischer, Lilo (2010a). „Alle Kinder sollen schwimmen lernen“. In: *Basler Stadtbuch (Band Nr.130, Berichtsjahr 2009)*. Basel: Christoph Merian Stiftung, S. 125–127.
- (2010b). „Weder Assimilations- noch Differenzzwang: Islam und gesellschaftliche Integration – Reflexionen aus der Basler Praxis“. In: *Muslime in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 359–390.
- Runder Tisch der Religionen beider Basel (2008). *Leitprinzipien*. URL: <http://www.welcome-to-basel.bs.ch/leitprinzipien.pdf>.
- Schweizerisches Bundesgericht (1993). *BGE 119 Ia 178 - Dispens vom Schwimmunterricht*. URL: <http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=a1119178> [02.05.2012].
- (2008). *BGE 135 I 79 - Schwimmunterricht Schaffhausen*. URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/c1135079.html> [02.05.2012].
- (2012). *2C_666/2011 - Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Verletzung der elterlichen Pflichten*. URL: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=07.03.2012_2C_666/2011.
- Spillmann, Michael (4. Apr. 2012). „Ein Muslim blamiert die Schweiz. So geht der Rechtsstaat baden“. In: *Blick Online*. URL: <http://www.blick.ch/news/schweiz/so-geht-der-rechtsstaat-baden-id1834454.html>.
- Steffen, Christine (15. Aug. 2010). „Herz für radikale Muslime“. In: *NZZ am Sonntag*, S. 7.
- Toptas, Atilla (2010). *Interpellation Nr. 23 (April 2010) betreffend Schwimmunterricht an den Basler Schulen*. URL: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100349/000000349845.pdf>.
- Wüest, Markus (6. Feb. 2012). „Frage der Persönlichkeit“. In: *Basler Zeitung*, S. 23.

Quellen zum Fall Minarettbau (Langenthal)

- Aerni, Stefan (14. Aug. 2010). „Minarett: Entscheid zieht sich hin“. In: *Berner Zeitung*, S. 23.
- Balmer, Dominik (4. März 2010a). „Minarett: Der Streit geht weiter“. In: *Berner Zeitung*, S. 24.
- (23. Feb. 2010b). „Minarett provoziert Massenschlägerei“. In: *Berner Zeitung*, S. 25.
- (13. Jan. 2011a). „Das Minarett aus dem Blumentopf“. In: *Berner Zeitung Online*. URL: <http://www.bernerzeitung.ch/region/emmental/Das-Minarett-aus-dem-Blumentopf/story/17802730>.
- (14. Jan. 2011b). „Pflanzen-Minarett verwirrt alle“. In: *Berner Zeitung Online*. URL: <http://www.bernerzeitung.ch/region/emmental/PflanzenMinarett-verwirrt-alle/story/23412052>.
- Blum, Roger und Marlis Prinzing (2010). „Das Versagen der Medien“. In: *Von der Provokation zum Irrtum. Menschenrechte und Demokratie nach dem Minarett-Verbot*. Hrsg. von Andreas Gross u. a. St. Ursanne: Editions le Doubs, S. 19–24.
- Bretscher, Simone (2008). „(K)eins aufs Dach? Die Entwicklung der Muslimfeindlichkeit in der Deutsch- und Westschweiz nachgezeichnet anhand der öffentlichen Reaktionen auf die Errichtung repräsentativer muslimischer Bauten“. Lizentiatsarbeit. Universität Basel. URL: www.religionenschweiz.ch/pdf/bretscher-minarett.pdf.
- Cirigliano, Luca (1. März 2010). „Umsetzungsszenarien der Anti-Minarettinitiative“. In: *Jusletter*. URL: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_8145?lang=de.
- Ettinger, Patrik und Kurt Imhof (2009). „Zentrale Merkmale der öffentlichen Debatte über die Minarettinitiative“. Zürich.
- Foppa, Daniel (24. Sep. 2010). „Die Empörung über den Minarett-Entscheid von Langenthal wächst“. In: *Tages Anzeiger*.
- Frauchiger, René (30. Nov. 2009). „Moslems wollen trotzdem bauen“. In: *Berner Zeitung*, S. 4.
- Gesellschaft Schweiz Islamische Welt (GSIW) (2009). *Argumentarium gegen die Minarettverbotsinitiative*. Zürich. URL: http://www.gsiw.ch/ArgumentariumMinarettinitiativeFinal_2009-10-311.pdf.

Quellen zum Fall Minarettbau (Langenthal)

- Granwehr, Tobias (28. Apr. 2012). „Die Muslime bauen definitiv kein Minarett“. In: *Berner Zeitung*, S. 10.
- Grogg, Robert (12. Nov. 2010a). „Minarett-Mahnmal soll in einem Strassenkreisel stehen“. In: *Berner Zeitung*, S. 12.
- (13. Nov. 2010b). „Minarett: Widerstand“. In: *Berner Zeitung*, S. 12.
- Gross, Andreas, Fredi Krebs und Martin Stohler, Hrsg. (2009). *Minarett-Initiative. Von der Provokation zum Irrtum*. St. Ursanne: Editions le Doubs.
- Gross, Andreas u. a., Hrsg. (2010). *Von der Provokation zum Irrtum. Menschenrechte und Demokratie nach dem Minarett-Bauverbot*. St. Ursanne: Editions le Doubs.
- Hanel, Michael Muhammad (2009). *Newsletter Sonderausgabe 'Minarettinitiative' März 2009*. Gesellschaft Schweiz-Islamische Welt. URL: <http://www.gsiw.ch/Minarettinitiative.pdf>.
- Kanton Bern Bau, Verkehrs- und Energiedirektion (2007). *Entscheid Nr. 110/2007/16*.
- (2010). *Entscheid Nr. 110/2009/93 zur Beschwerde gegen Baubewilligung*. URL: <http://www.mm.directories.be.ch/files/5730/16469.pdf>.
- Kanton Bern, Verwaltungsgericht (2012). *Urteil [...] betreffend Bauvorhaben Vereins- und Gebetsraum; Minarett und Dachkuppel*. URL: http://www.justice.be.ch/justice/de/index/entscheide/entscheide_rechtsprechung/entscheide/verwaltungsrechtlicheabteilung.html.
- Kettiger, Daniel (1. März 2010). „Minarettverbot: Offene Fragen zur Umsetzung“. In: *Jusletter*. URL: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_8163?lang=de.
- Kley, Andreas und Alexander Schaer (2009). „Gewährleistet die Religionsfreiheit einen Anspruch auf Minarett und Gebetsruf?“ In: *Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft*. Hrsg. von Mathias Tanner u. a. Zürich: Theologischer Verlag, S. 87–102.
- Müller, Jörg Paul (1. März 2010b). „Wie wird sich das Bundesgericht mit dem Minarettverbot der BV auseinandersetzen?“ In: *Jusletter*. URL: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_8128?lang=de.
- Nyffenegger, Katharina (2009). „Provokation im Kunsthaus Langenthal“. In: *Jahrbuch des Obergerichts* 52, S. 12–18.
- Rechsteiner, Beat und Christof Forster (22. Sep. 2010). „Berner Behörden geben grünes Licht für ein Minarett“. In: *Die Südostschweiz*.
- Schäfer, Fabian (22. Sep. 2010). „Kanton Bern bewilligt das Minarett“. In: *Berner Zeitung*, S. 3.
- Schweizerische Evangelische Allianz (2007). *Muslime in der Schweiz. Orientierung und Entscheidungshilfe für Christen. Stellungnahme Nr. 74*. Schweizerische Evangelische

- Allianz (SEA) und Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden (VFG). URL: http://www.each.ch/sites/default/files/071217_Islam07_definitiv.pdf.
- (2009). *Minarette verbieten hilft Kirchen und Christen nicht. Die Schweizerische Evangelische Allianz zur Debatte um ein Minarettverbot*. URL: http://www.each.ch/sites/default/files/090316_Dok92_Minarettverbot_0.pdf.
- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (2008). *Zwischen Glockenturm und Minarett. Argumentarium zur Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten'*. URL: http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/stellungnahmen/Argumentarium_Zwischen_Glockenturm_und_Minarett.pdf.
- Schweizerischer Rat der Religionen (2009). *Für ein Zusammenleben der Religionen in Frieden und Freiheit. Stellungnahme zur Volksinitiative 'Gegen den Bau von Minaretten'*. URL: http://www.councilofreligions.ch/wp-content/media/minarett_de.pdf.
- Stadt Langenthal, Gemeinderat (2008a). *Kunstverein Oberaargau; Ausstellung 'Average'. Stellungnahme des Gemeinderates zur Montage einer modellhaften Nachbildung eines Minaretts auf dem Dach der Liegenschaft Marktgasse 13 (Choufhüsli)*.
- Stadt Langenthal, Stadtpräsident (2009a). *Gesamtentscheid des Stadtpräsidenten. Ordentliche Baubewilligung, Baugesuch Nr. 066-2006*.
- Stadt Langenthal, Stadtrat (2008b). *Protokoll der 6. Sitzung vom Montag, 20. Oktober 2008*.
- (2009b). *Eingereichte Parlamentarische Erklärung 'Ja zum Minarettverbot - direkte Demokratie jetzt respektieren' der SVP-Fraktion vom 14. Dezember 2009*.
- (2010). *Parlamentarische Erklärung 'Ja zum Minarettverbot - direkte Demokratie jetzt respektieren' der SVP-Fraktion vom 14. Dezember 2009; Stellungnahme*.
- Wäckerlig, Oliver (2011). „Das Minarett und seine Bedeutungen im Konfliktfall Wangen“. In: *Neue Menschenlandschaften. Migration Türkei - Schweiz 1961-2011*. Hrsg. von Mustafa Ideli, Virginia Suter Reich und Hans-Lukas Kieser. Zürich: Chronos Verlag, S. 159–182.
- Wyss, Rebecca (29. Juni 2009). „Viele Politiker kamen nicht zur Einweihung des Minaretts“. In: *Berner Zeitung Online*. URL: <http://www.bernerzeitung.ch/region/solothurn/Viele-Politiker-kamen-nicht-zur-Einweihung-des-Minaretts/story/20947924>.
- Zaugg, Bernhard (7. Dez. 2009). „Aufforderung an die Verlierer“. In: *Berner Zeitung*, S. 3.

Quellen zum Fall Minarettbau (Langenthal)

Zimmermann, Ralph (2009). „Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz“. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 69, S. 829–864. URL: http://www.zaoerv.de/69_2009/69_2009_4_a_829_864.pdf.

Literaturverzeichnis

- Ahlemeyer, Heinrich W. (2003). „Praktische Polykontextualität“. In: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 26.1, S. 67–77.
- Åkerstrøm Andersen, Niels (2010). „The Semantic Analytical Strategy and Diagnostics of Present“. In: *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Hrsg. von René John, Anna Henkel und Jana Rückert-John. Wiesbaden: VS Verlag, S. 161–180.
- Aldeeb, Sami Awad (1996). *Gemischte Ehen zwischen Schweizern und muslimischen Ausländern: Herausforderungen angesichts von Normenkonflikten*. Lausanne: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung.
- Allen, Christopher (2010). *Islamophobia*. Farnham: Ashgate.
- Allenbach, Brigit und Pascale Herzig (2010). „Der Islam aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen“. In: *Muslime in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 296–331.
- Andersen, Niels Akerstrom (2003). *Discursive analytical strategies: Understanding Foucault, Koselleck, Laclau, Luhmann*. Bristol: Policy Press.
- Angehrn, Thomas (1986). *Ehen zwischen Katholiken und Muslimen in der Schweiz. Eine pastorale Handreichung*. Luzern: Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen.
- Aretz, Hans-Jürgen und Katrin Hansen (2002). *Diversity und Diversity Management im Unternehmen. Eine Analyse aus systemtheoretischer Sicht*. Münster: LIT.
- Arioli, Kathrin, Michelle Cottier und Patricia Farahmand (2008). *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? [Broschiert]*. Zürich: Nomos.
- Aristoteles (2003). *Metaphysik*. Übersetzt und eingeleitet von Thomas Alexander Szlezák. Berlin: Akademie Verlag.
- Arn, Brigitte (2004). *Öffnung von Institutionen der Zivilgesellschaft. Grundlagen und Empfehlungen zuhanden des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES und der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA*. Bern: Schweizerisches Rotes Kreuz. URL: http://www.ekm.admin.ch/de/themen/doku/studie_sr_k.pdf.

- Bachelard, Gaston (1947). *La formation de l'esprit scientifique: Contribution à une psychoanalyse de la connaissance objective*. Paris: J. Vrin.
- Baecker, Dirk (1994). „Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft“. In: *Zeitschrift für Soziologie* 23.2, S. 93–110.
- (1996). „Oszillierende Öffentlichkeit“. In: *Medien und Öffentlichkeit. Positionierungen, Symptome, Simulationsbrüche*. Hrsg. von Rudolf Maresch. München: Boer, S. 89–107.
- (2007). *Form und Formen der Kommunikation*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2009). „Bauen, Ordnen, Abreißen im Formmodell des Sozialen. Die 'Architektur der Gesellschaft' aus system- und formtheoretischer Sicht“. In: *Die Architektur der Gesellschaft*. Hrsg. von Joachim Fischer und Heike Delitz. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 195–222.
- (2012). „Die Texte der Systemtheorie“. In: *Handbuch Forschung für Systemiker*. Hrsg. von Matthias Ochs und Jochen Schweitzer. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 153–186.
- Baghdadi, Nadia (2009). „«Je voulais étudier en Suisse et retourner vivre dans mon pays. Mais il en a été autrement.» Récits de migrations de femmes musulmanes professionnellement qualifiées“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 111–126.
- Baile, Mohamed Wa (2011). *Beyond The Clash Of Civilizations: A New Cultural Synthesis For Muslims In The West*. Bloomington: iUniverse Publishing.
- Baraldi, Claudio (2007a). „Doppelte Kontingenz“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 37–40.
- (2007b). „Erwartungen“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 45–49.
- (2007c). „Gesellschaftsdifferenzierung“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 65–71.
- (2007d). „Politik“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag, S. 135–139.
- Basset, Jean-Claude (1982). „Musulmans en Romandie“. In: *Repères : revue romande* 4, S. 43–48.

- Beck, Ulrich (1986). *Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Becker, Carl Heinrich (1910). „Der Islam als Problem“. In: *Der Islam* 1, S. 1–21. URL: <http://www.degruyter.com/view/j/islm.1910.1.issue-1/islm.1910.1.1.1/islm.1910.1.1.1.xml>.
- Becker, Manfred und Alina Seidel (2006). *Diversity Management. Unternehmens- und Personalpolitik der Vielfalt*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Behloul, Samuel Martin (2004). „Religion gleich Desintegration? Die Rolle der Religion im Integrationsprozess der Migranten“. In: *AWR-Bulletin, Quarterly of Refugee Problems* 42.4, S. 72–80.
- (2005). „Muslimische Migranten im Kanton Luzern. Entwicklungstendenzen und Zukunftsperspektiven“. In: *Interdialogos* 2, S. 10–14.
- (2007a). „Feindbild oder Feind? Muslimisch geprägte Migranten im Spannungsfeld zwischen Fremdislamisierung und religiös-kultureller Selbstbehauptung“. In: *lamed. Zeitschrift Stiftung Zürcher Lehrhaus* 4, S. 17–20.
- (2007b). „From ‘problematic’ Foreigners to ‘unproblematic’ Muslims: Bosnians in the Swiss Islam-Discourse“. In: *Refugee Survey Quarterly* 26.2, S. 22–35.
- (2007c). „The Society is Watching You! Islam-Diskurs in der Schweiz und die Konstruktion einer öffentlichen Religion“. In: *Religion und Gesellschaft*. Hrsg. von Michael Durst und Hans J. Münk. Fribourg: Paulusverlag, S. 276–309.
- (2009). „Minarett-Initiative. Im Spannungsfeld zwischen Abwehr-Reflex und impliziter Anerkennung neuer gesellschaftlicher Fakten“. In: *Streit um das Minarett. Zusammenleben in der religiös pluralistischen Gesellschaft*. Hrsg. von Mathias Tanner u. a. Zürich: Theologischer Verlag TVZ, S. 103–122.
- (2010). „Religion und Religionszugehörigkeit im Spannungsfeld von normativer Exklusion und zivilgesellschaftlichem Bekenntnis. Islam und Muslime als öffentliches Thema in der Schweiz“. In: *Muslime in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Nomos, S. 43–65.
- (2011). „’Homo Islamicus’ als Prototyp des Fremden“. In: *swissfuture* 1, S. 8–11.
- Behloul, Samuel Martin und Stéphane Lathion (2007). „Viele Gesichter einer Weltreligion. Islam und Muslime in der Schweiz“. In: *Eine Schweiz, viele Religionen*. Hrsg. von Martin Baumann und Jörg Stolz. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 193–208.
- Berghaus, Margot (2011). *Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie*. Stuttgart: Utb.
- Bergknapp, Andreas (2002). *Ärger in Organisationen. Eine systemische Strukturanalyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Bergknapp, Andreas (2009). *Supervision und Organisation: Zur Logik von Beratungssystemen*. Wien: facultas.wuv.
- Beyeler, Sarah (2010). „Der Inkorporationsprozess der in der Schweiz im Kontext ihrer Bauprojekte und Öffentlichkeitsarbeit“. In: *Muslimen in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 66–91.
- Bielefeldt, Heiner (2010). „Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam“. In: *Islamfeindlichkeit: Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*. Hrsg. von Thorsten Gerald Schneiders. Wiesbaden: VS Verlag, S. 167–200.
- Birle, Peter, Matias Dewey und Aldo Mascareño, Hrsg. (2012). *Durch Luhmanns Brille: Herausforderungen an Politik und Recht in Lateinamerika und in der Weltgesellschaft*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bleich Bouzar, Petra (2006). „Islamrechtliche Normen in der Schweiz“. In: *Interdialogos 2*, S. 20–22.
- (2007). „Von Wohnungen und Fabrikhallen zu repräsentativen Moscheen - aktuelle Bauvorhaben von Moscheen und Minaretten in der Schweiz“. In: *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction (= FVRR 18)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Jean-Baptiste Zufferey. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 49–70.
- (2009). „« Dans l'islam, on doit aussi faire un peu de recherche soi-même ». La reconnaissance de l'autorité dans les questions religieuses chez des femmes musulmanes en Suisse“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 127–154.
- Bochinger, Christoph (2012). „Religionen, Staat und Gesellschaft: Weiterführende Überlegungen“. In: *Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt*. Hrsg. von Christoph Bochinger. Zürich: NZZ Libro, S. 209–242. URL: <http://www.amazon.com/Religionen-Staat-Gesellschaft-Christoph-Bochinger/dp/3038237558>.
- Bodin, Jean (1986). *Über den Staat*. Hrsg. von Gottfried Niedhart. Ditzingen: Reclam.
- Bohnsack, Ralf (2010). „Dokumentarische Methode und Typenbildung - Bezüge zur Systemtheorie“. In: *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Hrsg. von René John, Anna Henkel und Jana Rückert-John. Wiesbaden: VS Verlag, S. 291–320.
- Bonacker, Thorsten (2008). *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag.

- Braukämper, Ulrich (2005). „Kulturkreis“. In: *Wörterbuch der Völkerkunde*. Hrsg. von Walter Hirschberg. Berlin: Reimer, S. 223–224.
- Braun, Daniela und Herrmann Schmitt (2009). „Politische Legitimität“. In: *Politische Soziologie*. Hrsg. von Viktoria Kaina und Andrea Römmele. Wiesbaden: VS Verlag, S. 53–82.
- Brockelmann, Carl u. a. (1935). *Die Transliteration der arabischen Schrift in ihrer Anwendung auf die Hauptliteratursprachen der islamischen Welt*. Leipzig: Deutsche Morgenländische Gesellschaft. URL: [http://www.aai.uni-hamburg.de/voror/ Material/dmg.pdf](http://www.aai.uni-hamburg.de/voror/Material/dmg.pdf).
- Buchholz, Michael B. (2012). „KANAMA - Integration von Konversations-, Narrations- und Metaphernanalyse: Ein Beitrag zur qualitativen Erforschung therapeutischer Gespräche.“ In: *Handbuch Forschung für Systemiker*. Hrsg. von Matthias Ochs und Jochen Schweitzer. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 215–240.
- Bulitta, Erich und Hildegard Bulitta (2011). *Wörterbuch der Synonyme und Antonyme*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Bundesamt für Migration (2012). *Weisungen Integration*. Bern. URL: http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_integration/weisungen-integration-d.pdf.
- Buomberger, Thomas (2004). *Kampf gegen unerwünschte Fremde*. Zürich: Orell Füssli.
- Burck, Charlotte (2012). „Grounded Theory, Diskursanalyse und narrative Analyse: Ein Vergleich qualitativer Forschungsmethodologien für systemische Forschung“. In: *Handbuch Forschung für Systemiker*. Hrsg. von Matthias Ochs und Jochen Schweitzer. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 265–284.
- Cavelty, Gieri (29. Dez. 2008). „Freiburger Professor will Scharia einführen“. In: *Tages-Anzeiger Online*. URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Freiburger-Professor-will-Scharia-einfuehren/story/15342529>.
- Clavien, Gaëtan (2009). „Médias et discours islamophobe: au croisement du dicible et du recevable“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 95–110.
- Cope, Bill und Mary Kalantzis (1996). *Productive Diversity: A New Australian Model for Work and Management*. Sydney: Pluto Press Australia.
- Corsi, Giancarlo (2007a). „Recht“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 147–150.

Literaturverzeichnis

- Corsi, Giancarlo (2007b). „Sinndimensionen“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 173–176.
- Cox, Taylor (1994). *Cultural Diversity in Organizations: Theory, Research and Practice*. San Francisco: Berrett-Koehler Publishers.
- (2001). *Creating the Multicultural Organization: A Strategy for Capturing the Power of Diversity*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Cox, Taylor und Stacy Blake (1991). „Managing cultural diversity: implications for organizational competitiveness“. In: *The Executive* 5.3, S. 45–56.
- Czerwick, Edwin (2011). *Politik als System. Eine Einführung in die Systemtheorie der Politik*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Dauderstädt, Michael (2011). „Sozialer Frieden“. In: *Handbuch Frieden*. Hrsg. von Hans J. Giessmann und Bernhard Rinke. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 557–563. URL: <http://www.amazon.com/Handbuch-Frieden-German-Edition-Gie%C3%9Fmann/dp/3531160117>.
- Deissler, Klaus G. (1988). „Erfinderisches Interviewen“. In: *Familiendynamik* 13, S. 345–363.
- Diaz-Bone, Rainer (2006). „Die interpretative Analytik als methodologische Position“. In: *Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung*. Hrsg. von Brigitte Kerchner und Silke Schneider. Wiesbaden: VS Verlag, S. 68–84.
- Diem, Andrea und Stefan C. Wolter (2011). *Wer hat Angst vor Schulwahl?* Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF. URL: <http://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/publikationen/Staffpaper3.pdf>.
- Drösser, Christoph (2000). „Vertraute Prüfung“. In: *Die Zeit Online* 12. URL: http://www.zeit.de/stimmts/2000/200012_stimmts_lenin.
- Durkheim, Emile (1980). *Die Regeln der soziologischen Methode*. Darmstadt: Luchterhand.
- Dürrenmatt, Friedrich (1991). *Der Auftrag, oder: Vom Beobachten des Beobachters der Beobachter. Novelle in vierundzwanzig Sätzen*. Zürich: Diogenes.
- Ehret, Rebekka (1999). *Leitbild und Handlungskonzept des Regierungsrates zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt*. Ethnologisches Seminar der Universität Basel. URL: http://www.welcome-to-basel.bs.ch/leitbild_vollversion.pdf.
- Eickelman, Dale F. und James Piscatori (2004). *Muslim Politics*. Princeton NJ: Princeton University Press.

- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2008). *Der Integrationsbegriff im Gesetz*. Bern. URL: http://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/dokumentation/empfehlungen/empf_integrationsbegriff_d.pdf.
- Esposito, Elena (2007a). „Operation/Beobachtung“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 123–128.
- (2007b). „Psychisches System“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 142–144.
- (2007c). „Strukturelle Kopplung“. In: *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Hrsg. von Claudio Baraldi, Giancarlo Corsi und Elena Esposito. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 186–189.
- Ettinger, Patrik (2010). „Die Problematisierung der muslimischen Minderheit in der öffentlichen Kommunikation der Schweiz“. In: *Tangram* 25, S. 41–44.
- Ettinger, Patrik und Kurt Imhof (2011). *Ethnisierung des Politischen und Problematisierung religiöser Differenz. Schlussbericht zum NFP 58-Forschungsprojekt*. Zürich: Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft, Universität Zürich. URL: http://www.nfp58.ch/files/downloads/NFP58_Schlussbericht_Ettinger_Imhof.pdf.
- Ettinger, Patrik und Linards Udris (2009). „Islam as a Threat? Problematisation of Muslims in the Mass Media and Effects on the Political System“. In: *Media, Religion and Conflict*. Hrsg. von Lee Marsden und Heather Savigny. Farnham: Ashgate, S. 59–79.
- European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (2006). *Muslims in the European Union. Discrimination and Islamophobia*. URL: http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/Manifestations_EN.pdf.
- Eybl, Sabine und Siegfried Kaltenecker (2009). „Walk a mile in my shoes. Systemische Beobachtungen von Diversität“. In: *Diversity in Supervision, Coaching und Beratung*. Hrsg. von Surur Abdul-Hussain und Samira Baig. Wien: facultas.wuv, S. 92–120.
- Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2007). *Bauprojekte anderer Religionen und Konfessionen in der Gemeinde: Sieben Ratschläge für Pfarreien und Kirchgemeinden*. Bern. URL: http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/OeME_Migration/OM_Pub_Sieben_Ratschlaege.pdf.
- Fischer, Joachim und Heike Delitz, Hrsg. (2009). *Die Architektur der Gesellschaft*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Fluri, Kurt (12. Sep. 2011). „Die Schwierigkeiten der Politik mit der Verfassungsverträglichkeit“. In: *Jusletter*. URL: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_9558?lang=de.

Literaturverzeichnis

- Foerster, Heinz von (1993). *Sicht und Einsicht. Versuche zu einer operativen Erkenntnistheorie*. Wiesbaden: Vieweg.
- Foucault, Michel (1987). *Sexualität und Wahrheit 1. Der Wille zum Wissen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foulkes, Imogen (28. Mai 2007). „Swiss move to ban minarets“. In: *BBC News*. URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/6676271.stm>.
- Frobenius, Leo (1898). *Der Ursprung der afrikanischen Kulturen*. Berlin: Reimer.
- Fuchs, Martin (2007). „Diversity und Differenz – Konzeptionelle Überlegungen“. In: *Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze*. Hrsg. von Gertraude Krell u. a. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 17–34.
- Fuchs, Peter (1991). „Vaterland, Patriotismus und Moral. Zur Semantik gesellschaftlicher Einheit“. In: *Zeitschrift für Soziologie* 20.2, S. 89–103. URL: <http://zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/2755/2292>.
- (1992). *Die Erreichbarkeit der Gesellschaft: Zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1997). „Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie“. In: *Soziale Systeme* 3.1, S. 57–79.
- (1999). *Intervention und Erfahrung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2004a). *Das System »Terror«. Versuch über eine kommunikative Eskalation der Moderne*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- (2004b). *Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen*. Weilerswist: Velbrück.
- (2004c). „Die Theorie der Systemtheorie – erkenntnistheoretisch“. In: *Theorie als Lehrgedicht. Systemtheoretische Essays I*. Hrsg. von Peter Fuchs und Marie-Christin Fuchs. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 181–196.
- Gardenswartz, Lee und Anita Rowe (2002). *Diverse Teams at Work: Capitalizing on the Power of Diversity*. Alexandria, VA: Society For Human Resource Management.
- Gasser, Markus (Dez. 2009). *Problem diskutieren (Leserbrief)*. URL: <http://tt.bernerzeitung.ch/bzforum/Reaktionen-zum-Ja-zur-AntiMinarettInitiative/story/18340564>.
- Gerhards, Jürgen (1998). „Öffentlichkeit“. In: *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*. Hrsg. von Otfried Jarren, Ulrich Sarcinelli und Ulrich Saxer. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 268–274.
- Gerny, Daniel (5. Dez. 2009). „Multikulti im Wachkoma“. In: *Neue Zürcher Zeitung*. URL: [http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/multikulti-im-wachkoma-1.4108754\[10.06.2012\]](http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/multikulti-im-wachkoma-1.4108754[10.06.2012]).

- Gianni, Matteo (2005). „L'intégration comme enjeu culturel à Genève: le cas de la minorité musulmane“. In: *Histoire de la politique de migration, d'asile et d'intégration en Suisse depuis 1948*. Hrsg. von Hans Mahnig und Sandro Cattacin. Zürich: Seismo, S. 344–374.
- (2009). „Citoyenneté et Intégration des musulmans en Suisse : adaptation aux normes ou participation à leur définition ?“ In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 73–94.
- (2010). *Muslime in der Schweiz. Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen. URL: http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/mat_muslime_d.pdf [09.05.2012].
- Giordano, Christian (2008). „Il pluralismo giuridico: uno strumento legal nella gestione del multiculturalismo“. In: *Tangram* 22, S. 74–77. URL: <http://www.ekr.admin.ch/shop/00008/00068/index.html?lang=en>.
- Gloor, Werner (2006). „Kopftuch an der Kasse - Religionsfreiheit im privaten Arbeitsverhältnis“. In: *Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherungsrecht ARV/DTV*, S. 1–16.
- Göle, Nilüfer (2011). „Thinking Islamic Difference in Pluralistic Democracies“. In: *Difference and Democracy: Exploring Potentials in Europe and Beyond*. Hrsg. von Kolja Raube und Annika Sattler. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 159–181.
- Grävingholt, Jörn (2005). *Pseudodemokratie in Russland. Der Fall Baschkortostan*. Bonn: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik. URL: http://hawk.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/103272/ipublicationdocument_singledocument/f4304836-3678-4dfa-84a8-c81dc24f07b7/de/Study+4d.pdf.
- Griffiths, John (1986). „What is Legal Pluralism?“ In: *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 24, S. 1–56.
- Groddeck, Victoria von (2010). „The Case of Value-Based Communication – Epistemological and Methodological Reflections from a System Theoretical Perspective“. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 11.3. URL: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1551/3061>.
- Groth, Torsten (1999). *Wie systemisch ist die 'Systemische Organisationsberatung'? Neuere Beratungskonzepte für Organisationen im Kontext der Luhmannschen Systemtheorie*. Münster: LIT.
- Günther, Gotthard (1959). *Idee und Grundriß einer nicht-Aristotelischen Logik*. Hamburg: Meiner.

- Günther, Gotthard (1979). „Life as Polycontextuality“. In: *Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik, Bd. 2*. Hrsg. von Gotthard Günther. Hamburg: Meiner, S. 283–306. URL: http://www.vordenker.de/ggphilosophy/gg_life_as_polycontextuality.pdf.
- Gut, Philipp (29. Nov. 2009). „Ein Ja zur Demokratie“. In: *Weltwoche* 48. URL: <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2009-48/artikel-2009-11-29-kommentar-zur.html>.
- Habermas, Jürgen (1981). *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1990). *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1992). *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Haenni, Patrick (1994). „Dynamiques sociales et rapports à l'État : l'institutionnalisation de l'Islam en Suisse“. In: *Revue européenne des migrations internationales* 10.1, S. 183–198.
- (1998). „Trajectoires de l'islam en Suisse“. In: *Esprit* 1, S. 26–51.
- Hafen, Martin und Simone Gretler Heusser (2008). „Diversity Management – Mittel zur Anti-Diskriminierung, neoliberales Phänomen oder alter Wein in neuen Schläuchen?“ In: *Gruppendynamik und Organisationsberatung* 39.2, S. 225–237. DOI: 10.1007/s11612-008-0021-3. URL: <http://www.springerlink.com/index/10.1007/s11612-008-0021-3>.
- Hafner, Felix (1995). „'Hinkende Trennung' von Kirche und Staat im Kanton Basel-Stadt“. In: *Kirche - Staat im Umbruch: neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat*. Hrsg. von Adrian Loretan. Zürich: NZN Buchverlag.
- (2007). „Basel-Stadt“. In: *Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht (Bd. 11, 2006)*. Hrsg. von Dieter Kraus. Bern: Peter Lang, S. 131–144.
- Hafner, Felix und Georg Gremmelspacher (2002). „Islam im Kontext des schweizerischen Verfassungsrechts“. In: *Muslims und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 87–110.
- Hein, Michael (2011). „Systemtheorie und Politik(wissenschaft) - Missverständnis oder produktive Herausforderung?“ In: *Systemtheorie in den Fachwissenschaften*. Hrsg. von Christina Gansel. Göttingen: V&R unipress, S. 53–77.

- Heitmeyer, Wilhelm (1997). *Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsensgesellschaft zur Konfliktgesellschaft (Bd. 1)*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Henkel, Anna (2010). „Systemtheoretische Methodologie: Beobachtung mit Systemreferenz Gesellschaft“. In: *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Hrsg. von René John, Anna Henkel und Jana Rückert-John. Wiesbaden: VS Verlag, S. 181–200.
- Hessel, Stéphane (2011). *Empört Euch!* Berlin: Ullstein Verlag.
- Hobbes, Thomas. *Leviathan*. URL: <http://ebooks.adelaide.edu.au/h/hobbes/thomas/h681/>.
- *Of Man, Being the First Part of Leviathan. Vol. XXXIV, Part 5*. URL: [http://www.bartleby.com/34/5/\[20.06.2012\]](http://www.bartleby.com/34/5/[20.06.2012]).
- Holenstein, Peter (2004). „Todesstrafe light“. In: *Die Weltwoche* 3. URL: <http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2004-03/artikel-2004-03-todesstrafe-light.html>.
- Imhof, Kurt (2008). „Differenzierungstheorie und sozialer Wandel“. In: *Kulturelle Differenzen begreifen. Das Konzept der Transdifferenz aus interdisziplinärer Sicht*. Hrsg. von Britta Kalscheuer und Lars Allio-Näcke. Frankfurt a.M./New York: Campus Verlag, S. 235–260.
- Imhof, Kurt, Heinz Kleger und Gaetano Romano, Hrsg. (1999). *Vom Kalten Krieg zur Kulturrevolution*. Zürich: Seismo.
- Interreligiöser Think-Tank (2012). *Wer wir sind*. URL: <http://interrelthinktank.ch/werwirsind.htm>.
- Izeni, Bashkim (2009). „Les diasporas musulmanes des Balkans en Suisse“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 37–52.
- Jäggi, Christian (1997). *Türkisch- und albanischsprechende Muslime in der Innerschweiz - Religiöse Identität und die Rolle der Religion in der Integration*. Meggen: inter-edition.
- Jäggi, Christian und Peter Baumann (1991). *Muslime unter uns. Islam in der Schweiz*. Luzern: Rex.
- Japp, Klaus P. und Isabel Kusche (2004). „Die Kommunikation des politischen Systems: Zur Differenz von Herstellung und Darstellung im politischen System“. In: *Zeitschrift für Soziologie* 33.6, S. 511–531.
- Japp, Klaus (2003). „Zur Soziologie des fundamentalistischen Terrorismus“. In: *Soziale Systeme* 9.1, S. 54–87. URL: www.soziale-systeme.ch/pdf/japp.pdf.
- Jaun, Rudolf und Brigitte Studer, Hrsg. (1995). *Weiblich - männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtssprechung, Diskurs, Praktiken*. Zürich: Chronos Verlag.

- Jeggle, Utz (1995). „Fremdsein im eigenen Land“. In: *Fremde und Andere in Deutschland. Nachdenken über das Einverleiben, Einebnen, Ausgrenzen*. Hrsg. von Siegfried Müller, Hans-Uwe Otto und Ulrich Otto. Opladen: Leske + Budrich, S. 203–218.
- Jödicke, Ansgar, Guido Vergauwen und Mariano Delgado, Hrsg. (2009). *Religion und Öffentlichkeit: Probleme und Perspektiven. Religionsforum 4*. Stuttgart: Kohlhammer.
- John, René (2010). „Funktionale Analyse - Erinnerungen an eine Methodologie zwischen Fixierung und Überraschung“. In: *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Hrsg. von René John, Anna Henkel und Jana Rückert-John. Wiesbaden: VS Verlag, S. 29–54.
- Jokisch, Benjamin (2008). „Islamwissenschaft: Globalisierung einer philologischen Disziplin“. In: *Das Unbehagen in der Islamwissenschaft: Ein klassisches Fach im Scheinwerferlicht der Politik und der Medien*. Hrsg. von Abbas Poya und Maurus Reinkowski. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 37–50.
- Jung, François (1999). „De l’islam aux musulmans: bref aperçu de la recherche scientifique“. In: *Tangram 7*, S. 16–19.
- Kaenel, Yvan von (1997). *La population musulmane du canton de Neuchâtel : pour un dialogue entre les associations musulmanes et le canton de Neuchâtel*. Neuchâtel: Bureau du délégué aux étrangers.
- Karafilidis, Athanasios (2010). *Soziale Formen*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Kelly, George A. (1955). *The Psychology of Personal Constructs*. New York: Norton.
- Khalid, Fazlun und Ali Kh. Thani (2008). *Teachers Guide Book for Islamic Environmental Education*. Birmingham: The Islamic Foundation for Ecology und Environmental Sciences.
- Kieserling, André (1999). *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2003). „Die Gesellschaft der Politik? Zum Politismus der Moderne“. In: *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*. Hrsg. von Stephan Lessenich. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 23–40.
- Kirchhoff, Susanne (2010). *Krieg mit Metaphern: Mediendiskurse über 9/11 und den »War on Terror«*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Kneer, Georg (2001). „Organisation und Gesellschaft. Zum ungeklärten Verhältnis von Organisations- und Funktionssystemen in Luhmanns Theorie sozialer Systeme“. In: *Zeitschrift für Soziologie* 30.6, S. 407–428.
- Kneer, Georg und Armin Nassehi (2000). *Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Eine Einführung*. Stuttgart: UTB.

- Knudsen, Sven-Eric (2006). *Luhmann und Husserl. Systemtheorie im Verhältnis zur Phänomenologie*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Koall, Iris (2001). *Managing Gender & Diversity. Von der Homogenität zur Heterogenität in der Organisation der Unternehmung*. Münster: LIT Verlag.
- Koall, Iris, Verena Bruchhagen und Friederike Höher (2007). *Diversity Outlooks: Managing Diversity zwischen Ethik, Profit und Antidiskriminierung*. Münster: LIT Verlag.
- Krause, Boris (2012). *Religion und die Vielfalt der Moderne. Erkundungen im Zeichen neuer Sichtbarkeit von Kontingenz*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Krause, Detlef (2005). *Luhmann-Lexikon*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Krell, Gertraude (2004). „Diversity Management: Chancengleichheit für alle und auch als Wettbewerbsfaktor“. In: *Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen. Rechtliche Regelungen - Problemanalysen - Lösungen*. Hrsg. von Gertraude Krell. Wiesbaden: Gabler, S. 63–80. URL: <http://www.amazon.com/Chancengleichheit-durch-Personalpolitik-Martin-Sassenroth/dp/3409422293>.
- Kury, Patrick (2003). *Über Fremde reden: Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900-1945*. Zürich: Chronos.
- Lange, Stefan (2003). *Niklas Luhmanns Theorie der Politik. Eine Abklärung der Staatsgesellschaft*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Lathion, Stéphane (2009). „Musulmans de Suisse, le défi de la citoyenneté“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 177–200.
- (2010). *Islam et modernité. Identités entre mairie et mosquée*. Paris: Desclée de Brouwer.
- Lehnert, Martin (2006). *Gibt es Konflikte? Eine systemtheoretische Beobachtung*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Lemke, Thomas (1997). *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Berlin: Argument.
- Leuenberger, Susanne (2013). „'I have become a stranger in my homeland': An analysis of the public performance of converts to Islam in Switzerland“. In: *Debating Islam. Negotiating Religion, Europe, and the Self*. Hrsg. von Samuel Behloul, Susanne Leuenberger und Andreas Tunger-Zanetti. Bielefeld: transcript, S. 181–202.
- Lieckweg, Tania (2003). *Das Recht der Weltgesellschaft*. Stuttgart: Lucius + Lucius.
- Loden, Marilyn und Judy Rosener (1991). *Workforce America! Managing Employee Diversity as a Vital Resource*. New York: McGraw-Hill.
- Luhmann, Niklas (1982). *Funktion der Religion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Literaturverzeichnis

- Luhmann, Niklas (1984). *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1985). „Die Autopoiesis des Bewusstseins“. In: *Soziale Welt* 63.4, S. 402–446.
 - (1988). „Das Ende der alteuropäischen Politik“. In: *Tijdschrift voor de Studie van de Verlichting an het Vrije Denken* 16, S. 249–257.
 - (1990a). „Die Weisung Gottes als Form der Freiheit“. In: *Soziologische Aufklärung* 5. *Konstruktivistische Perspektiven*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 77–94.
 - (1990b). „Verfassung als evolutionäre Errungenschaft“. In: *Rechtshistorisches Journal* 9, S. 176–220. URL: http://www.rsfs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/lege/Luhmann_-_Verfassung_als_evolution_re_Errungenschaft.pdf.
 - (1991a). „Ende des Fortschritts - Angst statt Argumente?“ In: *Kommunikation Zwischen Spannung, Konflikt Und Harmonie*. Hrsg. von Ulrich Lohmar und Peter Lichtenberg. Bonn: Stiftung für Kommunikationsforschung, S. 117–128.
 - (1991b). *Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
 - (1992a). „Die Beobachtung der Beobachter im politischen System: Zur Theorie der Öffentlichen Meinung“. In: *Öffentliche Meinung, Theorie, Methoden, Befunde, Beiträge zu Ehren von Elisabeth Noelle-Neumann*. Hrsg. von Jürgen Wilke. Freiburg: Alber, S. 77–86.
 - (1992b). *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1993a). „Deconstruction as Second-Order Observing“. In: *New Literary History* 24, S. 763–782.
 - (1993b). *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 2*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1993c). *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 3*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1994a). *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1994b). „Gesellschaftliche Grundlagen der Macht: Steigerung und Verteilung“. In: *Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft*. Hrsg. von Niklas Luhmann. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 117–125.
 - (1994c). *Liebe als Passion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1994d). „Zweck - Herrschaft -System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers.“ In: *Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*. Hrsg. von Niklas Luhmann. Westerwaldverlag Ingrid Görlich, S. 90–112.
 - (1995a). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- (Okt. 1995b). „Why Does Society Describe Itself as Postmodern?“ In: *Cultural Critique* 30.1, S. 171–186. URL: <http://www.jstor.org/stable/info/1354436>.
- (1995c). „Wie ist Bewusstsein an Kommunikation beteiligt?“ In: *Soziologische Aufklärung* 6. *Die Soziologie und der Mensch*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 37–54.
- (1997). *Die Kunst der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1998a). *Die Gesellschaft der Gesellschaft. 2 Bände*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1998b). „Religion als Kommunikation“. In: *Religion als Kommunikation*. Hrsg. von Hartmann Tyrell, Volkhard Krech und Hubert Knoblauch. Würzburg: Ergon Verlag, S. 135–146.
- (1999a). „Die Behandlung von Irritationen: Abweichung oder Neuheit?“ In: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4*. Hrsg. von Niklas Luhmann. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 55–100.
- (1999b). *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1999c). „Öffentliche Meinung und Demokratie“. In: *Kommunikation - Medien - Macht*. Hrsg. von Rudolf Maresch und Niels Werber. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 19–34.
- (2002a). *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2002b). *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2002c). *Die Religion der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2005). „Gesellschaftliche Komplexität und öffentliche Meinung“. In: *Soziologische Aufklärung* 5. *Konstruktivistische Perspektiven*. Hrsg. von Niklas Luhmann. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 163–175.
- (2008). *Die Moral der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- (2009a). *Die Realität der Massenmedien*. Wiesbaden: VS Verlag.
- (2009b). „Risiko und Gefahr“. In: *Soziologische Aufklärung* 5. *Konstruktivistische Perspektiven*. Hrsg. von Niklas Luhmann. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 126–162.
- (2010a). *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 1*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2010b). *Politische Soziologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- (2011a). *Einführung in die Systemtheorie*. Hrsg. von Dirk Baecker. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- (2011b). *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Literaturverzeichnis

- Luhmann, Niklas (2012). *Macht*. Stuttgart: UTB.
- Luhmann, Niklas und Peter Fuchs (1989). *Reden und Schweigen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lüthi, Erika u. a. (2012). *Teamentwicklung mit Diversity Management: Methoden-Übungen und Tools*. Bern: Haupt Verlag.
- Lytard, Jean-Francois (1998). *La Condition Postmoderne: Rapport Sur Le Savoir*. Paris: Editions de Minuit.
- Mahng, Hans (2000a). „L'intégration institutionelle des Musulmans en Suisse : l'exemple de Bâle-Ville, Berne, Genève, Neuchâtel et Zurich“. In: *Tangram* 8, S. 102–111.
- (2000b). „Vers un Islam suisse?“ In: *Choisir* 486, S. 18–21.
- (2002). „Islam in Switzerland: Fragmented Accommodation in a Federal Country“. In: *Muslims in the West: From Sojourners to Citizens*. Hrsg. von Yvonne Yazbeck-Haddad. Oxford: Oxford University Press.
- Maier, Philipp (2002). „Muslime im Strafvollzug – Glaubenszugehörigkeit der Gefangenen als taugliches Kriterium zur Analyse und Bewältigung von Problemen im Strafvollzug?“ In: *Muslime und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 309–332.
- Maturana, Humberto (1978). „Cognition“. In: *Wahrnehmung und Kommunikation*. Hrsg. von Peter M. Hejl, Wolfram Köck und Gerhard Roth. Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 29–49.
- (1982). *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*. Braunschweig: Vieweg.
- Mauss, Marcel (1990). *Die Gabe*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mayntz, Renate (1992). „Modernisierung und die Logik von interorganisatorischen Netzwerken“. In: *Journal für Sozialforschung* 32, S. 19–32.
- Meier-Hayoz, Arthur (1974). *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Berner Kommentar), IV. Band: Sachenrecht*. Bern: Stämpfli.
- Mensi-Klarbach, Heike (2012). „Der Business Case für Diversität und Diversitätsmanagement“. In: *Diversität und Diversitätsmanagement*. Hrsg. von Regine Bendl, Edeltraud Hanappi-Egger und Roswitha Hofmann. Wien: facultas.wuv, S. 299–326.
- Merx, Andreas und Olga Drossou (2008). *Politics of Diversity – Dossier*. Heinrich-Böll-Stiftung. URL: http://www.migration-boell.de/downloads/diversity/Dossier_Politics_of_Diversity.pdf [12.06.2012].
- Misteli, Roland und Andreas Gisler (1999). „Überfremdung. Karriere und Diffusion eines fremdenfeindlichen Deutungsmusters“. In: *Vom Kalten Krieg zur Kulturrevolution*.

- Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der 50er und 60er Jahre.* Hrsg. von Kurt Imhof, Heinz Kleger und Gaetano Romano. Zürich: Seismo, S. 95–120.
- Mor-Barak, Michàlle E. (2010). *Managing Diversity: Toward a Globally Inclusive Workplace.* Thousand Oaks, CA: SAGE Publications, Inc.
- Müller, Monika (2010c). „Perspektiven männlicher Jugendlicher auf den Islam: Eine Gratwanderung zwischen Identifikation und Ausschluss“. In: *Muslimen in der Schweiz.* Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 266–295.
- Nassehi, Armin und Irmhild Saake (2002). „Kontingenz: Methodisch verhindert oder beobachtet? Ein Beitrag zur Methodologie der qualitativen Sozialforschung“. In: *Zeitschrift für Soziologie* 31.1, S. 66–86.
- Neidhardt, Friedhelm (1994). *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderhefte).* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Nentwich, Julia, Chris Steyaert und Brigitte Liebig (2010). „Diversity made in Switzerland: traditional and new plurality meets the business case“. In: *International handbook on diversity management at work: country perspectives on diversity and equal treatment.* Hrsg. von Alain Klarsfeld. Cheltenham: Edward Elgar, S. 263–282. URL: http://books.google.ch/books?hl=de&lr=&id=9Y8G1M2WIuIC&oi=fnd&pg=PR1&dq=klarsfeld+2010+international+handbook+on+diversity+management&ots=F5i9ZdH60t&sig=u2sJU5nT17EvGD7uKw_lrm_y1BQ.
- Neuberger, Oswald (2002). *Führen und führen lassen. Ansätze, Ergebnisse und Kritik der Führungsforschung.* Stuttgart: UTB.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1998). „Öffentliche Meinung“. In: *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft.* Hrsg. von Otfried Jarren, Ulrich Sarcinelli und Ulrich Saxer. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 81–93.
- Noetzel, Thomas (1999). *Authentizität als politisches Problem. Ein Beitrag zur Theoriegeschichte der Legitimation politischer Ordnung.* Berlin: Akademie Verlag.
- Nollmann, Gert (1997). *Konflikte in Interaktion, Gruppe und Organisation.* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Ort, Nina (2007). *Reflexionslogische Semiotik.* Weilerswist: Velbrueck.
- Özbilgin, Mustafa F. (2009). *Equality, Diversity and Inclusion at Work: A Research Companion.* Cheltenham: Edward Elgar.
- Pahud de Mortanges, René (2010). „National Report: Switzerland“. In: *Religion and the Secular State.* Hrsg. von Javier Martinez-Torron und W. Cole Jr. Durham. Provo, UT: The International Center for Law an Religion Studies, S. 687–700. URL: <http://www.iclrs.org>

- [//www.iclrs.org/content/blurp/files/ReligionandtheSecularState-InterimReports2010.07.27.pdf](http://www.iclrs.org/content/blurp/files/ReligionandtheSecularState-InterimReports2010.07.27.pdf) [07.05.2012].
- Parlament, Das Schweizerische (Sep. 2009). *08.061 Volksinitiative Gegen den Bau von Minaretten. Argumentarien Pro*. URL: <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/dossiers-archiv/minarette/Documents/argumentarien-pro-08-061-d.pdf>.
- Parr, Katharina (Mai 2006). „Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB“. Dissertation. Würzburg. URL: <http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/volltexte/2006/1783/>.
- Pfaff-Czarnecka, Joanna (2003). „Muslime in der deutschen Schweiz“. ger. In: *Les musulmans de Suisse - Muslime in der Schweiz, Tagung der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, 24. - 25. Mai 2002*. Bern, S. 35–41. URL: http://pub.uni-bielefeld.de/publication/1862794#.UP68MV_LqvQ.mendeley.
- (2009). „Accommodating Religious Diversity in Switzerland“. In: *International migration and the governance of religious diversity*. Hrsg. von Paul Bramadat und Matthias Koenig. Montreal: McGill-Queen's University, S. 225–257. URL: <http://journals.cambridge.org/production/action/cjoGetFulltext?fulltextid=8243846>.
- Pfeffer, Thomas (2004). *Das „zirkuläre Fragen“ als Forschungsmethode zur Luhmannschen Systemtheorie*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.
- Piñeiro, Esteban, Isabelle Bopp und Georg Kreis (2009). „Einleitung: Fördern und Fordern revisited“. In: *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Hrsg. von Esteban Piñeiro, Isabelle Bopp und Georg Kreis. Zürich: Seismo, S. 9–20.
- Piñeiro, Esteban und Jane Haller (2009). „Neue Migranten für die Integrationsgesellschaft. Versuch einer gouvernementalen Gegenlektüre des Prinzips ‚Fördern und Fordern‘“. In: *Fördern und Fordern im Fokus. Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Hrsg. von Esteban Piñeiro, Isabelle Bopp und Georg Kreis. Zürich: Seismo, S. 141–170.
- Pies, Ingo, Markus Beckmann und Stefan Hielscher (2007). „Mind the Gap! – Ordonomische Überlegungen zur Sozialstruktur und Semantik moderner Governance“. Halle. URL: http://www.econbiz.de/archiv1/2008/53300_mind_the_gap.pdf.
- Pitt-Rivers, Julian (1992). „Das Gastrecht“. In: *Der Gast, der bleibt*. Hrsg. von Almut Loycke. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 17–42.
- Plüss, David und Adrian Portmann (2011). *Säkularisierte Christen und religiöse Vielfalt. Religiöses Selbstverständnis und Umgang mit Pluralität innerhalb des Christentums. Schlussbericht (NFP 58)*. Universitäten Bern und Basel. URL: http://www.nfp58.ch/files/downloads/NFP58_Schlussbericht_Pluess.pdf.

- Poya, Abbas und Maurus Reinkowski (2008a). *Das Unbehagen in der Islamwissenschaft. Ein klassisches Fach im Scheinwerferlicht der Politik und der Medien*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- (2008b). „Einführung: Was soll Islamwissenschaft bedeuten?“ In: *Das Unbehagen in der Islamwissenschaft. Ein klassisches Fach im Scheinwerferlicht der Politik und der Medien*. Hrsg. von Abbas Poya und Maurus Reinkowski. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 9–18.
- Räwel, Jörg (2005). *Humor als Kommunikationsmedium*. Konstanz: Uvk Verlags GmbH.
- (2007). „Theoretische Empirie - empirische Theorie“. In: *Swiss Journal of Sociology* 33.3, S. 443–463.
- Reder, Michael (2010). „Luhmann vs. Habermas revisited. Zwei Funktionale Religionstheorien in ihrer Bedeutung für Bildung in säkularen Gesellschaften“. In: *bildungsforschung* 7.1, S. 39–54.
- Regli, Peter (2004). „Bedroht der islamische Terrorismus auch die Schweiz? Ein neuer totalitärer ‚ismus‘“. In: *Newsletter "Freunde der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift ASZM"*. URL: <http://www.schweizerzeit.ch/1904/terror.htm>.
- Reissner, Johannes (2007). „Islam in der Weltgesellschaft. Wege in eine eigene Moderne“. In: *SWP-Studie. Stiftung Wissenschaft und Politik*. URL: http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/swp-studien-de/swp-studien-detail/article/islam_in_der_weltgesellschaft.html.
- Reschke, Gerd-Lothar (2002). „Religiöse Architektur. Eine Neudefinition auf der Grundlage von Wirkung anstatt von Ideologie“. In: *Architektur-Ideejournal*. URL: http://architektur-ideejournal.de/x_relig_arch.htm.
- Riedmüller, Barbara und Dagmar Vinz (2007). „Diversity Politics“. In: *Diversity Studies. Grundlagen und disziplinäre Ansätze*. Hrsg. von Gertraude Krell u. a. Frankfurt a.M.: Campus Verlag, S. 143–162.
- Romano, Gaetano (2005). „Religion und soziale Ordnung - wie viel Multikulturalität braucht die Gesellschaft?“ In: *Religiöser Pluralismus*. Hrsg. von Martin Baumann und Jörg Stolz. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 223–240.
- Rössler, Martin (2007). „Die deutschsprachige Ethnologie bis ca. 1960. Ein historischer Abriss“. URL: <http://kups.ub.uni-koeln.de/1998/1/kae0001.pdf>.
- Runnymede Trust (1997). *Islamophobia - A Challenge For Us All*. URL: <http://www.runnymedetrust.org/uploads/publications/pdfs/islamophobia.pdf>.
- Salancik, Gerald R. und Joseph F. Porac (1986). „Distilled Ideologies: Values Derived from Causal Reasoning in Complex Environments“. In: *The Thinking Organization*. Hrsg. von H. Sims und D. Gioia. San Francisco: Jossey-Bass, S. 75–101.

- Schatz, Werner (2002). „Präsenz und Probleme der Muslime in der Schweiz“. In: *Muslime und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 11–29.
- Scheffer, Thomas (2010). „Ethnographie mit System am Beispiel von Englischen Strafverfahren“. In: *Die Methodologien des Systems: Wie kommt man zum Fall und wie dahinter?* Hrsg. von René John, Anna Henkel und Jana Rückert-John. Wiesbaden: VS Verlag, S. 141–160.
- Schild, Pascale (2010). „Situationen, Widersprüche und Konflikte muslimischer Identitätspolitik im diskursiven Kontext der Schweiz“. In: *Muslime in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 181–212.
- Schirmacher, Thomas (2001). „Scham- und Schuldkultur“. In: *Querschnitte* 14.7, S. 1–3. URL: <http://www.thomasschirmacher.info/wp-content/uploads/2009/02/q200107schamundschuldkultur.pdf>.
- Schmid, Hans Bernhard (2011). „Kollektive Selbstmissverständnisse. Politische Identität und vorreflexives ‘Wir‘“. In: *Expérience et réflexivité*. Hrsg. von Georg W. Bertram u. a. Paris: L'Harmattan, S. 157–172.
- Schmid, Thomas (2008). „Eine regionale Lösung vor dem Hintergrund der Integrationsbemühungen, die Brisanz der politischen Rahmenbedingungen“. In: *Islamische Bestattungen. Fachtagung der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG)*. Kilchberg: VSSG, S. 25–26. URL: www.vssg.ch/de/upload/file/IBVollversiondeutsch_.pdf.
- Schneider, Wolfgang Ludwig (1994). *Die Beobachtung von Kommunikation: Zur kommunikativen Konstruktion sozialen Handelns*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schneiders, Thorsten Gerald (2010). *Islamfeindlichkeit: Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Schneuwly Purdie, Mallory (2009a). „Identité cocktail ou double vie : trajectoires identitaires de deux adolescentes musulmanes en Suisse“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 155–176.
- (2009b). „Sociographie de l'islam en Suisse“. In: *Musulmans d'aujourd'hui : identités plurielles en Suisse*. Hrsg. von Mallory Schneuwly-Purdie, Matteo Gianni und Magali Jenny. Genève: Labor et fides, S. 23–36.
- Schneuwly Purdie, Mallory, Matteo Gianni und Magali Jenny (2009). *Musulmans d'aujourd'hui. Identités plurielles en Suisse*. Labor et fides.

- Schubarth, Martin (12. Sep. 2011). „Verfassungsgerichtsbarkeit aus rechtsvergleichender, historischer und politologischer Sicht“. In: *Jusletter*. URL: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_9536?lang=de.
- Schulz, André (2009). *Strategisches Diversitätsmanagement: Unternehmensführung im Zeitalter der kulturellen Vielfalt*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Schulze, Reinhard (2009). „Islam im öffentlichen Raum oder Der Islam als öffentliche Religion“. In: *Religion und Öffentlichkeit: Probleme und Perspektiven. Religionsforum 4*. Hrsg. von Ansgar Jödicke, Guido Vergauwen und Mariano Delgado. Stuttgart: Kohlhammer, S. 141–166.
- Schwander, Ivo (2002). „Die Anwendung und Anerkennung islamischen Rechts im Internationalen Privat- und Zivilprozessrecht der Schweiz“. In: *Muslimische und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 403–436.
- Schweizer Presserat (2008). *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten*. URL: <http://www.presserat.ch/Documents/Erklaerung2008.pdf>.
- Seidel, Wolf S. (2004). „Diskriminierung in der Raumplanung?“. In: *Integration und Habitat - Raumplanung*. Hrsg. von Regina Kiener, Mathias Kuhn und Wolf S. Seidel. Materialie. Bern: Eidgenössische Ausländerkommission EKA, S. 50–53. URL: http://www.ekm.admin.ch/de/dokumentation/doku/mat_raumplanung.pdf.
- Simon, Fritz B. (2010a). *Die Kunst, nicht zu lernen*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.
- (2010b). *Einführung in die Systemtheorie des Konflikts*. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme.
- Spencer Brown, G. (1969). *Laws of Form*. London: Allen & Unwin.
- Stäheli, Urs (1998). „Zum Verhältnis von Sozialstruktur und Semantik“. In: *Soziale Systeme 4.2*, S. 315–340. URL: <http://www.soziale-systeme.ch/leseproben/staeheli.htm>.
- Stichweh, Rudolf (2005). *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- (2006). „Semantik und Sozialstruktur. Zur Logik einer systemtheoretischen Unterscheidung“. In: *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*. Hrsg. von Dirk Tänzler, Hubert Knoblauch und Hans-Georg Soeffner. Konstanz: UVK, S. 157–171.
- (2010a). *Der Fremde: Studien zu Soziologie und Sozialgeschichte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2010b). „Funktionale Differenzierung der Weltgesellschaft“. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 62.Sonderheft 50*, S. 299–306. URL: <http://www>

Literaturverzeichnis

w.unilu.ch/files/Funktionale-Differenzierung-der-Weltgesellschaft-KZfSS-SB-50-2010.pdf.

- Stuber, Michael (2008). *Diversity. Das Potenzial-Prinzip*. München: Luchterhand Verlag.
- Suter Reich, Virginia (2010). „Anerkennungspraktiken alevitischer Gemeinschaften im Kontext der jüngsten basel-städtischen Verfassungsreform“. In: *Muslime in der Schweiz*. Hrsg. von Brigit Allenbach und Martin Sökefeld. Zürich: Seismo, S. 92–122.
- Tag, Brigitte (2003). „Handeln und Unterlassen – ethische und rechtliche Überlegungen mit Blick auf neue medizinische Forschungsfelder“. In: *Handeln und Unterlassen. Ethik und Recht in den Grenzbereichen von Medizin und Psychologie*. Hrsg. von Hermes A. Kick und Jochen Taupitz. Berlin: Springer, S. 37–48.
- Tanner, Erwin (2002a). „Bestattung nach islamischem Ritus und staatliches Begräbniswesen“. In: *Muslime und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 243–287.
- (2002b). „Kann und darf in der Schweiz nach islamischem Ritus geschlachtet werden?“ In: *Recht - Ethik - Religion. Der Spannungsbogen für aktuelle Fragen, historische Vorgaben und bleibende Probleme. Festgabe für Bundesrichter Dr. Giuseppe Nay zum 60. Geburtstag*. Hrsg. von Dietmar Mieth und René Pahud de Mortanges. Luzern: Edition Exodus, S. 219–235.
- (2003a). „Inwiefern und inwieweit kann und darf die Schweiz islamisch sein? Eine juristische Grundsatzdebatte [...]“ In: *AJP/PJA* 12, S. 246–256.
- (2003b). „Selbstmordattentate von Muslimen in der Schweiz?“ In: *SKZ* 171.7, S. 129–130.
- (2004). „Les musulman(e)s – un problème pour la sécurité intérieure de l'Etat suisse?“ In: *AJP/PJA* 13, S. 962–968.
- (2005a). „Islamischer Religionsunterricht“. In: *SKZ* 173.27-28, S. 548–543.
- (2005b). „Un-Sicherheitsfaktor Religion? Staats- und verwaltungsrechtliche Überlegungen zur inneren Sicherheit und Religion am Beispiel des Islams“. In: *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften/Coopération entre Etat et communautés religieuses (= FVRR 15)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 163–213.
- Teubner, Gunter (1987). „Episodenverknüpfung: Zur Steigerung von Selbstreferenz im Recht“. In: *Theorie als Passion*. Hrsg. von Dirk Baecker, Jürgen Markowitz und Rudolf Stichweh. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 423–446.
- Thomas, R Roosevelt Jr. (1991). *Beyond Race and Gender. Unleashing the Power of Your Total Work Force by Managing Diversity*. New York: AMACOM.

- Titscher, Stefan und Michael Meyer (1998). „Text und Gegentext. Die Differenztheoretische Text-Analyse (DTA). Ein Methodenvorschlag“. In: *Soziale Systeme* 4.2, S. 445–479.
- Titscher, Stefan u. a. (2007). *Methods of Text and Discourse Analysis*. London: SAGE.
- Trendelenburg, Friedrich Adolf. *Logische Untersuchungen. Bd. 1*. Leipzig: S. Hirzel Verlag.
- Tripartite Agglomerationskonferenz (2009). *Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik*. URL: <http://www.tak-cta.ch/themen/auslander-und-integrationspolitik/weiterentwicklung-der-schweizerischen-integrationspolitik/menu-id-69.html>.
- Vimentis (2011). *Souverän*. URL: <http://www.vimentis.ch/d/lexikon/29/Souver%E4n.html>.
- Vogd, Werner (2005a). „Komplexe Erziehungswissenschaft jenseits von empirieloser Theorie und theorieloser Empirie – Versuch einer Brücke zwischen Systemtheorie und rekonstruktiver Sozialforschung“. In: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 8.1, S. 113–114.
- (2005b). *Systemtheorie und rekonstruktive Sozialforschung*. Opladen: Barbara Budrich.
- (2007). „Empirie oder Theorie? Systemtheoretische Forschung jenseits einer vermeintlichen Alternative“. In: *Soziale Welt. Sonderheft 'Soziologische Systemtheorie und empirische Forschung'*, S. 295–321.
- (2009). „Systemtheorie und Methode? Zum komplexen Verhältnis von Theoriearbeit und Empirie in der Organisationsforschung“. In: *Soziale Systeme* 15.1, S. 98–137.
- (2011). *Zur Soziologie der organisierten Krankenbehandlung*. Velbrueck GmbH.
- Wächter, Hartmut, Günther Vedder und Meik Führung (2003). *Personelle Vielfalt in Organisationen*. Trier: Hampp Verlag.
- Waldmann, Bernhard (2002). „Moscheebau und Gebetsruf“. In: *Muslimen und schweizerische Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre juridique suisse (= FVRR 13)*. Hrsg. von René Pahud de Mortanges und Erwin Tanner. Zürich: Schulthess Juristische Medien, S. 219–242.
- Watzlawick, Paul, Janet H. Beavin und Don D. Jackson (1969). *Menschliche Kommunikation*. Bern: Huber.
- Watzlawick, Paul, John H. Weakland und Richard Fisch (1974). *Lösungen: zur Theorie und Praxis menschlichen Wandels*. Bern: Huber.
- Weder, Dölf (2007). „Gewollte Vielfalt. Babels Turm als Ausdruck der Angst“. In: *Kirchenbote der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen* 56.10, S. 2.

Literaturverzeichnis

- Wefer, Matthias (2004). *Kontingenz und Dissens: Postheroische Perspektiven des politischen Systems*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wichmann, Nicole und Gianni D'Amato (2010). *Migration und Integration in Basel-Stadt. Ein ‚Pionierkanton‘ unter der Lupe*. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration Studies.
- Wieland, Carsten (2000). *Nationalstaat wider Willen: Politisierung von Ethnien und Ethnisierung der Politik: Bosnien, Indien, Pakistan*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Williams, Rowan (2008). *Civil and Religious Law in England: a religious perspective*. URL: <http://rowanwilliams.archbishopofcanterbury.org/articles.php/1137/archbishops-lecture-civil-and-religious-law-in-england-a-religious-perspective>.
- Willke, Helmut (2001). *Systemtheorie 3: Steuerungstheorie*. Stuttgart: UTB.
- (2006). *Systemtheorie 1: Grundlagen*. Stuttgart: UTB.
- Witzel, Andreas (2000). „Das problemzentrierte Interview“. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 1.1. URL: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>.
- Wytenbach, Judith (2008). „Das Kopftuch in der Schweiz: zwischen religiöser Neutralität des Staates, Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot“. In: *Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Hrsg. von Sabine Berghahn und Petra Rostock. Bielefeld: Transcript Verlag, S. 101–129.
- Zaugg, Aldo und Peter Ludwig (2010). *Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Band 2*. Bern: Stämpfli.
- Ziegler, Friedrich Wilhelm (1804). *Das Gastrecht. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen*. Augsburg: Bolling.